Digitized by Google

Bor 23 d 19

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36625816460016

<36625816460016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

Provinzial-Verfassung;

mit besonderer Rücksicht

auf die vier Länder:

Jülich, Cleve, Berg und Mark

von

Benzenberg.

Mit 24 Urkunden.

Erster Theil,

in zwei Abtheilungen.

Hamm,

Schulz und Wundermann.

1819.

Digitized by Google

Bor. 23 d/1

Digitized by Google

Der Kommiſſion

welche

Se. Majeſtät der König

durch Kabinetsordre vom 30. März 1817

zur Entwerfung

der Verfaſſungs-Urkunde

in ſeinem Staatsrathe

ernannt.

ergebenſt gewidmet

vom Verfaſſer.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Diese Schrift hängt mit zweien anderen zusammen, so ich früher über das Verfassungswesen geschrieben, und deren Entstehungs-Geschichte, die sich ganz auf die damalige Zeit bezieht, ich hier in wenig Worten erzählen will.

Die auf dem Wiener-Kongresse versammelten Kaiser und Könige, hatten bei der Vertheilung der von Frankreich eroberten Ländermasse, die Rheinlande, von der Nahe bis zur holländischen Gränze an Preußen überwiesen, und der König hatte durch sein Patent vom 5. April 1815 von ihnen Besitz genommen.

Auf den 15. Mai war die Erbhuldigung festgesetzt. Sie sollte in dem alten Aachen gehalten werden, an das sich so viele Erinnerungen unserer früheren Geschichte knüpfen.

Der General-Gouverneur Sack hatte bei seiner Ankunft im Winter von 1814 den Departemental-Rath, so von den 600 höchstbesteuerten gewählt war, aufgehoben, und ohne einen neuen wählen zu lassen. Die Landschaft befand sich daher ohne alle Vertretung.

Digitized by Google

Alle Erbhuldigungen in deutschen Landen bestehen und bestanden seit jeher in ihrem innern Wesen, in einem Bunde, so zwischen der Landeshoheit und dem Laude geschlossen wird. Alle spätere Huldigungen sind Erneuerungen dieses Bundes.

Bei diesen Huldigungen erscheint die Landeshoheit entweder in Person, oder durch ihre Stellvertreter.

Ebenfalls erscheinen die Erben so die Landschaft bilden, entweder in Person, wenn das Land klein ist, oder aber wenn das Land groß und die Erben zahlreich, durch ihre Abgeordneten.

Auch pflegt von der einen Seite das Versprechen vorher zu gehen, die Landschaft bei ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten und guten Gewohnheiten zu schützen, worauf dann von der anderen Seite das Versprechen unverbrüchlicher Treue und Gehorsam erfolgt.

In dem Tumulte der letzten 30 Jahre waren alte Rechte und Gewohnheiten so die Landschaft besessen, zu Grunde gegangen.

Indem Deutschland diese Länder an Frankreich abgetreten, so waren sie der Institutionen theilhaftig geworden, die dieses Reich regieren, und diese bildeten ihr neues Recht. Hierhin gehörte:

Das Recht der Besteurung so die Landschaft durch ihre Deputirte übte, so sie in die Kammer der Gemeinen sandte.

Das Recht durch ein Geschwornengericht gerichtet zu werden, so mit Genossen besetzt war, sobald die Klage Ehre und Leben betraf.

Das Recht, daß jeder Eigenthümer seine Gründe mit voller Herrlichkeit besaß, und daß er auf ihnen zum Zeichen des ächten Eigenthums das Jagdrecht übte.

Endlich das Recht, daß jeder Eingeborne, bürgerliche Ehen mit rechtsgültigen Folgen schließen konnte.

In dem Besitzergreifungs-Patente wurden diese Länder nicht als solche betrachtet, so im Kriege durch feindliche Eroberung gewonnen worden, sondern als solche, so früher von Deutschland als ihrem Mutterlande abgerissen worden, und deren Trennung

Digitized by Google

Deutschland hätte anerkennen müssen, gezwungen durch die Noth und das Unglück der Zeit.

Auch grüßte der König diese Länder mit dem Stammnamen seines Volks, und nicht als eroberte und unterworfene Provinzen.

Der 13. Artikel der deutschen Bundesakte hatte festgestellt, daß in allen deutschen Landen eine Vertretung durch Landstände statt finden sollte, auch war aus den Akten des Kongresses bekannt, daß Preußen sich unter allen Mächten am entschiedensten für die Herstellung der landständischen Vertretung erklärt hatte.

Der König versprach in seinem Besitzergreifungs-Patente: daß er die Landschaft nicht mit schweren Steuren drücken, auch: daß er sie bei der Regulirung und Feststellung derselben zu Rathe ziehen wolle. Dann: daß die Rechtspflege ihren strengen und ungehinderten Lauf haben solle.

Die einfachen Worte so der König im Augenblicke der Gefahr redete, als wieder jede Hütte bedroht wurde und jeder Thron, gewannen die Landschaft, und jeder huldigte gerne einem Fürsten, der sein Leben aufs Rechte gestellt, und der sich und sein Volk stark macht, eben weil er sein Leben aufs Rechte gestellt.

Die Vertretung bei der Huldigung war sehr unvollkommen. Man ließ die Deputirten der Gemeinen nicht von den Gemeinen wählen, sondern von den Bürgermeistern und Gemeinerathen, welche sämmtlich von der Regierung waren ernannt worden.

Dieses schien ein großer Fehler bei einer Erbhuldigung zu sein, wo man vor allen dahin zu trachten, daß diese von einer Vertretung geschehe, so aus der ganzen Landschaft hervorgegangen, und nicht blos von wenigen und von der Regierung bezeichneten Personen.

Der König hatte durch die Kabinetsordre vom 22. Mai 1815. die Einrichtung einer Landesrepräsentation befohlen, und es war nach dem Geschehenen zu befürchten, daß diese so unvollkommen würde, wie die Vertretung bei der Erbhuldigung.

Ich war damals in Paris, und schrieb eine kleine Schrift unter dem Titel: Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers. Ich ließ sie als Handschrift drucken, und sandte sie nebst einem Briefe, an den König und an den Staatskanzler.

Der König antwortete gnädig, die Absicht ehrend in der sie geschrieben worden. Beide Briefe wurden damals gedruckt, und ich darf vielleicht sagen, daß durch sie manche irrige Meinung so man am Rheine gefaßt berichtigt worden.

Der Generalgouverneur Sack war durch diese Schrift sehr gekränkt worden, weil er wirklich der Meinung, daß die Huldigung ganz vortrefflich gewesen.

Sack gehört zu den Menschen die sprudelnd heftig sind, die aber keinen Zorn nachtragen und keine Rache kennen.

Gemäß der Kabinetsordre vom 22. Mai 1815 sollte eine Kommission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen gebildet werden, welche sich mit der Organisation der Provinzialstände, mit der Organisation der Landesrepräsentanten, und mit der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde zu beschäftigen habe.

Der Staatskanzler hatte sich von den Gouverneurs der Provinzen eine Liste der Eingesessenen zusenden lassen, aus denen der Fürst die Glieder für die Kommission wählen wollte. Sack hatte meinen Namen mit auf diese Liste gesetzt.

Ich beschäftigte mich damals mit dem Studio von Mösers Schriften, und je mehr ich in den Geist derselben eindrang, je deutlicher wurde es mir, daß wir mit allen unsern Verfassungs-Angelegenheiten auf dem Holzwege wären, wenn wir nicht die Ansichten von 1789 verließen, und rein zum historischen zurückkehrten.

Ich fühlte wohl welche Schwierigkeiten dieses haben würde, weil es viel leichter sey, aus Principien über das Verfassungswesen in wohlklingenden Worten zu reden, als auf die Quellen

zurückzugehen, wozu ein ernstes Studium und eine anhaltende Beschäftigung mit dem Verfassungswesen nothwendig sey.

Ich erkannte, daß man wie Burke das „Erbliche" als Princip des Verfassungswerks aufstellen müsse, weil man hierdurch jede Generation zu einiger Mäßigung nöthige, da sie bei allem was sie unternehme auf ihre Vergangenheit und Zukunft Rücksicht nehmen müsse, so wie Burke gezeigt: daß eben dadurch die Freiheiten von England erhalten worden, daß man sie als ein großes Nationalfideicommiß angesehen, welches die gegenwärtige Generation von ihren Voreltern geerbt, und das sie verpflichtet wieder unversehrt zu überliefern.

Man wünschte damals eine neue Auflage der kleinen Schrift, so in Paris als Handschrift war gedruckt worden. Ich hielt es für nützlich in dieser alles das niederzulegen, was ich über Verfassung gesammelt, gedacht und geschrieben, und so entstand das Buch: über Verfassung.

Es war für meine Landsleute bestimmt, und zunächst für die, deren Namen mit auf jener Liste standen. Denn es schien mir nothwendig, daß man sich vorher über Grundsätze und Ansichten einige, wenn man nicht wolle, daß die Berathungen eben so verworren geführt werden sollten als in Würtemberg, wo dann am Ende aus ihnen auch nichts wie verworrenes hervorgehen könne.

Auch schien es mir nützlich, die Dinge gleich bei ihrem rechten Namen zu nennen, damit, wenn irgend ein Widerspruch verborgen, solcher sich gleich offenbare, und man so im Voraus schon wisse worauf man zu rechnen habe.

Das Buch über Verfassung hatte das Verdienst, daß es die ganze Jakobinische Ansicht des Zeitalters gegen sich aufbrachte. Das Wort Jakobinisch nicht in dem blutigen Sinne genommen, sondern in dem: wo eine Gegenwart sich rein auf sich

selber setzt; und alles aus Principien neu constituiren will.

Indem die Meinungen zwei Jahre hindurch sich hierüber abgekämpft, so scheint die historische Ansicht von Burke und Möser die siegende geblieben zu seyn, und nach langem Durcheinanderreden scheinen sich endlich die verschiedenen Meinungen abgeklärt zu haben, und dahin verglichen: daß die Verfassung eines Volks sich im Laufe der Zeit historisch entwickelt, und daß seine Freiheiten ein großes Fideicommiß bilden, welches jede Generation zu erhalten und zu vermehren habe, und so vermehrt ihren Kindern zu übergeben.

Durch die Kabinetsordre vom 30. März 1817 wurde die vom 22. Mai 1815 dahin abgeändert, daß die Kommission für Verfassung blos aus Gliedern des Staatsraths sollte zusammen gesetzt werden, eine Einrichtung, welche bei den seit der Zeit eingetretenen Verhältnissen, unstreitig große Vorzüge hatte. Denn da in der Abwesenheit des Staatskanzlers der Kampf der Parteien in unvorsichtiger Weise war hervorgerufen worden, so konnte des Staatskanzlers Fürstliche Durchlaucht nicht mehr auf der Linie fortgehen, so sie sich in Wien vorgezeichnet.

Das Buch: über Verfassung enthält wie jeder findet der es mit einiger Aufmerksamkeit liest, blos Materialien zum Verfassungswesen, die sehr schnell geordnet und gedruckt wurden, da die Zusammenberufung der Commission, damals ganz nahe zu sein schien.

Die Abfassung so wie der Druck waren in vier Monaten vollendet.

Das Buch: über Verfassung beschäftigt sich mit der allgemeinen Verfassung des Reichs.

Das gegenwärtige Buch beschäftigt sich mit der Provinzial-Verfassung. Doch ist ein besonderer Abschnitt der allgemei-

nen Verfassung des Reichs gewidmet, weil jede Provinzial-Verfassung in jene eingreifen und ein Ganzes mit ihr machen muß.

Man kann nur über die Verfassung desjenigen Landes schreiben das man kennt, und man kennt am Ende nur sein Vaterland und seine nächste Umgegend, mit der man von Jugend auf zusammengewachsen.

Ich habe deswegen die vier Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark gewählt, in denen ich gebohren, und in denen meine Voreltern seit zwei hundert Jahren gelebt.

Lange waren diese Länder vereinigt und das regierende Geschlecht auf dem Wege zum Throne, als das Haus Cleve im Jahre 1609 im Mannsstamme erloschen, und die Länder mit den Erbtöchtern an Brandenburg und Pfalz kamen.

Durch eine Reihe wundervoller Begebenheiten sind sie wieder vereinigt, und wieder zu dem Fürstenhause gekommen, das von mütterlicher Seite aus dem alten Hause Cleve stammt, so einst alle diese Länder besessen.

Ich habe im ersten Abschnitte die ältere Geschichte dieser Länder erzählt. Im zweiten die neuere Geschichte unserer Zeit.

Jede Gegenwart wurzelt auf der Vergangenheit, und man wird nie über dasjenige klar werden, was jetzt zu thun sey, wenn man das nicht klar erkannt hat, was vorher da gewesen.

Nicht um die Vergangenheit wieder heraufzurufen, sondern um Lehren aus ihr für die Gegenwart zu ziehen.

In jedem Jahrhundert gestaltet sich die Gesellschaft anders, so wie neue und immer neue Elemente in sie eingeführt werden. Allein die Grundelemente der Gesellschaft bleiben immer dieselben. Die Einrichtungen der Familien und die der Gemeinen sind an gewisse Gesetze geknüpft, die immer wiederkehren. Eben so ist der Ackerbau an die Gesetze der stetig wiederkehrenden Jahreszeiten gebunden.

Aus diesem Gesichtspunkte hat Möser seine Osnabrücker Geschichte entworfen.

Vor dem Jahre 1789 haben die Leute schon ganz vernünftige Einrichtungen gehabt, und wenn wir in der Geschichte unseres Landes zurückgehen, so finden wir, daß die Erben von jeher wohl gewußt was zu ihrem Frieden gedient, und wie gemeine Freiheit zu gründen und zu erhalten.

Jülich, Cleve und Berg gehörten zum ehemaligen Franken. Die Mark gehörte zu Altsachsen. Weil die Franken andere Ackergesetze wie die Sachsen, so ging hieraus eine Verschiedenheit der Verfassung hervor.

Ich habe mich vorzüglich mit den fränkischen Einrichtungen beschäftigt, da die sächsischen so sich noch in Westfalen erhalten haben, von meinem Freunde dem Westphalus Eremita in einem Buche über die Provinzialverfassung in Westfalen dargestellt worden, so jetzt in Münster erschienen ist.

Ich habe im zweiten Theile die Urkunden wieder abdrucken lassen, auf welche ich mich im ersten Theil bezogen. Es sind keine als solche die schon gedruckt waren. Allein da sie noch nirgend gesammelt worden, und die meisten Leser sie noch gar nicht gesehen, so schien es mir nützlich sie im Zusammenhange abdrucken zu lassen, damit jeder sie benutzen könne.

Das Ausgehen von Urkunden erleichtert alle Untersuchungen über das Verfassungswesen, in einem hohen Grade. Da über diese einmal keine Verschiedenheit der Meinungen möglich, so sind diese um so eher genöthigt, sich auf einer gemeinschaftlichen auszugleichen, da sie sich einmal für immer zwischen festen Punkten bewegen lassen.

Folgendes war der Brief mit dem ich Sr. Majestät dem Könige das Buch: über Verfassung übersandte.

Mein König!

Gnädig nahm Ew. Majestät im vorigen Jahre dasjenige auf, was ihre Lande am Rheine wünschen und hoffen.

Der Ort und die Zeit erlaubte damals nicht der alten Geschichte dieser Lande ausführlich zu gedenken.

Dieses ist jetzt geschehen.

Vielfach habe ich einen großen Todten reden lassen, der die Geschichte unseres Volks kannte wie keiner vor ihm.

Auf Häuptern wie Möser, liegt schon die Morgenröthe des kommenden Tages, während es noch finster in den Thälern ist, in denen die Menschen und die engen Mühen des Lebens wohnen.

Ich habe gesucht die Natur der Gesellschaft zu erkennen.

Ich habe nach ihrem Ursprunge geforscht, ob sie aus dem Sittlichen oder dem Unsittlichen hervorgegangen; ob sie auf's Edle im Menschen gegründet oder auf's Andre; ob Melchisedech ihr Vorbild, der in seinem Hause Priester und König, oder ob die Gewalt sie gegründet und Nimrod ihr Ahnherr.

Nicht unwichtig schien es die Natur der Gesellschaft zu erforschen, wenn man sich nicht abmühen will im vergeblichen: denn ein jegliches kann nur Früchte tragen in seiner Art.

Mächtig und reißend ist der Hang großer Völkervereine zur Monarchie.

Das Erhaltende was in der Herrschaft eines Einzigen liegt; das Daurende was ein Herrschergeschlecht den Völkern gibt, die unter seinem Schatten wohnen, und mit denen es durch die Jahrhunderte wandelt, das erkannten die Menschen früh, und daher ihr beständiges Streben zum erblichen Königthum.

Alle Gewalt auf Erden ist von der väterlichen ausgegangen.

Alle beruhet auf dem Rechte des Stärkeren, und das Recht der Stärke auf der Hülflosigkeit des Schwachen.

Denn überall wies die Natur den Schwachen auf den

Starken an, den Blinden auf den Sehenden, das Kind auf die Mutter.

Und der Mensch ist göttlichen Geschlechts.

Auch habe ich geredet von der Gefahr der Zeit. Sie scheint da zu liegen, daß das Streben der Zeit so bürgerlich geworden, daß es sich zum anarchischen neigt.

So wurde in der Reformation das Streben nach Gewissensfreiheit so stark, daß es sich öfter zum phantastischen wandte, wie in den Münsterschen Unruhen.

Die Krise in der die Gesellschaft ist, ist nicht seit gestern.

Sie rührt zum Theil von der Entdeckung einer neuen Welt her, die die edlen Metalle verfünffacht, und den Geldreichthum mächtig neben dem Landreichthum erhoben.

Hierdurch müssen alle Verhältnisse in Verwirrung gerathen, die auf dem Landreichthum beruhten, und aus ihm hervorgegangen.

Und da die Staatseinrichtungen sich fast ausschließend auf jenen bezogen, so mußte sich der Geldreichthum in fieberhaften Zuckungen abmühen, bis ihm sein Recht widerfahren.

Nicht eher wird die innre Ruhe der Gesellschaft wieder hergestellt, bis beide ihre Kräfte gegen einander abgewogen und den Schwerpunkt gefunden in dem sie beharren können.

Der schnelle Umschwung der Geschlechter, ihr beständiges Steigen und Sinken, daß der Geldreichthum hervorgebracht, mußte nothwendig alle Einrichtungen stören, die auf der Geburt und auf der Dauer der Geschlechter beruhen. Ist doch das mittlere Alter der edelen Geschlechter die im brittischen Oberhause sitzen nur kaum noch 80 Jahre.

Ich würde es für ein Glück halten, wenn die Gesellschaft sich solche Einrichtungen geben könnte, wodurch den Geschlechtern eine lange Dauer verliehen würde, wenigstens denen, die den Kern der Nation ausmachen, den Grundeigenthümern.

Da einmal Städte und Geldreichthum neben dem Landreich-

thum entstanden, so mag es nicht leicht sein eine Verfassung zu entwerfen, die die Natur beider Reichthümer umfaßt, und gegen beide gerecht ist.

Auch hat die Religion des Staats den entscheidensten Einfluß auf sein innres Leben gehabt.

Das Christenthum erhebt den Menschen über den Mann.

Eine Religion die entschieden ein künftiges Leben verkündet, zu dem das gegenwärtige nur die Vorschule, mußte den gesellschaftlichen Zustand von Europa mehr ändern, als selbst die Entdeckung jener neuen Welt, die so lange hinter unbeschifften Meeren schlief.

Als die Reformation sie von dem Bande des Priesterthums entließ, als ihre heiligen Bücher in die Sprache des Volkes übertragen wurden, und sich allgemein unter diesem verbreiteten, — als bei jenem Abendmahle die ganze Gemeine desselben Brodts und desselben Kelchs theilhaftig wurde, und zu allen dasselbe Wort gesprochen: da mußten wohl die Rechte des Menschen den Rechten des Mannes gleich kommen.

Die Bücher des neuen Bundes sind, abgesehen vom Ewigen, schon hier von einem unendlichen Werthe für die Gesellschaft, und unter einem Volke, unter dem sie allgemein verbreitet, wird sich nie willkürliche Gewalt behaupten.

Wie wir am Rheine unsern König kennen und verehren, davon mögen diese Blätter dem Könige ein Zeugniß seyn.

Unser Volk fühlt es wohl, daß ihm großes geworden, als ihm Gott in dieser Zeit einen Fürsten sandte, der sein Leben aufs Recht stellte, und der dadurch seinem Volke die fieberhaften Zuckungen ersparen wird, in die fast alle Völker bei der Verbesserung ihrer Institutionen gefallen.

Gott erhalte den König und sein hohes Haus.

In Ehrfurcht sich neigend vor dem Throne des Herrschers.

Inhalt.

Erſte Abtheilung.

1. Abſchnitt. Aeltere Geſchichte dieſer Lande.

2. Abſchnitt. Neuere Geſchichte derſelben.

3. Abſchnitt. Unterſuchungen über den innren Bau der Geſellſchaft: Die Familie. Die Gemeine. Die Grafſchaft. Die Provinz. Das Reich.

Zweite Abtheilung.

4. Abſchnitt. Allgemeine Verfaſſung des Reichs.

5. Abſchnitt. Provinzialverfaſſung.

6. Abſchnitt. Gegenſtände verſchiedenen Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Aeltere Geſchichte dieſer Länder.

§. 1.

Ich habe in dem Werke über Verfaſſung, die alte Geſchichte Deutſchlands nach den großen Umriſſen dargeſtellt, ſo Möſer für ſie gegeben.

Dieſe geht bis zum Jahr 1000 und bedarf daher keiner Wiederholung.

Von dieſem Zeitpunkte an entwickelt ſich in Deutſchland überall die Geſchichte der einzelnen Provinzen. Jede erhält ihr beſonderes regierendes Haus, und indem ſie in die Schickſale dieſes Hauſes verflochten wird, in ſeine Erbſchaften, in ſeine Kriege, in ſeine Vergrößerungen, ſo erhält jedes Land eine beſondre Geſchichte, die von der der benachbarten Länder oft völlig verſchieden iſt.

§. 2.

Die Urſache hievon lag in der Einrichtung ſo Karl der Große dem Reiche gegeben.

Karl war der erſte Germane, ſo den alten Thron der römiſchen Cäſaren beſtieg und das abendländiſche Reich herſtellte. Das römiſche Reich war immer noch eine Republick, an deren Spitze der Cäſar ſtand, eine der ſonderbarſten Staatsinſtitutionen

ſo die Welt geſehen. — Denn nicht Erbfolge entſchied bei ihr noch Wahl, noch Zufall, — ſondern alles dieſes zuſammen.

Karl wollte die Stelle des Cäſars in ſeiner Familie erblich machen. Ein ſchweres Unternehmen, da der Cäſar zugleich Imperator ſein mußte, und ſeine Stellung, als erſter Beamter der Republik, eine Perſönlichkeit vorausſetzte, welche ſelten in natürlicher Folge von Vater auf den Sohn erbt. — Es war faſt eben ſo ſchwer daß die Stelle des Cäſars erblich wurde, als die des Kronfeldherren oder die des Majordoms, oder die eines Miniſters.

Karl hatte das Reich in Gauen und in Bisthümer getheilt, da das Chriſtenthum die Grundlage von allen ſeinen Staatseinrichtungen machte.

Die Grafen, ſo dem Gau vorſtanden, waren Beamten des Reichs, ſo aus den angeſehenſten und begütertſten Familien der Landſchaft genommen wurden.

Anfangs wurde der Graf blos auf Lebenszeit ernannt. Später wurde, wenn er ſtarb, ſein Sohn aufs Neue mit der Stelle belehnt. Endlich, wenn die Familie ſich hinlänglich Vermögen erworben, und der Kaiſer in Geldverlegenheit war, ſo belehnte er die Familie zu ewigen Tagen mit der Grafſchaft, und erhielt dafür eine beſtimmte Summe Goldgulden, als Erkenntlichkeit. Und ſo wurden die Grafenſtellen erblich.

Die Familie übte nun in der Grafſchaft die Rechte des Kaiſers; anfangs noch im Namen des Kaiſers, als erbliche Reichsbediente, ſpäter in eigenem Namen, nachdem der Kaiſer ſie auch hiefür beſonders belehnt hatte.

Und ſo entwickelte ſich überall die Landeshoheit, deren Rechte vom Kaiſer ausgingen, und die immer in demſelben Grade erwarb, in welchem der Kaiſer an Befugniſſen und Rechten in der Grafſchaft verlohr.

Die Summe von Rechten und Befugniſſen blieb dieſelbe — nur wurde ſie anders vertheilt, und da der Kaiſer das nicht mehr beſitzen konnte, was er an die Grafſchaft abgetreten, ſo mußte ſeine Macht um ſo kleiner werden, je größer die der Grafen und Herzogen wurde, die in ihren Grafſchaften und Herzogthümern erblich geworden.

Hiezu kam, daß Deutſchland ein Wahlreich geworden, und daß nicht mehr wie früher, das ganze Volk wählte, — (ſo wie Karl noch vom ganzen römiſchen Volke war zum Kaiſer ausgerufen worden) — noch die Beſten und Größten jeder Grafſchaft, (die Schöppen) ſondern — blos die ſieben größten Kronbedienten des Reichs — die ſieben Cur, oder Wahlfürſten, welche ebenfalls erbliche Landesherren geworden.

Dieſe vertheidigten nun bei jeder Kaiſerwahl ihre bereits erworbene Rechte und verbrieften ſich darüber in der Wahlkapitulation, die der Kaiſer vor ſeiner Krönung beſchwören mußte, und wodurch ihm die Hände ſo gebunden waren, daß es für ihn unmöglich, die urſprüngliche karolingiſche Einrichtungen des Reichs wieder herzuſtellen, und die Kronbedienten zu Kronbedienten auf Lebenszeit zu machen.

§. 3.

Der Gang, den die Landeshoheit genommen, iſt faſt in allen Ländern Deutſchlands derſelbe geweſen, und wenn man die innre Entwicklungsgeſchichte einer Provinz kennt, ſo kennt man die Entwickelungsgeſchichte aller.

Ich will die meines Vaterlandes, des Herzogthums Berg, in kurzen Zügen hierhinſtellen.

§. 4.

Zur Zeit des großen Frankenbundes, den die Völker am Niederrhein etwa hundert Jahre nach Chriſti Geburt und der Niederlage des Varus, gegen den Andrang der Römer ſchloſſen, wohnten im jetzigen Bergiſchen die Tenkterer; — einer der vielen germaniſchen Völkerſchaften, ſo nach alten Sagen, alle von Teut, dem Erdentſproſſenen ſtammten, und deren Urväter in frühern Jahrhunderten aus Aſien, dieſer Wiege der Menſchheit, ſcheinen eingewandert zu ſeyn.

Der Frankenbund umfaßte das ganze ripuariſche Franken, welches, im Oſten, an die Sachſen grenzte ſo im jetzigen Weſtfalen wohnten und, im Weſten bis an die Batavier. Er umfaßte den Landſtrich, den jetzt die ſechs Regierungsbezirke, Cleve, Düſſeldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen einnehmen.

Als die Franken die Allemanier beſiegt, Gallien erobert und ihnen in den Karolingern ein großes Herrſchergeſchlecht aufgegangen, ſo beſiegten ſie endlich die Sachſen und die thüringſchen Katten, und aus dem Frankenbunde ging das deutſche Reich hervor.

Karl theilte das Reich in Provinzen. Dieſe Provinzen in Gauen, aus denen ſpäter Grafſchaften wurden. — Er folgte dem Beiſpiele Konſtantins des Großen, der ebenfalls als er ſeinen Kaiſerſitz in Bizanz aufſchlug und das oſtrömiſche Reich ſtiftete die Verwaltung neu ordnete, und die neue Ordnung der Verwaltung auf eine neue Territorial-Eintheilung des Reichs gründete, die für alle Provinzen gleichförmig war.

§. 5.

Das Bergiſche war in vier Gaue getheilt:

1. Der Ruhrgau (der des Teutoburger Waldes)
2. Der Keldachgau — an der Wupper.
3. Der Deutzergau, Kölln gegenüber.
4. Der Avelgau, an der Sieg, wo noch der alte Ritterſitz Avel liegt.

Wer die Grafen geweſen, ſo dieſen Gauen als Reichsbeamten vorgeſtanden, wie ſie geheißen, und weſſen Geſchlechts ſie waren, dieſes iſt längſt im Strome der Jahrhunderte untergegangen.

Nach alten Sagen ſoll ums Jahr 1000 Hermann Graf des Keldachgaues vom Kaiſer Otto dem Dritten die Grafſchaft zu Lehn empfangen haben.

So wurde der Grund gelegt, daß aus einer Reichsbedienten Familie, ein erbliches Dynaſtengeſchlecht hervorging.

Im eilften Jahrhundert hörte die Benennung der Gaue allmählig auf, ſie wurden nun Grafſchaft genannt, und die Grafen nannten ſich nicht mehr nach dem Namen des Gaues, ſondern nach ihrem Herrenſitze, nach ihrer Burg.

Die Grafen des Keldachgaues nannten ſich Grafen vom Berge, nach ihrer Burg: Berge, im jetzigen Kirchſpiel Odenthal an dem Dünnfluſſe, wo ſpäter (1333) die Abtei Altenberg erbaut wurde, welche bis auf den heutigen Tag ſteht; jetzt zum Theil in Ruinen.

Darauf erbauten ſie einen neuen Herrenſitz, die Burg an der Wupper, eine Stunde von Sohlingen. Dieſe nannten ſie: die Neueburg (Novum castrum. Novus mons.) Am Fuße dieſer Burg ſiedelte ſich der Flecken gleiches Namens an, ſo früher berühmt war durch ſeine treffliche Flintenlauf-Fabriken.

Im Jahr 1092 ſtarb Adolph Graf von dem Berge, ſein Bruder war Everhard Graf von Alzena, der ſpäter zu Morimund ums Jahr 1140 ciſterzienſer Mönch geworden. Den Hergang dieſer Begebenheit findet man in einer Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert gar einfach erzählt. Ich habe ſie im zweiten Bande wieder abdrucken laſſen, weil Urkunden ein deutlicheres Bild der Zeit geben, als jede Beſchreibung.

Adolphs Sohn, ſo in einer Urkunde vom Jahr 1101 als Adolrh Graf von dem Berge erſcheint, wurde ums Jahr 1118 Voigt von der Abtei Siegberg, und legte hierdurch den Grund zu den Erwerbungen ſeines Hauſes im Avelgau.

Das Geſchlecht der Grafen von dem Berge, war im zwölften Jahrhundert ſchon zu einem ſolchen Anſehn gelangt, daß im Jahr 1156 Friedrich Graf von dem Berge zum Erzbiſchofe von Cölln erwählt wurde.

Graf Adolf der Zweite ſtarb 1160 nachdem er einen Kreuzzug nach Paläſtina wider die Saracener gemacht, wo ſein Sohn Adolph, (der Bruder des Erzbiſchofs) vor Damascus gefallen war.

In der Grafſchaft folgte ihm ſein Sohn Engelbert, und ſein Sohn Everhard erhielt die Grafſchaft Alzena an der Ruhr, deren Herrenſitz noch ſteht, und die im dreizehnten Jahrhundert den Namen der Grafſchaft von der Mark erhielt.

§. 4.

Im Jahr 1174 hielt Kaiſer Friedrich der Erſte einen großen Hoftag zu Aachen, auf dem er, um das mächtige Geſchlecht der Grafen vom Berge mehr an ſich zu ketten, dem Grafen Engelbert I. einen großen Strich Landes an der Ruhr ſchenkte. *)

In demſelben Jahre erhielt Graf Engelbert von Graf Heinrich Raſpo dem Jüngern (Bruder des Landgrafen Ludwig V. von

---

*) Unſere heutige Donationen.

Digitized by Google

Thüringen) die Burg Neuwindeck zu Lehn mit der Verpflichtung dieſem ſeinem Lehnherrn gegen jedermann zu dienen auſſer gegen den Kaiſer und den Erzbiſchof von Cölln. — Doch war der Vorbehalt dabei, daß er die Burg wieder abgeben könnte, wenn Heinrich Raſpo mit jemand in einen Krieg verwickelt würde, in welchem der Graf vom Berge ihm nicht ohne Verletzung ſeiner Ehre helfen könnte.

Auf dieſe Weiſe wurde es im Lehnweſen vorgeſehen, daß der Lehnmann nie gegen ſeinen Lehnherrn zu ſtreiten hatte, wenn er von mehreren Herren Güter zu Lehn trug und dieſe mit einander in Fehde geriethen.

Dann erwarb Graf Engelbert im Jahr 1176 Elberfeld von dem Erzbiſchofe Philipp von Cölln um 1189 Hückeswagen von dem Grafen Heinrich von Hückeswagen.

Ferner erwarb er von dem edlen Manne Arnold von Tyvern, die Güter ſo dieſer zu Holthauſen, Düſſeldorf, Buske, Cruthoven, Eickenburen, Monheim, Wald, Hongen, Humälgis und an dem Angerfluſſe hatte, und die ſein väterliches Erbe waren. Wahrſcheinlich war dieſer vir nobilis Arnold von Tyvern, aus einem edlen bergiſchen Geſchlechte, ſo mit ihm erloſch, und dieſe Uebergabe ſeiner Güter eine Art Erbvertrag, wie ſolche ſpäter unter den fürſtlichen Häuſern häufig ſtatt gefunden.

Engelbert I. hatte mit Kaiſer Friedrich dem Erſten einen Zug nach dem gelobten Lande gemacht. Auf der Heimreiſe ſtarb er auf der ungariſchen Grenze. (1193)

§. 7.

Ihm folgte ſein Sohn Adolph der Dritte Graf von Berge. Er erwarb 1198 die Stadt und die Burg Ratingen, von Kaiſer Otto IV. zu Lehn. Früher hatten dieſe einem eigenen Dinaſten gehört; — und ſo ſammelte ſich nach und nach der Länderbeſitz in dem Hauſe der Grafen vom Berge, aus dem endlich das Herzogthum erwuchs.

Graf Adolph III. fiel vor Damiette im Kriege mit den Saracenen. (1219)

Er hinterließ eine einzige Tochter Irmgard, Gräfin von dem

Digitized by Google

Berge, welche mit Heinrich dem älteſten Sohne des Herzogs von Limburg vermählt war.

Irmgard Erbtochter von Berg, war der letzte Sprößling aus dem Hauſe der Grafen von Berge, ſo auf der Neuenburg herrſchten. Doch blüthe das Geſchlecht noch in den Grafen von Alzena und in den Söhnen des Grafen von Iſenburg.

Mit ihr ſchloß ſich das erſte Grafengeſchlecht von dem Berge. Das in ſeinem Wappen einen gezahnten Balken führte, ſo wie das alte Geſchlecht deren von dem Bodelenberge, genannt Keſſel, was auch jetzt dem Erlöſchen nahe iſt.

§. 8.

Aus der Ehe von Heinrich von Limburg und Irmgard von Berg waren zwei Söhne hervorgegangen, Adolph und Walram. Adolph der ältere Sohn folgte ſeiner Mutter in der Grafſchaft Berg, Walram der jüngere Sohn ſeinem Vater im Herzogthum Limburg. Dieſer Graf Adolph IV. war der erſte Graf aus dem limburgiſchen Hauſe. Von dieſer Zeit an war das bergiſche Wappen, der rothe limburger Löwe im goldenen Felde.

Seine Gemahlin war Margaretha von Hochſtaden; eine kluge Frau, die ſchon bei Lebzeiten ihres Mannes theil an der Verwaltung nahm, und nach ſeinem Tode (1257) ſie mit ihrem älteſten Sohne Adolf V. gemeinſchaftlich fortführte.

In dieſe Periode fällt eine merkwürdige Urkunde von König Wilhelm, vom Jahr 1248 in welcher er der Grafſchaft von dem Berge ihre alte Rechte und Gewohnheiten zuſichert, und ſie ſo gegen das Eindringen des römiſchen Rechts ſicherte, das damals in Deutſchland überall um ſich griff.

Die Urkunde iſt zu Kaiſerswerth ausgeſtellt, als der König grade in der Grafſchaft anweſend. Dieſe alten Rechten und Gewohnheiten wurden im fünfzehnten Jahrhundert unter dem Namen, der bergiſchen Landes-Ordnung geſammelt; und beſtanden durch vier Jahrhunderte bis 1810 wo ſie dem Code Napoléon weichen mußten. Der wahrſcheinlich keine vier Jahrhunderte beſteht.

Graf Adolph V. ertheilte dem Dorfe Düſſeldorf Stadtgerech-

tigkeiten. Das Recht ihre Schöppen zu erwählen, eigenes Gericht zu haben, und offene Jahrmärkte zu halten. Die Urkunde ist von 1288. — Ich habe sie im zweiten Theile in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt. Man sieht in ihr daß die Leute im dreizehnten Jahrhundert schon recht gut gewußt, was städtisches Wesen sey und worauf städtisches Regiment beruhe.

§. 9.

Graf Adolph starb 1296 und da er kinderlos geblieben, so folgte ihm sein Bruder Wilhelm I.

Kaiser Albert der Erste belehnte ihn 1298 mit allen Lehen so seine Vorfahren besessen.

Zwei Jahre später geschah der erste große Schritt zur Landeshoheit: die Befreiung von den kaiserlichen Gerichten.

Schon früher hatte Graf Gerhard von Jülich, der kaiserlicher Landvoigt war, eine Urkunde ausgestellt, daß er sich nicht in die Gerichtsbarkeit der Grafschaft von dem Berge mischen wollte, sondern diese für befreit von kaiserlicher Gerichtsbarkeit halten.

Aber im Jahr 1300 erhielt Graf Wilhelm dieses in einer kaiserlichen Urkunde. In dieser heißt es: daß kein kaiserlicher Landpfleger, Vogt oder Richter so in den Rheingegenden bestellt würde, das Recht sollte haben zu richten und zu strafen in der Grafschaft von dem Berge, sondern daß dieses einzig dem Grafen sollte zustehen.

So war dann nach und nach aus einer kaiserlichen Beamtenfamilie, ein regierendes Dynastengeschlecht geworden, welches über seine Grafschaft mit allen Rechten der Souveränität herrschte, mit denen es vom Kaiser und Reich war belehnt worden, und die, was nie zu vergessen, von Kaiser und Reich ausgegangen, und also auch immer die Natur und das Wesen des Reichs behielten, das in seiner ganzen Anlage immer noch eine Republick war,

Die älteste bergische Münze ist von diesem Grafen Wilhelm der nun mit der Landeshoheit zugleich das Münzrecht übte.

Sie führt die Aufschrift: Turonus Mulhemensis und ist

wahrscheinlich zu Mülheim geschlagen. — Graf Wilhelm starb kinderlos 1308.

Ihm folgte sein Vetter Graf Adolph VI. dieses Namens, der ebenfalls kinderlos starb, und das zweite Grafengeschlecht aus dem Hause Limburg schloß.

§. 10.

Jetzt erschienen in der Geschichte unseres Landes zuerst Landstände, die überall in Deutschland ursprünglich aus den Schöppen der karolingischen Grafschaft hervorgegangen sind. Alle Spuren von dem Einflusse so sie früher auf die Verwaltung des Landes geübt sind verlohren gegangen, denn noch waren keine Geschichtschreiber vorhanden, und alle Nachrichten, so aus dieser Zeit auf uns gekommen sind, beruhen fast einzig auf Urkunden. Ueber alle Verhandlungen, die kein Gegenstand von Urkunden waren, schweigt daher die Geschichte.

Der Fall wo die Schöppen der bergischen Grafschaft zuerst in urkundlicher Weise erscheinen, ist aus dem Jahr 1320.

Graf Adolf VI. hatte wie schon gemeldet keine Kinder. Er wünschte daß die Erbfolge auf seine Schwester Margaretha übergehe, so den Grafen Otto IV. von Ravensberg geheirathet. Da schon einmal die Erbfolge auf die weibliche Linie übergegangen war, (mit Irmgard Gräfin von dem Berge) so war die Sache bereits durchs Herkommen entschieden. Da indeß mancherlei Ansprüche zu befürchten, und die Grafschaft der Gefahr ausgesetzt wurde, endlich getheilt zu werden — dem Verderblichsten was einem Lande begegnen kann, viel verderblicher als Wechsel der Dynastie — so urkundete der Graf mit dem Rathe seiner Freunde, Männer, Dienstmänner, Burgmänner, Ritter und Knappen, daß die Grafschaft ungetheilt und zu ewigen Tagen ungesplissen beisammen bleiben sollte und auf die Gräfin Margaretha von dem Berge verheirathete Gräfin von Ravensberg und deren ihre rechtmäßige Erben kommen.

Die Gräfin starb indeß vor ihrem Bruder und hinterließ eine einzige Tochter Margaretha Gräfin von Ravensberg, welche an Gerhard ältesten Sohn des Herzogs von Jülich verheirathet war. Und so begann denn das dritte Grafengeschlecht von Berge.

§. 11.

Margaretha regierte, wie die Urkunden zeigen, als Erbin von Berg und Ravensberg in beiden Ländern gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl. Doch war die Belohnung von Kaiser und Reich auf den Herzog.

Gerhard erwarb im Bergischen durch Kauf, von Heinrich Herrn zu Hardenberg die Herrschaft Hardenberg, die aus den Gerichten, Meviges, Langenberg, Mettmann und Düssel bestand.

Gerhard von Jülich starb 1360 also vor seinem Vater dem Herzog Wilhelm I. von Jülich der 1361 starb.

Er hinterließ einen einzigen Sohn, Wilhelm. Dieser folgte ihm in den Grafschaften Berg und Ravensberg aber nicht ins Herzogthum Jülich. Dieses ging auf den zweiten Sohn des Herzogs Wilhelm I. den Bruder Gerhards, der auch Wilhelm hieß, und so kam die Vereinigung der Landschaften Jülich und Berg dieses Mal noch nicht zu stande.

Die Erbin von Berg, Margaretha Wittwe des Grafen Gerhard, führte mit ihrem Sohne Wilhelm die Regierung gemeinschaftlich. Dieser wurde 1380 von dem Kaiser Wenzel mit Bewilligung der Churfürsten und Fürsten des Reichs, in den Herzogenstand erhoben, und das bergische Land zu einem Herzogthume gemacht.

Seine Mutter führte aber bis zu ihrem Tode den Titel einer Gräfin von dem Berge.

§. 12.

Unter seiner und seiner Mutter Regierung finden wir die ersten urkundlichen Spuren von der Theilnahme der Städte in der Verwaltung des Landes. Dieses war im Jahr 1363, wo Wilhelm und seine Mutter die Herrschaft Blankenberg durch Kauf erworben hatte. Da es ihm an Gelde fehlte um den Kaufschilling abzutragen, die Erwerbung aber zum Besten des Landes geschehen, so verbürgte sich dafür die sämmtliche Landschaft als Selbstschuldener.

Dasselbe geschah 1377 als Wilhelm und seine Mutter mehrere Güter von den Gebrüdern Hirsch erworben. Ebenfalls im

Jahr 1383 als Wilhelm mit seiner Gemahlin und seiner Mutter eine jährliche Leibrente von 50 Goldgulden für 425 Gulden verkauft hatten.

In dieser Urkunde von 1383 sieht man die Stärke der Landschaft bei Geldverwilligungen an die Landeshoheit, in ihrer ganzen Klarheit. Es heißt nemlich in ihr: daß der Verkauf dieser Leibrente sey geschehen mit Wissen und Willen, mit einhelliger Zustimmung und mit vorgehabtem Rathe der Schultheiße, Bürgermeister, Schöppen und der ganzen Land-Gemeinden und Städte des Herzogthums Berg, nämlich von Ratingen, Düsseldorf, Wipperfurth, Lennep, Rade und Mülheim, und der Schultheiße, Schöppen Kirchspiels und Dorf-Eingesessenen, und aller Gemeinen, Dörfer und Kirchspiele des Herzogthums, nämlich:

In Kreuzberg, Breidenbrüggen, Mülheim und Homberg im Amte Angermund.

Der Dörfer und Kirchspiele Monheim, Hittorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeist, Bilck und Hamm, im Amte Monheim.

Mettmann, Geresheim und Erckerath im Amte Mettmann.

Sohlingen, Wald, Soncborn, Gruiten, Düssel, Schöller und Hilden, im Amte Sohlingen.

Der Dörfer und Kirchspiele Opladen, Neukirchen, Lüzenkirchen, Leichtlingen, Wistorf, Burscheid, Witzhelder, Schlebusch und Bürrig, im Amte Miselohn.

Der Dörfer und Kirchspiele Dühn, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid und Dabringhausen, im Amte Bornefeld.

Des ganzen Kirchspiels Hückeswagen, der Dörfer und Kirchspiele Odendahl, Paffrath, Stamheim, Durscheid, Bensberg, Portz, Volberg, Lülsdorff, Mondorf und Bergheim, im Amte Bensberg.

Wipperfeld, Bechen, Kürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen, Keppel und Kirchspiel Wipperfurth, im Amte Steinbach, und (so setzt die Urkunde hinzu) alle andre Dörfer und Kirchspiele des Herzogthums Berg.

Man sieht in dieser Urkunde daß die meisten Ortschaften die

jetzt im Lande sind schon 1383 da gewesen, und daß sie bei Geldverwilligungen allgemeinen Antheil an der Landschaft gehabt, und nicht blos einzelne Städte so wie später, — wo nur die vier Hauptstädte Lennep, Ratingen, Düsseldorf, und Wipperfurth auf dem Landtag erschienen und das Städte Collegium bildeten.

Ursprünglich ist die ganze Landschaft vertreten worden, nicht blos die Städte, sondern auch die Flecken, die Dörfer und Kirchspiele.

Ebenfalls sind unter den großen Gutsbesitzern nicht blos die Ritter erschienen, sondern alle Schöppen, die freies Eigenthum besaßen, keinem Herrn über sich hold und gewärtig, und als Erben Echtwort in der Gemeine hatten. — Denn der Ausdruck in der Urkunde von 1320 wo Graf Adolf sagt: daß er die Bestimmung über die Erbfolge mit Berathung seiner Freunde, Männer, Dienstmänner, Burgmännner, Ritter, und Knappen genommen, zeigt, daß die Männer allen andern vorangingen, und Mann (Vir, Wair, Wehre) bedeutete damals nicht wie später jede Person männlichen Geschlechts sondern den freien Erben, der auf seinem Erbe als unabhängiger Eigenthümer wohnte.

Wenn wir diese Urkunden nicht hätten, so würde es schwer für uns diese alten Rechte der Landschaft nachweisen zu können. Obgleich diese Rechte nicht weniger vorhanden gewesen, auch, wenn diese Urkunden verlohren gegangen wären, welches, wie bei so vielen andern, immer möglich gewesen.

Die Ursache daß auf den spätern Landtagen immer weniger erschienen war theils Gleichgültigkeit, theils Scheu vor den Kosten. Die größern unter den Städten wie unter den Gutsbesitzern gingen hin; die kleinern blieben weg, weil sie glaubten, daß diese schon für sie sprechen und rathen würden. So gingen noch in spätern Zeiten im Herzogthum Jülich 20 kleine Städte auf den Landtag, diese blieben endlich weg, und ließen sich durch die vier größern vertreten, die nun Hauptstädte hießen, und behielten sich ihr Recht auf dem Landtage zu erscheinen offen, — bis sie nach einem Jahrhunderte auch selbst dieses vergessen hatten.

So haben in England viele Gemeinen ihr Recht verlohren, so sie früher besessen, ein Glied ins Parlament zu schicken, weil

Digitized by Google

es ihnen zu kostbar schien. — Und noch jetzt sind von den 653 Mitglieder des Unterhauses selten die Hälfte vorhanden, grade weil die meisten die Theurung von London scheuen. Indeß geht durch das Ausbleiben jetzt kein Stimmrecht verloren, da einmal das Verzeichniß festgestellt ist, und der Eine dieses Jahr kommt und der Andre ein anderes Jahr.

§. 13.

Wir haben also schon im Jahr 1383 die Landeshoheit und die Standschaft in ihrer ganzen Entwickelung. Des Kaisers Gerichte dürfen kein Recht mehr im Lande sprechen, und die Landesgerichte ruhen nicht, wenn der Kaiser mit seinem Pfalzgrafen erscheint.

Die Erwerbungen werden gemeinschaftlich gemacht vom regierenden Hause und der Landschaft, und bei der Erbfolge wird die Landschaft zu Rathe gezogen, wenn der regierende Fürst in urkundlicherweise hierüber bestimmt.

§. 14.

Es bildete sich auch nun allmählig ein Hoflager, und der neue Herzog errichtete nach der Sitte fränkischer Fürsten: Erbämter. Das Erbmarschallamt erhielt Ritter Heinrich von Wyenhorst. Da er keine Söhne, so folgte in der Belehnung sein Eidam Johann von Düssel. Auf diesen folgte sein Sohn Hermann v. Düssel, und auf diesen 1466 Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, bei dessen Familie es bis auf unsre Zeiten geblieben.

§. 15.

Stehende Heere waren damals noch unbekannt, eben so die Steuern so erst mit den stehenden Heeren aufgekommen. Die ganze Kriegseinrichtung beruhte auf das Lehenwesen und da das Geld anfing mächtig zu werden, so wurden Lehnsverbindlichkeiten, nicht blos gegen liegende Gründe, sondern auch gegen Geld erworben. Die Fürsten verwendeten hiezu die Einkünfte ihrer Domainen, ihrer Zehnten und ihrer Zölle.

Bei dem großen Umfange so damals der Landhandel erreicht, — da der Weg ums Cap noch nicht entdeckt war; — waren die

Zölle sehr einträglich, und reichten hin, große Staatsabgaben mit ihnen zu bestreiten. Man sieht dieses aus einem Verzeichniß von Lehnleuten, so aus dem Zolle von Düsseldorf Manngelder erhielten, wofür sie verpflichtet waren, dem Herzog als ihren Lehnherrn, zuzuziehen, wenn dieser mit Fehde überzogen wurde,

Unter diesen sind:

Jakob Burggraf zu Rheineck.

Gerhard Graf zu Seyne,

Gumprecht und Wilhelm Grafen von Neuenahr.

Philipp Graf zu Kazenellenbogen.

Adolph Junggraf zu Nassau.

Heinrich Herr zu Gehmen und Weselkoven.

Johann Graf zu Nassau.

Johann Graf zu Hallstein und Schaumburg.

Emrich Graf zu Lemingen, und noch viele andre Grafen und edle Herren.

§. 16

Herzog Wilhelm starb 1408.

Ihm folgte sein Sohn Adolf. Dieser erbte, da das jülichsche Herzogengeschlecht erloschen, die Herzogthümer Jülich und Geldern und die Grafschaft Zütphen. Er führte unglückliche Kriege und gelangte nicht zum Besitze von Geldern und Zütphen. Nur mit Mühe erhielt er sich im Besitze von Jülich, von dem er den vierten Theil an die mächtigen Herren von Heinsberg abtreten mußte.

Er starb arm und kinderlos 1437.

§. 17.

Ihm folgte Gerhard, der Sohn seines verstorbenen Bruders Wilhelm. Dieser schlug die Gelderer den 3. November 1444 bei St Hubertus und stiftete zum Andenken dieses Sieges den Hubertus Orden.

Im Jahr 1468 erlosch das Geschlecht der Herren von Heinsberg im Mannsstamme, und er vereinigte nun den von seinem Vater abgetretenen vierten Theil von Jülich wieder mit dem Lande. — Er verfiel in Blödsinn und starb 1475.

§. 18.

Ihm folgte sein Sohn Herzog Wilhelm II. Dieser erwarb im Herzogthum Berg die Herrschaft Löwenberg, welche nachher das Amt Löwenberg bildete. Diese bestand aus den Dörfern. Honnef, Dallendorf, Küdinghoven, Reid, Niederkassel und Sieglar. Sie gehörten dem edlen Herrn von Löwenberg, so ihren Herrensitz auf der Löwenburg, dem höchsten Gipfel des Siebengebirges, hatten, — der jetzt in Ruinen. — Sie bildeten einen kleinen für sich bestehenden Staat, der nun in den größern Staat des Herzogthums verschmolzen wurde.

Herzog Wilhelm löste viele Pfandschaften ein, und machte auch im Jülichschen bedeutende Erwerbungen, mit denen er seinen Landesbesitz vermehrte.

Er hatte keine Söhne. Seine einzige Tochter Maria wurde vom Kaiser Maximilian für erbfähig erklärt. Er vermählte sie an Johann ältesten Sohn des Herzogs von Cleve.

Er starb 1511 und schloß das dritte bergische Grafengeschlecht.

§. 19.

Die Herzoge von Cleve stammten in grader Linie von den Grafen zu Altena, Mark; welche desselben Ursprungs wie die ersten Grafen von Berg.

Dieser Zweig der in der Mark fortgeblüht, hatte auf dieselbe Weise nach und nach alle kleine Domänen mit seinen Domänen vereinigt und endlich auch Cleve durch Erbschaft erworben.

Indem die reiche Erbin von Berg und Jülich ins Haus Cleve heirathete, so kam das Bergische wieder an sein erstes Grafengeschlecht, und die ganze Ländermasse von Jülich, Cleve, Berg und Mark fand sich unter einem Herzogenhuth vereinigt, und das Geschlecht war auf dem Wege zum Königsthrone.

Johann Herzog von Cleve starb 1539. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, der im Jahr 1538 vom Herzoge Karl von Geldern mit Bewilligung der gelderschen Stände zum Erbfolger in Geldern und Zütphen war ernannt worden. Doch mußte er diese beiden Länder 1543 an Kaiser Karl den V. wieder abtreten und

verfiel 1565 in eine Leibesschwäche die bis zu seinem Ende anhielt. Er starb den 6. Januar 1582.

§. 20.

Das Geschlecht ging seinem Erlöschen im Mannesstamm mit raschen Schritten entgegen. Sein Sohn Johann Wilhelm erbte zwar 1600 die Grafschaft Mörs, als erledigtes clevisches Lehn, und vermehrte so seinen Besitz, allein er war den größten Theil seines Lebens blödsinnig und starb den 25. März 1609.

Er starb kinderlos, so wie sein älterer Bruder so 1575 gestorben; und mit ihm erlosch das clevische Regentengeschlecht im Mannsstamme.

§. 21.

Wie es gekommen, daß die Stände der vier vereinigten Länder diesen Fall nicht vorgesehen, und die Erbfolge eben so in kluger Weise geordnet wie die Stände von Brabant, als mit dem Fall von Karl dem Kühnen, ihr regierendes Geschlecht im Mannsstamme erlosch, — wie es gekommen, daß dieses nicht geschehen, darüber schweigt die Geschichte.

Der letzte Herzog hinterließ vier Schwestern, die, da die Erbfolge nicht geordnet war, gleich nahe zur Erbschaft zu seyn schienen.

Die älteste Eleonora war vermählt an Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg und Herzog in Preussen. Sie starb vor ihren blödsinnigen Bruder (1608) und erlebte also den Fall nicht. Die älteste Tochter von dieser hieß Anna, diese heirathete den Churfürsten von Brandenburg, Johann Siegmund, und brachte diesem von ihres Vaters Seite das damalige Herzogthum Preussen zur Mitgift, und von ihrer Mutter Seite die Ansprüche auf die clevische Erbschaft, so aus den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und aus den Grafschaften Mark, Ravensberg, Mörs und Ravenstein bestand.

Die zweite clevische Prinzessin hieß ebenfalls Anna und war mit dem Pfalzgrafen und Herzog Philipp Ludwig von Neuburg vermählt.

Digitized by Google

Diese erlebte den Erbfall, nemlich den Tod ihres blödsinnigen Bruders, des letzten Herzogs von Cleve.

Die beiden andern Schwestern des letztverstorbenen Herzogs waren an den Herzog von Zweibrücken und an den Markgrafen von Burgau verheirathet; diese überließen ihre Ansprüche an den Churfürsten von Brandenburg und an den Herzog von Neuburg, so daß sie bei der Erbschaft weiter nicht mehr in Betracht kommen.

§. 22.

Bei der Jülichschen Erbfolge 1361 haben wir gesehen, daß Wilhelm von Berg das Herzogthum Jülich nicht erbte, weil sein Vater Gerhard (ältester Sohn des Herzogs von Jülich) den Erbfall nicht erlebt, da er von seinem Vater Wilhelm Herzog von Jülich gestorben, nemlich 1360. Im Herzogthum Jülich folgte 1361 der zweitgeborene Sohn Wilhelm II.

Das Haus Neuburg konnte zu seinen Gunsten anführen: daß dieses Gewohnheitsrecht in Jülich und Berg sey, und daß die Herzogin von Neuburg die älteste Tochter von Cleve sey, so den Erbfall erlebt.

Wolfgang Wilhelm, ältester Sohn der Herzogin von Neuburg, erschien in Dortmund Namens seiner Mutter, und Markgraf Ernst von Brandenburg Namens des Churfürsten von Brandenburg. Beide Bevollmächtigten einigten sich den 31. May 1609 dahin: daß sie die ganze Erbschaft, bis zur Entscheidung der Sache gemeinschaftlich verwalten wollten.

Da die gemeinschaftliche Verwaltung zu mancherlei Streitigkeiten führte, so vereinigte man sich im Jahr 1624 aufs neue dahin: daß bis zur Entscheidung der Sache, Pfalz Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, und Churbrandenburg, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark, Mörs und Ravensberg für sich verwalten solle.

Durch den Erbvergleich der 1666 zu stande kam, wurde diese vorläufige Theilung in eine endliche verwandelt.

§. 23.

So waren denn nun die Länder getheilt und an entfernte Fürstenhäuser gekommen.

Hiedurch war ihre Lage geändert worden, weil diese fremden Häuser vielfach Interessen hatten, die von den Interessen des Landes verschieden waren.

§. 24.

Der Charakter der Erbmonarchie, so sich aus der Landeshoheit entwickelt hat, beruhet wesentlich darauf: daß das Interesse des Landes und das des regierenden Hauses, immer eins und dasselbe sey. Hierauf beruht ihre Stärke. Nur hiedurch ist ein friedfertiges Bestehen beider mit einander möglich.

So kann das Leben in einer Familie nur dann ein friedliches sein, wenn das Interesse der Familie und das Interesse des Hausvaters stets Eins und dasselbe ist.

Denn auch die Familie ist monarchisch geordnet, und die Rechte des Hausvaters beruhen nicht auf einem Vertrage, sondern auf der Geburt. Allein auf denselben Grundfesten beruhen die Rechte der Familien, und beide sind auf dieselbe Weise erblich und legitim.

So wie in der erblichen Monarchie die Rechte der Krone erblich sind, so sind es auch die Rechte des Volks, und so wie jene unveräußerlich sind, so sind es auch diese.

So wenig wie der jetzt regierende König den Rechten der Krone etwas vergeben kann, eben so wenig kann die jetzt lebende Generation den Rechten des Volks etwas vergeben.

Wenn man von den erblichen Rechten der Könige redet, so wirft man sich dadurch nicht der Despotie und der Willkühr in die Arme, sondern man gelangt zu einem geordneten Zustande der Gesellschaft, in welchem der Staat in der Weise geordnet ist, wie eine Familie.

Eine Familie ist anders geordnet wie eine Gemeine. In

jener iſt väterliches Regiment, — in dieſer bürgerliches. Jene iſt monarchiſch, — dieſe demokratiſch.

Eine von beiden Regierungsarten muß ſich der Staat bei ſeinen Einrichtungen zum Muſter nehmen, und wenn er gewählt, ſo muß er das ganz ſein, was er ſich ausgewählt, denn halb und theilweiſe geht es nicht.

Es könnte ſcheinen als wenn dieſe Bemerkungen hier an der unrechten Stelle ſtänden. Allein es ſchien mir nothwendig, ihrer hier zu erwähnen; denn von nun an ſehen wir die Landeshoheit mit der Landſchaft vielfach in Streit verwickelt, und die Urſache dieſes Streits würde ſchwer zu erklären ſein, wenn wir ihn nicht bis auf ſeine erſte, tiefliegende Quelle verfolgten.

Es iſt zwar leicht, allen Streit aus der Verkehrtheit der menſchlichen Natur zu erklären — und als Urſache, die despotiſchen Strebungen der Landeshoheit, von der einen Seite, und den Unverſtand und den Eigennutz der Stände von der andern, anzuführen.

Allein dem Geſchichtsforſcher genügt dieſes nicht, da er weiß, das die Verkehrtheit der Menſchen bei dem Gange der Begebenheiten ungleich weniger in Betracht kommt, als die Geſetze der Nothwendigkeit, die im Gange der Dinge liegen, und denen die Böſen wie die Guten unterworfen ſind; — und daß Hader und Kampf gewöhnlich nichts ſind, als natürliche Geburtswehen, wenn die Geſellſchaft, oder der Staat aus einer Form, die ihm nicht mehr paßt, in eine andere übergehen will, die mehr paſſend und genehm iſt.

Der Kampf den wir durch ganz Deutſchland zwiſchen den Ständen und der Landeshoheit während drey Jahrhunderten ſehen, hatte blos darin ſeinen Grund, daß der Staat einer neuen Form entgegenſtrebte, und aus der republikaniſchen des Reichs in die monarchiſche der Landeshoheit und der Erbmonarchie übergehen wollte.

Karl hatte das römiſche Reich als eine große Republik geordnet über der der Cäſar als Auguſt ſchwebte, und ihre weitgedehnten Grenzen gegen das Ausland ſchirmte.

Die Rechte des Mannes ſtanden feſt, ſo wie in altgermani-

scher Zeit. Nur vor selbstgewählten Richtern nahm er Recht, und blos schwere Fälle, über die früher die Nationalversammlung entschieden, hatte sich der Kaiser zur Entscheidung vorbehalten, wenn er in die Grafschaft kam und sein Pfalzgraf das kaiserliche Gericht hegte. Doch auch diese wurden häufig noch an den Reichstag zur Entscheidung der versammelten Fürsten verwiesen, die ein großes deutsches Genossengericht bildeten, wie wir solches aus der Urkunde von Kaiser Heinrich VII. von 1331 sehen. Der Heerbann war hergestellt, und jeder Ackerhof war ein Juwel in der Krone des deutschen Kaisers.

Rom war eine Republik von Königen gewesen. Dieses monarchische Element des Hausvaters fand sich im deutschen Manne wieder, der in seiner Wehre als Priester und König herrschte.

Karl gründete alle seine Einrichtungen aufs Christenthum; — eine Religion die damals die europäische Welt durchdrang und sie dadurch gesittet machte, daß sie die Völker aus dem wüsten Treiben der Völkerwanderung herausbrachte, in welchem alle Kultur zu Grunde gegangen.

Allein grade in dieser Religion lag etwas, das diese Einrichtungen in ihrer Wurzel untergrub.

Der Hausvater konnte nicht mehr Priester seyn, da das Geheimniß der Religion am Altare wohnte, und durch Delegation von den Bischöfen auf den Priester übergegangen. Die Bischöfe hatten es ihrer Seits ebenfalls durch Delegation von dem Pabste erhalten, — dieser von den Aposteln und vom heiligen Petrus.

Der Priester der Gemeine herrschte nun in dem Erbe des Mannes, und dieser sah mit entblößtem Haupte in seiner Wehre die Geheimnisse der Religion so er nicht mehr verwalten konnte, von einem fremden Manne verwalten, und in einer fremden Sprache.

In der sächsischen Wehre herrschte hingegen der Hausvater, als Priester und als König, so wie Melchisedeck.

Dann lagen im Christenthum die Ideen von einer allgemeinen Gleichheit der Menschen. Für alle Menschen war der Erlöser gestorben und für den König, wie für den Bettler, war die Seligkeit auf dieselbe Weise erworben.

Alle hatten dieselbe Hoffnung eines zukünftigen Lebens und alle wurden im Abendmahle desselben Brodtes theilhaftig.

Die Ideen der Religion übten einen großen Einfluß auf die Familien und auf den Staat; denn in der Kirche war der Knecht so viel werth, wie der Hausherr, und der geringe Mann, so auf unwehrigem Gute saß, so viel wie der Vollerbe.

Bey einer allgemeinen Gleichheit läßt sich keine Republik erhalten, und man gelangt entweder zur Monarchie, oder zur Despotie.

Eine Republik läßt sich nur auf solche Grundlagen bauen, wie die römische hatte, oder wie die der altsächsischen Manie. —

§. 25.

Hiezu kam die Anlegung von Städten, die Karl auf alle Weise begünstigte, um durch sie die Völker an Besitz, an Ruhe und an die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewöhnen — und sie so zum Stillstande zu bringen; denn dem wüsten Herumtreiben der Völker, so seit fünf Jahrhunderten in Europa geherrscht, mußte vor allem ein Ziel gesetzt werden, wenn sich Sitte und Kultur gestalten sollte.

Auf die Städte und städtischen Verhältnisse paßte das römische Recht besser, als das Deutsche, das ganz für Landbauern war, da Landbauern es sich gegeben.

Als daher im zwölften Jahrhundert jenes aus Italien kam, so nahmen es die Städte mit Freuden auf und studirten und kommentirten es; von den Städten pflanzte es sich fort aufs Land, und verdrängte hier das ursprünglich deutsche Recht, und mit ihm altdeutsche Einrichtungen.

§. 26.

Herrmann, der Sieger des Varus, fiel im sechs und dreißigsten Jahre seines Alters, und im zwölften seiner Feldherrschaft, von den Seinigen ermordet, weil er dem Staate eine monarchische Einrichtung geben wollte, — und weil der Staat damals seiner Natur nach zur Monarchie gar nicht hinstrebte, eben weil die Menschen noch nicht in einer allgemeinen Gleichheit befangen waren.

Jetzt nach anderthalb Jahrtausenden hatte sich alles geändert und der Staat strebte zur Monarchie, und die aufblühende Landeshoheit war das Kind der Zeit, und wurde wieder die Mutter derselben.

Wollte man die demokratischen Einrichtungen des Reichs aufgeben, und statt ihrer die Monarchischen der Landeshoheit einführen, so mußte man gleich auf das Wesen der Erbmonarchie zurückgehen, das darin besteht: daß dieses Regiment väterlicher Art, und daß dem regierenden Hause und dem Volke aller Besitz gemeinschaftlich gehört, — woher dann beide immer eins und dasselbe Interesse haben.

Die ganze Kunst des Regierens besteht in der Erbmonarchie darin: daß immer dafür gesorgt wird, daß das Volk und das regierende Haus stets eins und dasselbe Interesse haben, und daß beide es immer einsehen, welches dieses ihr gemeinschaftliches Interesse ist.

Die Erbmonarchie ist die einfachste und zugleich die stärkste von allen Regierungsformen, so ein großes Volk sich geben kann, wenn es über ihre Natur vollkommen aufgeklärt ist, und eingesehen, daß das wesentliche in ihr: daß beide, das Volk und das regierende Haus immer Eins und dasselbe sind. — Daher lassen sich auch ihre Rechte und ihr Besitzthum nicht abmarken, grade weil alles gemeinschaftlich, so wie in einer Familie; und so wie in dieser, jedem Gliede dran liegt, daß die Rechte des Hausvaters ungekränkt bleiben, so liegt in der Erbmonarchie jedem Bürger dran, daß die Rechte der Krone ungekränkt bleiben. —

Die Engländer haben folgendes Sprichwort, in dem mehr Weisheit liegt, als in vielen großen Bücherrn, so über Staats, verfassung sind geschrieben worden.

Drei Dinge gibt es in England deren, Grenze Niemand kennt:

Die Vorrechte der Krone.

Die Befugnisse des Parlaments

Und die Freiheiten des Volks.

Wie stark die Erbmonarchie ist, das hat jetzt das lebende Geschlecht im Jahr 1813 an Preußen gesehen — wo das In-

teresse des Volks und das des regierenden Hauses auch Eins und dasselbe war, — Befreiung von der Herrschaft der Fremden.

§. 27.

Wenn man den Hader, der von jeher in deutschen Landen zwischen der Landeshoheit und den Ständen geherrscht, bis zu seiner Quelle verfolgt, so findet man, daß er, — abgerechnet mancher einwirkenden Persönlichkeit der Theilnehmer, — immer seinen Grund darin hatte: daß der Staat in eine andre Form gehen wollte, und daß das Bestehende ihn hinderte, die Form zu finden die dem neuen Leben der Gesellschaft zusagte.

Die Stände sagten zur Landeshoheit: eure Macht ist eine delegirte von Kaiser und Reich, — und daß der Graf und der Herzog erblich geworden, das vermehrt die Macht nicht, die der ursprünglichen Reichskonstitution gemäß, im Grafen und im Herzoge wohnte; denn die Landeshoheit konnte nicht mehr erwerben, als der Kaiser ihr abzutreten hatte, und das römische Reich ist von jeher eine Republik gewesen, an deren Spitze seit 1500 Jahren ein Cäsar gestanden.

Die Landeshoheit konnte hierauf antworten: mit einem todten Reiche ist wenig auszurichten; und daß es gestorben, lehrt der Augenschein. Die alles ändernde Zeit hat auch die Natur des Reichs geändert, und alle Elemente in ihm arbeiten der Erbmonarchie entgegen. In der Erbmonarchie sind aber die Verfassungs-Elemente anders vertheilt, als in der Republik, — deswegen verlangt nicht, daß diese sich nach Gesetzen bewegen soll, die ihr fremd sind, und nach denen sie sich nicht bewegen kann, ohne ihr inneres Wesen zu zerstören. Laßt uns Freiheit und Eigenthum sichern, aber auf eine Weise, wie es in einer Erbmonarchie möglich, — nemlich durch große Staatsinstitutionen.

Hierhin gehört:

1. Die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, bei der das ganze Volk durch seine Deputirten erscheint.
2. Die Oeffentlichkeit der Rechtsfindung, wodurch dem Volke eine lebendige Kenntniß des Rechtes bleibt.

3. Das Gericht durch Geschworne, in allen peinlichen Klagen, wodurch die persönliche Sicherheit unter den unmittelbaren Schutz der angesehensten Bürger gestellt wird.

4. Die Trennung der Gewalten, wodurch die Verwaltung für sich besteht, die Rechtsfindung für sich, und die Kriegseinrichtung für sich, und wo diese drei große Staatskörper sich wechselseitig bewachen und einander das Gleichgewicht halten.

5. Die Unabhängigkeit jedes kleinern oder größern Gemeinewesens in seinen eigenen Angelegenheiten, wodurch ein frisches Bürgerleben über die ganze Fläche des Staats verbreitet wird.

§. 28.

In dieser Weise hat aber die Landeshoheit nicht geredet, — und erst nachdem es ihr gelungen, die Stände völlig verschwinden zu machen, ist man in unsern Tagen bis zu dem Punkte gekommen, wo so geredet wird, nachdem große Knechtschaft lange über das Vaterland ergangen, und die Fürsten wie die Völker gedemüthigt worden, bis beide erkannt was zu ihrem Frieden dient, — und sie aufgestanden sind wie ein Mann, und sie zusammen gehalten haben im festen Bunde, und so den Feind abgetrieben, wozu Gott seinen Seegen gegeben.

§. 29.

Die alte Controverse zwischen den Ständen und der Landeshoheit ging von zweyen Punkten aus, die wirklich der Art waren, daß sie sich schwer darüber vereinigen konnten.

Zuerst sagten die Stände: Der Fürst sey **primus inter pares**, welcher Satz von der Landeshoheit geläugnet wurde.

Wenn die Ritterschaft, indem sie diesen Satz aufstellte, an ihren Adel dachte, und von diesem redete, so hatte sie Recht. Denn der Adel unserer alten Geschlechter ist eben so alt, wie der unserer regierenden Häuser, und die von dem Bodelenberge und die von Nesselrode, welche so wie die alten

Grafen von dem Berge, in ihrem Wappen einen gezähnten Balken führen, reichen in ihrer Ahnenfolge eben so hoch herauf, wie jene.

Hier gilt Heinrich IV. Wort: nous sommes tous gentilhommes, und es ist kein Fürst in Deutschland, der, wenn er unter dem alten Adel seines Landes steht, nicht sagen könnte: daß er unter seines Gleichen stände.

Allein wenn die Ritterschaft unter dem Grafen nicht den Edelmann, sondern den Bedienten des Reichs verstand, dessen Stelle erblich geworden, der aber mit dem Grafenbanne bekleidet war, und dadurch der Wiederschein von der Macht des Reichs, — dann hatte sie Unrecht. Denn obgleich seine Gewalt nur delegirte Macht des Reichs war, so wohnte doch in ihr dieselbe Herrlichkeit, die in der Macht des Reichs wohnte.

Denn die Macht des Grafen und Pfalzgrafen war nicht in republikanischer Weise durch Beschluß der Gemeinen erwachsen, sondern er hatte sie von Oben erhalten, vom Kaiser, der kein gemeines Haupt war, sondern August und gesalbt.

Noch mehr hatten die Stände mit ihrem primus inter pares unrecht, als die Landeshoheit sich immer mehr entwickelt und ausgebildet hatte, und der Staat seiner neuen Natur gemäß, ein neues Leben begonnen.

Das Regiment wurde nun ein väterliches, und man kann vom Hausvater, der mit väterlicher Herrlichkeit in seinem Hauswesen herrscht, nicht sagen: daß er der erste sey unter seinen Hausgenossen.

§. 30.

An diesen Streitpunkt knüpfte sich der zweite: nämlich in wiefern die Landeshoheit genöthigt vor den Reichsgerichten Recht zu nehmen, wenn die Stände dort Beschwerden gegen sie einlegten?

Die Stände behaupteten: daß, da die Landeshoheit nur Delegation von der Macht des Reichs sey, so müßte sie, so wie alle Reichsbediente, bei den Reichsgerichten Recht nehmen, da diese ihre höhere Behörde sey.

Die Landeshoheit läugnete dieſes. Sie ſagten: ſie ſeyen keine bloßen Reichsbedienten, ſeit die Stellen erblich geworden. Der Länderbeſitz, den ihr Geſchlecht im Laufe der Jahrhunderte geſammelt und immer vermehrt und verbeſſert, gehe ihr näher an, als wenn ſolches blos Reichsgut und Reichsländereien wären, und ſie halte ſich jetzt nicht mehr für verpflichtet, vor den Reichsgerichten Recht zu nehmen, wie bloße Reichsbedienten.

Daß daraus, daß man den Beſitz ſtets vermehre und das Beſitzthum verbeſſere, ein neues Recht erwachſe, das fühlte die Landeshoheit deutlich, auch daß der deutſche Kaiſer nicht umſonſt in ſeinem Titel führe: Semper Augustus — allzeit Mehrer des Reichs, und hierin hatte ſie nicht unrecht.

Das Ende des Streits war gewöhnlich: daß die Großen vor den Reichsgerichten nicht zu Recht ſtanden; — und das Wenden an die Reichsgerichte, für Aufruhr erklärten — daß aber die Kleinen vor den Reichsgerichten Recht nehmen müßten, die, ſo wie jede höhere Behörde, — gerne über einen Grafen von Glimborn zu Recht erkannten, wenn ſie in völlig gleicher Sache, über den Churfürſten von Brandenburg nicht zu Recht erkennen dürften.

§. 31.

In dem Receſſe von 1672, der zwiſchen dem Herzoge Philipp Wilhelm und den Ständen von Jülich und Berg zu Stande kam, ſieht man, daß dieſes einer der Hauptpunkte des Streites geweſen, in welchem die Landſchaft mit der Landeshoheit befangen war.

Gleich in der Einleitung ſagt der Herzog:

Weil eine Zeit her verſchiedene Klagen gegen unſre Landesfürſtliche Verordnungen, von jülich- und bergiſchen Landſtänden, von Ritterſchaft und Städten beim Reichshofrathe ſchriftlich angebracht worden, wir aber dieſen wiederſprochen, und uns in keinen Prozeß haben impliziren laſſen, da es aus der goldenen Bulle und den Reichsgrundgeſetzen und dem weſtphälichen Frieden klar hervorgeht, daß ſolches gegen die hohen landesfürſtliche Jura Regalia und Territorial-Gerechtſame ſeyen, welchen wir uns nicht wollen kränken laſſen, ſondern ſolche vor uns und unſre

Nachkommen gegen jedermann behaupten, so haben wir beschlossen:

Erstens, zur Herstellung des alten Vertrauens zwischen uns und unsern Ständen, soll alles geschehene vergessen sein, obgleich wir das, was unsre jülich- und bergischen Landstände beim kaiserlichen Reichshofrath in mündlich und schriftlich angebrachten Klagen, wohl ernstlich hätten ahnden können, da solches unserm landesfürstlichen Respekt zuwider gerichtet war. — In der Zuversicht, daß unsre Landstände sich solches künftig enthalten werden, so wollen wir dieselben in unserer landesväterliche Huld und Schutz erhalten, und ihnen ihre Freiheiten, Briefe, Siegel, Rechte, altes Herkommen und gute Gewohnheiten bestätigen, so wie sie solche von unsern Vorfahren, den Grafen und Herzogen von Jülich und Berg erhalten u. s. w.

Man sieht an dieser Einleitung daß die Landeshoheit schon klar erkannt hatte, wo ihre Rechte und Befugnisse gegründet, und wie sie sie zu vertheidigen habe. *)

§. 32.

Wir wollen hier die verschiedenen Artikel des Recesses durchgehen, indem man in ihnen klarer sieht als in vielen Worten, worin die verschiedenen Controversen bestanden, in welche die Landeshoheit mit der Landschaft verwickelt war.

Im zweiten Artikel bewilligte der Herzog den Ständen bei ihren Versammlungen und Berathungen einen Verschwiegenheits-Eid (juramentum taciturnitatis), damit sie desto freier und sicherer berathschlagen können. — Der Eid ist wörtlich vorgeschrieben, und der Fürst bestimmt, daß sie sich nie eines andern, weder auf offenen Landtagen, noch bei Privatzusammenkünften bedienen

*) Ich werde im zweiten Bande den Receß von 1672 unter den Urkunden abdrucken lassen, da er die Magna charta des Landes war. Er ist in einem äußerst schlechten Kanzeley-Deutsch abgefaßt, und es ist oft schwer, die Seiten langen verworrenen Perioden so zu lesen, daß man den Sinn klar heraus hebe, der in ihnen liegt. — Schon des schlechten Deutsches wegen, mußte es schwer sein, daß die Leute sich verstehen und auf einerlei Meinung kommen konnten, so wie dieses in unsern Tagen in Würtemberg wieder der Fall war.

ſollen, — von nun an und zu ewigen Zeiten — getreulich und ohne Gefehrde.

Im dritten Artikel wird feſtgeſetzt, daß ein genaues Verzeichniß aller landtagsfähigen Güter ſoll angefertigt werden. Auch ſollen dieſe, ſo wie alle andern Ländereien, ſo 1596 ſteuerfrei waren, auch in Zukunft ſteuerfrei bleiben. Alle andern Güter aber, ſo 1596 Steuren bezahlt, ſollten auch in Zukunft ſchatzbar bleiben, ohne Rückſicht auf die beſitzende Perſon. Eben ſo ſollten die Ländereien, die ſeit 1596 zu ſteuerfreien Gütern gekommen aber urſprünglich ſteuerbar geweſen, es auch in Zukunft ſeyn. Dieſe ſollten den fürſtlichen Kommiſſarien angegeben werden, und im Unterlaſſungsfalle, ſolle das Verſchwiegene den Fürſten anheimfallen, und der der ſolche anzeige, ſollte eine Belohnung erhalten.

Dieſe Verordnung wollen wir, ſo fährt der Fürſt fort, dem Vaterland zum Beſten, zum Troſt der Unterthanen, und zu ſchuldiger Rechtsverhelfung *aus landesfürſtlicher uns allein kompetierender Macht*, und obliegender Sorgfalt, ſo wie das vorgemeldete Deſcriptions-Edikt ad litteram vollzogen wiſſen, ſo wie ſolches die Polizei von 1558 vorſchreibt, wobei bei ſolchen Unterſuchungen der verſchlagenen Dienſt- und ſchatzbaren Güter auf dreißig Jahr zurück kann gegangen werden. (Alſo bis zum Jahr 1528).

Zum vierten heißt es: Nachdem die Landesmatrikel durch vorige Kriegsjahre in ſehr große Unordnung gerathen, worüber ſich unſre jülich- und bergiſche Landſtände beſchwert, und wir die Rektifikation der Landesmatrikel für höchſt nöthig erachtet, ſo beſchließen wir, daß nach vollzogener Deſcription der ſteuerfreien Güter und Ländereien eine Verbeſſerung der Landesmatrikel mit Zuziehung der Stände ſoll vorgenommen werden, wozu die Stände eine Deputation zu erwählen, welche mit unſern dazu verordneten Räthen die Matrikel ſo einrichten und adjuſtiren ſollen, daß Niemand ſich mit Fug beſchweren möge, alles zu unſerer, des Vaterlandes und der Poſterität Dienſten, Nutzen und Wohlfahrt. *)

*) Dieſe Deputation der jülich- und bergiſchen Stände hat über achtzig

Zum fünften: Unſre adelige und gelehrte Räthe, die wegen inhabender Ritterſitze zu Landtagen gehen können, ſo wie auch die Räthe, ſo Deputirte unſerer vier Hauptſtädte ſind, ſollen der alten Gewohnheit gemäß den Landtag mit begehen können, und ad hunc actum der gegen uns tragenden Rathspflichten, entbunden ſein, auch das juramentum taciturnitatis mit den andern jülich- und bergiſchen Ständen ſchwören.

Zum ſechsten wird beſtimmt: daß ſobald die Stände den Status über die aufs Land aufgenommenen Kapitalien und verlaufenen Zinſen, ſo wie auch der bereits ausgeſchlagenen und bezahlten Summen, innerhalb drei Monaten verſprochener Maaßen überreichen, ſo ſoll auch der fürſtliche Arreſt auf die jülich- und bergiſche Pfennigmeiſtereikaſſe aufgehoben, und die allenfalſige Rückſtände an Kapital und Zinſen nachbezahlt werden.

Zum ſiebenten bleibt feſtgeſezt: daß alle Privatzuſammenkünfte der Stände ſollen verboten bleiben, da ſie auf offenen Landtagen Gelegenheit genug haben, die Landesangelegenheiten zu beſorgen.

Da aber die Stände verſprochen, auf dieſen Zuſammenkünften bloß von des Landes Beſten und Landesfürſtlicher Ehre zu handeln, auch denjenigen gleich anzuzeigen, der dieſem Verſprechen zuwider handelt, ſo gibt der Herzog dieſe Privatverſammlungen dennoch zu, wenn des Landes oder der Stände Nothdurft ſolche fordern, doch mit der Bedingung, daß ſie ihre Zuſammenkunft gleich im fürſtlichen Hoflager anzeigen, ſo wie auch den Gegenſtand der Berathung.

Zum achten wird beſtimmt: daß blos die Union von 1496 die zwiſchen den Ständen der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und Mark errichtet und von dem Herzog Wilhelm von Jülich,

---

Jahren geſeſſen, ohne daß ſie eine Verbeſſerung der Landesmatrikel zu Stande gebracht. Sie fing nicht damit an, womit ſie hätte anfangen müſſen, nämlich mit der Aufſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Landes. — Ohne eine genaue Angabe deſſen was in jeder Gemeine und in jedem Amte an Ländereien, Wieſen, Waldungen u. ſ. w. vorhanden war, konnte dieſe Deputation ſich nur in leere Reden und in leeres Gezänk verlieren, wobei am Ende alles blieb wie es war, welches das gewöhnliche Schickſal ſolcher Deputationen iſt.

und dem Herzog Johann von Cleve bestätigt, sollen aufrecht erhalten werden. Alle andre Unionen zwischen den Ständen annullirt der Herzog durch landesfürstliche Macht und Gewalt, und durch öffentlich verkündete und angeschlagene landesherrliche Edikte.

Zum neunten bestimmt der Herzog: daß, da das Recht Krieg zu führen, und Bündnisse zu schließen, ein Hoheitsrecht sey, auch die Stände erklärt, daß ihnen nie in den Sinn gekommen in die jura principatus einzugreifen, so könne bei den Landtagen die Frage an? nicht vorkommen, jedoch würde er sich immer mit einigen klugen und des Landes kundigen Männern hierüber berathen.

Die Stände hätten aber bei der Frage quomodo? mit Zureden, wie nemlich die Kriegsmittel beizubringen und wie sie auf die Herzogthümer zu vertheilen. — Ferner wird bestimmt, daß die Vestung Jülich vom Herzogthum Jülich, und die Vestung Düsseldorf vom Herzogthum Berg solle erhalten werden. Auch daß die beiden Hauptstädte Jülich und Düsseldorf wie bisher vom Servis frei seyn sollen. Endlich: daß die Kriegsmittel auf offenen Landtagen bewilligt und verabschiedet werden, und daß man von Seiten des Fürsten, neue Propositionen zu seinem oder seiner Kammer Behufe gemacht werden, und die Stände solches verweigern, so wollte er dessen niemanden aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Zum zehnten heißt es: Es soll allwegen dabei bleiben, daß die Regierung dieser unserer Lande, auch die Kanzlei und die Rechenkammer, allein mit Eingebornen, Eingesessenen und qualifizirten Räthen, jederzeit besetzt und besetzt erhalten werden.

Sodann zu den Deliberationibus und Schickungen welche diese Lande betreffen, Niemand anders als solche adelige und gelehrte Räthe, gebraucht werden, die in diesen Landen geboren und begütert, und also keine Fremde, es geschehe dann mit unserer und der Landstände Bewilligung.

Ebenfalls zu den adeligen Hofdiensten und Landämtern, adelige Eingeborne, Eingesessene und qualifizirte Subjekte, imgleichen zu den Unter-Aemtern, welche mit der Justiz Amtshal-

ber zu thun haben, und den Gerichten beisitzen, solche Personen, so im Lande eingeboren und eingesessen, angestellt werden; desgleichen sollen bei Besetzung der Kellnereien und Rentmeistereien und dergleichen berechneten Diensten, bei geschehener Erledigung, die Landeseingebornen vor dem Fremden den Vorzug haben. Jedoch sollen auch unsre eingebornen und eingesessen adlige Landstände sich dergestalt qualificirt machen, daß uns und dem Vaterlande sie in Verschickung bei Hofe in den Regierungskonciliis und auf dem Lande, jenachdem die Verrichtungen beschaffen, mit Unserem Respekt nützliche Dienste leisten können, und sich auch dazu willig und gehorsam finden lassen.

Ebenfalls sollen unsre bergischen und jülichischen Landstände für ihre Sindici keine Ausländer nehmen, sondern gleichfalls Eingeborne, Eingesessene und Begüterte gebrauchen. Dabei wir uns jedoch vorbehalten, etwa ein oder andern wohlverdienten Kammerdiener, Scribenten, oder andern Hofdiener dergleichwohl an Häusern, Aeckern oder Wiesen etwas Eigenes im Lande hat, einige geringe Diensten, dann die Vogteien und Gerichtschreibereien sind, welchen sie mit Nutzen vorstehen können, zu konferiren, damit wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwerniß unserer Kammer rekompensiren können.

Was aber die adelige und andre Hof- und Landämter, auch die Unterbeamten auf dem Lande, so mit der Justiz zu thun, betrifft, so jetzo in Dienst sind, und sich gemeldetermaßen nicht qualifizieren können, so wollen wir denselben (wenn sie vorher von den Landständen namhaft gemacht worden) ihre Dienste und Pflichten aufkündigen, auf die dimittendos längst inner drei Monaten hernach erlassen, und anstatt der Abgedankten, ohne längeren Verzug andrer so im Lande geboren, begütert und qualifiziert sind, wiederum ansetzen.

Im eilften Artikel wird festgesetzt: daß beim Hofgerichte und bei den untern Justizstellen die Justizpflege nach der im Jahr 1661 mit den Landständen aufgerichteten Prozeß-Ordnung, ihren gebührenden und ungehinderten Lauf haben soll. Auch sollen keine Beamten wegen Dienstvergehen abgesetzt werden können, bis sie solcher im Wege Rechtens überwiesen.

Im zwölften Artikel erneuert der Herzog die Rechte der Städte und Flecken, in Hinsicht des Wahl- und Protestationsrechts zu Rath- und Schöffenstellen, doch müssen sub poena nullitatis Eingeborne und Eingesessene gewählt werden.

Der dreizehnte Artikel handelt von heimgefallenen Lehen.

Der vierzehnte Artikel bestimmt: daß die von den Landständen bewilligten Steuern, nach der Landesmatrikel sollen umgelegt werden, dann von den Empfängern eingezogen, und an den von den Landständen angestellten Pfennigmeister abgeliefert, und auf fürstliche Anweisung zu den bestimmten Ausgaben verwendet werden.

Hingegen sollen nach dem fünfzehnten Artikel die Gelder welche für Landeskreditoren und Landesbedienten bestimmt sind, zwar von den Ständen verwendet werden, doch soll über die Verwendung vor einer gemeinschaftlichen Kommission der Stände und der Regierung Rechnung abgelegt werden. Auch sollen sich die Stände aller besonderen Ausschreibungen enthalten, noch jemanden von Landesgeldern ohne Landesherrlichen Konsens, etwas verehren.

Im sechszehnten Artikel erklärt der Herzog, daß er ohne der Stände Mitwissen keine neue Zölle und Accise anlegen wolle noch die alten erhöhen.

Im siebenzehnten entspricht der Herzog: daß die dem Privilegiis zuwieder vergebene und verschenkte Güter wieder zur fürstlichen Kammer sollen gebracht werden.

Der achtzehnte oder letzte Artikel setzt fest, daß, nachdem alle Irrungen nun glücklich beigelegt, so bestätigt der Herzog, alle von seinen Vorfahren ertheilte Privilegien und Freiheiten; und im Falle daß er oder seine Erben und Nachkommen, wieder diesen Receß handelte, — (was doch nie geschehen solle) so gebe, er es seinen getreuen, lieben und gehorsamen jülich und bergischen Landständen frei, sich dagegen auf dem Landtage zu beschweren und wenn die Beschwerde in drei Monaten nicht gehoben sey, so könnten sie an die Reichsgerichte gehen, und er wolle sie dann auch nicht hindern, die Kosten, so dieses mache, unter sich aufzubringen.

In einem wesentlichen Punkte hatte denn doch die Landeshoheit nachgeben, und das Gehen an die Reichsgerichte zugeben müssen, wenn nemlich dieser Receß von ihr verletzt würde. Doch wurde bestimmt, daß jetzt die Stände dem Reichshofrathe den getroffenen Vergleich anzeigen, und von ihrem in Wien angestellten Anwalde die Akten zurückfordern sollten.

Der Herzog hat den Receß den 5. November 1672 in Düsseldorf unterzeichnet.

§. 33.

Durch diesen Receß war aber der Friede zwischen der Landeshoheit und den Ständen doch noch nicht völlig hergestellt.

Einige Herren von der Ritterschaft hatten auf dem Landtage nicht mit eingestimmt, und indem sie den Satz aufstellten: daß bei nicht völliger Einigkeit ein Beschluß der Majorität die Minorität nicht binde, wandten sie sich klagend an den Reichshofrath. Der Herzog nahm dieses, (den Grundsätzen der Landeshoheit gemäß) für Aufruhr, und setzte ihre Güter unter Sequester.

Aber in Wien hatte man es ebenfalls etwas übel empfunden, daß der Herzog die Grundsätze der Landeshoheit so unumwunden in dem Eingange des Recesses auseinander gesetzt, und da man die Anzahl Quadratmeilen überschlug, über die der Herzog zu gebieten, so glaubte man, daß solches nicht gehen könne.

Man erließ daher ernstliche Schreiben an den Herzog, und da dieser sah, daß man sich in Wien gegen ihn erklären würde, so gab er den 27. Juli 1675 eine Erläuterung zu diesem Recesse, wodurch er Alle zufrieden zu stellen suchte.

In der Einleitung zu dieser sagt er: daß es bei jenem Hauptrecesse von 1672, den die Landstände auch mit unterthänigem Danke angenommen, sein Verbleiben haben solle.

Da aber einige obgedachter Ritterschaft sich wegen eines und andern Punktes gravirt glauben, so haben Wir, auf die allerhöchst gedachte Ihrer kaiserlichen Majestät unseres allergnädigsten Herrens geschehene Interposition, deroselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigsten Respekt uns entschlossen, folgenden Erläuterungsreceß zu erlassen.

In diesem Erläuterungsreceß, den ich ebenfalls in den Beilagen habe abdrucken lassen, bleiben alle Punkte so ziemlich wie sie in dem von 1672 festgestellt worden, und die Erklärung scheint das Wesentlichste in ihm zu sein, die der Herzog gibt: daß es ihm gar nicht in den Sinn gekommen, die Privilegie der Landstände abzuschneiden, noch Ihro kaiserliche Majestät obrigkeitliches Amt, hohen Respekt, und Authorität zu derogiren, wie man solches behauptet habe.

Man sieht daß die Landeshoheit sich noch einmal vor Kaiser und Reich bücken muste, — und so wie jetzt, wenn sich ein Bürgermeister beschwert, die Regierung mit Vergnügen den Landrath korrigirt, und ihm einige spitze Worte sagt, so korrigirte damals mit demselben Vergnügen, der Reichshofrath einen kleinen Fürsten, über den sich ein Edelmann beschwerte.

War das Deutsche im Hauptrecesse schon schlecht, so ist es in dem Erläuterungsrecesse, wo man sich auf die mannigfaltigste Weise winden muste, um sich nichts zu vergeben und um bei kaiserlicher Majestät nicht anzustoßen, — noch viel schlechter. Die Perioden sind noch bei weiten länger und verworrener, und übertreffen alles was man noch bei Landständischen Verhandlungen gesehen. Daß beide Parteien sich beim Erläuterungsreceß beruhigt, rührt vielleicht daher, daß beide ihn zur Hälfte nicht verstanden.

§. 34.

Der Streit über die Frage: In wiefern die Landeshoheit berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit Landesgesetze zu geben? war so alt wie diese und reicht bis ans dreizehnte Jahrhundert.

Wir besitzen eine Urkunde vom Jahr 1231 von Kaiser Heinrich VII, welche zeigt, daß man damals diese Frage schon aufgeworfen und daß Kaiser und Reich sie gegen die Landeshoheit entschieden haben.

Diese Urkunde lautet in der deutschen Uebersetzung wie folgt:

„ Heinrich von Gottes Gnaden römischer König, und
„ allzeit Mehrer des Reichs.“

„ Allen Getreuen des Reichs unsere Gnade und unsern
„ Gruß zuvor.“

„ Wir wollen daß es männiglich bekannt werde, wie von
„ Uns, als wir zu Worms offenen Reichstag hielten, ge-
„ fordert worden, darüber zu bestimmen: Ob ein Lan-
„ desherr neue Verfassungen und Gesetze ma-
„ chen könne, ohne daß er die Besten und Er-
„ sten des Landes darum frage?“

„ Ueber diese Sache wurde, nachdem die Zustimmung
„ der Fürsten eingeholt, festgesetzt:“

„ Daß weder die Fürsten noch sonst einer neue Verfas-
„ sungen oder neue Rechte machen möge, als nur: wenn
„ die Zustimmung der Besten und Ersten des
„ Landes erfolgt sey.“

„ In dessen Urkunde und zu ewiger Gültigkeit, wir
„ gegenwärtigen Brief haben schreiben lassen, und mit un-
„ sern Siegeln bekräftigt.“

„ Zeugen sind: Siegfried, erwählter Bischof von Mainz.
„ Die Erzbischöfe von Magdeburg und Trier, die Bischöfe
„ von Würzburg, von Regensburg (des kaiserlichen Hofes
„ Kanzler) zu Worms, Chur und viele andre.“ *)

Man sieht aus dieser Urkunde, daß das Reich immer noch eine Republik war, und daß die Macht und die Befugnisse der Landeshoheit eine Delegation von Seiten des Kaisers waren.

---

*) Folgendes ist die Urschrift in lateinischer Sprache:

Henricus, Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus.

Universis imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum.

Notum esse cupimus universis quia nobis apud Wormatiam curiam solemnem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit definiri,

Si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones, vel nova jura facere posset, melioribus et majoribus terrae minime requisitis?

Das karolingische Schöffenwesen wird in ihr aufrecht erhalten, und alle neue Gesetze sollen mit Zurathziehung und Genehmigung der Ersten und Besten des Landes geschehen.

Dieses waren damals nicht wie in späterer Zeit einige wenige Ritterbürtige Gutsbesitzer, sondern alle Erben, so auf freiem Gute saßen, die sich in keines Schutz empfohlen, und volles und ächtes Eigenthum an ihrem Ackerhofe erhalten, und mit diesem ächten Eigenthum zugleich ihr Echtwort in der Gemeine bewahrt. Aus diesen wurden immer die Schulten und Schöffen der Gemeinen genommen, und dieses sind diejenigen, die in der oben angeführten bergischen Urkunde von 1393 erscheinen, als Herzog Wilhelm und seine Mutter die Leibrente von dem mittlern Hirsch gekauft und die ganze Landschaft für diese gut sagte.

Da die Klasse dieser freien Gutsbesitzer in jetziger Zeit zu zahlreich ist, als daß sie alle auf Landtagen erscheinen könnten, so müssen sie durch Deputirte erscheinen, die sie vertreten.

Man sieht daß man nur auf die alten Einrichtungen zurückzugehen hat, um eine recht gute und zeitgemäße Gesetzgebung zu erhalten.

§. 35.

Um dieselbe Zeit, wo der Hauptreceß im Bergischen zu Stande kam (1672), war auch im Clevischen ein Hauptreceß zu Stande gekommen, wodurch dort ebenfalls alle Punkte, die zwischen der

---

Super qua re requisitio consensu principum fuit taliter definitum: *Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.*

(In) hujus itaque sententia robur perpetuo valiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communiri.

Testes sunt hi: Sifridus Maguntinus Electus. Magdeburgensis, Trevirensis Archiepiscopi. Herbipolensis, Ratisponensis (sive imperialis aulae Cancellarius) Wormatiensis Curiensis Episcopi et alii quam plures.

Datum apud Wormatiam anno domini MCCXXX primo calendas Maji. Indictione IV.

Landeshoheit und den Ständen streitig waren, aufs neue festgesetzt und bestimmt worden.

Dieses war der Receß von 1660.

Damals regierte in Brandenburg der große Churfürst Friedrich Wilhelm. Dieser war, — da er Selbstherrscher, — selber nach seinen clevischen Landen gekommen, um alles selber zu sehen, zu richten und zu schlichten.

Man sieht an der entschiedenen Sprache so in dieser Urkunde herrscht, daß sie vom Fürsten ausgeflossen und nicht von seinen Dienern und Räthen, die immer ängstlich und peinlich, stets fürchten der Landeshoheit etwas zu vergeben, und deswegen jedes einzelne Wort klüglich zu stellen suchen.

Der Churfürst hat alles in großen Uebersichten genommen, stets die Hauptsache im Auge behalten, und über Kleinigkeiten nicht gehandelt und gemäkelt, sondern sie gleich mit fürstlicher Freigebigkeit so bestimmt, wie die Landschaft sie wünschte.

Man sieht in diesem Recesse, so wie in allen Urkunden, so von diesem Churfürsten ausgegangen, die großen Regierungsgrundsätze, so er befolgt, und die den Grund zu Preußens Größe gelegt.

Ordnung im Geldhaushalt des Staates.

Dann: Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Soll der Mensch das Eigenthum lieben, soll er Lust haben es zu vermehren, so muß es ihm sicher sein. — Soll er den Staat lieben, dem er angehört, so muß er ihn der Vollkommenheit und der Vortrefflichkeit seiner Einrichtungen wegen lieben.

Dann ist in diesem Recesse eine große Milde sichtbar, bei der Bestimmung der Verhältnisse des Staats gegen die Staatsbürger. Alles ist so gestellt, daß der Schwache begünstigt und der Hülflose beschirmt wird. Man sieht daß der Churfürst ein durch lange Kriege verarmtes, verödetes und verwüstetes Land geerbt und daß er bei weitem besorgter war, den Wohlstand seiner Unterthanen herzustellen, als den seinigen zu vermehren.

Wir wollen die einzelnen Punkte durchgehen, die der Receß enthält, weil man im Zusammenhange besser den Geist des Ganzen erkennt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w.

"Da auf dem Landtage von 1649 die Stände um Bestätigung ihrer hergebrachten Privilegien und Freiheiten gebethen, und zugleich um Abhelfung mancherlei Mängel, Gebrechen, Irrungen und Gravaminen nachgesucht; und Wir sowohl damals wie jetzt durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, des festen Vorsatzes sind, Unserer sämmtlichen, Uns von Gott verliehenen Lande Nutz und Wohlfahrt, nebst Ruhe und Einigkeit, nach unserm besten Vermögen zu fördern, weswegen Wir dann auch nicht mit geringer Incomodirung unserer hohen Person,*) uns aus unserm preußischen und brandenburgischen Lande in unsre clevische Uns erhoben, wo Wir dann so fort, unsre getreue Landstände von Ritterschaft und Städten zu uns beschieden, und mit ihnen überlegt: welches des Landes Nothwendigkeiten, und wie solchen abzuhelfen? auch sie in ihren Gravaminibus ausführlich gehört, und verschiedene Unterhandlungen mit ihnen gepflogen, so ist folgender Receß aufgerichtet worden.

"Da auf die Anstiftung einiger, welche diesen Landen die Glückseeligkeit nicht gönnten, so aus guter Einigkeit zwischen Herren und Ständen, und deren Vertrauen gegen einander entspringt, in den Receß von 1649 einiges eingerückt, welches Unseren getreuen Ständen zwar zu keiner Sicherheit ihrer erlangten Privilegien dient, aber wohl ein stetswährender Zunder, eines höchst schädlichen Mistrauens bleibt, und immer Anlaß zu Weiterungen gibt — Wir aber nichts mehr wünschen, als daß nicht allein zu unsern Zeiten, so lange uns der Allmächtige unser Leben fristen wird, sondern auch unter unsern Nachkommen, Unsre clevische Lande mit aller väterlichen Liebe und Sanftmüthigkeit regiert werden, und alles aus dem Wege geräumt, was ihnen nachtheilig sey, und dagegen ein beständiges Vertrauen zwischen Uns und Unsern Ständen statt finden möge. — Wir auch nunmehr versichert sind, daß unsre getreuen Stände solches ebenfalls wünschen, und was zu diesem Zwecke dient, auch ihres Orts möglichst fördern werden, so haben Wir den Receß von 1649 in reife

*) Diesen Perioden hat sicher der Concipient hereingesetzt,

Ueberlegung genommen, und nachdem Wir alles bedächtlich und wohl überlegt, diesen nachfolgenden Receß daraus genommen.

Und gleich wie Wir nichts ausgelassen, als das, was auf gegenwärtige Zeiten sich nicht mehr reimt und als ein Temporaneum nicht in einen stetswährenden Hauptreceß soll gerückt werden, — und ebenfalls das, was zwar Mistrauen und Uneinigkeit erzeugt, unsern getreuen Ständen, aber zu nichts Ersprießlichem dienen kann; — so haben wir dagegen den Ständen zum Besten, alles dasjenige wohl beobachtet, und aufs kräftigste recessirt, was zu ihrem Besten, zur Erhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien, auch guter Regierung der Lande, heilsamer Verwaltung der Justiz, und Herstellung des Geldhaushalts immer gereichen mögen.

§. 36.

Man sieht aus dieser Einleitung, daß wirklich der Fürst es ist, der da redet, und daß dieser, im Gefühl seiner Kraft und seiner Ueberlegenheit an Uebersicht über die Verhältnisse des Staats, überall aufs Wesentliche geht, und gerade auf die Mitte der Sache, ohne sich lange in allerhand leeren Reden abzumühen und in kleinlichem Mäkeln und Nebendingen.

Der Churfürst fährt fort:

Zuerst erachten wir billig, christlich und löblich, und gereicht es Uns zu Unserm gnädigsten Gefallen, daß unsre Stände sowohl 1609 als auch auf dem Landtage von 1632 und jetzt aufs neue, Uns für ihren Erb- und Landesherrn anerkannt, und sich zur gehorsamsten Erweisung gegen Uns und unsre Nachkommen verpflichtet, wie solches getreuen Landständen und Unterthanen zukommt. Wogegen wir; für Uns, unsre Erben und Nachkommen, unsern lieben Landständen und allen Einwohnern unserer clevischen und märkischen Landen, bei unserer Churfürstlichen Würde versprechen, alle Privilegien, Freiheiten und wohlhergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten altem Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie solche unter unsern hochlöblichen Vorfahren, den Grafen von der Mark und den Herzogen von Cleve erlanget, zu erhalten, zu schützen und zu handhaben.

Obgleich in der von Herzog Johann II von Cleve im Jahr

1501 aufgerichteten Ordonnanz verschiedenes enthalten, welches, wenn es buchstäblich genommen würde, zu nicht geringem Abbruch und Schmälerung der uns zustehenden Landesfürstlichen Gewalt gereichen könnte, — so haben doch unsre getreuen Stände in verschiedenen überreichten Deklarationsschriften sich dahin klärlich vernehmen lassen, daß von ihnen hierunter Nichts, so zu unserer und unserer landesfürstlichen Autorität und Respekts-Verkleinerung auf einerlei Weise gereichen könnte, gemeinet, sondern alles zu Unserer und Unseres clevischen Staates Besten, Nutz und Wohlfahrt dienen solle."

„Wir genehmigen daher diese treuherzige und unterthänigste Intention unserer Stände und erklären demnach, für Uns und unsre Nachkommen, gemäß der Ordonnanz von Herzog Johann II, von 1509, daß wir Unsre clevische Domänen, Jahrrenten und andre Einkünfte, nicht anders als nur in höchster Noth und dann nur mit Wissen und Willen unserer Stände, Ritterschaft und Städten, beschweren, versetzen, vergeben und verschreiben wollen. — Im Gegentheil wollen wir die bereits versetzten und verpfändeten wieder einzulösen suchen, besonders die verpfändeten Aemter Schernbeck und Wetter, und andere in der Grafschaft Mark gelegenen Güter und Ländereien. Die im Amte Neustadt, so von unserm in Gott ruhenden Vater an den Grafen von Schwarzenberg verschenkt worden, wollen die Stände selber via juris revociren."

„Von den hiezu angeordneten Räthen sollen die alten Verschreibungen nachgesehen und untersucht werden, auch in den Zinsen gebührende Moderation getroffen, und Niemand mehr als fünfe und zum höchsten sechsse vom Hundert bewilligt werden."

„Und weil ohne eine gute Einrichtung der landesfürstlichen Regierung, Unser und des Landes Interesse nicht kann wahrgenommen werden, so bestimmen wir, daß Fürst Moritz zu Nassau Lebden, bei seinem schon etlichen Jahre verwalteten Stadthalteramte, verbleiben soll, welcher wie bisher die Oberaufsicht über alle Staats-, Justiz- und Kammersachen führen, besonders aber unsre landesfürstlichen Hoheitssachen wahrnehmen soll."

„Auch erklären wir, daß wie das Kollegium unserer clevisch-

und märkischen Regierung darunter die Oekonomie und Kammersachen mitbegriffen, nach unserm gnädigsten Gutbefinden, mit qualificirten Eingebornen, aus adeligem und bürgerlichem Stande besetzen wollen, und diese anweisen, alle Punkte, so in diesem Recesse enthalten, aufs genaueste zu beobachten.

„Auch wollen wir ihnen gestatten im Falle der äußersten Noth, ein Kapital von 5 bis 10000 Rthlr. auf unsre Landes Domänen aufzunehmen, über deren Wiederherstellung, Wir mit Unsern Ständen, dem Herkommen gemäß, nachher unterhandeln wollen."

„Weil unsre Stände von Ritterschaft und Städten Uns um Anordnung eines besondern Hofgerichts, vor das alle Justizsachen verwiesen würden, gebethen, und wir uns hiebei gnädigst erinnert, daß einem löblichen Regenten und Landesfürsten nichts mehr und höheres obliege, als die Beförderung und Handhabung einer durchgehends gleichförmigen Justiz, als der wahren Grundfeste alles wohl bestellten Regiments, von welcher das Wohl des ganzen Landes sowohl, als jedes Einzelnen abhängt; — So haben Wir in dieses ihr Ersuchen gewilligt, und ein besonderes Hofgericht zu errichten befohlen, welches wir gleichfalls nach Unserm gnädigsten Gutbefinden mit qualificirten Eingebohrnen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande besetzen wollen; und sollen dieselben alle Justizsachen, unserer Hofgerichts-Ordnung gemäß, treulich und fleißig verwalten."

„Eben so lassen wir es in dem von unserm in Gott ruhenden Vater eingerichteten Collegio der Amtskammer bewenden, wohl angemerkt, daß Regierungssachen mit den Oekonomischen, (weil es ganz verschiedene Dinge sind,) nicht wohl in einem Collegio und von einerlei Räthen ohne merkliche Verhinderung und Confusion, können verhandelt und erledigt werden."

„Die Kammer soll aus denen von der Regierung hiezu deputirten Räthen, dem Landrentmeister, zween Rechenmeistern, einen Sekretario und dreyen Kanzellisten bestehen. Diese besorgen die Verpachtung der Domänen, die Einforderung jährlicher Renten, Zoll- und Lizentgefällen und nehmen den berechneten Dienern jährlich ihre Rechnungen ab."

„Wenn bei ihr wichtige Sachen vorkommen, die den Staat mit betreffen, oder die Landstände, desgleichen Grenzstreitigkeiten mit denen vom Adel, so fallen die Kammerräthe zuförderst mit unserm Stadthalter, so wie auch mit den übrigen Räthen kommuniziren, und was dann für gut befunden wird, expediren, wobei der Stadthalter, der Direktor des Kollegii und der Sekretair unterzeichnet."

„Wenn bei Erbpächten, Zins, Leibgewinnst und Kosetegüter Verpachtungen, Zoll- und Lizentsachen, sich die Unterseſſen über die Kammer beklagten, denen Parteien aber die Kosten des gewöhnlichen Prozeßganges vor dem Hofgerichte zu schwer fielen; die Sache auch bei einem summarischen Verhör, ohne Weitläuftigkeit wohl abgeholfen werden könnte, als dann (und besonders wenn die Sache geringe Leute oder Witwen und Waisen betrifft) soll Unser Stadthalter und Räthe die klagende Parthei mit ihrer Nothdurft hören und solche auf der Stelle entscheiden, wobei sie jedoch die Kammerräthe vorher zu hören haben, welche bei der Conclusion zwar nicht mit zusprechen haben, aber doch ihre nöthige Erinnerungen dazu thun können."

„Ebenfalls wollen wir und unsre Nachkommen, in wichtigen Dingen, so zum Abbruch oder Schmälerung der Stände, ihrer Privilegien, Freiheiten und altem Herkommen führen, ohne Zuziehung und Verwilligung der Stände nicht verfahren,"

„Und obschon unsre Stände, auf die An- und Abbestellung unsrer Räthe oder Diener, keinen Einfluß zu haben begehren, so wollen wir Uns bei ihrer Anstellung doch immer nach dem unten erklärten jure indigenatus richten und dem gemäß erweisen."

„Ebenfalls wollen Wir keine Amtsleute und Bediente, bei vorfallenden Streitigkeiten, ex capite delicti absetzen, ehe die Sache von Unsern clevisch- und märkischen Räthen untersucht, der Beklagte gehört und überwiesen worden. Auch wollen wir gemäs des Recesses von 1509 keine Officia oder Amtsbedingungen, ohne Bewilligung unserer Landstände, mit Geld belegen und beschweren, im Gegentheil wollen wir die bereits beschwerten, wieder befreien."

Digitized by Google

„So oft einer unserer Geheimenräthe abgeht, so wollen wir diese Stelle nur einem solchen verleihen, der die gehörige Zeugnisse beibringt, daß er Eingeboren und Eingesessen sey. Sollte aber wieder Verhoffen ein solcher bestellt werden, dem es an solcher qualification ermangelte, so soll den Ständen nicht allein erlaubt sein, hiegegen Vorstellungen zu machen, sondern es soll auch, wenn die Sache sich so befindet, diesem Uebelstande abgeholfen werden, und ein andrer Landeseingeborner und beerbter Landsaß angestellt werden.“

„Auch sollen alle clevische Regierungs-, Justiz- und Kammersachen durch keine andre, als die dazu verordnete clevisch- und märkische Räthe, verrichtet werden.“

„Sollten aber einige Mängel und Unordnung entstehen, so wollen wir, unserm obliegenden Landesfürstlichen Amte gemäß, einige Visitatores auf unsre Kosten ins Land schicken, um solchen Gebrechen mit Zuziehung unseres Statthalters abzuhelfen.“

„Sollte zwischen den drei Kollegiis Streitigkeiten vorfallen, denen unser Statthalter und Räthe nicht abhelfen könnten, so wollen wir einige Kommissarien aus unsern anderen Landen abordnen, und durch dieselben solche Streitigkeiten erledigen lassen. Wir nichten aber verhängen, daß dieselben einige andre Regierungs-, Justiz- und Kammersache an sich ziehen und vornehmen sollen.“

„Weil uns an der Anstellung eines tüchtigen Landrentmeisters, und an ordentlicher Verwaltung unserer Domainen, hoch und viel gelegen, so soll ins künftige nur ein solcher angestellt werden, so gehörig qualifizirt, auch im Lande gebohren, und so drin angesessen, daß er die nöthige Bürgschaft leisten kann.“

„An diesen sollen auch die Steuern abgeliefert werden, so an Uns und unsre Nachkommen bewilligt werden. Diejenigen aber, so zu des Landes Defension bewilligt werden, sollen an einen dazu gestellten General-Empfänger, abgeliefert werden, der zugleich Uns und den Ständen mit Pflichten verwandt ist.“

„Die Steuern aber, welche wir den Landständen zu ihrem selbst eigenen particulaie Behufe und Abbezahlung deren Schulden, mit 4000 Rthlr. jährlich bewilligt haben, sollen blos die

von den Ständen verordnete Empfänger, empfangen und solche berechnen.“

„Hingegen soll dem Landrentmeister und allen berechneten Dienern, nichts in Rechnung passirt werden, als was sie auf ausdrückliche Anweisung unseres Stadthalters, zu Unserm und des Landes Besten ausgezahlt haben.“

„Wir bestätigen das Privilegium von 1510 wegen der Erbfolge adeliger Erbtöchter, in offene Lehne. Imgleichen die Enterbung adeliger Töchter, so sich entführen lassen, oder ohne Consens der Eltern und Verwandten verheirathen.

„Wenn ein Adeliger ein strafbares Delictum begehet, das poena corporalis nach sich zieht, so soll der Prozeß zwar durch den Fiscal instruirt, und er auch in ehrsame Gewahrsam gebracht werden. Wenn aber der Prozeß instruirt ist, und er beruft sich auf das Privilegium von 1501, so soll er vor ein Gericht gestellt werden, das aus so vielen Personen aus dem Adel wie aus dem Bürgerstnde zusammengesetzt ist, wie das Privilegium verlangt, und die ad hanc causam vereidet werden, und zu Recht erkennen.“ *)

„Da sich die Stände beschwert, daß zum öftern einige Steuern ausgeschrieben und eingezogen werden, ehe die Stände darum begrüßt sind, so erklären wir daß solches durch die irregulaire Zeitläufte gekommen, und daß von uns und Unsern Nachkommen, ohne Bewilligung der Stände keine Steuern sollen ausgeschrieben und eingezogen werden.“

„Eben so sollen alle Frevel und Exorbitantien der Offiziere und Soldaten, über welche sich die Stände ebenfalls beschwert, aufs schärfste gestraft werden.“

§. 37.

Nachdem der Churfürst auf diese Weise die Verwaltung des Landes in großen und festen Zügen geordnet, und jedem Kollegio seinen Geschäftskreis und die Grenze seiner Befugnisse angewiesen, und so alles durcheinander rennen, von Menschen und Dingen abgeschnitten, so kommt er auf das Indigenatrecht

*) Altdeutsche Schöffen oder Geschwornengericht.

ınd spricht hierüber eben so unumwunden seine Meinung aus, vie über die andre Punkte.

„Es hat, so sagt der Churfürst, eine Zeit her viel Contro- »ertirens gegeben, über die wahre Deutung des juris indige- natus. Weil die alten Unionen, Verträge und fürstliche Ehe- »akten von 1496, 1526 und 1527 nur von Untersassen so im Lande geerbet und begütert, von geschickten qualificirten — Lands ässigen bescheidenen Personen reden, so haben Wir dafür gehalten, ıaß auch Ausländer, so im Lande seit Jahr und Tag angesessen, ınd im Ritterstande mit genugsamen adeligen Quartieren und inem Rittersitze, und im Bürgerstande mit Gewinnung des Bür- »errechts in den Städten, sich hinlänglich qualificirt, für Einge- »ohrne könnten gehalten werden, und gleich diesen, ad officia et beneficia des Landes, zugelassen werden.“

„Nachdem unsre Stände sich aber auf die preußische pfalz- ıeuburgische und pfalzzweibrückische Ehepakten der dreien Herzo- ginnen von Cleve von 1572, 1574 und 1577 berufen, welche ausdrücklich von Untersassen so in jedem Lande geboren, beerbt ınd begütert, reden; — und sich ferner auf Herzog Wilhelm Testament vom Jahr 1540 und der Herzogin Marien Eleonoren Erklärung von 1591 bezogen haben, und sie uns gehorsamst ers ucht, das angeführte Privilegium indigenatus aufs neue zu be- stätigen, so haben wir ihrem gehorsamsten Ansuchen nicht länger nögen entgegen sein, sondern in Ansehung ihrer, Uns und un- eren hochgehrten Vorfahren geleisteten Diensten, so wie zur Ver- hütung aller fernern Mishelligkeiten ihrem Ansuchen in Gnaden »eferirt.

„Wir bestätigen, erklären, extendiren und erläutern demnach das angezogene Privilegium indigenatus, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, aus richtiger Wissenschaft und eigener Be- »egniß dargestellt:“

„Vors erste: wollen wir und unsre Nachkommen von nun n, sowohl unsern Geheimen- und Justizrath als auch die Rechen- ammer, und zu gemeldeten Kollegien gehörige Stellen, so Gebot nd Verbot haben, als der Advokatus-Fisci, Archivarii, Sekre- arien, Landschreibers, Rentmeister, Schlüter, Richter, Zoll- und

Lizentbeamten, Brüchtenmeisters, Rechenmeisters und anderen, allein mit Eigebohrnen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes besetzen, und soll das jus indigenatus damit dasselbe ins künftige befestigt werde, aus diesen beiden requisitis, subjectionis scilicet und domicilii parentum beurtheilt werden."

„Dasselbe gilt von den vier Erbämtern des Fürstenthums Cleve, des Erbhofmeisters, des Erbmarschalls, des Erbkämmerer und Erbschenken, welche wenn sie durch Aussterben erledigt werden sollten, an eingebohrne Adelige wieder sollen vergeben werden."

„Ebenfalls alle Landämter und Bedienungen, als der Drosten, Wäldgräben, des Jägermeisters, Gogreven und Scheffen in den Städten, da Uns die Ernennung zusteht."

„Die geringeren Stellen aber, als die der Kanzellisten, Gerichts-, Zoll- und Walddiener, sind hierunter nicht gemeint. Ebenfalls die des Baumeisters nicht, da die Stände bei der Bestellung desselben nicht interessirt sind."

„Vors zweite: sollen im Ritterstande keine andre zu adeligen Offizien zugelassen werden, als solche die sich mit acht adeligen Quartieren und einem Rittersitze von wenigstens 6000 Rthlr. an Werth bei der Ritterschaft ausgewiesen haben."

„Vors Dritte: sollen der ritterbürtigen, rittermäßige Söhne auch zugelassen werden, wenn sie auch keinen Rittersitz haben, sondern nur anderwärts im Lande beerbt sind. Der jüngeren Söhne eingebohrne Kinder aber erst alsdann, wenn sie sich mit einem Rittersitze und den nöthigen adeligen Quartieren ausgewiesen."

„Vors Vierte, wenn ein adeliger entweder in Privatgeschäften oder in Staatsgeschäften mehrere Jahre außer Landes ist, und Söhne zeugt, so sollen diese zu clevisch-märkischen Offizien fähig sein, auch zu Landtagen verschrieben werden, wenn er sein Domicil im Lande nicht aufkündigt."

„Dasselbe gilt von Bürgerlichen, so außer Landes reisen, ihr Domicil aber nicht aufkündigen, deren außer Landes gebohrne Kinder, sollen ebenfalls für Einländer geachtet und gehalten werden."

„Und weil es nun zwiſchen den cleviſchen und märkiſchen Landen von Alters hergebracht, daß die Clevländer in der Mark, und die in der Mark Gebahrnen, im Cleviſchen angeſtellt werden, wenn ſie ſich durch Heirath oder Kauf im Lande anſäſſig gemacht, ſo ſoll es auch in Zukunft dabei ſein Bewenden haben. Doch wird zur Verhütung aller Streitigkeiten beſtimmt, daß bei den Adeligen ein Ritterſitz von 6000 Rthlr. an Werth und bei den Bürgerlichen ein Grundeigenthum von 500 bis 1000 Rthlr. an Werth, nach der Größe und Wichtigkeit des Dienſtes ſoll gefordert werden.“

„Die Droſtenämter ſollen nicht durch Bürgerliche beſetzt werden, ſondern durch Adelige, und deren Ritterſitz in dem Bezirke gelegen iſt. Was hiegegen an einem oder andern Orte vorgenommen, ſoll abgeſchafft werden.“

§. 38.

Man ſieht an der Entſchiedenheit mit welcher dieſer Paragraph abgefaßt, daß der Churfürſt, eine völlige Kenntniß des Gegenſtandes hatte, auch daß er das heilſame und erhaltende des Indigenatrechts klar erkannt, das darin liegt: daß jede Provinz durch Eingebohrne und nicht durch Fremde regiert wird, die die Sitten und Gewohnheiten des Landes nicht kennen.

Auch ſieht man, daß unſre Stände wohl gewußt haben, was zu ihrem Frieden diente, woher ſie dann auch dafür geſorgt, daß als ihre Fürſtentöchter in fremde Häuſer heiratheten, das Indigenatrecht in den Eheberedungen feſtgeſtellt und aufrecht erhalten wurde.

„Sie ſagten: Eine unſrer Töchter heirathet nach Königsberg, die andre nach Zweibrücken. Kommen unſre Länder zu einem fremden Regentenhauſe, und wir haben das Indigenatrecht nicht vorgeſehen, ſo haben wir in Jahr und Tag lauter Königsberger oder Zweibrücker in allen Bedienungen des Landes. Die Räthe und Miniſter der Fürſten ſenden uns alle ihre Anverwandten und Vettern ins Land, und ſie können dieſes um ſo leichter da ſie immer um den Fürſten ſind, und dieſem daher leicht nach und nach die Idee beibringen: "Daß die Leute am

„Rheine lange so klug nicht wären, als bei ihnen, und daß es „zu ihrem eigenen Besten gereichte, wenn man ihnen geschickte „Leute sende, so sie in der Regierunskunst unterrichteten. Nach „und nach wenn sie die Regierungskunst von diesen erlernt, so „könne man freilich auch Einländer anstellen, aber von Anfang „gehe es nicht.“

„Damit wir Rheinländer nun — so fuhren die Stände fort — nicht das Vergnügen haben, von allen Seiten Fremde ankommen zu sehen, die in unserm Lande eine Versorgung suchen und finden, so wollen wir, ehe die fremden Fürsten unsre Herzoginnen geheirathet, in die Eheberedungen setzen: Daß keiner aus Landesmitteln Geld als Gehalt beziehen kann, als wer ein Landeskind ist. Die Königsberger und Zweibrücker können das jus retorsionis üben, und ebenfalls in ihre Landesrecesse setzen, daß nur Landeskinder des Landes Aemter erhalten können. Auf diese Weise bleibt jeder zu Haus und da wo seines Vaters Geschäft steht.

Indem die Stände auf diese Weise, das Einwandern der Fremden vorgesehen, so hatten sie nicht allein dem Lande einen großen Dienst geleistet, sondern auch der Landeshoheit. Nichts macht ein neues Fürstenhaus in einem Lande unbeliebter, als dieses Anstellen von Ausländern.

Jede Zurücksetzung kränkt, und da die fremden der Natur der Sache nach, mancherlei Misgriffe machen müssen, so gesellt sich bei den Inländern die dieses sehen, leicht die Verachtung zum Hasse.

Die Einigkeit und die Liebe und das Vertrauen so zwischen der Landeshoheit und den Ständen statt finden soll, ist aber wie der große Churfürst sehr richtig sagt: das Wesentlichste, und um solche herzustellen und zu stärken, so wolle er die Privilegien, so den Ständen und dem Lande von einem wesentlichen Nutzen wären, aufs neue bestätigen und deklariren, und hiezu gehörte auch das Indigenatrecht, das er so ausführlich erläutert und erklärt.

Der Churfürst sah als ein großer Staatsmann ein, daß der Wunsch der Stände gerecht sey, daß er zu des Landes Besten

gereiche und daß die Landeshoheit hiedurch im regelmäßigen Gange der Verwaltung gar nichts beschränkt werde.

Die Stelle eines Stadthalters hatte Prinz Moritz von Nassau. Bei diesem war von keinem Indigenatrechte die Rede, so wie es bei allen großen Stellen, als die des Kanzlers, der Minister, der Stadthalter u. s. w. nicht sein kann, weil diese von der Landeshoheit immer an Leute gegeben werden, bei denen ein Amt keine Versorgung ist.

Ebenfalls war der Churfürst bei den Subalternstellen nicht beschränkt, die immer blos eine Versorgung sind, und die oft einem Invaliden gegeben werden, um eine Pension zu sparen.

Ebenfalls war er bei den Stellen der Kommissarien nicht beschränkt, die er auf seine Kosten, in die clevische Provinz senden konnte, um dort die Regierungsangelegenheiten untersuchen zu lassen. Bei diesen kam, wie bei allen Inspektorstellen, deren Zweck nicht das Handeln sondern die Beaufsichtigung ist, das Indigenat gar nicht in Betracht, und er konnte selbst in dem Falle, daß seine clevische Räthe ungeschickt oder nachläßig waren, sie mit diesen wieder ins gehörige Geschäftsgleise bringen.

Endlich hatte er den Vortheil, daß seine Umgebung ihm nicht mit Vorschlägen zur Versorgung ihrer Vettern und Anverwandten angehen konnten, weil diese Umgebung genöthigt war, sich nach den bestehenden Gesetzen des Landes zu richten.

§. 39.

Nachdem der Churfürst das Indigenatrecht festgesetzt, so wendet er sich zur Justiz.

„Wir haben der Stände unterthänigstes Begehren, ein besonderes Hofgericht einzurichten, bewilligt. — Dieses soll mit eingebohrnen und beerbten Landsassen, sowohl adeligen als bürgerlichen Standes, nach unserem Belieben besetzt werden, und die Hofgerichtsräthe auf die Verwaltung der Justiz besonders vereidet werden.“

„In diesem Hofgerichte, soll in allen Zivil, Feudal, Kriminal und Fiscal Sachen zu Recht erkannt werden. Doch sollen die feudal, peinliche und fiscalische Sachen, nicht eher am Hofe

gerichte angenommen werden, bis sie zum Prozeß gediehen und von der Regierung dorthin verwiesen sind, oder auch, wenn eine oder die andere Partie, sich zum ordentlichen Prozeß berufen, und vor der Regierung zu handeln beschweren würde."

„Hätte aber eine oder andre Partie Bedenken, den rechtlichen Ausspruch von unserm Hofgericht zu erwarten, es sei entweder in einem Incidentpunkte, der von großer Wichtigkeit für die Hauptsache oder aber in der Hauptsache selber, so sollen die einrotullirten Akten von zweien unverdächtigen Personen aus den Räthen, welche besonders hiezu zu vereiden, an eine unparteiische Juristenfakultät, oder an unverdächtige Rechtsgelehrte, versendet werden, doch so, daß beide Partien nicht wissen, an wen sie gesendet werden."

„Und vor diesem Hofgerichte soll auch unser Advocatus fisci erscheinen, und die Urtheile, sie fallen für oder gegen ihn, gehörig exequiert werden."

„Besonders aber wenn unser Fiscus Kläger ist, alsdann soll unser Advokatus fisci auf Befehl unserer Geheimeräthe vor dem Hofgerichte auftreten, und dieses wenn der Gegner gnugsam vernommen, nach der Hofgerichtsordnung verfahren."

„Wenn aber der Fiscus wegen Schuldforderungen belangt würde, so hat es bei des heil. röm. Reichs Konstitutionen und Abschieden sein Bewenden. Besonders bei der kaiserlichen Kammergerichtsordnung von 1555 part. 2. tit. 4, woselbst verordnet wird, auf welche Weise Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauern und Unterthanen, einen Churfürsten, oder Fürsten des Reichs, zu Recht fordern, und aus denen daselbst befindlichen acht modis agendi einen auswählen mögen."

„Weil aber solche modi sowohl ausländischen Partien, als auch unsern Unterthanen theils beschwerlich, theils kostbar sein möchten, so haben wir für uns und unsere Nachkommen, zur bessern Beförderung einer unparteiischen Justiz, denselben gnädigst freigestellt, das sie nach ihrem Belieben einen modum aus den 8 modis auswählen können, oder aber auch unsern Advokatus fisci vor obgedachten Hofgericht können zitieren lassen, der dann auch verpflichtet ist zu erscheinen, und gemäß der Hofgerichtsordnung zu antworten. — Wenn dann die Sache zum Schlusse gediehen,

so soll das Hofgericht die Urtheile, sowohl gegen, als für den Advokatus fisci, zu Unserm und Unserer Nachkommen Vortheil oder Schaden aussprechen. — Welche Urtheile, so in rem judicatam erwachsen, alsdann sollen vollzogen werden, und sollen dagegen weder Unserer und Unserer Nachkommen noch Unserer geheimen Räthe, inhibition suspension oder Aufenthaltung keinesweges gültig, sondern allerdings unkräftig sein."

„Eben so wenig wollen Wir im übrigen keine rechtshängige Sache protahiren, inhibiren oder suspendiren; noch weniger zulassen, daß die Sachen so in erster Instanz an dieses Hofgericht nicht gehören, dahin gezogen werden, sondern den Rechten überall ihren ordentlichen Lauf lassen. — In einer besondern Gerichtsordnung soll die Nothdurft hierüber mit mehrern verordnet werden, in der auch festgestellt werden soll, wie es mit den Revisionen soll gehalten werden, damit nicht unter deren Pretext alle Sachen in die Regierung gezogen werden, worüber dann, und damit solches desto besser eingerichtet werden könne, die Stände ihr Gutachten in Zeiten beizubringen haben."

„Und weil auch von unsern Ständen über die Combinirung einiger incompatiblen Richter und Rentmeisterstellen, so wie auch Gohgreven und Landschreiberdienste beschwer geführt worden, und sie uns gehorsamst gebethen, solche zu separiren, und, weil die Vielheit der Richter dem Lande zur Last, mehrere Stellen combiniren, und die unnöthige und unqualificierte Richter ihrer Dienste entlassen, so haben wir in dieses Ansuchen gewilligt, und die Uns angezeigte Richter und Schlüterdienst zu Udem und Gennep separirt. Auch sollen in unserm Fürstenthum Cleve, nachfolgende Richterämter combinirt werden:

1. Das Amt zu Cleve und Griethausen.
2. Cranenburg, Zepflich und Duisselt.
3. Winnenthal und Xanten.
4. Alten, Calcar und Grieth.
5. Hettel und Isselburg."

§. 40.

Wenn man diesen Receß aufmerksam liest, so sieht man wie der Churfürst alles in großen Massen geordnet, und wie er über-

all seine großen Staatsgrundsätze mit Entschiedenheit durchführt, ohne alles Handeln und kleinlichen Vortheil für seine Territorialhoheit.

Zuerst fällt einem das Gefühl von strengem und unabhängigem Rechte auf, daß durch das Ganze durchgeht, und das der Churfürst höher stellt, als den Willen eines Einzelnen, höher als seinen Willen und als den Willen seiner Nachfolger.

Vor dem Rechte muß sich alles beugen, auch die Krone!

Man hat Friedrich den Großen in Prosa und Versen gepriesen, daß er den Müller Arnold zu Potsdam seine Mühle nicht abnahm, und die kühne Antwort des Müllers bewundert, der dem König sagte: Ew. Majestät könnten mir wohl die Mühle abnehmen, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre.

Wenn man aber die Staatsinstitutionen des großen Churfürsten kennt, so wundert man sich hierüber gar nicht. — Die Unabhängigkeit der Gerichte war im Preußischen, als der Müller Arnold lebte, nicht erst seit gestern, — sie hatte schon über ein Jahrhundert bestanden, und eine Institution die so alt ist, hat sich so tief in das Leben des Staates und des Volks eingewurzelt, daß man sie nicht verletzen darf, ohne das Leben des Staates selber zu verletzen. Hiezu war Friedrich zu klug, — er verletzte keine Institution, so von seinem Urgroßvater stammte, um eine persönliche Grille zu befriedigen.

Wenn man die Geschichte der Staaten aus ihren Quellen studiert, so sieht man daß die Erbfürsten bei weitem so unabhängig nicht sind, als die meisten glauben. Sie sind durch Familiengesetze, durchs Herkömmliche, durch die Regierungsmaximen ihres Hauses mehr gebunden und beschränkt als man glaubt und sie sind es um so mehr je größer das Erbe so sie von ihren Vätern erhalten. Ein Erbfürst ist stets genöthigt auf der Linie fortzugehen, die ihm von seinen Ahnen vorgezeichnet, und die Grundsätze unverrückt zu befolgen die sein Erbe groß gemacht. Ohne dieses würde es sich wieder zerstreuen. Ein König von Preußen, der die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe verletzte, un-

tergrübe seinen Thron, indem er die Linie verließ auf der sein Haus gewandelt, und die sein Haus groß gemacht.

In dieser Beschränkung durch Familienbände und Familiengesetze, liegt eben das Erhaltende der erblichen Fürstenhäuser, und daher wie Möser sagt: *der reißende Hang der Völker zur Erbmonarchie.* Denn das Volk fühlt, nach seinem inwohnenden instinktartigen Triebe, das Erhaltende was in jedem väterlichen Regimente liegt, und die Einrichtung des Königreichs, begreift es leichter wie die der Republik, da die väterliche Gewalt, die es aus seiner Familieneinrichtung kennt, das Vorbild der Königlichen ist. Man findet daher auch, daß beim Volke der Begriff vom Könige, und von dessen seinen Rechten und Pflichten, viel klarer ist, als der von allen andern Staatsinstitutionen. Hierin liegt auch der Grund warum ein Ministerium so leicht im Namen des Königs regiert, und so schwer ohne dessen Namen. Nehmt dem geschicktesten Ministerio den König, in dessen Namen es regiert, — es ist verlohren.

Alles was die Willkühr des einzelnen Menschen, und die Willkühr des einzelnen Tages und der einzelnen Stände beschränkt, ist erhaltend. Daher sind große Staatsinstitutionen, wie z. B. das Staatsministerium, der Staatsrath, die Kammer der Gemeinen, die der Pairs, die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, die Oeffentlichkeit der Gerichte, ... so erhaltend, weil sie den Willen des Einzelnen nöthigen, sich an dem Gesammtwillen des Ganzen zu brechen, und den Verstand des Einzelnen am Verstande der Nation. Auf diese Weise bleibt jeder Tag und jede Stunde immer in der allgemeinen Richtung des ganzen Staats und in der allgemeinen Richtung des ganzen Jahrhunderts, — und alles geht ohne Schranken, immer in einem festen und gleichförmigen Zuge, ungeachtet alles Geschreies und Lärmens, so Einzelne erheben.*)

*) Wie wir dieses immer in England sehen, wo unter allem Geschrei der Zeitungen und der Opposition, der Staat immer seinen einwohnenden Zuge folgt, — und gleichsam unter der Decke dieses Geschreies, in der Tiefe immer seinen stillen Gang fortgezogen wird. Dasselbe ist in den nordamerikanischen Freistaaten, und dasselbe wird auch bei Uns sein, so bald die großen Staatsinstitutionen hervorgerufen sind, die der König seinem Volke versprochen hat. Da die Preßfreiheit zu diesen ge-

Dann fällt einem Zweitens in den Verordnungen des großen Churfürsten, die große Milde auf, so in ihnen herrscht. Alle Bestimmungen sind rein zu Gunsten des Schwachen gemacht; nirgend behält sich die Despotie ein Hinterthürchen offen, wodurch sie zur gelegenen Zeit wieder hereinkommen kann. Man sieht, daß der Fürst sich der Größe und der Reinheit seiner Absichten bewust gewesen, und daß er nie gefürchtet, daß die Menschen ihm nicht gehorchen würden. Ein großer Charakter regiert immer mit Leichtigkeit und Anstand, so wie ein geschickter Reuter ein brausendes Pferd ohne alle heftige Bewegungen zähmt und führt, — und auf eine kaum sichtbare Weise. *)

§. 41.

Nach dem der Churfürst die Angelegenheiten der Rechtsfindung geordnet, so geht er zu speziellen Fällen der Verwaltung über, und bestimmt wie es mit diesen soll gehalten werden.

---

hört, so wird es dann auch an großen Geschrei nicht fehlen. Denn sobald die Menschen das Recht haben unvernünftig zu reden, so unterlassen sie selten von diesem Rechte Gebrauch zu machen, — und wenn 50 Zeitungsschreiber schreien, so sieht das immer aus als wenn die ganze Nation schrie.

*) Die große Anhänglichkeit, so sich im siebenjährigen Kriege in den Marken und in Preußen an den König und an das regierende Haus zeigte und die wohl, wie Gen. Grollmann einmal sagte, mit der vom Jahr 1813 kaum verglichen werden, hatte doch nothwendiger Weise, irgendwo ihren Grund, denn wegen des harten und bittern Preußenthums pflegt solche Anhänglichkeit doch eben nicht zu entstehen.

Sie rührte wohl daher: daß das Volk fühlte, was es an seinem regierenden Hause hatte, — und an den großen Staatseinrichtungen so es diesem verdankte, und durch die es einen Vorsprung vor allen andern Völkern Deutschlands an innerer Festigkeit und an innerer Haltung erworben. Auch erklärt die große Persönlichkeit Friedrichs nicht allein, daß fünf Millionen Menschen, sieben Jahre Krieg mit 50 Millionen führen ohne unterjocht zu werden. Auch die Fehler, die die fremden Kabinette und Feldherren begingen, erklären dieses nicht allein, obschon übrigens diese Fehler nicht können geleugnet werden.

Zuerst gibt er den Ständen zu, daß sie eine Landesdeputation aus Ritterschaft und Städten erwählen können, so wie sie solches schon auf dem Landtage von 1585 gewünscht. Auch daß sie dieser eine vorläufige Instruktion geben können, in der bestimmt wird, was die Deputirten eigentlich zu thun haben, die der Churfürst dann bestätigen wolle.

Dann verfügt er über die Wasserzölle auf den Rheine, auf folgende Weise:

„Wegen der im Jahr 1587 von kaiserlicher Majestät verwilligten Wasser-Lizenten zu Ruhrort, Lobith und Gennep, haben die Stände zwar unterthänigste Vorstellungen gethan, daß der vorhin beliebte modus wieder eingeführt werde, da Wir ihnen aber zu Gemüthe geführt, daß Wir bei dem verderbten Zustande unsrer Domänen, solche Lizenten aus unserer Kammer nicht entbehren könnten, so haben sie darin gewilligt daß diese Lizenten für Uns und Unsre Nachkommen verbleiben sollen. Dagegen wir Unsern getreuen Ständen, aus sonderbarer churfürstlichen Gnaden, hinwiederum gnädigst verwilligt, daß ihnen die bereits bewilligten 4000 Rthlr. jährlich noch mit 2000 sollen vermehrt werden, und zu Zehrungen, Schickungen, Besoldung deren Bedienten und dergleichen mögen verwendet werden, wie Wir dann auch an die Beamten eines jeden Ortes die nöthigen Befehle erlassen werden, daß diese 6000 Rthlr. für die Stände eingezogen werden.“

„Damit auch unsre sämmtlichen Unterthanen hinführo nicht von unsern Drosten und Richtern zur Ungebühr mit Diensten beschwert werden, so haben Wir befohlen, daß die Dienstordnung von 1536 aufs neue soll revidirt und den Ständen mitgetheilt, und dann publizirt werden.“

„Wir hätten gehofft, daß die Stände die Beibringung der von 1622 noch rückständigen Kontributionen bewilligen würden, um so mehr, da aus diesen noch ansehnliche Posten, an einige noch nicht bezahlte Kriegsoffiziere bezahlt werden sollen. Weilen aber die Stände hiezu nicht zu bewegen gewesen, so haben wir es auch dahin gestellt sein lassen, und sollen gemeldete Restanten weder von Uns noch von Unsern Nachkommen beigetrieben werden.“

„Da dafür gehalten worden, daß vorgedachte so sehr erschöpfte Grafschaft Mark, dadurch wieder aufgeholfen werde, wenn der Lippstrom bis Hamm und so hoch hinauf immer möglich schiffbar gemacht würde, imgleichen der Ruhrstrom, so wollen solch nützliches Werk so viel wir vermögen, aufs gnädigste befördern, und unserm Stadthalter und Regierung zu Cleve auftragen, solches mit Ernst vorzunehmen.“

„Da auch einige Häuser und Burgmannsgüter, so keine Rittersitze sind, und seit undenklichen Jahren in den Schatzregistern stehen, sich den allgemeinen Lasten entziehen, und auch die Jagdgerechtigkeit angemaßt, und solches Uns, unseren Nachkommen und sämmtlichen Ständen nachtheilig, so setzen und verordnen wir, daß in Zukunft keins dergleichen Güter steuerfrei sein soll, noch die Jagdgerechtigkeit üben, zu welchem Ende wir an die Besitzer wollen schreiben lassen, und ihnen eine gewisse Zeit bestimmen, innerhalb welcher sie ihre Dokumente vorlegen sollen.“

„Zugleich bestimmen wir, daß so einige bürgerliche oder Hausleute, adelige Häuser und Rittersitze an sich bringen, sich aber doch als Rittermäßige nicht ausweisen können, die Jagdgerechtigkeit von diesen Häusern ruhen soll bis sie wieder in adeligen Händen sind, diejenigen aber so die Jagdgerechtigkeit schon früher kaufweise an sich gebracht, soll dieselbe belassen bleiben, weil sie ihnen gegen ihren Willen nicht mag genommen werden.“

„Es haben sich auch unsre Magistrate von Emmerich und Rees darüber beschwert, daß wir einige ihrer Rechtsverwandten und Scheffen so Wir bestellt, später wieder entlassen und andre an ihre Stelle ernannt, welches für die abgestellten Personen sehr verkleinerlich und schimpflich wäre, und Wir möchten daher in Gnaden geruhen, sie dieser seit einigen Jahren eingeführte Beschwerniß, nunmehr wieder zu entheben, und zu verordnen geruhen, daß hinführo keiner extra casum mortis vel delicti aus der Mitte der Rathsverwandten und Scheffen entfernt werde.“

„Ob uns nun anfänglich nicht wenig bedenklich gefallen, Uns einer Sache, so der landesfürstlichen Hoheit zusteht und eines an benachbarten Städten schon mehrmals ausgeübten Regals zu

begeben, so haben wir doch aus gnädigster Zueignung zu unsern beiden Städten Emmerich und Rees und zu unsern gehorsamen und getreuen Ständen, beschlossen und verordnet, beschließen und verordnen hiemit daß die von Uns einmal ernannten Schefsen und Rathsverwandten der beiden Städte Emmerich und Rees, nicht wieder können entlassen werden, es sey dann im Falle eines Vergehens, wodurch sie sich ihres Ehrenstandes selber unfähig und verlustig machen.“

„Wir verordnen und bewilligen zugleich, daß an den Orten, wo wir die Ernennung zu Scheffen und Rathsverwandten haben, unsre verpflichtete Diener zu Scheffen und Rathsverwandten nicht können angestellt werden.“

„Der Stadt Calcar wird ihr Privilegium, einen Richter zu erwählen, nicht angefochten, sondern die clevische Regierung behauptet blos, daß sie solchen Uns zur Bestätigung präsentiren müsse. — Wir wollen aber auch diese Sache der Gebühr nach untersuchen lassen, und dann nach Befindung, dasjenige was der Billigkeit und dem Herkommen gemäß ist, festsetzen und verordnen.“

„Und demnach die Geerbten im Amte Xanten und Schermbeck sich beschwert, daß sie mit unbewilligten Umlagen, gegen Ordnung und Landesprivilegium gravirt werden, so soll darüber die Gebühr verfüget werden, inmaßen schon dem Richter zu Xanten befohlen, die Hebzettel davon zur Kanzellei einzusenden.“

§. 42.

Nachdem der Churfürst noch weiter über verschiedene örtliche Beschwerden und Angelegenheiten entschieden, so kommt er endlich zu den Finanzen. Durch die vielen Kriege, in die er bald mit den Franzosen, bald mit den Schweden verwickelt war, waren die Länder sehr verschuldet. Da nun eine gute Finanzordnung nach den Grundsätzen des Churfürsten, die Basis des ganzen Regiments sey: so suchte er die Geldangelegenheiten der Provinzen auf alle Weise zu ordnen und herzustellen.

So auch im Clevischen, wo die Kammergüter ganz ungemein verschuldet waren. Zur Abtragung derselben bewilligten die Stände 600,000 Rthlr. in acht Jahren vom Lande aufzubringen, und zwar auf folgende Bedingungen:

1) Sollte der gewöhnliche Revers ausgestellt werden, daß durch diese Bewilligung ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien und Herkommen nicht verletzt werden.

2) Daß die Unterpfände so eingelößt werden, in den Händen und in der Verwaltung von beiderseits Deputirten während den 8 Jahren bleiben sollen, und daß ihr Ertrag wieder zur Ablösung alter Schulden solle verwendet werden.

3) Die Domänen so viel möglich verbessert, die nutzbarsten Pfandschaften am ersten eingezogen. Die Kapitalien an denen der meiste Vortheil am ersten abbezahlt. Mit den Kreditoren über die verlaufenen Zinsen gehandelt, und diejenigen so am meisten nachlassen am ersten bezahlt werden.

4) Daß vor allen Dingen den alten Kreditoren die laufenden Zinsen jährlich bezahlt werden, daß die Städte Emmerich, Calcar, Xanten, Rees und Hamm, ihrer gefährlichen Bürgschaft enthoben, und daß Kirchen, Schulen, Armen- und Waisenhäuser und Hospitäler, bei der Abbezahlung vorzüglich berücksichtigt würden.

5) Daß die Beschwerden der Stände von Ritterschaft und Städten, aller Billigkeit nach, zuvor erledigt würden.

6) Sollen die alten Obligationen und Verschreibungen bis zur gänzlichen Ablösung auf die Unterpfande unverrückt stehen bleiben.

7) Eine besondere Schuldendeputation solle diese Gelder empfangen, verwalten und abtragen.

8) Auch sollen diese Gelder nie zu einem andern Zwecke können verwendet werden, als wozu sie bestimmt sind.

Der Schluß des Recesses ist folgender:

„Alles was in diesem Recesse unsern getreuen Ständen zugesagt, wollen Wir und unsre Nachkommen festiglich halten. Sollten die Stände gegen das Eine oder das Andre so dieser Receß enthält, in Zukunft gravirt werden, so wollen Wir und unsre Nachkommen nach geschehener Anzeige, und eingenommenem Berichte, solchen aufs schleunigste abhelfen.

„Wir wollen daher unsern getreuen Ständen des Herzog-

thums Cleve und der Grafschaft Mark, alles dieses was hier recessirt worden, treulich halten, und halten lassen, und sie bei ihren Privilegien und Freiheiten mächtiglich und churfürstlich schützen, auch nimmer gestatten, daß von unsern Stadthalteren, Regierungsbeamten und andern Dienern, hierin Eingriffe geschehen. Auch wollen wir bei der röm. kaiserl. Majestät die allergnädigste Konfirmation dieses Hauptrecesses impetriren.

„Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen Hauptrecess mit Unserer Unterschrift und beigedrückten Insiegel bestätigt.

So geschehn, Cölln an der Spree den 14. Aug. 1660.

Gez.: Friedrich Wilhelm.“

Ich habe diesen Recess seiner Wichtigkeit wegen in den Beilagen vollständig und wörtlich getreu abdrucken lassen. Er liest sich unbequem, da er nicht nach den Gegenständen in Abschnitte getheilt ist, und da man damals den verwickelten Periodenbau hatte, wo alle Ausnahmen, eingeschaltet wurden, welches uns die wir an die kurze und runde Gesetzsprache der neuern Zeit gewöhnt sind, sehr beschwerlich im Lesen ist.

§. 43.

Im folgenden Jahre 1661 kam wieder ein Landtagsabschied zu stande, der größtentheils die Schuldentilgung der Provinz betrifft, und den ich ebenfalls in den Beilagen habe abdrucken lassen.

In diesem wird den Ständen nachgegeben, daß sie sich im Fall dringender Noth, an jedem beliebigen Orte versammlen können, und des Landes Beste in Berathung nehmen, doch auf die Bedingung, daß sie ihre Versammlung gleich im Hoflager anzeigen, so wie auch die Punkte wegen deren sie zusammengekommen.

Dieser Paragraph ist grade so abgefaßt, wie der im Düsseldorfer Receß von 1672 und man sieht daß die jülich- und bergischen Stände dafür gesorgt, daß er wörtlich aus dem clevisch-märkischen Receß von 1661 aufgenommen worden.

Dann kommen noch einige nähere Bestimmungen über die Rechtspflege, über welche Klagen eingelaufen waren, und wo der

Churfürst ausdrücklich sagt: daß die Verwaltung von der Rechtspflege müsse getrennt sein, und daß jene keine Sache vor sich ziehen müsse, die vor die Justiz gehörte.

Das Heilsame was in der Trennung der Gewalten liegt, hat der große Churfürst also schon vor 157 Jahren gekannt, und dieses ist also keineswegs eine Entreckung so seit dem Jahr 1789 gemacht worden, wie einige solches geglaubt.

In Cleve hatten sich die beiden Institutionen, der Justiz und Verwaltung miteinander gemessen, wie dieses überall und in jeder Zeit der Fall ist. Auch hatte die Justiz den Fiscus verurtheilt, und dieser hatte nun seiner Seits den Gang der Justiz gehemmt.

Der Churfürst bestimmt nun hierüber:

Daß das Kollegium der Kammer sich in keine Justizsachen mischen soll, so vor das Hofgericht gehören, doch soll das Hofgericht in Sachen welche Domänenschulden betreffen, wegen deren der Fiscus vor dem Hofgerichte belangt würde, vorher die Kammer vernehmen, und die gehörige Moderation und Bescheidenheit nehmen, und die Sache in der Güte behandeln, weil die Kammerschulden doch einmal nicht eher könnten abgetragen werden, bis die 600,000 Rthlr. eingegangen, so die Stände bewilligt.

Die übrigen Bestimmungen über den Gang der Justiz können im Recesse selber nachgelesen werden. In allen sieht man den großen und gerechten Fürsten, dem jede Willkühr verhaßt ist.

Dann hatten sich die Stände noch über die große Zahl überflüssiger Bedienungen beschwert. Der Churfürst sagt: es würde ihm angenehm gewesen sein, wenn sie die Beamten genauer angegeben, so sie für überflüssig halten. Doch weil er eben damit beschäftigt, die Verwaltung neu zu ordnen, so würde er schon selber sehen, welche Beamten im Zivil- und Militair überflüssig wären, und die Beschwerde der Stände fänden dann von selber ihre Erledigung.

Dann sagt der Churfürst, daß er schon längst bemerkt, daß es nöthig sey, daß eine neue Polizei- und Landesordnung eingeführt werde, er auch schon längst die Stände veranlaßt, ihre

Vorschläge dazu einzureichen, dieses aber noch nicht geschehen, so hoffe er daß sie dieses jetzt nachholen würden, damit er bei seiner jetzigen Anwesenheit noch hierüber entscheiden könne, und so dieses gute Werk endlich zu Stande komme.

Diesen Receß hat der Churfürst den 19. März 1661 zu Cleve unterzeichnet.

In einem dritten Recesse von 1664 wird bestimmt, daß keine Ausschreibungen in den Aemtern statt finden sollen, ohne daß die Meistbeerbten zuvor darum begrüßt werden. Auch sollen die Receptoren die Rechnungen über Empfang und Ausgabe vor den Meistbeerbten des Amtes ablegen.

Damit aus den Steuerrückständen kein Onus reale auf den Gütern anwachse, so sollen diese alle zwei Jahre völlig beigetrieben werden.

Die Geistlichen sollen der Matrikel gemäß angeschlagen werden, und im Nichtzahlungsfalle durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Die übrigen Bestimmungen dieses Recesses betreffen größtentheils örtliche Gegenstände, und können in den Beilagen nachgelesen werden, wo er abgedruckt worden. Er ist nicht vom Churfürsten unterzeichnet, sondern vom Stadthalter dem Fürsten Moritz von Nassau.

Diese drei Recesse wurden im Cleve 1777 aufs neue gedruckt, doch waren sie wieder sehr selten geworden.

Es schien mir nützlich ihr Andenken wieder zu erneuen, damit der Bürger und Landmann die alten Rechte seines Landes, die er im Tumulte der Zeit fast ganz vergessen, wieder kennen lernen. — Auch habe ich ein Register beigefügt in dem man schnell die einzelnen Punkte auffinden kann, so in diesen Recessen enthalten.

§. 44.

Jetzt hatte nun der Staat die Form gefunden, unter der er 120 Jahre lang, bis zur französischen Revolution fortlebte. — Denn alle Einrichtungen der Regierung blieben in Düsseldorf wie in Cleve im wesentlichen so stehen, wie sie in der zweiten

Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren verglichen und eingerichtet worden.

Es wurden jährlich Landtage gehalten, die Propositionen des Fürsten wurden gehört, die Steuern bewilligt und die Gravamina der Stände vorgetragen, keine Ausländer wurden im Lande angestellt, die Steuern waren mäßig, die Regierung milde, und das Volk wurde wohlhabend.

In Düsseldorf regierte das Haus Neuburg, das dem Lande folgende Regenten gab.

Wolfgang Wilhelm, Sohn der Erbtochter von Cleve, erbte nach dem Tode seines Vaters 1614 das Herzogthum Neuburg. Einen Theil davon, trat er an seinen Bruder August ab, der die Pfalz Sulzbachsche Linie stiftete, diese stammte von der Erbtochter von Cleve und kam später zum Besitz der Länder.

Wolfgang Wilhelm starb den 20. März 1653.

Ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm unter dem der Hauptreceß von 1672 zu stande kam. Dieser trat 1679 die Regierung von Berg an seinen ältesten Sohn Johann Wilhelm ab, der eine Erzherzogin von Oesterreich, Tochter des Kaisers Ferdinand III. geheirathet.

Durch Erlöschung der Pfalzsimmerschen Linie gelangt Philipp Wilhelm 1685 zur Churwürde und starb 1690.

Sein Sohn Johann Wilhelm, der seit 1679 in Düsseldorf regierte und 1690 nach dem Tode seines Vaters Churfürst wurde, baute das Schloß Bensberg, Cölln gegenüber, gründete die Gallerie, und starb 1716 ohne Kinder.

Ihm folgte sein Bruder Karl Philipp, der die Residenz nach Mannheim verlegte, dieser starb 1742. Ihm folgte sein nächster Anverwandter Karl Theodor, aus dem Hause Sulzbach der seine Enkeltochter geheirathet, da er selber keine Söhne hatte.

Da dieser ebenfalls kinderlos starb (16. Februar 1799), so erbte sein nächster Anverwandter Maximilian Joseph Herzog von Zweibrücken, alle seine Länder. Berg und Jülich erbte er als Sohn von Maria Franziska Enkeltochter des Churfürsten

Karl Philipp, der der Enkel von Herzog Wolfgang Wilhelm, war der Sohn der zweiten cleviſchen Prinzeſſin Anna.

§. 45.

In Preußen ging die regierende Linie ohne Unterbrechung fort, und Cleve und Mark kam nicht ſo oft zu einem neuen Zweige, als Berg und Jülich, wo ſo viele kinderloſe Ehen einander folgten.

Maria Eleonora, älteſte Tochter von Cleve war an Friedrich Albert, Markgraf in Brandenburg und Herzog in Preußen vermählt.

Deren älteſte Tochter Anna, war mit Johann Sigesmund, Churfürſten in Brandenburg verheirathet.

So kamen dieſe Lande an die Churlinie. Der große Churfürſt (Sohn vom Churfürſten Georg Wilhelm, der der Enkel der cleviſchen Erbtochter war), war 1619 geboren, kam 1640 an die Regierung und ſtarb 1688.

Ihm folgte ſein Sohn Friedrich, der den 18. Januar 1701 ſich zu Königsberg die Königskrone aufſetzte. Er ſtarb 1713.

Ihm folgte Friedrich Wilhelm I. der Vater von Friedrich dem Großen. Er ſtarb 1740.

Friedrich der Große ſtarb nach dem er den Staat faſt ums doppelte vergrößert 1786.

Ihm folgte ſein Neffe Friedrich Wilhelm II, dieſem 1797 der jetzt regierende König.

* * *

Und ſo können wir denn hier die ältere Geſchichte dieſer Länder ſchließen, nachdem wir das allmählige Hinaufſteigen der Landeshoheit von ſeiner Quelle an verfolgt und geſehen, wie aus einer adeligen Reichsbedienten-Familie im Laufe der Jahrhunderte ein mächtiges Dinaſtengeſchlecht erwachſen.

Zuerſt ſehen wir ums Jahr 1000 auf einen Schloß an der Düne, einen fränkiſchen Edelmann mit dem Grafenbanne be-

lehns. — Die Würde wird in seiner Familie erblich, und er erwirbt immer mehr Besitzungen.

Im Jülichschen, in der Mark und in Cleve entstehen auf dieselbe Weise und in derselben Zeit, reiche Grafengeschlechter. Diese heirathen untereinander und werden dadurch befreundet, und verschwägert. Einige dieser Geschlechter erlöschen im Mannsstamme. Die Erbtöchter heirathen in die befreundeten Häuser, und so kommt nach und nach das große Erbe zusammen.

Als alle Länder im Hause Cleve vereinigt, so erlöscht auch dieses im Mannsstamme, und die Länder werden getheilt, und gehen mit den Erbtöchtern an ihnen bis jetzt völlig fremde Fürstenhäuser, die aber — auf dem Wege zu Thronen.

Zweiter Abschnitt.

Neuere Geschichte des Landes.

§. 46.

Die Einrichtung der Gesellschaft war bei Uns im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, ungefähr folgende:

Das Land war in Gemeinen oder Kirchspiele eingetheilt; diese in Honnschaften oder Bauerschaften, oder Rotten, oder Weyler, oder wie sonst die Unterabtheilungen der Gemeine in den verschiedenen Theilen des Landes hießen, Diese hatten ihre Schessen, oder Vorsteher, oder Rottmeister. Die Gemeine hatte ihren Meier oder Bürgermeister, der an der Spitze der Verwaltung des kleinen Staates stand.

Mehrere Gemeinen waren zu einem Amte vereinigt, welches einen adeligen Landstand zum Amtmanne hatte. Dieser ließ seine Geschäfte durch einen Amtsverwalter besorgen. Die Justiz besorgte der churfürstliche Voigt. So war es in Berg und Jülich.

Außer den churfürstlichen Aemtern waren noch die Unterherrschaften vorhanden. Kleine Staaten so aus früherer Zeit stammten, deren Besitzer sich in den Schutz der Herzoge von Jülich und Berg empfohlen, und väterliche Gerichtsbarkeit in ihnen

erhalten hatten. Diese Herrschaften bestanden aus ein, zwei, drei oder mehrern Gemeinen. Im Jülichschen allein waren 42 dieser kleinen Herrschaften in der allgemeinen Fläche des Staates als besondre kleine Staaten enthalten.

Sie gaben der Landeshoheit für den Schutz so sie genossen, statt der Steuern, jährlich ein freiwilliges Geschenk (donum gratuitum), zu dessen Bestimmung sie sich jährlich auf einem Unterherrentage versammelten, und welches sie in ihrer Unterherrschaft umlegten. Außer denselben, der Besoldung der Gerichtspersonen und dem Zehnten kannten sie keine andre Abgabe.

Sie waren theils Lehn, theils allodiat. Die Lehne waren größtentheils übertragene oder dargebrachte Lehne (feuda oblata oder benefices fictifs, zum Unterscheide von benefices réels), womit der Geringere sich in den Schutz des mächtigern empfohlen, ihn für seinen Lehnherrn erkannt, und sein Gut, was früher sein volles Eigenthum war, nun von ihm als Lehngut zurück erhalten. — Diese Lehne wurden Vertragsweise übergeben, indem der Lehnherr sich verbriefte, daß, wenn das Lehn offen würde, es wieder an die nächsten Anverwandten des letzten Lehnträgers zu geben. *)

Bei den Landesdikasterien in Düsseldorf geschah der Vortrag nicht nach den Gegenständen, sondern nach Aemtern. Jedes Amt hatte seinen besonderen Referenten, der über alle Gegenstände vortrug, so dieses Amt betrafen. — Eine Einrichtung die Aehnlichkeit mit der hatte, so man vor etwa 20 Jahren in Berlin mit den Provinzialministern einführte. —

Zoll und Accise waren niedrig. Sie wurden auf einmal von den Ständen bewilligt, und einem Generalpächter übergeben. Eben so die Wegegelder, die von den Landständen bewilligt wurden, und blos zur Erhaltung der Wege verwendet. Häufig wurde den Aemtern die Wegegelder überlassen, wofür sie dann selber die Wege in Stand setzen mußten; — eine Einrichtung wobei diese immer in schlechtem Zustande waren.

---

*) Die beträchtlichsten von diesen Unterherrschaften waren im Jülichschen Heiden, Merode, Dreyborn und Hemmersbach. Die hießen die Großen, — die 38 andern hießen die Kleinen.

§. 47.

Die Stände versammelten sich jährlich auf den Landtagen, hörten die Proposition des Landesherrn an, und verwilligten die neuen Steuern, nach dem Schema der vorigjährigen.

Da die Berathungen geheim waren, und das Volk nichts von dem erfuhr, was seine Stände auf den Landtagen verhandelten, so war die Theilnahme geringe, so es an denselben nahm. Hiezu kam daß die Stände selber steuerfrei waren, und also an den Steuern so sie verwilligten nicht Theil nahmen; wodurch ihr Ansehn beim Volke sank, welches wohl einsah, daß ihre persönliche Heerfolge, wegen der sie früher steuerfrei geworden, längst aufgehört, und daß das Gut des Edelmanns, auf gleiche Weise vom Miles perpetuus geschützt werde, wie das Gut des Bauern, und daß es daher auch billig und recht, daß es auf gleiche Weise in den Steuern bezahle, deren Bestimmung eben die Bezahlung des Soldmannes sey, der das Land zu schützen übernommen.

Von den Verhandlungen der Stände war nichts öffentlich. Das juramentum taciturnitatis, das sie bei der Aufnahme schwuren, machte es leicht, ja sogar wahrscheinlich daß sie diplomatische Verhandlungen mit der Landeshoheit pflogen, und sich selber persönliche Vortheile, Stellen für Anverwandten u. dergl. ausbedungen, und gegen die Versicherung von diesen, Bewilligungen machten.

Die Zeiten des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts wo, die ganze Landschaft Theil an den Versammlungen nahm, wie wir solches in den oben angeführten Urkunden gesehen, waren vorbei. Indem die kleinen Gutsbesitzer und die kleineren Städte wegblieben, war endlich ihr Recht zu erscheinen erloschen und vergessen, und es war die allgemeine Meinung, daß auf den Landtagen blos die vier Hauptstädte erscheinen könnten, und rittermäßige Edelleute, so im Stande 16 Ahnen nachzuweisen.

Hiezu kam, daß Aufschwörungen auf den Landtagen in Düsseldorf auf ganz geringe Rittersitze geschehen, wo adelige Personen, die ihre 16 Ahnen nachweisen konnten, einen verfallenen

Rittersitz im Oberbergischen für 3 oder 400 Rthlr. kauften,*) und nun sich auf diesen aufschwören ließen. Sie begingen dann den Landtag, zogen täglich 5 Rthlr. Diäten und konnten während des Landtages alle Vergnügungen der Hauptstadt, gratis, und auf Kosten des Landes genießen. Mit diesen hatte die Landeshoheit bei Geldbewilligungen natürlich nie irgend eine Schwierigkeit.

Das bemerkt aber Montesqueieu, daß ein Staat immer seiner Auflösung entgegen gehe, wenn der Gesetzgebende Theil noch eigensüchtiger werde, wie der Verwaltende.

Auch erloschen die meisten adeligen Familien im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte, und da die Staatseinrichtung nicht der Art war, daß der Adel volksthümlich mit der Nation fortlebte, und sich aus der Nation selber immer wieder erneuern und erfrischen konnte so mußte er zuletzt fast gänzlich aussterben und verschwinden.

Wie die adeligen Geschlechter im letzten Jahrhundert im Herzogthum Berg verschwunden, daß geht aus folgendem Verzeichnisse hervor, so aus dem Wappenbuche genommen, so der Sekretär der bergischen Stände, Herr Vetter im Jahr 1791 mit Erlaubniß der Stände, bekannt machte. Es ist aus dem ständischen Archive genommen, und enthält das Wappen und den Stammbaum der 8 oder 16 aufgeschwornen Ahnen. **)

---

*) Andere mietheten das Eigenthumsrecht von dem adeligen Besitzer eines Rittergutes, und erhielten dafür den Landtagsbrief so an das Rittergut gesendet wurde. — Dadurch wurden die Stände immer sehr schwach in der öffentlichen Meinung, die bald den Witz aufgefunden, daß die armen Junker nur auf einen Miethklepper zum Landtage reiten könnten, und daß für diese ein Landtagbrief, nur ein Paßbrief sey.

**) Bis gegen das Jahr 1750 wurden auf den bergischen Landtage nur ein Stammbaum von acht Ahnen beschworen, später ging man eine Generation weiter und auf sechszehn Ahnen.

Verzeichniß

der

adelichen Familien so auf dem bergischen Landtage vom Jahr 1666 bis zum Jahr 1791 aufgeschworen waren, und von denen sich noch der Stammbaum im Archiv fand.

Die noch vorhandenen Familien sind mit ein * bezeichnet.

		Aufgeschworen.
1.	v. Bawir, zu Frankenberg	1736.
2.	v. Beroldingen	1783.
3.	v. Beveren	1709.
4.	v. Beveren, zu Hausmannshausen	1736.
5.	v. Beveren, zu Landsberg	1765.
* 6.	v. dem Bodlenberge, genannt Kessel, zum Caspersbroich	1720.
7.	v. dem Bodlenberg, genannt Kessel, zu Harthausen	1717.
* 8.	v. Bönen	1780.
9.	v. Boltlenberg, genannt Schirp, zum Hause Lüntenbeck	1717.
10.	v. Calkum genannt Lohhausen	1755.
11.	v. Cartenbach, zu Rheindorf	1723.
12.	v. Cartenbach, zu Wissen	1750.
13.	v. Crümmel, zu Nechtersheim	1737.
14.	v. Dalwigk, zu Unterbach	1733.
15.	v. Dalwigk, zu Lichtenfels	1767.
* 16.	v. Dorth, zu Horst	1733.
17.	v. Droste, von Senden	1708.
* 18.	v. Droste, zu Vischering	1776.
19.	v. Gelnhausen	1767.
20.	v. Gaugreben, zu Oberalmen	1772.
21.	v. Geverzahn	1721.
22.	v. dem Gipsemberg	1719.
23.	v. Hall, zu Landscheidt	1717.
24.	v. Hammerstein	1792.

Eingeschworen.

*	25.	v. Hatzfeld, zu Calkum	1742.
*	26.	die Grafen v. Hatzfeld, zu Wildenburg.	1784.
	27.	v. der Hees	1749.
	28.	v. Hildesheim, zu Niederbach . . .	1698.
	29.	v. Hochsteden	1752.
	30.	v. der Horst, zum Hellenbroich . . .	1691.
	31.	v. der Horst, zu der Rosaw	1708.
	32.	v. der Lippe, zum Hause Wintrup . .	1782.
*	33.	v. Loe, zu Wissen	1773.
	34.	v. Lümlagt, zu Niederpleis	1666.
	35.	v. Lützerode	1739.
*	36.	die Grafen v. Meerfeldt	1784.
*	37.	v. Nagel, zu Heil	1734.
	38.	Freiherren v. Nesselrode	1698.
*	39.	die Grafen v. Nesselrode Ehreshofen	1730.
*	40.	Freiherren v. Nesselrode, genannt Hugenpot	1732.
	41.	die Grafen v. Nesselrode Landskrone	1757.
*	42.	die Grafen v. Nesselrode Reichenstein	1723.
	43.	v. Neukirchen genannt Nievenheim	1748.
*	44.	die Grafen v. Plettenberg Witten	1784.
	45.	v. Quadt, zur Alsbach	1725.
	46.	v. Quadt, zum Honscheid	1739.
	47.	v. Roll, zur Bärenau	1765.
*	48.	v. Romberg	1773.
*	49.	die Grafen v. Schaesberg	1765.
*	50.	Schall v. Bell	1747.
	51.	v. Merode	1708.
	52.	v. Schellart	1736.
	53.	v. Spaar, zum Gressenberge	1787.
*	54.	die Grafen v. Spree	1752.
*	55.	v. Spies, zu Büllesheim	1714.
	56.	Stael v. Holstein, zu Eatenbruch .	1709.
	57.	v. Steinen, zur Scherven	1714.
*	58.	v. Syberg	1718.
	59.	die Grafen v. Wellbrück	1732.

		Eingeschworen.
* 60.	v. Wittinghof, genannt Schell. . .	1691.
61.	v. Waldenburg, genannt Schenkener	1734.
* 62.	v. Warsberg	1788.
* 63.	v. Weichs	1726.
* 64.	v. Wendt, zu Holtfeld	1787.
* 65.	v. Westerholt	1747.
66.	v. Zweifel	1714.

Man sieht aus diesem Verzeichnisse, daß von 66 Familien, aus denen während eines Jahrhunderts Glieder zu den Landtagen aufgeschworen wurden, am Ende des Jahrhunderts nur noch 24 übrig waren.

So wie die Familien verschwanden, so verschwanden auch die Rittersitze, die entweder verkauft und zerstückelt wurden, wo dann das Erbe des Edelmanns zum Erbe des Bauern kam, oder aber wenn sie beisammen blieben beim Verkaufe doch in die Hände von bürgerlichen oder bäuerlichen Familie übergingen.

Ich habe in den Beilagen ein Verzeichniß von 159 jülichschen Rittersitzen, so im Regierungsbezirk Aachen liegen, abdrukken lassen, das auf Befehl des Staatskanzlers aufgestellt worden, aus dem hervorgeht, daß von diesen schon über hundert aus den Händen der adeligen Familien gekommen, und in die Hände der Bürgerlichen gegangen. Im Bergischen, wo durch die große Ausdehnung der Fabriken der Geldreichtum schon früher mächtig war, ist dieses Uebergehen der adeligen Güter an Bürgerliche noch bei weitem stärker als im Jülichschen.

Aber auch im Clevischen ist dieses der Fall. Von 48 adeligen Geschlechtern, so ums Jahr 1700 noch den Landtag begingen, sind jetzt noch 5 vorhanden und fast alle ehemalige adelige Güter sind in den Händen der bürgerlichen.

Dasselbe Verschwinden der adeligen Geschlechter findet in der Grafschaft Mark statt, obgleich diese, ursprünglich zum alten Sachsen gehörend, ein viel geschlosseneres System mit ihren Ackerhöfen und Oberhöfen hatte, als das Bergische, wo wie in

allen Sitzen der Franken, jede Theilung des Ackerbodens frei gegeben war.

Ich habe in den Beilagen einen Ritterzettel vom Jahr 1609 abdrucken lassen, den ich der Güte des Freiherrn v. Syberg zu Busch verdanke, aus dem hervorgeht, daß damals 135 adelige Geschlechter vorhanden waren, so auf adeligen Gütern saßen und den Landtag begingen.

Bei der jetzigen Aufstellung, so auf Befehl der Regierung gemacht wurde, fanden sich nur noch 24. Auch dieses Verzeichniß werde ich mittheilen.

Man sieht aus diesem Verzeichnisse, daß es immer noch die alten Familien sind, so seit Jahrhunderten auf den adeligen Ackerhöfen gesessen, wovon keine einzige einen Adelsbrief hat, indem der Adel aller sich historisch in der Nation entwickelt hat, und sich mit seinem ersten Ursprunge so tief ins Mittelalter verliert, daß man von den meisten die Zeit nicht mehr angeben kann, wann sie zuerst für adelig sind gehalten worden. *)

§. 48.

Dieses mag genug sein, um zu zeigen, wie die adeligen Familien nach und nach bis auf wenige ausgestorben sind, wie ihr Besitz in die Hände der bürgerlichen Familien gekommen, und wie die Stande nicht allein schwach geworden, so an Zahl als an Vermögen, sondern wie sie auch in der Meinung der Nation gesunken, der sie fremd geworden, mit der sie nicht mehr volksthümlich zusammen hingen, da keine Staatsinstitution vorhanden, wodurch sich der Adel der Nation in volksthümlicher Weise, hätte erneuern und verjüngen können. **)

---

*) Die urkundliche Anerkennung des Adels geschah zuerst auf den Turnieren, wo die Wappen untersucht und beschworen wurden. Dann später in den Domstiftern. Endlich auf den Landtagen. Ich werde hievon ausführlicher im folgenden Abschnitt reden.

**) Denn das Aussterben der Geschlechter ist überall. In ganz England sind nur noch 30 adelige Geschlechter vorhanden, die bis zur Reformation zurückreichen, und das mittlere Alter aller edlen Ge-

§. 49.

So war die Lage unserer Landschaft, als die französische Revolution ausbrach, in deren großen Kreise diese Länder mit hineingezogen wurden.

Aus ihr ist ein neuer Zustand der Gesellschaft hervorgegangen, und wenn man gegen diesen gerecht sein will, so muß man bis zu der Quelle zurückgehen, aus der sie entstand.

Im Jahr 1789 waren in Frankreich alle alten Staatseinrichtungen, so aus frühern Zeiten stammten, aufgelößt, und da keine neuen an die Stelle getreten, so mußte wohl große Verwirrung eintreten, als das morsche alte Gebäude zusammen stürzte.

L'Etat c'est moi! sagte Ludwig XIV um damit anzudeuten, daß das Königthum jedes besondere Leben der kleineren Staaten (der Gemeinen und Grafschaften), völlig unterjocht und aufgelößt habe, und daß im ganzen Lande alles von dem allgemeinen Staatsleben ausgehen müsse, so sich in der Person des Königs koncentrirt habe, und dessen Organe die Minister.

Eine Folge dieser Staatseinrichtung war, daß das Leben in allen entfernteren Gliedern des Staates abstarb, und daß blos noch im Mittelpunkte desselben, (in Paris und beim Hofe in Versailles) welches vorhanden war, weil vom Mittelpunkte allein alles Leben und alle Anregung und alle Befehle ausgehen sollten und konnten.

Wird das Herzblut des Lebens blos im Mittelpunkte, blos in der Residenz und Hofe bereitet, so wird diese Bereitung stets sehr unvollkommen.

Den Hofleuten erscheint, so wie allen andern Menschen, ihre Persönlichkeit immer ungemein wichtig, — und ihre Interessen, verwechseln sie häufig mit den Interessen des Landes.

Der Fürst, der täglich seine Hofleute sieht, allein sein Land

---

schlechter, so im brittischen Oberhause sitzen, ist nur 77 Jahre. Hätte England nicht die große Anstalt der Pairie, sein Adel würde ebenfalls erlöschen. Wenn man das Verzeichniß der englischen Lords durchgeht, so sieht man daß die meisten unter dem jetzt regierenden König Georg III. mit dem Adel des Reichs sind belehnt worden.

und deſſen Bewohner, vielleicht jährlich nur einmal, kann nicht wohl anders als in einen Irrthum über die wahre Lage des Landes gerathen, und ſelbſt beim beſten Willen, wird er nicht im Stande ſein, dasjenige zu thun was dem Intereſſe ſeines Landes angemeſſen iſt, eben weil er es nicht kennt, und weil kein Mittel vorhanden, dieſes ſo nahe unter die Augen des Fürſten zu bringen, daß er es ſieht.

In dieſem Falle war Ludwig XVI, ein gerechter, wohlwollender und menſchenfreundlicher Fürſt, der die Lehren ſeines frommen Vaters in einem reinen Herzen bewahrt hatte, *) und der die ganze Schwere ſeiner Lage fühlte, als ihn das Schickſal zum Throne rief, was das merkwürdige prophetiſche Wort zeigte, das er ausſprach als man ihm die Nachricht brachte, daß Ludwig XV. verſchieden ſey.

Die wohlwollenden Geſinnungen des Königs konnten indeß Frankreich nicht vor der Revolution ſchützen noch vor dem Verbrechen eines förmlichen und öffentlichen Königsmordes.

Die nächſte Urſache der Revolution lag in einer großen Schwäche des Miniſteriums. — Obgleich der König dieſes fühlen mochte, ſo war er doch unvermögend es zu ändern. Alle große Staatsinſtitutionen bedingen ſich wechſelsweiſe, und die eine kann man nie ohne die andere haben. — Ein Staatsminiſterium beſteht aus 10 oder 12 gleichartigen Talenten, unter denen

---

*) Es iſt bekannt daß der Dauphin, der Vater von Ludwig den Sechszehnten, in ſeiner Krankheit ſeine Kinder öfter um ſich verſammelte, und ihnen ſagte: wie vergänglich jede irdiſche Größe ſey, und ſie bath, Gott immer vor Augen zu halten, weil eine Stunde komme wo alles andre den Menſchen verlaſſe, wobei er ihnen ſeinen abgezehrten Körper zeigte, und ihnen ſagte: daß dieſer nun bald eine Speiſe der Würmer werde, daß er aber den Tod nicht fürchte, weil er auf Gottes große Barmherzigkeit vertraue.

Der Dauphin war unſtreitig die tugendhafteſte Perſon an dem verdorbenen Hofe Ludwigs des Fünfzehnten, und er ſtarb ganz anders als Ludwig der Vierzehnte, der ſich ſo ſehr vor dem Tode fürchtete, daß er nicht einmal zu St. Cloud wohnen mogte, weil er dort die Thürme von St. Denis und ſein künftiges Grab ſehen konnte.

die Verwaltung des Staats getheilt ist, und die zusammen nur eine Einzige moralische Person bilden, — an der die verschiedenen Minister, die verschiedenen Glieder sind. — Ein solches Ministerium regiert mit Leichtigkeit, sobald in ihm die 10 oder 12 größten Talente sind, so sich in der Nation befinden. Denn jedes Regieren beruht doch zuletzt auf Ueberlegenheit, sey es an physischer, sey es an geistiger Kraft. Aber auf welche Weise hätte Ludwig XVI. sich ein solches Ministerium verschaffen wollen? Ein Ministerium wird dadurch stark, daß es in der Richtung der großen Interessen der Nation regiert, und nicht in der Richtung der kleinen Interessen der Hofleute, die immer sich nur um Persönliches drehen. — Um in dieser Weise regieren zu können, so muß das Ministerium nicht allein die großen Interessen der Nation kennen, sondern sie auch unmittelbar unter die Augen des Fürsten bringen können, — denn ohne dieses hat es keine Mittel sich gegen die Hofleute zu halten, deren Privatinteressen es täglich verletzen muß, und die eben sowohl wie die Minister, sich zu jeder Stunde der Person des Fürsten nahen können, und ihm die Dinge in ihrer Weise darstellen.

Ein solches Ministerium kann nur wie in England und Frankreich aus einer Kammer hervorgehen, und kann sich auch nur vermittelst einer Kammer halten. In einer Kammer regen sich alle Interessen der Nation und nicht die Interessen der Hofleute, und indem der Fürst die Bewegungen der Kammer sieht, und die Reden hört, so in ihr gehalten werden, und den Beifall und den Misfall bemerkt, mit dem sie in der Kammer aufgenommen werden, so kann er über dasjenige, was die Nation wünscht, nie im Irrthum seyn.

Man sieht leicht daß Ludwig XVI sich auf die Weise kein Staatsministerium verschaffen konnte, wie Ludwig XVIII. Auch würde, wenn er ein solches gehabt, solches nicht von langer Dauer gewesen sein. Ein solches Ministerium bleibt nicht einmal unter sich einig, wenn es keine Kammer gegen sich über hat, in der eine Opposition ist, gegen die es sich vertheidigen muß. Man findet es überall: Je stärker der gemeinschaftliche Feind, desto größer ist die Einigkeit und

deſto gröſſer iſt die Kraft ſo ihm entgegengeſtellt wird.

Ludwig XVI, der weder eine Kammer, noch ein Staatsminiſterium hatte, ſo aus der Kammer hervorgetrieben worden, hatte ſeine Miniſter unter ſeinen Hofleuten gewählt, weil dieſes die einzigen Talenten waren ſo er kannte.

Auf ihre Wahl hatte die Meinung ſeiner nächſten Umgebung, die der Königin, die ſeiner Schweſter, und noch anderer weniger bedeutender Perſonen, einen groſſen Einfluß, die es alle gewis recht gut mit dem Könige meinten, die aber Menſchen und Dinge nach dem engen Geſichtskreiſe des Hofes beurtheilten. So war die erſte Entlaſſung von Necker nichts als eine leere und müſſige Hetzerei der Hofleute, die ſich ein Vergnügen daraus machten, dem Grafen von Maurepas zu helfen Herrn Necker zu entfernen, der ein Genfer, ein Proteſtant und ein Kaufmann war, dabei aber ein groſſes Talent. Necker hatte in ſeiner Verwaltung das ganze Defizit gedeckt. Unter ſeinem Nachfolger, dem leichtſinnigen Herrn v. Calonne, öffnete ſich dieſer Schlund aufs neue, und erfüllte die Nation mit einem ſolchen paniſchen Schrecken daß ſie laut die Assemblée des Notables verlangte, welches ihr der Herr v. Brienne, ebenfalls ein Miniſter des Hofes, zuſagte, nachdem er es früher abgeſchlagen.

Dieſes war der Anfang der Revolution, die ihren nächſten Grund in dem ſchwachen Miniſterium von Ludwig XVI. hatte. Als dieſes dem Könige gerathen, die Notabelen zu verſammeln und wieder nach Hauſe zu ſchicken, — als ſie ferner dem Könige gerathen, das Parlement durch ein Lettre de cachet nach Troyes in Champagne zu verbannen, weil es verweigert die neuen Taxen einzuregiſtriren, — als ſie endlich dem Könige gerathen, das Parlament wieder zurückzurufen, da ſie ſahen, daß ſie mit der Errichtung des Cour plenière nicht durch konnten, ſo war die Revolution nicht mehr zu vermeiden, denn ſobald die Miniſter die Krone exponiren, und ſie in eine Lage bringen, daß ſie öffentlich nachgeben muß, ſo iſt es um ihr Anſehn beim Volke vorbei, —

und es ist dann in keines Menschen Macht mehr sie zu halten, besonders wenn sie gar keinen Schutz an andern großen Staatsinstitutionen findet, so in der Nation bestehen. Und dieses war eben das Unglück in Frankreich, daß das Königthum das Einzige war, was von den Staatsinstitutionen der alten Zeit noch übrig war, denn die Reichsstände waren in 175 Jahren nicht versammelt gewesen, und also völlig verschwunden.

Weil nun aber eben nach dem Willen von Ludwig dem XIV. der ganze Staat in der Person des Königs sollte conzentrirt sein, und alles sich am Hofe und in der Residenzstadt machen, — so hatte sich auch alles am Hofe und in der Residenzstadt gemacht, und das ganze Land war abhängig von diesen. — Wer Paris hat, der hat Frankreich, — da in der Meinung des Volks die 85 Departements nur die Vorstädte von Paris sind, und so wurde es denn möglich, daß als die Revolution ausbrach, sie zuerst ganz abhängig von der Hauptstadt wurde, — darauf ganz abhängig vom Pöbel der Hauptstadt, und endlich abhängig von 2000 Marseiller die nach Paris gezogen, und sich hier in revolutionärer Weise, als ein wandernder Kriegsstaat angesiedelt.

Bei Gebäuden führt man Brandgibel auf, welche das Gebäude von unten nach oben durchschneiden, und an denen sich jedesmal das Feuer brechen muß, als an einer Gränze, über die es nicht hinaus kann. Auch wird man beim Löschen leicht Herr von jedem Feuer so in gewisse Räume eingeschlossen ist.

Auf ähnliche Weise bleibt man jeder Volksbewegung Herr, wenn das Staatsgebäude so eingerichtet, daß sie sich nicht fortpflanzen kann. Bildet jedes Gemeinwesen, jede Grafschaft, jede Provinz einen eigenen kleinen Staat, mit einem besondern eigenthümlichen Leben, so kann die Residenz immerhin in Aufruhr gerathen, ohne daß solches den ganzen Staat berührt, denn da die Bürger aller der kleinen Staaten, aus denen der große besteht, gewohnt sind ihre eigenen Angelegenheiten in eigener Weise zu beurtheilen, so haben sie keine abergläubische Ehrfurcht gegen die Residenz, und sie beurtheilen nach eigener Einsicht, wer dort Recht oder Unrecht hat, und auf wessen Seite sie sich zum Wohl

des Landes zu stellen haben. — Sie werden sich nun nie auf die Seite des Pöbels der Hauptstadt stellen, noch auf die Seite derer, die den Pöbel derselben zu ihren Absichten gebrauchen wollen.

In dieser Unabhängigkeit von der Hauptstadt waren aber keineswegs die Gemeinen und Provinzen von Frankreich, und daß die Revolution sich einzig und allein in der verdorbenen Hauptstadt gemacht, hat auf ihren Gang einen sehr großen Einfluß gehabt.

Bonaparte hatte diese Uebermacht der Hauptstadt wohl erkannt, und da er gesonnen, eine folgerechte Despotie durchzuführen, — auch das Wort: l'Etat c'est moi: als wahr anerkannt und ausgesprochen; — so suchte er den Einfluß der Hauptstadt auf alle Weise zu verstärken, da er fühlte, daß sie ihm zur Unterjochung von Frankreich eben so nothwendig sey, als seine Polizey und seine Gendarmerie und daß Ludwig XIV. ein kluger Mann gewesen.

§. 50.

Die Ursachen der französischen Revolution waren in ihrem inneren Wesen gerecht. Die Gesellschaft war in ihrer Entwickelung fortgeschritten, es hatten sich neue Verhältnisse in ihr gebildet, und sie strebte nun nach einer Verfassung, die diesen neuen Verhältnissen angemessen war. — Die frühere Verfassung beruhte auf dem Lehnwesen damals war es Sitte Ländereien zu Lehn zu geben, wogegen der Lehnmann sich verpflichtete, seinem Lehnherrn gewaffnet zu Hülfe zu ziehen. Seit das Pulver erfunden und die stehenden Heere errichtet, so hatte sich die ganze Kriegseinrichtung der Nation geändert, und die persönliche Heerfolge hatte aufgehört. — Da alle Glieder der Gesellschaft auf gleiche Weise beschützt wurden, so war es billig daß auch alle auf gleiche Weise zu diesem allgemeinen Schutze steuerten, — und die Gleichheit der Abgaben, die die Revolution verlangte, war eine gerechte Forderung, so aus der Lage der Gesellschaft hervorging.

Früher hatte der Staat aus kleinen Staaten bestanden, deren Einrichtung auf die Gesetze des Ackerbaus beruhte, und

in denen der Herr des Bodens väterliche Gerichtsbarkeit geübt. — Diese Staaten waren verschwunden, das Königthum hatte sie überwachsen, der Ackerbau war ein Gewerbe geworden, und der Boden Kaufmannswaare. — Bei dieser Einrichtung paßte die väterliche Gerichtsbarkeit nicht mehr auf den neuen Zustand der Gesellschaft, denn jede väterliche Gerichtsbarkeit ist ihrem Wesen nach erblich, und muß verschwinden wo das Erbe käuflich wird. — Das Aufhören aller väterlichen Gerichtsbarkeit, und jedes eximirten Gerichtsstandes, und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, war die zweite Forderung der Revolution, die ebenfalls gerecht war, da sie aus der Lage der Gesellschaft hervorging.

Eine dritte war die Forderung der Reichsstände. In 175 Jahren hatte der König keine Reichsstände versammelt, und die Nation fühlte, in welche schmähliche Abhängigkeit sie hiedurch vom Hofe und von den kleinen Streitigkeiten der Hofleute gerieth. — Sie wollte, daß beim Regimente des Staates blos ihre Interessen berücksichtigt würden und keineswegs die Interessen des Hofgesindes.

Auch diese Forderung war gerecht.

Alle diese Forderungen hat die Revolution durchgesetzt, gerade weil sie gerecht waren, und weil sie aus dem Zustande der Gesellschaft mit Naturnothwendigkeit hervorgingen.

§. 51.

Ganz Europa bewaffnete sich gegen die Revolution, und ganz Europa wurde geschlagen.

Daß Europa geschlagen wurde hatte in zweierlei seinen Grund: zuerst daß es sich gegen Grundsätze bewaffnete, die in ihrem Wesen gerecht waren, und wo es sich also gegen die Meinung bewaffnen mußte, eine Art Krieg, in dem man immer unterliegt, wie solches schon vor 300 Jahren der Pabst erfahren, als er ebenfalls Krieg gegen die gerechte Sache der Kirchenverbesserung begann.

Dann zweitens, weil in der Revolution eben die Kraft wohnte so in jeder Umwälzung ist, und die schon daher rührt,

daß in der allgemeinen Bewegung, in die die Nation kommt, jedes Talent sichtbar wird und empor getragen. Es ist thöricht sich mit so großen Kräften in einem Kampf einzulassen, in dem man nothwendigerweise unterliegen muß. Zu besiegen sind revolutionäre Kräfte erst dann, wenn sie sich selber aufgerieben und zerstört haben. Denn ihre Gebilde bewegen sich immer in anarchischen Formen, — auf die Anarchie folgt die Ermattung, — und diese ist ein fruchtbarer Boden in der die Despotie ihre Pflanzungen anlegt, — die dann wie stillstehende Massen jedes Leben auflösen, und alles versumpfen und zerstören.

Nachdem die Revolution 25 Jahre gedauert, so bewaffnete sich Europa aufs neue gegen sie; allein jetzt bewaffnete es sich nicht mehr gegen ihre Grundsätze, — denn diese nahm es an, auch hatten sie in diesem langen Zeitraum alle Völker durchdrungen, so daß an der Weichsel und an der Seine dieselbe Sprache geredet wurde — auch bewaffnete es sich nicht mehr gegen die Revolution in ihrer Blüthe, sondern gegen die abgeblüthe und durch sich selber zerstörte, denn Pitts weissagendes Wort war in Erfüllung gegangen: Daß unter allen Regierungen die eines Militär-Regiments stets die kürzeste sey.

Als die Revolution im Jahr 1792 ihre ersten Siege feierte, so verkündete sie den Völkern die Freiheit. — Sie hat sie ihnen gebracht, so wie sie ihnen alle Institutionen gebracht, die zu freien Verfassungen gehören, allein — auf einen ganz andern Wege, als sie versprachen.

Nachdem sie die Völker und die Fürsten lange genug gängstiget und unterjocht, erkannten diese in ihrer Noth, die einzige Quelle ihres Heils: Einigkeit in der gemeinschaftlichen Sache — und so haben sie sie endlich besiegt, und Freiheit und Unabhängigkeit erobert.

§. 52.

Die Proclamation des Fürsten Kutusow von Kalisch (23. März 1813) kann als der Wendepunkt der neuen Zeit angesehen werden. In ihr lag die klare Erkenntniß dessen was noth that, — dessen was helfen konnte. Dieses war der

Volkskrieg. Der Volkskrieg konnte aber nur dann geführt werden, wenn die Völker sahen, daß sie sich für ihre eigene Interessen schlugen, und daß ihre Interessen und die ihrer Fürsten eins und dieselben.

Folgendes ist aber dieser merkwürdige Aufruf:

„ Des kaiserlich-russischen General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolenskoi Proklamation an die Deutschen.“

„ Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Sr. Majestät der Kaiser von Rußland und Sr. Majestät der König von Preußen, den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht ihnen diese entwendeten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet.“

„ Diese unter den Augen beider Monarchen von ihrem Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden gerechten Gott, und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt, und unwiederruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollsten Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Losung ist: Ehre und Freiheit! Möge jeder Deutsche, der des Namens noch würdig sein will, rasch und kräftig sich anschließen, möge Jeder, er sey Fürst, er sey Edler, oder er stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungsplänen Rußlands und Preußens beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben. Diese Gesinnung, diesen Eifer glauben Ihre Majestäten nach dem Geiste, welcher Rußlands Sieg über die zurückwankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen.“

„ Und so fordern sie denn treues Mitwirken, besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß

sich keiner finden werde unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung, und durch die Macht gerechter Waffen.“

„ Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, neu umschlang, kann als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden.“

„ Vielmehr glauben Ihre Majestäten, einem längst gehegten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenen allgemeinen Volkswunsche zu begegnen, wenn sie erklären, daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders als in ihren bestimmten Absichten liegen könne.“

„ Hiemit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Sr. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergebornen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk herantreten wird aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volks, desto verjüngter, lebenskräftiger, und in Einheit gehaltener, wird Deutschland wieder unter Europens Völkern erscheinen können.“

„ Uebrigens werden Se. Majestät nebst Ihren Bundesgenossen, mit dem sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zwecke der Befreiung Deutschlands vom fremden Joche, Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet sein lassen.“

„ Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner innern Glückseligkeit! Keine äußere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Gränzen gerichtet werden.“

„ Aber Frankreich wisse, daß die andern Mächte eine fort-

dauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert sein wird."

„ Gegeben im Hauptquartier zu Kalisch den $\frac{1}{25}$ März 1813."

„ Im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Selbstherrschers aller Reußen, und Sr. Maj. des Königs von Preußen,

Fürst Kutusow-Smolenskoi,
General-Feldmarschall und oberster Befehlshaber des verbündeten Heeres."

§. 53.

Durch diesen Aufruf, der im Namen des rußischen Kaisers und des Königs von Preußen erging, war der Volkskrieg erklärt. Mit dem Volkskriege war die äußere Freiheit gegeben und zugleich die Innere. Denn sobald ein Volk sich schlägt, so ist es unüberwindlich, wenn nur Soldheere ihm gegenüberstehen, und Bonaparte seine Armeen, waren zu gemeinen Soldheeren herabgesunken, in denen kein einziger Bürger zu finden, der sich für sein Vaterland schlug. — Soldat sein war für die Offiziere ein Handwerk geworden, von dem sie lebten, und die Konskription lieferte ihnen jährlich das nöthige Materielle an gemeinen Volke, oder sogenanntes Kanonenfutter! wie Bonaparte die Konskribirten in seinem stolzen Uebermuthe nannte.

Allein auch die innere Freiheit geht jedesmal aus einem Volkskriege hervor, wenn, wie in diesem, die Fürsten selber an der Spitze der großen Bewegung der Nation stehen. — Denn indem das Ansehen des Herrschers, und der alte gewohnte Besitz des Befehls, auf dem Gipfel der ganzen Bewegung bleibt, so wird sie dadurch vor allem anarchischen geschützt, und vor aller Entzweiung so sonst unter den kräftigen Naturen, die immer die Organe dieser Bewegung werden, fast immer statt findet.

Indem die Bewegung hiedurch geordnet bleibt, so wird das Zerstörende und das sich selber Aufreibende vermieden; denn gewöhnlich geht die innere Freiheit nachher durch die Ermattung

verloren, die immer eine Folge der Anarchie ist, und die der fruchtbarste Boden der Despotie, wie wir solches in den Revolutionen von England und Frankreich gesehen.

Es ist aber noch eine andere Ursache da, warum aus einem Volkskriege der so geführt wird, wie dieser, jedesmal die innere Freiheit hervorgeht. Durch die große Bewegung kommen alle kräftige Naturen, alle großen Talente gegen die Mitte. Dieses liegt in dem natürlichen Mechanismus der Dinge. Die Gesellschaft wird hierdurch ungemein stark, weil sie in allen ihren Bewegungen ihre natürlichen Organe gefunden, ihre gebohrnen Repräsentanten.

Was sie nun wünscht, was sie will, das offenbart sich eben in den Meinungen und Wünschen, die die Gunst des Geschicks in die Höhe getragen, und dem Auge des Fürsten nahe gebracht.

Hiezu kommt, daß durch so eine große Bewegung das natürliche Verhältniß, so zwischen dem regierenden Hause und dem Volke statt findet, wieder in seiner ganzen Reinheit dargestellt wird, wenn es auch im Laufe der Zeit durch den Einfluß der Hofleute, die stets ihre Interessen repräsentire, aber nicht die der Nation, — etwas gelitten hat. — Indem der Fürst und die Prinzen seines Hauses im Mitte des Feldlagers sind und täglich Gefahren und Beschwerden und die Freuden der Läger theilen, so entwickelt sich jene Art Kriegskameradschaft, die die Menschen von jeher mit starken Banden verbunden hat.

Das Gefühl, daß alle nur ein Zweck belebt, daß alle nur ein Interesse haben, verbreitet sich, und bei der Erbmonarchie macht, daß grade das Wesentlichste, daß der König und das Volk immer als Eins und dasselbe gedacht werden, so wie der Hausvater und die Familie. Jedes väterliche Regiment ist aber schon gut und vollkommen, sobald diese absolute Einigkeit und Einheit vorhanden, — sobald alles gemeinschaftlich ist, und sobald zwischen dem Besitz der Krone und des Volks keine Gränzlinie zu finden, und beide nur drauf bedacht sind, ihn zu mehren. *)

*) Das hatte der große Churfürst schon klar erkannt, daß bei jedem väterlichen Regimente, die Einheit die Hauptsache, und daß dies

Ist in der Erbmonarchie diese Einheit vorhanden, so ist alles gut, — sie mag übrigens eingerichtet sein, wie sie will. Es ist ein gesundes Familienverhältniß, aus dem sich alles andre von selber entwickelt. *)

§. 54.

In Preußen konnte sich dieser Volkskrieg um so leichter entwickeln, da die Regierung seit dem unglücklichen Jahre von 1806 überall angefangen durch große Staatseinrichtungen die Wunden zu heilen, an denen der Staat verblutete. Man hatte die bittere Erfahrung gemacht, daß die Stärke des Staates nicht in seinem stehenden Heere liege, sondern in seinem Volke, und daß eine große Vergangenheit und große Erinnerungen nicht hinreichen, den Staat zu schirmen und zu erhalten, wenn die Gegenwart nicht ebenfalls in großartigen Institutionen lebe.

Man hatte erkannt, daß seit der Geldreichthum mächtig geworden, und alle Verhältnisse der Gesellschaft durchdrungen, — das bürgerliche Element das stärkste geworden, und daß die Stärke der Revolution grade von diesem Elemente ausgegangen das mit dem adeligen Elemente, so auf Ackerbau und Lehnwesen beruhte, in Kampf getreten.

Man wollte das bürgerliche Element mit dem Adeligen ver-

---

nur durch Einigkeit konnte erhalten werden. Es gälte daher auch völlig gleich, ob etwas so, oder anders bestimmt werde, ob einer etwas mehr, oder etwas weniger bekomme, — wenn nur die Einigkeit bleibe. Man habe daher in allen Staatseinrichtungen nur darauf zu sehen, daß diese erhalten werde, und jede Gelegenheit zu Misverständnissen und Zank so ausschwankenden und unbestimmten Ausdrücken entstehen könnte zu vermeiden.

(Vergleiche die Einleitung zum Recesse von 1660.)

*) Wenn man die Geschichte der Erbmonarchie durchgeht, so sieht man, daß alle Calamitäten sich immer aus diesem Mangel an Einheit entwickeln. Und die Ursache hiervon liegt fast immer in der Einrichtung des Hofes und der nächsten Umgebung der Fürsten, die andere Interessen haben wie die Nation, und die dadurch den Fürsten und das regierende Haus von der Nation trennen, daß sie ihn in ihre Interessen hereingehen, und dadurch den Interessen der Nation feind machen. — Die Quadratmeile, auf der die Residenz und der Hof steht, hat immer andere Wünsche, als die tausende von Quadratmeilen auf denen die Nation wohnt.

söhnen, indem man jedem sein Recht wiederfahren ließ. In diesem Sinne handelte und wirkte der Staatsminister von Stein, der damals an der Spitze der preußischen Verwaltung stand.

Als ihn die Zeitumstände nöthigten abzutreten, so legte er die Grundsätze seiner Verwaltung in einem Rundschreiben an die höchsten Verwaltungsbehörden nieder, und zeichnete in diesem die Linie auf der der Staat fortgehen müsse, wenn er sich von der Vernichtung wieder aufrichten solle, in der er sich befände.

Dieses Rundschreiben ist vielfach in öffentlichen Blättern, unter dem Namen des politischen Testaments des Freiherrn von Stein abgedruckt worden. Es ist unmöglich die damaligen Grundsätze der preußischen Regierung, kürzer, klarer und kräftiger darzustellen, als sie in diesem Aktenstück enthalten sind, und ich trage deswegen kein Bedenken, es hier aufs neue abdrucken zu lassen. Ich kenne nichts, was eine klarere Ansicht von der Entwickelungsgeschichte des preußischen Staates, nach seinem Falle von 1806 gibt als eben dieses politische Testament seines ersten Ministers.

Um es ganz zu fassen muß man sich in die Lage von 1808 zurück versetzen.

Die Armee hatte den Krieg geführt, und die Armee war geschlagen, — und zersprengt, der Staat morsch in allen seinen Institutionen both wenig Wiederstand dar, — die Festungen fielen ohne Kanonenschuß, und nach acht Monaten war fast das ganze Erbe von Friedrich dem Großen verschwunden. — Ein harter Friede hatte den Krieg geendet, die Hälfte des Staates war verloren, die andere Hälfte mit einer unerschwinglichen Kriegssteuer bedrückt. Die Festungen blieben in den Händen des Feindes, und vorgeschrieben war vom Sieger, daß Preußen nur 40,000 Mann halten sollte.

In dieser Lage suchte Herr von Stein den Staat vom völligen Untergange zu retten und in dieser Lage schrieb er sein politisches Testament.

Rundschreiben des Ministers von Stein an die obersten Verwaltungsbehörden im Jahr 1808.

„ Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten

meinen Austritt aus dem Dienste des Staates, für den ich lebte und für den ich leben werde. In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. — In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. "

„ Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frey in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe. "

„ Mit Ihrem Beistande, Meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. — Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums ist proklamirt. — Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. — Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützten, und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöset. "

„ Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. "

„ Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Absichten einen Maasstab zu geben. "

1) Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt.

Nur der König sei Herr, in so fern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. "

„ Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht.“

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde, und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit.“

„ Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.“

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet.“

„ Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volks lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht des Zivilkommissairs der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen.“

Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unsers Staates, unsere Habeas-Corpus-Akte, geschehen.“

„ Bisher scheinen mir diese Versuche keiner Beobachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil desselben sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden.“

„ Es bedarf meiner Einsicht nach keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend.“

„ In diesen dreien Sätzen, ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hier von ausgehen, können nur Gutes wirken.“

„ Das nächste Beförderungsmittel scheint mir

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation.“

„ Heilig war mir, und bleibe uns, das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.“

„ Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.“

„ Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.“

„ Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet.“

„ Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft, oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hiezu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unsers Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“

5) Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz.“

„ Dieses hat nothwendig die Spannung, die statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den

man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich, und wird immer zahlreicher.“

„ Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen.“

„ Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes, und verliert, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt.“

„ Jeder Stand fordert jetzt abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das den einem widerfährt, betrachtet der andre als eine Zurücksetzung.“

„ So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen ihnen vor.“

„ Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden.“ Diese Verbindung wird zugleich

6) die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen.“

„ Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfen.“

„ Hiezu zähle ich,

7) die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen

Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei statt findet. Diese Dienste aber führen ein gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist.“

„ Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert), gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann.“

„ Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenem Fundamentalgesetze nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.“

8) Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden.“

„ Vorschriften und Anordnungen allein, können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichsinniger oder unwissender Kandidaten, und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes, die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern,“

9) Am meisten aber hiebei wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprinzip angereizt, und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernach-

läßigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch- und moralisch- kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen.“

„ Alle kleine Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolget werden.“

„ Ich darf ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu sein, und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor; so wird doch die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militär- und Zivileinrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs Ihren Muth stärken, und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

„ Königsberg, den 24. November 1808.“

„Stein.“

Nachdem der Minister von Stein durch Napoleon entfernt worden, so bildete sich eine andere Verwaltung. Auf diese folgte der Freiherr von Hardenberg, als erster Minister und Staatskanzler.

Obschon die Verwaltung sich geändert, so blieben die Grundsätze dieselben. Man sah dieses an den Verordnungen und Gesetzen so jetzt schnell auf einander folgten.

Durch das Gesetz vom 26. Dezember 1808 ordnete der König die ganze Provinzialverwaltung aufs neue, und bestimmte den Antheil, den die Stände in jeder Provinz an der Verwaltung nehmen sollen.

In der Einleitung zu diesen organischen Dekrete sagt der König:

„Indem Wir uns beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und unserm Volke geschlagen, so haben Wir beschlossen, die Kriegs- und Domänenkammern, zu dem Ver-

einigungspunkten der gesammten innern Staatsverwaltung zu machen, und ihnen die Namen Regierungen beizulegen.“

„Wir wollen diesen nun eine neue Verfassung geben, wobei alles einseitige Verwaltungs-Interesse aus ihnen entfernt wird, und sie möglichst frei und selbständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreis fortschreiten können. Sie sollen nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftganges allein geleitet werden, sondern zugleich durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und aus der Nation selber in ihrer Mitte haben, damit sie desto lebendiger auf und für dieselbe wirken können.“

Nach dieser Einleitung wird der Geschäftskreis der Regierungen näher bestimmt. In dem 13. §. werden die Gemeinen und Korporationssachen von dem Geschäftskreise der Regierungen ausgeschieden, die ihre Angelegenheiten selber verwalten sollten, und über die die Regierungen blos die Aufsicht haben.

So war denn der Grundsatz von der Unabhängigkeit der Gemeinen ausgesprochen, diese Grundbedingung alles kräftigen Bürgerlebens. — In einer besonderen Städteordnung so bald darauf eingeführt wurde, wurde den Städten ihre alte Selbständigkeit und Unabhängigkeit zurückgegeben.

Im 17. §. ist die Organisation der Regierungen näher bestimmt. Diese bestehen aus dem Präsidenten, den Direktoren, den Regierungsräthen und aus einer Deputation der Landstände.

Die Bestimmung der Deputation der Landstände ist nach dem 18. §. die öffentliche Verwaltung mit der Nation in nähere Verbindung zu bringen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Orts- und Personenkenntniß diesen möglichst zu vereinfachen. — Die Mängel, so sie in der öffentlichen Verwaltung bemerken, zur Spracht zu bringen und nach ihren Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. — Dann sich vom Gange der öffentlichen Verwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation ebenfalls zu erwecken und zu befestigen.

Jedes Mitglied der ständischen Deputation, wird auf drei

Jahre gewählt. Wahlfähig ist jeder, der zur Generalversamm-lung der Provinz wahlfähig ist.

Ich werde diese Verordnung in den Beilagen abdrucken las-sen, da sie am Rheine wenig bekannt ist. Sie ist von den Mi-nistern Altenstein, Dohna und Schrötter unterzeichnet.

§. 55.

Durch ein andres organisches Dekret vom 10. Oktob. 1810, wurde die Finanzverwaltung neu geordnet. In dieser wurde der Grundsatz einer allgemeinen Gleichheit in den Abgaben aufge-stellt, und alle Steuerfreiheit aufgehoben. — Denselben Grunds-atz hatte die Revolution 20 Jahre früher aufgestellt. In diesem sagte der König:

„Das Drückende der neuen Auflagen soll dadurch möglichst vergütet werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems, alle nach gleichen Grundsätzen für unsere ganze Monarchie wollen tragen lassen.“

„Auf dem kürzesten Wege wird daher ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer darnach zu bestimmen.“

„Unsere Absicht ist hiebei keineswegs an eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und ver-hältnißmäßige Vertheilung auf aller Grundsteuerpflichtigen. Je-doch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der na-türlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind.“

„Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grunds-stücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen daß dieses auch in Absicht unserer eigenen Domänen Be-sitzungen geschehe.“

„Wir hoffen, daß diejenigen, auf welches solches Anwendung findet, sich dabei beruhigen werden, daß künftig sie der Vor-wurf nicht mehr treffen kann, daß sie auf Kosten ihrer Mitun-terthanen sich öffentlichen Lasten entziehen.“

Den 30. Oktober 1810 unterzeichnete der König ein Edikt, wodurch alle geistliche Güter eingezogen wurden, um die großen Schulden zu bezahlen in die der Staat versunken. —

Den 2. November 1810, unterzeichnete der König ein drittes Edikt, in welchem die Zünfte aufgehoben wurden, und eine völlige Gewerbfreiheit eingeführt, damit jeder Staatsbürger seine Kräfte frey und ungestört nach eigner Einsicht gebrauchen könne.“

Aehnliche Dekrete hatte die Nationalversammlung 20 Jahre früher erlassen, und der preußische Staat hatte in seiner Gesetzgebung innerhalb sechs Wochen einen Cyklus durchlaufen, den zu durchlaufen die Revolution zwei Jahre gebraucht.

Ein Zeichen daß diese Gesetze aus dem Bedürfniß der Gesellschaft hervorgingen, welche sich in anderer Weise regen und bewegen wollte, und dazu anderer Formen und anderer Einrichtungen bedurfte.

Im Heere war der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Offizierstellen kein ausschließendes Domän des Adels sein sollten, daß bürgerliche gleich den adeligen auf jede Stelle und auf jede Auszeichnung Ansprüche machen könnten, da in Zukunft jede Beförderung ohne Unterschied der Geburt, blos mit Berücksichtigung des Verdienstes und der Dienstzeit geschehen sollte.

Dieser Grundsatz war alt, und zur Zeit des großen Churfürsten dienten im brandenburgischen Heere, die Bürgerlichen wie die Adeligen in den Offizierstellen. Friedrich der Große hatte dieses nach dem siebenjährigen Kriege geändert, als er aus Preußen einen besondern Kriegsstaat bildete. Er hielt es für nothwendig, daß dieser Kriegsstaat in seiner schroffen Strenge, sich in seinem Offizierkorps auf einen zahlreichen und armen Landadel gründe. Denn da dieser, — da er keine andere Aussicht zu seinem Fortkommen habe, — von Jugend auf im Heere diene, und schon als Knabe Fähnrich werde, so entwickelte sich in ihm jene Offizier und Soldaten-Ehre die zu einem solchen Kriegsstaate nothwendig, — und die nur zweierlei in der Welt kennt: **das was zur Armee gehört und nicht.**

Nach Friedrichs Tode war diese Einrichtung geblieben, da man gegen alles, was von so einem großen Kriegsfürsten und Könige stammte, eine große Ehrfurcht hatte, und es ungern änderte.

Noch im Jahr 1806 war man in Berlin völlig überzeugt,

daß es keinem Zweifel unterliege, daß die französische Armee von der Preußischen würde geschlagen werden, und schon deswegen, weil sie kein adeliges Offizierkorps habe, und weil ihr Offizierkorps sich nur mit dem preußischen Unteroffizierkorps in Hinsicht der Bildung vergleichen lasse.

Als der Tag von Jena über diese und ähnliche Meinungen hart und strenge entschieden, so sah man, daß die Stärke der Zeit und die Stärke der Heere gar nicht im adeligen Elemente zu suchen, sondern im bürgerlichen, und daß man sich diesen befreunden müße, wenn man nicht zu Grunde gehen wolle.

§. 56.

So fand das Jahr 1813 den preußischen Staat geschwächt, ausgesogen und der Hälfte seines Besitzthums beraubt.

Dagegen in seinem Innern befreundet mit allen Ideen der Zeit. Denn da das Bestehende sich überall als so mangelhaft gezeigt, so hatte es sich in keiner Weise mehr gegen das Werdende zu vertheidigen vermocht.

Scharnhorst war Kriegsminister. Eine klare Natur, wohlverständigt über das was sie wollte und wie es zu erreichen. — Jede Schwierigkeit hinnehmend, und doch wieder den Dingen so viel Raum verschaffend, daß sie sich entwickeln konnten. — Nachhaltend wirkend, und den Dingen vertrauend, daß sie sich schon von selber dahin arbeiten, wo ein inwohnender Trieb sie hindrängt. Mit großer Anstrengung hatte er alle Kräfte gesammelt, so in dem tief verwundeten Staate noch zu finden, um an einem großen Tage noch einmal alles an allem zu wagen.

Dieser Tag kam!

Als Bonapartes wandernder Kriegsstaat im Jahr 1812 zu hoch gegen den Norden gezogen, und von einem frühen Winter war übereilt worden, so löste das Elend, und der Hunger, und der Jammer, den er in einem unwirthbaren Lande, ringsum von Feinden umgeben, zu erdulden, ihn völlig auf, und von der großen Armee kamen nur zerstreute Trümmer aus Rußland zurück, den Kaiser an ihrer Spitze.

Preußen hatte, wenn es nicht vernichtet werden wollte, ein

Bündniß mit Frankreich eingehen müssen, und Truppen zu seinem Heere senden. — Als das Volk die Vernichtung des französischen Heeres sah, so erwachte sein alter Haß aufs neue, und York, der preußische Feldherr, trennte sich auf eigene Rechnung und Gefahr von den verbündeten Franzosen, ohne Befehle vom Könige zu haben, und folgte so der Stimme und der Bewegung des Volks.

Diese Begebenheit war ein Zeichen der neuen Zeit. Auch erkannte sie Bonaparte gleich als solche, — und in allen Adressen, so ihm aus seinem weiten Reiche gesendet wurden, war auf Befehl des Ministers, von Yorck dem Verräther die Rede.

So wie früher der rußische Kaiser sich der großen Bewegung hingegeben, so nach dem Brande von Moskau über sein Volk kam, — so gab sich der König von Preußen ebenfalls der großen Bewegung hin, so über Deutschland gekommen.

Er stellte sich an ihre Spitze, und ging mit den Prinzen seines Hauses, mit dem Staatskanzler und den Ministern von Berlin weg und nach Schlesien, welches nun der Mittelpunkt aller Rüstungen wurde.

§. 57.

Scharnhorst wollte das preußische Heer zu einem Nazionalheere bilden. Er hatte erkannt, daß nur ein Heer nachhaltend stark sey, das unmittelbar aus dem Volke hervorgehe, mit diesem sich stets verjünge und aus diesem sich stets ergänze.

Friedrichs Heer bestand zum Theil aus heimathlosen Miethlingen, so wie die Werbeplätze, die Landstraße und große Städte sie gaben. Strenge Zucht hielt sie verbunden.

Diese Einrichtung blieb bis zur Katastrophe von Jena, wo, als das Glück sich wandte, alles auseinander lief, was kein Vaterland hatte.

So lange dieses heimathlose Gesindel im Heere, war es unmöglich die entehrenden Strafen abzuschaffen, mit denen allein es zu zähmen war. Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann waren endlich durchgedrungen und die entehrenden Strafen wurden abgeschafft, gegen die Meinung vieler, die da glaub-

Bayerische Staatsbibliothek München

ten, daß Preußens Heil nur in einem Kriegsstaate zu finden, der in der Weise geordnet sey, wie der von Friedrich dem Großen.

Hiedurch war das erste Hinderniß, so sich der Bildung eines Nationalheeres entgegenstellte gehoben. — Da Preußen nur 40,000 Mann halten durfte, so fielen ohnehin die Werbungen weg und das Heer bestand nun wirklich blos aus Eingebornen.

Obgleich nur 40,000 unter den Waffen waren, so war doch das Heer 100,000 Mann stark, da Scharnhorst die Soldaten nach Hause schickte, sobald sie exerziren gelernt, indeß er andre wieder an ihre Stelle einberief und übte.

Allein es war noch ein zweites Hinderniß da, welches sich der Bildung eines Volksheeres wiedersetzte. Es war die Kantoneinrichtung, vermöge der jedes Regiment seine Werbedistrikte hatte, und wobei viele Stände, Städte und Gegenden Werbefrei waren.

Will man hohe Abgaben erheben, so muß man vor allem sorgen, daß sie jeden treffen und daß sie gleichförmig vertheilt werden. Ohne dieses werden sie unerträglich.

Will man ein Volksheer in der Weise wie die Revolution sie gebildet und hervorgerufen, so wird der allgemeine Dienst nur dadurch erträglich, daß man sieht, daß Niemand befreit ist.

Scharnhorst wollte diese allgemeine Dienstpflichtigkeit auch in Preußen einführen, allein er fand so viel Widerstand, daß er seinen Plan zurücknehmen mußte.

Er erreichte ihn indeß doch, da er mit kluger Umsicht die günstigen Umstände benutzte, so die Zeit herbeiführte. Er erreichte es auf einem Umwege, mit Hülfe der freiwilligen Jäger.

Als mit dem Jahr 1813 der große Enthusiamus gegen die Franzosen erwachte, so suchte er, mit Hülfe von diesem, die allgemeine Heerfolge der Nation zu gründen. Er hatte gesehen, daß in Frankreich die allgemeine Heerfolge der Nation auf eine ähnliche Weise durch den Enthusiasmus war gegründet worden.

Der Aufruf zu Bildung der freiwilligen Jäger war vom 3. Februar 1813 und vom Staatskanzler unterzeichnet. Eine fernere Bestimmung war vom 19. Februar. Ich habe beide in den Beilagen abdrucken lassen.

Die Jäger wählten das Regiment bei dem sie dienen wollten und bei diesem Regimente wurden sie in einer besonderen Abtheilung vereinigt, die ihre Offiziere und Unteroffiziere wählte, grade wie in den ersten Zeiten der Revolution, als das Feuer der Meinung die Jugend ebenfalls wieder ins Feldlager getrieben, wodurch sich jene Bürgerheere bildeten, die überall den miles perpetuus geschlagen.

Alle junge Leute von Bildung und Vermögen gingen unter die freiwilligen Jäger, und ganze Schaaren zogen nach Schlesien. Es war eine Schande zurückzubleiben, und da selbst Mädchen und Frauen den allgemeinen Enthusiasmus für den König und für das Vaterland theilten, so trieben diese die Säumigen.

Die Jäger bekleideten und bewaffneten sich selber, — und jene alte Zeit kehrte wieder, wo der Jüngling wenn er mannbar wurde, auch wehrhaft wurde, — und sein Heergewede erhielt.

Die Jäger wurden später die Pflanzschule für die Offiziere und Unteroffiziere des Heeres.

§. 58.

Durch die freiwilligen Jäger war allgemeine Waffenehre eingeleitet — durch die Landwehr und den Landsturm wurde sie vollendet.

Der Aufruf zur Landwehr erging vom Könige den 17. März. In diesem sagte er:

„Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher, mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.“

„Preußen! würdig des Namens — theilt ihr diese Gefühle? — Auch ihr hegt den Wunsch vom fremden Druck euch zu befreien. Mit Rührung sehe ich die Beweise, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahne meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit der gereifte Männer voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegsdienste erbieten, und in den Opfern

in welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.“

„Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsre Unabhängigkeit und für die Ehre des Volks. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt.“

Preußen! zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiemit die Erstere, und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig, der gute Wille jedes einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.“

„Mein treues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, alles anwenden den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren Uns mit ihrem Blute erkämpften.“

„Meine Sache ist die Sache meines Volks, und aller Gutgesinnten in Europa.“

Zugleich erklärte der König daß er und alle Prinzen seines Hauses an der Spitze der Landwehr ständen.

Und so war dann das große Werk der Nationalbewaffnung eingeleitet und die ganze Nation für Waffenfähig erklärt.

Ich habe beide Urkunden, sowohl die über die Landwehr als über den Landsturm in den Beilagen abdrucken lassen. Beide sind am Rheine wenig bekannt, da in der Zeit, wo dieses sich in Schlesien begab, wir wenig von dem erfuhren, was in Deutschland sich regte, da der Moniteur die einzige Quelle unserer Kenntnisse war.

In der Einleitung zur Verordnung über den Landsturm sagt der König:

„Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist wie Ich mit Anerkennung solchen Eifers, und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.“

„Es soll daher überall sofort zur Errichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches Eins mit seinem Könige ist.“

„Die Unabhängigkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Bodens ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendee, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen, haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folgen gehabt.“

„Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.“

Diese Verordnung ist vom 21. April.

§. 59.

Nachdem der König in dieser Weise die Bewaffnung der Nation geordnet, so erließ er einen Aufruf an sein Volk, und einen andern an sein Heer.

In dem Aufrufe an sein Volk legte er diesem auf eine rührende und einfache Weise seine Lage dar und die seines Staates, wie er gestrebt, alle eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Frankreich zu erfüllen, wenn sie auch noch so hart gewesen, wie aber immer Hohn und Uebermuth der Lohn gewesen. Jetzt habe Gott gerichtet, und an Rußland sehe man, was ein Volk vermöge, das den Muth habe Alles an Alles zu setzen. Gedenkt, sagt der König, gedenkt der Spanier und Portugiesen, gedenkt der Schweizer und Niederländer.

Große Opfer werden gefordert werden, allein ihr bringt sie eurem angebohrnen Könige. — Aber welche Opfer auch gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf

für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen wenn wir nicht aufhören wollen Preußen und Deutsche zu seyn.

Es ist der letzte entscheidende Kampf den wir bestehen, — für unser Dasein, unsre Unabhängigkeit und unsern Wohlstand. Keinen andern Ausweg gibt es als einen ehrenvollen Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang.

Dieser Aufruf ist vom 17. März.

In dem Aufruf an das Heer sagte der König folgende ernste Worte:

„Vielfältig habt ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. — Der Augenblick dazu ist gekommen! Es ist kein Glied des Volks von dem es nicht gefühlt werde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Willen, das ist Beruf für euch, die ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu jene sich erbiethen.“

„Des Einzelnen Ehrgeiz — er sey der Höchste oder der Geringste im Heere, — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland ficht, denke nicht an sich.

„Euer König bleibt stets bei euch, mit ihm der Kronprinz und die Prinzen seines Hauses. Sie werden mit euch kämpfen. Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit Euch, und an unserer Seite ein zu unserer und zu Deutschlands Hülfe gekommenes tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinem Führer, seiner Sache, seiner Kraft, und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — Denn auch Wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlands Unabhängigkeit. »

„Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sey unsere Losung.“

Ich habe diesen Aufruf so wie den ans Volk im zweiten Theile vollständig abdrucken lassen, da ich sie hier nur im Auszug geben konnte.

§. 60.

Um für diese Bewegung der Nation ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen zu haben, so hatte der König schon unterm 22. Februar 1813 die Tragung der schwarz und weißen Nationalkokarde befohlen.

In dieser sagte der König:

„In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe, ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, so verordnen Wir, daß auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, so über 20 Jahre alt, die preußische Nationalkokarde am Huthe soll getragen werden. — Das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch Ausreißen vom Kriegsdienste, und durch Festungs- und Zuchthausstrafe. — Das stets anwesende Bild von dem Panier des Vaterlandes muß jedem, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten erfüllen.“

Zugleich stiftete der König für diese große Zeit, den Orden des eisernen Kreuzes, der nur in diesem Kriege erworben und verliehen und der mit dem Ende desselben für immer geschlossen wurde.

In der Stiftungs-Urkunde, die der König selber entwarfen, redete er folgende einfache Worte:

„In der letzten großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden.“

„Daß die Standhaftigkeit mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, beweist der hohe Muth der jetzt jede Brust belebt, und welcher, nur auf Religion und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.“

„Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder in wirklichem Kampfe vor dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, in Beziehung

auf diesen großen Kampf und Freiheit um Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und die eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht wieder zu verleihen.“

Der Orden des eisernen Kreuzes wurde in zwei Klassen getheilt, wovon die Zweite am Knopfloch und die Erste auf der Brust getragen wird. Das Großkreuz wird nur für eine gewonnene Schlacht oder für die Wegnahme oder Vertheidigung einer Festung gegeben.

Ich habe die Urkunden, so sich auf diesen Orden beziehen, vollständig in den Beilagen abdrucken lassen, da er unstreitig der merkwürdigste unter allen Orden der neuen Zeit ist. *)

---

*) Das Ordenskreuz zweiter Klasse erhielten im heiligen Kriege 5816 Unteroffiziere und Gemeine. Dann 3547 Offiziere. In allem 9363. Von diesen waren im Jahr 1817 bereits 729 gestorben.

Das von der ersten Klasse erhielten 58 Unteroffiziere und Gemeine, und 610 Offiziere. Im allem 668. Von diesen waren 34 gestorben.

Von den 3547 Offizieren, so das eiserne Kreuz erhalten, sind nach der Rangliste noch 2245 im Heere, die übrigen sind theils bei den Landwehren, theils ausgetreten oder gestorben.

Da in der Armee alle Ernennungen zu Offiziersstellen, blos nach Verdienst und Auszeichnung geschehen, so kann man annehmen daß die Elite der Armee immer im Offizierkorps ist, und daß das Korps der Unteroffiziere und Gemeinen, seine vorzüglichsten Glieder immer ans Offizierkorps abgeben muß, und zwar durch den natürlichen Gang des Avancements. Hierdurch kommt es dann, daß das Offizierkorps sich immer verhältnißmäßig die meisten eisernen Kreuze erwirbt, obgleich es nur ein Zehntel so stark, als das Korps der Unteroffiziere und Gemeinen.

Weil bei Eröffnung des Feldzuges von 1813 der Stamm des Offizierkorps noch größtentheils aus Adeligen bestand, indem damals die wohlhabende und zahlreiche Mittelklasse des Bürgerstandes noch nicht im Heere war, so mußten verhältnißmäßig die meisten Kreuze vom Adel erworben werden, obgleich dessen Zahl sich zur Zahl des gesammten Volks nur wie 1 zu 500 verhält. Die Ordensliste gibt an, daß das Kreuz zweiter Klasse 1811 adelige erhalten haben, und 7553 bürgerliche. Jetzt sind die bürgerlichen und adeligen Offiziere fast zu gleichen Theilen im Heere. Die Rangliste von 1817 zeigt daß im Heere 4140 adelige und 3353 bürgerliche Offiziere sind.

Das Kreuz erster Klasse, — das erst gegeben wurde, wenn das der zweiten Klasse bereits erworben, also stets aufs größere Verdienst fiel,

§. 61.

Nach diesen großen Vorbereitungen wurde der Freiheitskrieg eröffnet.

Mit einer nie gesehenen Anstrengung wetteiferten die Provinzen des preußischen Staates, in ihrer Volksbewaffnung. Gneisenau war vom Könige zum Generalgouverneur von Schlesien ernannt worden. Schlesien das der Mittelpunkt aller dieser Rüstungen, sandte über 100,000 Mann unter die Fahnen.

Die ersten Schlachten von Lützen (den 2. Mai) und von Bautzen (den 20. Mai) wurden nicht gewonnen. Man brach sie ab, und zog sich zurück, als man die Unmöglichkeit eingesehen zu siegen. Dieses Abbrechen der Schlachten war eine neue Erscheinung des Volkskrieges, und Bonaparte sah, daß der Krieg einen andren Karakter angenommen, da er nach einer gewonnenen Schlacht weder Gefangene machen, noch Kanonen erbeuten konnte. In jedem Volkskriege ist man Sieger, wenn man ihn nur dauernd macht, und haushälterisch mit den vorhandenen Kräften ist. Aus tausend Quellen saugt er immer neues Leben.

Den 8. Juni kam auf Antrag von Napoleon ein Waffenstillstand auf zehn Wochen zu Stande. — Von beiden Seiten waren die Streitkräfte, so sich auf den Kampfplatz hatten bringen lassen, nur noch schwach, — und beide Theile wollten Zeit

---

das auch gewöhnlich schon auf die höheren Stufen des Heeres gestellt war, — fiel aus gleichen Gründen, größtentheils auf Offiziere aus dem Adelstande, da diese bereits auf den höhern Stufen standen, weil die bürgerlichen Offiziere seit 1813 noch nicht so mit fortgerückt waren. Die Ordensliste gibt, daß in der ersten Klasse des eisernen Kreuzes 508 adelige und 160 bürgerliche sind.

Das Großkreuz vom eisernen Kreuze erhielten 1813 für eine gewonnene Schlacht, Fürst Blücher von Wahlstadt, Graf Bülow von Dennewitz und der jetzige König von Schweden, der ehemalige Marschall Bernadotte. Im Jahr 1814 erhielten es Graf Tauentzien von Wittenberg und Graf Yorck von Wartenburg. Da Graf Bülow gestorben ist, so sind jetzt nur noch viere die solches besitzen.

gewinnen, um sich zu verstärken. Es wurden in Prag Unterhandlungen eröffnet. Diese blieben ohne Erfolg. Der Kampf begann aufs Neue und Oesterreich trat zum Bunde.

Scharhorst war in Prag an den Folgen einer Verwundung gestorben, so er in der Schlacht von Lützen erhalten. Er, der in stiller und sich immer gleichbleibender Thätigkeit, seit sieben Jahren, die Vorbereitungen zu den Tagen der Rettung gemacht, sollte diese Rettung nicht sehen, so hatte ein strenges Schicksal es beschlossen.

Nach dem Plane zum Feldzuge, so die drei verbündeten Fürsten genehmigt, sollte die Schlesische Armee unter Blücher, Napoleon (so sein Hauptquartier in Dresden hatte) mit seiner Armee nach Schlesien ziehen, aber jede Schlacht vermeiden. Die große Armee unter Schwarzenberg, so aus 150,000 Oesterreichern und 50,000 Russen und Preußen bestand, sollte dann aus Böhmen aufbrechen und den 24. August vor Dresden sein und dieses nehmen.

Mancherlei Hindernisse machten, daß sie erst den 26. vor Dresden erschien, und Napoleon, der von ihrem Marsche aus Böhmen Nachricht erhalten, war schnell aus Schlesien mit seiner großen Armee zurückgekehrt.

Die Verbündeten litten große Unfälle vor Dresden. Ein Korps von 12,000 Oesterreichern wurde gefangen, und die Armee trat ihren Rückmarsch nach Böhmen, durch fast unwegsame Bergschluchten an, da es in einem fort geregnet.

Vandamme eilte indeß mit seinem Korps über die große Landstraße, und war früher über Nollendorf in den Bergkessel Böhmens herabgestiegen, ehe die große Armee sich aus den Bergschluchten herausgewunden. Seine Absicht war, sie in diese einzuschließen, und so die Armee zum Kapituliren zu nöthigen. Bei Culm war ein Korps Russen unter dem General Ostermann aufgestellt, so ihn am Fortrücken hinderte; — allein 40,000 Mann französischer Garden zogen dieselbe Heerstraße und kamen ihm zu Hülfe. In diesen Augenblick erhielt Napoleon die Nachricht von dem Siege von Blücher an der Katzbach und von

der Vernichtung seiner Armee vom Bober unter Macdonald. *)

Diese Nachricht entriß ihm auf einmal alle Früchte seines Sieges von Dresden, und er sandte einen Eilenden, der seine Garden von dem Wege nach Böhmen zurückrief.

Vandamme wurde vernichtet. Denn General Kleist hatte auf seinem Rückzuge die unwegsamen Engpässe über Geirsberg verlassen, und war von Glashütte links auf die Straße von Nollendorf gezogen, und so Vandamme in den Rücken. Als die Franzosen sich abgeschnitten sahen, so suchte die Reuterei auf der Straße nach Nollendorf durchzubrechen, die Infanterie ergab sich bei dem Dorfe Culm.

Moreau war bei Dresden schwer verwundet, und starb in Böhmen. Er hatte immer gerathen, sich nie in eine große Schlacht mit Napoleon einzulassen, da dieser ein einziges Talent besitze, am Tage der Schlacht große Massen zu lenken.

Im Oktober rückte die österreichische Armee wieder aus Böhmen vor. Blücher war mit der Schlesischen bei Wartenburg über die Elbe gegangen, und die Schlacht von Leipzig begann.

Als eine Völkerschlacht dauerte sie drei Tage, und Bonaparte wurde besiegt. Seine Armee, obgleich drei Tage hindurch siegreich, kam in Erfurt in einem Zustande an, der fast einer geschlagenen Armee ähnlich; — so sagte selbst der Moniteur.

Die Franzosen wurden nun aus ganz Deutschland vertrieben und flohen! — nachdem sie in Hanau noch einmal hart auf die Baiern getroffen, — in verworrener Eile über den Rhein, wo nur die Trümmer eines Heeres anlangten, das im August noch 340,000 Mann stark gewesen.

§. 62.

Ganz Deutschland war nun befreit, und die fröhliche Erhebung eines Volkskrieges so in Preußen begonnen, pflanzte sich überall fort bis zum Rheine. Preußen leuchtete hiebei als Vor-

*) Macdonald schrieb ihm: Sire! votre armée du Bober n'existe plus.

bild, sein Heer wurde überall mit Ehrfurcht empfangen, so wie jedes Bürgerheer, das mit Bewußtseyn für die Befreiung seines Vaterlandes streitet!

Besonders günstig wurden die freiwilligen Jäger aufgenommen, die keine Spur von einem Kasernen-Soldaten an sich trugen, und die überall die Jugend mit in ihr Interesse und das Interesse der deutschen Sache zogen. Ein Bürgersinn belebte Alle und damals wurde nicht unterschieden zwischen Preußen und Deutschland. Deutschland stand im Begriff in Preußen unterzugehn — und Preußen in Deutschland!

Denn Deutschland erkannte Preußen als seinen Schirmvogt, der es zum Kampfe aufgerufen, und den Volkskrieg entzündet. Oesterreich hatte durch seinen Beitritt zwar das Uebergewicht in die Wagschale der Streitkräfte gelegt. Aber es war nicht so sehr das Volk, das beigetreten und das mit liebender Eile die Regierung gedrängt, sondern es war blos die Regierung so ihr Heer gesendet.

Baiern, so treulich an Napoleon gehalten, war erst 10 Tage vor der Schlacht bei Leipzig von ihm abgefallen, und Sachsen war ihm treu geblieben bis zur Schlacht. Würtemberg und Baden bis nach derselben. — Alle diese waren groß und stark durch Napoleon geworden, er hatte, indem sie mit ihm gehalten, ihren Länderbesitz vermehrt, und ihnen Städte und Dörfer gegeben. Daher war einige Dankbarkeit gegen ihn verzeihlich, und um so sicher, da sie von Deutschlands Kaiser nie so viel geschenkt erhalten, als von diesem Napoleon Bonaparte, Sohn des Advokaten Bonaparte in Ajaccio, und Protektor des Rheinbundes.

Ueberall wandte sich das Volk mit Entschiedenheit und im Jubel zur deutschen Sache.

„Es ist bemerkenswerth, sagt Pfuhl in seiner Geschichte der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 wie das gequälte, zersplitterte, im bewußtlosen Halbschlummer seit langer Zeit kaum noch athmende Deutschland, wo ein jeder Theil selbstisch in sich befangen, wenig nach dem Wohl der andern fragte, und jeder zufrieden mit seiner ärmlichen politischen Existenz, mit seinem

Schattenleben, einer gänzlichen Auflösung entgegenging, wie dieses Deutschland, geweckt durch durch die frühern großen Ereignisse in Rußland und den spätern Kampf an seinen östlichen Grenzen, wenn schon eben der Zersplitterung wegen, noch nicht völlig ermuthigt, — jetzt plötzlich durch die Schlacht von Leipzig aufgeregt, in neuer junger Kraft sich erhob. Wie ein Zukken des Bewußtseyns fuhr es durch Fürsten und Völker; man sprach wieder von einem Deutschlande und von deutschen Brüdern; man empfand daß Zusammenhalten Noth sei, und daß man zusammengehöre, man sprach von Vergehen an Deutschland, von Verdiensten um Deutschland, kurz es war wieder Licht und Leben dahin gekommen, wo alles dem Tode entgegen sank. Dieses Leben, dieses erwachte Bewußtseyn machte daß man überall die Kriegsrüstungen mit herrlichen Eifer betrieb. — Wie in Preußen so traten auch in den meisten übrigen deutschen Staaten die Frauen zum Dienste des Vaterlandes in Vereine zusammen, die die Wartung und Pflege der Verwundeten übernahmen u. s. w.“

§. 63.

In der Neujahrsnacht trugen die Verbündeten ihre Fahnen über den Rhein, und das deutsche Volk und die deutsche Jugend suchte den Feind in seinem eigenen Lande auf.

Die Armee der Verbündeten brachen von allen Seiten in Frankreich ein, — aus der Schweiz, vom Rheine und aus Holland, — und da bei der gänzlichen Zerstörung des Heeres, Bonaparte ihnen nur geringe Streitkräfte entgegenstellen konnte, so waren sie überall siegreich, umgingen die Festungen und waren den 10. Februar noch etwa zwölf Meilen von Paris.

Bonaparte stand der großen Armee unter Schwarzenberg gegenüber, und die Schlesische unter Blücher marschirte in großen Abtheilungen auf der Straße nach Paris. Da er sicher zu seyn glaubte, daß die große Armee ihn weder verfolge noch angreife, so wandte er sich schnell von dieser gegen die Schlesische, und griff die einzelnen Korps an, so ohne Verbindung waren, schlug sie, und nöthigte so die ganze schlesische Armee zum Rückzuge.

Nun wandte er sich gegen die große Armee unter Schwarzenberg, die bei Bray über die Seine gegangen, und die das Wittgensteinische Korps bis Nancis (8 Meilen von Paris) vorgeschoben. Dieses schlug er den 17. Februar, das des Kronprinzen von Würtemberg den 18. und die große Armee zog sich gen Troyes zurück.

Durch diese Unfälle war eine üble Stimmung unter die Heere der Verbündeten gekommen, indeß der Muth der franz. Armeen und das Zutrauen zu ihren Feldherren aufs neue belebt wurde.

Es waren Unterhandlungen in Chatillon angeknüpft worden, und man hatte die Friedenspräliminarien angenommen, so er einige Tage vorher selber vorgeschlagen. Er zerriß diese, indem er sagte: „Ich bin jetzt näher bei München als die Alliirten bei Paris.“

Es wurde nun einen Monat hindurch mit abwechselndem Glücke gekämpft. Die schlesische Armee vereinigte sich mit der Großen, und trennte sich wieder von ihr; und da die Sache nirgend zu einem entscheidenden Ende gelangen wollte, so beschloß Bonaparte, grade zwischen den Armeen durch in ihren Rücken zu gehen, sie von ihren Magazinen abzuschneiden, um sie so zum Rückzuge zu nöthigen.

Sein klug berechneter Plan gelang, der Rückzug wurde im großen Hauptquartier beschlossen, und die Reinschriften zu den Befehlen waren schon angefertigt. Da kam die Meldung, daß die französische Armee nach St. Dizier gezogen, und die Straße schon besetzt habe, die man zurückzuziehen gesonnen sey.

Der russische Kaiser machte nun den Vorschlag, den Krieg durch ein kühnes Unternehmen, zu einer endlichen Entscheidung zu bringen, und statt zurückzugehen gerade gegen Paris vorzudringen, sich auf Gott und die gute Sache verlassend.

Dieser Vorschlag, so auf offener Straße unter freiem Himmel gemacht wurde, wurde vom Könige von Preußen genehmigt, dessen Feldmarschall Vorwärts immer gesagt; daß die Entscheidung des Feldzuges nur in Paris zu finden. Auch Fürst Schwarzenberg trat dieser Meinung bei. (Kai-

ser Franz und Fürst Metternich waren nicht gegenwärtig, da sie damals nach Lyon ausgewichen, und von den Herumstreifenden der französischen Armee beinahe gefangen worden.

Sobald dieser Entschluß genommen, kehrte der alte Frohsinn zurück und die Armee zog nach Paris. Damit Bonaparte indeß diesen Abmarsch nicht bemerke, so sandte man ihn den General Winzingerode mit 5000 Pferden und fünfzig Kanonen nach, die den andern Tag seine Nachhuth bei St. Dizier angriffen.

Die Heere der Verbündeten vernichteten auf ihrem Zuge nach Paris, ein franz. Armeekorps, so in ihre Marschlinie gerieth, und standen am 30. März vor der Hauptstadt. Sie griffen gleich die Höhen von Belleville und Montmartre an. Als diese genommen, ergab sich die Stadt. Den folgenden Tag zogen die Monarchen an der Spitze ihrer Leibwachen und unter dem Jubel des Volks in Paris ein.

Erst den 27. hatte Bonaparte den Abmarsch der verbündeten Heere nach Paris erfahren. Tag und Nacht setzte er seinen Rückmarsch über Troyes fort um Paris zu erreichen. Hinter Troyes warf er sich in eine Postchaise, und eilte seinen Truppen vorauf. In der Nacht vom 30. auf den 31. langte er bei Paris an. Ein Vertrauter, den er voraufgeschickt, brachte ihm die Nachricht daß Paris sich ergeben. Er hielt, als er die Nachricht hörte, beide Hände vors Gesicht, sagte fünf Minuten lang kein Wort, und ließ dann umlenken nach Fontainebleau.

In Fontainebleau versammelte sich sein Heer, der Marschall Marmont (Herzog von Ragusa) dem er harte Vorwürfe machte, daß er Paris übergeben, verließ ihn mit seinem Heerhaufen und zog nach Versailles. Durch Talleyrands Einfluß, erklärte der Senat seine Absetzung. — Er hatte noch 30000 Mann. — Noch einmal wollte er sein Glück versuchen, er war schon zu Pferde gestiegen, da verweigerten ihm seine Marschälle den Dienst, und machten ihn mit seiner Entthronung bekannt.

Ohne nun weiter mit den Schicksale zu ringen, unterwarf

er sich den Beschlusse desselben, dankte ab, und ließ sich na Elba bringen.

Er hatte immer eine dunkle Ahndung von dem Fatum g habt, und in finsterer Weise an sein Glück und an seinen Ste geglaubt.

Als der Mann, der die Völker und die Fürsten so lang zertreten und geängstigt, nach jenem Eilande gesendet, so besti die alte Dinastie der Capetinger wieder den Thron ihr Väter.

Den 30. Mai 1814 wurde der Friede von Paris geschlosse Er bestimmte blos die Verhältnisse zwischen den Allirten un Frankreich; alles andre wurde auf einen Kongreß verwiese den die verbündeten Fürsten, im nächsten Winter in Wien z halten gesonnen.

Von Paris gingen die Monarchen nach England, und besuchte dort das königliche Haus und den Prinzen von Wales, den Re genten des Reichs, ihren Verbündeten.

Ehe der König Paris verließ, dankte er seinem Volke un seinem Heere in folgender Weise:

An mein Volk!

„Beendigt ist der Kampf, zu dem mein Volk mit Mir zu den Waffen griff; glücklich geendigt, durch die Hülfe Gottes, durch unsrer Bundesgenossen getreuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuß sich nennt, in diesem schweren Kampfe erwiesen hat. Nehm meinen Dank dafür! Groß sind Eure Anstrengungen, Eur Opfer gewesen! Ich kenne nnd erkenne sie, und auch Gott, de über uns waltet hat sie erkannt.“

Errungen haben wir, was wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Alle sammt, einer wie alle eiltet ihr zu den Waffen! Im ganzen Volk nur ein Gefühl! So auch war der Kampf! solchen Sinn sprach ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wieder

kehren durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen, er wird erndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, der Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug."

Paris, den 3. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm."

Und zu seinem Heere redete der König in folgender Weise:

An mein Heer!

„Als ich Euch aufforderte für das Vaterland zu kämpfen, hatte Ich das Vertrauen, ihr würdet zu siegen oder zu sterben verstehen."

„Krieger! Ihr habt mein Vertrauen, des Vaterlands Erwartung nicht getäuscht. Fünfzehn Hauptschlachten, beinah tägliche Gefechte, viele mit Sturm genommene Städte, viele eroberte feste Plätze in Deutschland, Holland, Frankreich, bezeichnen Euren Weg von der Oder bis zur Seine, und keine Greuelthat hat ihn befleckt. Nehmt meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank. Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft, seine Ehre bewahrt, seinen Frieden begründet."

„Ihr seyd des Namens würdig, den ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf Euch; mit Ruhm gekrönt kehrt Ihr aus diesem Kriege, mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen."

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm."

An demselben Tage erließ der König folgendes Schreiben an den Staatskanzler und an den Feldmarschall.

„An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg."

„Was Sie dem Vaterlande waren und bleiben werden, kann ich durch keine Standeserhöhung anerkennen. Sie werden den Lohn ihrer Anstrengungen in der Entwickelung der großen Weltbegebenheiten finden, zu welchen Sie rastlos beitrugen."

„Ihre und Ihrer Nachkommen Erhebung in den Fürsten-

stand, welche ich Ihnen hierdurch bekannt mache, sey Ihn indeß ein Beweis meiner Dankbarkeit, welche ich mit dem he lichen Wunsche begleite, daß sie die Vorzüge dieser Ernennu lange genießen mögen. Es wird demnächst meine erste Sor sein, Ihnen noch einen andern Beweis meiner Erkentlichk durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gründen f Sie und Ihre Nachkommen zu geben.“ *)

Hauptquartier Paris, den 3, Juni 1814,

Friedrich Wilhelm.

„An den Feldmarschall v. Blücher.“

„Sie haben den Kampf für das Vaterland glücklich u rhumvoll geendet, aber die Dankbarkeit welche Ihnen der Sta schuldig ist, dauert fort. Zum Beweise derselben ernenne ich hierdurch zum Fürsten Blücher von Wahlstadt, und e hebe Ihre Nachkommen in den Grafenstand mit Beibehalt d Namens Blücher von Wahlstadt. Demnächst wird meine erste Sorge sein, Ihnen noch einen andern Beweis m ner Erkenntlichkeit, durch die Verleihung eines Besitzes in l genden Gründen, für Sie und Ihre Nachkommen zu geben.“ **

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.“

Gneisenau wurde in den Grafenstand erhoben. Ebens General Yorck von Wartenburg, General Bülow v Dennewitz, General Kleist von Nollendorf und G neral Tauentzien von Wittenberg. Jeder erhielt mit d gräflichen Titel eine Dotation in liegenden Gründen von tausend Rthlr. an Werth.

---

*) Der Werth der Dotation so Fürst Hardenberg später erhielt betr 450,000 Rthlr. in liegenden Gründen,

**] Der Werth der Dotation so Fürst Blücher erhielt betrug 450 Rthlr. in liegenden Gründen. Später schenkte ihm der König dem Pariserplatze in Berlin noch ein Haus von 80,000 Rthlr. Werth.

§. 65.

Im Oktober versammelte sich der Kongreß in Wien und der Jahrstag der Schlacht von Leipzig wurde aufs prächtigste gefeiert.

Allein es fand sich bald, daß der Kongreß nichts weniger als einig war, und daß er eine große Masse von Brennstoff und von Wiederstreitenden Interessen in sich vereinigte.

Alle Abneigung wandte sich gegen Preußen, als dieses von seinen Entschädigungen sprach, und aus der großen Beute, Sachsen verlangte, so man in Paris ihm mündlich versprochen. — Rußland verlangte Polen. Auch dieses wollte man dem Kaiser nicht gönnen, allein da er es einmal in Besitz, so sagte er: man möge nur damit anfangen es ihm zu nehmen.

Die Abneigung gegen Preußen hatte ihren Grund theils in einigem Neide, theils in einiger Bosheit. Ludwig XVIII hatte nemlich Talleyrand gesendet.

Der Neid rührte daher, daß man das bis jetzt so zertretene und verachtete Preußen nicht als eine Macht des ersten Ranges anerkennen wollte. Sogar Bonaparte hatte sich geweigert einen preußischen Kommissär anzunehmen, als die vier Mächte beschlossen hatten, jede einen Kommissär zu ernennen, der ihn nach Elba begleiten sollte. Er meinte man könne ihm eben sowohl einen baierischen Kommissär mitgeben, denn Baiern sey ebenfalls eine Macht des ersten Ranges, wenn Preußen eine sey.

Wenn man auf Quadratmeilen und Bevölkerung sah, so konnte Preußen allerdings nicht als eine Macht des ersten Ranges erscheinen, allein Friedrich der Große hatte es dazu erhoben, als er sieben Jahre lang mit dem verbündeten Europas gekämpft, ohne unterzuliegen; und als er nach glorreichen Frieden, einen der merkwürdigsten Kriegsstaaten gegründet, den die Geschichte gekannt.

Am Tage von Jena ging dieser Kriegsstaat zu Grunde und im Tilsiterfrieden blieb Preußen nur noch eine Macht des zweiten Ranges. Allein die Bewegung der neuesten Zeit, sein kühnes Wagen, und seine muthvolle Ausdauer hatte es in Jah-

resfrist wieder zu einer Macht des ersten Ranges erhoben.

Seine Stärke lag in seiner Gesinnung, und da es in dieser alle andre deutsche Stämme übertroffen, indem es gleich Alles an Alles gesetzt, und nicht gezögert gleich den andern, so hatte es in der Kraft wie auch in der Meinung alle andere übertroffen.

Diejenigen hatten die Verhältnisse der Dinge wohl erkannt, die da gerathen, als man in Paris eingerückt, daß man eine Charte oktroiiren sollte, wie Ludwig XVIII, und der Nation einen großen Freiheitsbrief geben, damit die große Bewegung der Zeit gleich ein bestimmtes Verhältniß zum Staate erhalte und diese nicht zerstörend werde. Habe man auf diese Weise die Nation mit dem Größten belohnt, was ein gerechter Fürst seinem Volke zu geben vermag, das willig sein Leben und seine Habe für die Erhaltung des Thrones und des Vaterlandes geopfert, — so solle man vor den Augen Deutschlands alle Kraft entwickeln, so in einem solchen Volke zu finden, und noch 60 000 Mann Landwehren an den Mittelrhein gehen lassen, so noch im Innern standen. Zu essen würden diese schon finden, und ob Preußen eine Macht des ersten Ranges, das würde dann klar werden.

Es klingt sonderbar, allein es ist wahr: Preußen hatte Feinde, selbst seiner moralischen Gesinnung wegen. Alles was zum Rheinbund gehört, hatte den Grundsatz des Protektors desselben angenommen: daß der Fürst alles sey, und das Volk nichts, und dieses folge klar aus den Rechten der Souveränität.

Besonders war Graf v. Montgelas dieser Lehre ergeben, und da nun in Preußen alles anders war, und das Volk nicht ohne Gesinnung, so haßte Montgelas nicht allein den fremden Staat, sondern auch das fremde Bekenntniß.

Klüglich ging er selber nicht nach Wien, allein er wuste alle Fäden so gut zu spannen, daß Talleyrand, der ebenfalls Preußen der Konfession wegen anfeindete, an ihm einem hülfreichen Genossen hatte.

Es war eine Zeit im Dezember und Januar, wo es fast zweifelhaft schien, ob der Kongreß friedlich enden würde, so sehr hatten sich alle Verhältnisse verschoben und durcheinander verschränkt.

Hiezu kam, daß, da der Rheinbund aufgelöst und verschwunden, alle Verhältnisse in Deutschland neu geordnet werden mußten.

Viele wünschten einen deutschen Kaiser und wünschten, daß Oesterreich, so diese Würde niederlegt sie wieder annehmen möge.

Allein Oesterreich war hiezu wenig geneigt. Es wußte, daß die Kaiserwürde in der letzten Zeit nur ein Schatten gewesen, und daß es wenig frommen würde, abgelebte Formen wieder hervorzurufen. Oesterreich fand es seinem innern Frieden viel angemessener, sich blos auf seine Erblande zu beschränken, die alle um den Mutterstaat herumliegen, und fremde Bereicherungen zu vermeiden. So hatte es auch die Niederlande nicht zurück verlangt, eingedenk, daß diese reiche Provinz während den 300 Jahren so es sie besessen, ihm 1500 Millionen an Kriegen gekostet, die es genöthigt ihrentwegen zu führen, und daß dieses Kapital auf Zinsen gestellt einen Ertrag gebe der größer als alle Einkünfte des reichen Brabants.

Ebenfalls hatte es seine alten Stammbesitzungen in Schwaben aufgegeben, obgleich von diesen die Hoheit seines Hauses ausgegangen, und so war es auf Deutschlands südlicher Grenze liegend, in die Verhältnisse Deutschlands wenig verflochten.

Diejenigen, die in einer Art von poetischer Anwandelung sich nach Deutschlands Kaiser sehnten, hatten die Geschichte des Kaiserthums, und das was es gewesen, wenig in Betracht gezogen. *)

§. 66.

Bei der Entwickelungsgeschichte die die deutschen Staaten seit dreihundert Jahren gehabt, blieb nichts übrig als auf den

*) Das deutsche Reich hieß auch das Römische, und der deutsche Kaiser hieß auch der römische Kaiser. Das Reich war eine Republik, und der Cäsar eine Institution der Republik.

Karl der Große war der erste Germane, so den alten Thron der

Wege fortzugehen, den alle seit dem münsterschen Frieden gu gangen. — Dieses war der des Landeshoheit, und indem nun diese Staaten, in eigener Selbstständigkeit für sich bestan den, alle durch einen gemeinschaftlichen Bund zu vereinigen.

Dieses ist auch dasjenige was am Ende beliebt worden, und was viele getadelt, ohne daß sie etwas anderes und etwas Besseres anzugeben wußten.

Deutschland besteht freilich aus 38 verschiedenen Staaten, allein von diesen sind 20 so klein, daß sie keine 25 Quadrat meilen enthalten, indem alle 20 nur 260 Quadratmeilen groß sind. — Wenn Deutschland um 260 Quadratmeilen kleiner wäre, würde es dann weniger stark sein? — Oder wenn man von Frankreich 260 Quadratmeilen (also etwa 2 oder 3 Departemets) abnähme und diese in 20 souveräne und unabhängige Staaten theilte, — würde dann Frankreich, wenn es auf diese Weise in 21 Staaten getheilt würde, weniger stark sein, als jetzt?

Cäsarn besiegt, und das römische Reich in den Abendlanden herstellte. Er ordnete es in derselben Weise neu, wie Konstantin der Große, als Cäsar des Morgenländischen Reichs dieses neu geordnet, als er seinen Sitz nach Bizanz verlegte.

Er theilte es in Grafschaften, über die der Graf gestellt wurde, und der Bischof. Ueber beiden stand der herumreisende Sendgraf, welcher den Kaiser vertrat. Alles dieses waren Reichsbediente, die nur auf Lebenszeit angestellt wurden. Als diese Stellen später erblich wurden, so entwickelte sich in ihnen die Landeshoheit, wie wir solches im ersten Abschnitte an einem Beispiele in der Geschichte des Grafen von Berg gesehen.

Nachdem in sechs Jahrhunderten die Landeshoheit in allen Provinzen Deutschlands ausgebildet, so war es thörigt noch von einem deutschen Reiche als einer Republik und vom deutschen Kaiser als einer Institution der Republik zu reden. Der Zustand der Gesellschaft war ein ganz anderer geworden, und das väterliche Element, war in jedem der kleinen Staatsvereine das herrschende. Gegen dieses Element war das republikanische des Kaisers zu schwach, und jenes mußte mit diesem in Kampf treten, indem es nur so lange gehorchte als es solches für gut fand, wie solches die Geschichte des letzten Jahrhunderts gezeigt.

In der Zahl 38 liegt es also nicht. Diese könnte eben so gut 18 sein, und alles blieb in Deutschland in Hinsicht der Stärke wie jetzt. Die Sache liegt offenbar in der Größe der mittlern Staaten.

Wenn wir die Geschichte Deutschlands durchgehen, so finden wir, daß der Reichsfeind es immer mit den Staaten mittler Größe gehalten, wenn sie die Großen bekriegten. Die Kleinen konnten ihm nicht helfen, und diese müssen ohnehin immer den Sieger folgen, da 20 Quadratmeilen sich nicht vertheidigen können, und keine eigene Meinung haben.

Schon zu den Römer Zeiten war dieses, wo die Allemannier mit dem Reichsfeinde gegen die Sachsen zogen. — Eben so in neuerer Zeit, wo Baiern mit den Franzosen gegen Oesterreich und gegen Preußen zog, allein Preußen nicht gegen Oesterreich und Oesterreich nicht gegen Preußen. Dieses liegt in der Natur des Kriegs und in dem Prinzip, sich immer mit dem Schwächern zu verbünden. Denn wenn der Stärkere mit Hülfe des Schwächern überwunden, so ist man nachher immer der Herr von Beiden.

So Baiern im Jahr 1805 wo es gegen den deutschen Kaiser mit dem Französischen zog, und aus der Kriegsbeute 500 Quadratmeilen und eine Million Einwohner erhielt. So 1809 wo Napoleon den Abend vor der Schlacht von Abensberg (den 20. April) den Baiern versprach, daß er Baiern so groß machen würde, daß es in Zukunft Oestetreich allein wiederstehen könne, und wo er den andern Tag an der Spitze von Deutschen die Deutschen schlug. *)

Es war unmöglich daß Deutschland in dem Freiheitskrieg von 1813 und 1814 zu einer Einheit gelangen konnte, denn es konnte weder eine Republik werden, wie zu den Zeiten Karls des Großen, und so seine Einheit erhalten, noch konnte es sie auf dem Wege der Monarchie erhalten, indem ein Einziger Herr

*] Bekanntlich hatte Napoleon in der Schlacht von Abensberg, blos Baiern, Würtemberger und Darmstädter. Diese Deutschen waren damals einigermaßen eitel drauf, daß sie ohne Hülfe der Franzosen die Oesterreicher geschlagen.

scherstamm in der Weise über ganz Deutschland regierte, wie das Geschlecht der Capetinger über ganz Frankreich.

Diejenigen, die damals von der Einheit geredet, haben offenbar nicht die bestehenden Verhältnisse in Betracht gezogen, noch die statistischen Zahlen über die Größe und Bevölkerung der verschiedenen Staaten aus denen Deutschland besteht.

Folgende Tabelle gibt eine klare Uebersicht über alle Staaten Deutschlands:

Der deutsche Bund.				
Nro.	Einzelne Staaten so zum deutschen Bund gehören,	Fläche in □ Meilen	Volksmenge	Einkünfte in Gulden.
1	Oesterreich wegen seiner deutschen Lande	3560	9178500	63700000
2	Preußen wegen seiner deutschen Lande	3244	7814000	43000000
3	Baiern	1471	3377000	18000000
4	Sachsen	338	1182000	8500000
5	Hannover	681	1288000	9000000
6	Würtemberg	369	1303000	10000000
7	Baden	272	1002000	5500000
8	Kurhessen	190	518000	3800000
9	Hessendarmstadt	142	583000	3700000
10	Holstein und Lauenburg . .	173	360000	2000000
11	Luxemburg	129	269000	1200000
12	Sachsen-Weimar	56	193000	1500000
13	Sachsen-Meinungen	18	54000	350000
14	Sachsen-Gotha	54	183000	1500000
15	Sachsen-Hildburghausen . .	11	33000	200000
16	Sachsen-Koburg	19	77000	550000
17	Braunschweig	71	209000	1800000
18	Nassau	102	273000	1760000
19	Mecklenburg-Schwerin . . .	233	332000	1500000

Digitized by Google

Der deutsche Bund.

Nro.	Einzelne Staaten so zum deutschen Bund gehören.	Fläche in □ Meilen	Volksmenge	Einkünfte in Gulden.
20	Mecklenburg-Strelitz	36	76000	500000
21	Oldenburg	113	214000	1500000
22	Anhalt-Dessau	17	53500	600000
23	Anhalt-Bernburg	16	35193	300000
24	Anhalt-Köthen	14	28842	230000
25	Schwarzburg-Sondershausen	23	44000	250000
26	Rudolstadt	22	54000	220000
27	Hohenzollern-Hechingen . . .	5	13000	80000
28	Sigmaringen	14	31000	300000
29	Lichtenstein	2, 5	5000	30000
30	Reuß ältere Linie	7	20000	130000
31	Reuß jüngere Linie	20, 5	55000	290000
32	Lippe-Detmold	24	67000	300000
33	Lippe-Schaumburg	10	24000	180000
34	Waldeck	21, 6	48000	400000
35	Freistadt Frankfurt	4	47000	600000
36	— Lübeck	5, 8	41000	300000
37	— Bremen	2, 5	42000	400000
38	— Hamburg	6	124000	1200000

Diejenigen die Deutschland zu einer Einheit im Sinne der Monarchie verhelfen wollten, waren der Meinung daß man alle leine Fürsten mediatisiren müßte, und selbst solche die 100, 200 der 300 Quadratmeilen besäßen. Denn da zu den Zeiten des Rheinbundes das Mediatisiren einmal begonnen, indem Würemberg, Baden, Nassau, Darmstadt, die kleinen Reichsfürsten ind Reichsgrafen so nur 10, 20 oder 30 Quadratmeilen besesen, mediatisirt, so könne man auf diesen neuen Rechtswege ortgehen und die anderen könnten sich nicht beschweren daß man n der deutschen Zeit dieselben Grundsätze auf sie anwende, die ie selber in der französischen aufgestellt.

Allein der Rechtstitel des Mediatisirens ist ein ungemein schwankender, und man thut wohl ihn in der Staatsgesellschaft zu vermeiden. — Der der Eroberung in einem offenen und ehrlichen Kriege ist ein viel besserer, und die Völker haben stets den Ausgang als ein Gottes Urtheil geehrt.

Als der deutsche Krieg begann, so konnte man diesen Krieg gegen den Rheinbund so fortgehen lassen wie gegen den Protektor desselben und wie gegen Sachsen. Durch das Schicksal der Waffen gelangte dann alles zu einer klaren Entscheidung — und zwar zu einer solchen: Die die Meinung des Volks für sich hatte, weil sie diesem, wie jede Entscheidung so auf den Waffen beruht, als ein Gottes Urtheil erschien.

Indem der Rheinbund auf diese Weise zerstört und erobert wurde, so kam er mit in die große Kriegsbeute, so die Sieger auf dem Kongresse in Wien unter sich zu vertheilen hatten, und wenn sie den alten Geschlechtern in Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt und Nassau, aus dieser Beute, den alten Familienbesitz zurückgaben, so thaten diese mit Vergnügen auf das Verzicht, was sie mit Hülfe jenes Advokaten Sohnes von Ajaccio erworben, der die Krone auf den Degen gesetzt, und die alten Fürstenhäuser als seines Gleichen gegrüßt.

War dieses, so stellte sich auf dem Wiener Kongresse alles anders, und man konnte, dem Wunsche der Nation gemäß mit gleicher Wage gegen Alle gerecht sein.

Daß man dieses nicht konnte, davon lag die Ursache in dem Vertrage von Ried, den Montgelas, den 8. Oktober mit Oesterreich abschloß, und in dem Oesterreich dem Könige vom Baiern den Besitz aller seiner Länder versicherte auch die unter Bonaparte erworbenen, und wobei er ihm Entschädigung für diejenigen versprach, so Baiern von Oesterreich abgerissen, und welche es vielleicht in der Folge an Oesterreich wieder zurückzugeben genöthigt sein würde.

Die Ursache dieses Traktats von Ried, lag von der einen

eit in der Ueberzeugung die Montgelas gewonnen, daß onaparte sein Fäßchen anfange trübe zu laufen und daß es stark t ihm zur Neige gehe, denn die Schlechtigkeit des bonaparti·en Systems und wie es überall auf die partie honteuse r menschlichen Natur gegründet sey, die hatte niemand besser igesehen und erkannt, als Montgelas und Talleyrand, ner ein Illuminat, dieser ein verheiratheter Priester. *)

Von der österreichischen Seite lag die Abschließung des Trakts von Ried, in einem zu geringen Zutrauen, das man in e Kraft und in die Erfolge eines Volkskrieges gesetzt. Man ollte da man sich seit dem Unfalle vor Dresden noch ungemein r Bonapartes Ueberlegenheit fürchtete, alles gegen ihn aufeten, was an Regimentern und Generälen zu haben, und da n Inn ein österreichisches Korps unter Frimont und ein ierisches unter Wrede einander gegenüber standen, die sich echselseitig beobachteten, so hielt man es für nützlich einen Vertag mit Baiern zu schließen, um beide Korps disponibel zu bemmen, und sie am Rhein, Bonaparte in den Rücken zu senden.

Auch ohne den Vertrag von Ried vom 8. Oktober wäre e Schlacht von Leipzig den 18. gewonnen worden, — und lbst wenn sie nicht gewonnen worden, — wenn sie hätte müsn abgebrochen werden, wie die von Lützen und Bautzen, so nterlag Bonaparte doch dem Volkskriege in Deutschland. — enn dieser Krieg hatte von der einen Seite eine große Einheit, eil die Fürsten an der Spitze der Bewegung standen, und wo also unmöglich, daß diese ins Chaotische gerathen konnte, und ch selber zerstören. Von der andern Seite, hatte er wie jeder olkskrieg tausend Quellen aus denen er sich nährte — jedes orf, jede Stadt, wurde ein Waffenplatz und ein Hospital, und ie fröhliche Begeisterung so über die Nation gekommen machte aß sie ihn eben so sehr aus Neigung trieb, wie us Pflicht. Hiegegen konnte Bonaparte mit seinen stehen-

*) Man glaubt gewöhnlich daß er mit Erlaubniß des Pabstes Madame Le Grant geheirathet. Allein dieses ist nach der Versicherung von Gregoire irrig. Das Breve welches ihm Bonaparte im Juni 1802 vom Pabste auswirkte, enthält blos seine Dispensation vom geistlichen Stande.

den Heere auf die Länge nicht ankämpfen, denn wenn in Deutschland die Soldaten so ihm gegenüber standen täglich aus der Erde wuchsen, so gingen die seinigen täglich mehr unter die Erde, aus Mangel, aus Elend, aus Erschöpfung und aus Niedergeschlagenheit, da sie sahen, daß sich das Glück so ihm seit fünfzehn Jahren ununterbrochen treu geblieben, von ihm gewendet und daß sein Stern am sinken. Auch bestand seine Armee fast blos aus jungen Soldaten, die der Kriegsbeschwerden noch wenig gewohnt waren, denn die alte Armee war in Rußland geblieben, und dort zwar nicht begraben aber verbrannt. *)

Alle Verhältnisse hatten sich zu einem Volkskriege gestaltet, und es war nur eine reine Auflösung des großen Drama möglich, wenn dieser Volkskrieg rein durchgekämpft wurde. — Daß dieses nicht geschah, davon fiel die erste nachtheilige Wirkung auf Preußen, da es die Mitte und das Haupt dieses Volkskrieges in Deutschland geworden, und hier lag die Ursache, daß seine Verhältnisse in Wien so beklemmend und so ängstigend wurden. In welchem Grade sie es gewesen, das sieht man in zweien Briefen des Fürsten von Metternich und des Fürsten von Hardenberg, so im Frühjahr 1817 in der Minerva abgedruckt worden.

Alles vereinigte sich um die preußische Staatskunst in die nachtheilige Position zurückzudrängen, in die sie hiedurch gerathen, und in welcher sie sich so schwer bewegte. Sogar Talleyrand ließ es an einigen moralischen Reden nicht ermangeln, und die Lage war nachtheilig genug, daß man sie von so einem hinnehmen mußte. Zuerst waren in schwankenden Reden die Ausdrücke so gestellt gewesen, daß man glauben mußte daß aus der großen Kriegsbeute Sachsen ganz an Preußen kommen sollte.

Als Preußen sich nun bereit machte es hinzunehmen, — so

*) Als auf dem Rückzuge der Franzosen die Leichnahme der Menschen und die Cadaver der Pferde haufenweise an der ganzen Heerstraße entlang lagen, so befahl der rußische Kaiser das sie verbrannt werden sollten, da der Frost das Begraben unmöglich machte, — und daß die Anzahl derselben in jedem Gouvernement sollte gezählt werden. — Die eingesandten Listen gaben an, daß 240,000 todte Soldaten und 130,000 todte Pferde waren verbrannt worden.

sagten alle, Rußland ausgenommen, — Nein! so sey es nicht gemeint gewesen, dieses erlaube die öffentliche Meinung nicht, auch sey solches gegen die Gerechtigkeit.

Freilich war die öffentliche Meinung hiegegen, die da wollte, daß allen mit gleicher Wage sollte gewogen werden, und daß für Baiern, und für Sachsen, und für Würtemberg und Sachsen, und für Baden und Sachsen, nicht zweierlei Maas und Gewicht gelten sollten. — Denn die öffentliche Meinung sieht nicht auf den Buchstaben, sondern sie sieht wie der liebe Gott, auf die Gesinnung, und sie glaubte, daß den 8. Oktober, der König von Sachsen ebenfalls einen Traktat von Ried würde abgeschlossen haben, wenn Bonaparte statt sein Hauptquartier in Dresden zu haben, es in München gehabt; denn die Anhänglichkeit die der König von Sachsen an Bonaparte gezeigt, rührte offenbar nicht von dem Einverstandensein mit seinen Grundsätzen, sondern von einer gewissen Ehrfurcht her, so der König vor dem Außerordentlichen hatte, was in Bonapartens Leben zu liegen schien, und das besonders alten Leuten, die durch die Jahre furchtsam geworden und an einen beschränkten Ideenkreis gewöhnt, ungemein imponirt hat. So auch dem Pabste. *)

Endlich wurde Sachsen getheilt, — und die Sache so gestellt, daß alles gehäßige, was darin liegen konnte, auf Preußen fallen mußte.

Es ist von jeher so gewesen, daß wenn ein Fürst einen unglücklichen Krieg führt, er einen Theil seiner Länder als Kriegsbeute verliert. Dieses ist ein alter Brauch, und die Meinung hat dieses alte Recht der Waffen anerkannt und geheiliget. —

---

*) Als der Pabst im Jahr 1804 von Bonaparte eingeladen wurde, ihn zu krönen, so kam derselbe, obgleich sein moralisches Gefühl ihm hätte sagen sollen, daß es nicht ziemlich sey für den Stadthalter Christi auf Erden, den Mörder des Herzogs von Enghien zu salben. Und wie kalt sprach Bonaparte nachher noch über diesen Mord! C'était un crime, mais ce n'était pas un faute. — Auch hatte der Pabst schon früher Gelegenheit gehabt Bonaparte kennen zu lernen, da er eine lange Zeit bei ihm, als er noch Bischof von Imola war, im Quartier gelegen. — Ueber die Neigung des Königs von Sachsen gegen

Daß der König von Sachsen einen Theil seines Landes verlohr weil er mit Bonaparte gehalten, dagegen hatte die Meinung nichts, da sie sah, daß wenn Bonaparte gesiegt, er aus der Kriegsbeute ein großen Stück von Preußen würde erhalten haben. — Allein daß der alte König, der 50 Jahre sein Land in väterlicher Weise und nach bester Einsicht regiert, der Einzige sein sollte der gestraft werde, und daß nicht allen mit gleicher Wage gewogen werde, das war es, was die Meinung verletzte.

Zwar sagten die andern: „Ihr Preußen habt auch nicht große Ursache von einer besonderen Zartheit der Gesinnung zu reden, denn früher habt ihr es eben sowohl mit den Franzosen gehalten wie Wir. Zuerst habt ihr euch nach dem baseler Frieden hinter die Demarkationslinie gesetzt, und ruhig zugesehen, wie der Franzose am Rheine und im südlichen Deutschland hauste. Später habt ihr eine große Rechnung gemacht, was euch die Vertheidigung des nördlichen Deutschlands gekostet, und zur Entschädigung schöne Sekularisationen eingestrichen, als das große Erbe getheilt wurde, so die Geistlichkeit in tausend Jahren emsig gesammelt; endlich habt ihr noch 1805 Hannover genommen, als Bonaparte euch solches anboth, und habt Anspach dagegen an Baiern gegeben. Später als er Euch aber selber über den Kopf gefahren, und euch das halbe Land abgenommen, da habt ihr auf Uns gescholten, die wir unsers Vortheils besser wahrgenommen als Ihr, und die groß und stark geworden, eben weil sie es mit jenem Napoleon gehalten, der obgleich nur der Sohn eines Advokaten, doch der Universalerbe der Revolution geworden.“

Bonaparte findet sich eine merkwürdige Nachricht in des Herrn von Pradt seiner Geschichte der Ambassade nach Warschau. Als nach den Unfällen in Rußland die französische Ambassade Warschau verlies und durch Dresden ging, so besuchte Herr von Pradt den sächsischen Minister Herrn von Senft. Dieser sagte ihm: wie sich überall in Deutschland die Stimmung gegen die Franzosen erkläre, und wie selbst in Sachsen nur noch drei Personen, dem Kaiser von Herzen ergeben wären, nemlich der König, er, (der Minister) und seine Frau. (Frau v. Senft).

Gegen diese Vorwürfe läßt sich wenig sagen, eben weil sie gerecht sind, allein sie treffen weder die Nation, noch den König, sondern ein schwaches Ministerium, das in der großartigen Zeit sich nicht großartig zu fassen wußte, und das glaubte: mit halben Maaßregeln und mit kleinen Vortheilen das Beste des Staates zu fördern. Graf v. Haugwitz war nicht gemacht, um die Politik eines großen Staates zu leiten.

In den sieben Leidensjahren, wo Preußen so tief gebeugt, und so hart gedemüthigt war, sind diese Schlacken von ihm gesprungen, und mit dem Jahre 1813 fängt eine neue Periode für sein politisches Daseyn an, auf welche die früher begangenen Fehler ohne Einfluß sind. Diese Erhebung des Volks und des Fürsten so im Ende des Jahrs 1812 und im Anfange des Jahrs 1813 in Preußen Statt fand, hat kein anderer Stamm aufzuweisen, und bei keinem wurde der Krieg, ein, alle Menschen und Dinge läuternder, Nationalkrieg. — Denn so wie der Stamm früher durch die Flamme der Trübsale gereinigt war, so wurde er jetzt durch die der Erhebung und der Begeisterung gereinigt und geläutert.

§. 67.

Nicht ohne Absicht habe ich diese Periode des Kongresses und die Lage der Dinge in derselben so ausführlich und so ohne alle Rücksicht dargestellt. — Man hat behauptet: daß Preußen in Wien nicht groß unterhandelt, so wie es im Felde sich groß geschlagen.

Aus der gegebenen Darstellung von der Lage und dem Hergange der Sache, geht hervor, daß die nachtheilige Lage in der sich Preußen bei den Unterhandlungen befand, aus einer Verschränkung der Dinge herrührte, an der es selber völlig unschuldig war, und die es nicht einmal ändren oder vermeiden konnte, selbst wenn es sie vorgesehen, da sie aus der Natur einer Koalition hervorgegangen, in der zwar die größte Einigkeit in Hinsicht des Hauptzweckes herrschte — der die Befreiung von dem bonapartischen Joche war, — wo eben über viele Nebendinge verschiedene Ansichten obwalteten, und wo alle diese Ansichten geschont werden

mußten, um keine Uneinigkeit und Zwietracht in die Koalition selber zu bringen.

Will man über die Zeit reden, und wie alles sich gestaltet, so muß man die Dinge genau so erzählen wie sie sich begeben haben, — man wird dann nachsichtiger gegen die Menschen, wenn man sieht, daß dasjenige, was uns als nachtheilig oder tadelnswürdig, erscheint, aus einer Verkettung der Umstände hervorgegangen, an denen jene nicht Schuld waren, und daß es Unrecht, wenn man den Menschen etwas zur Last legt, was die Stellung der Dinge zu verantworten hat.

Das allgemeine politische Murmuriren, so der Merkur vielfach gethan, führt auch zu nichts. Die Dinge können sich einmal nicht nach einem Ideale begeben und man muß ihnen wohl erlauben, daß sie sich so entwickeln, wie sie können und mögen. — Genau darstellen wie sie sich begeben, und dann nicht das Unmögliche verlangen, dieses scheint das Einzige was ziemlich, wenn man über die Staaten und ihre großen Angelegenheiten redet.

§. 68.

Bei dieser Lage der Sache war nichts wünschenswerther als daß Bonaparte wiederkam.

Er kam, und das Gezänk der Diplomaten wurde auf einmal stille, als der Mann des Schicksals wieder auftrat, und so alle Angelegenheiten Europens wieder auf sich selber zurückwarf.

Er hatte auf seinem Eilande Nachricht von den Spannungen erhalten, so sich auf den Wiener Kongresse entwickelt und wie von der einen Seite England, Frankreich und Oesterreich, und von der andern Rußland und Preußen zusammengetreten und sich näher verbunden.

Er glaubte den Kongreß schon getrennt, den Krieg schon ausgebrochen. — Er erschien, aber er erschien zu frühe. Alle kleine Leidenschaften schwiegen und verstummten, vor dem einen großen Interesse das allen gleich nahe war: Den Mann des Verderbens nicht auf den Thron von Frankreich zu lassen, von dem aus er alle geängstiget und gedemüthigt.

Der Kongreß einigte sich schnell über alle noch streitige Punkte. — Der König von Sachsen, der nach Presburg gekommen war, unterzeichnete die Abtretung des halben Landes. Ohne die Erscheinung von Bonaparte hätte er dieses wohl nicht gethan, da man aus seinen Erklärungen sah, daß er nicht geneigt in dasjenige zu willigen, was die vier Mächte beschlossen; und so wäre dann Sachsen eine offene Wunde geblieben, an der sich nothwendig ein neuer Krieg entzündet haben würde.

Talleyrand, von dem die pariser Zeitungen gewähnt, daß er in Wien ungeachtet der schwierigen Lage, die Ueberlegenheit der französischen Diplomatik, ehrenvoll aufrecht erhalten, ging zu seinem Herrn, der nach Gent entflohen. — Denn Bonaparte war im 20 Tagen von der Seeküste bis nach Paris gezogen, — und die Royalisten hatten den König vertheidigt, comme à l'ordinaire, wie dieselben Zeitungen sagten, c'est à dire, en se fuyant et en formant de voeux secrêts.

Die vier Mächte hatten den Traktat von Chaumont erneuert, gemäß dem, jede 150000 Mann stellte, und mehr wenn die Noth es erfordere, da dieses das Minimum.

Die Heere versammelten sich wieder zum Streite, und obgleich die Alliirten, besonders Preußen, Ludwig XVIII keinen sonderlichen Dank schuldig waren, daß er Ihnen Talleyrand *) nach Wien gesendet, so waren Sie es doch der Selbsterhaltung schuldig, den Korsen wieder vom Thron zu stoßen.

Dieser setzte, nachdem er schnell seine Kriegsmittel geordnet und ergänzt, in einer dreitägigen Schlacht, so wie einst zu Leip-

*) Talleyrand war bei dem Ausbruche der Revolution Bischof von Autún. Er ist 1754 geboren, also jetzt 64 Jahre alt. Er trug in der Nationalversammlung auf den Verkauf der geistlichen Güter an, und weihte nachher die ersten konstitutionellen Bischöfe, worüber der Pabst lange mit ihm gezürnet. Er wurde nachdem er eine zeitlang auf der Emigrantenliste gestanden, und in England und Amerika gewesen, 1797 Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Er nahm 1799 seine Entlassung, wurde aber nach dem 18. Brümaire von Bonaparte wieder zum Minister ernannt. Im Jahre 1802 heirathete Madame Le Grand, mit der er eine zeitlang gelebt, und deren Mann sich damals in England aufhielt.

zig, — Alles wieder an Alles, und das Schicksal wollte, daß die Entscheidung wieder in die Hände des preußischen Heeres gelegt wurde. Denn nachdem Wellington sich als ein großer Schlachtengeneral den ganzen Tag geschlagen, und als der Augenblick herannahte wo die Schlacht sich entscheiden sollte, und der Feldherr seinen linken Flügel schon in die Mitte der Schlachtordnung gezogen, um diesen zu verstärken, da er gar keine Reserven

---

Bonaparte ernannte ihn zu seinen Großkämmerer, und zum Fürsten von Benevent. Den 1. April 1814 wurde er Mitglied der provisorischen Regierung, und bald darauf von Ludwig den Achtzehnten zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und nach dem Wienerkongresse gesendet. Im Jahr 1815 mußte er seine Stelle an den Herzog von Richelieu abgeben, und lebt seit der Zeit größtentheils vom Hofe entfernt.

Ein geistreicher Schriftsteller macht folgende Schilderung von ihm: "So unverkennbar große Talente dieser Staatsmann auch besitzt, so gehört er doch zu denjenigen Menschen, welche das Leben durch mancherlei wechselnde Bestrebungen am Ende nur zu deutlicher Selbstsucht führte. Das wahre Gefühl der Freiheit, das ihn in früherer Zeit wirklich beseelte, war nicht stark genug, um nicht den Begebenheiten zu weichen. Der Eigennutz bildete sich bei ihm destomehr als Geldgier aus, je mehr er früher den Druck der Armuth gefühlt hatte, und diese Sucht nach Geld blieb bei ihm allein herrschend und bestimmt die Hauptrichtung seines Handelns. Die Art desselben hat viel von dem Wesen eines Priesters angenommen, daher Verschlossenheit, ruhige Verstellung, schwerer Ernst und geistreiche gesellige Leichtigkeit, wie alles dies bei Leuten gewöhnlich ist, deren innrer Ueberlegenheit das äußere Auftreten ihrer Person nicht entspricht." (Er ist von unansehnlichen Körperbau.)

Wie jedoch die Menschen, wenn sie aufhören sich von sogenannten schwärmerischen Ideen beherrschen zu lassen, diesen doch darum nicht ganz entsagt zu haben brauchen, so neigt auch Talleyrand mit Vergnügen sich zu den Richtungen seiner Jugend, und hat in Mitten alles Wechsels, so fern nur sein eigner Vortheil es erlaubte, für die ersten Revolutionsideen, eine starke Vorliebe bewahrt, die ihn auch oft in äußeren Handlungen und Urtheilen leitete. Die große Uebersicht und Zusammengenommenheit seines Geistes, die Richtigkeit seines Blicks, und die kundige Erfahrenheit im großen Gange der Geschäfte, würden ihn in den letzten Zeiten bedeutender gemacht haben, wenn nicht die Achtung der Bessern ihm gänzlich entzogen, und sein verstecktes und ränkesüchtiges Wesen, selbst den Bourbons, zweydeutig wäre. Er

mehr hatte und wo schon das Feldgeräthe, untermischt mit Fliehenden, durch das Holz von Soigny auf Brüssel zurückging und der Herzog die Worte sagte: „Wenn doch die Nacht da wäre oder die Preußen! — da erschienen die preußischen Fahnen vor dem Walde von Frischaimont, — und Bonaparte erblaßte*) als er sie erkannte.

Doch schlug er sich fort — immer Alles an Alles setzend, immer noch glaubend den Mittelpunkt der englischen Stellung zu durchbrechen, und so die Schlacht zu gewinnen.

Als er sie endlich verloren — so war sie auch so verloren, wie fast nie eine Schlacht verloren worden, — die ganze Nacht hindurch von den Preußen verfolgt, löste sich die Armee völlig auf, ließ all ihr Feldgeräthe stehen, nnd in 10 Tagen stand der Feldmarschall unter den Mauren von Paris.

Als Bonaparte sah, daß sein Stern untergegangen, so kämpfte er nicht weiter mit dem Schicksal, sondern dankte zum zweiten Male ab. — Als dem brittischen Feldherrn gemeldet wurde: Bonaparte habe abgedankt, so antwortete er in lakonischer Kürze: er wisse dieses schon seit 15 Monaten.

Paris, so von den Preußen umgangen wurde, ergab sich. Die Armee ging hinter die Loire und löste sich auf, Bonaparte überlieferte sich den Engländern und die Verbündeten beschlossen ihn nach einem Eilande zwischen den Wendekreisen zu senden, und ihn dort, fern von Europa, als einen Kriegsgefangenen General auf Zeitlebens festzuhalten und zu bewachen.

Obgleich die Franzosen versicherten, daß sie völlig unschuldig dran seien, daß Bonaparte zurückgekommen, und daß die Bour-

---

arbeitet wenig und ungern, und sein größtes Talent besteht darin, andere arbeiten zu machen. Selbst bedeutende Männer weiß er in dieser Hinsicht seinen Zwecken unterzuordnen. Als kalter Beobachter läßt er sich in seinen scharfen Urtheilen durch nichts irren, keine Leidenschaftlichkeit stört ihn, auch kein Haß, keine Rachsucht, die ihm ganz fremd ist, keine Eigenschaft imponirt ihm, und es bliebe gegen ihn wenig zu machen, wenn er nicht die Entscheidung der Waffen scheute und das Geld liebte.

*) Nach der Aussage seines Führers La Coste.

bons sich nicht vertheidigt, so wurden ihnen doch 700 Millionen Kriegssteuer aufgelegt, dann ihre geraubten Kunstschätze wieder abgenommen, und endlich ein Besatzungsheer von 150000 Mann in ihre Gränzen gelegt. Es standen damals eine Million 40 tausend fremde Krieger auf ihrem Boden *)

Auf diese Weise war diesesmal denn auch die öffentliche Meinung versöhnt worden, die sich bei der ersten Eroberung von Paris stark dagegen aufgelehnt, daß man diesem Volke, so die ganze Welt gebranndschatzt, keinen Denar an Kriegskontributionen abnehme, noch sie zwinge ihre geraubten Kunstschätze wieder herauszugeben.

Während dies im Felde vorging, hatte der König die Rheinprovinzen in Besitz genommen, so ihm, nächst Sachsen, auf dem Wienerkongresse waren zugetheilt worden.

Die Patente für die Besitzergreifung der Länder Jülich, Cleve, Berg und des Großherzogthums Niederrhein, sind vom Könige unterm 3. April 1815 in Wien ausgestellt, und folgen in den Beilagen unter Nro. 19. und 20.

In diesen sagte der König:

„Wir gebiethen allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihrem rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachkommen den Eid der Treue zu leisten, und unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen, mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.“

„Wir versichern sie dagegen Unseres würksamsten Schutzes, ihrer Personen, Ihres Eigenthums und ihres Glaubens, so wohl gegen äußeren feindlichen Angriff als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes- Polizei- und Finanzbehörden.“

„Wir werden sie gleich Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.

*) Man versichert daß das 100tägige Regiment von Bonaparte den Franzosen in allem 2000 Millionen gekostet hat.

„Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern geheimen Staatsrath Sack hiezu beauftragt.“

Zugleich redete der König die Rheinländer noch in einem besondern offenen Brief an, der also lautete:

„Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers, Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht Ihrer Vertheidigung nicht unerwogen.“

„Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben, sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbständigkeit, seit ihrem Verluste, hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen.»

Dieses erwog Ich und auch daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches deutsches Volk verbrüdern, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit in entscheidenden Tagen zu behaupten.“

„So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und den Muth meines Volks, diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.“

„Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamm wieder, und nenne Euch Preußen!“

„Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.“

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.“

„Eure Religion, das Heiligste was dem Menschen angehört,

werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.“

“Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die, unter den Bedrückungen der vorigen Regierung, so sehr vernachläßigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität, und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.“

„Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortdauernde Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit verstatteten nicht, sie noch mehr zu mildern als schon geschehen ist.“

„Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der frühern Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich, nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Kriegs erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen, Deutsch erhalten wolltet.

„Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes, den Gewerbsfleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theile Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen, Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein.

„Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“

„Die Militärverfassung wird, wie in meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlands gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr, werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heeres ersparen.

„Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hiezu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.“

„Der Krieg droht Euren Grenzen.“

„Um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch foderen. Ich werde einen Theil meines stehenden Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbiethen und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.“

„Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heere, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen, und Theil nehmen an dem Ruhme, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reiches auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien den 5. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

Diese einfachen aber redlichen Worte des Königs hatten diese Provinzen gewonnen. Sie hatten mit Dank die Aufmerksamkeit des Königs erkannt, daß er mit der Erbhuldigung einen Namen beehrt, der dem Volke lieb und theuer. — Dann: daß bei der Besitznahme die Vertretung des Landes feierlich anerkannt und versprochen worden, auch daß die Regulierung und Feststellung der Steuern an die Vertretung solle geknüpft werden, eine Staatseinrichtung die nur in freien Verfassungen statt finden kann, und die jedesmal freie Verfassungen herbeiführt, sobald sie vorhanden.

Den 15. Mai war die Erbhuldigung in Aachen, doch war Gneisenau nicht dabei gegenwärtig, da die Bewegungen der Armee seine Abwesenheit aus dem Hauptquartiere, so damals in Namur war, nicht erlaubte.

§. 69.

Durch eine Verordnung vom 22sten Mai hatte der König die Einrichtung der Volksrepräsentation in seinem Reiche näher bestimmt. Diese Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch unsere Verordnung von 30. v. Monats haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzial-Verhältnisse angeordnet.“

Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der

wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke, bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück unserer Unterthanen, geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten,

b) Wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteurung betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände,

b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten,

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am ersten September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem königlichen Insiegel.

So geschehen Wien den 22. Mai 1813.

(L.S.) Gez.: Friedrich Wilhelm.
C. Fr. v. Hardenberg.

§. 70.

Viele haben geglaubt, daß das damalige Versprechen von der Einführung der Landstände seinen Grund in der damaligen Stellung der Dinge gehabt, wo, seit der Finstere wieder in Paris, jede Hütte bedroht wurde und jeder Thron. Sie haben diese Meinung mit der anscheinend rückgängigen Bewegung beweisen wollen, die sie in demselben Herbste zu bemerken glaubten, in welchem sich dem königlichen Befehle gemäß, jene Kommission versammeln sollte, die unter Vorsitz des Staatskanzlers die Verfassungs-Urkunde zu entwerfen hatte. —

Diese Meinung war indeß irrig, denn aus dem in den Urkunden abgedruckten Gesetz über die neue Organisation der Verwaltung vom 26. Dezember 1808 geht hervor, daß man damals schon in Preußen erkannte, daß die Stärke des Staates in dem Bürgersinne seiner Einwohner zu suchen, und daß man die belebende Theilnahme der Stände an der Verwaltung, als das beste Mittel erkannt hatte, beim Bürger Theilnahme an den Angelegenheiten des Landes zu erwecken.

Ferner geht aus den Akten des Wiener Kongresses hervor, so der Staatsrath Klüber durch den Druck bekannt gemacht daß man sich schon vor der Wiedererscheinung Bonapartes mit den Landständischen Angelegenheiten ernsthaft beschäftigte, und daß Preußen das Wesen der Stände immer am klarsten und bestimmtesten aussprach ued vertheidigte.

In dem ersten am 13. September 1814 von Preußen vorgelegten Entwurf war der Vorschlag gemacht, ein Minimum der

ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in der Bundesakte aufzunehmen.

Nach diesem sollte den Ständen gebühren:

1) Ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung.
2) Bewilligung der Landesabgaben.
3) Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

Auch war in diesem Entwurfe von zwei Kammern, oder von erblichen und von gewählten Stellvertretern die Rede, wovon in den spätern Entwürfen nichts mehr vorkommt.

In den folgenden Entwürfen, deren letzter im Mai 1815 vorgelegt wurde, sprach sich Preußen noch bestimmter über die den Ständen einzuräumenden Rechte aus, und setzte diese in folgenden vier Punkten fest:

1. Auf die Mitberathung bei neuen allgemeinen, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.
2. Auf die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der schon vorhandenen.
3. Auf das Recht der Beschwerdeführung über Misbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worüber ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern dürfe. Dieses schließt das von mehreren andern Staaten in Antrag gebrachte wichtige Recht in sich, Pflichtwidrigkeiten der Staatsdiener zur Sprache zu bringen.
4. Auf das Recht der Schätzung und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Auch wurde in diesem Plane bemerkt, daß alle Klassen der Staatsbürger an der Landständischen Verfassung Theil nehmen müßten.

Dadurch daß Preußen, eben auf dem Wiener Kongresse, die noch ganz frische Erfahrung gemacht, wie sehr man es beneide, und wie wenig man ihm dasjenige gönnte was ihm zukam, hatte es aufs neue erkannt, daß es seine Sicherheit nur in seiner Stärke zu suchen, indem es auf die wohlwollenden Gesinnungen anderer wenig zu rechnen habe, und daß es, wie sein Feldherr gesagt: immer die beste Verwaltung, die beste Ver-

fassung und die beste Armee haben müßte, wenn es nicht zu Grunde gehen wolle.

Mit der Verfassung war es daher wohl Ernst; allein die anscheinend rückgängige Bewegung hatte in folgenden Umständen ihren Grund die sich damals nicht voraussehen ließen, als der König am 22. Mai in Wien, über die Landesrepräsentation urkundete und ihre Grundzüge feststellte.

Durch die Schlacht vom Schönen-Bunde war der Krieg schnell entschieden worden und die Monarchen versammelten sich mit ihren Ministern in Paris.

Mit Ludwig dem XVIII mußte eine Konvention geschlossen werden, denn da man mit ihm keinen Krieg geführt, so konnte man auch in schicklicher Weise keinen Frieden mit ihm schließen Die Unterhandlungen hierüber zogen sich in die Länge; denn da mit Frankreich vieles gleich zu rechnen war, auch strengere Bedingungen gemacht wurden, als das Erstemal, so wollten sich die Franzosen von Anfang gar nicht fügen.

Als sie indeß endlich einsahen, daß ihre ganze diplomatische Taktik sie diesesmal im Stiche ließ, und daß es Talleyrand in Paris weniger gut mit der Aufrechthaltung ihrer diplomatischen Ehre gelingen wollte, als es ihm in Wien nach Ihrer Versicherung gelungen, so fügten sie sich endlich und unterzeichneten.

Hierüber war es Herbst geworden, und obgleich der König früher abgereist war, so wurde der Staatskanzler doch bis in den November in Paris zurückgehalten.

Unterdeß wollten in Berlin einige Agenten die Polizei Nachrichten von einem geheimen Bunde aufgespürt haben, der für den Staat und den König äusserst gefährlich sein sollte. — Es erschienen ein Paar Schriften hierüber, die ungeachtet ihrer Kleinheit einen großen Tumult erregten. Wenn ihre Absicht gewesen, wie einige behaupteten, deswegen einen Tumult zu erregen, um in diesem etwas über den geheimen Orden zu erfahren, so ist diese wenig erfüllt worden, da sich auch nicht das geringste hierüber offenbarte, wahrscheinlich deswegen, weil nichts vorhanden war.

Friedlich gesinnten Menschen wurde der Verdruß zu sehen, daß ein preußischer Geheimerath und ein preußischer Staats-

rath, ſich öffentlich unangenehmes ſagten, und nachtheilig von einander redeten.

Den Vaterlandsfreunden ſchmerzte es, daß das ganze Land unter einer litterärischen Hetzerei der Hauptſtadt leiden mußte und daß die 5000 Quadratmeilen das mitzubüßen hatten, was die eine Quadratmeile verſchuldet. Denn bei der großen Reizbarkeit, ſo die Gemüther hiedurch erhalten, und bei den Parteiungen ſo hiedurch entſtanden, wagte der Kanzler es nicht die Kommiſſion für die Entwerfung der Verfaſſung in Berlin zu verſammeln wie der König befohlen, obgleich er ſchon die Liſten über dieſe Deputirten ſich nach Paris hatte einſenden laſſen.

Als der Kanzler zurück kam, ſo wurde der Streit durch eine königliche Kabinetsordre niedergeſchlagen, und nach drei Monaten ſprach ſchon Niemand mehr davon. Da die Sache zu einer ganz gewöhnlichen Berliner Stadtgeſchichte herabgeſunken war, die blos dadurch wichtig geworden, daß gekannte Namen in ſie verflochten und in ihr verletzt waren.

Faſt zu gleicher Zeit wurde der Merkur verbothen. Dieſes war vielleicht nothwendig, wenn man auf irgend eine Weiſe unter den aufgeregten Parteien Frieden erhalten wollte.

In den Niederlanden, in England, in Nordamerika, ſchreiben alle Zeitungen, wie der Merkur, nemlich eben ſo frei, obgleich nicht mit eben ſo großem Talente, und in dieſen Staaten entſtehen aus der Preßfreiheit nur große Vortheile und nur kleine Nachtheile. Die Urſache iſt, weil die Verfaſſung dieſer Staaten darauf eingerichtet iſt, da ſie einmal die Freiheit der Preſſe, als ein Element ihres öffentlichen Lebens in ſich aufgenommen, woher denn in der Nordamerikaniſchen Geſetzgebung das Geſetz beſteht: daß nie ein Geſetz über die Preſſe darf gemacht werden, weil ihrer Staatseinrichtung eine völlige Freiheit derſelben nothwendig.

Allein Wir haben eine ſolche Staatseinrichtung noch nicht, und eben weil wir ſie nicht hatten, mußte dieſe Preßfreiheit auf die Dauer verwirrend werden. Denn eine völlige Preßfreiheit iſt etwas, was ſich nicht ſo aus dem Stegreiſe einführen läßt,

ſondern ſie ſetzt eine Menge anderer Inſtitutionen voraus, die ſie zu gleicher Zeit bedingen und erhalten.

Die, welche dem Merkur gerathen, nur zur Hälfte frei zu ſchreiben, kannten die Zeit nicht. Mit der halben Freiheit wäre er eine gewöhnliche Zeitung geworden, die Franzoſen hätten ihn nie la cinquième puissance genannt, und er wäre mit der halben ſicher früher zu Grunde gegangen als jetzt mit der ganzen, denn Recht hat in der Welt jeder eigene Charakter, der übereinſtimmt mit ſich ſelbſt, ſagt Wallenſtein, und in einer großen Zeit iſt das einzige Unrecht eines großen Charakters eben der Widerſpruch mit ſich.

Der Merkur konnte nicht anders als auf dem Wege fortgehen, auf dem er begonnen — und auf dieſem Wege ehrenvoll zu Grunde gehn. Dafür ſteht er in der Geſchichte, und wird noch geleſen, wenn die Berliner Zeitungen und der Hamburger unparteiiſche Korreſpondent längſt vergeſſen ſind.

§. 71.

Der Kanzler ließ das Jahr 1816 ſo hingehen, anſcheinend ohne etwas für die Verfaſſung zu thun, und es kam wieder ein erſter September, ohne daß die Kommiſſion zuſammen berufen wurde, ſo der König für die Ausarbeitung der Verfaſſungs-Urkunde niederzuſetzen befohlen.

In den Rheinlanden war indes eine bedeutende Oppoſition erwacht. Sie war wie es ſchien beſonders dadurch hervorgerufen, daß das Generalgouvernement ſo bis jetzt beſtanden mit einiger Heftigkeit aufgelößt wurde, faſt als wenn es zu einer feindlichen Macht gehört. Es war nicht zu läugnen, daß das Generalgouvernement damals einer großen Popularität genoß, da es zwei Jahre hindurch, ungeachtet mancherlei Irrthümer ſo es begangen, mit einer großen Rechtlichkeit und Thätigkeit der Verwaltung vorgeſtanden, und in dieſer Zeit ſchon ſehr mit dem Lande verwachſen, wie dieſes immer in einer ſo verhängnißvollen Zeit iſt, wo die Menſchen fröhliche und traurige Tage mit einander verleben, und wo ſelbſt die großen Laſten ſo ſie gemeinſchaftlich zu tragen haben, ſie näher mit einander verbinden.

Hiezu kam, daß an der Spitze des Generalgouvernements ein Bürgerlicher ſtand, dem alſo die Maſſe des Volks um ſo mehr

befreundet war, da er einer von den Ihrigen, und zugleich ein eingebohrner Rheinländer war (er war ein Clever).

Die, welche die neue Organisation zu leiten hatten, hatten sich bei dieser völlig von den Grundsätzen entfernt, so der große Churfürst damals aufgestellt, als er zuerst Besitzungen am Rhein erwarb, und wenn gleich die Grundsätze, die dieser im Recesse von 1660 über das Indigenatrecht für seine Clevisch-Märkische Lande festgestellt, als geschriebenes Recht auf die andern Rheinlande noch nicht anzuwenden waren, so waren sie doch als Regeln der Staatsklugheit zu beobachten, da sie von einem der größten Fürsten herrührten, der in dem erlauchten Hause Hohenzollern gebohren worden.

Statt des aufgelößten Generalgouvernements wurden Regierungen eingeführt, mit einem dreifach so starken Personale und mit einem dreifach größern Kostenaufwande, wie die frühere Verwaltung des Landes. — Die Angestellten waren größtentheils keine Rheinländer, und keine Eingesessene und Begüterte, wie das Indigenatrecht solches fordert, welches als ein angebohrnes Recht für das Volk einer jeden Provinz kann angesehen werden, das, wie alle Gesetze der Billigkeit früher vorhanden sind, ehe sie geschrieben werden.

Nach der Organisation der Verwaltung sah man der Organisation der Justiz entgegen, auch daß diese in demselben Geiste geschehen würde, wo mit Einführung des preußischen Landrechts und der preußischen Gerichte, zugleich eine Menge fremder Justizbeamten angestellt werden würden mit Umgehung der Eingebohrnen, weil diese die preußische Justizverfassung so wenig kannten, wie die preußische Verwaltung.

§. 72.

Um diese Zeit erschien die merkwürdige Kabinetsordre über die Einrichtung der Immediat-Justizkommission, in welcher der König nähere Untersuchung der rheinischen Rechtspflege verordnete, ehe die preußische an ihrer Stelle gesetzt würde und in welcher er die merkwürdigen Worte aussprach: „Daß das Gute sollte aufgesucht und beibehalten werden, wo es sich fände, gleich viel welches Ursprungs. *)

*] Diese Kabinetsordre ist unter Nro. 21 der Beilagen abgedruckt.

Sobald diese Kabinetsordre erschien, schöpften die Rheinländer wieder Hoffnung, daß ihnen ihre Rechtspflege, ihre Geschwornengerichte, ihre Oeffentlichkeit erhalten werde, denn die niedergesetzte Justizkommission bestand größtentheils aus Rheinländern, und aus Männern, die diese Institutionen aus der Erfahrung kannten. Dabei setzte sich die Kommission unmittelbar mit dem ganzen Volke in Verbindung, indem sie auf den Grund der königlichen Kabinetsordre, nicht allein die Tribunäle und die Rechtsgelehrten, zu Gutachten aufforderte, sondern jeden aus dem Volke, der hierüber etwas nützliches und belehrendes zu sagen wußte.

Es erhob sich nun ein Streit der Meinungen für und gegen die Geschwornengerichte, für und gegen das öffentliche Verfahren, der für die Untersuchung des Gegenstandes nicht anders als äußerst erfreulich sein konnte. Nicht allein weil solcher Streit zur Ausmittelung der Wahrheit sehr heilsam ist, sondern auch vorzüglich deswegen, weil die Kenntniß des Gegenstandes sich auf diese Weise am leichtesten und am besten durch die ganze Volksmasse verbreitet.

Wie es dann gewöhnlich zu gehen pflegt, so ging es auch hier. Diejenigen, die gegen die Sache schrieben beförderten sie, indem sie sie mit wenig Geschicklichkeit und mit schwachen Gründen bestritten „denn die Talente stellen sich jedesmal auf die Seite der freisinnigen Ideen, so wie Frau von Stael bemerkt, daß die Foxe, die Franklins, die Washingtons, die Jeffersons — und alle Naturen ähnlicher Art, immer für Einrichtungen gewesen, so der Freiheit günstig.

Wenn der Staatskanzler auch nicht immer die schwierigen Umstände gewältigen kann, so sich ihm entgegenstellen, so weiß er denn doch, als ein alter erfahrner Staatsmann, den Dingen so Raum zu verschaffen, daß sie sich entwickeln können, indem er sie ihrer inwohnenden Kraft anheim gibt, und ihnen Zeit gibt ihr Recht, durch ihre Stärke zu beweisen.

Eine Zeitschrift so in Köln entstand, und von zweien Rechtsgelehrten, dem General-Advokaten von Sandt und dem Tribunalsrichter zum Bach, herausgegeben wurde, beförderte sehr diesen Austausch der Ideen über Rechtspflege, da sie sich aus

schließend diesem Gegenstande hingab und allgemein im Lande gelesen wurde *)

§. 73.

Die Einsetzung des Staatsrathes.

Unterm 3. Juni 1814 hatte der König ein Staatsministerium angeordnet, und das nähere darüber in einem offenen Briefe an den Staatskanzler, festgestellt.

Ich habe diesen in den Beilagen unter Nro. 22. abdrucken lassen.

In diesem Briefe bestimmte der König, daß das Verhältniß des Staatskanzlers dasselbe bleiben sollte was es bis jetzt gewesen, daß in seiner Hand fortwährend die ganze Staatsverwaltung liegen sollte, und ihm alle Berichte der Minister ohne Ausnahme zugeschickt werden, wo dann der Staatskanzler dem König entweder selber Vortrag darüber machen, oder aber solches auch dem Minister überlassen könne, wie er dieses für gut finde. Ebenfalls könne er dem Könige den Vortrag durch den geheimen Kabinetsrath des Königs oder durch den vortragenden General-Adjutanten machen lassen.

In demselben Briefe bestimmte der König, daß der durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 angeordnete Staatsrath so bald wie möglich in Wirksamkeit treten solle, und daß dieser aus den Prinzen des Hauses, aus dem Staatskanzler, aus den Staatsministern, und aus denen Personen die der König dazu zu ernennen für gut finden würde, bestehen sollte.

Durch die ganz eigene Stellung die der Staatskanzler in der preußischen Monarchie eingenommen, und die einige Aehnlichkeit hatte, mit der des Majordoms unter den Fürsten aus dem Hause der Merovinger, mußten die Minister sich vielfach gedrückt fühlen, wenn sie nicht von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß sie höhere Organe in der Staatskanzlei wären, und nicht in dem Sinne Minister, wie in den Ländern wo kein erster Minister

*) Niederrheinisches Archiv, für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizverwaltung.

vorhanden, und die Miniſter mit völliger Gleichheit neben einander ſtehen, und wo dann das Miniſterium eine moraliſche Perſon bildet, an der die Miniſter Staatsſekretaire der verſchiedenen Departements, die Organe.

Da die Kunſt des Regierens darin beſteht, unter gegebenen Umſtänden und Verhältniſſen zu regieren, ſo wird die Geſchichte nicht vergeſſen, den Staatskanzler zu den Männern zu zählen, die dadurch ſich zu hiſtoriſcher Bedeutenheit erhoben, daß, als ſie in einer ſchwierigen Zeit von der Gunſt des Geſchicks auf eine hohe Stelle erhoben worden, ſie in dieſer durch ihre Perſönlichkeit redlich gezahlt, was die Dinge und die Stunde gefordert, und es vermocht, ſich auf der Linie ihrer Verhältniſſe zu erhalten, ohne ſich unter ſie zu ſtellen.

Unter dieſen Verhältniſſen, war die Errichtung des Staatsraths ungemein wünſchenswerth. Denn da dieſer nach dem Plane ſo der König vorgezeichnet, aus den Prinzen des Hauſes, aus dem Staatskanzler, aus den Miniſtern, und aus den Perſonen beſtehen ſollte, die der König ſonſt noch hereinzurufen für gut finden würde, ſo war vorauszuſehen, daß er aus 60 oder 70 Perſonen beſtehen würde, und daß ein Korps das ſo zahlreich, und das aus ſo verſchiedenen Elementen beſtehen würde, ſich auch als Korps bewegen würde, nemlich in geſellſchaftlicher Weiſe als eine moraliſche Perſon, und daß jede Meinung in ihm ſich jedesmal durch den Kampf entgegengeſetzter Meinungen bilden würde. Da, wo Bewegung iſt, iſt Leben, und ſo ein Korps kommt immer in die Richtung der herſchenden Ideen der Zeit, grade weil dieſe als beſtändige Größen wirken, und jeden Tag ſich auf dieſelbe Seite ſtellen, indes alle veränderlichen, ſich im Laufe des Jahres gegen einander aufheben, da ſie nach den verſchiedenen Umſtänden, ſich an verſchiedenen Tagen bald auf die eine bald auf die andere Seite ſtellen.

Der Staatsrath wurde am 30. März 1817 eröffnet, und es machte allgemein einen angenehmen Eindruck, daß man hiezu den Jahrestag der Schlacht von Paris gewählt; indem man hier, in eine Anerkennung der neuen Zeit und ihrer Kräfte zu ſehen glaubte.

Da alle Oberpräſidenten einberufen worden, ſo betrug die

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Staatsraths zwischen 60 und 70 Personen.

Ich habe in den Beilagen die Einsetzung des Staatsrathes abdrucken lassen, so wie die Rede, mit der der Fürst Staatskanzler ihn eröffnete.

§. 74.

Eben damals waren die ständischen Angelegenheiten in Würtemberg zu einem so verworenen und unerfreulichen Ende gekommen, und es schien daher nicht rathsam, die Entwerfung der Verfassungs-Urkunde in Preußen auf eine ähnliche Weise einzuleiten, und zu dieser eine Kommission aus den Abgeordneten der Provinzen zusammen zu rufen, wie solches in der Kabinetsordre vom 22 Mai 1815 war vorgeschrieben worden.

Durch eine Kabinetsordre vom 30. März 1817 bestimmte der König daß diese Kommission aus den Gliedern des Staatsraths sollte erwählt werden.

Diese Kabinetsordre lautet wie folgt:

Kabinetsordre an den Staatsrath.

Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestände um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde, nach dem in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter Ihrem, des Staatskanzlers Vorsitze, zu beschäftigen.

Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes, und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staatsrath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

Sie den Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie Grafen v. Gneisenau; den Staatsminister von Brockhausen; den Staatsminister

Freiherrn v. Altenstein, den Staatsminister v. Beyme; den Staats- und Justizminister v. Kircheisen; den Staatsminister Freiherrn v. Humboldt; den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Bülow; den Staatsminister des Innern v. Schuckmann; den Staats- und Polizeiminister, Fürsten zu Wittgenstein; den Minister-Staatssekretär v. Klewitz; den Generallieutenant und General-Adjudanten v. d. Knesebeck; den Domdechant Grafen von Spiegel; den geheimen Staatsrath v. Stägemann; den Generalmajor v. Grollmann; den wirklichen geheimen Legationsrath Ancillon; den Staatsrath v. Rehdiger; den geheimen Justizrath, Professor v. Savigny; den geheimen Legationsrath Eichhorn; das Mitglied aus den Rheinprovinzen, welches noch in den Staatsrath eintreten wird.

Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.

Berlin, den 30. März 1817.

Gez.: Friedrich Wilhelm.

Diese Kommission bestand aus zwanzig Gliedern, sie war dasjenige, was für den Augenblick unstreitig am zweckmäßigsten war. Obschon sie aus lauter Beamten bestand, so hatten die Freunde der Verfassung, doch unbeschränktes Zutrauen zu ihr, da in ihr mehrere gekannte Namen von entschiedener Gesinnung, und da die Mehrheit in ihr offenbar, dem Verfassungswesen geneigt war.

Es liegt in der Natur des Staatsraths und in der Natur einer solchen Kommission, daß von dem nichts bekannt wird, was in ihnen verhandelt wird. Sie sind durch das juramentum taciturnitatis gebunden, das überall, wo nicht förmlich, doch stillschweigend statt findet. Selbst in Nordamerika wo die ganze Einrichtung der Staatsmaschine, auf die freieste Einwirkung der Oeffentlichkeit berechnet ist, fand diese Verschwiegenheit statt, als die Verfassungs-Urkunde von einer Kommission entworfen wurde, deren Mitglied der berühmte Franklin war. *)

*] Als die Verfassungs-Urkunde entworfen, und von der Kommission

Gerade wegen dieser Verschwiegenheit, so aus der Natur der Berathung hervorgeht, entsteht gewöhnlich bei wenig unterrichteten die Meinung, daß in demselben Grade wenig geschieht, indem wenig bekannt wird.

§. 75.

Im Jahre 1817 bereisten drei Mitglieder dieser Kommission die verschiedenen Provinzen des Reichs, um Nachrichten über die älteren Verfassungen derselben einzuziehen, und um zugleich in den Provinzen sich mit den bedeutendsten Männern, in Hinsicht des Verfassungswesens in Verbindung zu setzen. Es waren die Minister v. Altenstein, v. Beyme und v. Klewitz. — v. Altenstein bereiste die Rheinprovinzen.

Als im Winter desselben Jahrs der Kanzler nach Engers kam, so forderte er die verschiedenen Regierungen auf, ihm ausführliche Nachrichten über die Geschichte der frühern Verfassungen der Länder einzusenden, zugleich eine genaue Statistik über die in jedem Regierungsbezirk befindlichen adeligen Familien, über deren ihren Grundbesitz und über ihre Steuern. Zugleich wurden sie aufgefordert ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens abzugeben, so wie auch über die Einrichtung der Kreistage und der Landtage.

Die Regierungen zogen diese statistischen Nachrichten mit Hülfe der Landräthe aus den Gemeinen ein, und indem sie diese alle zusammenstellten, so erwuchs hieraus ein vollständiges Ganze.

Die neun Rheinisch-Westfälischen Regierungen schickten auf diese Weise neun Berichte ein, hiezu kamen noch die drei Oberpräsidial-Berichte, wodurch die Anzahl derselben bis auf zwölf gebracht wurde.

Aehnliche Aufforderungen sind nun an alle übrigen Regierungen der Monarchie gegangen, und der ganze Schatz von Materialien über das Verfassungswesen, der hieraus erwachsen, liegt jetzt der Kommission zu weiterer Bearbeitung vor. Man darf

---

angenommen worden, so sagte Franklin folgende merkwürdige Worte: „Nie habe ich mir außer diesem Saale einer Silbe über sie entschlüpfen lassen. Innerhalb diesen Mauren entstanden sie, hier mußten sie sterben.“

wohl an nehmen, daß in diesen Berichten so ziemlich alles enthalten, was in der Klasse der Staatsbeamten an Kenntnissen, über das Verfassungswesen vorhanden ist.

§. 76.

Nachdem ausführlich dargelegt worden, was von Seiten der Regierung in Verfassungswesen geschehen, so gehen Wir zu dem über, was von Seiten des Volks ausgegangen.

Es würde zu weitläutig sein, um die vielen Verhandlungen über Verfassungsgegenstände anzuführen, so die vaterländischen Schrifsteller theils in besonderen Werken, theils in Journalen, in Zeitschriften und Zeitungen, durch den Druck bekannt gemacht haben. Wir beschränken uns hier auf dasjenige, was nicht von Einzelnen, sondern von einer Mehrheit ausgegangen, die sich über eine gemeinschaftliche Bittschrift geeinigt.

Den Anfang, sich über Gegenstände der Verfassung in feierlicher Audienz zu äußern, machte der Stadtrath in Trier.

Als der König im August 1817 in Trier anwesend war, und er den dortigen Stadtrath vor sich ließ, so hielt der Bürgermeister folgende Anrede an den König:

„Wenn die Bewohner dieser Provinz mit den innigsten Danke anerkennen, daß ihnen nach den langen Stürmen wieder ein Vaterland geworden, so preisen sie sich doppelt glücklich, daß der Gerechteste der Fürsten den kräftigen Schutz desselben zu übernehmen, die höchste Gnade gehabt hat.

„Indem wir, der Magistrat der Stadt Trier, uns Ewr. königl. Majestät nähren, um Allerhöchstdenselben unsere, unterthänigst-gehorsamste, Ehrfurcht auszudrücken, sey es uns erlaubt, vor allem Ewr. königl. Maj. den tiefgefühltesten Dank zu zollen, für die mannigfachen Wohlthaten, welche das Land im allgemeinen und diese Stadt insbesondere bereits genossen, seitdem wir das Glück haben, Uns Unterthanen Ewr. Majestät zu nennen.“

„Die Ernennung einer Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinzen war für die Bewohner derselben ein besonders sprechender Beweis der väterlichen Sorgfalt Ewr. kön. Maj. für das zu begründende dauerhafte Wohl Seiner neuen Unterthanen.“

„Die liberalen Grundsätze, welche Höchstdieselben bei dieser Gelegenheit an den Tag legten, sind den Bewohnern dieses Landes eine vollgültige Bürgschaft, daß sie sich bald einer neuen Gesetzgebung erfreuen werden, welche diesen Grundfesten entsprechen wird.

„Durch den Frieden von Paris, von dem französischen Staatskörper getrennt, wiedergeschenkt dem deutschen Vaterlande, welches den Bewohnern des diesseitigen Rheinlandes nie fremd geworden, harrten sie mit Sehnsucht des Looses, welches ihnen von Seiten der hohen Verbündeten Mächte würde bestimmt werden.“

„Als integrirender Theil des deutschen Bundes, mit der Krone Preußen verbunden, verehren wir in den erhabenen Monarchen dieses kräftigen Völkerstammes unsern Regenten, den Begründer und Beschützer unsers neuen Vaterlandes, und haben somit das stolze Recht erworben, uns als Kinder zu Seiner großen Familie zählen zu dürfen, die er alle mit gleicher Liebe umfaßt.“

„Von nun an ist das Schicksal dieses Landes, so hoffen seine Bewohner mit Zuversicht, unwandelbar festgesetzt, in Ansehung des Fürstenstammes, dem sie angehören, dem sie mit der unverbrüchlichsten Treue huldigen werden.“

„Möchte ein heiliger Bund zwischen dem Besten der Väter und seinen treuen Kindern, ohne Einbuße rechtlicher Selbständigkeit, und mit regen Eingreifen ins Ganze, die unschätzbarste der Wohlthaten ungetrübt auf unsere spätesten Nachkömmlinge übertragen, damit auch noch die Nachwelt den allerdurchlauchtesten Schöpfer dieses Glückes segnen möge!“

„Dazu bleibt den Bewohnern dieses Landes nur ein Wunsch, um dessen Erfüllung wir Ewr. Maj, gehorsamst zu bitten wagen, dies ist: Die Gewährung einer, dem Zeitgeiste gemäßen, ständischen Verfassung.“

„Alles werde geprüft, das Gute werde beibehalten, wo es auch herkommt; so lauten die königlichen Worte an die Immediat-Justiz-Kommission, berufen, den bürgerlichen Rechts- und Gerichtszustand in dem Großherzogthume Niederrhein zu ordnen; schon dieser Ausdruck des höchsten Willens in Ansehung des Privatrechts bürget für dessen Anwendung in Ansehung der künftigen Konstitution dieses Landes.“

„Unbeschränkte Freiheiten in Ausübung des Handels und der Gewerbe — Entfernung des Feudalsystems — gleiche Vertheilung der Staats- und öffentlichen Lasten — Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter — Trennung der Gewalten — Unabhängigkeit des Richteramts — Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens — Urtheil durch das Geschwornengericht in dem Kriminalprozesse ꝛc. gehören zu denjenigen Grundsätzen, denen der bei weitem vernünftigere Theil der Bewohner des Rheinlandes, aus Einsicht und Erfahrung huldigt, und deren neue Sanktion in der künftigen Konstitution er mit den innigsten Danke um so mehr anerkennen würde, als er denselben den sich mehrenden Wohlstand zuschreibt, dessen sich das Land erfreut, und wahrlich der Vergleich des dermaligen Zustandes mit dem der Einwirkung dieser Grundsätze vorherging, bestätigt es vollkommen, daß die weniger drückende Gegenwart ein Resultat dieser zum Gesetz erhobenen Grundsätze sey.“

„Aus dem Volke und durch das Volke gewählt, unter welches wir uns wieder verlieren, selbst meistens bürgerlichem Gewerbe angehörend, oder als Eigenthümer angesessen, haben wir, mit warmer Liebe an dem Alten hängend, mißtrauisch das werdende Neue beobachtet; nur der Ueberzeugung weichend, haben wir dem Bessern gehuldigt, welches sich in dem keimenden Wohlstande dieses Landes und seiner Bewohner selbst unter der Last des Krieges und den daher fließenden mancherlei Bedrückungen zeigte. Welchen Grad von Wohlstand darf erst diese Provinz entgegen sehen, in einem auf lange hin gesicherten Frieden unter einem Fürsten, dessen schönster Ruhm es ist, seine Völker zu beglücken, und unter einer Verfassung, welche den späten Enkeln den kräftigsten Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zusichern wird.“

Der König reiste damals nach Frankreich. Als er zurückkam, und in Kölln den Stadtrath vor sich ließ, so übergab dieser eine Bittschrift, in welcher er dem König die Wünsche der Stadt vortrug, und ihm für die Errichtung der Justizkommission dankte. Dann bathen sie in dieser den König:

Um Beibehaltung der Gleichheit der Abgaben.

Um Beibehaltung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und dem Richter.

Um die Beibehaltung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Um die Unabhängigkeit des Richteramtes.

Um die Trennung der Gewalten, und

um die Beibehaltung der Geschwornengerichte.

Der Stadtrath fügte dann noch die Worte hinzu: fest steht die Meinung für diese Institute, und wir halten uns einstweilen berufen, sie auszusprechen, da es ihr noch an einem gesetzmäßigen Organe gebricht. — Dann bittet er, daß es dem Könige gefallen möge, den Departementalrath wieder zu versammeln, der von den 600 höchstbesteuerten Grundeigenthümern gewählt wurde, damit diese Lande doch eine gesetzmäßige Vertretung hätten, *)

§. 77.

Nach dem Beispiele von Trier und Köln wurde in Koblenz am 18, Oktober ebenfalls eine Bittschrift an den König entworfen, welche also lautete:

Ew. Majestät haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in den hiesigen Landen, die Eingabe der Städte Trier und Köln huldreichst aufgenommen, und in dem allerhöchsten Rescripte an die verschiedenen Oberpräsidenten, jede mit dem Wohl des Ganzen vereinbare Rücksicht auf die dort wie anderwärts ausgesprochenen Wünsche und Beschwerden gnädigst zu zusichern geruht.

Es kann Ew. Maj. nicht gleichgültig sein, zur Ueberzeugung zu gelangen, in wie fern das, was sich in jenen Städten kund gegeben, nur allein ihre, oder die Gesinnung einiger Wenigen ausdrücke, oder die öffentliche Meinung und Gesammtüberzeugung der großen Mehrheit darstellt, da je nachdem das Eine oder das Andre sich bewährt, die Würdigung nothwendig eine Verschiedene sein muß.

Die unterzeichneten treugehorsamsten Einwohner der Stadt

---

*) Sack hatte als Generalgouverneur den Departementalrath aufgelöst, ohne daß man weiß warum? Er bestand aus lauter Eingebohrnen und Eingesessenen.

Koblenz haben es daher nicht blos ziemlich, sondern als ihre Bürgerpflicht erachtet, an ihrem Theile dem Throne zu nahen, und durch die Vermittelung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers, die Erklärung vor denselben niederzulegen, daß sie in allem und jedem dem Gesuche beider Städte beitreten, und ihre ausgesprochenen Wünsche für die ihrigen erklären.

Da diese Wünsche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf die Wiederherstellung der Freiheiten der Landschaft und der uralten wahrhaft deutschen Verfassung gehen, so haben sie den feierlichen Tag zu ihrer Vereinigung gewählt, der in Deutschland die Macht jener auswärtigen Tyrannei hoffentlich auf immer vernichtete, die mehr wie eine andre Ursache, durch ihre mittelbare oder unmittelbare Einwirkung seit Jahrhunderten, die Unterdrückung und Vernichtung jener alten Freiheiten und Verfassungen herbeigeführt.

Die gehorsamst Unterzeichneten dürfen um so weniger Anstand bei diesem Schritte nehmen; da alles, wo nach sie bereits ihr Verlangen ausgedrückt, ihnen schon in dem königlichen Besitznahmepatent von Ew. Maj. gnädigst zugesichert worden. — Sie sind nie vermessen genug gewesen, an der Erfüllung des kön. Wortes den geringsten Zweifel zu hegen und wollen darum ihr Gesuch nur dahin aussprechen, daß es J. M. gefallen möge, dieselbe eintreten zu lassen, sobald es die Umstände nur irgend erlauben wollen.

Indem sie sich aber nicht blos als Bürger der preußischen Monarchie, sondern als Deutsche betrachten, und als solche, das Heil des gesammten Vaterlandes ihnen am Herzen liegt, haben sie nur den Wunsch beifügen wollen, daß so wie sie für ihre Zukunft durch die königl. Zusage beruhigt sind, so auch J. M. für die gleiche Beruhigung des übrigen Deutschlandes, Allerhöchst Ihre Verwendung beim Bundestage dahin eintreten lassen möchten, daß durch Festsetzung der gegenseitigen Pflichten und Rechten, der Regenten und Regierten, in allen Staaten Deutschlands der 13. Art. der Bundesakte endlich in Erfüllung komme.

Koblenz, den 18. Oktober 1817.

Eure königl. Maj. unterthänigst treugehorsamste Einwohner der Stadt Koblenz.

(Folgen die Unterschriften.)

An diese Bittschrift der Stadt Koblenz schloß sich in den beiden folgenden Monaten die ganze umliegende Landschaft an, so daß sie in den verschiedenen Gemeinen derselben von 5000 Bürger unterzeichnet wurde.

In der Provinz war nemlich damals eine große Verbindung unter den begüterten Einwohnern zu stande gekommen, welche durch das Hungerjahr 1816 und 1817 hervorgerufen worden. Um der Hungersnoth zu steuern hatte der König seinem Ministerio befohlen, für zwei Millionen Rthlr. Getraide zu kaufen, und nach dem Rhein zu schaffen. Dieses Getraide war theils durch fehlerhafte Maaßregeln beim Einkaufe, theils durch Schuld der Elemente ausgeblieben, und als im Frühjahre von 1817 die Noth am Rhein aufs höchste stieg, so war, da die Maaßregeln der Regierung versagten, die Landschaft ganz auf sich selber angewiesen, und so bildeten sich schnell überall Hülfsvereine, nachdem Görres in Koblenz hiezu den ersten Anstoß gegeben.

Indem er die Noth und das Elend der Armen in herzergreifenden Zügen schilderte, so wurden die Herzen derer, die noch besaßen, erweicht und gerührt, und große Spenden sowohl in Frucht als in Geld wurden an die Hülfsvereine gesendet. Diese sorgten nun für die gleiche Vertheilung der geschenkten wie der gekauften Vorräthe, auf alle Gemeinen des Landes, und da in jeder die vorzüglichsten und bemittelsten Einwohner sich hiemit beschäftigten, so entstand unter diesen ein Verkehr und eine Verbindung, der kaum in einer Landschaft größer sein kann, so ständische Einrichtungen hat.

Als diese nun am Ende des Jahrs 1817 von Koblenz aus benachrichtiget wurden, daß dort eine Bittschrift an den König sei unterzeichnet worden, und als ihnen zugleich der Inhalt dieser Bittschrift mitgetheilt wurde, so schlossen sie sich an diese an, da diese eben sowohl ihre Wünsche ausdrückte als die der Koblenzer.

Nachdem der Staatskanzler in Engers angelangt, um die Rheinprovinzen und das was in ihnen vorging in der Nähe zu sehen, da er erkannt das die große Entfernung Berlins, dort vielleicht Manches undeutlich und Anderes wieder unrichtig, sehen mache, so zeigte er in den Zeitungen an: daß er in Koblenz zwei öffentliche Audienzen geben würde, in denen er mit Ver-

gnügen die Wünsche der Einwohner hören, und sie am Throne wiederholen wolle.

In der zweiten öffentlichen Audienz erschienen zwölf Eingebohrne und Eingesessene der Rheinlande, und überreichten dem Fürsten die Bittschrift, nebst den 5000 Unterschriften.

Der Fürst sprach über eine Stunde mit diesen über die verschiedenen Angelegenheiten und Wünsche der Landschaft, und äusserte sich ungemein wohlwollend und befriedigend über dasjenige, was die Landschaft in dieser Bittschrift ausgesprochen.

Nachdem die Audienz geendet, so ging Görres, der an der Spitze dieser Männer gestanden, und schrieb die Unterredung nieder, so sie mit dem Fürsten bei der Ueberreichung gehabt, und theilte solche durch den Druck allen Theilnehmern der Bittschrift mit.

Diese Schrift wurde zu 3000 Exemplaren gedruckt. Da sie einen öffentlichen Charakter an sich trägt, so habe ich sie in den Beilagen mit abdrucken lassen. *)

---

*) Diese Schrift ist sehr verschiedenartig beurtheilt worden, — zum Theil von solchen, welche wohl kein Recht zu einem Urtheile über sie hatten, da jedes Talent nur von seines Gleichen kann gerichtet werden. Die beste Beurtheilung derselben stand in der Jenaer Litteraturzeitung Monat Mai 1818. Der Recensent hatte v. K. unterzeichnet. Ein Paar Stellen aus ihr mögen hier angeführt werden.

" Der Verfasser (Görres) spricht in seinem Berichte an die Theilnehmer zuerst von dem Entstehen der Adresse, wozu die Feier des 18. Oktobers im vorigen Jahre, die gutgewählte Gelegenheit gab. Die Feier war matt geworden. Ein kurzer Zeitraum hatte den begeisterten Antheil für jene große Begebenheit in dem Gefühle der Deutschen so herabstimmen können, daß die Schlacht von Leipzig, fast wie die Hermannsschlacht entlegen schien, und daß Uhland und Liebenstein an diesem vaterländischen Gegenstande, so wie Klopstock, nur noch die dichterische Wirkung übrig fanden. "

„ Nur durch neue That feiert man würdig das Andenken der Alten, wo nicht neuer Lebensreiz sich der Erinnerung anschließt, Vorsatz und Thätigkeit sich an derselben immer entzündet, da findet keine wahre Feier statt. Daß der 18. Oktober noch nicht ganz aufhören mag, den Deutschen ein Feiertag zu seyn, das zeigt uns ins besondere auch das Beginnen am Rheine. Auf Görres Betrieb — Thätigkeit

§. 78.

Auch die Stadt Cleve faßte eine Bittschrift ab, welche sie an den König sandte.

---

und Richtung, giengen unverkennbar von ihm aus, — rührt von diesem Tage die Adresse her, deren Wortinhalt uns zwar nicht mitgetheilt, deren Ueberreichung aber in dramatischer Fülle eines großen Nationalschauspiels uns vor Augen gerückt wird. Alles, was an der Sache wirklich Handlung ist, zeugt auch in der That von wahrer Meisterschaft: dieser Verein von Klugheit, Talent und Muth, beweißt einen Mann, der auf jedem Schauplaze seines Benehmens sicher und großen Aufgaben gewachsen ist. Weniger können die Worte auf allgemeinen Beifall Anspruch machen.“

„Mit Recht ist die ruhige Ordnung und gesetzliche Form hervorgehoben, die bei dem Hergange beachtet worden. Es war für die beabsichtigte Wirkung höchst nothwendig, daß die Unternehmung keinem gegründeten Vorwurfe Raum ließ, daß keine tadelnswerthe Seite zum Vorwande einer ungünstigen Aufnahme dienen könne. Je schwerer oft bei solchen Dingen diese Reinheit zu behaupten sein mag, desto billiger sey der Werth zugestanden, der auf das Gelingen hier gelegt wird.“

„Die Adresse wurde ohne Lärm und Unruhe aber mit freier Oeffentlichkeit in Koblenz und in den Landgemeinen zur Unterschrift herumgegeben, und über fünftausend der angesehendsten Einwohner sprachen auf diese Weise gemeinsam ihre Wünsche aus. Der Stadtrath von Koblenz wurde ersucht, die Ueberreichung an den Staatskanzler, dessen nahe Ankunft an den Rhein verkündet war, zu übernehmen. Der Stadtrath lehnte die ihm zugedachte Ehre ab, und dieser Umstand hatte auf die weitere Entwickelung der Sache den bedeutendsten Einfluß.“

„Wäre die Adresse durch den Stadtrath übergeben worden, so hätte sie das gewöhnliche Schicksal so vieler Schriften gehabt, die so lange man will todte Buchstaben bleiben. Allein die Weigerung des Stadtrathes warf die Sache auf sich selber zurück, und ihrer eigenen Kraft frei überlassen, trat sie gleich mit einem andern Gesicht ins Leben, als selbst die kühnsten Theilnehmer hatten erwarten können. Es wurde die Zusammensetzung einer Deputation beschlossen, als deren Haupt von selbst Görres da stand welcher zum Sprecher gewählt, und nun auch zur Ausführung bei seinem Werke bleibend, alle Kraft seiner Genialität, alles Feuer seines muthigen Herzens dran wenden konnte, um in Deutschland ein großes niegesehenes Schauspiel auf-

In dieser bitten sie den König, den Einwohnern der Rheinprovinzen folgendes zu gewähren:

---

zustellen, dessen mächtige Wirkung in der That, keine Macht der Welt wieder zurück zu nehmen vermag."

„Die Bittschrift wurde übergeben, und der Staatskanzler zeigte sich geneigt, die einzelnen Vorträge anzuhören, und es begann nun die merkwürdigste Erörterung. Diese Wendung der Sache ist gleichsam der entscheidende Punkt, wo sich die außerordentliche Führung, von einer gewöhnlichen trennend, zu erkennen gibt."

„Jedem andern wäre hier die Aufgabe der Deputation erreicht, sie selbst zu Ende gewesen, und das ganze Werk hätte allen ein glücklich vollbrachtes, immer noch von manchem ähnlichen ausgezeichnetes gedünkt. Für Görres fing es nun erst recht an, und sogleich festen Fuß gefaßt, auf dem glücklich gewonnenen Boden, bereitete er in rascher Entwickelung seine gerüstete Macht dergestalt aus daß die ganze Handlung weniger die Uebergabe einer Bittschrift, als der Auftritt einer Parlamentsversammlung schien."

„Zeigte sich Görres hier in seinem ganzen Talente als politischer Anführer, so brauchte doch der Staatskanzler ihm gegenüber das Zusammentreffen noch weniger zu scheuen. Dieser würdige Staatsmann erschien an liberaler Gesinnung, an Festigkeit der Ansicht, an Gewandtheit des Benehmens, und treffendem Ausdruck, diesem Auftritte nicht nur völlig gewachsen, sondern auch überlegen, und wo mancher andere im Gedränge gewesen wäre, wußte er ohne Gefahr die siegende Haltung zu behaupten."

Jetzt folgt in der Recension die Darstellung der Verhandlungen, und dann schließt der Recensent mit folgenden Worten:

„So endigte eine öffentliche Handlung, die in Deutschland wohl noch ohne Beispiel gewesen, und die der allgemeinen Betrachtung bei reiferem Nachdenken immer mehr als eine Begebenheit erscheinen muß, in welcher der Zeitgeist seine mächtigen Schwingen entfaltet, und für das Erkennen der Gegenwart und Zukunft bedeutungsvolle Zeichen offenbart hat. Worüber lange gestritten und berathen, wovon die Möglichkeit bezweifelt und entfernt gehalten wird, das steht plötzlich in heller Gestalt als Wirklichkeit vor Augen, aus der Nacht am frühen Morgen hervorgetreten, und alles wundert sich, wie und woher es gekommen. In sich selbst überlassener Entwickelung, mit unwiderstehlicher und doch kaum in ihrem Fluge bemerkbarer Steigerung lenkt eine Bittschrift zu einer Magna Carta — eine Audienz zu einer Parlamentshandlung ein."

1) Eine Volksvertretung oder Reichsständische Verfassung.
2) Gleichheit in der Vertheilung der Abgaben, ohne Rücksicht auf vormals privilegirte Stände.
3) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, und Ausschließung jedes eximinirten Gerichtsstandes, als welcher dem Bildungszustande und dem Rechtsgefühl der Europäischen Völker und insbesondre der Rheinländer nicht mehr zusagt.

„Zwei Drittel der Schrift sind abgethan; ein Drittel derselben ist noch zurück, merkwürdig und wichtig an und für sich, aber in der Verbindung mit dem Vorhergehenden am bedeutungsvollsten und staunenswürdigsten! Görres hält seinem Werke eine Nachrede, die den Geist, den jenes hervorgerufen, für diejenigen die nur ein todtes Gerüste darin sehen mögten, in brennenden Flammenzügen erscheinen läßt. Alles was die Wahrheitskraft des furchtlosesten Muthes und die siegende Gabe der Begeisterung vermögen, ist hier zu vollem Erguße der Beredsamkeit vereint. Nie hat Burke, nie ein anderer Redener etwa entschiedeneres geleistet.“

„Görres betrachtet die Lage der Dinge wie sie aus dem Umschwunge der letzten Jahre hervorgegangen, das Schicksal und den Geist des Rheinlandes und Preußens, das gegenseitige Verhältniß beider.

„Schonungslos sagt er dem einen wie dem andern, worin er gefehlt und was ihm mangelt, gerecht erkennend was er besitzt, versöhnend und hoffnungsreich, was dem Ganzen frommt.“

„Er zeigt wie zuerst ein freudiges Entgegenkommen die Preußen am Rheine wie in ganz Deutschland emporgehoben, aber eine unglückliche Reaktion das ganze keimende und schon wohlbefestigte Einverständniß, auf lange hin, gestört und getrübt habe, als einige Menschen, die Lüge einer geheimen Gesellschaft, so den Staat bedrohe ersonnen, woraus unberechenbares Unheil geflossen; wie Preußen in dieser Umkehr, sein innerstes Wesen und den ganzen Grund seines Daseins verkannt, da der dritte Stand seine ganze Kraft und der Geist der Zeit, das einzige Licht seiner Zukunft ist.“

Und folgendes ist der Schluß dieser äusserst merkwürdigen Schrift:

„Der Staatskanzler steht auf der Höhe, wo die Massen und die großen Verhältnisse um ihn ausgebreitet liegen; er weis welche Stunde die große Weltenuhr ausgeschlagen, er versteht was Preußen gilt

4) Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens.

5) Die Trennung der öffentlichen Gewalten und die Unabhängigkeit des Richteramts. Demnächst die Trennung der ſtreitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltungsbehörden von den Richterlichen.

6) Die Beibehaltung der Geſchwornen-Gerichte.

7) Entfernung alles Feudalweſens.

Dieſe Bittſchrift iſt, ſo wie die Köllner in den Beilagen abgedruckt.

Ebenfalls erwähnten noch einige andere Bittſchriften, ſo von den Fabrikherren verſchiedener Gemeinen, in Hinſicht der traurigen Lage der Gewerbe an den König gerichtet wurden, die Einführung einer freien Verfaſſung, als desjenigen, wovon man am meiſten die Vervollkommnung der Innern Einrichtungen zu erwarten hätte, und wodurch man hoffen dürfe mit den Gewerben der Nachbarſtaaten, in denen die Geſellſchaft bereits eine größere Vollkommenheit in ihren Einrichtungen erreicht, die Concurrenz beſtehen zu können.

§. 79.

Der Adel der vier Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark, überreichte dem Staatskanzler, durch eine Deputation, ſo aus den Grafen von Neſſelrode und von Spee und aus den Freiherren von Wylich, von Hövel, von Romberg und v. Mirbach beſtand,

---

bührt und ziemt, wo die Gefahren drohen, und wo die Mittel ſie zu beſchwören liegen. Er wird ſich überzeugen, daß nachdem die Erwägung überreif geworden, ein Thun und ein Laſſen dringend gefordert wird. Die That allein kann die tiefgeſunkene Hoffnung von neuem beleben, und den entblätterten Baum des Vertrauens, wieder friſch und grünend machen. Er iſt auch zur glücklichen Zeit gekommen, wo es zu einem ruhigen Augenblick gediehen, weil der Widerſpruch ſich in etwas abgekämpft. Darum wird ſeine Herkunft nicht ohne Segen bleiben, und er wird ſich am Rheine ein Denkmal ſeines Hierſeyns gründen. Wie wir ihm unſer Salve sis! an der Schwelle zugerufen, ſo wird ein dankbares Lebewohl ihn zurückbegleiten.“

Dieſe Recenſion der Jenaer Literaturzeitung iſt in Nro. 677 des deutſchen Beobachters vollſtändig abgedruckt worden.

eine Denkschrift über die Verfassungsangelegenheiten dieser Länder, so Herr Dr. Schlosser in Frankfurt entworfen, und die in den Beilagen unter Nro. 27 abgedruckt worden.

Da sie, so wie unsere alten Landtagsabschiede, in einem etwas schwerfälligen Deutsch abgefaßt worden, so will ich ihren Inhalt im Auszuge hier mittheilen. Sie besteht aus 24 Paragraphen.

§. 1. Die alte Verfassung der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark, ward nie urkundlich und auf gesetzlichem Wege aufgehoben.

§. 2. Sie kann daher in ihren rechtlichen Grundlagen nicht als zerstört betrachtet werden, da sie auf Verträgen zwischen den Ständen und der Landeshoheit beruhte.

§. 3. Die Weise, auf welche mit angemessenen Veränderungen die Verfassung dieser Lande aufs neue ins Leben zu rufen, scheint im allgemeinen höchster Leitung mit Ruhe und Vertrauen anheim zu stellen, doch sei zu wünschen, daß dieses mit Berathung der frühern Vertreter und anderer Landeseingebohrnen, das öffentliche Vertrauen genießender Männer geschehe.

§. 4. Ein solches Geschäft würde, da es die Entwerfung der Verfassung beträfe (also blos konstituirend), nicht mit den Zwecken gewöhnlicher Landtäglicher Berathungen zu verwechseln sein.

§. 5. Darstellung der früher in diesen Landen bestandenen Vertretung durch Ritterschaft und Städte.

§. 6. Fortsetzung. Unterherrschaften und Herrentage, die Lande sind aus einem Agregate kleiner Besitzungen erwachsen, unter denen sich die Landeshoheit in geschichtlicher Weise entwickelt, und stets auf dem Wege des Vertrags.

§. 7. Seit 1496 wären die vier Lande unter dem Dynastenhause der Herzoge von Cleve vereinigt, als das Geschlecht mächtig durch Besitz und auf dem Wege zu Thronen in männlicher Linie erlosch, (1609) und die Länder zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg getheilt wurden, welche Erbtöchter aus dem in männlicher Linie erloschenen Hause geheirathet.

§. 8. Aufzählung der Freiheiten und Gerechtsame der Stände, so wie solche zu den Verträgen mit der Landeshoheit verglichen und festgestellt worden.

§. 9. Fortsetzung.

§. 10. Art und Weise der Ausübung dieser Rechte. Landtage. Landtagsabschiede. Form der Berathung auf den Landtagen.

§. 13. Hauptgesichtspunkt auf die Bedürfnisse der Gegenwart.

a) Aenderungen, so daraus hervorgehen, daß diese Lande jetzt ein Theil der preußischen Monarchie ausmachen, und daß diese ein Staat von 5000 Quadratmeilen, und 10 Millionen Bevölkerung ist, so sich von der Ostsee bis zur Mosel erstreckt.

b) Aenderungen, so aus der gänzlich geänderten Lage der Gesellschaft folgen.

§. 12. Wunsch, daß diese Lande als Provinz ihre Eigenthümlichkeiten behalten mögen, indeß sie zugleich stark und enge verbunden mit den andern Provinzen, einen gemeinschaftlichen Staat bilden.

§. 13. Theilnahme der Provinzialstände, an der Verwaltung der Provinz.

§. 14. Nothwendigkeit, daß das rechte und linke Rheinufer gleiche Verfassung erhalte, und der Rhein keine Grenze bilde.

§. 15. Uebergang zu allgemeinen Betrachtungen.

§. 16. Geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Stände. Indem kleine Staaten (Herrschaften und Unterherrschaften) sich zu einem Großen vereinigten, so entstanden neue Verhältnisse und Rechte. Die Geschichte der Stände ist in allen deutschen Staaten sich ähnlich, obgleich sich die Stände in jeden auf verschiedene Weise gebildet.

§. 17. Eine ständische Verfassung muß alle Kräfte des Staates vertreten. Dadurch daß seit dem Westfälischen Frieden manches dem eine Veränderung nothwendig gewesen, in einer unbewegten Zeit über die Gebühr stehen blieb, wurde es drückend, und erschien, als wenn es schon bei seiner Entstehung eine Ungerechtigkeit beabsichtiget. So wie sich neue Kräfte und neue Interessen im Staate entwickeln, so müssen diese in die allgemeine Vertretung aufgenommen werden. Hiedurch wird die Eintracht der Glieder des ganzen Staates befördert.

§. 18. Beim Ausbruche der französischen Revolution trennte sich die Gegenwart von der Vergangenheit, und durchschnitt den Faden der Geschichte.

§. 19. Hauptsächliche Veränderungen, welche die Verfassung der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark gegenwärtig bedarf.

a) Daß die Anzahl der Städte vermehrt werde, welche Deputationen zu den Landtagen senden, und daß besonders die Fabrikorte hiezu gezogen werden, die in dem letzten Jahrhundert aufgeblüht sind.

b) Daß neben dem ritterschaftlichen Adel, der früher die ganze landbauende Klasse vertrat, auch Deputirte des Bauernstandes erscheinen, so aus den Grundeigenthümern gewählt werden.

§. 20. Die allgemeine Vertretung des Bürger- und Bauernstandes kann nicht anders, als die wohlthätigsten Folgen haben, sowohl in sittlicher als bürgerlicher Hinsicht. Daß der in allen Beziehungen so ehrwürdige und segensvolle Stand des Landmanns fortan dem Leben des Ganzen unmittelbar verbunden sei, ist unter die schönsten Früchte fortgeschrittener Bildung zu zählen. Damit die Vertretung des Bürger- und Bauernstandes auf solche Fälle, denen die Interessen der Gemeinen und des Landes nicht fremd sind, so ist zu wünschen, daß allen bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinen des Landes eine zweckmäßige Verfassung gegeben werde, damit die Grundeigenthümer die Verwaltung des Landes und der Gemeinen durch eigene Handanlegung lernen. Cleve und Mark besitzen in der Einrichtung ihrer Erbetage schon eine treffliche Grundlage zu einer guten Gemeineverfassung.

§. 21. Der landsäßige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich Cleve, Berg und Mark hatte zu der bisherigen Verfassung dieser Lande eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdefolge in sich schließende Verbindung zu den aufsteigenden Landesherren gegründet, das Recht erblicher Landesvertretung ihm zusicherte.

Diese Stellung hatte zweierlei Bedeutung. Die erste war der Besitz eines ansehnlichen im Lande gelegenen erblichen Grundeigenthums. Die zweite die Erhaltung der Geschlechter und all

des Sittlichen, Würdevollen und Großen, was an die Erhaltung der Geschlechter einer Nation geknüpft ist. — Ahnenprobe als Zeugniß des langerhaltenen Geschlechts — ausschließend den Emporkömmling und den oft durch verwerfliche Mittel schnell reich gewordenen, welcher durch Ankauf von Güter und Briefadel leicht landtagsfähig geworden.

§. 22. Werth erblicher Vertretung in ständischen Verfassungen. Sie wirkt hindernd auf jedes Uebermaaß der Gewalt, komme es von unten, oder komme es von oben. — Sie bildet einen Kern und einen Bestand in der allgemeinen Vertretung des Volks, und hindert so jeder einbrechenden Willkühr. Nur darf sie nicht enge und ausschließend das Alte begünstigen wollen, und dem würdigen Neuen jeden Einfluß und jede Kraft versagen.

§. 23. Der landständische Adel dieser Lande findet keinen Anstand, allen demjenigen zu entsagen was, wiewohl früher mit Recht ihm zustehend, sich jetzt die Wohlfahrt des Ganzen als unangemessen und nachtheilig sich beweist, Hierher rechnet er:

a) Das früher ihm ausschließend, mit mehrern privilegirten Städten zustehende Landstandsrecht.
b) Die Steuerfreiheit seiner Güter.
c) Die ausschließliche Bekleidung der höchsten Landesstellen.
d) Seine bisherigen Verhältnisse zu den Bauern in einigen Gegenden der genannten Länder.

In der Nähe des Rheins haben niemals drückende Verhältnisse des Bauernstandes statt gefunden. (Im ripuarischen Franken.) Wenn in andern Theilen dieser Lande (im ehemaligen von den Franken eroberten Altsachsen) drückende Verhältnisse dieser Art bis in spätern Zeiten hinüber dauerten, so war man in ihnen in dem letzten Jahrdreißig überall bedacht, sie rechtlich umzugestalten, und auch jetzt sind dafür zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

§. 24. Daß so, was unzweckmäßig in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt (ihr rechtlicher Bestand aber anerkannt) und was nützlich in ihnen erprobt ist, festgehalten werde, scheint das zuverläßigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Baue aber, den wieder herzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren.

Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat eben so sehr gelehrt, keinem neues Leben gewinnenden Guten sich abzuschließen, als er gelehrt hat, den Werth des schon vorhandenen dankbar zu fühlen, und einer Anmaßung, selbst des Besten, zu mißtrauen, welches damit beginnt, das unbeachtet zu lassen, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat.“

Durch diese Denkschrift hatte der Adel erkannt, daß die Vertretung des Bürgerstandes auf eine größere Anzahl Städte und die des Landmannes auf eine größere Anzahl Grundbesitzer müßte ausgedehnt werden, und er hatte also gleichsam den ganzen Bürger- und Bauernstand in sein geschriebenes Recht aufgenommen, was er mit der Landeshoheit in frühern Zeiten errichtet hatte.

Ungeachtet die Erklärung des Adels ganz zu Gunsten des Bürger- und Bauernstandes war, so fand diese Denkschrift dennoch viele Gegner. Unsere Zeit ist nämlich außerordentlich empfindlich und reizbar, wenn sie irgend eine rückgängige Bewegung gegen solche Formen glaubt wahrzunehmen die ihr einmal zuwider sind, und es war nicht zu leugnen, daß in dieser Denkschrift verschiedenes von der unrechten Seite war aufgefaßt worden.

Sie war von einem Fremden entworfen worden, der das Land und seine Geschichte nicht kannte, und man deutete es dem Adel übel, daß keiner sich in seiner Mitte gefunden, der im Stande eine solche Denkschrift zu schreiben, obgleich mehrere in ihm in den höchsten Stellen der Verwaltung gedient, und daß er genöthigt gewesen zu einem Fremden und zu einem Bürgerlichen seine Zuflucht zu nehmen.

Dann mißfiel es, daß die Erklärung des Adels (daß nemlich die Bürger und die Bauren eine stärkere Vertretung haben müssen), so gestellt war, als wenn solches aus einer philantropischen Anwandelung allgemeiner Menschenliebe herrühre. —

Es wäre unstreitig besser gewesen wenn ein alter Edelmann hingegangen wäre und gesagt: „So war die Sache im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert; so weiß ich sie von meinen Voreltern und aus meinem Archive; damals wurde das Ganze Land vertreten, alle Städte, Flecken, Gemeinen und Kirchspiele. — Durch die und die Umstände ist es gekommen, daß die kleinen Gutsbesitzer und die kleinen Orte, von den allgemeinen Ver-

sammlungen weggeblieben sind, und daß sich zuletzt die Vertretung in wenige Familien des ritterbürtigen Adels koncentrirt hat. — Dieser Familien waren sonst so viel hunderte, — jetzt sind unserer nur noch so viel. Wir wünschen daß die alte Vertretung des Landes wieder hergestellt werde, mit den Veränderungen die aus dem veränderten Zustande die Gesellschaft nothwendigerweise hervorgehen, und da die Landschaft noch keine andere Organe hat, wodurch sie ihre Wünsche vor den Thron bringen kann, so glauben wir, daß wir sie so lange schicklich vertreten können, bis diese Organe hervorgerufen worden. — Was uns betrifft, so verlangen wir nichts für uns selber. — Daß wir bei der neuen Einrichtung der Staatsverfassung die Stelle finden die uns zukommt, — darum bitten wir nicht, denn dieses wird sich schon von selber durch den Drang und die Macht der Umstände machen."

§. 80.

Der Bürger- und Bauernstand der Grafschaft Mark, setzte zu gleicher Zeit eine Bittschrift an den Staatskanzler auf, die gleich den Vorzug vor der des Adels hatte, daß sie nicht von einem Fremden entworfen, sondern von einem aus ihrer Mitte. Dann den Zweiten, daß sie in klaren und kurzen Worten sagte, was sie wollten und wünschten, und man verstand sie gleich, ohne daß man genöthigt war, wie bei der des Adels vorher eine Art von Exegese anzuwenden, um zu erfahren, was der langen Rede kurzer Sinn sey.

Folgende ist diese Bittschrift:

Durchlauchtigster Fürst!

„Der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes hält es den Zeitumständen angemessen, seine Wünsche und Ansichten über einen Gegenstand von unbezweifelter Wichtigkeit seiner erleuchteten Regierung vorzutragen, und findet in dem durch Wort und That so oft laut ausgesprochenen Bestreben derselben, das Wohl aller Staatsbürger zu fördern, die hinreichendste Veranlassung, es mit Liebe und Vertrauen zu thun.

„Seit einer langen Reihe von Jahren gewohnt, unter der milden und weisen Regierung des preußischen Hauses sein Glück

gesichert zu sehen, fand er in dem Versprechen Sr. Maj. des Königs, dem preußischen Staate eine ständische Verfassung zu geben, nur einen größern Beweis der väterlichen Weisheit desselben, welche, die Fortschritte der Zeit und ihre Wirkungen wohl erfassend, den richtigsten Weg erwählte, die Geister der Nation zu gewinnen, wie er ihre Herzen längst erobert hatte, und so die Liebe zu König und Vaterland immer mehr zu befestigen."

„Mit Ruhe und Vertrauen erwartete er die Erfüllung dieses Versprechens, während, nahe- und ferne, Versuche gemacht wurden, auf die Art der Ausführung einzuwirken; die noch neulich von Ew. Durchlaucht gemachte Aeußerung, daß alle Stände vertreten werden müßten, würden ihn auch jetzt das Weitere ruhig haben abwarten lassen, wenn nicht zugleich erklärt wäre, daß die Provinzialstände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinzen verschieden eingerichtet werden sollten."

„Da nun andere Stände, aus der hiesige Gegend, ihre Ansichten Wünsche vorgetragen haben, da die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vielleicht auf viele Generationen festgestellt werden sollen; — jetzt glaubt der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes es sich und seinen Nachkommen schuldig zu sein, seine Laze und Verhältnisse auseinander zu setzen, und um eine Beachtung derselben zu bitten, welche früher zu gesinnen, er unerachtet der Anwesenheit Sr. Exellenz des Herrn Ministers von Altenstein in hiesiger Gegend, weder Gelegenheit erhalten noch genommen hat."

„Die Grafschaft Mark, welche in dem nördlichen Theile sich eines schönen fruchtbaren Bodens erfreut, giebt in ihren südlichen Gebirgen nur sparsam Gelegenheit zum Ackerbau, und würde wenig Menschen ernähren, wenn Kunst und Gewerbfleiß nicht einheimisch darin geworden wären, und, durch einen vorzüglichen Flor, eine Einwirkung auf Bevölkerung, Wohlstand und Kultur geäußert hätte, welche gegen den frühern Zustand dieser Gegend einen ungeheuren Abstand gewähren."

„Dieser Flor des Süderlandes wirkt auf den Wohlstand der ackerbautreibenden Hälfte der Grafschaft Mark um so vortheilhafter ein, da die märkischen Bauern, dem bei weitem größten

Theil nach, freie Eigenthümer sind, und kein Feudalsystem sie niederdrückte.“

„Durch diese wechselseitige Einwirkung wurde die Grafschaft Mark auf einen Standpunkt gehoben, welcher ihr, in jeglicher Hinsicht, in der ersten Reihe der Provinzen des preußischen Staates den Rang anweiset.“

„Die Bewohner derselben wissen dies, aber sie wissen auch, daß sie diesen Standpunkt großen Theils der weisen und väterlichen Regierung des preußischen Hauses zu verdanken haben, und darum ist: Liebe zu König und Vaterland das Loosungswort der Markaner.“

„Dieses ist ihr Loosungswort, und würde es geblieben sein, mit und ohne Stände, allein sie erkennen zu sehr den wichtigen Einfluß derselben, als daß sie nicht den edlen König segnen sollten, der sie seinem Volke verhieß und den Wunsch hegen, daß sein Zweck: Beförderung des Guten, im vollesten Maaße erreicht werde.“

„Daß dieses geschehen werde, läßt sich bei der weisen Bestimmung erwarten, daß die Provinzialstände nach den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen der Provinzen eingerichtet werden sollen.“

„Dieses fehlte bei unserer früheren ständischen Verfassung, und darum entbehrte sie ihres mächtigsten Hebels, der Liebe und Vertrauen des Volks.“

„Nach den Verhältnissen früherer Jahrhunderte gebildet, konnte sie auf die bestehenden, die kaum einen Schatten von Aehnlichkeit mit jenen hatten, keinen Einfluß äußern. Darum blieb ihr Wirken spurlos, und von den mannichfaltigen Zerstörungen unserer Zeit, ward die Aufhebung dieser Stände von dem Volke am wenigsten bedauert. —“

„Die neulich, bei einer feierlichen Gelegenheit, mit so vieler weisen Umsicht gemachten Aeußerungen Ew. Durchlaucht bürgen uns dafür, daß bei einer Wiederherstellung der ständischen Verfassung auch hier die Verhältnisse berücksichtiget und alle Stände ihre Stellvertreter finden werden.“

„Dieses kann nur durch, aus den verschiedenen Ständen selbstgewählte Individuen geschehen, denn das märkische Süder-

land wird sich Nie vertreten glauben, wenn das Recht der Repräsentation seiner 85000 Bewohner, wie es früherhin der Fall war, blos denen in ihm vorhandenen wenigen stiftsbürtigen Gutsbesitzern und dem Bürgermeister von Iserlohn beiwohnen sollte, Männer, die in der Regel und der überwiegenden Mehrheit nach, ein ganz anderes Interesse haben, als die von Fabrik- und Gewerb-Fleiß lebenden Bewohner des Süderlandes.“

„Wenn aber diese Wortführer auch gewissenhaft nur für das Interesse der übergroßen Mehrzahl ihrer Kommittenten sorgen wollten, wie würden sie dasselbe gegen das so verschiedene Interesse der nördlichen Hälfte unserer Grafschaft, in welcher ein bei weitem zahlreicherer Adel und fünf Städte sonst zum Landtage giengen, behaupten können?“

„Der märkische Adel und namentlich der Süderländische zählt zwar Glieder, welche der Stolz ihres Vaterlandes sind, und welchen alle Stände bei einer freien Wahl unbedingt und unbekümmert die Sorge für ihr Bestes anvertrauen würden; allein Menschen gehen vom Schauplatz und an ihre Persönlichkeit dürfen sich keine Einrichtungen knüpften, welche vielleicht Jahrhunderte bestehen werden.“

„Dem Verdienste seine Krone und dem Adel seine Rechte; der süderländische Bürger- und Bauernstand wird nie entfernt daran denken, diese schmälern zu wollen; allein er glaubt mit Recht darum bitten zu dürfen, daß er bei dem allgemein hohen Grade der Kultur, der hier herrscht und welcher ihn Wortführer genug unter sich finden läßt, nicht gezwungen werde, diese bei anderen Ständen zu suchen, indem durchaus kein Unterthänigkeitsverhältniß dem Adel auch nur den Schein des Rechts gibt, den Bauernstand zu bevormunden, und alle und jede Städte völlige gleiche Ansprüche auf eigene Vertretung haben. Der von den vorigen Ständen in Anspruch genommene Besitzstand aber durch die Begebenheiten von 1806 sowohl faktisch als rechtlich aufgehoben ist.

„Es kann und darf von dem Bürger- und dem Bauernstande hierunter ferner nicht mehr gelten, was Kindlinger von den Städten unserer Gegend bei ihrem Entstehen sagt:

„Bei solchen Versammlungen waren sie ohne

Ehre wie ohne Erbgüter, sie standen nur als unwehrige, als stimmlose Leute da, die Recht nehmen, aber keines geben konnten, und denen die gewaarten Erbmänner ihr Hof- und Marken-Recht nur als eine Gnade, als ein vergeistigtes Recht zuweisen." —

Menschliche Einrichtungen wechseln und der Mensch muß sich der Zeit fügen.

Kamen, Schwerte und Lünen, bedeutend zur Zeit der Hanse und würdig befunden, zu den Ständen ihre Abgeordnete zu senden, wie sind sie gesunken!

„Kaum überwiegen sie jetzt nur eine der eilf Städte des Süderlandes. Wie möchten sie nun noch das Recht fordern, diese zu vertreten, weil ihre Altvordern groß waren, zu einer Zeit, wo man die Städte dieser kaum kannte?"

„Es mochte geschehen, so lange das Herkommen ihre schützende Hand über diese Einrichtnng hielt, gleichwie der Eigenthümer eines alten, unbequemen, unbrauchbaren Hauses, die Form desselben ehrt, weil sie ein Denkmal früherer Jahrhunderte ist. Aber wenn der Sturm sich erhebt, und das morsche Gebäude dahin sinkt, dann erbaut er ein Neues, nach den Bedürfnissen der Zeit geordnet, ein schönes Gebilde des immer fortschreitenden menschlichen Geistes."

„Also auch hier." —

„Schwere Zeiten sind über unsere Häupter gegangen, und keine menschliche Gewalt vermag ihre Eindrücke zu verwischen."

„Wohl handelt die Regierung, welche das Gute derselben herauszuheben weiß, und nicht durch unbedingte Rückkehr zum Alten auch das Gute Alte gehäßig macht."

„Unserer weisen preußischen Regierung scheint es vorbehalten zu sein, auch hier unter andern ein Muster zu werden. Sie wird es werden, dafür bürgt der Edelmuth des Königs, die Weisheit seiner Räthe; Preußen wird glücklich sein, und unsere neuen Brüder werden mit uns bewährten Preußen rufen: Gott segne den König! Gott segne das Vaterland!"

„Der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes bittet Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, diesen Vortrag vor den Thron unsers erhabenen Monarchen zu bringen und findet in der längst erprobten Humanität, und den edlen Gesinnungen von Höchstdenselben, die sicherste Bürgschaft der Erfüllung seiner Wünsche.“

„Er glaubt die Fürsorge für alle seine Interessen und Angelegenheiten vertrauensvoll Ew. Durchlaucht übergeben zu dürfen, da Ew. Durchl. unsern Nachbaren, den Rheinländern, so manchen Beweis Ihrer hochsinnigen Denkungsweise gegeben, denselben so schöne Aussichten eröffnet haben.“

„Die hiesige Provinz steht aber, sowohl in Hinsicht der Kultur, des Wohlstandes, der Fabriken und der Handlung, des Ackerbaues und der Gewerbe, der bürgerlichen und der staatsrechtlichen Verhältnisse, mit den Rheinprovinzen auf so völlig gleicher Stufe und mit denselben in so genauer Verbindung, daß sie auf alle und jede Begünstigungen und Einrichtungen, welche als dem Zeitgeist angemessen, den Rheinprovinzen bewilligt werden möchten, glaubt gleichfalls Ansprüche machen zu dürfen.“

„Stolz darauf, als eine alte, durch Treue und Anhänglichkeit an das preußische Haus ausgezeichnete Provinz, und durch ächten Bürgersinn vorleuchten zu können, glaubt sie aber auch erwarten zu dürfen, daß sie in keiner Hinsicht jenen nachgesetzt werde, sondern daß ihr durch völlige Gleichhaltung, eine Anerkennung ihres Werthes zu Theil werde, zu welcher sie durch ihre intellektuelle, moralische und bürgerliche Ausbildung ein Recht zu haben glaubt.“

„Märkisches Süderland, im Februar 1818.“

„Der Bürger- und Bauernstand, und Namens desselben die Bürgermeister und Gemeinderäthe, der zum Süderlande gehörigen Bezirke.“

§. 81.

Der Staatskanzler erkannte an der Bewegung der Gemüther, so sich ihm von allen Seiten offenbarte, daß das Reich darüber unruhig werde, daß schon der dritte September vorübergegangen, ohne daß dem Befehle des Königs gemäß, eine Verfassungsurkunde ausgearbeitet worden.

Um die Gemüther welche anfingen, das fortdaurende Stillschweigen unrichtig zu deuten, wieder zu beruhigen, so befahl er dem preußischen Gesandten in Frankfurt, hierüber am Bundestage jene merkwürdige Erklärung abzugeben, wodurch der 5. Februar im Verfassungswesen zu einem wahren Merktage geworden.

Folgendes ist diese Erklärung.

Siebente Sitzung am 5. Februar.

Präsidium. Einige Herren Gesandten wünschen, aus Veranlassung der von den Großherzoglich mecklenburgischen Häusern nachgesuchten Garantie des in der 58. Sitzung §. 416. vorigen Jahrs vorgelegten Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, — eine Erklärung wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte — so wie über jenen Großherzoglich mecklenburgischen Antrag selbst, — abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Preußen. Die Anregung, welche von der mecklenburgschwerinischen und mecklenburg-strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, in der 58. Sitzung der Bundesversammlung am 22. December v. J. gemacht worden, ist der preußischen Regierung kein unwillkommner Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstige Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13. bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher

auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutsche Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders der nach dem Tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg von 1815 aus und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannichfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, dürfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen

und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber Nie, was sie einmal für das allgemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren.

Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staatsrathes geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zusammentritt ernannten auch Se. Maj. der König von Preußen aus demselben eine Kommission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit Sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können. Wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt geschehen sein wird.

So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses, fortschreitend, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre

Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äussert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnet, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauungsvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum waren Heil der Sache hervorgehen. Solche Ereignisse um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstrakte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Abwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indessen man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden und entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolgs daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf den Bundestage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13. der deutschen Bundesakte zu erfüllen, diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeinen Anerkennung bethätigt.

Je mehr aber die Erfüllung des 13. Artikels einem jeden

Staate zur innern Verhandlung hingegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraumes den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eignen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Artikels die wahrhafte Garantie des besonderen Rechtzustandes erkennen, die Bundesversammlung von den statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist vereinigten. —

Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen: „Hierdurch dringend zu erkennen zu geben.“

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden. —

§. 82.

Bekanntlich werden den Gesandten am Bundestage die Erklärungen und Bestimmungen so sie zu geben haben, ganz vollendet zugeschickt, so daß sich in ihnen also nicht allein die Meinung des Gesandten ausspricht, sondern auch die des Cabinets-Ministers.

Da der östreichische Gesandte Graf von Buol-Schauenstein, hierüber am 5. Februar noch keine Instrukiton hatte, so gab er erst gegen Ende April die Erklärung des östreichischen Hofes über die Einführung der Verfassungen gemäß dem 13. Artikel der Bundesakte.

Diese Erklärung war in eben so gemessenen und bestimmten

Ausdrücken abgefaßt, wie die Preußische. Folgendes ist ihr wörtlicher Inhalt:

Abstimmung Oestreichs über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte.

Se. kaiserl. Majestät haben durch allerhöchst dero Gesandtschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der großherzogl. mecklenburgischen Höfe das mit ihren Ständen am 28. November v. J. abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen, allerhöchst dero Zustimmung ertheilt.

Die kaiserl. königl. Gesandtschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklärung über die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte abzugeben.

Als zur Zeit der Wiener Kongreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesakte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Se. Majestät der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über allerhöchst dero Ansichten keinen Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13. der Bundesakte war eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht. Er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten Ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinem bestimmten Zeitpunkte gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Artikels der Bundesakte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt, oder die früher

her bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß. So wünschenswerth aber auch zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn mag, so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäfts die erforderliche Zeit vergönnt werde.

Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidialvortrage vom 2. November 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können, da indessen, seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondre diejenigen Staaten, welche durch Entscheidungen des Kongresses bedeutende Territorialveränderungen hätten erfahren sollen, allerdings damit anfangen müßten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Se. Maj., im Gefühle ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Artikel der Bundesakte in den Staaten, welche noch in den Fall sind, ihn zu erfüllen auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem königl. preußischen Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und wo möglich, von deren endlichen Resultate in Kenntniß gesetzt werde vollkommen bei.“

§. 83.

Dieses ist die geschichtliche Darstellung der neuern Zeit nach Urkunden und Denkschriften.

Es schien mir nothwendig eine genaue Darstellung von der Lage und der Entwickelungs-Geschichte des Verfassungswerkes vorauszuschicken, ehe man über Verfassungs-Entwürfe rede, damit man einen festen Standpunkt gewinne, und genau dem Gegenstande gemäß reden könne.

Man ist auf diese Weise auch der Gefahr nicht ausgesetzt gegen Dinge zu reden, welche bei näherer Ansicht der Urkunden als nicht vorhanden erscheinen.

Wenn man mit einem Blicke die große Menge Urkunden übersieht, so in einem entferteren oder näheren Zusammenhange mit den Verfassungsangelegenheiten stehen, so sieht man, daß diese sich auf einem ganz anderen Punkte befinden, als die Meisten wohl glauben, welche diese Urkunden nur zerstreut gelesen, wie sie gelegentlich in den Zeitungen gestanden, oder sie auch wohl gar nicht gelesen.

Dann hat die historische Darstellung eines Gegenstandes, unter Anführung der Urkunden, noch den Vortheil, daß sich die Meinungen über denselben leichter vereinigen. Denn da die Thatsachen keinem Zweifel unterworfen sind, so kann über sie keine Verschiedenheit der Meinungen statt finden, und indem diese gleich von Anfang genöthigt werden, sich in einem engeren Kreise zu bewegen, so werden sie schon hiedurch von selber geneigt, sich auf einer gemeinschaftlichen Meinung auszugleichen.

Dritter Abschnitt.

Untersuchungen über den innern Bau der Gesellschaft.

Die Familie. Die Gemeine. Die Grafschaft. Die Provinz. Das Reich.

§. 84.

Der Staat besteht aus Provinzen. Die Provinzen aus Grafschaften (oder landräthlichen Kreisen.) Die Grafschaften aus Gemeinen. Die Gemeinen aus Familien.

Der Staat besteht demnach aus einer Menge kleiner Staaten, die unter sich organisch zusammenhängen, und deren jeder wieder sein eigenes Leben in sich trägt.

Will man daher über seine Einrichtungen reden, so muß man vorher die Natur und Eigenschaft jeder dieser kleinen Staatsvereine untersuchen. Denn in jedem wohnt, seiner besondern Natur nach, auch ein besonderes Leben, und das Ganze kann weder gesund noch stark seyn, wenn nicht jedes Glied die Freiheit hat den Gesetzen seines besondern Lebens zu folgen.

§. 85.

Die Familie.

Der kleinste gesellschaftliche Verein ist die Familie.

Sie besteht aus dem Hausvater, die Hausmutter, den Kindern und dem Gesinde. Sie lebt in einer abgesonderten Wohnung für sich allein bestehend; — geschieden von den benachbarten Familien. *)

Ebenfalls besitzt sie eine für sich bestehende Erzeugung von Lebensmitteln, entweder durch den Feldbau oder durch die Gewerbe die, seit das Geld in der Gesellschaft mächtig geworden, eine Art von künstlichen Ackerbau geworden.

Denn mit der Erhaltung des Ernährungsprozesses muß jeder dieser kleinen Staaten anfangen; — da er ohne die Erhaltung desselben gleich seine Endschaft erreicht. Die Brodwinnung ist also das erste, wonach er zu trachten hat.

Die Organisation der Familien ist im Ganzen bei allen Völkern so die weite Erde umwohnen, dieselbe. Da sie auf den Grundfesten der menschlichen Natur beruht, vermöge der ein Männlein und ein Fräulein zur Fortpflanzung der Art nothwendig sind; die sich nun durch eine Ehe **) verbinden: stets beisammen zu bleiben und die Kinder so sie gemeinschaftlich erzeugen, auch gemeinschaftlich zu ernähren und zu erziehen, bis sie erwachsen.

Sind diese erwachsen, so stiften diese durch Heirathen wieder neue kleine Staaten, deren Erhaltung wieder auf einer ebenfalls neu gestifteten Brodwinnung beruht.

Oder, aber sie treten in die Stelle erloschener kleiner Staaten und in deren ihre leere Gehäuse (Wohnungen), denn so wie das Alter und die Jahre den Hausvater und die Hausmutter in

---

*) Hier ist nur von den Familien der Eigenthümer die Rede welche bei weitem die Mehrzahl sind und acht Neuntheil der ganzen Volksmenge betragen. Von den Menagen der Heuerleute, die zu halben und ganzen Dutzenden in Logis und Quartieren zusammen liegen, kann beim Staatsvereine keine Rede sein. Auch gehört zu ihnen nur ein Neuntheil der Volksmenge.

**) Ehe oder E, heißt im Altdeutschen jedes Gesetz.

die Grube führen, ſo löſt ſich der kleine Staat auf, den ſie geſtiftet, und die von ihm übrig bleibende Elemente werden in andere jüngere Staaten ſo auf derſelben Stelle entſtehen, wieder verbaut und aufgenommen.

Dort, wo die Bevölkerung noch ſchwach iſt, und noch viel Raum zur Stiftung neuer Staaten, wie z. B. in Nordamerika, da werden, neben den ſchon beſtehenden Staaten immer wieder neue geſtiftet, es entſtehen immer friſche Ehen, und dieſes iſt die Urſache der ſchnell zunehmende Bevölkerung. In einem jungen Staate wie Nordamerika wo erſt 400 Menſchen auf der Quadratmeile wohnen, verdoppelt ſich, nach den angeſtellten Zählungen, alle 20 Jahre die Bevölkerung.*)

---

*) Dieſes rührt aber nicht allein daher, daß noch viel Raum zu neuen Anſiedelungen frei iſt, ſondern zugleich daher, daß die Geſellſchaft unter ſchirmenden Geſetzen lebt, die jedes Eigenthum ſchützen, und, daß das Volk ein Ackerbauendes und ein Gewerbetreibendes iſt.

Hiedurch wird eine große Vermehrung der Lebensmittel möglich und da, die Freiheit und die Sicherheit des Eigenthums zum Erwerbe einladet, ſo entſteht in der Geſellſchaft eine große Thätigkeit, und durch dieſe eine ſchnelle Vermehrung der Güter. Wohnte ein Jägervolk dort, ſo könnten keine 400 Menſchen auf der Quadratmeile wohnen, eben weil es ihnen an Lebensmitteln gebräche, da die Jagd in ihrem Ertrage ſo unſicher iſt.

Daſſelbe würde der der Fall mit einem Fiſchervolke ſein, das nur längſt den Strömen oder längſt dem Meere wohnen kann, und was bei dem ebenfalls ſehr ungleiche Ertrage der Fiſcherei, bald im Ueberfluß und bald im Mangel lebt, eben wie alle Jagdvölker.

Bei einem Hirtenvolke hingegen können wohl 400 Menſchen auf der Quadratmeile wohnen, wenn die Weiden ergiebig ſind. Allein da die Vermehrung der Heerden an der Größe der Triften ihre Gränze findet, und beſonders an der Größe der möglichen Vorräthe für den Winter, ſo würde die Bevölkerung ebenfalls bald die ihrigen finden.

Allein ein Ackerbauendes Volk erzeugt das Zehnfache an Lebensmitteln, auf derſelben Fläche, und da der Acker um ſo mehr trägt je ſorgfältiger er bearbeitet wird, und je kleiner er getheilt iſt, ſo trägt er dann die größte Summe von Lebensmitteln, wenn er ſich in Gärten verwandelt. Beim Gartenbau iſt die größte Erzeugung von Lebensmitteln und die größte Bevölkerung. Daher kann China die große Bevölkerung von 153 Millionen ernähren, da ganze Provinzen in

§. 86.

Adelige Familien.

Einige dieser kleinen Staaten sind adeliger Natur.

In ihnen folgen die Geschlechter so neu entstehen, den Geschlechtern so in die Grube steigen, in ungestörter Folge, und die Nachwelt lebt auf dem Boden auf dem ihre Vorwelt gelebt.

Diese Geschlechter sind auf eine Allode gefestigt die nie getheilt oder veräussert wird. Der Grund und Boden des Familienstaates bleibt immer derselbe indessen die Geschlechter auf diesem Boden wechseln.

Dieses ist der Baurenadel. Daher das Wort Baur und Baro, so von diesem stammt.

Auf dem schwankenden Boden der Gewerbe läßt sich kein Adel gründen, der auf Folge der Geschlechter beruht, und nur zu den Zeiten des Städteflors war ein kleiner Schimmer davon möglich. Dieses waren die Zünfte, die durch ihre geschlossene Einrichtung den Adel unter den Gewerben bildeten, da die Kunst oder das Gewerbe vom Vater auf den Sohn erbte, und von diesem auf den Enkel und da die Zunft nur Meisters-Kinder zu Lehrjungen und Gesellen aufnahmen, und da diese nachher mit dem Meisterrechte wieder belehnte.

Aller Adel ist seiner Natur nach Geburts- und Erbadel. Er bedarf zu seiner Reife eine Reihe von Jahren und eine Folge der Geschlechter.

Da adelige Geschlechter, die sich in dieser Weise erhalten, stets mächtiger sind als die Nichtadeligen, theils durch den grö-

---

ihm angebaut sind wie ein Garten. — Indes findet dann doch jede Erzeugung von Lebensmitteln in Hinsicht ihrer Vermehrung zuletzt eine Gränze, und über diese hinaus kann sich dann auch die Bevölkerung nicht mehr vermehren. Es können dann keine neue kleine Staaten gestiftet werden, und die jungen Leute können nicht eher heirathen, bis die Alten sterben. Es kann sich dann nicht eher eine neue Familie bilden, bis eine Alte weggeht und in die Grube steigt, die Ehen werden in dieser Periode der Gesellschaft viel später geschlossen und haben weniger Kinder. Auch können nicht alle zum Heirathen kommen, wo dann die so nicht heirathen im elterlichen Hause bleiben, bis auch an sie die Reihe kommt in die Grube zu steigen.

gern Besitz, theils durch einen eisernen Bestand von politischen Klugheitsregeln so sich vom Vater auf den Sohn erben, so werden sie für edeler gehalten, und sind es auch vielleicht, weil das was den Menschen von Jugend auf umgibt, stets großen Einfluß auf sein Dasein übt, und der welcher Nie Niedrigung gekannt, hat daher einen großen Vorzug vor dem, so in Niedrigung geboren worden.

Diese Geschlechter bilden daher eine eigene Innung.

In diese Innung aufgenommen zu werden, gereicht dem, der dieser Aufnahme theilhaftig wird, zu besonderer Ehre. Sie kann nur dem wiederfahren, der durch edle Thaten oder durch große Talente gezeigt, daß er edler Abkunft, und daß sein Geschlecht ungerechter Weise im Staube gelebt.

Indem er in die Innung aufgenommen wird, so werden seine Voreltern ebenfalls aufgenommen, als zu einem edlen Geschlechte gehörend, welches bis jetzt in ungerechter Weise im Staube gelebt.

Hierauf bezieht sich der altfränkische Gebrauch des Adelns der Ahnen im Grabe, so Schiller in der Jungfrau von Orleans in folgenden Worten dargestellt:

der König:

„Knie nieder! (und als er sie mit dem Schwerdte berührt, so fährt er fort)

Und stehe auf

Als eine Edle! Ich erhebe dich,
dein König, aus dem Staube deiner dunkeln Geburt —
Im Grabe adl' ich deine Väter — Du sollst die Lilie im
Wappen tragen, den Besten sollst du ebenbürtig seyn in
Frankreich. Nur das königliche Blut von Valois sey
edler als das Deine.“

Wird das Geschlecht mit dem Adel des Reichs belehnt, so wird es zugleich auf eine Allode gefestigt, die ungetheilt immer an den Erstgebornen übergeht, der das Haupt der Familie ist, so wie wir dieses noch heutigen Tages im Adel von England sehen.

Endlich erlöscht das Geschlecht wieder, indem es ausstirbt,

oder aber indem es verarmt und in den Staub zurück sinkt, und Allode, Namen, und Wappen verliert, als Wahrzeichen, daß es nicht mehr edler Natur und daß es seine Freiheit und Selbstständigkeit nicht zu behaupten gewußt.

§. 87.

Also zweierlei Familien sind ursprünglich im Staate vorhanden.

1. Solche die keine Einrichtungen getroffen daß der Boden, auf dem der kleine Staat wurzelt, beisammen bleibt, sondern die ihn theilen und zerstreuen lassen, so wie das Auf- und Untergehen der Geschlechter solches gebietet, wobei stets ein Geschlecht das andere verdrängt, und keins eine Geschichte hat. — Zu diesen Familien gehören alle Gewerbtreibenden und alle kleine Ackerbesitzer.

2. Solche Familien so auf den Boden gefestigt sind, wo also die Grundlage des kleinen Staates immer dieselbe bleibt; wo die Geschlechter regelmäßig auf einander folgen; wo der älteste Sohn dem Vater auf dem Hofe auffolgt; wo die jüngeren das Erbe nicht theilen oder schmälern, und wo die Familie durch freiwillige Beschränkung der Vermehrung sich dem Verdrängen und Wegdrängen durch andere Geschlechter entzieht, da sie immer in sich wohlhabend und stark bleibt.

Jene sind bürgerliche Familien. Diese adelige. Beide Arten von Familien bilden die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 88.

Geht man in die innre Natur dieser kleinen Familien-Staaten, so sieht man daß sie sich theils auf die Sitte gründen theils auf Gesetze. Denn ohne Sitte und Gesetz vermag kein Gemeinwesen zu bestehen, es sei groß oder klein.

Alle Civilisation fängt mit der Entwickelung der Familien an, und so lange die Organisation der Familien bei einem Volke noch unvollkommen ist, kann es nie zu etwas Bedeutendem gelangen.

Das Christenthum hat zum Theil dadurch so sehr auf die Kultur von Europa gewirkt, daß es die Familienbande so stark machte, indem es die Ehe zu einem Gesetze erhob, das unmit-

telbar von Gott geheiligt und eingesegnet wurde, und das so wenig einer Auflösung fähig war, daß die Kirche selber es nicht zu trennen vermogte.

Hiedurch bekam das ganze Familienwesen eine feste Haltung, und da diese kleine Staaten nun in ihrem Innern durch feste Gesetze gesichert waren, die sie vor ihrer Auflösung schützten, so konnte sich Sitte und Zucht in ihnen entwickeln.

Schon im heidnischen Rom war der ganze Staat auf das Familienwesen gegründet, und zwar auf die geschlossene Familien-Einrichtung der Patricier, die eine besondere Adels Innung bildeten, welche im Besitze der Geheimnisse der Religion und der Geheimnisse des Staates waren. Die Plebejer wurden erst bedeutend als sie sich das Recht errungen, gleich den Patriciern rechtsgültige Ehen zu schließen (connubia patrum), und Familien und Geschlechter zu stiften (gentes); vorher durften sie dieses nicht; sie durften sich zwar vermehren, allein nicht verheirathen, bis Canulejus ihnen das Recht erkämpft, eben solche Ehen zu schließen wie die Patricier. Ein Jahrhundert später findet man die Plebejer schon in allen großen Aemtern des Staates.

§. 89.

Die Gemeine.

Die Gemeine besteht aus einer Anzahl Familien die zusammen wohnen, und gemeinschaftliche Besitzthümer haben; als: Kirchen und Schulen, Gemeinehaus, Gemeines Gründe u. s. w.

Die gewöhnliche Größe unserer Gemeinen ist 4 bis 5000 Morgen oder $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ Quadratmeile. Jede besteht aus etwa 200 Familien oder 1000 Seelen.

In früherer Zeit, wo der Boden sich noch weniger in Private Eigenthum verwandelt als jetzt, gehörte die Mark der gesammten Gemeine als gemeinschaftliches Eigenthum. Zu dieser Mark gehörte der Wald, die Heide und die Weide.

Die Ackerhöfe mit ihrer Umwallung (die Wehren), mit ihren Baumpflanzungen und Aeckern waren Privateigenthum der darauf wohnenden Familien, daß sie sich einer besondern

dern Cultur erfreuend vom allgemeinen Eigenthum geschieden hatte.

Ferner war ein Theil der Kriegs-Einrichtung gemeinschaftlich. Denn obgleich jeder Hausvater seine Waffen hatte (sein Heergeweide), so war doch der Heerwagen ein Besitzthum der Gemeine.

Als das Christenthum kam, so wurde die gemeinschaftliche Kirche und die Wohnung des Geistlichen so wie die Schule ein gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeine.

So wie der Besitz gemeinschaftlich war, so waren es auch die Lasten, und als die Steuern im Gefolge der stehenden Heere aufkamen, so wurden diese auch auf die ganze Gemeine vertheilt. — Es entstand nun eine gemeinschaftliche Steuerrolle die das goldene Buch der Erben wurde.

§. 90.

Die Gemeine hat nur in demjenigen zu entscheiden was die Gemeine betrift, allein sie übt keine Art von Souverainität über die kleinen Staaten aus, aus denen sie besteht, und sie hat diesen in Nichts hereinzureden, was ihre innre Organisation betrifft.

Bei den alten Deutschen war der Hausherr in seinem Hause Priester und König; und der Priester der Gemeine hatte in dem Hause der einzelnen Wehren kein Priesterthum. Er hatte nur in Gemeinen-Angelegenheiten das Loos zu fragen, nicht in Angelegenheiten der Hausherren. Hier fragte der Hausvater selber das Loos und der kleine Staat der Familie ließ sich in seine Souverainität von dem größeren Staate der Gemeine gar nicht hereinreden.

Diese Selbstständigkeit der Familien ist nothwendig, wenn sie ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit erhalten, und die Gesundheit ihres innern Organismus bewahren sollen.

In späteren Gesetzen finden wir noch vielfache Spuren dieser Unabhängigkeit der kleinen Familien-Staaten. So heißt es noch in den alten Statuten der Stadt Kölln: „Daß ein Köllner „Bürger in seinem Hause eben so frei sein sollte als der Kaiser auf seinem Throne. Und wenn ein Köllner Bürger des

„Nachts einen Mann in seinem Hause finde, und er solchen „wunde oder tödte, so solle kein Gericht ein Weisthum hierü„ber weisen. — Es fand also keine Klage bei der Gemeine statt, und der kleine Staat der Familie erschien bei dem größeren nicht zu Rechte, und konnte nicht geladen werden.

Die Gesetze so sich die Gemeine gibt, können sich blos auf das Gemeinewesen beziehen; was aber die Familien betrifft, diese kleine Staaten aus denen die Gemeine besteht, so können sie diesen kein Recht weisen, was solchen nicht genehm ist.

Sie können sie von sich ausschließen, und mit ihnen in Kriegsstand treten, so wie bei den alten Sachsen wenn sie den Gemeinde-Frieden verletzen, allein dies ist auch die Gränze ihrer Befugniß. — Diese Familien können ebenfalls um dieses zu vermeiden ein Wehrgeld als Sühne bieten, und dadurch den Kriegszustand von sich wenden, auch kann dieses Wehrgeld in der Gemeine-Ordnung vorgesehen seyn (so wie solches auch in den alten Dorf- und Brüchtenordnungen war). Allein immer als freiwillige Anerkennung, und ohne alle Verletzung der in jedem Hausvater wohnenden Souverainität, da er das Haupt des kleinen Staates ist, den wir eine Familie nennen, und da in diesem Haupte die ganze Souverainität wohnt.*)

§. 91.

Die Einrichtung jeder Gemeinde ist ihrer Natur nach republikanisch. Denn da die Hausväter einander in Hinsicht ihrer Souverainität gleich sind, und keiner dem andern etwas zu befehlen hat, so können sie nicht anders als auf republikanische Formen kommen. So war Rom eine Republik von Königen, da jeder römische Bürger in seinem Hause mit voller väterlicher Gewalt herrschte.

Jeder Staat und jede Gemeine ist eine Gesellschaft von Aktionärs. Es liegt aber in der Natur einer solchen Gesell-

*) Oder genauer: der Hausvater ist das Organ der Souveränität, so in dem kleinen Staat wohnt; so wie das Gehirn das Organ und der Repräsentant des ganzen Nervensystems des menschlichen Körpers ist. — In allen organischen findet man immer dieselbe Wiederholung der organischen Einrichtungen.

schaft das die größten Aktionäre auch das meiste zu sagen haben, eben weil sie auch das meiste zu tragen haben, und bei allen Geldverwilligungen für gemeine Angelegenheiten gilt das Wort dessen, der in der Gemeine-Rolle 10 Rth. beizutragen hat, mehr als das Wort dessen, der nur 1 Rth. beiträgt

Gewöhnlich wird daher ein Unterschied zwischen den Meistbeerbten und anderen geringen Leuten gemacht, welche nur ein kleines Eigenthum besitzen oder gar auf fremden Eigenthume nur zur Miethe wohnen.

Die Schöffen werden nur aus den Meistbeerbten gewählt, d. h. aus solche Aktionärs der Gesellschaft, die ein volles und ächtes Eigenthum in der Gemeine besitzen. Dieses heißt auch ein Erbe, und da der Stand eines Mannes mit von seinem Grundeigenthume abhängt, so heißt der Mann wie das Eigenthum, ein Erbe. Die Versammlung der Erben heißen: Die Erbentage. In diesen Versammlungen wählen sich die Erben ihrer Vorsteher, so wie auch die Schöffen, vor deren Erkenntniß und Entscheidung der Vorsteher der Gemeine die minder wichtigen Angelegenheiten bringt, da die wichtigen der allgemeinen Versammlung, so im Frühjahre und Herbste statt findet, vorbehalten bleiben.

§. 92.

Die Grafschaft.

Zwanzig bis dreißig zusammenliegende Gemeinen bilden eine Grafschaft, die aus 5 bis 6000 Familien besteht.

Die Grafschaft ist eine große Gemeine, die eben so aus kleinen Staaten besteht, wie die Gemeine aus kleinen Staaten, so Familien heißen.

Der gemeinschaftliche Besitz und die gemeinschaftlichen Lasten und Pflichten machen das Band so alle Gemeinen einer Grafschaft umschlingt zu einem Ganzen vereinigt.

Das Amthaus (die Wohnung des Grafen), das Richthaus (die Wohnung des Richters), das Haus für die Kriegsbedürfnisse nebst der Wohnung des Hauptmanns bilden den, der ganzen Grafschaft gemeinschaftlich zugehörenden Besitz.

Die Kriegseinrichtung bezieht sich auf die Grafschaft, da sie

nicht von den einzelnen Gemeinen ausgeht, sondern von der Grafschaft, als einem für sich bestehenden Ganzen. Denn jede Grafschaft stellt in den verschiedenen Aufgeboten des Heerbanns über 1000 streitbare Männer.

In ihrem Waffenhause ist das Heergeräthe für die streitbare Mannschaft, so wie die Vorräthe für die Bekleidung.

Jährlich versammeln sich die streitbaren Männer zur Waffenübung, so wie die Reihe sie trifft.

Die Steuern so die Gemeinen für die Kriegs-Einrichtung zahlen fließen in den Säckel der Grafschaft.

Der Graf ist königlicher Beamter, so wie in der karolingischen Einrichtung. — Der Friedensrichter spricht das Recht. Der Hauptmann besorgt die Waffenübungen. Denn die Völker haben es erkannt daß die Trennung der Gewalten, zur Erhaltung gemeiner Freiheit sehr nützlich ist: weil nun der Graf dem Hauptmanne, das Gegengewicht hält, und der Richter mit seinem unabhängigen Richteramte beiden. Denn das Zivile ist stets gegen das Militair, und die Justiz stets gegen die Verwaltung, da jede Institution gesondert von der anderen ihr besonderes Leben in sich trägt; welches sie verhindert, sich mit der anderen zu befreunden.

Alle Beamten wohnen vereint im Mittelpunkt der Grafschaft, und sind besoldete Diener der Grafschaft, aber ernannt vom Könige.

In der Grafschaft ist das Beamten-Element das herrschende. Diese ist dasjenige was sich am besten zur Verwaltung der Grafschaft eignet; da jeder seinem Amte seine ganze Zeit widmen muß, auch in Hinsicht seiner Wohnung an einem festen Ort gebunden ist.

§. 93.

Die Grafschaft besorgt ihre Angelegenheiten mit völliger Gewalt! Allein sie hat nicht das Recht den Gemeinen in ihren Angelegenheiten drein zu reden.

Diese souveräne Unabhängigkeit macht das Wesen jedes Staates aus, er sey groß oder klein.

So wie die Gemeinen ein Aufsichtsrecht über die Familien

übt, so übt die Grafschaft ein Aufsichtsrecht über die Gemeinen, aus denen sie besteht. — Aber ohne sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, die jede Gemeine nach eigener Einsicht ordnet.*)

Die Grafschaft hat nur darauf zu sehen, ob die Gemeinen irgend bestehende Gesetze verletzen. Wenn es auch irgendwo schlecht geht — aber so daß keine bestehende Gesetze verletzt werden, so hat sie den Gemeinen nicht weiter drein zu reden. Allein sie kann den Fall anzeigen und bemerken daß die Gesetzgebung in diesem Punkte noch als unvollständig erscheine.**)

§. 94.

Das Herzogthum, oder die Provinz.

Zehn, zwanzig, dreißig Grafschaften bilden das Herzogthum oder die Provinz.

Ihre Größe hängt von ihrer geographischen Lage ab, und von ihrer Geschichte, da gewöhnlich ein ganzer Volksstamm oder

---

*) In alten Deutschland wurde die Freiheit des kleineren Staates gegen die Eingriffe des größeren — die Freiheiten der Familie gegen die Eingriffe der Gemeinen durch die Einrichtung des Wehrgeldes gesichert. Die Hausväter waren übereingekommen: wenn sie dieses oder jenes thäten, so wollten sie so und so viel bezahlen. Dieses war die Grundlage zu den alten Brüchtenordnungen der Gemeinen. In diesen Brüchtenordnungen mußte sich der Richter genau an den Buchstaben halten, und durfte sich keine Art von Auslegung erlauben. Ein Fall den die Brüchtenordnung nicht vorgesehen, durfte er nicht der Analogie nach entscheiden. So durfte er von dem Preise den eine Verletzung an der rechten Hand kostete, nicht auf den Preis schließen, den eine Verletzung an der linken Hand kosten würde, wenn die Brüchtenordnung solches nicht vorgesehen.

Diese Gewalt des Buchstaben hat sich in den englischen Gesetzen erhalten, und durch ihn ist die Freiheit gesichert worden. Denn nirgend faßt die Willkühr, wie Möser bemerkt, eher Fuß, als in den Fällen so das Gesetz nicht vorgesehen, und es ist viel klüger diese Fälle gar nicht zu bestrafen, als die Bestrafung dem Ermessen des Richters auf die entfernteste Weise anheimzustellen.

**) In den freien Niederlanden war aus der Freiheit des Staates eine große Selbständigkeit des Gemeinwesens entstanden, oder — richtiger — aus der Selbständigkeit der Gemeinen war die Freiheit des Staates hervorgegangen, und während in allen anderen Staaten des Fest-

ein Theil eines ganzen Volkstammes sich zwischen ihren Gränzen niedergelassen und sie ausgefüllt. So hat das Herzogthum Berg 56 Quadratmeilen, und das Herzogthum Schlesien 668. Dieses ist also zwölfmal größer als jenes.

Das Herzogthum hat sich in Deutschland durch die Landeshoheit gebildet und ausgebildet, die nach und nach im Laufe der Jahrhunderte alle die kleinen Staaten aus denen es besteht gesammelt, und in eine Hand vereinigt, wie wir solches eben bei der Entwickelungs-Geschichte des Herzogthums Berg gesehen.

Die Provinz bildet schon einen bedeutenden Staatskörper, der mit eigener Selbstständigkeit da steht, und seine eigene provinziale Gesetzgebung und seine eigene Prozinzial-Verwaltung hat.

Von beiden soll später unten geredet werden.

§. 95.

Das Reich, oder die Monarchie.

Der Staat oder das Reich besteht aus Provinzen, die alle demselben Herschergeschlechte gehören, und um die das Band einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung geschlungen ist.

Denn wenn auch jede Provinz ihre eigene Provinzial-Gesetzgebung hat, so müssen doch die Gesetze, so sie für ihren innern Haushaltung macht, vorher durch die Gesetzgebung des Reichs gehen, ehe sie rechtsgültige Kraft haben, damit durch die besonderen Gesetzgebungen der Provinzen die Einheit nicht verloren gehe, die die Bedingung der Einigkeit ist, ohne welche keine Stärke möglich.

Es ist nicht schwer eine solche Einrichtung der Gesetzgebung anzugeben, wobei die Selbstständigkeit der Provinzen und zugleich die Einheit des Reichs erhalten wird. Die Landeshoheit so die verschiedenen Provinzen zu einem Ganzen vereinigt, er-

---

landes die Beamtenwelt die Freiheit der Gemeinen unterjochte, so hatte sie sich in den Niederlanden, eben durch die Freiheit des Staates erhalten. — Hört man in den Niederlanden die Bauern miteinander reden, so geht das in einem ganz andern Style als in Deutschland. Das dritte Wort ist: dat is folgens de Wetten, oder: dat is tegen de Wetten, — Das Regieren der Beamten nach dem Augenmaße ist dort eine völlig unbekannte Sache.

scheint in jeder als Landesherr, und der König von Preußen erscheint in Schlesien wie in Berg als Herzog. — Wenn nun die Provinzial-Gesetzgebung in derselben Weise geordnet ist, wie die Gesetzgebung des Reichs, nämlich mit einer Kammer der Gemeinen und mit einer Kammer des Adels, so gehört, wenn beide Kammern sich über einen Gesetzentwurf geeinigt haben, noch die Zustimmung des Herzogs dazu um ihn zu einem Gesetze zu erheben. *) Ehe der Herzog diesen gibt, läßt er ihn den Kammern der Reichsstände vorlegen, und wenn er in diesen berathen und für gut erkannt, so gelangt er an die Krone, und der König gibt dann seine Zustimmung als König und als Herzog, wodurch der Entwurf zum Gesetze geheiligt wird. **)

§. 96.

Das Reich besteht aus Provinzen, so das regierende Haus

*) In denen Provinzen, wo die Provinzialgesetzgebung nur eine einzige Kammer hat, findet dasselbe auf dieselbe Weise statt.

**) Wir am Rheine haben natürlich keinen Verstand von dem, was in Schlesien örtlich und zweckmäßig ist, so wie die Schlesier solches vom Rheine nicht wissen, allein wenn ein Entwurf der ein schlesisches Provinzialgesetz betrifft, in die allgemeine Gesetzgebung des Reichs kommt, so können die rheinischen Deputirten wohl beurtheilen, ob er zu den allgemeinen Institutionen des Reichs paßt. — Daß er für die Provinz paßt für die er gegeben, das folgt schon daraus, daß er von den Provinzialständen genehmigt worden.

Auf diese Weise lassen sich die Eigenheiten und die Unabhängigkeit der Provinzen erhalten, ohne daß die Einheit des Reichs darunter leidet.

Was nun die Provinzialverwaltung betrifft so kann diese mit der allgemeinen Verwaltung des Reichs nie in Konflikt gerathen, da jene wie diese nur die vorhandenen Gesetze auszuführen haben und das Regieren nach dem Augenmaaße überall wegfällt, sobald die Gesetze eine große Vollkommenheit erreicht, nemlich in dem Sinne: daß sie alle Fälle vorgesehen haben und zugleich auf alle Fälle passen. Das Regieren nach dem Augenmaaße und der beständige Konflikt der Behörden, der eine Folge von diesem, (da Niemand die Grenze seiner Befugnisse kennt, und die Grenze der Befugnisse des anderen) findet überall nur so lange statt als die Gesetzgebung unvollkommen geordnet ist — und jede ist unvollkommen, so nicht öffentlich ist.

im Laufe der Jahrhunderte zu einem Staate vereinigt, und verbunden.

Alle gehören demselben regierenden Hause, alle haben dieselbe Gesetzgebung, alle haben dieselbe allgemeine Verwaltung. — Die edlen Geschlechter, so die Kammer der Reichsherren bilden, wohnen in allen Provinzen zerstreut, und versammeln sich wenn der König sie ruft. — In die Kammer der Gemeinen senden alle Grafschaften und alle Provinzen ihre Landbothen, und sobald der König unter sie tritt, umgeben von den Prinzen des Hauses und von den Häuptern der edlen Geschlechter, so ist die National-Versammlung eröffnet. —

§. 97.

Fünf verschiedene Gattungen von Staaten leben also auf demselben Boden; — Die Familien. Die Gemeinen. Die Grafschaften. Die Provinzen. Das Reich

Jeder folgende schließt den vorigen, geographisch genommen, ein, und das Leben des Ganzen ist dann gesund und frisch zu nennen, wenn jeder dieser Staaten sein eigenes Leben in sich trägt, und auf eine Weise constituirt ist, wie es seine Natur erfordert, so daß er sich regen und bewegen kann, wie sein einwohnender Trieb es verlangt.

Das ist eben das Verderben der neueren Zeit gewesen, daß man das Reich oder die Monarchie allein einen Staat genannt, und daß man es geleugnet, daß die Familie, die Gemeine, die Grafschaft und die Provinz ebenfalls Staaten wären, die ihr eigenes Leben und ihre eigene Selbständigkeit in sich trügen. Indem der große Staat nun gar kein eigenes Leben und keinen eigenen Verstand bei den kleinen anerkannte, so starben diese auch nach und nach ab, und aller Organismus löste sich auf. Keine Gemeine durfte über ihren Mühlbach eine Brücke bauen, ohne Genehmigung der Regierung, die ihr den Plan und den Baumeister dazu sendete, und eine völlige Stumpfheit und Dummheit von Seiten der Gemeine, würde eine unausbleibliche Folge davon gewesen seyn, wenn nicht glücklicher Weise die Eingesessenen genöthigt gewesen wären, in ihren Privatgeschäften ihren Verstand einigermaßen

zu üben, die zum Theil wichtiger waren als eine Brücke über einen Mühlbach. Auch fügte es sich wohl, daß die Maaßregeln, die der Staat bei allgemeinen Landesangelegenheiten nahm, so ungeschickt genommen wurden, daß der Privatvorstand der Gemeinen, wenn alles festgefahren, wieder aushelfen mußte, wie dieses in dem Hungerjahr 1817 der Fall war, wodurch dann die Gemeinen wieder ein neues Gefühl von ihrer Selbstständigkeit und ihrer Mündigkeit erhielten.

Verfolgt man dieses Uebel bis zu seiner Quelle, so sieht man daß es sich historisch aus der Beamtenwelt entwickelt hat. Der Staat (oder die Monarchie) kann seiner Natur nach nicht anders als durch Beamten regiert werden, und an der Spitze dieser regierenden Beamtenwelt, steht das Ministerium, so ihr die Einheit gibt. Die Beamten hatten das natürliche Interesse ihren und ihres Herren Einfluß beständig zu vermehren, und da sie die Macht dazu in Händen hatten, so waren sie des Erfolgs sicher. Was ihnen im Wege stand, das waren die Provinzialstände. Diese wurden sachte an die Seite geschoben, welches um so leichter war, da die Landstandschaft in alten Formen fortgelebt, und sich von der Nation durch ihren Eigennutz getrennt, da sie Steuern bewilligte aber nicht bezahlte, obgleich die persönliche Heerfolge, wegen der sie steuerfrei gewesen, längst aufgehört hatte.

Nachdem man mit den Provinzen fertig, so war die Unterjochung der Gemeinen leicht, da diese keinen Vorstand hatten und man ihnen leicht unter dem Vorwande der Controlle beikommen konnte. Zuerst ließ man sich ihre Rechnungen einsenden, und sah diese nach; darauf ließ man sich die Entwürfe zu den künftigen Rechnungen (die Budjets) einsenden, und bestimmte was die Gemeine bezahlen und nicht bezahlen sollte. Ein Journal, das Niemand las, setzte man in Aachen der Gemeine von Brüggen auf das Budjet, und strich ihr eine kleine Summe, die sie auf ihre Brandsprütze verwenden wollte.

Diese Beamten-Despotie entwickelte sich am frühesten in Frankreich. Ludwig XIV hatte das Wort gesprochen: l'Etat c'est moi, und die ganze Beamtenwelt fand es ihrem Vortheile gemäß, es zu wiederholen und auszuführen. Alle Selbstständ-

digkeit der kleinen Staaten, aus denen das Reich bestand, war verschwunden, und deswegen wurde auch gleich die Revolution so heftig als die Flamme einmal aufgelodert und das weite Gebäude ergriffen, in dem gar keine Abtheilungen mehr bestanden. Auf den Vorschlag von Sieyes wurde, um die alten Privilegien der Provinzen zu durchschneiden, eine neue Bodeneintheilung gemacht; die sogenannte Departemental-Eintheilung. Man machte diese nach der Karte, und so, daß in jedes Departement Stücke von mehrern Provinzen kamen, die sich früher völlig fremd gewesen und keine gemeinschaftliche Geschichte gehabt. Die Benennung nahm man von einem durchfließenden Flusse. Hierdurch war das alte bestehende in den Provinzen völlig gestürzt und da der neue Staat, das Departement, ohne einen innern Organismus war, so sich aus altem Herkommen und guten Gewohnheiten entwickelt, so bot er gar keinen Widerstand gegen die Eingriffe des großen Staates, in seine Provinzial-Rechte und Gewohnheiten. Als Bonaparte später der Erbe der Revolution geworden, und eine kluge Despotie gegründet, so sah dieser wohl ein, daß eine zahlreiche Beamtenwelt hierzu am geschicktesten, weil sie am ergebensten. Er vermehrte diese daher auf alle Weise, und hütete sich wohl etwas zu thun, was zur Selbstständigkeit der Gemeinen geführt. Jedes Gemeine-Budjet setzte der Präfect in letzter Instanz fest, (oder eigentlich sein Büralist) und wenn die Gemeine mehr als 5000 Seelen hatte, so mußte es bis zum Kaiser gehen.

Von Frankreich aus hat sich diese Beamten-Despotie auch über die benachbarten Staaten verbreitet, da diese Frankreich als das Muster einer guten Staats-Einrichtung ansahen. So ließ Friederich der Große seine Accise- und Mauthbeamten aus Frankreich kommen, und bewilligte den Chefs derselben Gehälter, die doppelt so hoch waren, als die seiner Minister und Generäle.

Seit der Revolution hat sich dieses Beamten- und Büreauwesen noch mehr verbreitet, weil in den Staaten, die in ihre Kreise hineingezogen wurden, die Mairie- und Canton-Eintheilung eingeführt wurde, wodurch alle ältere Eintheilungen verwirrt und aufgehoben wurden. Aber auch selbst da, wo die Revolution nicht unmittelbar hinkam, hat man sie bei den

mannigfaltigen Territorial-Veränderungen so sie veranlaßte, auch in ihren neuen Eintheilungen nachgeahmt, und dadurch alle ältere Gränzen der Gemeinen und Grafschaften durcheinander geworfen.

Man konnte dieses um so leichter, da die Landschaften keine Organe hatten, so sie vertraten, und sie es also auf keinem gesetzlichen Wege verhindern konnten, daß die Beamten sie mit völliger Souverainität beherrschten.

Dieses ändert sich nun sobald die Gesetzgebung öffentlich wird. Denn da das Ministerium nur mit der Mehrheit in den Kammern regieren kann, so übt diese gleichsam das Präsentations-Recht beim Fürsten in Hinsicht der Besetzung der Ministerstellen aus, und indem der König seine Minister aus einer Kammer wählt, (wie z. B. jetzt der König von Frankreich) so sind diese zu gleicher Zeit Minister und Deputirten des Volks. Als Letztere gehören sie zu den Meistbeerbten und sind auch von den Meistbeerbten gewählt. Sie beurtheilen daher die Angelegenheiten des Landes nicht blos aus dem Gesichtspunkte eines Beamten, sondern auch aus dem eines Volksdeputirten.

Was aber die Sache am meisten ändern wird, ist eben die große Vollkommenheit der Gesetze, die aus einer öffentlichen Berathung hervorgeht, bei der die ganze Nation durch ihre Deputirten gegenwärtig ist. In diesen Deputirten wohnt der Verstand und die Kraft der Menge, ohne daß in ihnen die Unbehülflichkeit der Menge wohnt. Und da jede Deputirten-Kammer durch die Minorität der in ihr sich regenden und bewegenden politischen Talente regiert wird, so bewegt sie sich stets in volksthümlicher Weise.

Indem nun die Beamtenwelt nicht mehr allein da steht, sondern die Deputirten des Volks gegen sich über hat, so leidet ihre Souverainität einen großen Abbruch, und schon dadurch daß sie immer genöthigt ist nach bestehenden Gesetzen zu regieren, und immer Rechenschaft abzulegen: ob sie es auch gethan? Denn da die Gesetze nun eben wegen der Oeffentlichkeit der Berathung klar, kurz und bestimmt werden, so kann man auch nachfragen: ob sie überall genau befolgt werden? welches früher unmöglich, da eben wegen der Unvollkommenheit

und der Weitläuftigkeit und Unbestimmtheit der Gesetze, den Beamten das Regieren nach dem Augenmaaße vielfach mußte nachgesehen werden, besonders wenn, wie das bei den agrarischen Gesetzen der Fall, die Gesetze voll Widerspruch geworden, indem spätere Verordnungen die früheren theilweise aufgehoben und verwirrt, da die früheren eben ihrer Unvollkommenheit wegen nicht auszuführen waren, weil sie mit einer zu geringen Kenntniß des Gegenstandes entworfen. Wie dieses sehr häufig dort der Fall ist, wo die Berathung nicht öffentlich, und wo die Gesetze von den Schwierigkeiten und Widersprüchen erst getroffen werden, wenn sie gegeben sind.

Die Deputirten des Volks werden dann mit den Ministern als den Häuptern der Beamtenwelt ungefähr in folgender Weise in den Kammern reden:

Der Staat besteht aus Staaten, und wir erachten es nicht nothwendig, daß das Prinzip des Beamten-Regiments alle diese verschiedene Staatensysteme auf gleiche Weise durchdringe und regiere. Die Familie ist patriarchalisch geordnet. Die Gemeine sey republikanisch geordnet. Die Grafschaft verwalte der Beamte. Wenn diesen kleinen Staaten nicht ihr eigenes Leben gegönnt wird, so sterben sie ab, und deswegen wollen wir Gesetze, vermöge deren jedem dieser Staaten sein Recht und seine Unabhängigkeit gesichert ist. Jeder Hausvater herrsche in seinem Hause mit königlicher Gewalt. Dieses wird uns stolze und freisinnige Bürger geben. Jede Gemeine sey eine kleine Republik. Dieses wird uns Bürger bilden, die Sinn fürs Oeffentliche und fürs Allgemeine haben. Jede Grafschaft habe ihre Beamten für die Verwaltung, für die Rechtsfindung und für die Kriegseinrichtung. Der König ernenne sie aus den Meistbeerbten der Grafschaft. Dieses wird uns Männer zubilden, die, wenn sie auf die höheren Stufen der Verwaltung oder der Rechtsfindung gestellt worden, alle Verhältnisse des Volks kennen und alle Verhältnisse der Gemeinen und der Grafschaften, — und viel besser als ein Regierungsassessor, der seine Laufbahn in Papieren hinterm Schreibtische angefangen, ohne etwas von dem Lande zu sehen, dessen Verwaltung er erlernen soll.

Daß in dieser Weise mit den Ministern geredet wird, sehen

wir jetzt in der Deputirten-Kammer von Frankreich, denn diese Kammer will auch die Unabhängigkeit der Gemeinen wieder herstellen, und es nicht mehr zugeben daß jeder Maire und jeder Gemeinerath der 39000 Gemeinen von Frankreich, blos vom Prefekten ernannt wird, ohne daß die Gemeine irgend einen Einfluß hierauf übt.

Wenn einmal die Selbstständigkeit der kleinen Staaten, so wir Gemeinen und Grafschaften nennen, zu Grunde gegangen ist, so kann sie nur aus der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs wieder hervorgehen. Die große Vollkommenheit der Gesetze so aus der öffentlichen und freien Berathung hervorgeht, ist dann das einzige starke und große Lebensprinzip, so im Staate zu finden. Hätten die Franzosen keine Kammern, so gelangten sie auch zu nichts, obgleich Ludewig XVIII ein sehr verständiger und kenntnißreicher Fürst ist. Er würde sich aber, ungeachtet seines guten Willens, eben so wenig gegen die kleinlichen Einsichten und Ansichten seines Hofes und seiner nächsten Umgebung sichern können, als sein Bruder Ludewig XVI es vermochte, der gewiß einer der wohlmeinendsten Fürsten gewesen, so je gelebt haben.

Allein die Gesetzgebung hat keine Basis, wenn die Gemeinen nicht unabhängig sind, und keine kleine für sich bestehenden Republiken bilden, in denen sich die Bürger durch Theilnahme am Oeffentlichen erziehen. Deswegen kostet jetzt in Frankreich das regieren eine so große Anstrengung, weil die freien Institutionen noch so unvollständig sind, und die vorhandenen erst so eine schmale Basis haben, und man muß wirklich die Klugheit des Ministeriums bewundern, mit der es durch die verschiedenen Parteien durchzusteuren weis, ohne zu stranden. Wären die 39000 Gemeinen kleine Republiken, wären sie dieses schon lange gewesen, hätte sich der Sinn fürs Oeffentliche in ihnen gebildet, dann hätten die Minister es leichter. Indem sie sich loyal entschlossen in der Richtung der öffentlichen Meinung der Gemeinen zu regieren, so brauchten sie, wenn ihnen die Mehrheit in den Kammern der Gemeinen versagte, nur dem Könige vorzuschlagen, die Kammer aufzulösen, und vor den Richterstuhl der Wahlen zu stellen, indem sie sicher wären, daß die Wahlen ihnen jedes-

mal eine Kammer gebe, in der sie die öffentliche Meinung der Nation hätten, und nicht die einer einzelnen Partei. So blieb Pitt einmal Minister, ungeachtet er die Mehrhrit im Parlamente verloren. Das Parlament wurde aufgelößt, die Nation wählte ein Neues, indem er wieder die Mehrheit hatte, da die Meinung des Ministers wirklich auch die Meinung der Nation gewesen.

Das französische Ministerium hingegen muß durch lauter egoistische und selbstsüchtige Menschen seinen Weg suchen, und muß sich oft selber in der öffentlichen Meinung durch die Mittel schaden, die es anzuwenden genöthigt, um Menschen zu gewinnen, die blos ihr Privatinteresse im Auge haben, und die als Deputirten des Volks nichts suchen als Anstellungen für ihre Anverwandten. Pour faire valoir leur place.

§. 98.

Tacitus sagt: die beste Regierungsform würde die sein, wo das demokratische, das aristokratische und das monarchische Element gehörig mit einander vermischt und verbunden wären. Doch setzt er hinzu: eine solche Regierungs-Art ist leichter zu beschreiben als hervorzubringen, und wenn sie auch einmal hervorgebracht, so würde sie doch nicht von langer Dauer seyn. *)

Wir haben gesehen daß, vermöge der Organisation der Gesellschaft, diese drei Elemente in ihr vorhanden sind — daß das demokratische Element in den Gemeinen seinen Sitz hat, das monarchische im Hausvater und im Könige, also auf der ersten und der letzten Stufe der Staatensysteme, und das aristokratische in den Familien, die adeliger Natur sind und adelige Familien-Einrichtungen haben, und deren Haupt und Organ die Kammer der Pairs ist.

Zu beschreiben ist also eine solche Verfassung wohl, wenn man die Elemente aufgesucht aus denen die Gesellschaft besteht.

*) Tacitus 33. 878. Denn alle Nationen und Städte werden von dem Volke oder den Vornehmsten oder einem Einzigen regiert. Ein Staat wo das Beste von diesen (drei) Regierungsformen vereinigt erscheint, ist leichter anzupreisen, als hervorzubringen, und kann, wenn er auch einmal zur Wirklichkeit kommt von keiner Dauer sein.

Auch ist sie wohl hervorzubringen, wenn man eine öffentliche Gesetzgebung hat, wo die Angelegenheiten der Nation mit dem Gesammtverstande der Nation berathen werden.

Zu erhalten ist sie ebenfalls wenn sie einmal hervorgebracht. Eben wieder durch jene öffentliche Gesetzgebung, in der die Kraft der Menge wohnt ohne daß die Unbehülflichkeit der Menge in ihr zu finden.

Daß der Römer die Hervorbringung für so schwierig, und die Erhaltung für unmöglich hielt, rührte daher, daß man damals das Repräsentativ-System noch nicht kannte, nämlich: Das Erscheinen des Volks durch seine Abgeordnete. Das demokratische Prinzip warf damals immer alles über den Haufen, sowohl durch seine Kraft, als durch seine Ungeschicklichkeit, eben weil es in der Menge wohnte und aus der Menge hervorging. Daß man die Kraft behalten und die Ungeschicklichkeit davon trennen könnte, indem man nicht das Volk erscheinen ließ, sondern die Abgeordneten des Volks, das kannte man nicht. *)

Allein wenn man es auch gekannt, so hätte man doch wenig Vortheil davon ziehen können, weil man damals noch keine öffentliche Meinung in dem Sinne hatte wie wir sie haben, die nämlich über die ganze Fläche des Staates verbreitet ist, und die ihren Sitz im entferntesten Grenzdorf eben so wohl aufgeschlagen als in der Hauptstadt. Damals war die Druckerey noch nicht erfunden, es gab noch keine Zeitungen und keine Posten. Der Gesellschaft fehlten also noch die Hülfsmittel zum Austausche der Ideen und Meinungen, so wir jetzt besitzen und sie konnte schon aus bloßen Mangel an Kenntnissen über ihre eigene Angelegenheiten sich schwer über etwas vereinigen.

*) Auf viele dem Anscheine nach sehr nahe liegende Erfindungen, ist die Gesellschaft erst sehr spät gekommen z. B. auf das Schreiben der Zahlzeichen nach dem Dezimalsysteme, was weder die hochgebildeten Griechen noch die gesetzklugen Römer gekannt haben, und daher auf ihre beschwerliche Rechnungen mit M und D, und C und X kamen, wobei es schon einen ganzen Tag kostet, wenn man eine Zahl von MDCCCXIX mit sich selber multipliziren soll oder die Quadratwurzel aus ihr ziehen.

Will das Land frei und unabhängig sein, so muß es sich zuerst gegen seine Hauptstadt sichern, und der keinen größeren Einfluß auf seine Angelegenheiten gestatten, als ihr vermöge ihrer Einwohnerzahl und ihrer Steuern zukommt. — So sendet jetzt Paris nur 8 Deputirten und das Land 245, wo also die der Hauptstadt unter den andern verschwinden.

In Rom war dieses anders. Zu den Zeiten des Auaustus hatte es zwei Millionen Einwohner. Alle mächtige und reiche Familien wohnten in der Stadt, und bei Abstimmungen vermochten die andern Städte nichts gegen die Hauptstadt. Sobald die Hauptstadt alles entscheidet, so entscheidet in vielen Fällen auch der Pöbel der Hauptstadt; — ein unbeständiges wetterwendiges Ding, — der heute die Grachen auf den Händen trägt und morgen nicht den Muth hat sie den Händen ihrer Verfolger zu entreissen. In andern Fällen entscheidet die Oligarchie, die Verbindung einiger mächtigen und angesehenen Familien, und deren ihre Privatfreundschaften.

Die Freiheit läßt sich aber überall nur auf den zahlreichen und rechtlichen Mittelstand gründen, und alle Einrichtungen müssen so getroffen werden, daß dieser überall die Entscheidung gibt.

Es liegt in der Natur der Staaten, daß der größere immer strebt den kleineren zu unterjochen und seine Herrschaft über ihn auszudehnen. Die Gemeine unterjocht gerne die Familie, indem sie sich in ihre Angelegenheiten mischt. Die Grafschaft unterjocht ihrerseits gerne die Gemeine, und die Provinz wieder die Grafschaft, bis dann zuletzt das Reich die Provinzen unterjocht und ihnen ihre Selbständigkeit nimmt.

Das eine Element unterjocht dann immer das andere, das Monarchische das Demokratische und das Demokratische der Gemeinen zuletzt wieder das Monarchische in der Familie. Das war es was Tacitus meinte, als er sagte: „daß wenn eine solche Verfassung auch einmal hervorgebracht wäre, so würde sie doch von keiner langen Dauer sein."

Dauer kann ihr nur durch die Oeffentliche Gesetzgebung gegeben werden, indem die Nation über ihr wahres Interesse vollkommen aufgeklärt ist, und nun dafür sorgt daß x) je-

dem Elemente durch die Gesetze seine Grenzen genau vorgezeichnet werde, und dann 2) darüber wacht, daß es keine Eingriffe in das Gebieth eines anderen mache, und dieses unterjoche. Bei der allgemein regierenden Oeffentlichkeit ist nie zu befürchten daß solches geschehe ohne daß es bemerkt werde, und bei der Eifersucht, die bei allen kleinen Staaten bei der Bewachung ihrer Rechte statt findet, wird auch der kleinste Anfang eines solchen Eingriffs gleich beobachtet und bemerkt. An Geschrei darüber fehlt es dann auch nicht.

§. 99.

Wenn wir in die Geschichte zurückgehen so sehen wir, daß die Gesellschaft immer auf diese oder ähnliche Weise aus kleinen Staaten bestanden, und daß es in ihrer Natur liegt, daß sie aus so kleinen Staaten besteht.

Am deutlichsten springt diese Einrichtung in Ackerbauenden Staaten in die Augen, und zwar in der Periode, wo noch kein Geld in ihnen eingeführt ist, und wo alle Einrichtungen noch ihre ursprüngliche Einfalt haben. Später, wo durch die Einführung des Geldes, sich schon ein großes Tausch- und Handelssystem in der Gesellschaft entwickelt hat, werden auch zusammengesetztere Einrichtungen eingeführt, und die ursprüngliche Grundelemente fallen weniger in die Augen, obgleich sie immer noch vorhanden sind, und die Einrichtungen im Allgemeinen auch noch auf gleiche Weise bedingen.

Kindlinger macht von der gesellschaftlichen Einrichtung der alten Deutschen und besonders der sächsischen Stämme folgende Beschreibung:

1) Jede Familie bildete einen Hof.

Sie bestand:

a) aus dem Vater, dem Haupte der Familie Hovet.

b) der Hausfrau, Vrauwe, Vrou.

c) den Kindern.

d) dem Gesinde, den Knechten und Mägden.

2) Mehrere Familien bildeten eine Bauerschaft.

Der Haupthof einer Bauerschaft war in vielen Fällen das Haupt des kleinen Staates, und heißt noch spät in

ederdeutschen Urkunden: Hovet, Howe. Im Lateinischen: urtem principalem.

Später hieß er: Oberhof, Dinghof, Frohnhof, Curia superior, Curia dominica.

Der Hausvater hieß: Altermann, Altmann, Adelmann, delmann.

3) Jeder Hausvater war unabhängig auf seinem Hofe, und ßte seinen Frieden in seinem Hause, wo er von seinem Thun iemand Rechenschaft abzulegen schuldig.

Ihre Versammlung war auf dem Haupthofe bei ihrem Alt der Edelmann. Hier hielten sie ihre Bauernsprachen, und hiel n ihre Gastgebothe, wobei gewöhnlich den Abend ein Baum ufloderte.

Wenn eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht bewirkt werden konnte, so wies die Versammlung als Hofesgericht in Urtheil, das der Häuptling austheilte, als ein Weisthum, ach welchem späterhin ähnliche Fälle wieder gewiesen wurden.

Dieses war die lebendige und innre fließende Quelle ihres Rechtes.

Nur den Hofesbesitzer hatten ein Wort bei den Baurensprachen, deßwegen hießen ihre Häuser auch Wortstädten, und die Wortpfennige (denarii arcales) haben davon ihre Ableitung. Frauen, Kinder und Gesinde hatten keine Stimme, sondern standen unter des Hofherren Mundbarschaft. (Mundiburdio.)

4) Die Besitzer der Haupthöfe waren die Edelinge (nobiles) die Besitzer der anderen Höfe: boni homines, achtbare Männer — ingenui — liberi. Ein gesessener Mann und ein freier Mann, das waren damals Wechselbegriffe, und keiner konnte das eine ohne das andere sein.

Die Hausfrauen hießen: Herrinnen. Domina. Kinder und Gesinde waren Haushörige — Hausgenossen.

Wurden sie der Hörigkeit entlassen, wurden sie emancipiert, so hörten sie auf, Leute, Hausleute, Haushörige zu sein. (Als Haushörige waren sie servos mancipia.) Hierdurch wurden sie aber noch keine Hofsbesitzer, keine Erben, keine freie mit Echtwort, keine liberi oder ingenui. Sie wurden nur freigelassene. — Liberti — Libertini.

Sie konnten sich nun hinkehren wohin sie wollten, entweb bei einem anderem Hausbesitzer in Hörigkeit treten oder in e Gefolge gehen. (Comitatus.) Thaten sie keines von beiden so w bisterten sie und wurden Wildfänge. Solche wurden später als d Christenthum aufkam, Wachszinsige u. Schutzgehörige einer Kirche.*)

5) In Sachsen folgte nur eins der Kinder auf dem Hofe Bei den Franken war später die Theilung des Erbes unter all Kinder, wodurch die Höfe aufhörten Staatsaktien von bestimm ter Größe zu sein, wodurch die große Bevölkerung entstand, di ihre Könige endlich zum Beherrscher von ganz Deutschland machte

Folgte einer auf dem Hofe, so geschah dieses vor der ganzen Bauerschaft. Er wurde nun Glied des Staates, so wie er früher Glied des Hauses war. Er war nun ein Mann oder Schöpfe.**)

6) Die Hof- und Baurengerichte wurden gewöhnlich zweimal gehalten, und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbste.

In vielen Bauerschaften heißen noch die ehemaligen Haupt- höfe: Richtershöfe. Der Name Schulte, Schultheiß ist Fränkisch. Nach Karl dem Großen wurde der Name auch in Westfalen bekannt, wo die Klöster die Haupthöfe so sie an sich gebracht, durch Schulten, Schultetum, villicum verwalten ließen. (Nach der Art wie man noch jetzt auf den großen Höfen des Jülicher Landes einen sogenannten Hofjünger hat, der

*) Denn da jeder doch zu irgend einem kleinen Staate gehören mußte, so ergab er sich einer Kirche zum Dienste, erkannte diese für seinen Herren, und gab ihr jährlich ein Pfund Wachs zum Zeichen, daß er ihr Knecht sey. Die Kirchen bildeten damals, gleich den Familien und Höfen ebenfalls kleine für sich bestehende Staaten mit eigener Selbstständigkeit. —

Nirgend kann der Mensch allein stehen.

Sobald er in der Gesellschaft lebt muß er zu irgend einem kleinen Menschenvereine, zu irgend einem kleinen Staatssystem gehören. — Blos der Eremit kann allein leben, der sich Gott ergeben, und der Cölibatär der großen Städte, der sein Leben in Eigensucht hinbrütet und seine Seele dem Teufel verschrieben. Der Mensch aber schließt sich an den Menschen.

**) Das hat diese Verfassungen so stark gemacht, daß sie aus der Mitte der väterlichen und Hausherrlichen Gewalt hervorgingen, und daß eine Familie in ihrem Innern gebildet und geformt war wie jede andre. — Jetzt ist dieses anders, besonders in den Städten und am meisten in den großen Residenzstädten wo verhältnißmäßig nur wenige selbstständige Familien sind, und wo der größte Theil der Menge in Menagen lebt, deren 6 oder 8 in einem Logis oder Quartier zusammen wohnen.

n Hof für den abwesenden Eigenthümer auch in dessen Namen
rwaltet. In Friesland war der Besitzer des Haupthofes
borner Richter (judex) und hieß noch spät Hovetling.

Die Besitzer der gemeinen Höfe, wiesen auf den Hofestagen
s Recht zufolge der Weisthümer die schon vorhergegangen, und
nn sie keine vorfanden, so setzten sie neue. Alles dies hatte
ch spät im Mittel aller statt, wie solches die Urkunden bezeugen.

7) Alle Dinge konnten nicht bis zu den Mai- und Herbst-
rsammlungen warten. Bei solchen Fällen trat ein Nothge-
chet ein, wobei nur die Richter und die Kurgenossen erschie-
n. *) Gewöhnlich waren dieser sieben. Diese konnten aber
ur das Recht nach alten Weisthümern weisen. Ein neues
Weisthum konnten sie nicht stellen. **) Diese Kurgenossen,
ürnoten, Hofesgeschwornen (jurati), wurden gewählt. Bei den
ranken hießen sie Schöpfen, Scabini. Da wo die Sueven
sessen, und die Türingschen Katten, hießen sie Rathburgi,
achiburgi, Hermiburgi, jetzt noch Heimberger, wie in
r Gegend von Dillenburg. ***)

8) Meheere Höfe bildeten eine Mark oder Gemeine.

Das, was nicht Privateigenthum der Höfe war, (als Haus
nd Hofraum, Wiesen und Ländereien) gehörte dem kleinen
Staate der Gemeine gemeinschaftlich. Nemlich: der Wald, die
Heide, und die Mörre und Moräste.

Die Gemeine hatte nur über das Gemeinschaftliche

---

*) Die Nothgerichte finden noch bis auf den heutigen Tag bei öffentlichen Unglücksfällen statt, als bei Mord und Todschlag, bei Ertrunkenen, und Erhängten, wo das Gericht sich am ungewöhnlichen Tage und am ungewöhnlichem Orte versammelt, so wie die gemeine Noth es gebiethet.

**) So können noch unsere Richter kein Weisthum stellen, sondern sie müssen alle Fälle nach den bereits bestehenden Weisthümern entscheiden, welche die Schöffen (die Deputirten vom Hause der Gemeinen) in offener Sitzung gewiesen, und die im Gesetzbuche gesammelt und nach den Gegenständen in eine bestimmte Ordnung gebracht sind, so daß sie sich wechselseitig erklären und in erläuterterender Beziehung mit einander stehen. — Diese Weisthümer bilden unser allgemeines Landrecht.

***) Auch war diese Benennung im ripuarischen Franken. In der Urkunde von 1170 wo der Kuhlenhof, so jetzt Herr von der Straaten besitzt, der Abtei zu Gladbach zu Lehn aufgetragen wird, kommt ebenfalls diese Benennung vor.

zu erkennen. In die Souveränität der Höfe konnte sie kein Eingriffe machen.

Wenn sie sich versammelte, das heißt, wenn die Hofesbesitzer unter einem Baum in offener Mark beisammen kamen, so betrafen ihre Verhandlungen blos Markstreitigkeiten über Weidegang, Holzfrevel, Verletzung der Schnadbäume so die Grenzen der Mark bezeichneten, und hier wurde dann zwischen den Partheien zu Recht erkannt. Dieses hieß: das Markengericht. Die Hofesbesitzer wählten unter sich einen Markenrichter, der zum Zeichen der Gewalt, das Markenbeil übergeben wurde, mit der das Urtheil zu vollstrecken hatte, so sie gewiesen. Denn überall muß die ausübende Gewalt in der Hand eines Einzigen liegen.

9) Mehrere Gemeinen oder Marken bildeten einen Gau, aus denen später im 11. Jahrhundert die Grafschaften wurden.*)

Mehrere Gaue bildeten eine Völkerschaft, oder dasjenige was wir jetzt eine Provinz nennen, die bald größer, bald kleiner war, je nachdem die Völkerschaft größer oder kleiner war.

Alle Völkerschaften Deutschlands waren in drei große Bünde getheilt. Der Bund der Sueven, der Sachsen und der Franken.

Zu dem sächsischen Bunde gehörten die Völkerschaften der Cherusker, der Brukterer und Angrivarier. Die ersten waren das aufbietende Volk; aus ihnen ging Hermann hervor.

Zu dem Frankenbunde gehörten die Sicamber, die Tencterer und die Catten deren ein Theil am Rheine wohnte. Die Sicamber waren das aufbietende Volk. Franken oder freie nannten sie sich als sie sich frei gemacht vom gallischen und römischen Joch.

§. 100.

Auf diese Weise finden wir in der Geschichte jedes Volks, die innre Organisation der Gesellschaft wieder, und wie sie überall aus kleinen und unabhängigen Staaten besteht.

*) Die Grafen sind fränkischen Ursprungs, und sie wurden von Karl dem Großen als Reichsbedienten eingesetzt, und waren die Amtleute der Gauen. So war noch ums Jahr 1000 Hermann ein Graf des Kalbachgaus an der Wupper.

Als die Grafen erblich wurden, so verlohr sich der Name Gau und das was früher so geheißen hieß nun Grafschaft. Der Graf aber nannte sich nicht mehr nach dem Gau, sondern nach seiner Burg.

So nannten sich die alten Grafen von Berg nicht Grafen von der Kalbachgrafschaft, sondern Grafen von dem Berge, wie wir solches im ersten Abschnitte und in den Urkunden gesehen.

Vielfach ist die Geschichte eines Volks nichts wie die Geschichte dieser kleinen Staaten, und des Verhältnisses welches sie zu einander haben, und des Kampfes der zwischen ihnen statt findet, in welchem der eine den andern zu unterjochen sucht.

So in Deutschland. Im Mittelalter ging die Grafschaft immer darauf aus um die Gemeine und die Familie zu unterjochen und diese um ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu bringen. Es war dieses das Beamtenelement, so Karl der Große in den Grafen gelegt, und mit den Grafen im Reiche eingeführt, und dieses Element war stark genug, daß es die Gemeinen so wie die Grundeigenthümer um ihre Freiheit und um ihre Unabhängigkeit brachte. Denn die Einrichtung mit dem Sendgrafen, missus, ging unter Karls schwachen Nachfolgern bald zu Grunde, und die Grafen standen nun nur noch blos unter der entfernten Aufsicht des Kaisers. *)

Oft ist es der große Staat der die Provinzen und die Grafschaften unterjocht, wie z. B. in Frankreich, wo der fränkische Adel eine Menge kleiner Staaten gestiftet, die mit völliger Selbstständigkeit nebeneinander standen; die aber, im Laufe der Jahrhunderte, alle mit dem Krondomän vereinigt wurden,

*) Jetzt würde dasselbe sein, wenn der Landrath zu gleicher Zeit in seinem Kreise Major und Friedensrichter und Steuerempfänger wäre, — und wenn er nicht die nahe Regierung der Provinz über seinem Haupte, der es immer ein Vergnügen macht den Landrath zu korrigiren, wenn irgend Klage über ihn erhoben wird. — Wäre dieses nicht; stände der Landrath blos unter dem entfernten Könige, wäre er zu gleicher Zeit Friedensrichter, Steuerempfänger und Major, so daß die ganze Kriegseinrichtung, die Steuereinrichtung und die Rechtsfindung in seiner Hand läge, und würde die Stelle erblich, so wie es endlich die Grafenstellen wurden, so gehörten innerhalb eines Jahrhunderts der ganze landräthliche Kreis dem Landrathe, und alle Güter wären ihm Lehn- und Zinspflichtig. Im folgenden Abschnitte, wo vom Untergange der freien Landeigenthümer geredet wird, werde ich hierauf zurückkommen

Was jetzt die Freiheit der Gemeinen Grundeigenthümer erhält, ist die Theilung der Gewalt, daß der Major nicht Landrath sein kann, dieser nicht Richter und dieser nicht Steuerempfänger; — daß die Stelle des Landrathes nicht erblich ist, und daß über seinem Haupte die nahe Regierung schwebt. — Karls Einrichtung wäre vortrefflich gewesen, wenn alle seine Nachfolger seinen Geist und seine Arbeitsamkeit gehabt, und wenn sie die Institution der Sendgrafen gehörig erhalten hätten.

als die Capetinger zur Krone gelangt und mit dem königlichen Domän der Karolinger das große Domän ihres Hauses vereinigten.

Als das Königthum nun alle diese Staaten unterjocht und aufgelößt und ihnen jede Selbstständigkeit geraubt, da wurde das Königthum das nun in der unabsehbaren Fläche des Reichs weiter keine Kraft mehr gegen sich über hatte, so morsch, daß es endlich an eigener Auflösung erlag, als der Geist der Zeit einmal an dieses leere und hohle Gebäude rührte.

Besonders hat in Deutschland das Verhältniß dieser Staatssysteme zu einander die Geschichte und das Schicksal des Reichs bestimmt. — So gleich im Anfange unter Hermann. — Dieser in der Schule der Weltherrschenden Roma erzogene Fürst der 200 Cherusker hatte erkannte, daß man mit den fünf Staatensystemen der Familien, der Gemeinen oder Marken, der Gaue, der Völkerschaften oder Provinzen, und der drei Bünde der Sueven, Sachsen und Franken nicht ausreiche, nachdem man einmal einen so mächtigen Feind auf dem Halse, wie die Römer, und der im Besitz einer so großen und geschlossenen Kriegseinrichtung war. — Hermann war es einmal gelungen diese drei Bünde zu vereinigen, die Römer zu schlagen und ihr Heer unter Varus zu vernichten. Er sprach nun von der Einheit Deutschlands, und von der Stiftung eines Reichs. Man hielt ihn nun für einen Jakobiner und erschlug ihn. Er war erst eben ins männliche Alter getreten, und hatte das 36te Jahr seines Lebens und das 12te seiner Feldherrschaft erreicht.

Offenbar war an der Ermordung Hermanns blos die Furcht der kleinen Staaten Schuld von einem großen unterjocht zu werden, sobald es dem glücklichen Heerführer gelänge diesen zu errichten.

§ 101.

Die Hauptsumme aller Lehre ist nun die: Die Gesellschaft besteht aus Gesellschaften, und der Staat aus Staaten. — Es ist daher wohl eine baare Tollheit und Thorheit zu nennen, wenn man sagt: daß im Staate kein Staat bestehen dürfe.

Der Staat besteht aus Staaten die alle in organischer Weise zusammenhangen, und von denen jeder sein eignes Leben in sich

trägt, und seinen eigenen Odem in seiner Nase hat. Jedem dieser Staaten muß man sein Leben gönnen, und durch Gesetze seine Rechte ordnen und befestigen, denn außer der Gemeine, der Grafschaft und der Provinz, die in geographischer Hinsicht so geordnet, daß der kleinere immer im größern liegt, gibt es noch eine Menge anderer Menschenvereine, so sich an diese geographische Gränzen nicht binden, und die doch die Natur und die Eigenschaften kleiner Staaten haben. So z. B. alle religiöse Vereine. Vielfach ist die Gränze des Kirchspiels zugleich Gränze der Gemeine, da das Christenthum schon seit 1000 Jahren in diesen Gegenden herrscht.

Allein, seit die Reformation auf demselben Boden mehrere Bekenntnisse hervorgerufen, so laufen die Gränzen der christlichen Gemeinen vielfach durch die Gränzen der bürgerlichen.

Eben so sind alle Innungen, alle Zünfte kleine für sich bestehende Staaten, die ihr eigenes Leben in sich tragen, und ihre eigne Souverainität, und die neben- und durcheinander auf demselben Boden der Gemeine wohnen. — Ein Weisthum was die versammelte Zunft bei geöffneter Lade gibt, und das der Zunftmeister vollstreckt, kann von keinem Gerichtshofe des Reichs geändert oder gebrochen werden, oder zur Appel gezogen. *)

Als die französische Revolution auf einmal diese kleine Staaten aufhob, da mußte wohl eine große Auflösung in allen Verhältnissen der Gesellschaft entstehen.

Soll das Ganze gesund sein, so müssen seine Theile gesund sein, und diese behalten nur dann ihre Frische, wenn sie sich wechselseitig in der so nöthigen als nützlichen Spannung halten.

*) Eben so bilden die Universitäten, die Lehranstalten und alle solche Institute kleine für sich bestehende Staaten, die um so besser gedeihen, je unabhängiger und selbständiger sie sind. Auch haben diese nicht allein im Mittelalter, sondern selbst bis zur Reformation und noch lange nachher, mit völliger Selbständigkeit bestanden, bis endlich im 18ten Jahrhundert die höhere Beamtenwelt, welche der Person des Fürsten immer am nächsten stand, die Erfindung machte: daß alles von ihr ausgehen müsse, und daß keine Gemeine gut verwaltet, und kein Gymnasium gut eingerichtet wäre, wenn sie nicht alles bis aufs kleinste anordne und bestimme, und zugleich alles eigene Leben aus ihnen heraustreibe. Sie nannten dieses: Das Untergehen der Gemeinen im Staate, und hielten dieses für die Vollendung alles weltlichen Regiments, und für das höchste was von Menschen zu erreichen sey.

Alles behält dann seinen Tonus, seinen Rigor, denn wenn ein Magnet seine Kraft behalten soll, so muß er immer Gewichte tragen. Jedes Ministerium vergeht in eigner Unbedeutenheit, wenn es keine Opposition gegen sich über hat, die seine Kräfte wecket und übet. Und so ist es mit allen diesen Staatensystemen aus denen der Staat besteht.

Selbst das Himmelsgewölbe mit seinem unermeßlichen Heere der Sterne, hält sich nur durch Bewegung und Störung und den wechselseitigen Zug. Dieses ist das Gesetz der Natur und das Gesetz alles Bestehenden.

§. 102.

Wenn die Gesellschaft bis zu einer gewissen politischen Mündigkeit gekommen, und die Organe gefunden, durch welche sie ihre Angelegenheiten mit dem Gesammtverstande so in ihr vorhanden, überlegen kann, so stellt sich der Friede zwischen den verschiedenen Staatssystemen durch die Weisheit der Gesetzgebung her, *indem jedem sein Recht gegönnt wird und die Sicherheit innerhalb seinen Gränzen.*

Auch beruht in dieser Periode die Sicherheit der Krone auf der Einsicht der Staatsbürger, so wie die Sicherheit der Rechte des Volks wieder auf der Einsicht der Krone beruhen.

Ob schon in dieser Periode eine große Bewegung im innern der Gesellschaft ist, indem jede Kraft sich regt, und in ihrer Weise bemühet, so ist doch das Ganze in einer vollkommenen Sicherheit und Ruhe.

§. 103.

Es schien mir nicht ohne Nutzen in einem besonderen Abschnitte von dem innern Bau der Gesellschaft zu reden, da ich bemerkt daß viele Untersuchungen übers Verfassungswesen so ungewiß herüber und hinüber schwanken, weil sie sich nicht genau ans *Gegebene* halten, an dasjenige *was überall und zu allen Zeiten sich mit einer Art Naturnothwendigkeit wiederholt hat, und das heute so ist wie morgen — und wie es gestern gewesen.*

Die Sonne Homers, sie leuchtet auch uns, und wird auch allen künftigen Gesellschaften leuchten.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfassung des Reichs.

§. 104.

Man kann nicht von Provinzialverfassungen reden, ohne zugleich der allgemeinen Verfassung des Reichs zu gedenken. Eben so kann man keine Provinzialgeschichte schreiben ohne die Reichsgeschichte dabei zu erwähnen. — Man muß wie Möser sagt, immer zeigen wie das kleine Rädchen ins große greift, und man kann dieses nicht, ohne zugleich das Große einmal mit herumlaufen zu lassen.

§. 105.

Alle Provinzen haben dasselbe regierende Haus, dieselbe Gesetzgebung, so wie auch dieselbe allgemeine Verwaltung. In diesen dreien Punkten ist kein Unterschied zwischen ihnen. In allem übrigen können die Dinge in der einen so eingerichtet seyn, und in der andern anders, so wie es die Oertlichkeit jeder mit sich bringt, ohne daß solches irgend einen Einfluß weder aufs Reich noch auf die anderen Provinzen übt.

Deswegen sei zuerst vom königlichen Hause die Rede. Dann von der Gesetzgebung. Endlich vom Ministerio.

§. 106.

Das regierende Haus.

Das Haus Zollern stammt, so geht die Sage, von Ethild Herzogen von Elsaß. Es soll gemeinschaftlichen Ursprung haben mit den Häusern Habsburg und Zähringen. Nach andern stammt es ab von Tassillo, Grafen von Zollen, der auf dem Bergschlosse Hohenzollern in Schwaben wohnte, und ein Zeitgenosse von Karl dem Großen war.

Wie dem auch sein mag, es verliert sich sein Ursprung wie der von allen alten Dinasten-Häusern, in die Nacht der Jahrhunderte. *)

*) Die Anzahl der alten Dinastenhäuser in Europa ist ungleich kleiner, als man gewöhnlich glaubt. — Es gibt nicht mehr als 12 regierende Familien die Kronen tragen, und außerdem noch 8 die den Titel als Großherzoge, Herzoge oder Prinzen führen. Also 20 in Allem.

1. Die Familie von Elsaß, deren gemeinschaftlicher Stammvater Etichon, Herzog von Elsaß ist.

Hievon stammen ab das Haus Habsburg, das Haus Lothringen und das Haus Zähringen (Baden). Das Haus Lothringen regiert in Oestreich, Toskana und Modena, wo es den Namen Este angenommen.

2. Das Haus der Capetinger. Von ihr stammt die Familie Bourbon, welche in Frankreich, Spanien und Neapel regiert.

Von einer Nebenlinie, die aber nicht aus rechtsgültigem Ehebette entsprungen, stammt das Haus Braganza ab, so in Portugall und in Brasilien regiert.

3. Das Haus der Guelphen, ursprünglich aus Italien stammend, wo es aber keine Besitzungen mehr hat. Es ist die jüngere Linie des alten Hauses Este. (Nicht des jetzigen, so aus dem Hause Lothringen stammt.)

Das Haus der Guelphen oder Welfen hat sich in zwei Linien getheilt, von denen die jüngere in Hannover und Großbrittanien regiert, die ältere in Braunschweig.

4. Das Haus Hohenzollern, von dem die ältere Linie kleine Besitzungen in Schwaben hat, die jüngere aber, nachdem sie die Mark Brandenburg durch Kauf erworben, in Preußen, Schlesien und am Rheine herrscht.

5. Das Haus Holstein, so in Dänemark, Rußland und Oldenburg regiert.

6. Das Haus Nassau. Dieses theilt sich ebenfalls in zwei Linien, wovon die ältere in Nassau, die jüngere in den Niederlanden regiert.

Rudolph II. Graf von Zollern lebte 1165. Dieſer hatte zwei Söhne, von denen der jüngere Konrad ums Jahr 1200 Burggraf von Nürnberg wurde. Sein Urenkel Friedrich III erhielt 1273 vom Kaiſer Rudolph, dem er bei ſeiner Wahl nützliche Dienſte geleiſtet, die Burggrafſchaft Nürnberg als erbliches Lehn, und ſo wurde aus einer Reichsbedienten-Familie ein erbliches Dinaſtengeſchlecht, dem der Kaiſer die fürſtliche Würde verlieh.

---

7. Das Haus Savoyen, welches in Sardinien regiert, und das nach Einigen Deutſchen Urſprungs iſt, nach Anderen Burgundiſchen.

8. Das Haus Wettin oder Meißen, welches in Sachſen regiert, wovon die jüngere Linie den Königstitel trägt, die ältere den Großherzoglichen und Herzoglichen.

9. Das Haus Wittelsbach, welches in Bayern regiert, früher auch in der Pfalz.

10. Das Haus Wittenberg.

11. Das Haus Bernadotte.

12. Das Haus Osmann, aus Turkiſtan ſtammend. Von dieſem ſind nur noch drei Prinzen vorhanden.

* * *

Von den acht regierenden Häuſern die keine Krone tragen, ſind ſieben Deutſchen Urſprungs und eins Slaviſchen. Dieſes iſt das Haus Mecklenburg, welches das Aelteſte von allen regierenden Häuſern iſt, und das einzige was von der zahlreichen Slaviſchen Nation noch übrig. Ihre Voreltern trugen den Titel als Könige.

Die ſieben deutſchen Häuſer ſind:

1. Das Haus von Aſcanien oder Anhalt. Die Linie Deſſau hat 17 Quadratmeilen, die Linie Bernburg 16 und die Linie Köthen 14.

2. Das Haus von Brabant oder Heſſen. Kurheſſen mit 190 Quadratmeilen. Darmſtadt mit 142.

3. Das Haus der Fürſten von Lichtenſtein. Dieſes hat die wenigſten Quadratmeilen, nemlich nur zwei und eine halbe, iſt aber eins der reichſten.

Die eine Linie hat 3 Mill. Fl. Einkünfte, die andere 700,000 Fl.

4. Das Haus Lippe, ſo in zweien Linien herrſcht. Detmold mit 24 Quadratmeilen und Schaumburg mit 10 Quadratmeilen.

5. Das Haus der Grafen von Reuß.

6. Das der Prinzen von Schwarzburg, ſo in zwei Linien blüht. Sonderhauſen mit 23 Quadratmeilen und Rudolſtadt mit 22.

7. Das der Prinzen von Waldeck mit 22 Quadratmeilen.

Geringe war damals noch der Besitz, und das ganze Erbe umfaßte erst wenig Quadratmeilen. Allein eine große Sparsamkeit und Ordnung im fürstlichen Haushalte legte den ersten Grund zur Größe des Hauses.

Als im Jahre 1411 durch den Tod des Kurfürsten Sigismund die Kurmark Brandenburg als erledigtes Reichslehn dem Kaiser anheim fiel, so ernannte dieser den Burggrafen von Nürnberg Friedrich VI zum Statthalter der Kurmark, um die Verwirrung, die dort unter einem schwachen Fürsten von allen Seiten eingerissen, zu lösen, und die Angelegenheiten des Landes zu ordnen.

Friedrich hatte dem Kaiser Sigismund nach und nach 400,000 Goldgulden vorgeschossen, und da der Kaiser nicht im Stande sie zurückzuzahlen, so belehnte er ihn 1415 mit der Kurmark und mit der Kurwürde. Die Burggrafen von Nürnberg hatten nun ein Erbe von 700 Quadratmeilen, und traten unter die sieben Erzämter des Reichs. Sie wurden Erzkämmerer, und standen dem Kaiserthrone am nächsten.

Im Osten hatte unterdes in einem 53jährigen Kriege der deutsche Orden die 11 preußischen Volksstämme besiegt, so an der Weichsel und dem Baltischen Meere wohnten, und er herrschte dort seit 1283 unumschränkt. — Der Sitz der Ordensregierung war Marienburg.

Im Jahr 1511 wählten die Ordensritter Albrecht von Brandenburg zu ihren Hochmeister. Polen, so damals die

---

In Hinsicht der Religion findet sich, daß vier Häuser sind, in denen alle Linien katholisch sind: Frankreich, Savoyen, Wittelsbach und Lichtenstein.

Daß es 10 Häuser gibt, in denen alle Linien protestantisch sind: die der Welfen, Nassau, Anhalt, Brabant oder Hessen, Lippe, Mecklenburg, Reuß, Schwarzburg und Waldeck. Das Haus Bernadotte ist das eilfte so protestantisch geworden. Fünf sind gemischter Religion.

So ist das Haus Elsaß in Lothringen katholisch und in Baden protestantisch. Holstein ist in Dänemark protestantisch und in Rußland griechisch.

Das Haus Osmann folgt der Lehre des Korans. —

Dem Mosaischen Gesetze folgt, so viel uns bekannt, kein regierendes Haus in irgend einem Welttheile

Oberlehn über Preußen übte, belehnte 1525 den Großmeister mit dem Herzogthum Preußen, und so wurde dieses ein erbliches Domain. Durch Heirath und Erbschaft kam es 1618 an das in Brandenburg regierende Haus, welches sein Domän dadurch wieder um 1000 Quadratmeilen vermehrte.

Im Jahr 1640 kam der große Kurfürst Friedrich Wilhelm an die Regierung, der den großen Länderbesitz seines Hauses noch weiter vermehrte, und die durch lange Kriege und fehlerhafte Verwaltung zerrütteten Länder wieder in Aufnahme brachte. Im ersten Abschnitte haben wir diesen großen Fürsten aus seinen Regierungsverordnungen näher kennen gelernt. Sein Sohn setzte sich 1701 zu Königsberg die Krone auf, und so war das Geschlecht in einer Reihe von noch nicht fünf Jahrhunderten, von einer Grafenfamilie bis zu einer königlichen gestiegen, immer seinen Länderbesitz mehrend.

Wie Friedrich der Große ihn mit der Eroberung Schlesiens vermehrt, wie die neuere Zeit den Staat hat sinken und schnell sich wieder heben sehen, dieses bedarf keiner nähern Erzählung, da solches noch in Jedermanns Gedächtniß.

Jetzt sind es 1000 Jahre daß des Geschlechts erste Erwähnung geschieht; — 600 Jahre sind, daß es vom Kaiser mit dem Burggrafthum Nürnberg belehnt wird; — 555 Jahre, daß es diese zum erblichen Lehne erhält und unter Deutschlands Fürsten Platz nimmt; — 403 Jahre, daß es unter die deutschen Kurfürsten tritt, und unter die Erzämter des Reichs; — 117 Jahre, daß es seine Stelle unter Europens Königen eingenommen.

Hoheit des Geschlechts gibt nur die Geburt, und eine lange Reihe erlauchter Ahnen, die im Laufe der Jahrhunderte von Stufe zu Stufe zu dieser Höhe gestiegen.

§. 107.

Der Adel des Reichs.

Gleich dem regierenden Hause verliert sich der Ursprung des Reichsadels ebenfalls in der Nacht der Jahrhunderte. Gleich edel von Geburt, sind sie von diesem nur geschieden durch geringeren Besitz und durch ein kleineres Domain.

Nous sommes tous Gentilhommes sagte der ritterliche König von Frankreich Heinrich der Vierte.

Daß die Seitenlinien des Hauses gleich edel von Geburt wie die Hauptlinie ist schon an sich klar. So bei uns die Linien der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Diese stammen von Friedrich dem IV. Grafen von Zollern, der der ältere Bruder des Grafen Konrad war, welcher im Jahr 1200 Burggraf von Nürnberg wurde. Er sind die ältere Linie des Hauses, die aber weniger vom Glücke begünstigt worden, und langsamer gestiegen. Denn 1507 war Graf Eitel Friedrich IV. von Hohenzollern noch Geheimerath und Oberhofmeister wie auch Kammerrichter zu Speier. Er stammte in der achten Generation vom Grafen Friedrich IV ab, der der Bruder von Konrad, erstem Burggrafen von Nürnberg war. Kaiser Maximilian ernannte ihn zum Reichserbkämmerer. Erst 1623 wurden die Grafen von Hohenzollern in den Reichsfürstenstand erhoben.

Die Fürsten von Wittgenstein, die von Neuwied, die von Salm, alle diese führen ihren Ursprung in urkundlicher Weise bis ins zwölfte Jahrhundert zurück, und ihre Vorfahren haben mit den Vorfahren des regierenden Hauses auf gleicher Linie gestanden. — Daher sind sie seine Pairs und in Hinsicht der Reinheit des Adels findet kein Unterschied statt, woher dann jene Töchter von diesen heirathen können ohne ihren Adel zu verletzen.

Dasselbe gilt von den Reichsgräflichen Familien und von vielen Reichsfreiherrlichen, die ebenfalls in urkundlicher Weise bis zum 12. Jahrhundert ihre Ahnenfolge darlegen können, und zeigen wie sie ihre Reichsfreiherrlichkeit immer bewahrt, und nur Gott und den Kaiser und das Reich über sich erkannt.

Die Reichsgerichte haben daher auch immer zu Recht erkannt, daß die Ehen zwischen den Dinastengeschlechtern und den Reichsfreien, als völlige ebenbürtige anzusehen, und daß die Kinder so aus solchem Ehebette entsprängen, in alle Rechte des Vaters treten. Da der Adel auf adeliger Abstammung, adeligem Grundbesitze und adeligem Schwerdte beruht, die Größe des Grundbesitzes aber nie den Adel bedingt, so ist auch nie auf ein

andere Entscheidung zu kommen, denn wenn die Größe des Grundbesitzes den Adel bedingte, so könnte ein Kaiser von Rußland der 72000 Quadratmeilen blos in Europa besitzt, nie die Tochter eines Markgrafen von Baden heirathen, der nur 200 hatte. — Allein das Haus Zähringen so in Baden herrscht, ist eben so alt wie das Haus Hollstein so in Rußland herrscht. — Auch haben die Fürsten aus dem Hause Zähringen öfter Reichsfreie geheirathet, so noch der alte Markgraf die Fräulein von Geier, und einer seiner Vorfahren die Fräulein von Rosenfeld.

§. 108.

Der niedere Adel.

Ueber den Reichsadel und dessen sein Werth findet eine geringere Verschiedenheit der Meinungen statt, wie über den niedern Adel, so in jeder Landschaft ansäßig ist, und der früher ausschließend die Landtage beging.

Will man die Meinungen über sein Wesen und seinen Werth auf einer gemeinschaftlichen Meinung ausgleichen, so muß man in die Geschichte zurückgehen und zeigen wie er sich gebildet.

Ursprünglich war jeder deutsche Bauer ein Edelmann, denn er besaß alles was zu einem Edelmann gehört, einen adeligen Ackerhof, adelige Abstammung und adeliges Schwerdt, und er kannte keinen Herrn über sich, den er zu folgen verpflichtet; denn der Herzog herrschte, wie Tacitus sagt, mehr durch sein Beispiel als durch Befehl, und der Priester strafte nicht jussu imperii, sondern jussu Dei.

Als Hermann den ganzen Heerbann aufgeboten und den Varus schlug, da bestand sein ganzes Heer blos aus freien und unabhängigen Landbauern. Denn der Knecht durfte nicht im Heerbanne erscheinen.

Als Karl der Große das Reich gegründet, so wurden die deutschen Bauren Bürger des Reichs. Denn das römische Reich war immer noch eine Republik, an deren Spitze die Institution des Cäsars stand. Aber aus Bürgern des Reichs werden leicht Unterthanen wenn nicht die Freiheit der Gemeinen durch sehr starke Institutionen gesichert ist.

Karl war gesalbt und August, und kein gemeines Haupt. Als die Römer die Könige verjagt und die Freiheit erobert, so trennten sie das oberste Priesterthum von der obersten Gewalt, und als sie ihre Freiheit unter den Cäsaren wieder aufgaben, so vereinigten sie es wieder damit, und August wurde als oberster Priester gesalbt.

Der Untergang der freien Landbauern hatte in Deutschland in dem Beamten-Elemente seinen Grund, das Karl dadurch in die Verfassung eingeführt, daß er jedem Gau (dem jetzigen landräthlichen Kreis) einen Grafen als Landrath vorgesetzt. Dieser Graf hatte die ganze Kriegseinrichtung unter sich und hatte zugleich in sehr vielen Fällen die Justiz. Dieser konnte nun wie jeder Unterbeamte, die Bauren nach Herzenslust plagen, weil von ihm das Aufbieten für den Krieg abhing und er den einen zu Haus lassen konnte und den andern gehen heißen. Um die Willkühr des Grafen in den vorgeschriebenen Schranken zu halten, so hatte Karl die Einrichtung mit dem Sendgrafen (missus) angeordnet, der die Grafschaften jährlich bereiste, die Amtsführung des Grafen untersuchte, und die Klagen der Eingesessenen gegen ihn hörte. Allein unter Karls schwachen Nachfolgern kam dieses Institut bald in Verfall, und da nun selten Klagen bis zu dem entfernten Kaiser dringen konnten, so hatte der Graf so ziemlich freie Hand in seiner Grafschaft zu thun was er wollte. Seine eigene Güter verschonte er, und von diesen bot er die Leute nicht zum Kriegsdienste auf, grade wie in neueren Zeiten bei der Cantoneintichtung, der Bauer des Landrathes oder der Bauer des Majors oder Generals leichter Befreiung erhielt, als der Sohn eines freien Bauern, der das Unglück hatte Niemanden anzugehören.

Wurde ein Hof erledigt, so sorgte der Graf dafür daß dieser nicht mit einem freien Bauer besetzt wurde, sondern mit einem Knechte, der vielleicht bis jetzt als Häusler in einer kleinen Wohnung des Hofes (dem Backhause) gesessen, und diese Familie das Knechts ließ sich nun jede Bedingung gefallen auf die ihr den Hof übergeben wurde.

Andere Bauren die sahen, daß die Bauren die den Grafen für ihren Herrn erkennten, es viel besser hätten als sie, hielten

es der Klugheit für angemessen, den Grafen ebenfalls für ihren Herrn zu erkennen, und ihm als solchen jährlich einen gewissen Zins von ihrem Gute zu geben. Sie verloren hierdurch das ächte Eigenthum am Gute und hörten auf schöppenbare Männer zu sein, weil sie ihr Echtwort verloren.

In dieser Periode entwickelt sich auch das Lehnwesen, was den Untergang des Standes der freien Landbauer ungemein beförderte. — Die Güter auf denen die Familien erloschen, oder denen sie im Kriege genommen worden, wurden nicht wieder einer anderen Familie zu Erb- und Eigenthum übergeben, sondern nur zu Lehn, mit der Bedingung, dem Lehnherrn im Kriege zuzuziehen.

Sonst übte der Staat die Oberlehn über jeden Ackerhof auf, und jeder Besitzer wurde, wenn der Staat in Gefahr war, durch den Heerbann aufgeboten. Jetzt mußte jeder Lehnträger gerüstet ausziehen, wenn er nicht vom Staate, sondern von seinem Lehnherrn aufgeboten wurde.

Bischöfe und Klöster hatten die Verbindungen und den Einfluß den sie hatten, dahin benutzt, daß sie unabhängig vom Grafen (vom Landrathe) geworden, indem sie einen Voigt (advocatus) angenommen, der ihre Leute befehligte.

Die Bauren welche nun unter der Bischofsmütze oder unter dem Prälatenhute standen, hatten es ebenfalls besser als die anderen, da sie doch ihre Hülfe in der Nähe hatten, und beide, der Bischof wie das Kloster, schon ihres eigenen Vortheils wegen nicht wollten daß ihre Bauern, gar zu sehr geschunden und geplagt würden. Andere Bauren die dieses sahen, begaben sich ebenfalls in den Schutz des Bischofs oder des Klosters, übertrugen ihnen ihre Höfe, erkannten sie als ihre Herren und bezahlten einen gewissen Zins. Hierdurch verloren sie ebenfalls das ächte Grundeigenthum; obgleich sie vor wie nach auf den Höfen blieben. Allein sie hielten es für besser, die gegenwärtige Ruhe mit dem Verluste der Freiheit zu erkaufen, und so den Plagereien des Grafen zu entgehen, indem sie unter ihm weg und unter den Voigt des Klosters kamen.

Daß die Aufmahnung zum Heerbanne sich in ein Aufgebot verwandelt — die mannitio in eine bannitio, —

und daß der Graf aufbieten konnte, und gar nicht zu mahnen brauchte, das führte der Untergang der freien Landeigenthümer herbei. *)

Hierzu kam, daß die Grafenämter nach und nach erblich wurden, wo also das was eine Familie einmal in ihrem Gau an Gütern erworben, auch bei ihr blieb, bis sie nach und nach einen großen Theil des Gaues an sich gebracht.

Hierdurch kam es dann, daß der freien Hofesbsitzer, so nur ächtes Eigenthum besaßen, immer weniger wurden, und daß der deutsche Ackerboden sich überall in Lehn, Pacht, Zins und Bauerngut verwandelte.

Diejenigen Familien, die in dieser Periode noch ächtes Eigenthum bewahrt, zogen sich von den Pacht-, Zins- und Lehnleuten zurück, und hießen freie und schöffenbare Leute. In Urkunden: liberi und liberi scabini. Ihre Güter Freigüter oder freie Bankgüter.

Aus diesen Familien stammt unser alter landsäßiger Adel. Es sind die wenigen freien Familien, so noch übrig geblieben, ächtes Eigenthum bewahrt und keinen Herrn über sich erkannt hatten.

Diese Familien sind also dadurch aus den anderen Bauernfamilien hervorgehoben, nicht daß sie gestiegen, sondern daß jene gesunken, nicht daß sie besser geworden, sondern daß jene schlechter geworden.

Dieses waren die ingenui der Deutschen, achtbare und schöffenbare Leute, die nun eine besondere Zunft oder Innung bildeten, da in der ganzen Welt das Gleiche sich zum Gleichen gesellt.

Der hohe Adel unter ihnen waren die früheren Edelinge so auf den Haupthöfen gewohnt, und zu Hauptleuten und Obersten gewählt worden, welche Stellen, wenn sie lange bei einem Hofe bleiben, leicht erblich werden.

Die Reichsbedienten, als die Grafen, (Comes) Dinggrafen,

---

*) Dasselbe hat sich später vielfach im preußischen Kantonwesen wiederholt, wo die Unterhöfe in die Abhängigkeit des Oberhofes kamen, auf dem der Landrath oder des Major wohnte.

(vice Comes) ferner die Vögte (advocati) der Klöſter und ihre Stellvertreter, (vice advocati) alle dieſe wurden aus den freien und ſchöffenbaren Leuten genommen, und ſo kam dann vielfach Amt- und Dienſtadel noch zum angebornen Land- und Baurenadel.

Sie nannten ſich nun, indem ſie ſich von den anderen Landbauern und Dienſtleuten (ministeriales) ſchieden, Edle und Freie. Nobiles et liberi, wenn ſie in Urkunden als Zeugen erſchienen, auch ſetzten ſie immer ihre Unterſchriften vor die der Dienſtleute.

Ebenfalls heiratheten ſie nicht in die Familien der Dienſtleute, ſondern heiratheten unter ſich, ſo wie dieſes in jeder Innung Sitte, wo der Meiſter wieder eines Meiſters Tochter nimmt.

Eine ſonderbare Wendung nahm dieſer Adel in der folgenden Periode, wo ihn der Dienſtadel überwuchs, und wo er genöthigt war, ſich mit dieſem zu vermiſchen, um nur adelig zu bleiben.

§. 109.

Eine zweite Art Adel entwickelte ſich aus dem Kriegsdienſte, aus den Gefolgen, (Comitatus) dieſe beſtanden blos aus Reiterei, welche nicht von ihrem Eigenthume, ſondern blos für Löhnung (beneficia) diente. Da dieſe Gefolge, ſo die Herzoge und Fürſten unterhielten, ſich beſtändig in den Waffen übten und unter ſich die Ritterſpiele einführten, ſo gelangten ſie gar bald zu demjenigen Anſehen, welche jetzt im Heere die Linie oder die Garde hat. Sie hatten in ihrer Verfaſſung drei Stufen, indem nämlich einer zuerſt gewiſſe Jahre als simplex oder Waffenjunge, und wiederum gewiſſe Jahre als famulus oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft als miles (ſpäter Ritter) aufgenommen wurde. *)

Dieſe Abtheilung in Stufen war uralt. Schon zu den Zeiten des Tacitus fand ſie ſich in den Gefolgen wie man aus den Worten ſieht: qui etiam Comitatus gradus habet.

*) Siehe Möſer über die Adelsprobe in Deutſchland, im 4. Bande der Phantaſien, gewöhnlich diente einer vom 14. bis 21. Jahre als Famulus oder Knappe.

Da in diesen Gefolgen die Stellen ebenfalls erblich wurden, so bildete sich in ihnen auch ein höherer und niederer Adel.

Von Anfang mochte der hohe und niedere Dienstadel aus dem vorhandenen hohen und niederen Landadel genommen werden. In der Folge aber nahm die Dienstmannschaft (nach dem gewöhnlichen Gange aller Gilden, die gerne nur Meistersöhne aufnehmen) nur Dienstmannskinder zu Waffenjungen an, und so konnte so leicht aus den anderen Ständen keiner hereinkommen.

Traf es sich daß die Heere bei einem Kriege schnell verstärkt wurden, so ernannte der Kaiser so viele Ritter als er gebrauchte, ohne sich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterschaft zu binden, noch an die vorgeschriebene Lehrzeit, so für nothwendig gehalten um la noble profession d'armes zu lernen, und es erschienen dann so viele Ritter des edlen Bürgers und Bauerstandes, daß man sie sogar in den Titulaturen unterschied, und jene Strenge feste, und diese Strenge nannte, wohingegen die Ersteren edelstrenge hießen. *)

Jedoch hielten sich die Ritter die zu einer geschlossenen Gesellschaft, oder anderen adeligen Innung oder fürstlichen Dienstmannschaft gehörten, von diesen geschieden, sicherten sich gegen das Eindringen solcher Ritter durch Vereine und Verbindungen, und schlossen jeden solchen Ritter à la suite du St. Empire von ihren Versammlungen aus. — Sie hielten nun noch stren-

*) Das ging damals eben so als wenn jetzt schnell Landwehren errichtet werden. Die Offiziere die der Fürst ernennt werden von der Garde auch gewöhnlich nicht für voll angesehen, da solche aus Gelehrten und aus den Bürger- und Bauernstande genommen, und nicht seit dem 13. Jahre als Fähndrich gedient haben. Nur unterscheidet man nicht mehr so genau in den Titulaturen wie damals, indem man den bürgerlichen Lieutenant hochwohlgebohren nennt, grade wie den adeligen indes der bürgerliche Regierungsrath blos Wohlgebohren heißt. Es liegt hiebei die poetische Firion zum Grunde, daß jeder Offizier adelig wird, sobald er sein Patent erhält, — und daß sobald er die Uniform angezogen ein nobler Geist in ihn fährt, wie Solches der Wachtmeister in Wallensteins Lager schon bemerkt. Dieses ist ein Adel der blos aus der adeligen Beschäftigung aus der noble profession d'armes hervorgeht, — und der weder auf adeliger Abstammung noch auf adeligen Besitz gegründet ist.

ger darauf, daß die ritterliche Würde nicht durch die kaiserliche Gnade, sondern nach zurückgelegter Knappschaft, wie jede andere Meisterschaft von der ritterlichen Innung erlangt werden mußte, und dieses führte dann zu den Wappen- und Ahnenproben, die zuerst bei den Turnieren, später bei den Capiteln und Stiftern und zuletzt bei den Landtagen, von den Ritterschaften der verschiedenen Länder eingeführt wurden, und von denen unten weiter soll geredet werden.

§. 110.

Die dritte Quelle des Adels waren die kaiserlichen Briefe, durch welche verdienten Männern der Adel ertheilt wurde. Diese neue Art Adel entstand zuerst im 15. Jahrhundert, und empfahl sich von selbst, wenn nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen ganz verlieren sollte.

Die Zeiten worin jeder Herzog, Bischof oder Graf seine Dienstleute aus den tapfersten gewählt und solchergestallt manchen neu geadelt hatte, waren vorüber, und keiner wagte es mehr, andere als Dienstmannskinder an seinen Hof und in seine Dienste zu nehmen, weil die einmal vorhandenen Dienstmänner, Ritter und Knappen mit anderen nicht dienen wollten. — Geschah es doch, so geschahe es, wie es ausdrücklich in den Aufnahms-Briefen heißt: **cum consensu caeterorum ministerialium.**

Die erste Quelle des Adels so aus dem Eigenthume eines freien Bauernhofes (einer Landaktie) bestand, war, da fast alles Baurengut sich in Pacht-, Zins- und Lehngut verwandelt, größtentheils versiegt. Auch war der Heerbann der Landeigenthümer durch die Miliz oder die Dienstleute verdunkelt, und seit das Geld sich vermehrt und die Landaktien käuflich geworden, so konnte sie auch ein Freigelassener, wenn er Geld hatte, erstehen und an sich bringen.

Und so wurde dann eine neue Quelle des Adels eröffnet, die anfangs wenig besucht wurde. Allein als später die stehenden Heere aufkamen und sich in deren ihrem Officierkorps eine neue Art von Dienstadel bildete, und zu gleicher Zeit in der Civilverwaltung eine neue Art von Dienstadel entstand, (in dem

die Fürsten gelehrte Räthe annahmen, welche mehr studiert hatten als die adeligen, und daher in die ersten Stellen der Verwaltung kamen so wurde der Briefadel immer häufiger.

Da er indeß jüngeren Ursprungs wie der andere, so sah der alte Adel auf ihn herab, und nahm ihn nicht für voll. Er sah nur den für einen wahren Edelmann an, der seinen Adel bis in die Jahrhunderte zurückführen konnte, wo noch kein Briefadel vorhanden. *)

§. XII.

Dreierlei Quellen gibt es also für den Adel, und derjenige der seinen Adel nachweisen will, muß zeigen, daß er aus einer dieser Quellen geflossen,

Derjenige, der seinen Adel aus der ersten Quelle herleitet, muß zeigen, daß die Ahnen, von denen er abstammt, echte Eigenthümer, stimmbare Landaktien gewesen sind, (oder wie man jetzt diese Landaktien nennt: Reichs- und Landtagsfähige Güter) und daß sie in dieser Eigenschaft auf offenen Reichs- und Landtagen erschienen sind. — Ferner muß er beweisen, daß in dem Lande, aus dem er stammt, kein Unadeliger zum Eigenthume eines Reichs und Landtagsfähigen Guts habe gelangen können.**) Einen andern Beweis kann er durch die Schöppenbarkeit führen, wenn er darthut, daß seine Ahnen in Kaiserlichen und Reichs Landgerichten, welche unter dem persönlichen Vorsitze eines Bischofs, Herzogs oder Grafen gehalten worden, die Stelle eines Schöffen bekleidet haben, denn diese Gerichte wurden nur von freien Leuten gehegt, die ächtes Eigenthum besaßen, und ihr Echtwort sich erhalten hatten.

Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweisen,

---

*) In Frankreich genoß der alte Adel dieselbe Auszeichnung wie die fremden Gesandten. Er wurde bei Hoffesten in den Wagen des Hofes abgeholt. Man sagte von jemanden, um zu zeigen, daß er von alter und guter Familie sey: il monte dans le carosse du Roi.

**) Wie z. B. jetzt noch im Königreich Ungarn, wo wenn ein Fremder, oder ein Kaufmann ein Landgut kauft, jeder eingeborne Edelmann das Recht hat es abzutreiben; wo also die Innung der Landaktionäre sich immer rein und abgeschlossen erhält.

daß ihre Ahnen wahre kaiserliche, fürstliche oder gräfliche Dienstleute gewesen. — Da es aber auch mittelbare und Unterdienstmannschaften gegeben, so muß er zugleich beweisen, daß sie ministeriales curiae superioris gewesen, und bei öffentlichen Belehnungen unter dem persönlichen Vorsitze ihres Herren, als wirkliche Lehnrichter, Lehnschöffen oder Pares curiae erschienen sind.

Dieser Beweis ist in den Landen leicht zu führen, in welchen der Adel, als eine besondere Kriegerkaste allein Lehnfähig gewesen.

Die, welche ihren Adel aus der dritten Quelle herleiten, müssen zeigen, daß die Ahnen von denen sie abstammen, durch offene kaiserliche oder fürstliche Briefe in den Adelstand erhoben worden, und diese Briefe vorlegen. — Es hängt dann vom Alter dieser Briefe ab, ob sie zum alten Adel können gerechnet werden. Denn da der Adel nach dem Ausdrucke von Möser etwas ist, was erst in einer Reihe von Jahren zur Reife kommt, und das also erst in mehrern auf einander folgenden Geschlechtern zur Reife kommen kann, so hat der Adel in den ersten Geschlechtern noch wenig Werth. *)

*) Dadurch daß man vielfach den Umstand übersehen, daß der Erbadel etwas ist, was nicht den einzelnen Menschen betrifft, noch das einzelne Geschlecht sondern eine Folge von Menschen und eine Folge von Geschlechtern, — dadurch sind die Urtheile über den Adel so schwankend und so schielend geworden.

Man hat gefragt: wer denn nun eigentlich adelig und adeliger wäre? — ob der große Stammherr, der das Geschlecht gestiftet und auf eine adelige Allode gegründet, oder aber sein Enkel der den Adel geerbt und vielleicht nichts edeles gethan? — Man muß hierauf antworten: daß nach der Natur und dem Begriffe des Adels, das Geschlecht im Enkel adeliger war, als im ersten Stifter. —

Eben diese Verwechselung der Begriffe von Adel und edel, hat vielfach bei den Untersuchungen über die Frage statt gefunden: Ob ein Adeliger immer edlere Gesinnungen hätte wie ein Bürgerlicher? Möser hat sich hierüber einmal sehr stark ausgedrückt, als in Frankreich im Anfang der achtziger Jahre, die Frage aufgeworfen wurde: ob der Adel auch unbeschadet seines Adels, Handel und Wandel treiben könnte? — Die Stelle steht im 4. Theile seiner patriotischen Phantasien, S. 246 und lautet wie folgt: „Zuerst erschien la no-

§. 112.

Ahnenprobe bei Turnieren.

Die älteste Ahnenprobe so bekannt ist von dem Turniere zu Oettingen (1119) wo das Gesetz gemacht wurde: daß keiner

---

blesse commerçante, worin gezeigt werden sollte, daß der Handel dem Adel unschädlich sein könne. Diesem widersetzte sich eine autre unter dem Titel.: la noblesse militaire ou le patriot françois. Darauf erschien: le conciliateur ou la noblesse militaire et commerçante. Aber alle drei verfielen in Deklamation, weil sie die Begriffe vom Adel nicht genau genug bestimmten, und immer die moralische Ehre mit der politischen vermischen. La noblesse véritable consiste dans le courage et la vertu, deux qualités de l'ame qui ne dependent pas de l'avarice de l'homme, sagt der conciliateur und fährt dann fort: je suis né d'une famille noble, si mon père eut été voiturier, n'aurais-je pas les mêmes sentimens? et celui qui naît dans la plus basse roture ne peut-il pas prétendre à penser et à agir aussi noblement que vous et moi? Ein solches elendes Gewäsche entsteht aus jener Verwechselung und man könnte eben so gut fragen: ob ein Bauer nicht eben so gut ein Christ sein könne, als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodischen Menschenphilosophie, die immer mit den Menschen zu thun hat, ohne den Aktionär zu kennen." So weit Möser.

Man sieht, daß Möser einigermaaßen in Zorn gerathen daß die Leute so dumm sind, und so einfältige Reden führen. Solche und ähnliche Reden, hört man häufig im Stande der Kaufleute und der Gewerbtreibenden, die im Ganzen die Angelegenheiten und die Einrichtung der Gesellschaft, lange nicht so richtig beurtheilen, wie der Landbauer. Stets auf den Erwerb und den nächsten Vortheil bedacht, den ganzen Tag fleißig im Komptoir oder im Waarenlager, bleibt ihnen weder die Zeit noth die Sammlung des Gemüths, so nothwendig um etwas im Zusammenhange zu übersehen und sich eigen zu machen. Daher entsteht dann eine völlige Unbekanntschaft mit der Geschichte ihres Landes und mit den Einrichtungen der Gesellschaft. — Wenn sie lesen, so lesen sie zur Erholung und zur Zeitkürzung, so wie sie auch zur Erholung und zur Zeitkürzung Kartenspielen, und Zeitungen sind für jeden der sich müde gearbeitet das Beste, da sie die wenigsten Ansprüche an den Leser machen.

Es gibt wenige die, wie mein Freund Kaspar Harkorten zu Harkotten, — Landbauer und Rheidemeister — jeden Morgen um 5 Uhr aufstehen, um die ersten Stunden des Tages nicht dem Erwerb, sondern ihrem unsterblichen Theile zu weihen. Dieser las in den Früh-

sollte zugelassen werden, der nicht von edlen Eltern geboren, und solches mit 4 Ahnen beweisen könne. (Also Eltern und Großeltern).

Auf dem Turniere in Würzburg wurde 1479 festgesetzt, daß keiner sollte zugelassen werden, der nicht allein dieses beweisen, sondern der auch durch zwei Zeugen erhärten könne, daß er seit 15 Jahren zu andern Turnieren sey zugelassen worden. Auf diese Weise sicherte sich die adelige Knappschaft gegen das Eindringen der durch kaiserliche Majestät gemachten und geschaffenen Ritter, welche keine Meister Kinder waren und die auch nicht die gehörige Lehrzeit als Waffenjunge und Knappe bestanden, und hier die ritterlichen Spiele und Uebungen regelrecht erlernt, ehe sie in die Innung der Ritterschaft aufgenommen worden, und das Meisterrecht erhalten.

Im 16ten Jahrhundert wurde von den Ritterschaften bestimmt, daß sie keinen zu Turnieren wollten zulassen, der nicht vier Ahnen von väterlicher und vier von mütterlicher Seite nachweisen könnte. Der also nicht allein selber ein Meisterskind sey, sondern dessen Eltern, Großeltern und Urgroßeltern ebenfalls schon Meisterskinder gewesen, und zur adeligen Knappschaft gehört.

Man sieht wie sehr jede Innung geneigt ist sich in sich selber abzuschließen und keine Fremde unter sich aufzunehmen. So wollte auch das englische Oberhaus unter Georg I sich einmal in sich selber abschließen, und als eine adelige Innung keine

---

stunden die Schriften von Möser, die von seinem Freunde und Anverwandten Möller und ähnlichen Geistern. Er gehörte zu den wenigen die wohlbewandert sind in den alten Geschichten des Landes und in den alten Einrichtungen der Gesellschaft. — Sein Geschlecht hatte seit Reformation auf dem Bauernhofe Harkotten, in der Grafschaft Mark gewohnt, — wie alte Briefe zeigten, und vielleicht noch einige hundert Jahre länger, da Harkotten ein altsächsischer Bauernhof ist. — Ich hatte ihm mein Buch über Verfassung gesendet. In dem letzten Briefe so er mir vor seinem Tode sandte, schrieb er: „daß er es zweimal gelesen." Ich habe auf diese Thatsache einen größern Werth gelegt, als auf alles andere, was über das Buch gesagt worden.

neue Familien in sich aufnehmen, als mit Genehmigung der Innung. Das Unterhaus sah aber vermöge des ihm einwohnenden Verstandes, daß hierdurch die Rechte der Krone würden geschmälert werden, da der Reichsadel ohne alle Bedingung von der Krone ausgehen muß, indem der König bei Verleihung desselben blos seinen Geheimenrath befragt und zu Rathe zieht. — Es ließ die Bill, die schon das Oberhaus passiert war, durchfallen, und so gelangte sie nicht einmal bis zur Krone, die ihr sonst ebenfalls ihre Zustimmung würde verweigert haben. *)

Die Veranlassung, daß die Ritterschaften in Deutschland von 4 Ahnen auf 8 Ahnen gingen, und nicht allein verlangten daß Eltern und Großeltern Meisterskinder gewesen, sondern auch noch die Urgroßeltern, war wohl die immer häufiger werdenden kaiserlichen Adelsbriefe. — Ich habe in den Beilagen einen solchen kaiserlichen Adelsbrief von 1614 mit abdrucken lassen, um an ihm den Styl der damaligen Zeit zu zeigen. — Wenn man diesen liesst, so sieht man warum die Adelsinnungen sich so scharf gegen aussen schlossen, und keine unter sich aufnehmen wollten, deren Voreltern nicht schon Meisterskinder gewesen, und deren Familie schon lange zu der adeligen Knappschaft gehört.

In diesem Briefe sagt der Kaiser:

„Wir Mathias von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reichs. (semper Augustus)"

„Wiewohl Wir aus römisch kaiserlicher Höhe und Würde in welche Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzt, auch aus angeborner Güte und Mildigkeit **) immer

---

*) Der König verleiht den Adel als erster Ritter des Reichs. Sein Wehrung ist durchs ganze Reich gültig, da er zugleich das Haupt des Staates. Sonst kann ein edler Ritter wie Bayard ebenfalls einen andern zum Ritter schlagen, und in die Knappschaft aufnehmen. Dieses ist auch vielfach in den Ritterzeiten geschehen. — Wer ihn nicht als solchen anerkennen wollte, mußte einen Gang mit dem Meister wagen, der ihn zum Ritter geschlagen und dessen Ritterschlag er nicht anerkennen wollte.

**) Man sieht daß der Kaiser der erste Edelmann des Reichs ist, da ihm alles angebohren, sogar die Güte und die Mildigkeit. Dieses bringt die Moralphilosophen in Verwirrung, die blos aufs Erworbene halten.

geneigt sind, Unserer und des heiligen römischen Reichs, Unterthanen und Getreuen, Ehre, Aufnahme und Bestes zu befördern, so wird doch billig unser kaiserliches Gemüth besonders bewegt, unsere kaiserliche Gnade denen mitzutheilen und ihren Namen und Stamm in höhere Ehren zu setzen, deren Voreltern und Sie sich in altem, ehrbaren und redlichen Stand erhalten, auch sich adeliger Güter, Sitten, Tugend, Wandel und Wesens beflissen; auch Uns und des heiligen Reichs und Unsers Oestreichischen Hauses mit steter Treue und beständiger Dienstbarkeit anhängig und verwandt gewesen."

„Indem Wir nun angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit und gute Sitten, Tugend und Vernunft Unseres und des heil. Reichs lieben Getreuen Georg Hansen auch die getreue Dienste, so er als Kriegsoberster gegen Uns und des heiligen römischen Reichs, als auch unseres Hauses Oestreich geleistet und ferner zu leisten versprochen, so haben Wir deswegen, und zugleich damit andere zu solchen rühmlichen Tugenden gereitzt und gespornt werden, Uns entschlossen dem ebenbemelten Georg Hansen die besondere Gnade zu erzeigen und ihn und seine eheligen Leibeserben, Mann und Frauenspersonen, in den Stand und Grad des Adels in Unserer und des heiligen römischen Reichs Landen zu erheben als recht, edelgeborne, rittermäßige Lehn, Wappen und Turniergenoßleute.*) Wir haben sie hierzu erhöht, gewürdigt, geschöpft und geadelt, und sie der Schaar, Gesellschaft (Innung) und Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugesellt und verglichen."

„Zu mehrerem Zeugniß, Glauben und Gedächtniß solcher Gnade und Erhebung in den Stand und Grad des Adels haben Wir gedachtem Georg Hansen und seinen Leibeserben zu ewigen Zeiten folgendes Wappen und Kleinod ertheilt:

„Einen erhabenen Schild mit rothem Felde, in dem eine blau gewundene Schlange zu sehen, mit zwei Rosen, eine über eine unter der Schlange. Auf dem Schilde steht ein frei öffner

*) Man sieht, daß der Kaiser nicht das Individuum adelt, sondern den Stamm, — das Geschlecht. Daher bezieht sich der Adel nie auf ein Individuum, sondern auf eine Reihe von Individuen, von denen das eine aus dem andern hervorwächst.

adeliger Turmer-Helm, mit zwo schwarzen Flügeln auf jedem eine Rose befindlich. Mit weiß und blauen Helmdecken, wie solches adeliges Wappen und Kleinod in der Mitte dieses unseres kaiserlichen Briefes in Farben gemacht ist.“

„Wir erheben, würdigen und setzen also dem obbemeldten Georg Hansen und dessen Erben in ewigen Zeiten zu rechtgebornen Turniergenoß und rittermäßigen Edelleuten, und wollen daß sie alle Ehre, Würde, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch hohe und niedere Aemter, Lehn, geistliche sowohl als weltliche, nehmen können. Daß sie ferner gleich anderen Unserer und des heiligen römischen Reichs Turniergenossen und Edelleuten, in jedes Turnier zu reiten berechtigt sind, so wie auch Turnier-Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, würdig und empfänglich sind. Obiger adeliger Kleinodien und Wappen, sollen sie sich in jeglichen redlichen auch adeligen und ritterlichen Sachen und Geschäften zum Schimpf und zum Ernst im Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechte, Ritten, Feldzügen, Panieren, Gezeltangriff u. s. w. bedienen dürfen, so wie auch Pettschaften, Kleinoden, Gemählden, Begräbnissen, und sonst an allen Orten und Enden, nach ihrer Ehren, Willen und Wohlgefallen.“

„Wir gebieten demnach allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, (Knappen) Landeshauptleuten, Landesmarschallen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, ehrenholden Bürgern, Gemeinen und sonst allen und jeden Unserer und des heiligen Reichs Unterthanen, vorgemeldeten Georg Hansen und dessen eheliger Leibeserben als Andere des heiligen römischen Reichs rechtgeborne und rittermäßige Edelleute anzuerkennen, zu würdigen und zu halten, bei Strafe Unserer und des heiligen Reichs schwerer Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, so halb Uns und halb dem vorgemeldten Georg Hansen und seinen Leibeserben soll verfallen seyn.“

„Urkundlich ist dieser Brief mit unserem kaiserlichen Insiegel besiegelt. So geschehen in Linz den 4. Sept. des Jahrs 1614

nach der Geburt unſeres lieben Herren und Seligmachers, unſerer Regierung im Dritten.

(L. S.) Matthias.
Graf von Caſtral.

§. 113.

Ahnenprobe bei Domſtiftern.

In der Carolingiſchen Einrichtung des Reichs waren die Domſtifter-Schulen in denen die Jugend zum Dienſte des Gemeinen Weſens und der Kirche zubereitet wurden, und adelige wie bürgerliche wurden ohne Unterſchied aufgenommen.

Als die Stifter durch Schenkungen reich geworden, wurden ſie bequem und unwiſſend. Die Unwiſſenheit fand nun in ihnen ein Fortkommen, und man ſah ſie als einen bequemen Broderwerb an, und für eine ehrbare Verſorgung der jüngeren Söhne mächtiger Familien.

Dieſe brachten es nun bald dahin, daß durch Geſetze, ſo von den Kaiſern und den Päbſten beſtätigt wurden, alle diejenigen ſo nicht adeligen Standes waren, von den Dompräbenden wirklich ausgeſchloſſen wurden.

Im Köllner Domſtifte, dem reichſten und mächtigſten von allen, ging man gar ſo weit, daß man den landſäßigen Adel ausſchloß, ſo ſich der Landeshoheit unterworfen, und nur ſolche zu Domherren aufnahm die aus Reichsunmittelbaren-Geſchlechtern ſtammten. *)

In dem Domſtifte zu Münſter wurden zu Anfange des 14. Jahrhunderts außer den adeligen auch noch bürgerliche zu Domherren auf- und angenommen. Allein gegen die Mitte deſſelben

---

*) In einem Briefe vom 1. März 1669 heißt es: „Wir Dechant und Capitull deß hohen Thumb-Stifts-Cölln, thun kund, daß diejenigen edlen Thumbherren welche zu dieſem hohen Stifte angenommen werden, vom Stake, Nahmen und Stamm eines freien edlen Standes ſein müßen, alſo daß die Stammhäuſer aus denen ſie entſprießen, ſie beſtehen in Fürſtenthümern, Graf- oder Herrſchaften, dem heiligen römiſchen Reich immediate unterworfen ſein müßen, auch keine andere ſo mit ſolcher Qualität nicht verſehen, ſolcher Würde fähig noch aufgeſchworen werden können.

als die adeligen fast alle Präbenden hatten, machten sie den Beschluß: Daß künftig keiner sollte zugelassen werden, der nicht adeligen Herkommens. Dieser Beschluß wurde vom Pabst Bonifacius dem IX im Jahr 1399 bestätigt.

Im Jahr 1557 entstand ein Streit zwischen dem Pabst Paul IV und dem Domcapitel. Der Pabst gab die durch das Ableben des Domherren Bernhard von Münster erledigte Dompräbende an Joh. von Schenking. Das Domcapitel wollte ihn nicht aufnehmen, weil er zwar von adeligen, allein nicht von ritterbürtigen Eltern herstamme. Es faßte nun im Jahr 1564 wie das Domcapitel zu Lüttich den Schluß, daß keiner solle aufgenommen werden, der nicht 4 Ahnen habe (2 von Vater- und 2 von Mutterseite, also Eltern und Großeltern) zwei Zeugen die ebenfalls ritterbürtig seyn mußten, mußten dies beschwören. *) Zugleich setzten sie fest, daß diese 4 Ahnen den Adel mußten geerbt, und nicht erst von Kaisern, Königen und Päbsten erhalten haben.

Derjenige also, der geadelt worden, konnte nicht in der obersten Linie stehen, wohl aber seine Kinder. Unserem Georg Hansen seine Enkel wareu also auch nicht stiftsfähig, aber wohl seine Urenkel.

Später setzten sie fest, daß 8 Ahnen sollten nachgewiesen werden, und im 18. Jahrhundert verlangten sie sogar 16 Ahnen, welcher Beschluß aber nie zur Ausführung gekommen, und es ist bei den 8 Ahnen geblieben.

In Osnabrück erhielt das Capitel von Pabst Leo X den 17. Juli 1517 daß keiner zum Capitel gelangen könne, der

*) Da bei uns jedermann ein Zeugniß ablegen kann, der ein Mensch ist, so fällt uns auf wenn in alten Briefen, die Fähigkeit Zeugniß abzulegen, an Genossenschaft geknüpft ist. — In der neueren Gesetzgebung hat man vielfach gefühlt, daß man hierauf zurückgehen müße, und daß es bei Zeugnissen nicht blos hinreichend, daß der Zeuge ein Mensch sey. In den französischen Konscriptionsgesetzen gab der Bruder der in der Armee diente, dem Bruder der zur Haus war, die Freiheit. Dieses Dienen in der Armee mußte durch drei Zeugen erhärtet werden, die in der Gemeine wohnten und ebenfalls Söhne bei der Armee hatten. Hier reichte also die Eigenschaft, daß einer ein Mensch war, nicht hin um ein rechtsgültiges Zeugniß abzulegen.

nicht beweiſen könne, daß er von ritterbürtigen Eltern gezeugt und geboren worden. — Später wurden auch 8 Ahnen gefordert.

In Hildesheim waren im J. 1593 außer den adeligen auch noch bürgerliche im Stift. Später ſetzten ſie auch hier feſt, daß keiner aufgenommen werden könnte, der nicht 4 Ahnen vom Vater und 4 Ahnen von der Mutter nachweiſen könne.

Im teutſchen Orden wurden nach dem Zeugniß des Comthurs Johann von Palant von der erſten Stiftung (1230) bis 1482 theils rittermäßige theils bürgerliche Standesperſonen aus dem Convente erwählt. *)

Bald nachher aber wurde vom Großmeiſter und Convente in Malta feſtgeſetzt, daß nur ritterbürtige angenommen werden ſollten. Im Jahr 1555 verlangte man nur 4 Ahnen. Später ſtieg man bis auf 16 Ahnen.

In der Abtei zu Rensburg hat der Pabſt Alexander im Jahr 1499 verordnet, daß keiner aufgenommen werden ſollte, der nicht enen edlen Vader en Moder en vier edle Grotvader en Grotmoder gehabt hebbe.

§. 114.

Ahnenprobe bei Landtagen und Ritterſtuben.

Johann Hinſen gibt davon folgenden Bericht, der die Sache klar und kurz darſtellt:

„Wenn in einem Lande groß Beſchwehr vorgefallen, hoben die Landesherren außer den vornehmſten Rathsgliedern der Städte auch die vornehmſten Beerbten vom platten Lande zu einer Zuſammenkunft veranlaßt, und ihren Rath und Beiſtand erſucht, und dergleichen Zuſammenkünfte ſind Landtäge genannt worden.“

„Obgleich in alten Zeiten die vornehmſten Eingeſeſſenen des platten Landes, als welche am meiſten bei dergleichen Sachen intreſſirt waren, ohne auf ihr adelig oder unadelig Herkommen zu ſehen, zu ſolchen Landtagen verſchrieben worden, ſo haben doch als verſchiedene neu bemittelte Geſchlechter ſich auch aufs

*) Daß die Nation geneigt kein grauliches durcheinander zu ſein, ſondern ſich in Stände zu ſondern, ſcheint ſchon daraus hervor zu gehen daß der Begriff der Stände ſich ſo innig mit der Sprache verwebt hat.

Land begeben, die adelige die Weise eingeführt, daß nicht jene sondern sie allein dazu möchten verschrieben werden, obgleich anfangs nicht darauf gesehen worden, daß diejenigen, so vom platten Lande auf den Landtagen erscheinen wollen, ihre Ahnen 4 von Vaterseite und 4 von Mutterseite haben vorbringen und beweisen müssen."

Es lag in der Natur der Sache daß die Ahnenprobe auf Landtagen und Ritterstuben viel später eingeführt wurde als auf Turnieren und Stiftern.

In den Herzogthümern Engern und Westfalen wurde solches erst im Jahr 1601 durch einen Schluß festgesetzt.

Im Erzstifte Münster ist der Beschluß, daß keine als Ritterbürtige zu den Landtagen sollten zugelassen werden, erst 1618 zu Stande gekommen.

Im Jülichschen wurde auf dem Landtage zu Hombach im Jahr 1659 festgesetzt daß mit 8 Ahnen sollte aufgeschworen werden.

In Westfalen wurde 1651 schon festgesetzt, daß nur welche mit 16 Ahnen sollten aufgeschworen werden. 1647 wollte die Ritterschaft der Grafschaft Mark dasselbe durchsetzen, allein es gelang nicht, da die Landeshoheit ihre Zustimmung zu dem Schlusse versagte. — Die jülich und bergische Ritterschaft setzte die Aufschwörungen mit 16 Ahnen aber wirklich 1756 durch, also erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Die Ahnenprobe hat sich in der Landschaft offenbar aus der Steuerfreiheit des Adels entwickelt. Es war gar zu natürlich, daß auf den Landtagen alle große Grundeigenthümer erschienen, welche ächtes Eigenthum besaßen und schöppenbare Leute waren. In dem ripuarischen Franken, zu dem die Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve gehörten, waren dieser noch viele, da von diesem die Eroberungen ausgegangen, und diese Lande wie erobert worden, und keinen doppelten Socialkontrakt gekannt, der überall statt findet wo Eroberer und Eroberte auf demselben Boden zusammen wohnen, wie z. B. in Gallien die Franken und Gallier, und in Livland die Deutschen und Letten.

War also von gemeinen Landesangelegenheiten die Rede: so erschienen die Erben, welche Landaktien besaßen, und die Landtage waren wahre Erbentage. Als sich aber in der Dienstmann-

schaft der Gefolge (in den Ministerialen) eine neue Art Dienstadel entwickelte, der sogenannte Ritteradel, und viele Edelleute und Beerbte unter sie gegangen, und ihre Lehrjungen- und Gesellenjahre ausgehalten und zu Meistern (Rittern) der Innung aufgenommen worden, so sagten diese:

„An den Beden oder Steuren bezahlen wir nichts, denn „diese sind für die Landesvertheidigung in der wir unsern Antheil **in natura** abführen, indem wir persönlich dienen, und „auf unsere eigene Kosten. Wenn wir nun noch Geldsteuren „sollten, so würden wir zur Landesvertheidigung auf doppelte „Weise herangezogen."

Hierin hatten sie recht, und daß die Sache sich wirklich so verhalten, das sieht man aus folgender Begebenheit aus dem siebenjährigen Kriege. Die Düsseldorfer Regierung both im Namen der Landeshoheit ihre Ritter zur Heerfolge auf. Natürlich nicht in der Absicht, daß sie erscheinen sollten, sondern damit sie mit Fug und Recht ihre Güter zu den Kriegslasten heranziehen könnte. Es erschien Niemand außer Freiherr von Dalwig vom Hause Unterbach; dieser fand sich zur vorbestimmten Zeit an der Pempelforther Kappelle bei Düsseldorf ein und völlig gewappnet, die kurfürstlichen Kommissarien dankten ihm für geschehene Einfolge, und baten ihm bis zu näherem Aufgebote wieder auf seine adelige Allode, den Rittersitz Unterbach einzureiten. — Er that dieses, und den ganzen Krieg über wurde sein Rittersitz nicht zu den Kriegslasten gezogen, aber alle andere Rittersitze des Landes, da die Ritter bei der Anmahnung zur persönlichen Heerfolge nicht erschienen waren.

Der Glanz der Ministerialität und der adeligen Knappschaft verdunkelte die anderen Landeigenthümer, und sie erschienen immer weniger auf den Landtagen, obgleich sie eben so gut Landaktien besaßen, wie die anderen Landeigenthümer, die zu der adeligen Innung der Ritterschaft gehörten. — Hiezu kam, daß die Ritter, welche als Dienstleute verpflichtet in der **Curia domini** zu erscheinen, und den Landtagen (placitis) ihres Herren beizuwohnen, von Amtswegen vorhanden waren, indeß die gemeinen Landeigenthümer von Amtswegen nicht zu erscheinen gehalten waren. So wie diese wegblieben, so faßten jene

den Schluß auch auf den Landtagen keine andere als Meisters-kinder zuzulassen, so wie sie schon früher den Beschluß gefaßt, keine andere als Meisterskinder in ihre Innung oder adelige Knappschaft aufzunehmen. — Damals gehörte der ganze Landadel zu dieser Innung, denn auch die erstgebornen Söhne, die später die väterlichen Alloden erbten, gingen doch einige Jahre darunter, so wie sie jetzt einige Jahre als Offizier dienen, und wenn sie bis zum Capitain gestiegen als Major ihren Abschied nehmen.

Hierdurch kam dann die höchst sonderbare Einrichtung, daß diejenigen welche auf den Landtagen die Steuren bewilligten, keine bezahlten, — eben weil sie zu der adeligen Knappschaft der Dienstleute gehörten, — und diejenigen die sie bezahlten hatten nicht mehr das Recht, sie zu bewilligen, eben weil sie nicht mehr auf offenen Landtagen erscheinen konnten, da die adelige Dienstmannschaft sie davon ausgeschlossen.

Die Landeshoheit sah diese Einrichtung vielleicht nicht ungerne, weil sie glaubte, daß die Steuerbewilligung weniger Schwierigkeit fände, als es vielleicht der Fall seyn würde, wenn diejenigen die sie bezahlen sollten, auch das Recht hätten sie zu bewilligen. *)

---

*) Dr. Schlosser hat in seiner Denkschrift für den Adel der vier Lande die Sache ganz unrichtig und unhistorisch aufgefaßt, wenn er die Dinge so stellt, als wenn der Adel aus einer Art von philantropischen Aufwallung davon redet: daß der interessante Bauernstand mit müsse vertreten werden. — Dieses ist im Gegentheil ein altes Recht, und der Adel hat es ihm abzubitten, daß er ihn 200 Jahre lang von der Vertretung entfernt gehalten, obschon ihm solche als Eigenthümer von Landaktien gebürten. — Sommer hat in seiner treflichen Schrift über die Verfassung von Westfalen gezeigt, daß es dort eben so gegangen wie bei uns, daß ursprünglich alle Landsaßen die Landtage besucht, auch diejenigen welche nicht zur Innung der Ritterschaft gehört, und daß solches natürlich, da auf den deutschen Erbentagen oder Placitis jeder Besitzer einer Landaktie das Recht habe zu erscheinen. Auch lasse sich in der Zeitfolge nachweisen, wie dieses Recht nach und nach erloschen, bis endlich alle gemeine Landeigenthümer gesetzlich ausgeschlossen wurden, und als im Jahr 1601 die Ritterschaft den Beschluß machte, Niemanden mehr zuzulassen, der

§. 115.

Durch diese Einrichtung, hatte also die Ritterschaft, oder die begüterte Kriegerkaste es dahin gebracht, daß sie allein Erbes

---

nicht zur adeligen Knappschaft gehöre, und der nicht mit 8 Ahnen nachweisen könne, daß Eltern, Großeltern und Urgroßeltern Meiersleute gewesen. Bis zum Jahr 1584 wurden die gemeinen Landsaßen noch mit zum Landtage verschrieben, wie solches sich noch durch Urkunden nachweisen läßt. So heißt noch in dem Ausschreiben vom Kurfürst Ernst vom 7. Juni 1584, daß alle und jede adelige und andere Westfälische Landsaßen zum Landtage eingeladen werden. Größtentheils erschienen aber nur die adeligen Landsaßen, welche schon als Ritter verbunden waren, den Placitis ihres Herrn beizuwohnen. Schon zu Karl des Großen Zeiten klagte man, wie Herr von Savigny bemerkt, daß die Wehren die Placita nicht gehörig besuchten, und man erwählte schon Schöffen, die die Verpflichtung hatten sie zu besuchen.

Im Jahr 1587 machten die Landsaßen, so zu der adeligen Knappschaft gehörten, einen Versuch sich steuerfrei zu machen. Der Kurfürst war auf ihrer Seite, und sagte daß solches billig sey; „Da sie „mit Leistung ihrer Ritterdienste und Unterhaltung reisiger Knechte „mehr und höher denn andere beladen und verpflichtet, und der Kur„fürst sich seiner Rechte gegen die Ritterschaft nicht begeben wolle.“ — Obgleich die Landeshoheit für die Steuerfreiheit derjenigen Landsaßen stimmte, so zur adeligen Knappschaft gehörten, so mißlang es doch, wahrscheinlich weil noch so viele andere Landsaßen anwesend waren, daß sie jene überstimmten. Da damals die Erfindung noch nicht gemacht war, den Landsaßen so auf den Placitis erschienen Diäten zu geben, so blieben die Geringeren immer mehr weg, indeß die Ritter, so ohnehin verpflichtet bei Hofe zu erscheinen, nie auf ihnen fehlten. Als sie 1601 den Beschluß gemacht, auf gemeinen Landtagen nur solche Landsaßen zuzulassen die mit 8 Schilden ihre ritterbürtige Abstammung zeigten, und hiedurch darthun konnten, daß sie und ihre Voreltern Dienstmannskinder wären, so waren die gemeinen Landsassen, so nicht Dienstmannskinder waren, gesetzlich ausgeschlossen, und sie hatten nun keine Art der Vertretung. Im Jahr 1651 wurde schon beim Aufgehen auf den Landtag 16 Ahnen gefordert. Endlich brachte dann auch im Jahr 1654 die Ritterschaft ihre Steuerfreiheit zu Stande. Die Städte so noch 1584 eine Protestation vor Notarius und Zeugen gegen die Schatzfreiheit des Adels eingelegt, willigten jetzt ein, indem sie der Adel damit gewann, daß er sie in der Schatzung von 2200 Königthlr. auf 1400 herabsetzte. (Die ganze

tage und Landtage hielt, und daß sie die andern Erben, d ebenfalls Landaktien besaßen von den Erbentagen ausgeschlosse Jeder der unter diese begüterte Kriegerknappschaft aufgenomm werden wollte, mußte beweisen daß er ein Meisterskind sei, u daß Vater und Großvater ebenfalls Meistersöhne gewesen, wie Mutter und Großmutter Meisterstöchter. Denn das adl lige Innungswesen hängt mit dem andern deutschen Innungs wesen der geschlossenen Zünfte aufs genaueste zusammen.

Wie diese Aufschwörungen geschahen, wie diese Beweise über die Abstammung von Meisterskindern geführt wurden, das sieht man am besten in den Verordnungen, die hierüber von den Ritterinnungen beliebt worden.

Auf dem jülicher Landtage zu Hombach wurde 1659 fol gendes festgesetzt:

1. daß 4 Ahnen von Vater- und 4 Ahnen von Mutterseite sollten beschworen werden, so wie solches seit alten Zeiten bräuch lich; daß die Ahnen so wie die Wappen und Zeugen bei offe nem Landtage sollten präsentirt werden, auch zu Jedermanns Einsicht ein Jahr lang offen liegen, und wenn dann Niemand etwas dagegen einzuwenden, die Aufschwörung beim nächsten Landtage geschehen;

2. daß bei 8 Wappen jedesmal die Taufnahmen stehen sollten;

3. daß bei Ablegung des Eides der Sindikus die Aufschwö rer vor Meineid warnen solle;

4. daß jedes Wappen besonders soll beschworen werden, und die Thumstifter und ritterlichen Orden benennen, wo solches be reits aufgeschworen; (Bei einer Ritterinnung galt nämlich das Zeugniß der andern.)

5. können sie dieses bei einem Wappen nicht, so sind schrift

Landesschatzung war damals 9977 1/2 Königsthlr. oder 11086 Rthl. in 24 Guldenfuß.) Man sieht an diesem Beispiele wie der Adel zur Steuerfreiheit gekommen, auch daß er im 16ten Jahrhundert nicht steuerfrei war, sondern daß er es erst später wurde, und daß man damals schon urtheilte: daß die Schatzung nicht blos für die Landes vertheidigung gegeben würde, sondern auch für andere Landesbedürf nisse, und daß deswegen die persönliche Heerfolge der Ritterschaft sie von ihren Steuren als Landsaßen nicht befreien könne.

liche Beweiſe beizubringen, wie z. B. Heirathsverſchreibungen um damit die Abſtammung zu beweiſen, worauf die Ritterſchaft collegialiter erkennt, ob das Wappen anzunehmen? *)

6. über die Richtigkeit der Farben der Wappen wird ein juramentum credulitatis abgelegt.

Bei der jüliſchen Ritterſchaft wurde folgender Eid gebraucht:

Ich N. N, ſchwöre zu Gott und ſeinen lieben Heiligen, daß dieſe vorgemahlte und der anweſenden Ritterſchaft präſentirten Annichen des N. N. von Altväter und Altmütter, Ueberaltväter und Ueberaltmütter, nicht allein mit ihren Farben recht und keins vor das andre geſetzt ſei, noch von keinen Baſtarden herkommend, ſondern daß ſie wahre, zum Schild geborne rittermäßige Wappen ſeien, und auf hohen Thumſtiftern und Ritterordens Qualification beſtehen. Was mir N. N. allhier vorgeleſen, und ich wohl verſtanden habe, ſchwöre ich alſo wahr zu ſeyn ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Folgendes war die Form eines bergiſchen und jülichſchen Stammbaums von 1659 bis 1756.

Urgroßeltern

□ □ □ □ □ □ □ □

□ Groß- □ El- □ tern. □

□ Eltern. □

□

Wappen des in □ die Knappſchaft aufgeſchwornen.

Im Jahr 1756 kamen über die 8 Urgroßeltern noch die 16 Wappen dieſer ihrer Eltern.

Im Märkiſchen wurden dieſe 16 Wappen auch mit gezeichnet, um zu zeigen daß die Urgroßeltern ebenfalls noch Meiſters-

*) Vor 1648. war bei der märkiſchen Ritterſchaft ein ſchriftliches Zeugniß zweener Ritterbürtigen hinreichend. Allein 1648 wurde feſtgeſetzt, daß die Zeugen anweſend ſeyn mußten, und einen körperlichen Eid leiſten, daß die Wappen ächt, und die Abſtammung richtig ſei.

söhne gewesen. Allein beim aufschwören wurden sie umgefallen und blos die 8 Wappen der Urgroßeltern beschworen. *)

§. 116.

Der Adel der neueren Zeit.

Ich habe nicht ohne Absicht, so ausführlich über den Adel und dessen seiner Entstehung und Geschichte geredet, da es keinen Punkt im Verfassungswesen gibt, über den die Meinungen so verschieden sind, welches größtentheils daher rühren mag, daß

*) Schon im Jahr 1647 wollte die märkische Ritterschaft bis auf 16 Ahnen gehen wie oben angeführt worden. Allein diejenigen Mitglieder, die dieses nicht konnten, beschwerten sich bei der Landeshoheit daß die Knappschaft sie von den Landtagen ausschließen wolle. — Der große Kurfürst ließ aber der Ritterschaft schreiben: Weil sich im Archive gefunden, daß die welche sich bei den Landtagen qualificiren wollten solches bei seiner kurfürstl. Durchlaucht thun müßten, so würde der Beschluß der Ritterschaft keine landesherrliche Sanktion erhalten. Auch sei die eidliche Aufschwörung mit 16 Ahnen unchristlich, indem den Aufgeschwornen dasjenige was vor 200 Jahren geschehen unbekannt sei, und die Ritterschaft möge davon abstehen.

Die Ritterschaft beschied nun die meisten und angesehensten der klägenden Partei nach Cämen, und brachte sie dahin, sich dem Beschlusse mit 8 Ahnen zu unterwerfen, wobei 16 angeführt aber nicht beschworen wurden. Dieses war so beiläufig das arithmetische Mittel zwischen beiden Meinungen. Mehrere waren hiemit zwar nicht zufrieden, weil sie von Mutterseite nicht adelbürtig waren, z. B. die von Kettler, von Schele, von Edelkirchen, von Plettenberg, zur Heiden, u. s. w. Allein auf dem Landtage von 1649 wurde festgesetzt, daß keiner aufgenommen werden sollte, der nicht seine 8 rittermäßige Quartiere und den Besitz eines Rittersitzes von 6000 Rtlr. an Werth nachweise.

Es scheint damals im Geiste der Zeit gelegen zu haben, daß die Knappschaften es einer der anderen an Strenge der Grundsätze haben zuvorthun wollen, um so eine völlig reine Innung zu bewahren in welche seit undenklichen Zeiten, nur Meisterssöhne aufgenommen werden. So erzählte die Jülichsche Ritterschaft mit einer Art von Stolz, daß ihre Aufschwörungen, auf anderen Ritterstuben bei Wappenproben völlige Beweiskraft hätten, — aber nicht so die Aufschwörungen anderer und benachbarten Ritterschaften bey ihnen, weil diese nicht so strenge wären.

den Redenden das geschichtliche und statistische des Gegenstandes gar nicht bekannt ist. *)

Die einzige verständige Art über den Adel zu reden, ist die in historischer Weise, denn der ganze Adel ist seiner Natur nach historisch und hat sich auch historisch in der Nation entwickelt. Will man aus Principien über ihn räsonniren, so kommt man leicht auf schwankende und nichts sagende Redensarten, bey denen Leute von dem Geiste und den Kenntnissen Mösers, einige Langeweile empfinden, und diese dann etwas unsanft leeres Gewäsche nennen, so wie Möser in der oben angeführten Stelle. **)

Wenn man aber in historischer Weise über dasjenige geredet was der Adel gewesen, so kann man auch mit ziemlicher Sicherheit voraus sagen, wie der Adel sich in Zukunft gestalten wird.

1. Die erste Quelle des Adels war der Landreichthum, der Besitz einer Staatsaktie, die ächtes Eigenthum war, und dem Manne der sie besaß, Aechtwort in der Gemeine gab.

---

*) Die Nachrichten über die Ahnenproben finden sich bey von Steinen 1. B. 3. Abtheilung in der Einleitung. — Zwey treffliche Abhandelungen über den Adel von Möser stehen im 4ten Bande seiner Phantasien. — Es wäre zu wünschen daß jeder diese vorher studiere, ehe er über den Adel redete.

**) Nicht als wenn die Principien als solche schlecht wären und ungenügend. Im Gegentheil kann man immer aus der Theorie und aus Principien alles das herleiten was man auch aus der Erfahrung herleiten kann, und unsere rein theoretischen Mondtafeln stellen jezt den Lauf des Himmels so gut dar, als die, welche man aus der Erfahrung hergeleitet. — Die Sache ist nur die: Die Principien müssen die wahren und rechten sein. Man muß sicher sein daß man in einer sehr langen Reihe von Schlüssen, keinen einzigen Fehlschluß, keinen einzigen Rechnungsfehler begangen. Bey der Mondtheorie muß man z. B. sicher seiu, daß in 120 Gleichungen, keine einzige mit dem unrechten Zeichen in der Rechnung eingeführt worden. — Dieses ist dasjenige was die, welche so gerne aus Principien räsonniren, nicht immer bedenken, indem sie von ihrem Verstande eine größere Vorstellung haben als billig. — Die Erfahrung löst alles mechanisch und nach ewigen Naturgesezen, woher dann in deren ihrem Resultat nie ein Irthum. Der ganze Planetenlauf mit allen seinen Verwickelungen, ist nichts wie ein Exempel aus der Mechanik, das am Himmel, mechanisch, und also ohne Rechnungsfehler gelöst wird.

Diese Quelle des Adels bleibt für alle große Grundbesitzer, die auf geschlossenen Höfen wohnen, und die diesen Höfen die Einrichtung gegeben, daß sie nicht den einzeln gehören, sondern der Familie, — daß sie auf den Erstgebohrnen erben, — daß sie untheilbar sind, — daß sie nicht können verschuldet noch verkauft werden, kurz daß sie wieder alle Eigenschaften Altgermanischer Ackerhöfe erhalten.

2. Die zweite Quelle des Adels welche die Dienstmannschaft war, bleibt ebenfalls, nur in veränderter Form. Was damals die Gefolge (Comitatus) der Fürsten waren, das ist jetzt die Linie und die Garde, und langer Kriegsdienst wird immer adeln, denn der Krieg bleibt seiner Natur nach immer eine adelige Beschäftigung, und die Franzosen nennen das Dienen nicht mit Unrecht: la noble profession d'armes. — Wer in der Linie fortdient, wer beym Frieden nicht wie die meisten, seine Entlassung nimmt, wird nach und nach in die höheren Stellen des Heeres kommen, und beym Major oder Obersten für adelig gehalten werden. Folgen seine Kinder ebenfalls der Waffenbeschäftigung, so sind sie als Meissers Kinder schon früher adelig in der Meinung der Genossen, ehe sie bis zum Major gestiegen, und dieser Dienstadel ist eben so ächt als der alte, so sich in der Dienstmannschaft entwickelte.

Seit der Erfindung des Schießpulvers hat die Kriegseinrichtung eine andere Wendung genommen, und das Ritterwesen und mit ihm die Körperliche Uebung ist gefallen. — Die Turniere haben aufgehört, und das Offizierkorps bildet nicht mehr eine besondere Knappschaft, in welche nur Meisterssöhne aufgenommen werden. Wenn also nicht etwa die Turner eine solche Knappschaft bilden und in Zukunft, jeden vom Turnplaße ausschließen, der nicht Meisterskind ist, und als Lehrjunge und Geselle seine Zeit als Turner gestanden, so ist von dieser Seite keine in sich abgeschlossene Adelsinnung zu erwarten, so wie es früher das Ritterthum war.

*) Im Jahr 1817 waren in der preußischen Armee in 34 Infanterie Regimentern 157 Majors und unter diesen 155 adelige. — Auf den unteren Stufen sind aber mehr bürgerlichen Standes. In diesen 34 Regimentern waren 1553 Unterlieutenants, und unter diesen über 1000 Bürgerliche.

3. Die dritte Quelle des Adels: Kaiserliche und Königliche Briefe, wird ebenfalls bleiben. Denn die Landeshoheit wird sich das Recht nicht nehmen lassen, große Verdienste mit dem Adel zu belohnen. — Diesen zur Belohnung und andern zu einem Sporn, wie in den kaiserlichen Adelsbriefen steht.

4. Eine vierte Quelle des Adels wird das Oberhaus oder die Pairskammer. Dieses wird der hohe oder Reichsadel, mit dem die Krone diejenigen belehnt, so sich durch großen Besitz, durch große Talente oder durch große Verdienste, vor den anderen auszeichnen. — Unter dem jetzigen Könige von England sind 4 Präsidenten (Sprecher) des Unterhauses mit dem Reichsadel belehnt worden und ins Oberhaus gerufen.

Und von Nelson ist es bekannt, daß er vor der Schlacht von Abukir sagte: Morgen bin ich Pair, oder Engel. Eben so wurde Arkwrith der Erfinder der Spinnmaschinen Pair von England, nachdem er auf diese ein Patent genommen, und sich ein unermeßliches Vermögen erworben, und die ganze Baumwollen-Fabrikation von Europa umgeändert, obgleich er von Haus ein armer Bartscherer gewesen, wie solches jedermann bekannt ist. *)

Der Adel bleibt also, da vier Quellen vorhanden, aus denen er sich immer wieder erneut.

Eine andere Frage aber ist es: ob er sich wieder zu einer besondern Innung, zu einer adeligen Knappschaft gestaltet, und sich wieder in sich selber abschließt, so wie er dieses früher gethan?

Dieses ist nicht wahrscheinlich, weil sich alle Zeitverhältnisse geändert, so solches damals hervorgebracht. — Turniere gibt es keine mehr, auch keine geschlossene Dienstmannschaften. Der König ernennt zu Offizieren, wen er für gut findet, ohne sich auf Meisterskinder zu beschränken, und selbst in der Garde

*) Bei der großen Sterblichkeit der Geschlechter, so bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft statt findet, müssen immer viele neue Geschlechter mit dem Reichsadel belehnt werden, um die Zahl voll zu halten. Unter dem jetzigen König Georg dem Dritten sind über 200 neue Familien ins Oberhaus gerufen. Das mittlere Alter der adelichen Familien im englischen Oberhause ist nur 77 Jahre.

kann der König einen Bürgerlichen zum Offizier anstellen, ohne die adeligen Offiziere zu fragen: ob sie diesen auch in ihrer Knappschaft haben wollen. **)

Wegen der Domstifter braucht ebenfalls keine geschlossene Adels Innung statt zu finden, da diese, wie alle andere adelige Stifter, durch den Geist der Zeit verschwunden, und keine Versorgung mehr für die jüngeren Söhne adeliger Familien sind.

Was endlich die Landschaft betrifft, so wird man natürlich nicht auf das alte Recht vom Jahr 1805, sondern auf das ganz alte vom Jahr 1400 zurückgehen, wo die Landtage wahre Erbentage waren, und wo jeder drauf erscheinen konnte, der eine Landaktie besaß und ein freier Erbe war.

Sobald der Adel eines Landes aufgehört eine geschlossene Innung zu seyn, — eine Einrichtung die ursprünglich nur dem Adel eigen war, der aus der zweiten Quelle geflossen, dem Dienstadel oder dem Ritterschaftlichen, und die sich endlich über den ganzen Adel erstreckt, auch über den Landadel und den Briefadel, — sobald er dieses nicht mehr ist, so ändern sich alle Verhältnisse. —

Bis jetzt waren bei Uns alle Kinder eines Ritterbürtigen Adeligen auf gleiche Weise adelig und ritterbürtig. Man hat dieses getadelt, allein man bedachte nicht, daß dieses ganz im Geiste der Innung lag. — Sie waren alle auf gleiche Weise Meisterskinder, und stammten alle auf gleiche Weise von Eltern und Großeltern, die ebenfalls Meisterskinder gewesen. Da nun die adelige Knappschaft viele Stiftungen gegründet, welche blos für Meisterskinder waren, wie z. B. adelige Fräulein Stifter, so war es natürlich, daß diese die Beweise hoch

---

**) Er braucht nicht im Anstellungs Patent zu sagen: daß er ihn angestellt, cum consensu caeterorum Ministerialium, wie die Abtissin von Herfort bei der Anstellung eines Dienstmannes nomine Gerardum thun mußte, der kein Dienstmanns Kind war. S. Mösers Phantasien Band 5. S. 275 in der Note. — Die Dienstmannschaft der Abtissin, wär eine eben so geschlossene Innung wie jede andre, und verlieh an die Glieder derselben eben so den Dienstadel, wie jetzt die Offizierstellen in der Armee eines kleinen Fürsten der nur 20 Quadratmeilen hat.

hielten, daß sie zu dieser Knappschaft gehörten. Und Wappen und Stammbäume das waren eben diese Beweise. *)

Jetzt, da der Adel zwar geblieben, aber die adelige Innung, an welche gewisse Rechte und Vorzüge geknüpft waren, aufgehoben ist, so wird der Adel eine ganz andere Gestalt annehmen, und seiner Natur nach in die Form des englischen Adels übergehen.

In England ist der Adel ein Kronlehn, das auf ein adeliges Erbe gefestigt ist. Dieses erhält nur einer aus der Familie, und der vererbt es auf seinen Sohn. Da alle nicht zu gleicher Zeit das Lehn besitzen können, so sind die anderen nicht Lehnbesitzer, auch nicht adelig, obgleich edelgebohren, das heißt: sie können wenn die Erbefolge an sie kommt, durch das Absterben des älteren Bruders, ins Lehn einrücken. — Adel ist dort eine Kronehre, die an das Kronlehn geknüpft ist, und Edelbürtigkeit ist die Fähigkeit zu Thronlehn, sobald diese offen werden.

Der Besitzer des Kronlehns ist adelig, und er kann sich auch nur adeligen Beschäftigungen widmen. Er lebt von seiner Allode, und vermeidet alle bürgerliche Gewerbe.

Die jüngern Söhne sind nicht adelig, sondern blos edelgebohrne. Sie können sich allen den bürgerlichen Gewerben widmen, welche ihrem Stande als edelgebohrne und als Kronlehnfähige keinen Eintrag thun. Sie können Aerzte, Rechtsgelehrte, Kaufherren, Fabrikherren..... werden **), aber keine Krämerei treiben, nicht hausieren gehen, noch andere und ähnliche Beschäftigungen führen. — In England ist die ganze Gesellschaft aristokratisch geordnet, und der kleinste Kaufmann, der Seegeschäfte betreibt, hält keinen Umgang mit dem reichsten Krämer, so einen offenen Laden hält.

Beim englischen Adel wird eben so strenge auf die Wappen

*) Ich hörte, daß einmal ein Edelmann sagte: Ich habe 12 Kinder, und vor der Aufhebung der Stifter waren mir meine 16 Ahnen nicht um 20000 Rthr. feil. Jetzt gebe ich sie für 20 Groschen.

**) Vor einigen Jahren war es noch in England der Fall, daß ein kleiner Baumwollenfabrikant, in der Gegend von Oxford, durch das Aussterben der älteren Linie, ein offenes Kronlehn erbte, das seiner Familie gehörte, und hiedurch Pair von England wurde.

gehalten, wie beim Deutschen, und es ist dort ein besonderes von der Krone abhangendes Wappenamt, wovor jeder Gentlemen sein Wappen eintragen läßt, um das Recht seiner Wappenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erweisen zu können, und unter diesem gleichsam öffentlich ausgehangenen Schilde ist jeder Gentlemen sicher die Rechte seiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adelige führt das Familien Wappen mit den Wappen und Zierrathen seiner Würde und Kronehre; — der Gentlemen oder Adelsfähige führt es ohne dieselben. Jener schreibt sich von, weil er sich von einem Kronamte oder Krongute schreiben kann. Dieser nicht, da er nur aus und nicht Herr von einem Reichs oder Landtagsfähigem Hause ist. *)

Man findet in der älteren deutschen Geschichte, daß in früheren Zeiten der Adel in Deutschland dieselbe Einrichtung gehabt, wie jetzt noch in England. — Im 15ten Jahrhundert findet man häufig edelgeborne Pastoren und Vikarien, Gowgrafen und Gerichtschreiber, ja der Fall ist nicht selten daß der jüngere Bruder beim älteren Kaplan gewesen. **)

Sonderbar ist's — früher durfte ein Adeliger nicht Bürger in einer Stadt werden, und nicht einmal Dienstmann des Kaisers, ohne sein Gebürtsrecht und Adelsehre zu verlieren; — und später, nachdem die Dienstmannschaft in Ansehen gestiegen, und sich durch ritterliche Uebungen ausgezeichnet, so ist sie eine geschlossene Knappschaft geworden, und fast die einzige Quelle des Adels, so wie sie die einzige Quelle der Ritterschaft war.

Jetzt wurde Waffenehre auch die einzige Beschäftigung des Adels, und alle Meisterskinder mußten wieder in diese Knapp-

---

*) Mösers Phantasien 4. S. 253.

**) Man kann noch aus neueren Zeiten ein ähnliches Beispiel anführen. Die Familie von Wangenheim bei Gotha hat die Besetzung einer Pfarrstelle so in früheren Jahrhunderten von der Familie gestiftet worden. Der alte Herr von Wangenheim, der viele Söhne hatte, ließ einen Theologie studiren, um dem die Stelle zu geben, wann sie durch den Todesfall eröffnet würde. — Dieses ist der jetzige Minister von Wangenheim, der später die Theologie verließ, zur Rechtskunde überging und in Würtembergische Dienste trat.

schaft treten, und durften gar keine andere Beschäftigung wählen, wenn sie ihren Adel nicht verlieren wollten.

Dieses lag ganz im Geiste des Ritterthums und der Ritterehre, die ungemein zart war, die aber fallen mußte, sobald die damalige Kriegseinrichtung fiel. Als das Pulver erfunden wurde, so gab dieses der Kugel eine größere Kraft, als der Stoß der Lanze, von der Hand des stärksten Ritters geführt. *)

Da wo die Gesellschaft aristokratisch geordnet ist, wie in England, heirathen die Stände gewöhnlich ihrem Stande gemäß, und der Kaufmann, der keinen Umgang mit dem Krämer hält, wird auch nicht leicht die Tochter des Krämers heirathen, eben weil er sie nicht kennt.

Auch sind immer viele handeltreibende Familien, die ihre Wappen beim Wappenherolde verwahrt und ihre Kinder einschreiben lassen, deren Töchter also ebenfalls zum Wappen geboren sind.

Obschon nun die meisten Heirathen zwischen Personen von gleichem Stande und Herkommen geschlossen werden, so werden doch auch welche zwischen solchen geschlossen, die zu Wappen geboren und die nicht zum Wappen geboren und da hieraus keine Art von bürgerlichen Nachtheilen entsteht, so gelten sie auch gesetzlich nicht für Misheirathen; — obgleich, wenn ein Lord aus den untersten Ständen heirathen wollte, solches in der Gesellschaft immer für eine Misheirath angesehen würde. — Allein auf Ahnenprobe hat dieses keinen Einfluß, da das Oberhaus keine Innung macht, und der Eintretende nur zu beweisen hat, daß er adeligen Ursprungs und Erbe eines Kronlehns, das im Oberhause

---

*) Wie zart die Ritterehre war, das geht aus folgendem Verse hervor, der sich in einem alten Manuskripte auf der Rathsbibliothek in Leipzig findet

Welch Ritter pey einer Messe stet,
Und nicht zu dem Opfern geht,
Und Schüsseln spült und spielt mit Schelken
Und pegynt die Küwe zu melken
Und geflikte Schu antreit
Und einen Armen verschmeit
Und seine Kleider schickt, daß man sie verwendt
Der hat seine Ritterschaft geschent.

zu erscheinen berechtigt ist. Ob seine Mutter Meisterstochter gewesen, hierüber wird er nicht zum Beweise gefordert.

In Frankreich war dasselbe und die adeligen heiratheten vielfach reiche Kaufmannstöchter, oder großer Financiers, die zu ihrem Gelde auch nun den Lüster einer alten Familie wollten hinzufügen. Blos bei den Provinzial-Ständen von Artois und Flanderen, wurde bei der Ahnenprobe drauf gesehen, ob die Mütter adelig gewesen. Ferner in den deutschen Provinzen Elsaß und Lothringen, und beim Domcapittel in Straßburg. Daher das Sprüchwort; daß dort ein so reiner Adel gelte, daß weder die Montmorencys, noch der König von Frankreich könne aufgeschworen werden; — indem Heinrich IV eine Mediceerinn geheirathet, die nur eine Kaufmannstochter gewesen.

Der französische Adel unterschied sich dadurch vom englischen, daß auch die nachgebornen Söhne, für adelig gehalten wurden, und nicht blos die erstgebornen, die die Güter erbten. Dann, daß der Adel sich ungemein vermehrte, und zwar durch den Dienstadel, indem an 2000 Stellen waren, die den Besitzer derselben adelig machten. — Wer Geld hatte und adelig werden wollte, kaufte sich eine Stelle als Secretaire du Roi, wodurch er den Titel als Chevalier bekam. Dann kaufte er sich irgendwo von einer verarmten Familie ein kleines Markisat, und nach diesem nannte er sich.

Jetzt ist es freilich anders, da der Reichsadel an die Pairskammer geknüpft ist, und in dieser nur etwa 200 Familien sind. *)

---

*) Eine sonderbare Wendung nahm der Adel unter Bonaparte, der ihn nicht allein auf Land und Sand gründete, auf die unbewegliche Allode, sondern auch auf eine Geldrente und aufs große Buch. Der König ist diesem Beispiele gefolgt, und hat dem Grafen De Cazes sein Majorat auf eine Rente von 20000 Fr. gegründet, so er aufs große Buch eintragen lassen. Das erste fürstliche Reichslehn, so in Deutschland auf das bewegliche gegründet wurde, war das Reichs-General-Erb-Postamt, welches Kaiser Karl der siebente zu einem Reichsthronlehn erhob. Kaiser Franz der erste befahl 1753 die wirkliche Einführung desselben in den Reichsfürstenrath durch ein Kaiserliches Kommissions-Dekret, und diese geschah auch 1754, wiewohl mit fortdauerndem Wiederspruch der altfürstlichen Häuser.

Auch in der baierschen Verfassung wird der Adel und die Wappenfähigkeit, blos durch die Abstammung von einem adeligen Vater nachgewiesen, ohne daß das Wappen der Mutter beim Nachweisen des Adels in Betracht gezogen wird.

Wahrscheinlich wird jetzt der Adel in Deutschland dieselbe Wendung nehmen, die er in England genommen. Eine zu starke Vermehrung des Adels schadet ihm, da er leicht zu zahlreich und zu gemein wird. — Allein anders ist es mit den Edelgebornen, die zwar nicht adelig sind, allein vermöge ihrer Geburt des Adels fähig. Dieser hat ein Staat nie zu viel und gerade aus diesem Stande sind in England die größten Staatsmänner hervorgegangen, da sie sich frühe einer adeligen Beschäftigung gewidmet: dem Dienste der Gesellschaft.

So war Pitt der Vater, nachher Lord Chatam zweiter Sohn des Baronett Pitt.

Pitt der Sohn, war zweiter Sohn des Lord Chatam

Fox der Vater, nachher Graf Holland, war zweiter Sohn des Grafen von Ilchester.

Fox der Sohn, war zweiter Sohn des Lord Holland.

Der Minister Spencer Percivaliwar ein jüngerer Sohn des Grafen Egmont.

Der Oberrichter von England William Murray nachher Graf Mansfield, war jüngerer Sohn des Viscount von Stormont.

Der Großkanzler von England, Thomas Erskine, ist der dritte Sohn des Grafen von Buchan, und Wellingthon ist der jüngste Sohn des Grafen von Mornington. *)

Wahrscheinlich wird sich bei Uns ein neuer Landadel aus den größeren Landeigenthümern, in ähnlicher Weise bilden, wie er sich im alten Germanien gebildet, und wie er sich der Natur

---

*) Es hat große Vortheile in Staatsgeschäften, wenn adelige Erziehung und bürgerliche Thätigkeit sich mit einander vereinigen, so wie dieses bei den jüngeren Söhnen des englischen Adels der Fall ist. — Hätten die Bürgerlichen so große Aemter bei uns bekleidet, eine adelige Erziehung gehabt, so wäre manches anders gewesen, und vor allem wäre weniger Hoffarth zu verspüren gewesen, da der Stolz, den die Unabhängigkeit des Geschlechts gibt, die Hoffart der Dienstfertigkeit immer ausschließt.

des Ackerbaues gemäß, unter jedem ackerbauendem Volke bildet, so in freien Verfassungen lebt.

Da die Besitzer der Landaktien zu zahlreich, um alle den Landtag zu begehen, so können sie nur durch Deputirten erscheinen, die jede Gemeine zum Landtage wählt.

Ueberall wenden sich die Wahlen gegen großes Vermögen, und besonders auf dem Lande, wo das Vermögen in Grund und Boden besteht und für jedermann sichtbar ist. — Die größten Landbauren werden daher, aus jeder Gemeine, auf den Landtagen erscheinen, besonders wenn auf ihnen von Geldverwilligungen für das gemeine Beste der Grafschaften und der Provinz die Rede ist, weil man eben des Beispielswegen, bei Geldverwilligungen diejenigen am liebsten hat, die am meisten dazu hergeben müssen. Die Wahlen werden sich daher eine Reihe von Jahren hindurch auf denselben Personen und auf denselben Gütern feststellen, denn wenn man gewöhnt den Vater zu wählen, so wählt man auch, wenn dieser gestorben, leicht den Sohn der auf demselben Gute aufgefolgt ist.

Auf diese Weise hat sich im alten Sachsen der Adel der Oberhöfe gebildet, — und so bildet er sich überall, wo der Stand eines Mannes mit von seinem Gute abhängt, und die Vaterlands Vertheidigung eine Erbelast, zu der der Vollbauer mehr zu steuern hat als der Kötter.

Hiezu kommt der Heerbann. Da dieser im Frieden auf eigene Kosten dient, so müssen die Offizierstellen auf die Meistbeerbten fallen, und dieses sind wieder die größeren Landaktionäre. — Ebenfalls wird die Reuterei des Heerbanns wieder auf die große Ackerhöfe fallen, wo der Sohn, wenn er nicht Offizier werden kann, doch den Dienst zu Pferd, dem Dienste zu Fuß vorzieht. Und so ist es natürlich daß die größeren Landaktionäre, im Laufe der Zeit wieder eine besondere Innung bilden, (aber eine ungeschlossene) und einen neuen Landadel *)

*) Denjenigen, die der Meinung sind, daß die Staatseinrichtung auf die unsichtbaren Güter des Kopfes und des Herzens könne gegründet werden, ist eine Abhandlung des verstorbenen Möller in Elsey sehr zu empfehlen die ganz im Möserschen Geiste geschrieben ist, und die den Titel hat: Ueber den Maasstab des Menschenwerthes.

§. 117.

Wenn man über die Natur der Gesellschaft und der Familie nachdenkt, so findet man, daß jede Ahnenprobe mit Großeltern und Urgroßeltern völlig abgeschlossen ist, weil alles weitere, über „Menschengedenken“ herausliegt, und „Menschengedenken“ ist für die Gesellschaft der größte historische Abschnitt für jede Generation und wird es ewig bleiben. Wer war sein Vater? Ein Beamter. Wer sein Großvater? Ein Kaufmann. Wer sein Urgroßvater? Ja das weiß Niemand mehr, und der welcher die Tochter aus dem Hause zu heirathen gesonnen, wird wenig darnach fragen, in der festen Ueberzeugung daß drei Generationen hinreichen, damit Familienadel sich bilde und zur Reife komme, obgleich er vielleicht einiges Bedenken getragen, die Tochter des Urgroßvaters unmittelbar zu heirathen.

Der Familienadel nimmt die Menschen in ihrer nächsten Vergangenheit, die entferntere kann nicht in Betracht kommen, denn da die Anzahl der Voreltern sich in jeder Generation verdoppelt, so wird diese Zahl nach 20 oder 30 Generationen so groß daß jede Familie in der dreißigsten Linie, Menschen aus allen Ständen zu Vorfahren hat.

— Sie ist die erste in seinen kleinen Schriften. — Nachdem er gezeigt, daß die Menschen um nur miteinander verkehren zu können, durch die Noth auf eine sichtbare Währung gekommen, da eine unsichtbare ihnen zu nichts nützte, so fährt er fort: „Bei Uns in Westfalen sind die Nachfragen nach religiöser Denkart und Gesinnung, nach Verstand und Unverstand, nach Gerechtigkeit und Liebe, nach Mitleid und Erbarmen, nach Edelmuth, Berufstreue und Gemeinnützigkeit weit seltener als die Erkundigungen: Ist er ein Rittergutsbesitzer? Ein Schulte? Ein Voll- oder Halbpflüger? Ein Gewerke? Ein Reidemeister? Ein Capitalist?' Ist sein Gewerbe einträglich? Hält er übrig?“

„Bei uns spricht man in Fabrik und Handelsarten auch wenn sie abwesend sind, von Millionären mit aller Ehrfurcht, von halben Millionären mit Ehrfurcht, von Besitzern von Hunderttausend mit Hochachtung, von Fünfzigtausend mit Achtung. Das geht dann so herunter bis zu denen, wo, wie man sich ausdrückt, nichts hinter ist, und die man darum auch nicht achtet,“

„Bei Uns in der Ebene pflegen sich die Vettern in den Ackerstädten Dörfern u. s. w. bei feierlichen Zusammenkünften in eine dicht ge-

Jeder Mensch hat 2 Eltern; 4 Großeltern; 8 Urgroßeltern; 16 Ururgroßeltern; 32 Voreltern in der 5ten Generation; 64 in der 6ten; 128 in der 7ten; 256 in der 8ten; 512 in der 9ten; 1024 in der 10ten.

In der 16ten hat jeder schon 65532 Voreltern.

Sechszehn Generationen nehmen einen Zeitraum von 500 Jahren ein. Unter den 65532 Voreltern, die jeder der jetztlebenden Menschen im 13ten Jahrhundert hat, sind Menschen aus allen Ständen und Klassen gewesen. Dienstleute, Ritter, Bauern, Handwerker, Kaufleute, Bettler u. s. w., gerade so als wenn man jetzt 65532 Menschen durcheinander nimmt, so wie sie des Sonntags aus der Kirche kommen, wo man auch Menschen von jedem Stande und jedem Alter hat. Ebenfalls sind unter diesen 65532 Menschen, Personen von allen möglichen Gesichtsfarben und Gesinnungen, gute und schlechte, ehrliche Leute und Schelme, kleine und große, blonde und braune, gerade und verwachsene, so daß Wir, wenn wir wirklich mit unseren Voreltern bis ins 13te Jahrhundert zurückgehen, wohl so ziemlich eben gute und eben schlechte haben, und ohne daß einer eine große Ursache hätte dem anderen auf seine 65532 viel heraus zu geben.

Hiervon sind ausgenommen die fürstlichen Häuser. Da diese immer unter sich heirathen, und also immer entfernte Anverwandte, die einige Generationen vorher gemeinschaftliche Voreltern hatten, so haben diese bis zum 13ten Jahrhundert statt 65532 vielleicht nur 500 oder 1000.

---

schlossene Gesellschaft zu vereinigen, worin kein Kötter, Brinksitzer, Bürger ohne Erbland und Einlieger so leicht Zutritt erhalten, wo, um aufgenommen zu werden, zwar keine Ahnenprobe, aber wohl die Untersuchung vorher zu gehen pflegt: Wie viel Pferde man hält? Wie viel Malterse oder Morgen Land man pflügt? Wie viel man einfährt? Wie oft man zu Markte zieht? Die Vettern im Gebürge sollen es in ihrer Artleben so, wie die Vettern in der Ebene, halten, nur mit dem Unterschiede daß sie nach Hamerwerk und Reidung, nach Haferaussaat und Holzkohlen, nach der Kopfzahl Rindvieh, das man überwintert u. s. ferner zu rechnen pflegen und hiernach das Accessit entweder ertheilen oder abschlagen."

Wenn sich immer Vettern und Nichten heirathen, so hat man die wenigsten Voreltern, nämlich 2 Eltern, 4 Großeltern, 4 Urgroßeltern u. s. w. bis zur 30. Generation hat man dann nur 118 Voretern und in dieser nur 4.

Wenn sich bis zur 16ten Generation in allen Familien immer mehr oder weniger entfernte Anverwandte heirathen, so hat keiner 65532. Jeder Mensch hat in dieser nicht weniger als 4 und nicht mehr als 65532 Voreltern. Diese beide Zahlen bilden die Gränzen für jeden.

Wie viel aber einer wirklich hat, das kann keiner angeben, da auch wohl in keiner adelichen oder fürstlichen Familie, die Familien Nachrichten bis zum 13ten Jahrhundert so vollständig sind, um alle angeben zu können. Man hat mit 4 Generationen und mit 16 Schilden oft schon viele Mühe im Zusammenstellen des Stambaums.

Könnte man rückwärts seine Voreltern bis auf Christi Geburt aufzählen, so würde man die sonderbarsten Familien Nachrichten haben. Bald würde man seine Familie in sehr guten Glücksumständen finden, indes zu gleicher Zeit ein anderer Theil am Bettelstabe. Einige Generationen weiter, würden wir die Voreltern von diesen reich und jener die ihrigen arm finden. Bald würde man einen Eltervater auf dem Throne finden, und zu gleicher Zeit einen andern, der uns eben so nahe verwandt, auf der Galeere.

Absteigend geht es eben so, und nach 16 Generationen, haben wir Enkelkinder unter den Reichen, indes andere ihren Unterhalt mit Betteln finden. Eben so belehren dann einige die Menschen als Bußprediger auf der Kanzel und andre als Bußprediger am Galgen, an den man sie des Beispiels wegen gehangen.

Es ist ungemein schwer sich eine klare Vorstellung von dem Gange der Familien zu machen. Für die bürgerlichen ist es ganz unmöglich, und selbst bei den adeligen ist mit der vierten und fünften Generation schon alles abgeschnitten.

Allein alles dieses hindert nicht, daß nicht 3 oder 4 Generationen als ein zusammenhangendes Ganze betrachtet werden, und so wie der Mensch drauf hält, daß seine Eltern und Großeltern ordentliche Leute gewesen, so wird er auch drauf halten, daß

seine Kinder und Enkel wieder ordentliche Leute werden. Weiterhin nimmt mit der Kenntniß auch die Theilnahme ab, und die Urenkel liegen schon, eben so wie die Urgroßeltern, tief am Horizonte in dunkelen und undeutlichen Gestalten.

Man wird daher den Geburtsadel, immer als etwas ansehen können, was nach dem Ausdrucke von Möser in drei oder vier auf einanderfolgenden Geschlechtern zur Reiffe gelangt.

§. 118.

Die bürgerlichen Familien.

Der bei weitem größte Theil der Familien, aus denen der Staat besteht, sind nicht adeliger Natur, sondern bürgerlicher. Sie unterscheiden sich von jenen dadurch, daß sie in sich gar keine Anstalten zu ihrer Erhaltung und Fortdauer genommen, sondern daß sie sich jeder Vermehrung hingeben, alle Kinder sich verheirathen lassen, und nach der Eltern Tode das Besitzthum der Eltern unter sie zu gleichen Theilen vertheilen.

In der preußischen Monarchie mögen etwa 4000 adelige Familien sein, und 2 Millionen bürgerliche Familien, so daß auf eine adelige Familie 500 Bürgerliche kommen.

Die Bevölkerung eines Staates verhält, sich grade, wie die Anzahl der Familien und diese wieder, wie die Anzahl der geschlossenen Ehen, da jede Ehe einen neuen kleinen Staat gründet. Auf jede Ehe kommen im Durchschnitt fünf Kinder. *) Bei dieser natürlichen Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts vermehrt es sich alle 20 Jahre ums doppelte, wie wir dieses in Nordamerika gesehen, wo noch so viel fruchtbarer Boden frei ist, daß jede neue Familie leicht eine neue Ansiedelung erhält, wo sie sich die nöthigen Lebensmittel bauen kann. Da wo die

*) Die uneheligen Kinder tragen ungemein wenig zur Bevölkerung bei. Nach den Geburtslisten kommt bei uns auf 14 Kinder nur ein Uneheliges; Hiezu kommt, daß die Sterblichkeit unter ihnen viel größer ist, als unter den eheligen, da sie wenigere Pflege genießen und auf mancherlei Weise vernachläßigt werden. Man kann vielleicht annehmen daß unter 1 Million Menschen, nur der 30te außer dem Ehebette gebohren ist.

Bevölkerung aber schon eine große Dichtigkeit erreicht, wie dieses in unsere nalten europäischen Staaten der Fall, da kann sie sich nur langsam vermehren, und nur in 100 Jahren einmal verdoppeln, indem die Gesellschaft noch geringe Gründe urbar macht, die bis jetzt wüst gelegen, oder die bereits urbar gemachten in kleinere Theile theilt, und dadurch eine größere Menge Lebensmittel erzeugt, indem sie diese fleißiger bebaut, wie wir solches oben bereits angeführt haben.

In diesen Staaten ist also die Vermehrung der Bevölkerung beschränkt, da die Ehen das Maas der vorhandenen Lebensmittel nicht überschreiten können.

Drei Ursachen giebt es nun, welche die Bevölkerung beschränken, und sie verhinderen ein gegebenes Maas zu übersteigen.

Die erste ist, daß viele Ehen verhindert werden, wo die Leute einsehen, daß sie zwar so viel Lebensmittel haben, daß sie für sich durch die Welt kommen, aber nicht genug um Frau und Kinder zu ernähren.

Die zweite, daß viele Ehen erst spät geschlossen werden, weil die Menschen früher noch nicht so viel erübrigt, um eine Familie ernähren zu können. Eine Folge hievon ist, daß die Ehen früher aufhören fruchtbar zu sein, und also weniger Kinder geben.

Die dritte Ursache ist die größere Sterblichkeit, die unter den Armen und unter den Kindern der Armen herrscht. — Die Armuth ist überall der Kirchhof der Geschlechter.

Aus diesen Ursachen ist bei denen Familien welche keine Einrichtung getroffen haben die Vermehrung zu beschränken und einen unvergänglichen Stock von Wohlstand in sich zu erhalten, ein beständiges Ebben und Fluthen der Geschlechter. — Bald sind sie im Wohlstande, und bald drauf sinken sie in Armuth zurück, indem sie von anderen Geschlechtern, so mehr vom Glücke begünstigt werden, wieder verdrängt werden.

Wir stammen alle von Noah ab, und jeder kann sich also in seinem Geschlechtsregister bis auf Noah zurückführen. — Wenn wir in unsern Familien Nachrichten von unseren Vorfahren hätten, so würde man die sonderbarsten Familien Geschichten erfah-

ren. In einer Generation würde man einen vermögenden Mann zu seinem Vorfahren haben, einige Generationen weiter einen Bettler, dann einen liederlichen Soldaten, darauf einen achtbaren Bürger, dann einen Edelmann, bald drauf wieder einen Vagabundirenden Bettler — und so würde dieser Wechsel in jeder Familie fortgehen, und in jeder fast auf dieselbe Weise, nur daß die eine in demselben Jahrhunderte zu den reichen gehörte, indem die andere zu den Armen gehörte — indes ein Jahrhundert früher odr später das Verhältniß wieder umgekehrt wäre. Vielfach würde der Vorfahre des Herren bei dem Vorfahren seines Bedienten Knecht gewesen sein.

Dieses liegt in der Natur aller bürgerlichen Familien, und selbst die, welche adelige Einrichtungen getroffen, sichern dadurch den Wohlstand zwar auf eine lange Reihe von Jahren, aber doch nicht auf immer. Es ist aber schon ein großer Vortheil, wenn man solche Einrichtungen getroffen, daß dieses Ebben und Fluthen der Familien langsamer geschieht. Denn es ist kein Vortheil für die Gesellschaft sich aus denen Geschlechtern, so in Niedrigkeit leben, nach einer oder mehr Generationen eine ordentliche Bürger und Baurenfamilie zu erziehen.

Die bürgerlichen Familien bilden die eigentliche Stärke des Staates, weil sie am zahlreichsten und weil der größte Theil des Vermögens der Nation in ihren Händen ist. In ihnen wohnt eine große Rührigkeit und Betriebsamkeit, weil jede der Selbsterhaltung wegen, auf jeden Vortheil bedacht sein muß, und sie sind daher vielfach in einer Art von Kriegszustand miteinander, weil, wenn sich irgendwo eine neue Brodwinnung zeigt, zehne sind, die darnach greiffen, um sie zu der ihrigen zu machen. Denn die Menschen nachdem sie aus Lust geheirathet, sind nachher gezwungen, aus Noth zu arbeiten; — und in diesem allgemeinen Kampfe ums Dasein, geht jeder zu Grunde der schwächer oder weniger klug ist, wie der andere.

§. 118.

Die Monarchie, die Aristokratie, die Demokratie.

Monarchisch ist die Familie geordnet, und monarchisch der Staat. Das väterliche Regiment so in jeder Familie ist, fin-

det seine Vertretung im Könige, der den Staat ebenfalls in väterlicher Weise beherrscht, und als sein Eigenthum ansieht, für das er sorgt, das er zu vermehren und zu verbessern strebt, und von dem er jede Zerstückelung, Zersplitterung, und Verschlimmerung (deterioration) abhält. In diesem väterlichen Regimente liegt das Erhaltende der Monarchie, und das macht ihre eigentliche Natur aus. Es ist daher entstanden, daß das regierende Haus den Staat als sein Eigenthum angesehen. Wenn man die Verordnungen eines großen Fürsten durchliest, wie z. B. die des großen Churfürsten, dann sieht man, worinn eigentlich diese väterliche Regierungsart besteht, und daß unter keiner anderen ein Land das durch zerstörende Kriege zerrüttet worden, sich so schnell wieder erholt, eben weil es einen Herrn hat. *)

*) In Frankreich, wo man noch weniger von der Geschichte der Monarchie kennt, wie in Deutschland, ärgerte man sich zuerst über das Dei gratia, womit Ludwig der Achtzehnte regierte; da sie gar nicht wusten wie dieses in den Titel der Fränkischen Könige gekommen, und daß diese es erst erhalten, als sie gesalbt worden, als sie die priesterliche und königliche Gewalt in sich vereinigt, und aufgehört gemeine Könige zu sein. Dann ärgerte man sich zweitens, daß der König den alten Titel, König von Frankreich und Navarra angenommen, — sie meinten: er hätte König der Franzosen heißen müssen, so wie Buonaparte sich Kaiser der Franzosen genannt, denn Frankreich sei doch kein Domän, und er herrsche nicht über sie als Besitzer dieses Domän.

Allerdings ist Frankreich das Domän der Capetinger, das eben durch das regierende Haus groß und stark geworden, welches ein halbes Jahrtausend an ihm gesammelt, ehe es alle Theile zusammen und zu einem großen Ganzen vereinigt. Jedes väterliche Regiment, jedes Regiment des Hausherrn, bezieht sich nicht allein auf Personen, sondern auch auf Sachen und wenn es wie das Königthum historisch durch eine Reihe von Jahrhunderten geht, so bezieht es sich fast mehr auf Sachen wie auf Personen, denn die Dinge wechselen nur wenig. Die Berge, die Flüsse, die Dörfer mit ihren sie umlagernden Feldfluren bleiben immer auf derselben Stelle, und in denselben Verhältnissen und Beziehungen, indes von den auf diesen Feldern arbeitenden Geschlechtern, eins nach dem andern weggeht und einem Neuen wieder Platz macht. Die Institutionen, die also an das Eigenthum, an den Boden geknüpft sind, der stets der nämliche bleibt, sind daher dauerhafter als die, welche auf die wechselnde Geschlechter gebaut sind. Diese wechselnden Geschlechter werden dann durch das

Die Aristokratie so im Staate vorhanden, findet ihre Vertretung in der Kammer der Pairs, welche als der Gipfel und als die Blüte der Aristokratie kann angesehen werden.

Das Wort ist griechischen Ursprungs. Bei den Griechen hießen Aristokratoi die Besten, die Vornehmsten, die Reichsten, der Adel. Eine aristokratische Regierung war also eine solche, in welcher nicht das ganze Volk regierte, sondern blos die Besten.

Will man die Freiheit daurend erhalten, so kann man dieses nur mit Hülfe der Aristokratie. — Das Volk, so immer in Noth ist, verkauft die Freiheit überall für ein Linsengericht, theils aus Noth, theils aus Leichtsinn und Gleichgültigkeit. Von Anfang zeigt es großen Eifer, es trägt seine Lieblinge auf den Händen — allein da es gleich wieder in Noth ist und Hunger hat, so verläßt es sie auch wieder, — weil keine Art von Nachhalt in ihm zu finden. Zum Volke rechne ich alles was arm ist. Eben der Armuth wegen ist kein Nachhalt in ihm — und der Armuth wegen wird es Pöbel. Der Pöbel aber ist sich immer und zu allen Zeiten gleich, und er hat noch nie etwas für

---

geheimnißvolle Band beherrscht, das zwischen dem Menschen und den Dingen statt findet, die er sein eigen nennt, die er geerbt hat, die seine Jugend umgaben, die bei der Wiege seiner Eltern und seiner Großeltern gestanden, — und ein Ackerhof wird ein Vaterland im kleinen, für das drauf lebende Geschlecht. Hieraus entstehen dann die „guten Gewohnheiten“ (wie es in unseren alten Freiheitsbriefen heißt) welche die Verfassungen so stark machen, und stärker als alle geschriebene Konstitutionen, die nicht eher stark werden, bis sie durch die Länge der Zeit auch gute Gewohnheiten geworden.

Man muß sich nie scheuen dasjenige was das Königthum ist klar auszusprechen, und vor allem sich hüten, daß man keine verkrüppelte Staats Institution aus demselben mache. Zuerst geht dann freilich das Königthum zu Grunde, — dann aber in der Staat. — In Frankreich lag der Fehler des Königthums nicht im Dei gratia und in dem Titel: König von Frankreich und Navarra — sondern in der Beamtenwelt und in dieser ihrer Sucht den Staat, von Paris aus, zu regieren und alles zu concentrieren, wodurch dann die kleineren Staaten, aus denen der große bestand, die Gemeinen und Grafschaften alle Selbstständigkeit und eigenes Leben verloren, und ihrer Zerstörung und Auflösung nicht entgehen konnten.

diejenigen gethan, die es gut mit ihm meinten, und die ihn aus seinem elenden Zustande, der die stets fließende Quelle seiner Schlechtigkeit ist, haben herausziehen wollen. Die Grachen erhob das römische Volk oder richtiger der römische Pöbel bis in den Himmel, als sie das Gesetz wegen der Vertheilung des Gemeine Ackers gemacht, und die Quelle seiner Armuth und seines Elends dadurch verstopfen wollten, daß sie ihm wieder den Ackerboden der Gemeine verschaften, den die reichen Familien sich ganz allein zugeeignet. — Als diese nachher einen Aufstand gegen die Grachen erregten, so war von den tapfern römischen Bürgern kein einziger, der es wagte dem Volksfreunde ein Pferd zu leihen, damit er entfliehen könnte. — Eben so der Pöbel von Jerusalem, der als der Herr einzog die Kleider auf den Weg ausbreitete, und Hosianna rief; und drei Tage nachher, als ihm die Hohenpriester und Schriftgelehrten begreiflich gemacht, welch ein großer Schade der guten Stadt Jerusalem daraus erwachsen würde, wenn der Dienst im Tempel aufhöre, wie der Nazarener solches geweissagt, und wie dadurch Handel und Wandel leiden, und wie Wirthe und Krämer einen merklichen Verlust erleiden würden, — so riefen alle: Kreuzige! Kreuzige!

Auf dem Lande herrscht nie die bittere Armuth, die in den Städten herrscht, weil der Mensch näher bei den Lebensmitteln ist, und leichter eine Wohnung findet. Daher ist das Landvolk auch nie so schlecht, weil es nie so arm ist, als das gemeine Volk in den Städten. Das Landvolk war überall für Christus den Herrn, da es seinen wohlthätigen beglückenden heilenden und tröstenden Lebenswandel sah. Der Pöbel von Jerusalem war für ihn, als eine neue Erscheinung, so Stoff zum Gespräch gab und ein interessanter Gegenstand der Neugierde. Dieser überschrie, als er gemerkt, daß er und die Stadt vielleicht Schaden bei der neuen Lehre haben würde, das Landvolk, und bat Barrabas los *).

*) Man sieht aus der ganzen Prozedur, daß Pilatus, von der Unschuld Jesu überzeugt, alles anwandte um ihn zu retten, und daß seine Bemühungen an dem Jerusalemer Pöbel scheiterten. Er hatte als des Kaisers Richter, nicht die Urtheilweisung, sondern blos die Vollstreckung desselben. Die Urtheilweisung hatten die Obersten und Hohenpriester. Diese sagten: Wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetz haben wir

Das dritte Element ist das Demokratische welches seine Vertretung in der Kammer der Gemeinen findet.

Christum verdammt. Dieses ist die Sprache der Schöppen. Darauf suchte Pilatus ihn dadurch zu retten, daß er ihn an den Richter seiner Heimath (ad forum originis vel domicilii) sandte, an Herodes, wo vielleicht andere Urtheilsweiser waren. Als auch dieses mislang, und Herodes ihn zurück schickte, und so dem Gerichtsstande der Ergreifung (foro apprehensionis) überlies, so wollte er das Begnadigungsrecht nützen so das gesammte Volk auf das Fest übte, indem es das Recht hatte einen Gefangenen los zu bitten, welches Recht die Römer ihm gelassen, da sie überall die Gesetze, Rechte und Religionen der überwundenen Völker ehrten, um nirgend Meinungskriege zu erregen. Er stellte ihn nun mit dem ärgsten Mörder zusammen, und überlies dem Volke die Wahl, an welchem es das Begnadigungsrecht üben wolle. Er glaubte sicher, daß es dieses nicht auf einen Mörder anwenden würde, und schon aus Klugheit nicht. Allein der Pöbel der Hauptstadt, der sich in großen Haufen versammelt hatte, überschrie das nicht in so großer Anzahl versammelte Landvolk, das sonst gerade wegen des Festes die große Mehrheit würde gemacht haben, und bot Barnabam los. Die Hohenpriester und Pharisäer hatten damals wohl eben so gut ihre faiseurs du succès, wie die, welche in neuerer Zeit alles mit dem Pöbel durchgesetzt, und diesen haben sie gesagt: die Angelegenheit wäre äußerst wichtig für die Stadt, il faut que les bons citoyens se montrent. Auch war ihre Polizey schon sehr ausgebildet, wie man daraus sieht daß sie schon die wurmstichige Seite in der kleinen Jünger Schaar aufgefunden, und einen davon den Judas Ischarioth mit 30 Silberlingen gewonnen. Als alles mißlungen, so wollte Pilatus ihn auf eigene Rechnung und Gefahr losgeben; — er dachte: der Kaiser wäre weit, und ob er ein Urtheil brächte, das ein jüdischer Schöppenstuhl gesprochen, das wäre auch am Ende so keine gar große Sache. Allein nun machten sie einen Staatsverbrecher aus ihm und sagten: Wenn du den los läst, so bist du des Kaisers Freund nicht. — Das Staatsverbrechen gehörte aber nicht zur Kenntniß des jüdischen Schöppenstuhls, sondern vor den kaiserl. Statthalter, und Pilatus hätte nun eine neue Untersuchung einleiten können, und ihn so dem Volke und den Hohenpriestern entziehen. Allein da er selber sich mancherlei Bedrückungen und Ungerechtigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, so faßten sie ihn an seiner eigenen Schlechtigkeit und drohten ihm, solches sicheren Ortes anzuzeigen. Das aber ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend sich gebähren muß. Und so vollzog er dann ein ungerechtes Urtheil, wusch seine Hände, und sagte:

Dieses Element ist das stärkste, weil es das Zahlreichste — weil 500 bürgerliche Familien auf eine aristokratische kommen.

Da es das stärkste ist, und vielfach das Unverständigste in der Beurtheilung dessen was zur Gründung und Erhaltung der Freiheit dient, so hat man es überall in eine neue Art von Aristokratie verwandelt, um die Freiheit unabhängig von den Launen und der Einsicht deren zu machen, die nichts sind und nichts haben. — Man hat das Recht als Wähler zu erscheinen an einen gewissen Besitz geknüpft, und die Fähigkeit gewählt zu werden, ebenfalls an einen bestimmten Besitz. —

So muß in England jeder Wähler ein Grundeigenthum von 40 Schilling reinen Ertrage besitzen. Jeder der für eine Burg oder eine Stadt gewählt wird, muß ein freies Einkommen von liegenden Gründen besitzen, von wenigstens 300 Pf. Sterling, und wer für eine Grafschaft gewählt wird, von 600 Pf. Sterling.

In Frankreich ist das Wahlrecht an einen Steuersatz von 300 Franken geknüpft, und die Fähigkeit gewählt zu werden, an einem von 1000 Franken.

Der Wähler sind in ganz Frankreich in allen Städten, Dörfern und Höfen etwas über 120,000 *)

Der Wahlfähigen so 1000 Frank Steuer und drüber bezahlen, sind etwas über 20,000.

Die Wähler bilden also eine offene Aristokratie, in die jeder

---

Das Blut komme über Euch und Eure Kinder! — Das Volk sagte: Sein Blut komme über Uns und unsre Kinder! — Sein Blut ist über sie gekommen. Die Geschichte von der Hinrichtung unseres Herrn hat mir immer auch in politischer Hinsicht sehr lehrreich geschienen. Aber nur wenig Menschen haben die treffliche Abhandlung von Mdier: Ueber das Begnadigungsrecht des jüdischen Volkes im 4ten Theile der Phantasien gelesen.

*) In Paris allein sind nahe an 10,000, da der mittlere Miethzins der Häuser 1800 Frank ist. Von den 27,000 Hausbesitzern sind nahe 10,000 welche 300 Frank und drüber bezahlen, und 17,000 die unter 300 Frank bezahlen, so wie auch Wittwen und Minderjährige, die keine Stimme in der Gemeine haben.

aufgenommen wird, der so viel Grundeigenthum erworben, daß er 300 Frank Steuren bezahlt.

Die Aristokratie der Wähler bezahlt ein Drittel der ganzen Grundsteuer von Frankreich. Die kleinen Eigenthümer, welche unter 300 Fr. Grundsteuer bezahlen, besitzen zwei Drittel des Bodens von Frankreich. *)

Also wählen 120,000 große Landaktionäre unter 20,000 der größten Landaktionärs die Kammer der Gemeinen. Da Frankreich nahe 40,000 Gemeinen hat, so kommen auf jede Gemeine 3 Wähler und auf 2 Gemeinen ein Wahlfähiger.

In Baiern wählen 674000 Familien, so auf dem Lande wohnen, 6740 Wahlmänner. Diese müssen 25 Jahr alt sein und 3 Gulden und drüber in einem einfachen Steuersimplo bezahlen. Diese Wahlen geschehen nach Gemeinen.

Diese 6740 Wahlmänner der Gemeinen versammeln sich in den verschiedenen Landgerichten und wählen 674 Wahlherren.

Diese 674 Wahlherren versammeln sich in den Hauptorten des Regierungsbezirks und wählen unter sich 56 Deputirten in die Kammer der Gemeinen.

115000 Familien so in Städten und Marktflecken wohnen, wählen auf dieselbe Weise 28 Deputirte in die Kammer der Gemeinen.

945 große Gutsbesitzer, welche eigene Gerichtsbarkeit haben (ehemalige Oberhöfe) wählen unter sich 14 Deputirten zur Kammer der Gemeinen.

2512 katholische Pfarrer wählen unter sich 9 Deputirten zur Kammer der Gemeinen.

1036 protestantische Pfarrer wählen unter sich 5 Deputirten. Alle zusammen also 112 Deputirten.

Endlich wählen die Professoren der drei Landesuniversitäten noch 3 Deputirten.

---

*) 100,000 bezahlen in bloßer Grundsteuer 300 Frank. 120,000 bezahlen in Grundsteuer und Patenten so viel. 5000 blos in Patenten. Nach dem Wahlgesetze werden bei der Bildung der 300 Fr. die Patentsteuern zur Grundsteuer addirt.

Die Gesammtzahl der Deputirten ist demnach 115. Nemlich:

1. Die Landeigenthümer 4 Achtel oder	56
2. Die Städte und Flecken 2 Achtel oder	28
3. Die grossen Grundbesitzer 1 Achtel oder	14
4. Die katholischen und die protestantischen Geistlichen 1 Achtel oder	14
5. Die drei Universitäten	3
In allem	115

Wenn jede Vertretung kann gut genannt werden, bei der nicht eine einzelne Parthie oder ein einzelner Stand vertreten ist, sondern das ganze Land und alle Stände und zwar im Verhältniß ihrer Stärke, so ist die Baiersche sehr zu loben. Denn der Bürger und Baurenstand, der der stärkste und zahlreichste, da zu ihm 784000 Familien gehören und zur Geistlichkeit und zum Adel nur 4500, wählt von den 115 Deputirten 84. Er hat also bei allen Entscheidungen die Mehrheit der Stimmen, auch wenn Adel und Geistlichkeit zusammen halten.

Ebenfalls hat das Land das gehörige Uebergewicht über die Städte, da die großen und die kleinen Gutsbesitzer 70 Stimmen haben, die Städte aber nur 28. Dieses ist sehr wichtig, da im Landbauer nicht allein die Stärke des Staates wohnt, sondern auch deswegen weil er vermöge seiner Beschäftigung die Interessen der Gesellschaft aus viel allgemeinern und wichtigeren Gesichtspunkten beurtheilt, als der Städter. Da in Baiern nur 114841 Familien in den Städten wohnen und 674350 auf dem Lande, so ist das Verhältniß von jenen zu diesen wie 1 zu 6. Das Verhältniß der Deputirten ist aber wie 2 zu 5. Obgleich dieses Verhältniß gegen jene Zahlen noch zu schwach, so hat dieses bei Abstimmungen keinen Einfluß, da immer die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, wo also bei einer Verschiedenheit der Meinungen das Land immer den Ausschlag gibt.

Durch die Wahlen mit Abstufung, so in Baiern eingefühtt, nimmt jeder Familienvater an ihnen Theil, und die Aristokratie bildet sich erst auf den höheren Stufen, da die Wahlen auf dem Lande sich immer gegen großen Grundbesitz wenden, welches auch

um so nothwendiger, da die Deputirten auf ihre eigene Kosten auf den Landtagen erscheinen.

Wie gut die ersten Wahlen sich in Baiern gestellt haben, das sieht man aus folgender Uebersicht, so von der Regierung bekannt gemacht worden:

a) in der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit sind 14 Adeliche, nebst 13 adelichen Ersatzmännern gewählt worden.

b) in der Klasse der Universitäten 3 Professoren nebst eben so viel Professoren als Ersatzmänner.

c) in der Klasse der Geistlichen 9 katholische Geistlichen, 5 protestantische Geistlichen.

d) in der Klasse der Städte 25 Abgeordnete, worunter 4 Adelige, 1 Bankier, (Herr J. B. Schätzler in Augsburg) 17 Bürgermeister, Raths und andere Beamte, 3 Kaufleute, 1 Apotheker, 1 Brauer, 1 Holzhändler.

e) in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 25 Gutsbesitzer, (worunter 3 Adelige) 2 Bauern, 14 Brauer, 6 Gast- und Schenkwirthe, 2 Glas-Fabrikanten, 1 Papier-Fabrikant, 1 Müller, 1 Weinhändler, 4 Beamte. Zusammen 108 Abgeordnete, worunter 18 Adelige, 17 Geistliche und Professoren, und 73 bürgerlichen Standes sind.

§. 120.

Das Oberhaus.

Das Oberhaus besteht aus den Prinzen des Hauses, aus den fürstlichen und gräflichen und freiherrlichen Familien so früher Reichsunmittelbar waren, aus den Baronen so der König für gut findet in dasselbe einzuführen und aus denjenigen neuen Familien die er mit dem Adel des Reichs belehnt.

Die Anzahl der Pairsfamilien, so ihre Häupter ins Oberhaus senden, ist bald größer bald kleiner.

In England waren am Ende der Regierung von Georg I. 38 Herzoge, 5 Markis, 170 Grafen, 83 Viscounts, 146 Barone, 442 in allem.

Jetzt sind 593 Pairschaften oder Pairien, obgleich nicht so viele Pairs, da verschiedene durch Erbschaft vereinigt, in ein

Hand gekommen sind. Nemlich 26 Herzoge, 28 Markis, 217 Grafen, 78 Viscounts, 244 Barone, 593 in allem.

Ausgestorben sind von 1760 bis 1814: 90 engl. Pairsfamilien, 17 schottische und 73 irländische Familien; 180 in allem.

Dagegen hat die Krone wieder 258 englischen Familien und 243 irländischen die Pairie verliehen. — Allein diese haben nicht alle Sitz und Stimme im Oberhause.

So lange eine Familie katholisch ist ruhet ihre Stimme, obgleich ihr Adel immer fortgeht und ihr solcher vom Wappenamte des Reichs erhalten wird. Von 90 Schottischen Pairsfamilien haben nur 16 Sitz und Stimme im Oberhause, und von 182 irländischen nur 28.

Da das mittlere Alter der Pairsfamilien so im Oberhause sitzen nur 77 Jahre ist, und da von diesen viele einige Jahrhunderte alt sind, so müssen andere wieder viel jünger sein, und von den 243 irländischen und den 258 englischen, so in dem Zeitraume von 1760 bis 1814 also in 54 Jahren ernannt worden, sind auch schon wieder viele erloschen und ausgestorben *).

*) S The Peerage of the united Kingsdom of Great Britain ad Irland 1814. Mit 80 Kupfertafeln. Vergleich Jenaer Allgem. Lit. Zeit. Nro. 84. von 1815.

Die Anzahl der Baronets ist nemlich: 572 Englische, 78 Schottische, 100 Irländische, 750 in allem.

Von diesen sitzt aber nur 1 Schottischer, 1 Irländischer und 56 Englische im Oberhause. Edmund Bajon hat den Titel, eines ersten Baronets of England. —

Zehn Familien so den Herzogstitel trugen sind ausgestorben ohne ersetzt zu werden, obgleich die Seiten-Linien noch vorhanden. Die Regierung will den Herzogstitel fast ausschließend für die Prinzen des regierenden Hauses erhalten.

Nach den drei Königreichen ist der Reichsadel in England auf folgende Weise vertheilt.

	England.	—	Schottland.	—	Irland.	—	In allem.
Herzoge	17	—	8	—	1	—	26
Markis	15	—	3	—	9	—	27
Grafen	96	—	41	—	79	—	216
Viscounts	23	—	4	—	51	—	78
Barone	139	—	23	—	82	—	244
	290	—	79	—	222	—	591

Unter dem jetzt regierenden König Georg III. wurden 38 englische und 52 Irländische Grafen ernannt.

In Frankreich sind nur etwa 200 Pairsfamilien, so im Oberhause sitzen, obgleich dort der Adel viel zahlreicher ist als in England; — da er früher weniger gelitten als in England, wo die Kriege zwischen der weissen und rothen Rose, eine große Anzahl alter Geschlechter zum Erlöschen gebracht. Und selbst in den Stürmen der Revolution hat er noch einen großen Theil seines Vermögens erhalten. Denn bekannt ist, daß als Buonaparte im Jahr 1810 eine Statistik über alle reiche Leute aufstellen ließ, so sich in Frankreich befanden, und zwischen 30 und 40000 Franken Einkünfte besassen, daß dieser 1300 waren und unter diesen 900 vom alten Adel.

Nemlich vom alten Adel in der jetzigen Bedeutung das Wort, wo man unter altem Adel denjenigen versteht, der vor der Revolution erworben, im Gegensatze mit dem Bonapartschen; nicht aber den alten Adel so vor dem 15ten Jahrhundert schon vorhanden und keine Briefe besaß. *)

Bei uns wird die Krone wahrscheinlich so wie in England und Frankreich, zwei bis drei hundert Familien ins Oberhaus rufen. Vielleicht auch mehrere, da jede erbliche Vertretung zahlreich sein muß, weil der Natur der Sache nach immer viele in der Versammlung fehlen, theils weil die Erbfolge an Minorennen steht, theils weil die Lehnträger alt oder kränklich sind, oder sonst wenig Neigung haben, Staatsgeschäfte wegen, nach der entfernten Residenz zu gehen.

Außer den Prinzen des Hauses, werden noch folgende Fürstliche und Gräfliche Häuser in sie kommen, da sie reichs unmittelbar gewesen, oder Standesherrschaften besitzen. Die von Aremberg, von Croy, von Loz, von Kaunitz, von Salm, von Bentheim, von Kirburg, von Pappenheim, von Wittgenstein, von Wallmoden, von Hohensolms, von Neuwied, von Hatzfeld, von Stollberg, von Schwarzburg, von Anhalt u. s. w.

---

*) Der Briefadel war vor der Revolution der Zahlreichste, die alten Geschlechter erloschen nach und nach und konnten nicht durch neue ersetzt werden. Der Briefadel aber hatte eine immer fortfließende Quelle, da er Dienstadel geworden, und man rechnete daß vor der Revolution es in Frankreich 2000 Stellen gäbe die ihrem Besitzer, nach einer Reihe von Jahren, den Adel verliehen, wie oben schon angeführt worden.

Außer diesen sind noch viele alte Familien vorhanden, welche sich einen großen Grundbesitz erhalten haben, und die wahrscheinlich von der Krone mit der Pairie werden belehnt werden, wie z. B. die von Stein, die von Spee, die von Nesselrode, die von Romberg, die von Fürstenberg, die von Vinke, die von Wyllich, die von Westerholt, die von Plettenberg, die von Meerfelo, die von Metternich, die von Brenken, die von Westfalen, die von Kesselstadt, die von Wallbot Bassenheim u. s. w.

Ich habe in den Beilagen die Nachrichten, so sich über unsere adeligen Familien und deren ihren Besitz gesammelt, mit abdrukken lassen, und indem man diese durchsieht, so sieht man in welcher Weise sich bei uns aus den alten und begüterten Geschlechtern ein Oberhaus bilden läßt. — Es ist zu wünschen, daß für die andere Provinzen ähnliche Nachrichten bekannt gemacht werden, wozu es an Materialien nicht fehlen kann, da die 28 Regierungen der Monarchie, eine vollständige Statistik aller der adeligen Familien entworfen, so in ihrem Regierungsbezirke ansässig sind, und diese an den Staatskanzler eingesendet, der der Präsident der Kommission ist, so der König zur Entwerfung der Verfassungen im Staatsrathe niedergesetzt hat.

§. 121.

Das Haus der Gemeinen.

Unser Staat ist bei einer Bevölkerung von 10 Millionen in etwa 3 bis 400 Grafschaften oder Landräthlichen Kreisen eingetheilt. Bei einer gleichen Bevölkerung sendet England 653 Mitglieder ins Unterhaus. Frankreich aber bei einer dreimal so starken Bevölkerung sendet nur 253 Mitglieder in die Kammer der Gemeinen.

Baiern sendet bei einer Bevölkerung welche etwa ein Neuntel von der von Frankreich ist, 115 Deputirten in seine Kammer der Gemeinen.

Man sieht an diesen Zahlen, daß die Anzahl der Deputirten kein bestimmtes Verhältniß zu der Bevölkerung eines Staates hat.

Mir scheint die Einrichtung in England, wo sehr viele das Recht haben zu kommen, wo aber nur diejenigen kommen denen die Sache genehm ist, und wo von den 653 gewöhnlich nur 2 bis 300 gegenwärtig sind, und äußerst selten 400 bis 450, Vor-

züge vor der französischen zu haben, wo alle 253 Mitglieder auch immer gegenwärtig sind.

In England folgt das Unterhaus immer dem Geiste der Zeit und der Nation. Ist diese gleichgültig gegen das Oeffentliche oder sind Gegenstände vor, die sie wenig interessiren, so ist auch das Unterhaus wenig besetzt, wodurch die Geschäfte aber nicht aufgehalten werden. Da bekanntlich schon die Anwesenheit von 40 Mitgliedern hinreicht, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

So wie in der Nation die Theilnahme am Oeffentlichen wieder wächst, so wie Gegenstände erscheinen die sie stark berühren, und über die die Meinungen sehr getheilt sind, dann erscheinen die Glieder des Hauses in großer Anzahl, und als das Haus vor 3 Jahren gegen den Willen des Ministers die Einkommentaxe durchfallen ließ, so waren bei der Abstimmung 438 Mitglieder gegenwärtig. Ein solcher Beschluß wird dann auch ein eigentlicher Volksbeschluß, der Leben und Wärme über die ganze Nation verbreitet, indem die verschiedenen Meinungen mit aller Kraft miteinander gerungen nnd sich an einander gerieben haben.

Mir scheint daher die beste Wahlart die zu seyn, daß jedes der 400 Kreise oder Grafschaften einen Deputirten in die Kammer der Gemeinen wählt. Hiernach käme auf etwa 5000 Familien Einer. Die Grafschaften so 10000 Familien haben wählten dann Zwei. In Baiern kommt auf 7000 Familien Einer. Da bei uns die Deputirten eine weitere Reise bis Berlin haben als die Baierschen bis München, so ist es wahrscheinlich daß unsere Deputirtenkammer im Durchschnitt weniger besucht wird, besonders wenn sie weder Reisekosten noch Tagegelder bekommen, so wie in England und Frankreich.

Dieses ist sehr zu wünschen, denn die französische Deputirtenkammer ist erst gut geworden, seit die Deputirten kein Gehalt mehr beziehen. Früher hatten sie 10000 Fr. *) Der Unter-

*) In den Niederlanden haben die Deputirten Gehalt. Die Kammer der Pairs (la premier chambre) so zwischen 40 und 60 Mitglieder hat, gibt jedem Mitgliede 3000 Gulden Entschädigungsgelder, und die Kammer der Gemeinen (la seconde chambre) die 110 Mitglieder hat gibt jedem 2500 Gulden als Entschädigung für den Aufenthalt in der Hauptstadt.

schied zwischen denen so bezahlen, und denen so bezahlt werden, muß in seiner ganzen Schärfe festgehalten werden, wenn man eine selbstständige Deputirtenkammer haben will.

Kommt der Eine nun nicht so kommt der Andere, und selbst wenn viele ausbleiben, so sind doch immer genug vorhanden um einen gültigen Beschluß zu fassen. Die ehrgeizigen Talente, die Minister werden wollen, und die eigentlich diejenigen sind, die der Kammer Bewegung und Leben geben, werden nie fehlen, weil diese eben ihren Vortheil drin sehen zu kommen, indes die andern, die wie sie sich ausdrücken, nichts dabei zu gewinnen und nichts dabei zu verlieren haben, vielfach ausbleiben, da sie wohl fühlen daß sie, nach dem Ausdrucke der Franzosen, nicht aus der matiére ministerielle gemacht sind.

Andere kommen weil es ihnen Vergnügen macht einen Winter in der Hauptstadt oder in der Nähe der Hauptstadt zuzubringen, und hier als Deputirte einer Provinz mit einem gewissen Ansehen aufzutreten.

Andere kommen weil sie für sich oder einen Anverwandten etwas zu suchen haben, welches sie leichter glauben durchtreiben zu können, wenn sie beim Mittelpunkte der Verwaltung sind, und die Minister genöthigt, sie als Deputirten mit einiger Aufmerksamkeit zu empfangen.

Wieder andere gehen aus einer politischen Neugierde hin, um sich die Hauptstadt und die dortigen Verhältnisse anzusehen, so wie die Deputirten aus den andern Provinzen, um so eine klare Vorstellung von dem politischen Leben des Staates zu erhalten, zu welchem ihre Provinz gehört.

Andere wieder aus andern Gründen, so wie das mannigfaltige Interesse die Menschen bestimmt. Der Privatvortheil ist etwas, worüber die meisten Menschen noch ziemlich klar sind, da die Einsicht desselben auf dem beruht was sie zunächst umgibt, und sie auch jeden Tag pflegen darüber nachzudenken.

Es ist eine glückliche Einrichtung der Gesellschaft, daß derjenige der seinen Privatvortheil in verständiger Weise befördert, jedesmal den Vortheil des allgemeinen mit befördert; da der Vortheil des Ganzen, die in gesellschaftlicher Weise organisirte Summe der gesammten Privat-

vortheile ist. — Dort wird daher die Gesellschaft die besten Einrichtungen haben, wo jeder über seinen Privatvortheil am besten aufgeklärt ist, und je lebendiger und gelenkiger die Gesellschaft in ihren Bewegungen ist, deste leichter wird sich, aus der Masse des Privatvortheils, der Vortheil des Allgemeinen bildend gestalten. Es geht damit gerade wie in theurer Zeit, wo man der allgemeinen Noth ungleich weniger durch wohlthätige Gesinnungen und Handlungen abhelfen kann, als durch das große Getriebe des Privatvortheils, auf dem aller Handel beruht und nach dem sich alle Handelsverhältnisse in organischer Weise, bei allen handeltreibenden Völkern gebildet haben. Im Jahr 1817 ist bestimmt durch die großen Kornhändler und durchs Meerschiff mehr Elend gelindert und mehr Hunger gestillt worden, als durch alle moralische Reden der Zeitungsschreiber, — und vielleicht selbst als durch die Hülfsvereine, so wohlthätig diese auch gewirkt haben, da sie die Hülfe gerade dahin brachten, wo die größte Noth war. *)

Wenn aber auch die Deputirten der Grafschaften und Städte aus keiner Staatskasse irgend ein Gehalt oder eine Entschädigung bekommen, so hindert das nicht, daß die Kreise und Städte so sie senden ihnen eine Entschädigung geben, wenn sie solches ihrem Vortheil angemessen halten. Alle Wahlen konzentrieren sich immer auf zwei oder drei Personen, und vor der Wahl weis man immer wer Hoffnung hat und wer nicht. Jede Parthie beleuchtet ihren Kanditaten und die der anderen Parthie aufs beste, und da jede ihren Willen haben will, so gibt sie sich alle Mühe alles mögliche Gute und Böse von ihnen zu erfahren, gerade wie man solches in Nordamerika sieht. Man kann daher immer annehmen, daß man vor der Wahl vollkommen über jeden Kandidaten unterrichtet ist über alle seine Verhältnisse, über sein Vermögen, seine Plane und selbst über seine Anverwandten. Hiernach beur-

*) Schon aus den Zahlen scheint dieses zu folgen. Im Kornhandel sind wahrscheinlich in diesem Jahre zwischen 25 und 30 Mill. Rthlr. in unseren neun Regierungsbezirken rund gegangen, da die Brodkonsumtion an 50 Millionen betragen hat. In allen Hülfsvereinen ist aber wahrscheinlich keine halbe Million rund gegangen.

theilt nun jeder Kreis wen er am beſten wählt, und jeder Kreis beurtheilt dieſes wieder in ſeiner eigenen Weiſe.

In dem einen ſagen die Wähler: Wir wollen den A wählen, das iſt ein reicher Mann, der geht gerne einmal nach Berlin; auch hat er für ſich nichts zu ſuchen.

In einem anderen ſagen die Wähler. Wir wollen den B. wählen, der geht auch gerne nach Berlin. Nein ſagen die anderen, der ſucht für ſeinen Sohn die Steuerempfänger Stelle nach, und ſagt zu allem Ja, was der Miniſter vorſchlägt. Wir wollen lieber den C. wählen, das iſt ein beſſerer Deputirter, der hat nichts zu ſuchen, und damit er auch hingeht, ſo wollen wir ihm hundert Luidor für ſeine Reiſekoſten geben.

In einem dritten ſagen die Wähler: ob wir den D, den E, oder den F. wählen, keiner von allen dreien geht hin, da ihnen die Reiſe zu weit. Wir wollen ſie aber fragen, wie viel ſie für Reiſekoſten haben wollen, denn wir Rheinländer müſſen doch ſorgen, daß unſere Deputirten ſich geben, ſonſt bleiben ſie am Ende noch alle aus, und die Brandenburger ſind allein da, weil ſie die nächſten bei der Hauptſtadt ſind.

In einem vierten Kreiſe ſagen die Wähler: Wir wollen den G. wählen. Dieſer will gerne Landrath werden, und geht gewiß hin. Wir bekommen einen thätigen Landrath an ihm, und wir brauchen ihm keine Reiſekoſten zu geben.

Indem jeder Kreis das Wahlgeſchäft auf ſeine Weiſe beurtheilt, ſo bekommt man ſo ziemlich alle Intreſſen und Meinungen in die Kammer der Gemeinen, und dieſe wird nun eben ſo klug zuſammen geſetzt, als die Wähler ſelber klug ſind. Sind dieſe wenig über ihren Vortheil unterrichtet, ſo müſſen die Wahlen ſchlecht werden. Es iſt aber die beſte Art die Menſchen zu unterrichten, daß man ſie eine Sache nach eigener Einſicht ſchlecht machen läßt. Später machen ſie ſie dann auch nach eigener Einſicht gut.

Auſſer den 400 Grafſchaften könnte man den Städten ſo eine Bevölkerung von 2000 Familien haben, noch das Wahlrecht für einen beſonderen Deputirten zugeſtehen unbeſchadet ihres Rechts in der Grafſchaft gleich den anderen mitzuſtimmen. Den größeren Städten könnte man für jede 4000 Familien ſo in ihnen wohn-

ten einen besonderen Deputirten wählen lassen. Berlin würde hiernach 8 Deputirten bekommen, so wie Paris 8 Deputirten hat.

Da jede Pfarrei auf einen Pfarrhof gegründet, und die Pfarreien das einzige Besitzthum sind, so noch von dem großen Besitzthume der Geistlichkeit übrig, nachdem Abteien und Klöster, Bischthümer und Erzbischthümer verschwunden, so könnte man so wie in Baiern, auf jede 200 Pfarreien einen Geistlichen als Abgeordneten seines Standes wählen lassen. Dieses scheint um so schicklicher, da die Pfarrhöfe ein unveräußerliches Eigenthum der Gemeine sind, und also nicht zu befürchten ist, daß diese Grundlage der Vertretung je in der Weise verschwinde, wie Abteien nnd Klöster wirklich verschwunden sind. — Uebrigens ist es von großem Vortheile in der Kammer der Deputirten Geistliche zu haben, die von ihrem Stande gewählt sind, und diesen vertreten. Man ist fast immer sicher, daß man auf diese Weise alle Talente in die Kammer bekommt, welche sich in dem Stande befinden. — Diese weroen gewählt auch selbst dann, wenn die so sie wählen, ihnen abgeneigt sind, denn das Standes-Intresse besiegt bei öffentlichen Wahlen immer jedes andre, und kein Stand macht sich gerne dadurch lächerlich, daß er zu öffentlichen Verhandlungen einen Deputirten sendet, der beschränkt ist und nicht zu reden weiß. Es scheint, als wenn dem römischen Hofe das an den baierschen Verfassung am meisten mißfallen habe, daß die Geistlichkeit so unmittelbaren Antheil an der Vertretung nimmt. Dieses führt nach und nach zur Selbständigkeit der Kirche und zur Unabhängigkeit von Rom; eben weil die Talente gewählt werden, und weil sich unter diesen Talenten immer Ehrgeizige befinden, die noch ihren Weg zu machen haben, die sich nun Mühe geben, und sich auszuzeichnen suchen. Das ist aber die weise Einrichtung bei dem repräsentativ Systeme, daß keiner seinen Privatvortheil befördern kann, ohne zugleich den allgemeinen Vortheil zu befördern, denn eben weil alles öffentlich ist, so findet der gewöhnliche Weg der Kabalen, deren Element das Geheimniß ist, gar nicht statt, und wer weiter will, muß am großen Tageslichte zeigen, was er ist und was er kann. Da nun andere, die ebenfalls weiter wollen, dasselbe thun, so entsteht hieraus der Kampf der Talente, die in einer

repräsentativen Verfassung alle ihre Schule machen, und die eben die Regierung so stark machen, weil sie der Natur der Staatseinrichtung nach immer aus Talenten zusammengesetzt ist, von denen die Stärksten immer oben sind.

Wenn in der baierschen Verfassung 9 Prälaten oder 9 Dekane oder 9 Bischöfe in der Vertretung wären, so wollte dieses wenig sagen, allein 9 Geistliche, die von 2500 anderen gewählt sind, und die also die eigentlichen Repräsentanten der baierschen Geistlichkeit sind, und die dieses ohne alle Rücksicht auf die bestehende geistliche Hierarchie sind, dieses will ganz etwas anders sagen, und der Hof in Rom hatte wohl Ursache dieses mit prüfendem Blicke anzusehen. Denn wenn die katholischen Gemeinen selbständig werden und das Wahlrecht bekommen, wenn die Geistlichkeit vertreten wird, und eine größere Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekommt, welches sie gleich den anderen Ständen zur Berathung vaterländischer Gegenstände zieht, so muß Rom billigere Grundsätze aufstellen; besonders da die Mönche verschwunden sind, die, wie jeder Kasernensoldat ohne Gesinnung waren, und ihren Oberen ohne Gränzen ergeben. — An ihre Stelle ist jetzt überall der Weltgeistliche getreten, der sich auf Universitäten unterrichtet und gebildet, der des Lichts theilhaftig geworden was die anderen Bekenntnisse durchdringt, und was jetzt durch die ganze Gesellschaft verbreitet ist, und der, was eben die Hauptsache, nicht ohne Gesinnung ist, wie ein Mönch.

Ebenfalls halte ich es für sehr gut, wenn man wie in Baiern die großen Gutsbesitzer besonders wählen läßt. Ueberall gehen die Wahlen gegen großes Grundvermögen, und am Ende hat man blos die Reichsten in der Kammer, und gar keine von mittlerem Vermögen. Wenn dieses auch in einem Staate wo eine allgemeine Gleichheit der Abgaben ist, und der Reiche also in dem Grade auch mehr bezahlt in dem er reich ist, weniger gefährlich ist als sonst, wo die großen Gntsbesitzer zugleich die privilegirten waren, so muß man doch dafür sorgen, daß auch der mittlere Ackerbauer seine Vertretung in seines Gleichen habe, und daß sein Deputirter die Dinge grade so beurtheilt wie er. Dieses wird am leichtesten dadurch erhalten, wenn, wie in Baiern,

die großen für sich und unter sich wählen. Jetzt haben die 945 adeligen Gutsbesitzer unter sich 14 Deputirte gewählt, und die Baiern haben von diesen also nur 14 in der Kammer. Hätten sie sie nicht allein wählen lassen, sondern mit den andern, so hätten sie vielleicht 40 von ihnen in die Kammer.

Der Staat ist offenbar gut vertreten, wenn jede Provinz gut vertreten ist, und jede Provinz ist gut vertreten, wenn in ihr die Deputirten aus allen Ständen gewählt werden, und in dem Verhältnisse in dem jeder Stand stark ist, so an Anzahl der Familien, so an Besitz dieser Familien.

Es ist daher vielleicht zweckmäßig, daß das Wahlgesetz so geordnet wird, daß jede Provinz auf ihre Weise wählen kann, nachdem ihr die Anzahl Deputirte zugewiesen die sie zu senden hat. — Bei einer völligen Gleichförmigkeit in den Wahlen würde in einigen Provinzen wohl schlecht gewählt werden.

Diese Gleichförmigkeit in den Wahlen ist gar nicht nothwendig, auch ist nicht nöthig daß die Wahlen durch ein besonderes Wahlgesetz bestimmt werden, sie können dieses, so wie in England, durch offene königliche Freiheitsbriefe, welche jede Provinz und jeder Stadt die Anzahl der Deputirten bewilligen die sie zu senden hat. Das Schwierige ist nur das, daß man eine ungemein genaue Kenntniß der Provinzen, der Stände und der Familien haben muß, um so einen Brief zu entwerfen, und daß sich diese Kenntniß ohne eine öffentliche Berathung und ohne wirkliche Wahlen nicht wohl erhalten lassen. Denn wie ein Wahlgesetz wirkt, und ob es zweckmäßig oder nicht, darüber hat man erst ein Urtheil, wenn einigemal darnach gewählt worden ist.

§. 122.

Die Wahlen in England.

Man hat auf dem Festlande gewöhnlich eine unrichtige Vorstellung von den Wahlen in England, indem man dasjenige unbedingt glaubt, was die Zeitungen der Opposition in einseitiger Weise über diesen Gegenstand sagen, und ohne sich um das Historische und das Statistische des ganzen Wahlsystems zu bekümmern. Hiedurch ist dann die allgemeine Meinung entstanden,

daß die Wahlen blos durch Bestechungen geleitet würden, und daß die Nation durchaus schlecht vertreten sey.

Da England derjenige Staat von Europa ist, der das älteste repräsentativ System hat, also die längste Reihe von Erfahrungen über dasselbe, so muß man bei eigenen Einrichtungen die dortigen immer zu Rathe ziehen, und deswegen wird es die Sache fördern, wenn wir hier eine kurze statistische Uebersicht des englischen Wahlsystems geben.

England.

40	Grafschaften (oder Shires) schicken	80 Ritter.
25	Städte schicken	50 Bürger.
166	Flecken schicken	334 Bürger.
5	andere Flecken	5 Bürger.
die 2	Universitäten	4 Repräsentanten.
die 8	Städte, so die fünf Häfen heißen	16 Barone.
	Zusammen	489.

Wales.

12	Grafschaften schicken	12 Ritter.
12	Flecken schicken	12 Bürger.
		24 in allem.

Schottland.

30	Grafschaften schicken	30 Ritter.
die	Stadt Edinburg	1 Bürger.
die 12	königlichen Flecken, die in 14 Direktionen getheilt sind	14 Bürger.
	Zusammen	45 Mitglieder.

Irland.

32	Grafschaften schicken	64 Ritter.
7	Städte schicken (Dublin und Cork schicken jede 2)	9 Bürger.
26	Flecken schicken	26 Bürger.
die	Universität Dublin	1 Repräsentant.
	Zusammen	100.

Also hat England	489	Deputirten.
Wales	24	
Schottland	45	
Irland	100	
Also in allem	658.	

Die Ritter der Grafschaften müssen in der Grafschaft wo sie gewählt werden ein Landeigenthum von wenigstens 600 Pfund Sterling reinen Einkünften haben, nach Abzug aller Abgaben, ausgenommen der öffentlichen Taxen und der Kirchspielsteuer.

Die Bürger müssen in der Stadt, oder deren ihrem Weichbilde, ein Grundeigenthum von 300 Pfund Sterling reinen Ertrag besitzen. Die in den Grafschaften wählbar sind können aber auch von den Städten gewählt werden. Die Söhne der Pairs und die Repräsentanten der Universitäten sind keiner dieser Bedingungen unterworfen.

Nicht so sorgfältig ist man in der Bestimmung der Wählerrechte gewesen. — Zuförderst ist zwischen den, bei den großen Zweigen der Repräsentation, die der Grafschaften und der der Städte und Flecken zu unterscheiden.

Die Wahl der 80 Ritter oder Repräsentanten der Grafschaften Englands geschieht mit der größten Oeffentlichkeit, und unabhängig von allem gesetzwidrigen Einflusse. Der bei zahlreichen Versammlungen unvermeidliche Tumult kann einige Händel veranlassen. Es entstehen zuweilen Streitigkeiten über das Stimmrecht, welches von Freeholders gefordert wird, die nicht das durch die Gesetze verlangte Vermögen eines freien Erbes von 40 Schillinge reinen Ertrags besitzen. Alle Streitigkeiten werden von den Sherifs oder Bailifs untersucht, welche die gebornen und völlig unabhängigen Vorsitzer der Wahlversammlungen sind. Sie entscheiden alles mit Vorbehalt der Appellation aus Parlament.

Bei diesen Wahlen beschränkt sich also die Intrigue drauf, daß man Stimmen sammelt, und daß man gleichgültige Wähler auf seine Kosten aus der Ferne kommen läßt, oder daß man für die, welche noch die Armentaxe schuldig sind, diese bezahlt, weil sie sonst nicht stimmen können.

Auf dieſe Art werden auch die 64 Ritter für die 32 Grafſchaften Irlands und die 12 der Grafſchaften des Landes Wales erwählt, ſo daß gegen die Wahl von 156 Rittern nichts einzuwenden iſt. Die 30 Ritter der 30 ſchottiſchen Grafſchaften werden aber nicht ſo tadellos gewählt, weil hier das Stimmrecht nicht mit einem Grundeigenthum verbunden, ſondern ſich von dieſem trennen und beſonders verkaufen läßt, wodurch Einzelne ſich des Rechtes einer großen Menge Wähler bemächtigen können. *)

Das engliſche Wahlſyſtem für die Grafſchaften hat aber noch zwei Fehler. Zuerſt iſt der Werth eines freien Erbes in den verſchiedenen Grafſchaften ſehr verſchieden; dann ſendet zweitens eine Provinz wie Weſtmoreland, welche nur 46000 Einwohner hat, ebenſowohl 2 Repräſentanten als Yorkſhire das eine Million hat, alſo 22 Mal ſo viel. In jenen Provinzen hängt die Wahl oft von dem Einfluſſe einer einzigen mächtigen Familie ab. Aber ungeachtet des Fehlerhaften iſt doch die Repräſentation der Grafſchaften der wahre Heerd der unabhängigen und unparteiiſchen Meinung.

Ein wahres Chaos iſt die Repräſentation der Städte, Flecken und Korporationen. Hier äußert ſich der doppelte Einfluß der Krone und der Ariſtokratie, welche ein Geheimniß der konſtitutionellen Politik Englands iſt, und die, wie die Engländer behaupten, von den Schriftſtellern des feſten Landes von jeher wenig begriffen worden.

Als die Gemeinen anfingen das Joch der normänniſchen Barone abzuſchütteln, erhielten ſie nur nach und nach beſondere Karten ihrer Freiheit, ſo wie der Eigenſinn des Augenblicks oder das Lokalintereſſe ſolches vorſchrieben. Hier erwarb eine Stadt alle Munizipalrechte wieder, ſo ſie unter den Römern beſeſſen. Dort kämpfte eine andere mit glücklichem Erfolge gegen den Feudalherren, der auf den Beſitz des Bodens und auf das per-

*) Ein Scherif hatte nach der Verſicherung des Edingburgh Revion das Stimmrecht einer ganzen Grafſchaft gekauft, und wollte ſich ſelber vorſchlagen und wählen. Ein Rechtsgelehrter aber machte ihm den Einwurf, daß er als Sherif nicht Kandidat ſeyn, und alſo auch nicht gewählt werden könne.

sönliche Recht der Vertretnng seiner Vasallen Ansprüche machte. Entfernte oder verdächtige Provinzen erhielten keine Erneuerungen ihrer Rechte und keine Freiheiten für ihre Städte. Andere Provinzen erhielten, durch die Gegenwart des Monarchen begünstigt, oder unter dem Schutze großer Herren, Karten der Wahlfreiheit für kleine, einer solchen Ehre nicht würdige, Flecken. *)

Außer diesen Ungleichheiten, die gleich von Anfang in der Vertretung lagen, hat die Zeit noch neue hinbeigeführt, indem neue Städte entstanden, die gar kein Wahlrecht haben, indeß andere verfallen sind, bei denen das Wahlrecht an den Ruinen haftet. So ist der Flecken Oldsarum, der auf ein einziges verfallenes Gebäude herabgekommen, in dem Besitze eines Mannes, der der rechtmäßige Erbe der Wahlrechte der ganzen alten Bürgerschaft geworden, und der am Wahltage mit seinen Freunden hingeht, einen Maire und die ganze Municipalität ernennt, dann die Wahl hält, indem er einen Stimmzettel in die Urne thut und diese nachher heraus nimmt und öffnet, wo er dann den N. N. als gesetzmäßig gewählten Repräsentanten der Einwohner von Oldsarum ausruft.

So lächerlich diese Zeremonie auch ist, so ist sie gleichwohl auf die ehrwürdige Unverletzbarkeit der erworbenen Rechte begründet, welche jede Staatsgesellschaft aufs höchste ehren und achten muß, damit mit der Sicherheit des Erwerbens nicht auch die Lust des Erwerbens verloren gehe.

27 Städte und 172 Flecken wählen demnach 389 Mitglieder ins Parlament, während die gesammte Landbevölkerung nur von 80 Gliedern vertreten wird, die die 40 Grafschaften senden. Doch findet dieses große Mißverhältniß nur im eigentlichen England statt.

In einigen Städten hat sich der Magistrat, oder das Munizipalkorp das Wahlrecht zu verschaffen gewußt. In andern

*) Diese Mißbräuche gränzen zu Zeiten ans Lächerliche. Wilhelm der Eroberer liebte den Aufenthalt von Ailesburi, und bewilligte dem Herrn des Fleckens das Recht, zwei Parlaments-Glieder zu ernennen, mit der Bedingung: Heu und Stroh für des Königs Schlafgemach zu liefern, und Se. Majestät bei jedem Besuche im Winter 3 Aale, und im Sommer 2 frische Eier zu überreichen, so steht in der Karte.

gehört das Wahlrecht den Bürgern, allein der Magistrat hat das Recht Bürger zu machen, und er bedient sich desselben bei einer vorkommenden Wahl im vollesten Ueberfluß. Alle Postkutschen sind dann mit neugeschaffenen Bürgern besetzt, die von dem äußersten Ende des Reichs nach einem Flecken reisen, dessen Namen sie kaum zuvor gekannt haben. In mehreren Städten, z. B. in Chester, hat der Magistrat eine Menge Wohnungen zu seiner Verfügung, die er fast für nichts an arme Wähler vermiethet, über deren Stimmen er zu schalten hat. In anderen Städten ist das Stimmrecht mit dem Besitze des kleinsten Flecken Landes verbunden, das kaum groß genug eine wandernde Bude drauf aufzuschlagen. Bei Annäherung einer Wahl verkauft man denn kleine Gartenwinkel an bereitwillige Wähler, die dann Bürger auf einen Tag werden. — Zu Wareham war einst eine Wahl auf dem Punkte sich gegen die immer siegreiche Partie zu wenden, weil sich im Flecken nicht hinlänglich Stempelpapier befand, um die simulirten Kaufkontrakte aufzusetzen. Zu Dorchester werden die alten Privilegien so in Ehren gehalten, daß für einen kleinen Strich Landes, der schon zur Landstraße gezogen ist, gestimmt wird.

Aus allen solchen Unregelmäßigkeiten entsteht natürlich ein System der Käuflichkeit, welches dem wahren Geiste einer repräsentativen Regierung freilich ganz entgegen ist, welches aber doch nicht den Einfluß auf die Unabhängigkeit des Parlaments hat, wie man gewöhnlich glaubt. Man überzeugt sich hievon, wenn man diese Käuflichkeit näher studiert.

Die Käuflichkeit entsteht aus der Abhängigkeit von einzelnen oder von wenigen Familien und man kann sie in drei Classen eintheilen.

1. Die erste Classe begreift die, wo ein einziger Mann Herr eines ganzen Fleckens geworden, oder aber wo er das Wahlrecht, getrennt von dem Eigenthumsrechte, an sich gebracht, wie z. B. zu Peterfield. Die Zahl solcher Flecken beträgt im eigentlichen England: 36.

2. Oder sie sind es dadurch, daß die Municipalität die das Wahlrecht hat, von einer reichen und adelichen Familie ernannt wird, wo dann auch die Wahl von dieser geleitet wird. So

hängt Bukingham vom Markis von Bukingham ab. Lyene vom Grafen von Westmoreland, u. s. w.

3. Die dritte Classe begreift die eigentlich verkäuflichen Flekken, die besonders in Cornwallis häufig sind. Die Einwohner dieser Flecken sehen die Befugniß, ihre Stimme zu verkaufen als ein erbliches Recht an, und treiben offenen Handel damit, der Preis einer Stimme ist 5 bis 50 Guineen, nach Umständen. Man weis zum voraus wie hoch die Wahlstimmen solcher Flecken zu stehen kommen. Barnstaple kostet gewöhnlich 10 bis 13000 Pf. — Honiton 6 bis 10000 Pfund. Der schrecklichste Schlag für die achtbaren Wähler tritt dann ein, wenn die Kandidaten sich untereinander vergleichen, welches bisweilen der Fall ist, wenn der Preis der Stimmen gar zu hoch gesteigert wird. Diesen Wählern galt jener Ausdruck des Repräsentanten von Berwick. „Zum Teufel mit euren Instruktionen! Ich habe „Euch gekauft, ich werde Euch auch wieder verkaufen.“

Diese Verkäuflichkeit kommt freilich der Opposition wie dem Ministerio zu statten, ja es wäre nicht unmöglich, daß die erste dereinst, mit Einverständniß mehrerer reichen Familien, diese Flecken für sich kauften, wo dann die 70 Staatsbeamten, welche beiläufig im Parlamente Sitz und Stimme haben, nicht hinreichen würden, den Ministern ihre bisherige Mehrheit zu sichern.

Es ergibt sich aber aus dem gesagten, daß unter den 489 Repräsentanten für England nur 93 von wahrhaft unabhängigen Wählern gewählt werden, die übrigen 396 ihren Platz ihrem Vermögen und Einflusse oder der Gunst anderer verdanken. — Es ist bekannt daß beiläufig 160 Personen vom hohem Range diese 396 Wahlen unter sich theilen. Die Zahl, die jede Person ernennen läßt, ist bekannt, und man könnte im Nothfalle ihre Namen im Staatsalmanach gleich bei der Liste der Parlaments-Glieder anführen.

Die meisten dieser Personen sind Pairs; sieben von ihnen sind Staatspensionäre die vom Staate zusammen eine Summe von 28,369 Pf. Sterling beziehen.

Indes übt doch dieses fehlerhafte Wahlsystem nicht den grossen Einfluß auf das Parlement aus, den man gewöhnlich glaubt.

Weil alle Verhandelungen öffentlich sind, also unmittelbar unter den Augen der Nation geschehen, so ist jede Partie, die im Parlamente die siegende sein will, genöthigt sich mit Talenten zu verstärken. Da nun die Opposition eben sowohl Stimmen und Stellen für die Talente kauft, die sie hereinbringen will, wie die Partie der Minister, so werden die Talente von beiden Seiten in die Kammer eingeführt, und dieses ist wohl die Ursache, warum das englische Unterhaus ungeachtet der Fehlerhaftigkeit der Wahlen, immer so große Talente gezeigt hat. — Wenn die beiden Partien so im Unterhause sind, nach den größten Anstrengungen die sie gegeneinander gemacht, nun nahe dabei sind, sich einander die Wage zu halten, so entscheiden die 93 Mitglieder, die die Grafschaften und die unabhängigen Städte gewählt, und die Seite hat die Stimmenmehrheit auf welche diese sich stellen.

Die Regierung ist freilich eine Oligarche, da in den Händen von 160 Familien 389 Stimmen liegen, also die absolute Mehrheit. Aber diese 160 Familien gehören zu verschiedenen Partieen, sie sind unter sich nicht einig und dieses erhält das Gleichgewicht und erhält die Freiheit.

§. 123.

In England wäre offenbar die Vertretung viel besser geblieben, wenn sie von Anfang entweder ganz oder doch zum größtentheile an die Grafschaften und nicht an Städte und Flecken wäre geknüpft worden; wenn statt, daß jetzt die Grafschaften nur 80 Ritter schicken und die 196 Städte und Flecken 389 Bürger, das Verhältniß umgekehrt genommen worden. Auch hätte dieses besser auf die Vertheiluug der Bevölkerung gepaßt, da doch immer drei Viertel auf dem Lande wohnen, und nur ein Viertel in den Städten. Und dieses Verhältniß hat immer statt gefunden, und damals vor 600 Jahren wo sich zuerst das englische Parlement gebildet hat, noch mehr als jetzt.

Ich glaube daher daß wir zu einem guten Wahlgesetze gelangen, und zu einem solchen das eine lange Reihe von Jahren und vielleicht von Jahrhunderten auf den Zustand der Gesellschaft paßt, wenn man die Grafschaften (die Landräthlichen

Kreise) zur Grundlage nimmt; und jeden einen oder zwey Deputirten wählen läßt.

Daß man dir Städte die in diesen Grafschaften liegen, mit dem flachen Lande zugleich wählen läßt wodurch gleich schon eine so heilsame als nöthige Reibung entsteht, indem nun das flache Land einen anderen Deputirten haben will als die Stadt, — wie man dieses bei allen Prediger Wahler sieht, wo der Flecken und das Kirchspiel immer zweierley Meinung sind — und daß endlich außerdem noch die Städten durch königliche Freiheitsbriefe, das Recht ertheilt wird, einen zwei oder drei Deputirte für sich zu wählen, und zu senden, je nachdem sie groß sind.

§. 124.

Ist auf diese Weise die Anzahl der Deputirten bestimmt, die jede Provinz zu senden berechtigt, so muß noch die Art und Weise bestimmt werden, wie sie gewählt werden.

Die Deputirten für das Haus der Gemeinen werden am schicklichsten von den Gemeinen gewählt, und bei uns, wo die Ackerlose so ziemlich gleich sind, und das Gemeinewesen sich gleichförmig ausgebildet, ist es leicht eine Einrichtung anzugeben, wodurch diese Wahlen einfach und völlig gerecht werden, nemlich in dem Sinne: Daß diejenigen Eigenthümer, die als die eigentlichen Besitzer der Grafschaft können angesehen werden, jedesmal den Deputirten ernennen.

Wenn die Gemeinen selbstständig werden, wenn die Familienväter, so 25 Jahr alt, und in den Steuren eine bestimmte Quote bezahlen z. B. 1 Rthlr., den zehnten unter sich zu ihrem Schöffen wählen, und diesen jedesmal aus den Meistbeerbten nehmen, wenn endlich jeder zu den Meistbeerbten einer Gemeine gehört, der in der Steuerrolle eine Quote von 10 Rtlr. bezahlt, so bekommt jede Gemeine einen Schöffenrath, in welchem sich der Mittelpunkt und Schwerpunkt alles Grundvermögens der Gemeine befindet.

Diese Schöffen betragen ungefähr 1 p. C. von der Bevölkerung, und da bei uns der Landräthliche Kreis oder die Grafschaft aus 4 bis 5000 Familien, oder aus 20 bis 25000 See-

len beſteht, ſo kommen wenn die Schöffen aller Gemeinen ſich verſammeln, 200 bis 250 zuſammen, und indem dieſe nun den Deputirten für die Grafſchaft wählen, ſo kann man annehmen, daß die Wahlen von den 200 unabhängigſten Grundeigenthümern geſchehen, ſo in der Grafſchaft zu finden. — Dieſe Unabhängigkeit wird dadurch noch befördert, wenn beſtimmt wird, daß jeder Meiſtbeerbte der Grafſchaft wählbar, ſo 30 Jahr alt und 50 Rhlr. Steuer gibt, und daß jeder Meiſtbeerbte ſo 50 Rhlr. Steuer gibt, das Recht hat, bei der Wahl zu erſcheinen, auch wenn er in jener Gemeine kein Schöffe iſt.

In denen Provinzen wo das Gemeineweſen nicht ſo ausgebildet iſt wie bei uns, weil ein großer Ackerhof in der Gemeine vorhanden, der bis jetzt das Dominium über ſeine Hinterſaſſen übte, welches größtentheils kleine und auf geringem Gute ſitzende Leute waren, da muß wohl eine andere Wahlart ſtatt finden, wenn man will daß die Grafſchaft eine wahre Vertretung erhalte. — Denn eine eigentliche Gemeine kann ſich nur da bilden wo eine gewiſſe Gleichheit des Vermögens und der Acker, loſe ſtatt findet, und deswegen hat ſich in unſeren Städten und Flecken das Gemeineweſen am früheſten ausgebildet, eben wegen dieſer größeren Gleichheit im Vermögen der Bürger. Da wo aber ein großer Ackerhof herrſcht, der im Laufe der Zeit alles Grundeigenthum an ſich gezogen, und nur geringe Leute um ſich gelaſſen, als Kötter, Tagelöhner, Häusler oder Brinckſitzer, wo dieſer Ackerhof ſich eine Hauskapelle gebaut, bei dieſer einen Geiſtlichen angeſtellt, der zwar die Sorge eines Seelenhirten auch über die Kleinen übernommen, die aber natürlich nicht das Recht haben ihn zu wählen. Da der große Ackerhof, der die Stiftung der Kapelle oder Kirche gemacht, das Patronatsrecht als eine natürliche Folge dieſer Stiftung beſitzt. Da wo dieſe Verhältniſſe ſtatt finden, kann ſich nicht früher eine eigentliche Gemeine bilden, bis die Zeit eine gleichförmigere Vertheilung des Grundbeſitzes herbeiführt, denn die Natur und das Weſen jeder Gemeine iſt demokratiſch, und dieſes kann nur da ſtatt finden, wo eine gewiſſe Gleichheit unter den Aktionärs iſt. — In einer Gegend wo blos große Ackerhöfe ſind, müſſen auch blos dieſe wählen, wenn ſich eine wahre Vertretung bilden ſoll.

Daß man die Stimmfähigkeit so wie die Wahlfähigkeit ans Grundeigenthum knüpfe, und die Größe des Grundeigenthums nach dem Steuersatze bestimme den er trägt, scheint mehrere Vorzüge zu haben.

Zuerst ist die Klasse der Grundeigenthümer die bei weitem zahlreichste im Staate, dann jeder, der ein Haus besitzt, auch Grundbesitzer ist. Dadurch, daß die Grundsteuer sich auf jegliches unbewegliche Eigenthum erstreckt, und nicht allein Grund und Boden in sich aufnimmt, sondern auch in einer besonderen Rolle die Gebäude, sind die Städte und das Land auf eine Linie gekommen, und jene tragen ein Viertel in der ganzen Grundsteuer. Da nun zugleich ein Viertel der ganzen Bevölkerung in den Städten wohnt, so sieht man, daß die Steuerrolle schicklich zur Grundlage des Wahlgesetzes kann gemacht werden.

Einige haben gemeint, daß es unrecht, daß man das Wahlrecht blos an den Grundbesitz knüpfe, weil man hiedurch zwei Drittel der Nation zu stimmlosen Bürgern mache.

Es ist, wenn man über dergleichen Dinge redet, immer sehr nützlich, daß man sich vorher mit dem Statistischen und Historischen des Gegenstandes bekannt mache. Wäre dieses geschehen, so würde man gefunden haben, daß bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft nicht blos ein Drittel der Familienväter Grundeigenthum besitzt, sondern acht Neuntheile, und daß gemäß der Statistik, so das Kataster von Frankreich aufgestellt, von den 29 Millionen Menschen, so in Frankreich leben, 26 Millionen zu den Familien der Eigenthümer, und nur 3 Millionen zu denen der Heuerleute gehören. Ein zweiter Vorzug besteht in der Unveränderlichkeit der Grundsteuer und in der Offenkundigkeit des ersten Wahlelements. Ueber das, was einer an Grund und Boden besitzt, und über das, was er in der Steuerrolle bezahlt, können keine Streitigkeiten und keine verschiedene Meinungen statt finden.

Nimmt man Gewerbesteuern und Patenten dazu, wie dieses im französischen Wahlgesetze der Fall, so sind Unterschleife leichter möglich. So behauptete z. B. die Opposition, daß bei den letzten Wahlen in Frankreich, (1818) der Minister auf den Vorschlag des Prefekten des Garddepartements 500 Patente in

Departement gesendet, um mit Hülfe von diesen 500 Wähler auf den Steuersatz von 300 Franken zu bringen, damit sie stimmen, und im Sinne des Ministers stimmen könnten. *)

§. 125.

Um also als Wähler der Grafschaft auf dem Wahltage zu erscheinen, muß man als Grundeigenthümer 10 Rthlr. Steuer bezahlen, 25 Jahre alt seyn und in einer der Gemeinen der Grafschaft als Schöff seyn gewählt worden; oder man muß 25 Jahr alt seyn und 50 Rthlr. Grundsteuer bezahlen.

Um wahlfähig zum Deputirten in die Kammer der Gemeinen zu seyn, muß man ein Grundeigenthum besitzen, von dem man 50 Rthlr. Steuern bezahlt, und 30 Jahre alt seyn.

Ich halte es nicht für gut, daß die Wahlfähigkeit an einen größeren Steuersatz als 50 Rthlr. geknüpft wird. Die Wahlen

*) Noch mehr Unterschleife würden statt finden, wenn man nach den Wünschen derjenigen verführe, welche das geistige Kapital, so sich in der Nation befindet, mit wollen vertreten haben. Um es vertreten zu können muß es sichtbar werden, es muß seine Währung haben, und da das Stimmrecht an die Steuerrollen geknüpft ist, so muß es in diese eingeführt werden, indem man von dem allgemeinen Grundsatze ausgeht: daß jedes Kapital, also auch das Geistige, seinem Besitzer eine jährliche Rente trägt, und daß er von dieser ein gewisses Prozent an die Bedürfnisse des Staates abgibt. Diejenigen also, die im Besitze eines geistigen Kapitals sind, welches ihnen zur Brodwinnug dient, als: Aerzte, Rechtsgelehrte, Professoren, Regierungsräthe u. s. w., müssen von diesem eine gewisse Abgabe als Industriesteuer bezahlen, und werden hiedurch stimmfähig und Wahlfähig.

Gegen alles dieses ist nichts einzuwenden; nur ist hiebei zu bedenken, daß viele auf die Stimmfähigkeit, wie auf die Wahlfähigkeit verzichten werden, sobald sie 50 Rthlr. Steuer deswegen tragen müssen. Da sich die Wahrscheinlichkeit daß man nicht gewählt wird, zu der daß man gewählt wird, wie 200 zu 1 verhält. — Dann ist wenn der Fall eintrit, der im Garddepartement war, die Korruption der Wahlen noch viel leichter, eben weil es an einem sichtbaren Maaßstabe fehlt, mit dem sich die Steuersätze des Stimmgebenden vergleichen lassen. — Und diese Korruption hat immer der Minister allein in der Hand und nicht die Opposition weil er über die Steuerempfänger zu gebiethen wie wir oben am Garddepartement sahen.

wenden sich ohnehin immer gegen großes Vermögen, und wenn die Kammer gewählt ist, und die Steuersätze aller Deputirten bekannt sind, so wird man finden, daß das Mittel 100 oder 200 Rthlr. seyn wird. *)

Knüpft man die Wahlfähigkeit an einen höhern Steuersatz, so sind in den Grafschaften, wo eine kleine Ackervertheilung ist, nur sehr wenige wahlfähig oder oft gar keine. **)

In unserer Gemeine (Brüggen) sind von 400 Steuerpflichtigen nur 40 die 10 Rthlr. bezahlen und drüber; 8 die 20 Rthlr. bezahlen; 4 die 50 Rthlr. bezahlen.

Die Bevölkerung ist 1500 Seelen.

In einer benachbarten Gemeine (Antoni Amern) sind unter 200 Steuerpflichtigen 64 die mehr als 10 Rthlr. bezahlen; 26 die mehr als 20 Rthlr. bezahlen; 3 die mehr als 50 Rthlr. bezahlen. Die Bevölkerung ist 900 Seelen.

In einer andern benachbarten Gemeine (Georgi Amern) sind

---

*) So bezahlen die acht Deputirten von Paris nicht 8000 Fr. Steuern, sondern vielleicht 60 oder 70000. Der letztgewählte Deputirte, Herr Terneau bezahlt für sich allein 12000 Franken Steuern.

**) Selbst ein Steuersatz von 10 Rthlr. kann schon Schwierigkeiten machen, so daß in eine Gemeine, die 6 Schöffen wählen soll, nur 7 oder 8 Personen sind die 10 Rthlr. Steuer bezahlen. Dieses würde z. B. in Brüggen der Fall seln, wenn die beiden Kirchspiele Brüggen und Born aus denen die Gemeine besteht, getrennt würden, und jedes eine besondere politische Gemeine bildeten, so wie sie jetzt eine besondere christliche bilden. Brüggen mit eine Bevölkerung von 600 Seelen würde etwa 6 Schöffen zu wählen haben, und sicher keine 12 Erben aufweisen können die 10 Rthlr. Steuer bezahlen, da der Boden sehr klein getheilt ist.

Man wird daher vielleicht statt den 10 Rthlr. die Bestimmung so machen müßen: daß die Schöffen aus der Liste der Meistbeerbten gewählt werden, und daß diese Liste, wenn 6 Schöffen zu wählen sind, die 24 Höchstbesteuerten, und wenn 10 zu wählen sind die 40 Höchstbesteuerten der Gemeine enthält. — Ebenfalls könnte das Wahlgesetz für die Gemeinen so gestellt werden: Jeder ist wahlfähig der 10 Rthlr. Steuer bezahlt, wenn aber die Liste der Wahlfähigen nicht die vierfache Anzahl Namen von der zu wählenden Schöffenzahl enthält, so werden aus den Höchstbesteuerten noch so viele Namen hinzugesetzt, bis sie diese Zahl erreicht.

unter 400 Steuerpflichtigen 110 die mehr als 10 Rthlr. bezahlen; 32 die mehr als 20 Rthlr. bezahlen; 2 die mehr als 50 Rthlr. bezahlen.

Die Bevölkerung ist 1600 Seelen.

Solche und ähnliche Zahlen wird man überall finden, wo der Boden klein getheilt ist.

In der Gemeine Krüchten besitzen 130 Eigenthümer zwischen 7 und 20 Morgen; 60 zwischen 20 und 50; 10 zwischen 50 und 100.

Die Bevölkerung ist 3600 Seelen. Die Größe 8000 Kölner Morgen im Ackerlande, und 4000 in Gemeinheitsgründen.

Das diese Verhältnisse aber nicht blos in einzelnen Gemeinen statt finden, sondern in ganzen Regierungsbezirken, geht aus folgendem hervor:

Im Regierungsbezirk Aachen sind 58800 Familien so Grundeigenthum besitzen. Unter diesen sind allein

53435 so 25 Morgen u. drunter besitzen;
3128 so zwischen 25 u. 50 Morgen besitzen;
1502 zwischen 50 u. 100;
517 zwischen 100 u. 200;
138 zwischen 200 u. 300;
80 über 300.

Wie dieses Verhältniß von einem landräthlichen Kreise zum andern wechselt, wie es aber im Ganzen doch immer so ziemlich dasselbe bleibt, das zeigt folgende Tabelle.

(Folgt der Tabelle Nro. 1.)

§. 126.

Sollen die großen Gutsbesitzer besonders wählen so wie in Baiern.

Aus der Tabelle sub Nro. 1, sieht man daß im Regierungsbezirk Aachen nur 80 Gutsbesitzer vorhanden sind, welche 300 Morgen und drüber besitzen.

In den anderen rheinischen Regierungsbezirken finden dieselbe Verhältnisse zwischen den großen und den kleinen Gütern statt. Man wird daher der Frage näher kommen, wenn man

die Statistik dieser Güter näher betrachtet. In der Tabelle sub Nro. 2, ist ihre Größe, ihre Grundsteuer, und ihre Lage näher anzugeben, so wie der gegenwärtige Besitzer in deren Händen sie sind.

(Folgt der Tabelle Nro. 2.)

Von diesen 80 Gütern ist die Hälfte in bürgerlichen Händen. Etliche 30 Güter waren ehemals Landtags berechtigt. Die übrigen nicht.

Die Hälfte der Besitzer wohnt nicht im Kreise; sind also nicht landsäßig. Mehrere wohnen in Brüssel, Lüttich u. s. w.

Es ist wahrscheinlich nicht einmal den Wünsch dieser Gutsbesitzer, daß sie eine eigene Innung bilden, und einen oder zwei Deputirten unter sich wählen. Denn da die Hälfte bürgerlich und die andere Hälfte adelig sind, so fehlt schon ein gemeinschaftliches Band, so die ganze Innung umschlänge. Hiezu kommt, daß die Hälfte nicht im Kreise wohnt, mehrere sogar im Auslande. Sie haben daher unter sich auch wenig Berührungen und die wenigsten kennen sich.

Diejenigen die den Wunsch haben gewählt zu werden, werden wahrscheinlich nicht in diese Innung wollen, indem sie sagten: „ Ich habe in meinem Kreise vielmehr Hoffnung gewählt zu werden, als wenn ich bei den 80 Größten des Regierungsbezirks bin. Denn in meinem Kreise sind unserer großen Gutsbesitzer nur sechs. Davon ist einer Minorenn, einer eine Wittwe, einer ein steinalter Mann, einer wohnt in Brüssel und der fünfte nimmt wenn er gewählt wird, die Stelle nicht an.“

Aehnliches haben wir bei uns bei den Wahlen für den Departementalrath gesehen. Der Departementalrath vom Rhurdepartement so aus 24 Mitgliedern bestand, wurde nämlich auf folgende Weise gewählt:

Der Präfekt machte eine Liste von den 600 Höchstbesteuerten, aus denen die verschiedene Kantone 150 Wahlherren wählten. (électeurs) Diese bildeten das Wahlkollegium des Departements. (Collège électoral du Département)

Jeder Kanton wählte eine gewisse Anzahl Wahlherren, 3, 4 oder 5, je nachdem die Bevölkerung stark war. Die Wahlherren

Vertheilung

Nro.	K
1	Stadtkreis
2	Landkreis
3	Kreis Blan
4	— Düre
5	— Erkele
6	— Eupe
7	— Geil
8	— Gem
9	— Hein
10	— Jüli
11	— Mo
12	— Mal
13	— St.

—

S

Digitized by Google

Verzeichnis welche 300 Morgen und Besitzern.

No.	Größe in köln. Morg.	eliges Haus.
1	1362	
2	1095	aus Alsdorf.
3	900	
4	790	
5	700	
6	630	
7	400	
8	350	
9	345	
5	120	
	besitzt abe über 300 M	
	178 ebenso.	
2	250 ebenso.	
63	400	
64	400	
65	442	
66	402	
67	340	
68	301	
69	450	
70	378	Haus Setterig.
71	374	sen.
72	365	
73	304	
74	300	Haus Kirchberg.
75	450	
76	415	
77	400	Haus Durum.
78	320	
79	310	Haus Themen.
80	303	Haus Wellrode.

Digitized by Google

wurden nämlich nach der Bevölkerung unter alle Kantone vertheilt. In jedem Kanton war jeder stimmfähig so männlichen Geschlechts war 21 Jahre alt, und auf der Gemeineliste eingeschrieben. Das erstemal wurden die 24 Departementsräthe von der Regierung ernannt. Nachher ging alle 5 Jahre ein Drittel ab, und das Wahlkollegium wählt für die 8 abgegangenen 16 Kandidaten, aus denen dann die Regierung die 8 ernannte, so ihr gefielen. Von diesen 16 Kandidaten mußte das Wahlkollegium wenigstens 8 außerhalb wählen, es konnte aber auch alle 16 außer sich wählen. Diejenigen der 600 Höchstbesteuerten, die nun gerne in den Departementalrath kommen wollten, ließen sich nicht unter die 150 Wahlherren wählen. Dieses waren lauter große Gutsbesitzer, da die Wahlen auf dem Lande immer gegen großes Vermögen gehen, und diese disputirten nun unter sich, wen sie zu den 8 Kandidaten nehmen wollten, so sie unter sich wählen durften — hingegen bei den andern 8 so sie außer sich wählen mußten — vereinigten sie sich leicht auf einem guten Freunde der auch großer Gutsbesitzer war, und der die Klugheit gehabt, sich nicht unter die 150 wählen zu lassen. *)

Im Regierungsbezirk Trier, sind nur noch 10 adelige die

*) Das Collège électoral d'arrondissement bestand ebenfalls aus 150 bis 200 Wahlherren. Diese wurden von jedem Kanton des Arrondissements gewählt. Wahlfähig war jeder so 21 Jahr alt und als französischer Bürger auf der Gemeineliste stand.

Die Wahlherren fürs Departement sowohl als fürs Arrondissement wurden auf Lebenszeit gewählt, doch fanden alle fünf Jahren neue Wahlen statt um die Abgegangenen und die Gestorbenen zu ersetzen.

Für das gesetzgebende Korps wählte jedes Wahlkollegium zwei Kandidaten, sowohl die der Arrondissements als der Departements.

Aus drei Kandidaten so auf diese Weise gewählt waren suchte denn der Senat einen aus.

Man sieht, daß damals Frankreich nur den Schein der Freiheit hatte, nur die leere Schale im Vergleich gegen jetzt, wo unter dem Könige 120000 der Höchstbesteuerten die Deputirten für ganz Frankreich, ohne alle Dazwischenkunft der Regierung wählen. — Jetzt beruht die Freiheit auf die Aristokratie der großen Grundbesitzer. Damals hatte die Despotie den Schein der Freiheit auf das demokratische Element des gemeinen Mannes gebaut, indem jeder Wähler war, so 21 Jahr alt und männlichen Geschlechts.

noch ein bedeutendes Grundeigenthum besitzen. Die Hälfte ist aber nicht landsäßig. Im Kreise Koblenz sind nur 16 von denen ebenfalls die Hälfte außer Landes wohnt. Im ehemaligen Herzogthum Cleve sind blos noch die Freiherren von Wylich und von Loo im Lande ansäßig und begütert, als die einzigen von den alten aufgeschwornen Wappen im Clevischen übrig geblieben sind. *)

Aus allen diesem scheint zu folgen, daß es besser ist, daß man für die Rheinprovinzen das Wahlgesetz ganz einfach läßt, und die großen Gutsbesitzer nicht besonders wählen läßt, weil ihrer so wenige sind, weil sie keine besondere Innung ausmachen, weil die wenigsten in den Kreisen wohnen wo sie begütert sind, und weil sie sich untereinander nicht kennen.

§. 127.

Sollen die Gewerbe besonders wählen?

In Baiern wählen die Städte und Märkte besonders, und der Sitz der Gewerbe sind dort die Städte. Bei uns sind die Gewerbe aufs Land zerstreut, und wenn man sie besonders will wählen lassen, so muß man wie im Nassauischen die Patentrolle zum Grunde legen. Indeß tritt eine Schwierigkeit ein: Bei uns ist der Ackerbau ebenfalls ein Gewerbe, und so sehr mit den andern verflochten, daß es oft schwer zu sagen ist, ob man diesen oder jenen bei den Ackerbauenden oder bei den Gewerbtreibenden soll stimmen lassen, da er in beiden Steuerrollen fast gleich hoch angeschlagen. — Obgleich das wählen nach der Patentrolle schon seine nicht kleinen Schwierigkeiten hat, so ist die Sache doch immer noch ausführbar, und man kann besondere Deputirte für das Gewerbe des Ackerbaues, und besondere Deputirten für die anderen Gewerbe wählen lassen.

Allein einige haben vorgeschlagen: man solle nach Ständen wählen lassen, und in den Ständen wieder nach Innungen und Zünften. Wenn z. B. die Handwerker eines Regierungsbezirks 3 Glieder in die Kammer zu wählen hätten, so stimmte die Zunft der Schneider, die der Wagner, die der Zimmerleute, die

*) S. die Beilage im zweiten Bande.

der Tischler u. s. w. jede für sich. Allein diese Wahlen würden schon deswegen schlecht werden, weil die Leute sich untereinander gar nicht kennen, da die Gewerbe sich über das ganze Land zerstreut haben, und es würde schon keine Kleinigkeit seyn, die Schmiede aus einem ganzen Regierungsbezirke zusammen zu bringen und zum abstimmen.

Bei den Gemeinewahlen geht diese Eintheilung nach Innungen ebenfalls nicht, wenigstens nicht bei den Landgemeinen, und eben in diesen wohnt drei Viertel der ganzen Bevölkerung. Denn die 3 Schmiede, die 4 Zimmerleute, die 5 Schuster und die 6 Schneider, die in einer solchen Gemeine zu finden sind, können doch für sich keine Innung machen und einen Schöffen wählen. — Eine Zunft kann nur da bestehen, wo sie zahlreich und mächtig ist. 5 Meister können unter sich so wenig eine Innung machen, als 5 Haushaltungen eine Gemeine. Jene können keinen Altmeister unter sich wählen, und diese keinen Bürgermeister.

Es gibt keine Stände mehr, sondern nur noch Beschäftigungen, und leicht geht jetzt der Mensch von der einen zur andern über. Der Sohn des Schneiders wird ein Schuster, und der Sohn des Schmiedes ein Wagner. Alles Innungswesen beruht aber wesentlich auf dem abgeschlossenen Sein in sich selber, welches dadurch erreicht wird: daß der Sohn der Beschäftigung des Vaters folgt, und daß die Zunft nur Meisterskinder in die Lehre nimmt. — Jede Innung ist in ihrem Wesen so eingerichtet, wie die Adelsinnung es war, und dieses ganze Innungswesen ist im Mittel aller entstanden, und mit dem Mittel aller wieder zu Grunde gegangen. Wenn es jetzt noch bestände, so müßte es jetzt schon an den Militaireinrichtungen und an den Landwehren zu Grunde gehen, da diese alle andere gesellschaftliche Einrichtungen durchkreuzen. Damals als es entstand, bildete der Krieger- oder Ritterstand ebenfalls eine besondere Innung. Dieses war die Dienstmannschaft, welche neben den anderen Innungen bestand, ohne diese zu durchkreuzen. — Daß in Indien sich die Kasten so lange gehalten, rührt daher, daß sie nebeneinander stehen, scharf gesöndert, und ohne sich zu durchkreuzen. Wenn

dort die Schetris (der Wehrstand) die Klasse der Bramanen und die der Banianen (Kaufleute) und die der Schutters (Ackerbauern) so durchkreuzte, wie bei uns die Kriegsleute alle Stände durchkreuzen und in allen Ständen zu finden sind, kurz wenn sie dort die Landwehrordnung einführten, und die Bramanen, und die Schutters, und die Banianen alle Sonntags exerziren und schwenken müßten, grade wie die Schetris, dann wäre das Kastenwesen in der nächsten Generation schon ganz aufgelößt. *)

Sobald die Deputirten beisammen sind, so vertreten alle zusammen das ganze Land, und nicht jeder Einzelne die Stadt oder den Stand der ihn gesendet. Manuel ist jetzt in der Deputirten-Kammer von Frankreich, ob ihn nun die Vendee oder Finistere gewählt, oder ob, wenn nach Ständen gewählt worden, ihn seine Kollegen, die Advokaten gewählt, oder die Bauern, das gilt völlig gleich. Es ist derselbe Manuel, und er hat dieselbe Pflichten und Rechte.

Wenn man ganz einfach nach der Grundsteuer wählen läßt, so werden die Städte und das Land, die Gewerbe und der Ackerbau in ihrer verhältnißmänigen Stärke vertreten, und ob ein Deputirter von diesem oder von jenem Stande, von dieser

*) Die Bramanen sind bekanntlich nach indischen Religionsbegriffen aus Bramas Gehirn entsprungen. Sie bilden den Stand der Priester. Die Schetris sind aus Bramas Schulter entsprungen, und bilden den Wehrstand. Die dritte Klasse sind die Banianen, dieses sind die Kaufleute, so aus Bramas Bauch entsprungen sind. Die vierte Klasse sind die Schutters, sie sind aus Bramas Füßen, und bilden den Nährstand als Ackerbauer, Handwerker u. s. w.

Es ist ungemein schwer, etwas vernünftiges über die Herstellung der Zünfte zu sagen, ohne eine ganz genaue Statistik der Gesellschaft und eine sehr klare Ansicht über ihre Mechanik zu besitzen. Es ist ungleich schwerer als ein Zollgesetz zu machen, in dem keine innre Widersprüche verborgen, und wie schwer dieses ist, daß hat die Erfahrung gelehrt.

Auf jeden Fall muß alles was hierin geschehen soll, von den Gemeinen selber ausgehen, und nicht vom Staate, so wie im Mittelalter auch alle diese Einrichtungen von dem damaligen Gemeinewesen der Städte ausgegangen sind.

oder jener Grafſchaft gewählt worden, das ändert im Grunde genommen gar nichts. Es iſt immer derſelbe Mann, und er hat immer daſſelbe Amt.

In folgender Tabelle iſt nach einem ungefähren Anſchlage angegeben, wie ſich die drei verſchiedenen Arten von Vermögen, der Grundbeſitz, die Kapitalien und die Gewerbe in den verſchiedenen Kreiſen des Regierungsbezirks Aachen zu einander verhalten, und man wird finden, daß man im Durchſchnitt immer wieder auf dieſelbe Zahlen kommt, daß zwei Drittel des Vermögens im Grundeigenthume ſteckt, und nur ein Drittel in den Gewerben.

Vertheilung des Vermögens zwiſchen den Grundbeſitzern, den Kapitaliſten und den Gewerbtreibenden im Regierungsbezirk Aachen.

Nro.	Kreiſſe.	Grundbeſitzer.	Kapitaliſten.	Gewerbtreibende.	Summa.
1	Stadtkreis Aachen.	200	1	800	1000
2	Landkreis Aachen.	854	„	145	1000
3	Kreis Blankenheim.	810	10	180	1000
4	— Düren.	770	175	55	1000
5	— Erkelenz.	920	20	60	1000
6	— Eupen.	333	„	667	1000
7	— Gemünd.	338	„	667	1000
8	— Geilenkirchen.	920	„	80	1000
9	— Heinsberg.	880	„	120	1000
10	— Jülich.	925	25	50	1000
11	— Montjoie.	300	„	700	1000
12	— Malmedy.	600	„	400	1000
13	— St. Vieth.	880	10	110	1000
	Summa.	8725	241	4034	13000
	Dieſe macht im Durchſchnitt	671	19	310	1000
	oder ...	67	2	31	100

Da diese Zahlen von den Landräthen der verschiedenen Kreise aufgestellt worden, und da nicht zu vermuthen, daß sie alle in demselben Sinne zu groß oder zu klein, so sind die Mittelzahlen, so aus den 13 verschiedenen Angaben genommen, wohl ziemlich genau.

Man sieht aus diesen Zahlen, daß wenn man jede Grafschaft ganz einfach nach ihren Steuern wählen läßt, und blos die Steuren zur Basis des Wahlgesetzes macht, man eine völlig gute Vertretung der Grafschaft erhält, die nämlich in dem Sinne gut ist: daß sie aus der Mitte des Vermögens der Grafschaft hervorgeht, und daß jedesmal die Art des Vermögens die Entscheidung gibt, die die Stärkste ist. — So entscheiden in den angeführten 13 Kreisen des Aachener Regierungsbezirks die Gewerbtreibenden die Wahlen in 4 Kreisen, nämlich im Stadtkreis Aachen, im Kreise Eupen, im Kreise Gemünd und im Kreise Montjoie.

§. 128.

Die Verfassungs-Urkunde.

Die Verfassungsurkunde enthält zweierlei:

1) Allgemeine Grundsätze nach welchen sich die Gesetzgebung des Reichs bei allen künftigen Gesetzen zu richten hat, z. B. Gleichheit der Abgaben, Gleichheit vor dem Gesetz u. s. w.

2) Die Bestimmung über die Einrichtung der Gesetzgebung, die Zusammenberufung der Kammern, die Art ihrer Zusammensetzung u. s. w.

Die Verfassungsurkunde, so vom Könige der Nation als ein grosser Freiheitsbrief gegeben wird, enthält, wenn man der Sache bis auf den Grund geht, weiter nichts, als eine neue Einrichtung der Gesetzgebung, die sich dadurch vorzüglich von der älteren unterscheidet, daß sie öffentlich ist.

Dadurch, daß sie öffentlich ist, nimmt die ganze Nation Antheil an ihr, und indem sie zugleich das Recht ausübt, ihre Deputirten zu dieser Gesetzgebung zu senden, so nimmt sie thätigen Antheil an derselben. Sie gibt auf diese Weise ihre Zustimmung zu den Gesetzen, die sie regieren, und versagt ihre Zustimmung denen, die ihr mißfallen. Früher war dieses nicht.

Die Gesetze wurden blos von den höheren Staatsbeamten entworfen, und dem Könige zur Unterzeichnung vorgelegt, ehe das Gutachten der Nation darüber eingeholt worden. Eine Folge hievon war, daß die Gesetze vielfach sehr unvollkommen gefaßt waren, und daß sie bei ihrer Ausführung auf so viele Hindernisse stießen, daß sie entweder ganz oder zum Theil wieder zurückgenommen werden mußten, wodurch dann eine Menge Verordnungen entstanden, bei denen die späteren die früheren theils aufhoben, theils modificirten. Hiedurch entstanden dann so verwickelte und doppelsinnige Bestimmungen, daß nur wenig Menschen waren, die sich rühmen konnten: daß sie die Gesetze ihres Landes in der Vollkommenheit kennten, daß sie vor Irrthum sicher. Eine zweite Folge hievon war: daß dem Volke die Gesetze und die Gründe für die Gesetze gänzlich unbekannt waren, und daß es sie vielfach unrichtig beurtheilte und tadelte, nicht so sehr aus bösem Willen, als aus Unkenntniß.

Dadurch, daß die Gesetzgebung öffentlich wird, ist der erste und der größte Schritt zu ihrer Vervollkommnung geschehen, und alle andere folgen unmittelbar aus diesem.

Weil die Gesetze hiedurch sehr vollkommen werden, und möglichst genau auf den Zustand der Gesellschaft und auf die Verhältniße der Dinge passen, so fällt das Regieren nach dem Augenmaaße, welches man früher eben der Unvollkommenheit der Gesetze wegen vielfach nachsehen mußte, völlig weg. Auch würde es schon dadurch unmöglich werden, da nun jedermann die Gesetze kennt, und also jeder, der nicht Lust hat zu gehorchen, wenn ihm etwas befohlen wird, das in keinem Gesetze vorgeschrieben, grade zu sagt: er thät es nicht, eben weil er berechtigt, blos den Gesetzen zu gehorchen und niemals der Willkühr.

Die Verwaltung geht dann mit einer größeren Leichtigkeit, und der beständige Konflikt der Behörden, und das durcheinander greifen der Geschäftskreise fällt weg, eben weil in der Gesetzgebung des Reichs alles in großen Massen geordnet wird, und das klein verwickelte Räderwerk vermieden, wodurch die Staatsmaschiene ein großes Planetarium geworden, in welchem

man für jede neue Bewegung, so man am Himmel gefunden, auch wieder ein neues Rädchen eingestellt hat.

Viele sind der Meinung: daß in der Verfassungsurkunde dieses alles ausführlich bestimmt werden müsse, und daß in ihr die ganze Anordnung der Verwaltung seyn müsse. Dieses ist ein Irrthum, der aus Mangel an Kenntniß des Gegenstandes herrührt. Das was von selber kommt, braucht man in der Verfassungsurkunde nicht vorzuschreiben, und diejenigen, die sie entwerfen, müssen nicht allein die Verfassungsurkunde kennen, sondern auch alle Folgen und Wirkungen, die aus ihr mit einer Art von Naturnothwendigkeit fliessen. Dieser Mangel an Kenntniß war besonders bei dem Würtemberger Verfassungsentwurf fühlbar. Dieser bestand blos aus kleinen Rädern, ohne allen Zusammenhang und Einheit, da heute die Stände eins hereingebracht und morgen die Minister ein anderes. — Dann enthielt er ferner schon eine Menge wirklicher Gesetze, und das ganze Regulativ der Kammer, wodurch er dann endlich zu einem mäßigen Oktavbande angewachsen war. *)

Eine Verfassung ist ihrer Natur nach für eine lange Reihe von Jahren, und, je nachdem das Geschick des Reichs ist, dem sie gegeben wird, vielleicht für eine Reihe von Jahrhunderten. Sie muß also nichts enthalten, von dem sich voraussehen läßt, daß es einmal muß geändert werden, weil es der Zeit und den Verhältnissen der Dinge nicht mehr angemessen. — Je kürzer und je klarer und bestimmter sie gefaßt, desto besser ist sie, und da

*) Es war ein wahres Glück, daß der Verfassungsentwurf in Würtemberg nicht angenommen wurde. Wegen der Verworrenheit und Dunkelheit, so in ihm herrschte, würden alle künftige Berathungen über Gesetze blos in Zänkereien bestanden haben; wie die Verfassungsurkunde eigentlich zu verstehen sei? Die dort herrschende Verwirrung wäre durch die schlechte und verworrene Sprache verewigt worden, aus der sich weder die Stände noch die Minister beim besten Willen würden haben herausretten können, bis sie sich einmal drüber geeinigt, die Verfassungsurkunde abzuschaffen, und eine ganz neue zu machen, um so endlich die Quelle des Haders für immer zu verstopfen.

man für den Augenblick nichts weiter bedarf, als die Einrichtung der Gesetzgebung, so ist es thörigt, wenn man etwas weiter hereinsetzt. — Die Gesetze die man später bedarf, werden nicht in der Verfassung gemacht, sondern nach derselben.

Die Verordnungen über die Verwaltung werden vom Ministerio gemacht, und vom Könige vollzogen, und wenn hiebei Bestimmungen allgemeinen Inhalts sind, von denen der König urtheilt, daß es nützlich, daß sie durch ein allgemeines Gesetz festgestellt werden, so befiehlt er: daß sie den Kammern sollen vorgelegt werden.

Endlich gehören die Regulative der Kammern weder in die Gesetzgebung noch in die Verfassungsurkunde, sondern blos zur Erkenntniß jeder Kammer, die hierin nach eigener Einsicht verfährt, da sie als eine besondere Innung das Recht hat, alle Angelegenheiten, so ihre innre Einrichtungen betreffen, nach eigener Willkühr zu ordnen.

§. 129.

Ich habe in meinem Buche über Verfassung S. 272 bis 271 den Entwurf zu einer Verfassung gegeben, die auf altgermanisches Recht, auf neugermanische Stände uud auf einen gesalbten König beruht. — Dieser Entwurf hat 56 Paragraphen.

Ich habe unterdeß das Urtheil vieler verständiger Männer darüber zu Rathe gezogen, und da ich mich seit der Zeit fast ausschließend mit Verfassungsgegenständen beschäftigt, so glaube ich ihn jetzt nicht allein besser fassen zu können, sondern auch kürzer.

Verfassungsentwurf.

1. Die christliche Religion ist die Religion des Staates. Jedes Bekenntniß derselben ist frei.

2. Das evangelische Bekenntniß ist das Bekenntniß des königlichen Hauses.

3. Die Grundeigenthümer bilden den Staat. Sie sind frei und vor dem Gesetz einander gleich in Pflichten und Rechten.

4. Unter den Grundeigenthümern gibt es nur Freie und Edele. Eigene Größe gibt Glanz dem Adel, nicht fremde Niedrigung.

5. Jedes Gemeineweſen verwaltet ſich ſelbſt.

6. Jeder wird beſteuert nach Vermögen, ſo wie das Geſetz befiehlt.

7. Die Rede iſt frei ſo wie die Schrift und der Druck. — Ueber ihre Vergehen erkennen die Gerichte.

8. Das Haus des Mannes iſt ſein Heiligthum und ſeine Freiſtadt.

9. Die Gerichte ſind öffentlich.

10. Jeder wird von ſeines Gleichen gerichtet.

11. Keiner kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden.

12. Jeder Verhaftete muß ſeinem Richter in 24 Stunden vorgeſtellt, und bei bloßen Vergehen gegen Bürgſchaft entlaſſen werden.

13. Kein Verbrechen wird durch die Einziehung des Vermögens beſtraft.

14. Jedem Verurtheilten ſind zehn Tage bis zu ſeinem Tode gegönnt.

15. Die Gerichtshöfe ſind unabhängig. Die Richter werden auf Lebenszeiten ernannt.

16. Jeder wird beſteuert nach Vermögen, ſo wie das Geſetz es befiehlt.

17. Alle Jünglinge dienen im Heere. Alle Männer in den Wehren.

18. Jeder Wehre kann, durch Verdienſt gehoben, jedes Amt im Staate bekleiden.

19. Das Haus Hohenzollern, regiert nach der Folge der Erſtgeburt.

20. Der König ſtirbt nicht. Der König fehlt nicht. Im Könige wohnt die Gnade.

21. Der König iſt Geſetzgeber, Regent und Richter; alles dieſes nach den Grundſätzen des Reichs.

22. Der König ernennt die Miniſter, den Staatsrath und alle Bedienten der Krone.

23. Die Geſetze werden im Staatsrathe entworfen, dann den Kammern vorgelegt.

24. Erhalten ſie die Zuſtimmung der Kammern, ſo werden ſie dem Könige vorgelegt.

25. Der König nimmt sie an oder verwirft sie. Beides nach seinem königlichen Wohlgefallen.

26. Keine Abgabe kann erhoben werden, ohne ein Gesetz, daß diese Abgabe befiehlt.

27. Bei der Thronbesteigung werden die Summen für die laufenden Kosten der Verwaltung bestimmt, und für die ganze Regierungszeit des Königs bewilligt.

28. Die außergewöhnlichen Kosten werden jährlich bestimmt, und für diese besondere Abgaben bewilligt.

29. Zu den außergewöhnlichen Kosten können die Grundsteuern nur für ein Jahr, und andere Steuern nur für drei Jahre bewilligt werden.

30. Alle Steuergesetze kommen zuerst in die Kammer der Gemeinen.

31. In die Kammer der Gemeinen sendet jede Grafschaft auf 5000 Familien einen Deputirten.

32. Außerdem senden alle Städte denen der König durch offene Briefe das Recht ertheilt, Deputirte in die Kammer der Gemeinen. Ferner sendet jede Universität einen, und jede 200 Pfarrhöfe einer Provinz senden einen.

33. Die Kammer der Pairs besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, aus den ältesten der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser, so sonst Reichs unmittelbar waren, und aus denen Reichsherren, welche der König wegen ihrer Verdienste um das königliche Haus und um den Staat mit dem Reichsadel belehnt und ihr Geschlecht ins Oberhaus führt.

34. Die Pairs treten nach vollendetem 25. Jahre in die Kammer der Pairs. Die Deputirten der Gemeinen treten nach vollendeten 30. Jahre in die Kammer der Gemeinen.

35. Der König ruft die Kammer zusammen, eröffnet sie und vertagt sie nach seinem königlichen Wohlgefallen.

36. Jedes Jahr wird ein Fünftel von der Kammer der Gemeinen neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

37. Der König kann so oft es ihm gut dünkt, die Kammer der Gemeinen, auflösen und eine neue wählen lassen.

38. Keine Vertagung kann über ein Jahr dauern.

39. Die Minister können vom Könige aus beiden Kammern genommen werden.

40. Jede Kammer kann einen Schluß machen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

41. Bei jedem Beschlusse entscheidet die Mehrheit der anwesenden Glieder.

42. Jede Kammer wählt ihren Sprecher. Der König bestätigt ihn, oder verweigert die Bestätigung.

43. Die Minister sind verantwortlich. Die Kammer der Gemeinen kann vor der Kammer der Pairs als Kläger gegen sie auftreten.

44. Die Glieder beider Kammern, können wegen Staatsverbrechen nur bei der Kammer der Pairs angeklagt werden.

45. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Auf den Vorschlag zweier Mitglieder, können sie in geschlossener Berathung treten.

46. Der König bestimmt ihren Versammlungsort. Dieser kann nie in einer Gemeine von mehr als 10000 Familien sein.

47. Die Verfassung wird in fünf Jahren in allen ihren Theilen ausgeführt.

48. Jeder Artikel der Verfassung wird in besonderen Gesetzen entwickelt. *)

* * *

Ich muß zu ein Paar Artikeln bei denen meine Freunde Schwierigkeiten gefunden, erläuternde Bemerkungen machen.

---

*) Man sieht daß diese 48 Artikel alles enthalten, was man irgend in eine Verfassung gebraucht. Ich glaube sogar daß man sie nicht einmal alle 48 gebraucht, weil man das was bereits vorhanden, nicht in der Verfassung zu setzen braucht, z. B. Art. 19. Das Haus Hohenzollern regiert nach der Folge der Erstgeburt. Dieses ist eine Thatsache die keine neue Bestimmung bedarf, und um so weniger, da es scheinen könnte, als habe die Verfassungs-Urkunde etwas hierüber bestimmt. Ebenso halte ich es nicht für nothwendig, daß jeder Paragraph in so wenig Worte gefaßt werde, wie hier geschehen, obgleich ich es für sehr nützlich halte, daß sie so wie Mosis seine zehn Gebote in einem ganz kurzen Lapidarstyl abgefaßt werden.

Zuerst wollte es ihnen nicht einleuchten, daß das evangelische Bekenntniß, verfassungsmäßig das Bekenntniß des königlichen Hauses sein sollte. Später scheint man doch eingesehen zu haben, daß ein König von Preußen eben so nothwendig Protestant sein muß wie der König von England und der König von Dänemark und Schweden, und daß derjenige König von Preußen der katholisch würde, und der sein ganzes Haus katholisch machte, eben so den Nerv seines Staates durchschnitt, als Sachsen es gethan. Sachsen war der Mittelpunkt der Reformation, und indem sich das regierende Haus von ihr trennte und sich außer sie stellte, verlohr es seine natürliche Haltung, wodurch es dann zu der falschen Politik verführt worden, die es am Ende, um die Hälfte seiner Länder gebracht.

Preußen ist protestantisch wegen seiner Geschichte, nicht wegen seiner Politik. Nach dieser sind unter den zehn Millionen Einwohner nur sechs Millionen Protestanten und vier Millionen Katholiken.

Die zweite Schwierigkeit fand man bei dem Artikel: Daß die Grundeigenthümer die eigentliche Aktionäre der Gesellschaft sind; — Daß diese den Staat bilden. — Man glaubte nemlich daß dieser ungemein wenige gewesen, etwa nur ein Drittel, und daß zwei Drittel der Bevölkerung zu den Heuerleuten gehörten. Als man später belehrt wurde, daß die Grundeigenthümer die große Mehrzahl bilden, daß jeder dazu gehört, der in der Rolle der Grundsteuer steht, daß jeder in dieser ist, der einen Garten oder ein Haus besitzt, und daß die Familien der Heuerleute, die gar kein unbewegliches Eigenthum besitzen, nur $\frac{1}{9}$ der Nation ausmachen, so scheint man sich auch hiebei beruhigt zu haben. Besonders deswegen, weil jeder unter die Klasse der Aktionärs gehen kann, sobald es ihm genehm, da er nur unbewegliches Eigenthum zu erwerben braucht, und die Früchte von seinem geistigen Kapital in Land und Sand anlegen. Denn die Grundeigenthümer bilden keine geschlossene Innung, die nur Meisterssöhne in sich aufnehmen.

Eine dritte Schwierigkeit fand man in dem 13. Artikel: daß jedem Verurtheilten 10 Tage zu seinem Tode

vergönnt seyen. Man meinte solches sei keine Wohlthat für ihn, da er nun 10 Tage länger die Todesangst auszustehen.

Allein dieser Artikel ist nicht allein des Verurtheilten wegen da, sonders des Staates wegen, damit der verhindert werde sich zu übereilen und unschuldiges Blut zu vergießen. Wenn man die Geschichte durchgeht, so findet man daß bei allen sogenannten Staatsstreichen, (Coups d'Etat) eine Eile bei den Hinrichtungen ist, als wenn alles zu Grunde gehe, wenn einige Individuen ein paar Tage länger athmeten. Wenn ein bestimmtes Gesetz da ist, daß jedes Urtheil 10 Tage verzögert, so wird dieses nicht so leicht übersprungen, und weil man vorher weiß, daß man es nicht überspringen kann, so bedenken sich die Partien ehe sie zum äußersten schreiten, aus dem sie sich nur durch schnelle Hinrichtungen retten können, die jede Rückkehr unmöglich machen.

In Rom bestand ein ähnliches Gesetz. Es wurde bei der Gelegenheit gemacht, als Priscus unter Nero vorschnell verdammt und hingerichtet wurde. Der Senat gab darauf das Gesetz: daß jedes Urtheil den zehnten Tag ins Archiv komme, und daß so lange dem Verurtheilten das Leben gefristet werde.*) Wenn auch in einem Jahrhunderte nur einem einzigen Menschen das Leben dadurch gerettet wird, so ist dieses wichtig, und nicht allein für den Geretteten, sondern auch für den Staat. Denn je gerechter und milder der Staat, uud je sorgfältiger er verhütet, daß seine Erde kein unschuldiges Blut

---

*) Auch bei den Kriegsleuten ist immer so eine Eile in den Hinrichtungen, als wenn die Armee zu Grunde gehe, wenn ein Verurtheilter nicht innerhalb 24 Stunden gehangen oder erschossen würde. Als in 7jährigen Kriege vor der Schlacht von Crefeld die französische Armee in unserer Gegend stand, so wurde ein armer Schulmeister als Spion eingebracht, der auf einer Windmühle gesessen und das Lager abgezeichnet. — Der Mann hatte zu seinem Unglücke Zeichnen gelernt, und wollte zum Andenken sich vom Lager eine Zeichnung machen. Er sagte dieses, er sagte wo er zu Hause sey, daß er eine Frau mit fünf Kindern habe, man möge nur hinschicken. — Man schickte hin. Die Frau wußte sich nicht zu helfen, sie lief zum Beamten um sich eine Bittschrift an den General machen zu lassen; der Beamte

trinke; desto daurender ist alles in ihm. — Das daurende ist aber eben der oberste Grundsatz bei allen Staatseinrichtungen; da der Staat grade aus dem daurenden hervorgeht, aus dem Jahrhundert und aus der Folge der Geschlechter.

Endlich fand man eine vierte Schwierigkeit im 26 Artikel. „Der König bestimmt den Versammlungsort der Kammern. „Dieser kann nie in einer Gemeine von mehr als 10,000 Familien seyn.“

Man meinte, hiedurch würde ja die Residenz ausgeschlossen, und was diese dazu sagen würde, daß man ihr die Ehre und die Brodwinnung nehmen wolle, so aus der Anwesenheit der Stände folge?

Freilich ist hiedurch die Residenz ausgeschlossen, und eben deswegen: da das Land der Residenz wegen nicht vorhanden ist, und dieses sehr wohl daran thut, wenn es seine Angelegenheiten unabhängig von der Residenz hält. — Warum nahm die Revolution in Frankreich diese blutige Richtung, und warum konnte es eine Partie dahin bringen, daß der König und die Königin hingerichtet wurden?

Eben weil der Nationalkonvent in der Residenz war, in Paris, diesem großen Asyl der besitzlosen Heuerleute. Die Faktionen setzten alle ihre Staatsstreiche mit Hülfe der Pariser Gemeine durch, und ganz Frankreich war von einer einzigen Gemeine abhängig. Dieses war unmöglich, wenn die Deputirten aller Gemeinen von Frankreich an einem kleinen Orte wären versammelt gewesen, wo sie nicht abhängig geworden von der Gemeine des Orts.

Ich machte einmal einem Manne, der ein großer Freund und Verehrer der französischen Revolution war, diese Bemer-

---

war nicht zu Haus — sie mußte warten. — Er kam, die Bittschrift wurde endlich gemacht — sie mußte ins Französische übersetzt werden — sie wurde endlich fertig, sie macht sich mit ihren Kindern auf den Weg um beim General einen Fußfall zu thun — ihr Mann wartet in Todesangst von Stunde zu Stunde daß seine Frau käme — die Stunden verlaufen eine nach der andern — und als die unglückliche Frau mit ihren Kindern ins Lager kam, ist der Mann seit einer Stunde aufgehangen.

kungen. Er sagte: Sie haben recht, allein wenn die Revolution nicht ihren Sitz in Paris gehabt, dann wäre sie auch nicht so frisch durchgegangen.

Paris hat nur 27000 Häusern mit 718000 Einwohnern und 227252 Haushaltungen (ménages). So war es 1817 aufgenommen.

Aus diesen Zahlen geht die ganze innre Lüderlichkeit von Paris und die völlige Auflösung des Familienwesens klarer und bestimmter hervor als aus allen Beschreibungen.

Nur 27000 Familienväter besitzen Grundeigenthum, also gehören nur etwa 135000 Menschen, zu Familien die einen unbeweglichen Besitz haben und 580,000 Menschen gehören zu den Familien der Heuerleute, die nur fahrende Habe besitzen.

Wie viele Familien machen nun diese 580,000? Man wird sagen: fünf auf die Familie gerechnet macht 116,000 Familien.

Dieses ist ein Irrthum. Da wo das Familienwesen aufgelößt ist, gibt es keine Familien mehr, sondern die Menschen wohnen in Menagen zusammen, und das erste Element im Staatsorganism die Familie fehlt. Ein Coelibatär und seine Haushälterin wohnen zusammen; Kinder haben sie nicht, oder wenn sie welche hatten, so haben sie sie, wie Rousseau seine fünfe so er mit seiner Haushälterin hatte, ins Findelhaus geschickt. So eine Menage besteht daher nicht wie eine Familie, aus fünf Personen, sondern nur aus 2., oder höchstens, wenn noch ein Bedienter in ihr ist, aus dreien.

Wie allgemein dieses Verhältniß in Paris ist, das sieht man daran, daß nach der Zählung von 1817 in allem 227252 Menagen waren, wo also im Durchschnitt nur 3 Personen auf eine Menage kommen. Dieser Menagen liegen nun in jedem der 27000 Häuser 7, 8 bis 9, 10, 11, zusammen, und jedes Haus ist eine Art von Kaserne, wo kein Familienleben möglich. Das erste Element des Familienlebens ist die Unabhängigkeit und unabhängig ist nur eine Familie die in einem Hause für sich wohnt.

Wie ganz anders ist es dagegen in London! — wie ist hier der Staat in seinem ersten Elemente so gesund! Wie sind hier die Familien unabhängig indem sie in eigenen Häusern wohnen

und nicht in Kaſernen zuſammen liegen. Wie viel geringer iſt hier die Zahl der Heuerleute, und wie viel größer die der Hauseigenthümer. Zahlen zeigen dieſes ebenfalls beſſer als viele Worte. London hat 1 Mill. 200,000 Einwohner, und dieſe wohnen in 149430 Häuſern, wo alſo im Durchſchnitt nur 8 Perſonen auf ein Haus kommen, ſtatt daß in Paris auf jede Kaſerne 26 Perſonen kommen. In London gehören alſo 750,000 Menſchen zu den Familien der Hauseigenthümer und nur 450000 zu denen der Heuerleute.

Dieſes iſt eine der Urſachen warum in London die Volksbewegungen ſo gefahrlos ſind. Es thut nicht allein die Ehrfurcht vor dem Geſetz, die jeder Engländer hat, ſondern es rührt zum großen Theile daher, daß das Familienleben ſo geſund iſt, und und daß die Menſchen nicht in Menagen beyſammen ſind, nnd in Kaſernen wohnen, ſondern in Familien leben und in Häuſern wohnen. Wenn ſich in London das Volk verſammelt, ſo ſind unter dem Volke eine große Zahl Eigenthümer, denen ungemein viel dran liegt, daß die beſtehende Ordnung der Dinge aufrecht bleibt, und die nicht, wie jener Jakobiner ſagen: Je vous assure, une révolution c'est le plus grand plaisir qui existe.

Womit hat nun Berlin die meiſte Aehnlichkeit, mit Paris oder mit London?

Zahlen zeigen dieſes wieder beſſer als Worte: Berlin hat noch keine 7000 Häuſer, und in dieſen wohnen 188500 Menſchen. Alſo in jedem Hauſe 27.

Ferner ſind in Berlin nur 5889 Haus Eigenthümer und 33700 Miether (oder Heuerleute, wie Möſer ſie nennt.) Die Hauseigenthümer bezahlen am Städtiſchen Servis 287434 Rthlr. alſo jeder 49 Rthlr. und die 33700 Mither nur 131917 Rthlr. alſo jeder nur 4 Rthlr. Sobald nach Steuerrollen gewählt wird, ſo ſind nur Haus Eigenthümer wahlfähig, weil nur dieſe eine ſo große Steuer bezahlen. Daſſelbe iſt in Paris der Fall, daß die 1000 Wähler alle Hauseigenthümer ſind. —

In London wohnen alſo 8 Menſchen in einem Hauſe. In Paris 26 und in Berlin 27 — wodurch denn jedes Haus

eine Kaserne wird in der allerhand Menschen beisammen wohnen. *)

Dieses ist eine Folge, wenn man Städte mit geraden und breiten Strassen, und mit verhältnißmäßig großen und hohen Häusern baut. Diese werden immer Kasernen, da es unmöglich, daß eine Familie sie allein bewohnen kann. Man spricht dann auch nicht mehr von einem Hause, was man bewohnt, sondern blos von einem Logis oder Quartier, gerade wie der Soldat, und eine große Auflösung des Familien Wesens und des Gemeineweſens ist eine unmittelbare und nothwendige Folge davon. **)

---

*) Eigentlich sollten sich die Berliner auch nicht so sehr über ihre stehende Einquatirung beschweren. Denn da ohnehin zehnerley Menschen in einem Hause wohnen, so kann dem Miles perpetuus auch noch wohl als dem Eilften eine Stube gegönnt werden, da man ohnehin auf die Hausherrlichkeit Verzicht gethan, und jedes Haus zu einem offenen gemacht, zu dem sogar der Nachtwächter einen Hausschlüssel hat.

**) Wie groß diese Auflösung in Berlin geworden, mag Folgendes zeigen. Kein Prediger weiß, welche Familien zu seiner Gemeine gehören, auch besucht er sie nicht wenn sie krank sind, da dieses nicht Sitte, — er kommt hin, aber nur als Hausfreund, nicht von wegen seines Amtes, — er kommt so wie der Schauspieler oder jeder andere, der als Hausfreund zu kommen gewohnt ist.

Der Bischof Eylert sagte einmal: daß er in einer zehnjährigen Amtsführung nur zweimal zum Kranken gerufen worden. Man stirbt und wird begraben, — und es ist zwar Sitte, daß man den Arzt rufen läßt aber nicht den Geistlichen. Was die Hausbesuchung sey, davon hat Niemand eine Vorstellung. Eine Folge hievon ist, eine gänzliche Unbekanntschaft des Predigers mit seinen Gemeindsgliedern. Diese geht so weit, daß man in Berlin das Beispiel gehabt, daß ein Kind siebenmal getauft worden, weil die Leute immer neue Gevattern nahmen und zu einem andern Prediger gingen, dem sie sagten: daß sie zu seiner Gemeine gehörten. — Wenn man dieses und ähnliches weis, so bezweifelt man sehr, ob die Ideen von Herstellung der Zünfte die sich verschiedene wohlmeinende Staatsbeamten gebildet, ausführbar in einem Orte sein würden, wo das Familien und das Gemeineweſen sich so aufgelößt hat. Denn geht man historisch und auf die Entstehung der Zünfte zurück, so sieht man, daß sie sich in einem Zeitalter entwickelten, wo das Familien und das Gemeineweſen in seiner höchsten Tüch-

1) die Gesetzgebung; 2) die Rechtsfindung; 3) die Verwaltung. Von jedem sei besonders die Rede.

Die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen gehört vor die Provinzialstände. Wenn bei diesen die Gesetzentwürfe berathen sind, so gehen sie vor die Stände des Reichs, und wenn sie die Genehmigung von diesen erhalten, so gehen sie zur Sanktion des Königs, wodurch sie erst gesetzliche Kraft erhalten.

Die Provinzialstände müssen in einer jeden Provinz auf eigene Weise gebildet werden, damit in jeder eine wahre Vertretung des Besitzthums und jeglichen Intresses entstehe, so in der Provinz stark und herrschend ist. Wollte man in allen Provinzen die Vertretung auf gleiche Weise ordnen, so würden sicher einige Provinzen schlecht verrteten, nämlich in der Weise, daß man den Buchstaben hätte ohne die Sache.

Bei uns kann die Vertretung unmittelbar vom Gemeinewesen ausgehen, da die große Theilung des Bodens eine große Bevölkerung hervorgerufen, und die Ackerloose in ziemlich gleicher Größe unter sie vertheilt sind, welches die Grundlage alles Gemeinewesens ist. Denn oben haben wir schon angeführt, daß im Regierungsbezirk Aachen von 58800 Ackerlosen 53400 sind so 25 Morgen und drunter besitzen, 3128 so zwischen 25 und 50 Morgen besitzen, und nur 80 so 300 Morgen und drüber haben. Diese Verhältnisse finden am ganzen Rheine statt.

So wie jede Grafschaft zu den Reichsständen einen Deputirten erwählt, so kann sie zu den Provinzialständen zwei oder drei wählen, wo dann der, der zu den Reichsständen gewählt wird, jedesmal erstes Mitglied der Provinzialstände ist, so daß er in den Reichsständen stets als wohl unterrichtet über alle Angelegenheiten der Provinz erscheine.

Die Wahlen geschehen dann wieder durch die Schöffen der Gemeinen, und durch alle Grundbesitzer der Grafschaft, so 50 Rtlr. Steuer und drüber bezahlen, welche geborne Wähler sind. Ebenfalls ist jeder wahlfähig, so 30 Jahre alt und 50 Rthlr. Steuer bezahlt.

Ebenfalls erwählen die Städte nach der Größe ihrer Bevölkerung noch 1, 2 oder 3 Deputirten zu den Provinzialstän-

den, wobei sich die Anzahl dieser Deputirten nach der Anzahl deren bestimmen läßt, so sie vermöge königlicher Freiheitsbriefe zu den Reichsständen zu senden das Recht haben.

Man hat gefragt: ob die Provinzialstände so wie die Reichsstände in zwei Kammern zu theilen?

Früher hat man fast überall zwei Kammern gehabt: die der Ritterschaft so das flache Land vertrat und die der Städte.

Da der Adel aufgehört hat eine besondere Innung zu bilden, die nur Meisterssöhne in sich aufnahm, und zwar nur solche, die darthun konnten, daß ihre Eltern und Ureltern ebenfalls Meisterssöhne und Meisterstöchter gewesen, so fällt eine besondere Vertretung dieser Innung weg, eben weil sie aufgehört, und alle Grundbesitzer, so eine Landaktie als ächtes Eigenthum besitzen, haben das Recht auf gemeinen Landtagen zu erscheinen, so wie solches auch in alter Zeit gewesen, ehe der Dienstmannsadel die anderen Landbesitzer von den gemeinen Landtagen (Placitis) verdrängt hatte, wie solches oben bereits gezeigt worden.

Indem nun alle Besitzer von Landaktien erscheinen, so erscheint der Adel ebenfalls, allein blos als Besitzer einer Landaktie, nicht als Glied einer adeligen Knappschaft. Daß er dieses ist, kann ihm nur nützlich seyn auf Turnieren, auf Ring- und Stechrennen, welche diese Knappschaft unter sich hält, und auf der kein Landbesitzer erscheinen kann, der nicht zu dieser Knappschaft gehört.

Die Frage steht also eigentlich so: Sollen wie in früherer Zeit die Städte und das Land besonders vertreten werden, — sollen die Gewerbe und sollen der Ackerbau zwei besondere Kammern bilden?

Bei uns, wo keine Accise die Gewerbe in die Städte eingeschlossen gehalten, haben sie sich schon seit länger als einem Jahrhundert aufs Land zerstreut, weil sie hier dieselbe Sicherheit fanden wie in den Städten, und eine viel größere Wohlfeilheit, da sie näher bei den Lebensmitteln. Hiedurch ist es dann gekommen, daß die Gewerbe den Ackerbau auf die mannigfachste Weise durchdrungen, und diesen ebenfalls mit zu einem Gewerbe gemacht haben. Die Gewerbe und der Ackerbau sind hiedurch aufs innigste verflochten worden, und obgleich

ihre Intreſſen in ſo fern immer entgegengeſetzt bleiben, wie das des Käufers und Verkäufers es ihrer Natur nach ſind, ſo haben doch beide eine vollkommene Kenntniß ihrer gegenſeitigen Intreſſen, und es iſt nicht abzuſehen, warum ſie ſich in zwei Kammern verſammeln ſollen, und dadurch den Mechanismus ihrer Berathungen erſchweren. Unter dieſen Umſtänden bekämpfen ſich die verſchiedenen Meinungen am beſten in Einer Kammer, wo denn nachher, wenn ſie ſich hinlänglich mit einander abgekämpft, die Abſtimmung zeigt: welche die ſtärkere geweſen? Der Grund der Theilung in zwei Kammern ſo bei den Reichsſtänden iſt, fällt bei den Provinzialſtänden weg. Denn dieſe gerathen ohnehin nie in Aufruhr, und wenn ſie es thäten, ſo wäre ſolches eben ſo gefahrlos, als wenn irgend eine Gemeine in Aufruhr geräth, — und ſo wie dieſes die benachbarten Gemeinen nicht berührt, ſo berührt jenes die benachbarten Provinzen nicht. Zudem können ſie keine gefährliche Geſetzentwürfe machen, da alle durch die Kammern der Reichsſtände müſſen, ehe ſie zur Krone gelangen können.

Alle Wahlen wenden ſich immer gegen großes Vermögen, und jedes große Vermögen ſo ſich in den Städten entwickelt, beſteht zu gleicher Zeit in einem bedeutenden Landbeſitz. So wurde z. B. bei unſerm ehemaligen Departementalrath von Kölln der Banquier Schafhauſen gewählt, der zugleich einer der größten Grundbeſitzer des Departements war, und alſo zu gleicher Zeit die Intreſſen des Landes und die der Stadt vertrat.

Eine zweite Frage bei den Provinzialſtänden iſt die: ob bei ihnen, ſo wie bei den Reichſtänden, auch erbliche Stände ſeyn ſollen?

Alle Provinzialſtände ſind ihrer Natur nach erblich, da jeder Beſitzer einer Landaktie das Recht hat auf dem Landtage zu erſcheinen, und ſein Sohn, der dieſe Landaktie vom Vater erbt, hat ebenfalls das Recht auf dem Landtage zu erſcheinen; eben weil ſie ein Erbgut iſt, und das Recht auf dem Erbgute haftet.

Da aber die Anzahl der Landaktionäre zu groß, als daß ſie alle erſcheinen könnten, ſo können ſie füglicher Weiſe nicht anders als durch Deputirte erſcheinen, wodurch dann eine eigentliche Vertretung, ein eigentliche Repräſentation entſteht. Denn

jeder Deputirter vertritt all das Landeigenthum derer so ihn gewählt haben. Besitzen diese 12000 Morgen, so vertritt er auch 12000 Morgen.

Hiedurch kommt auch eine gewisse Gleichförmigkeit in die Stimmen, und jede wiegt nahe ebenviel, da sie nahe ebenviel vertritt, welches gleiche Gewicht der Stimmen auf einem andern Wege fast gar nicht zu erreichen ist.

Im Regierungsbezirk Aachen sind:

53435 so 25 Morgen und drunter besitzen;
3127 so zwischen 25 und 50 Morgen besitzen;
1502 zwischen 50 und 100;
517 zwischen 100 und 200;
138 zwischen 200 und 300;
80 so 300 und drüber besitzen.

Der ganze Regierungsbezirk hat etwas über 1 Million Kölner Morgen.

Davon besitzen die kleinen etwa 650000 Morgen;
die mittlere von 25 — 50 Morgen 112000 "
die größeren von 50 — 100 " 112000 "
die großen von 100 — 200 " 78000 "
die ganz großen von 200 — 300 " 20000 "
und die 80 größten des Landes 35000 "

Welche Größe eines Gutes soll nun als Normalgröße für eine Landaktie angesehen werden?

Wenn man diese Zahlen übersieht, so fühlt man, daß man bei jeder Bestimmung, welche man auch annehmen mag, auf Schwierigkeiten stößt, so nicht zu beseitigen sind.

Sagt man: alles soll eine Landaktie seyn, so über 25 Morgen hält, so schließt man hiemit 53435 Ackerbesitzer aus, denen zwei Drittel des ganzen Bodens gehört, und behält nur 5365.

Diese sind auch noch zu zahlreich, als daß sie alle auf den Landtagen (Placitis) erscheinen könnten, und hier dasjenige festsetzen, was ihnen genehm.

Will man nur die nehmen so 25 Morgen und drüber besitzen, so schließt man wieder 3128 aus, und die Vertretung kommt nur auf 2273 Personen, so wie sie nur auf 725 kommt, wenn man blos diejenigen nimmt, die über 100 Morgen besi-

ßen, und wobei nur ein Achtel vom gesammten Grund und Boden vertreten wäre.

Wird aber in jeder Gemeine gewählt, wird das Wahlrecht an einen sehr geringen Steuersatz geknüpft, z. B. an 1 Rthlr. und die Fähigkeit gewählt zu werden an keinen höheren als an 10 Rthlr., so hat in jeder Gemeine die große Mehrheit der Einwohner das Wahlrecht, und 9 Zehntheile von allem Grundeigenthume sind vertreten.

Wählen die Schöffen aller Gemeinen, so zu einer Grafschaft (zu einem landräthlichen Kreise) gehören die Deputirten zum Landtage, so wird wieder 9 Zehntel des Grundeigenthums vertreten, da die Schöffen nicht allein ihre eigene Grundsteuer vertreten, sondern zugleich die Grundsteuer aller deren so sie gewählt, sie sei klein oder groß.

Indem die Landaktionäre auf diese Weise durch ihre Deputirten auf den Landtagen erscheinen, so sind sie sowohl als der Boden vertreten, — und der einzelne so als Garten bestellt wird, ist es wie die Feldflur, so hundert Morgen umfaßt, und zu einem einzigen Ackerhofe gehört.

Wiederholen wir jetzt die Frage: Ob es noch nützlich oder nothwendig, daß unter diesen gewählten Landständen noch einige große Gutsbesitzer, als erbliche Landstände sich befinden? — so wird die Antwort ungefähr folgende sein:

Alle Wahlen wenden sich auf dem Lande gegen großes Grundvermögen und in denen Familien, in welchen sich durch Erbschaft ein großes Grundre mögen zusammenhält, werden sich auf die Wahlen erhalten. So wie ein Deputirter, mit dem die Grafschaft zufrieden, leicht wieder gewählt wird, eben so wird auch sein Sohn der ihm im Gut auffolgt, leicht wieder gewählt werden, theils aus Dankbarkeit, theils aus Gewohnheit, theils weil man glaubt, daß die Familie bedeutende Verbindungen besitze und eine genauere Kenntniß der Verhältnisse und Personen, als andere so noch weniger in Landesangelegenheiten gearbeitet haben.

Doch kann man den großen Aktionärs, welche 300, 400 oder 500 Rtlr. Steuer bezahlen, die Ehre einer eigenen Stim-

me gönnen, indem sie vor ihren Alloden erscheinen und keine Wahl bedürfen.

Auf jeden Fall wird es aber schicklich sein, daß die Pairs Familien zugleich geborne Landstände in der Landschaft sind, in welche sie ansäßig und begütert sind. Dieses folgt schon gewissermaaßen daraus, daß es nothwendig daß sie den Provinzial-Landtagen beiwohnen, um sich die Kenntnisse über die dort verhandelte Geschichte zu erwerben, welche sie besitzen müßen, um im Oberhause eintreten zu können, wenn Gegenstände über die Provinzialgesetzgebung ihres Landes vorkommen. Da es nun unschicklich sein würde, wenn man die, so geborne Mitglieder der Reichsstände sind, auf gemeinen Landtagen gleich den anderen wollte wählen lassen, so werden sich wahrscheinlich die meisten Meinungen dahin vereinigen, daß sie auch auf den Landtagen als geborne Landstände erscheinen. — So wie die Deputirten, so für den Reichstag gewählt sind, vom Landtage der Provinz nach der Kammer der Gemeinen gehen, und dort ihren Sitz nehmen, so gehen die gebornen Landstände vom Landtage der Provinz, nach dem Hause der Pairs, und nehmen dort ihren Sitz. So wie jene die Gegenstände der Provinzialgesetzgebung im Unterhause vertreten, so vertreten diese sie im Oberhause. *)

Dieses mag genug sein in Hinsicht der Provinzialgesetzgebung, die überall leicht zu ordnen ist, wo man Gemeinen hat, die wirklich das Wesen und die Natur einer Gemeine haben. — Vielleicht ist es in anderen Provinzen anders, allein am ganzen Rhein ist es so, wie man aus den Beilagen sieht, so über die Statistick der Familien der Regierungsbezirke von Aachen, Koblenz, Trier, Düsseldorf, Cleve und Kölln, abgedruckt sind.

Und selbst in Westfalen, wo der alte Adel sich im Ganzen

---

*) Die Franzosen haben hier für einen guten Ausdruck in ihrer Sprache, für den uns noch ein gleich bedeutender fehlt. Souvenir la discussion. Wenn wir erst einmal die Sache haben, so werden wir hoffentlich auch das Wort finden.

noch besser erhalten hat, als am Rheine, scheint eine ähnliche Einrichtung auf die dortigen Verhältnisse wohl zu passen. Wenigstens scheint dieses aus verschiedenen statistischen Nachrichten hervorzugehen, welche von den drei Regierungsbezirken Münster, Arensberg und Minden waren aufgestellt worden. *)

§. 135.

Wie die Stände sich versammeln, wie lange sie beisammen bleiben, wer sie presidirt, ... dieses sind alles Bestimmungen die sich leicht treffen lassen, sobald man sich über die Hauptpunkte ihrer Zusammensetzung geeinigt.

§. 136.

Ausser den Landtagen werden auch noch Kreis oder Grafentage, für den Landräthlichen Kreis oder die Grafschaft gehalten. Diese werden von allen Gemeinen der Grafschaft beschickt, und da die Anzahl dieser Gemeinen etwa 25 bis 30 ist, so wird es hinreichend seyn, wenn jede Gemeine ausser ihrem Vorsteher noch einen zweiten Deputirten aus ihren Schöffen wählt. Wenn dann auch, wie dieses immer der Fall, viele ausbleiben, so ist dann doch die Versammlung zahlreich genug um in allgemeinen Angelegenheiten der Grafschaft einen Beschluß zu fassen. — Wer den Grafentag zusammenruft, wer ihn presidirt, wer die Vorschläge zu den Berathungen macht, alles dieses sind Bestimmungen, die an sich nicht schwierig sobald die Grundsätze aufgestellt sind, welche für die ganze Staatsverwaltung gelten.

§. 137.

Von der Provinzialgesetzgebung kommen wir zu der Provinzialrechtsfindung.

Drei große Rechtseinrichtungen stehen am Rheine fest:

Die Oeffentlichkeit, das mündliche Verfahren und die Geschwornen Gerichte.

Hiezu kommen noch die Friedensgerichte, welche für jeden

*) Ich habe von diesen Auszugen in den Beilagen gegeben, da sie gewissermaaßen die Schrift meines Freundes Sommer ergänzen

landräthlichen Kreis, einen eigenen Mittelpunkt für die Rechtsfindung bilden.

Da im peinlichen Rechte schon aller Instanzenzug aufgehoben, indem die Urtheilsfindung den Genossengerichten anheim gegeben, so ist auch Hoffnung vorhanden, daß im Zivilrechte, der Instanzenzug immer mehr aufgehoben wird, indem die Parteien ihr Recht vor Genossengericht nehmen und so den gemeinen Richter umgehen, Auch können sie dieses indem sie den gemeinen Richter bitten: er möge das Gericht mit Genossen-Männern besetzen, sie würden ihn dann als ihren Genossen-Richter erkennen, und sich seinem Ausspruche in erster und letzter Instanz beiwohnen.

Dieses ist das Einzige wodurch den Provinzen ihre besondere Rechte und Gewohnheiten, auf die Dauer können erhalten werden, welche, wie schon eben bemerkt, eben am Instanzenzuge alle zu Grunde gegangen sind.

Zu dieser altgermanischer Rechtsfindung ist ein großrr Schritt geschehen, sobald die in jeder Gemeine die Schöffen aus den Meistbeerbten gewählt sind, und der Friedensrichter, also wenn er sein Gericht mit Genoßleuten besetzen will, gleich in seiner Wahl bestimmt ist.

§. 138.

Die Verwaltung der Provinz.

Wenn man über die Verwaltung reden will, so muß man die drei Stufen derselben, die der Gemeine, die der Grafschaft und die Provinz, sondern, und von jeder besonders reden.

Dann überall von dem Grundsatze ausgehen, daß die Verwaltung sich in zwei große Abtheilungen sondert. 1) In unbezahlte, und 2) in bezahlte.

Daß überall wo unbezahlte ist, die Stellen entweder durch Geburt oder durch Wahl der Gemeinen mußen besetzt werden, je nachdem das Prinzip, entweder aristokratisch oder demokratisch ist.

Daß aber überall wo bezahlte ist, die Stellen weder durch Geburt, noch durch Wahl vergeben werden, sondern durch Ernennung von oben, und daß hier rein das Beamtenelement das vorherrschende sey.

Ueberall ist aber das Beamtenelement das vorherrschende, wo jemand seine ganze Zeit einem Geschäfte widmen muß, wo er Diener des Gemeinewesens ist, und er seine Dienerschaft zu seinem Metier und seiner Brodwinnung gemacht.

In der Geweine ist das demokratische Prinzip das vorherrschende. Alle Stellen werden durch Wahl besetzt, und sind ohne Einkünfte. Wird irgend ein Schreiber in der Gemeine angestellt, so wird dieser vom Vorsteher für die Zeit ernannt, daß er sein Vorsteheramt bekleidet. Dieser Schreiber ist dann Diener des Vorstehers der Gemeine.

In der Grafschaft ist das Beamtenelement das herrschende. Der Landrath der die Verwaltung hat, der Friedensrichter der die Rechtsfindung hat, und der Hauptmann der die Kriegseinrichtung unter sich hat, sind alle Beamten der Gesellschaft die vom Könige ernannt werden, und die ihre ganze Zeit ihrem Amte widmen, und für die ihr Amt zugleich ihre Brodwinnung und ihr Metier ist.

In einer Zeit wo die Güter sich sehr vermehrt haben, und wo durch die Sicherheit des Besitzes, sich ein großes Tauschsystem in der Gesellschaft entwickelt hat, ist die Gesellschaft ihrer Natur nach sehr zum Theilen der Arbeit geneigt, und einzelne übernehmen dann gerne einzelne Verrichtungen die sonst mehrere besorgt haben, indeß sie wieder andere an andern überlassen. Dieses ist die Ursache, daß die Gesellschaft sich nach Beschäftigungen theilt und jede Art von Beschäftigung wird in derselben Weise eine Brodwinnung, wie es das Handwerk oder wie es der Ackerbau ist.

In einer solchen Zeit wird das Verwalten und das Rechtsfinden eine Beschäftigung, so wie die Arzneikunde und Schul- und Kirchendienst. Hiebei ist nichts zu erinnern, und es ist keine Ursache vorhanden, die Gesellschaft in einem Triebe zu beschränken der aus ihrer innern Natur hervorgeht. Nur ist von Seiten der Gesetzgebung immer dahin zu sehen,

daß dieses Theilen nach Beschäftigungen innerhalb gewissen Grenzen bleibe, denn überall verkrüppelt der Mensch der sein ganzes Leben ein und dasselbe thut, und dieselbe Gesellschaft die aus Bequemlichkeit geneigt ist, sich von Beamten regieren zu lassen, denen das Regieren eine Brodwinnung ist — die ist auch geneigt, sich vom miles perpetuus beschützen zu lassen, um selber nicht genöthigt zu sein, selbst in der Linie noch in den Landwehren zu stehen. *)

Es wird von Nutzen sein, wenn die Stellen der Landräthe, der Friedensrichter und der Hauptleute aus den Meistbeerbten der Grafschaft genommen werden, die sich, nachdem sie sie einige Jahren bekleidet, wieder von ihnen zurückziehen. Für diese sind sie dann eine Schule, und aus ihnen wählen sich sehr gebildete Deputirte für die Landstände. Jemand der ein Paar Jahre Vorsteher einer Gemeine gewesen, und nachher ein Paar Jahre Landrath oder Friedensrichter, kennt alle Verhältnisse der innern Verwaltung, und wird, wenn er auf eine höhere Stufe gestellt wird, immer eine große Sicherheit in seinem Urtheile über die Angelegenheiten der Gemeinen und der Grafschaften haben.

§. 139.

Die dritte Stufe der Verwaltung ist die der Provinz.

Hier kommt nun gleich die Frage: Sollen an dieser die Landstände Antheil nehmen oder nicht?

---

*) Dadurch daß die Kunst des Regierens eine Brodwinnung geworden, ist aber nicht gesagt, daß sich nicht welche mit dieser Brodwinnung beschäftigen, die nicht auch zugleich eine andere haben, und die leben können, ohne daß sie grade das Metier eines Beamten betreiben. Diese können dann das Metier aufgeben, sobald ihnen solches genehm, allein dieses hindert nicht daß bei der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft das Beamtengeschäft ein Metier ist, und gut ist es immer die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen. Gewöhnlich sagen Freunde und Verwandten, wenn jemand ein Amt bekommt: Daß er seine Versorgung erhalten. Dieses ist ein sehr übeler Ausdruck.

Diese Frage ist alt, und man hat sie schon auf verschiedene Weise gelöst.

Ich habe oben die preußische Verordnung von 1808 angeführt in welcher den Landständen Antheil an der Verwaltung gegeben wurde. In denen Provinzen wo man sie ausgeführt, soll sie gar keine Resultate geliefert haben, sie soll wie man mir versichert: eben nicht genützt und eben nicht geschadet haben.

In den Niederlanden ist eine ähnliche Einrichtung. Die Provinzialstände, deren Präsident der Gouverneur der Provinz ist, wählen unter sich eine Kommission von 9 Mitgliedern, 3 aus dem Adel, 3 aus den Bürgern und 3 aus den Landbauern, welche nun mit dem Gouverneur, der ebenfalls Präsident dieser Kommission, die Geschäfte besorgt. Diese Kommission sitzt ein Jahr und wird besoldet. Bei der nächsten Versammlung der Stände wird sie aufs neue gewählt. Der Sekretär der Stände ist zugleich Sekretär dieser Kommission und Sekretär des Gouverneurs.

Der Sekretär der Stände wird eben so wie der Gouverneur vom Könige ernannt. Hierdurch wird die Einheit in der Verwaltung erhalten. Der Gouverneur einer Provinz ist das, was ehemals der Prefekt war, und das was ehemals ein Departement hieß, heißt jetzt eine Provinz. Die Geschäftseinrichtung ist nach dem Büreausystem, und die Kommission arbeitet beim Gouverneur wie der ehemalige Prefekturrath, nur mit dem Unterschiede, daß vor den Prefekturrath blos streitige Gegenstände der Verwaltung kamen, vor die Kommission aber alle Gegenstände der Verwaltung so von Wichtigkeit sind, und einem Zweifel können unterworfen sein. Die Geschäftführung geschieht mit amtlichen Briefwechsel, und alles geht an den Gouverneur, und kommt von ihm unterzeichnet wieder zurück, so daß die Unterschriften der Kommission nie erscheinen.

Diese Einrichtung mag Vorzüge haben, da sie die Verwaltung unmittelbar in die Hände der Eingebornen der Provinzen bringt, indem eine Provinz der anderen doch füglicherweise keine Landstände senden kann. Allein, sobald jede Provinz das Indigenatrecht hat, so kommt die innre Verwaltung ohnehin in die

Hände der Eingebornen, und in diesem Falle glaube ich, daß sich folgende Bedenken ergeben:

Bei einer guten Staatseinrichtung muß man hauptsächlich dahin sehen: daß der gesetzgebende Theil frisch und gesund und ohne Flecken und ohne Corruption bleibe. Hat man dieses erreicht, so ist es kein großes Unglück, wenn dann die Verwaltung auch einmal auf irgend einen Punkt schlecht wird. Sie corrigirt sich immer schnell an der gesund gebliebenen Gesetzgebung und an der Oeffentlichkeit.

Jede Gesetzgebung corrumpirt sich aber eben an dem Antheile der sie an der Verwaltung nimmt, und an der Bezahlung, die sie für diesen Antheil erhält, — so wie auch alle Gesetzgebungen verdorben werden, wo die Deputirten Tagegelder oder Gehalte bekommen, und wo ihre Verrichtungen mehr oder weniger ein Broderwerb für sie werden.

Das Beamtenelement ist aber dasjenige, was sich seiner Natur nach am wenigsten durchs Bezahlen corrumpirt, da es einmal in legaler Weise als Brodwinnung hierauf eingerichtet ist, und deswegen bin ich der Meinung, daß man da, wo der Natur des Gegenstandes nach, die Arbeit mit Geld muß vergütet werden, gar kein ständisches Prinzip zum Grunde lege, sondern rein das Beamtenprinzip walten lasse. So muß in jeder Gemeine der Steuerempfänger ein Beamter seyn, der den Empfang in 3, 4, 5 Gemeinen hat, damit er die ganze Woche mit seinem Empfange und Rechnungswesen zu thun hat, und hinreichend von seinen Prozenten leben kann. Beauftragt man in jeder Gemeine einen Schöffen damit, so bringt man jede Gemeine um einen guten Schöffen, der dann ein schlechter Steuerempfänger wird, welcher seine Rückstände nicht weiß beizuhalten und seine Schreibereien nicht in Ordnung, — und der nun nicht weiß: ob er seinem Empfange oder seinem Ackerbau leben soll, und darüber eins über das andre vernachlässigt.

Ich glaube daher daß man wohlthut, daß man das ständische Element ganz entfernt von der Verwaltung hält, um es vor jedem Verderben zu sichern, und die Verwaltung rein in

den Händen der Beamten läßt, die hiezu vom Könige ernannt und angestellt werden, und welche die Verwaltung als ihr Metier und ihre Brodwinnung ansehen. Dieses hindert nicht, daß auch selche eine Zeitlang in der Verwaltung dienen, die zu den Meistbeerbten gehören und die sich nachher wieder zurückziehen. Diese werden später trefliche Deputirte zu Land- und Reichstagen; allein so lange sie in der Verwaltung sind, müssen sie blos Beamten seyn und nichts wie Beamten, die sich jede Aufsicht und jede Kontrolle gefallen lassen, die sich jeder muß gefallen lassen, der einer Sache vorsteht für die er bezahlt wird.

Der Hauptnutzen der Provinzialstände besteht darin, daß sie die Aufsicht über die Verwaltung haben, und anzeigen, wo es nach ihrer Meinung nicht so geht, wie es gehen sollte, jedoch, ohne irgend eine eingreifende Thätigkeit, denn hiedurch nehmen sie Partei.

Ein zweiter Nutzen, der vielleicht noch größer ist wie dieser, besteht in Folgendem:

Es ist gegen die Würde der Regierung mit irgend einem Einzelnen über ihre Verwaltungsmaaßregeln zu reden, — und selbst wenn sie getadelt wird, so muß sie solches hinnehmen, da es unschicklich wäre, sich zu vertheidigen.

Anders ist es, sobald sie Stände gegen sich über hat, die ebenfalls eine Masse, ein Corp bilden, und alle Gemeinen des Landes darstellen. Diesen legt die Regierung ihre Verwaltung offen, ihre Einnahmen, ihre Ausgaben, ihre öffentlichen Arbeiten, und indem der Bericht, der den Ständen hierüber mitgetheilt wird, gedruckt wird, so gelangt er zur Oeffentlichkeit, und schneidet, durch die genauen Angaben die er erhält, eine Menge unvernünftiger Reden ab. — Wenn man die Oeffentlichkeit bis in ihre innerste Elemente verfolgt, — und ein Zeitungsschreiber hat Gelegenheit ihren innern Mechanism kennen zu lernen — so findet man, daß sie ihrer Natur nach immer republikanisch und gut ist, allein vielfach so unverständig, daß man nicht den geringsten Nutzen aus ihr ziehen kann. Die Menschen bekümmern sich so wenig um genaue Thatsachen und Zahlen, daß man ihnen oft das Ungereimteste kann glauben

machen, und wenn man irgend ein vernünftiges Urtheil von ihnen will, so muß man immer damit anfangen, daß man sie unterrichtet. Durch den Bericht an die Stände bekommt das leere Reden der Zeitungen gleich eine andere Haltung, und wenn auch nur wenig Menschen den Bericht lesen und verstehen, da es ihnen an Uebersicht über die Verwaltung fehlt, so benutzen ihn doch die Zeitungsschreiber bei ihren Streitigkeiten, um einander zu beweisen daß der eine Recht und der andere Unrecht habe. Und so kommt dann am Ende durch die Oeffentlichkeit ein vernünftiges Gespräch über Landesangelegenheiten zu Stande, bei dem man wenigstens genaue Zahlen und genaue Angaben hat.

Ohne dieses drehen sich alle Reden der Zeitungen immer im Leeren herum, indem sie gegen Dinge eifern, die vielfach gar nicht vorhanden sind, und eben hiedurch gewöhnen sich die Menschen an ein leeres nichts sagendes murmuriren, von dem niemand etwas lernen kann, auch die Regierung nicht, und das jeden Abend völlig spurlos verschwindet.

§. 140.

Was nun die Verwaltung selber betrifft, so kommen wir jetzt zu der Hauptfrage:

Welches System ist das bessere — das Prefekturſystem oder das System der Regierungskollegien?

Da die Meinungen hierüber getheilt sind, so ist es wohl am besten, die Sache in ihrem historischen Zusammenhange darzustellen, da hierüber beide Meinungen einig.

Die Regierungskollegien haben sich nach den Justizhöfen gebildet, und so wie diese moralische Körper für die Rechtsfindung waren, so wurden diese moralische Körper für die Verwaltung. — Eben so hat sich in ihnen ein Instanzenzug nach dem Muster gebildet, so sich in den Gerichten fand.

Die Ursache hiervon ist leicht aufzufinden. So wie die Genossengerichte verstummten, und die gemeinen Gerichte an ihre Stelle traten, so mußte der Instanzenzug eintreten, da diese keine Weisthümer zu stellen hatten, sondern Urtheile zu sprechen, und es hart gewesen, die Parteien zu nöthigen sich bei

einem einzigen Urtheile zu beruhigen, so der gemeine Richter in ihrer Sache gesprochen. Man mußte ihnen also freistellen in Apell zu gehen, und hiemit war der Instanzenzug mit allen seinen Folgen gegeben.

In der Verwaltung machte es sich in ähnlicher Weise.

Seit die Volksversammlungen aufgehört, die ihre Willkühren (placita) gestellt, seit der Stand der Dienstleute (ministeriales) eine besondere Knappschaft gebildet, so das Volk von den gemeinen Landtagen verdrängt, seit die Landeshoheit sich entwickelt, welche die Verwaltung des Landes durch ihre Räthe besorgen ließ, seit diese eine allgemeine Landesordnung und eine allgemeine Polizeiordnung entworfen, welche den Landständen, (so damals aus den Deputirten der Städten und der adeligen Dienstmannschaft bestanden), zwar vorgelegt worden, über die aber nur unvollkommene Berathungen statt gefunden*) so war es allerdings sehr wünschenswerth, daß die Ausführung dieser Verordnungen nicht einem einzelnen sondern einem Kollegio anvertraut wurden; weil hierdurch 1) die Willkühr gemäßigt wurde und weil 2) bei diesen Kollegio so wie bei den Justizstellen, eine Art Praxis sich entwickelte, wodurch in die Ausführung der Verordnungen eine gewisse Gleichförmigkeit kam, und wodurch zugleich ihre innre Unvollkommenheit weniger fühlbar wurde.

Alle diese Verhältnisse ändern sich in einem Staate, sobald die Gesetzgebung öffentlich wird, und sobald der Reichstag von allen Gemeinen des Landes beschickt wird. Alle Gesetze werden dann wieder altgermanische Willkühren, — eigentliche placita der Gemeinen, von denen jedem sein natürliches Gefühl sagt: daß er ihnen zu gehorchen habe, weil er an ihrer Abfassung durch seine Deputirten Theil genommen. Dann sind ferner diese Gesetze, eben weil sie aus einer öffentlichen Berathung hervorgegangen sind, so vollkommen gefaßt, daß ihre Anwendung keine Schwierigkeit findet, auch sind sie so deutlich, daß niemand fragt: wie sie eigentlich zu verstehen? denn da alles genau nach dem Buchstaben geht, — indem eben durch den Buchstaben die Freiheit gesichert,

*) Wie dieses der Klevische Rezeß von 1660 aufs Deutlichste zeigt.

und die Willkühr vermieden wird — so ist ohnehin an keine Auslegung zu denken. Hiemit fällt in der Verwaltung schon gleich der Instanzenzug weg, und keine Unterbehörde kann eine Oberbehörde fragen: Wie eine Verordnung eigentlich zu verstehen sei? So wenig wie bei den Gerichten ein Friedensrichter beim Tribunale anfragen darf: wie der oder der Paragraph des Gesetzbuches zu verstehen, und wie er auf diesen oder jenen Fall anzuwenden, so ihm eben vorgekommen.

So erzählte der Oberpräsident von Vincke in seinem Werke: Ueber die innre Verwaltung von Großbritanien, daß wenn das Parlament irgend eine allgemeine Maaßregel beschlossen, z. B. die Aushebung einer gewissen Zahl Milizen, so sende der Minister das Gesetz darüber an die Lordlieutenants der Grafschaften, bekümmere sich aber weiter nicht um die Ausführung, sende auch keine erläuternde Instruktion mit, wie das Gesetz zu verstehen. Man sieht, daß in England kein Instanzenzug in der Verwaltung ist, und daß jede Behörde den Kreis auszufüllen hat, dem sie vorgesetzt, und auf eigene Rechnung und Gefahr, und ohne alles befragen nach oben, ohne alles Berichten an die höheren Behörden und ohne alles anheimstellen dem höheren Ermessen. Aus dieser Einrichtung ist es sehr begreiflich, daß der Minister des Innern von England nur 17 Personen in seinen Büreaus angestellt hat.

Man sieht leicht, daß sobald ein Staat eine öffentliche Gesetzgebung hat, er nie auf diese Idee kommen wird, die Ausführung der Gesetze in die Hände eines Collegiums zu legen, sondern überall in die Hände des Einzelnen, eingedenk des alten Homerischen Spruches: Einer sei Herr! Nur hiedurch ist Kraft in den Gang der Verwaltung zu bringen, und nur bei dieser Einrichtung ist Verantwortlichkeit möglich. Der Name der unter einem Befehle oder unter eine Verordnung steht, der muß ja auch vertreten, und wenn der Befehl oder die Verordnung schlecht gefaßt ist, und mit einiger Unwissenheit, so muß er seinen gebührenden Antheil am öffentlichen Tadel hinnehmen. Bei einem Collegio ist dieses nicht möglich. Denn wenn auch aus den Verordnungen des Collegiums einige Unwissenheit hervorgeht, so trift der Tadel, wenn er die drei Namen trift so

unterzeichnet, vielfach die unrechten, da diese der Verordnung fremd sein können. Auch ist es in einem Collegio vielfach der Fall daß die unterrichtete Minorität, nicht die weniger unterrichtete Majorität regiert. Bei einer Versammlung die öffentlich ist, ist dieses immer. Wenn man daher einen ganz unzweckmäßigen Beschluß eines Collegiums sieht, so darf man daraus noch nicht schließen, daß nicht Einzelne in ihm gewesen, die die Sache ganz gut verstanden haben. Es liegt in der Natur eines Collegiums, daß eine schwankende, nebulierende, wenig sagende Meinung sich den Beyfall der Mehrheit erwirbt, wo hingegen eine klare, oder entschiedene, oder kühne, nie den Beyfall eines Collegiums hat, eben weil seiner Natur nach in ihm weder Entschiedenheit noch Kühnheit zu finden. *)

In Frankreich wollte man während der Revolution auch alles collegialisch einrichten, um die Willkühr des Einzelnen zu vermeiden, und so wie in Paris ein Collegium von 5 Direktoren war, so war in jedem Departement eine Central-Administration von fünf Gliedern, allein man fand bald daß es dieser Verwaltung an Kraft nnd an Einheit fehle, und als Bonaparte am 18ten Brümaire das Direktorium gestürzt, und sich an die Spitze des Staates gestellt, so gab er jedem Departement dadurch wieder die Einheit in der Verwaltung, daß er den Prefekten, an die Spitze der ganzen Verwaltung stellte.

Bei allem dem behielt die Französische Verwaltung zwey große Fehler.

Der erste rührte daher, daß sie alles centralisirten, und den Gemeinen und Grafschaften durchaus kein eigenes Leben gönnten. Der zweite Fehler bestand in ihren Unterprefekturen, und in ihren Cantonen. Jeder Kanton hat 10 bis 12,000 Seelen und ein besonderes Friedensgericht, also seine eigene Justizverfassung, allein nicht seine eigene Verwaltung. Die Verwaltung von 7 oder 8 Kantone, so ein Arrondissement bildeten, lag in der Hand

*) Es würde nicht schwer sein das gesagte mit Beispielen zu belegen, aber es dient zu nichts, daß man, indem man Dinge tadelt, zugleich Menschen verletzt, die an dieser Stellung der Dinge keine Schuld haben.

des Unterprefekten. Vier Unterprefekturen bildeten gewöhnlich ein Departement. Die Unterprefekturen waren aber nur expedierende Büreaus für den Prefekten, und dieser zog nicht den entferntesten Nutzen von ihnen als Localbeamter, da die Arrondissements 90000 Seelen hatten, und viel zu groß waren, als daß der Unterprefekt in den 100 Gemeinen seines Arrondissements als Localbeamter hätte erscheinen können. In vielen Gemeinen epschien er Zeit seines Lebens nicht.

Hätten sie den Gemeinen ihre Selbstständigkeit gegeben, dann 25 bis 30 zu einem Friedensgerichte vereinigt, welches dann eine Bevölkerung von 20 bis 30000 Seelen gehabt, wodurch die Anzahl der Kantone auf die Hälfte gekommen wäre, und hätten sie dann jedes Friedensgericht (Canton) auch zu einem Mittelpunkte einer besonderen Verwaltung gemacht, und die Unterpräfekturen aufgehoben, so hätten sie ein Verwaltungs-System bekommen, wie unser jetziges auf dem linken Rheinufer, welches viel zweckmäßiger ist, als das so bis jetzt in Frankreich besteht. *)

§. 141.

Das Prefekturſystem hat vor dem Dikasterialſysteme folgende Vorzüge.

1. Eine viel vollkommnere Geschäftssprache, da alles auf amtlichen Briefwechsel beruht. Alle Ober und Unterbehörden schreiben an den Prefekten, (oder an den Gouverneur wie er in den Niederlanden heißt) und alle Antworten gehen wieder von ihm aus. Es ist also immer eine bestimmte Person die redet oder schreibt und wieder eine andere bestimmte Person zu der geredet wird. Dieses einfache und klare Verhältniß macht sich in jeder Zeile fühlbar, und der Gegenstand bewegt sich in der Briefform, die ohnehin die leichteste von allen ist, — mit völliger Klarheit. Diesem Umstande scheint die große Vollendung des Geschäftsstils, vorzüglich zuzuschreiben zu seyn, welche man in der französischen Verwaltung findet.

*) Es war vor etwa 10 Jahren einmal die Rede, davon daß man die Unterprefekturen so klein machen wollte, daß aus einer drei würden, eben um am Unterprefekten einen Localbeamten zu haben. Allein nachher gab man den Plan wieder auf.

Bei Dikasterien ist es anders. Eine erste und zweite Abtheilung einer Regierung ist eine Moralische Person, von der Niemand eine klare Vorstellung hat, und daher liegt schon in dem meisten was an sie gelangt etwas unsicheres und schwankendes. — Von dem was von ihr ausgeht, gilt dieses noch in einem höheren Grade, indem der eine Concipient sich das Verhältniß so vorstellt, und der andere wieder anders. Hiezu kommt noch die unvollkommene Art wie eine solche Dikasterial-Verfügung in ihrem mechanischen Theile zu Stande kommt. Der Referent schreibt auf den gebrochenen Rand, was zu verfügen sey, korrigiert dieses beim durchlesen, und streicht einiges an, was eingeschaltet werden soll.

Nun erhält es der Koreferent, der die Sache vielleicht etwas anders gefaßt hat, und ihm nun nach seiner Ansicht ebenfalls noch einige leichte Correkturen beibringt. Darauf geht es zum Cancellisten, der nun die Perioden so verrenkt, wie sie da liegen, abschreibt, hier und da etwas zu rechte stellt, aber doch dafür sorgt, daß im Mundo noch alle die Beinbrüche der Perioden zu sehen sind, die sie in der Urschrift erlitten haben.

Beym Prefekturſystem ist dieses anders. Der Büreauchef für dessen Abtheilung die Sache gehört, entwirft die Antwort, so wie der Prefekt ihm die Entscheidung in kurzen Worten angegeben. Hierbey hat er zuerst den Vortheil der Briefform, und den eines klaren Verhältnisses zwischen dem Prefekten und der Person an die es gerichtet ist. Dann zweitens den, daß die Antwort aus einem Stück gegossen ist, und daß nicht mehrere an ihr gezimmert und gebessert haben.

Der Unterschied in der Geschäftssprache des Prefekturſystems und des Dikasterial-Systems ist so groß, daß wenn nicht einzelne Akten miteinander verglichen werden, sondern viele, so daß man einen mittlern Durchschnitt erhält, man glaubt, daß diese aus einem andern Jahrhundert herrühren, oder von einem Volke so auf einer niedrigeren Stufe der Bildung stehe.

2. Dann ist zweitens bei dem Prefekturſysteme ein viel schnellerer Geschäftsgang als bei dem Dikasterialſysteme.

Der langsame Gang der Geschäfte rührt bei den Dikasterien blos daher, daß weder die Personen noch die Sachen an einem

Orte vereinigt sind. Dann Zweitens daß jede Sache, auch die unbedeutenste, denselben Formalitäten unterworfen ist, als die bedeutenste, wodurch sie dann eben so oft durchs Journal muß, und eben so oft zum Referenten und Koreferenten und Direktor, — als die wichtigste.

Beym Prefekturſyſtem befindet ſich alles in der Prefektur — alles kommt dahin — alles geht von da aus, und da die Sachen alle an einem Orte ſind, ſo müſſen ſich die Perſonen zu den Sachen verfügen, wenn ſie beiſammen kommen ſollen. Die Prefektur iſt in drei Diviſionen getheilt; — Das Generalſekretariat vertheilt die Arbeiten unter die verſchiedenen Büreaus, und beſorgt wieder die Verſendung. Iſt eine Sache nicht klar, oder erfordert ſie eine Vorfrage, die zu einer andern Diviſion gehört, ſo iſt dieſe leicht gemacht, da die Menſchen und die Sachen in demſelben Gebäude ſind, und leicht und ſchnell zueinander gelangen können. Beim Dikaſterialſyſteme hingegen, wo die Perſonen und die Dinge nicht an einem Orte ſind, ſondern in der ganzen Stadt in den Häuſer der Regierungsräthe zerſtreut, da erfordert eine ſolche Vorfrage jedesmal die Zurückſendung zum Journal; das Journal ſendet nun nach der Regiſtratur um die Akten zu erhalten. Allein dieſe liegen nun vielleicht bei einem andern Regierungsrath. Nun gehen einige Tage darüber hin, ehe ſie zurückkommen, — obgleich der erſte Regierungsrath ſie vielleicht nur 5 Minuten gebraucht hätte, um eine kleine Notiz oder eine Zahl nachzuſehen. — Die Bequemlichkeit daß die Regierungsräthe in ihren Häuſern arbeiten können, wird mit einem großen Zeitverluſt in den Geſchäften erkauft. Bei der Prefektureinrichtung iſt die mittlere Geſchwindigkeit, mit welcher die Sachen ihren Kreislauf durch die Büreaus vollenden, immer die drei und vierfache von der mittlern Geſchwindigkeit, womit ſie in den Dikaſterien ihren Kreislauf durch die Regiſtratur, durch die Straßen der Stadt, und durch die Häuſer der Regierungsräthe zurücklegen.

Bei allen Einrichtungen in der Geſellſchaft hat man aber vorzüglich auf Zeiterſparung zu ſehen, und derjenige der es hierin am weiteſten gebracht hat, wird immer derjenige ſein, der am meiſten

ausrichtet, weil er den geringsten Widerstand zu überwinden hat; — Denn die Abfütterung, die jede 24 Stunden dem Menschen an Speise und Trank und Schlaf abforderen, bleibt immer dieselbe, und verdoppelt sich nicht, wenn der Mensch in derselben Zeit auch doppelt so viel Geschäfte macht. *)

3. Der dritte Vortheil des Prefekturſystems ist seine größere Wohlfeilheit. In Frankreich kostet die Verwaltung von 85 De-

*) Hierin liegt auch eigentlich das Geheimniß des englischen Fabriksystems und seine Ueberlegenheit über das Deutsche. Beim englischen Fabrikanten hat das Jahr nicht 365 Tage, sondern 2000 und er wird deswegen von der Höhe des Arbeitslohns und der Theurung der Lebensmitteln wenig berührt, weil er nur 365 mal ißt, und nicht 2000 mal. — So wurde noch neulich der Versuch gemacht, daß Baumwollen Taschentücher den Kreislauf des Färbens, Druckens, Waschens, Trocknens und Packens in 15 Minuten im gewohnten Gange der Fabrikation durchliefen. — Dies äußerst kluge Volk hat es wohl erkannt, wo das Geheimniß der Ueberlegenheit ruhete. — Sogar in seinen Wetten offenbart sich solches. So wie sie Wetten auf die Schnelligkeit der Pferde haben, so haben sie auch Wetten auf die Schnelligkeit der Fabrikation. So gewann vor einigen Jahren der Herzog Bedford eine, die er gemacht, daß die Wolle, vom Schaafe an gerechnet, den Kreislauf der Fabrikation mit Scheeren, Waschen, Spinnen, Weben, Walken, Rauen, Scheeren und Pressen bis zum fertigen Kleide in vier und zwanzig Stunden machen könne. Der Herzog gewann, und nach 24 Stunden hatte Se. Herrlichkeit das Tuch auf dem Leibe, von dem die Wolle vor 24 Stunden Se. Herrlichkeit Schaafe noch auf dem ihrigen gehabt. In Amerika wo man eben so eingesehen, daß aller Vortheil der Geschäfte in der Schnelligkeit zu suchen mit der sie vollendet und geendet werden, hat man ähnliche Wetten gemacht, und auf noch kürzere Zeitfristen. Eine wie die des Herzogs von Bedford so nicht auf 24 Stunden sondern auf 12 Stunden gemacht war, ist mit 9 Stunden 40 Minuten gewonnen worden. In Deutschland scheint man hingegen die Langsamkeit mehr zu verehren als billig, — woher dann auch überall alles langsam aus der Stelle rückt. Doch mag sich auch vielleicht dieses ändern, wenn wir einmal so wie die Engländer und Amerikaner eine Gesetzgebung haben, die öffentlich ist, und in der die Gegenstände mit dem Gesammtverstande der Nation, in Formen berathen werden, bey denen sich eben durch den Mechanismus der Berathungen, die Meinungen schnell gegen die Mitte treiben.

partements 8 Millionen Francs, oder 2 Millionen Berliner Thlr. In Preußen kosten die 28 Regierungen über 2 Millionen Thlr. da jede 80000 Thlr. kostet, da Preußen nur ein Drittel so groß als Frankreich, so folgt aus diesen Zahlen, daß das Dikasterialsystem dreimal so theuer als das Prefekturſystem ist. *)

Man hat kaum eine Vorstellung davon auf welch einer beschwerlichen Geschäftsgang man mit dem Dikasterialsysteme kommt, und wie dieser Geschäftsgang nothwendig 3 bis 4 mal so theuer werden muß, als der andere da er drey bis viermal so viel Zeit kostet. **)

---

*) In einem rheinischen Blatte wurde einmal folgende Kostenvergleichung zwischen der ehemaligen Prefektur von Coblenz und zwischen der jetzigen Regierung angestellt.

Gehalt des Prefekten	20,000	Franken.
Büreaukosten, Gehälter, Papier, Feurung .	36,000	—
Der Prefekturrath	9,000	—
Die 3 Unterpräfekturen	30,000	—
	95,000	—
Hierzu 1/3 hinzugefügt, da der Regierungsbezirk um so viel größer und bevölkerter als das ehemalige Departement	31,666	—
In allem	126,666	Fr.
Oder in runder Summe	32,000	P. Thlr.

Kosten der jetzigen Regierung:

1. die Besoldungen des Präsidiums, der Direktoren, Regierungs-Räthe, Assessoren des Consistoriums, der Sekretäre, Registratoren, Calculatoren, Kanzellisten, Kassenbeamter, Boten . . .	76,000	Thlr.
2. Hiezu kommen 35 Registratur, Kalculatur, Kanzeley und Botengehülfen, wovon jeder täglich mit einem Thaler bezahlt wird	12,775	—
3. Vierzehn Landräthe mit ihren Sekretären	23,900	—
4. Schreibmaterialien, Licht und Holz	8000	—
Kosten des Dikasterialsystems	120,675	Thlr.
Kosten des Prefekturſystems	32,000	—

**) Für die welche diesen Geschäftsgang nicht kennen, will ich eine kurze Darstellung desselben geben, so wie er mir von einem Mitgliede einer der rheinischen Regierungen mitgetheilt worden.

§. 142.

Die Provinzial-Verwaltung würde sich nach den angeführten Grundsätzen also auf folgende Weise in den vier verschiedenen Staatssystemen entwickelen, so sich in jeder Provinz befinden.

---

1. Der Presidենt erbricht die Sachen, schreibt sie der betreffenden Abtheilung zu, und schickt sie ans Journal.
2. Das Journal notirt sie, gibt ihr die Nummer und schickt sie zum betreffenden Direktor.
3. Der Direktor setzt die Namen des Decernenten und Coreferenten drauf — zurück zum Journal.
4. Das Journal notirt die beyden Namen, und schickt sie dann zum Decernenten.
5. Der Decernent decretirt darauf und schickt zu Journal.
6. Das Journal notirt das Dekret und gibt die Sache zur Expedition, an den expedierenden Sekretär.
7. Letzterer macht den Aufsatz und gibt ihn der mit der Sache zum Journal.
8. Das Journal schickt zum Decernenten, welcher die Expedition zeichnet, und sie zum Journal zurückgibt.
9. Das Journal schickt sie nun zum Coreferenten, welcher die Sache durchsieht, die Expedition zeichnet, und sie wieder zum Journal gibt.
10. Das Journal schickt sie nun zum Regierungs Direktor. Dieser nachdem er die Sache gutgeheißen, gibt sie zum Journal zurück.
11. Das Journal gibt die Expedition zur Kanzeley zum mundiren.
12. Die Kanzleley gibt die Expedition und das Mundum zum Sekretär, wo letzteres durchgesehen und richtig attestirt wird.
13. Das Sekretariat gibt die Sache an die Kanzeley zurück, diese legt das Mundum zur Zeichnung vor, besorgt den Abgang desselben, und gibt die Expedition zum Journal zurück.
14. Das Journal notirt den Abgang und gibt die Expedition an die Registratur zum reponiren.

Hiebei müßen nun die Papiere siebenmal über die Straße getragen werden, weil der Regierungs-Director hier, der Decernent dort, und der Coreferent wieder in einer anderen Gegend der Stadt wohnt; — und diesen umständlichen Weg muß die unbedeutenste wie die wichtigste Sache machen, daher der große Zeitverlust.

In dem eben angeführten Beyspiele ist der Geschäftsgang so dargestellt, wie alles geht, wenn sich in einer Sache gar keine Schwierigkeiten, finden. Finden sich Schwierigkeiten, und fast in jeder Sache sind welche, so wird der Geschäftsgang noch verwickelter.

In der Familie herrscht der Hausherr mit väterlicher Gewalt, und ohne daß ihm die Gemeine etwas hereinzureden hat,

---

Wir wollen einige anführen.

Da jede Sache oft mehrere Seiten hat, so geschieht es, daß sie, es sey entweder unbedingt, oder aber wegen einer Vorfrage, zur anderen Abtheilung der Regierung gehörte als zu jener wozu sie notirt ist;

also zwischen 2 und 3.

a. Der Direktor bemerkt dieses, und schickt sie zum Journal.

b. Das Journal nimmt diese Bemerkung auf und schickt sie zum Journal der anderen Abtheilung.

c. Dieses Journal trägt sie ein, und schickt sie an ihren Direktor.

Zwischen 4 und 5. Der Decernent bemerkt erst daß die Sache zur andern Abtheilung muß. Dieser schickt sie zum Journal zurück, und dann macht die Sache den Weg unter 2, 3 und 4 noch einmal.

Oder aber es fehlen Akten. In diesem Falle:

a. dekretirt Decernent zur Registratur um Akten beyzufügen, und schickt zum Journal.

b. Das Journal notirt dieses und gibt an die Registratur ab.

c. Die Registratur legt Akten bey und remittirt zum Journal.

d. Das Journal notirt und schickt zum Decernenten. zwischen 8 und 9. Der Decernent ist mit der Expedition nicht zufrieden.

a. Er streicht sie durch, setzt seine Monita bey und remittirt zum Journal.

b. Das Journal notirt und remittirt zur Expedition. Dann geht die Sache wieder wie unter 6, 7 und 8.

Zwischen 9 und 10. Der Coreferent ist nicht einverstanden, er nimmt entweder mündliche Rücksprache mit dem Decernenten oder

a. schreibt seine Bemerkungen bey und gibt ans Journal ab.

b. Das Journal notirt, und remittirt zum Decernenten.

c. Decernent ändert die Verfügung oder widerlegt die Bemerkung des Coreferenten und schickt zum Journal zurück.

d. Das Journal notirt und schickt zum Direktor, der dann in dem letzten von beiden Fällen, gewöhnlich nach genommener Rücksprache mit beiden entscheidet.

e. Oder gibt zur Superrevision des Presidenten ab an das Journal.

f. Das Journal notirt und schickt zum Presidenten.

g. Der President entscheidet, und schickt zum Journale zurück, wo dann die Sache ihren Fortgang wie unter 11.

Zwischen 10 und 11. Wenn der Direktor nicht mit der Expedition einverstanden ist, so dekretirt dieser.

so lange er nicht den gemeinen Frieden verletzt da er Niemand, den Rechenschaft schuldig über sein Benehmen mit seinen Hausgehörigen, mit Frau, Kinder und Gesinde, welche sämmtlich unter seiner Mundbarschaft stehen, die er überall zu vertreten hat, und die kein Zeugniß weder für noch gegen ihn ablegen können, da

---

a. Die Sache dem Decernenten wieder vorzulegen, entweder mit Bemerkungen oder zur mündlichen Rücksprache, und schickt sie zum Journal.

b. Das Journal notirt, und schickt sie zum Decernenten.

c. Decernent nimmt Rücksprache, und die Sache geht fort wie unter 11 und 12.

Beim Prefekturshstem hat man alle diese Weitläuftigkeiten dadurch abgeschnitten, daß man alle Sachen, nebst den zu den Sachen gehörenden Personen, in einem einzigen Gebäude vereinigt. Dieses ist die Prefektur, welche zugleich die Amtswohnung des Prefekten ist.

Bei der Prefektur ist der Geschäftsgang dieser: Alle Sachen so den Tag über eingehen, bringt der Generalsekretär des Abends zum Prefekten. Dieser erbricht sie, sieht sie durch und entscheidet über die minderwichtigen, und über die so blos wegen der Geschäftsform an ihn gelangen, auf der Stelle. Für die anderen bestimmt er das Büreau wo sie hingehen, und so nimmt der Generalsekretär sie alle wieder mit, läßt sie ins Journal eintragen, und unter die Büreaus vertheilen.

Von dem was der Prefekt entschieden, werden ihm den anderen Tag die Antworten vorgelegt, die er unterzeichnet, und die nun gleich weggehen. Hiedurch ist nun schon zwei Drittel aller Geschäfte abgemacht, wenn man nämlich nach Nummern zählt.

Ueber die anderen Gegenstände tragen ihm die Büreauchefs die die Sache nun im Zusammenhange gelesen, vor, und diese notiren die Entscheidung so er gibt. Von dieser wird ihm erst den folgenden Tag die Reinschrift zugestellt.

Sind unter den eingegangenen Sachen, solche die dem Geschäftsgange gemäß dem Prefekturrathe müßen mitgetheilt werden, z. B. der Steuerbrief eines Cantons, so werden sie diesem zum Gutachten zugeschickt. Dieses muß dann innerhalb 3 Tagen erfolgen, so wie auch die Genehmigung des Prefekten.

Auf eine ähnliche Weise werden die Geschäfte in dem Cabinette unsers Königs behandelt, und dieses ist die Ursache, warum alle Antworten aus dem Cabinett, so schnell auf die eingegangenen Eingaben erfolgen.

sie keine Schöffenbare Leute sind, obgleich übrigens Menschen und Christen; — nur keine Aktionärs.

§. 143.

In der Gemeine herrscht das Demokratische Element. Indem alle, so zu den Meistbeerbten gerechnet werden, als wahre Aktionärs angesehen werden, so stehen diese mit völliger Gleichheit einander gegenüber. Diese wählen unter sich ihre Schöffen und Vorsteher, welche die Angelegenheiten des kleinen Vereins besorgen. Bey diesen Wahlen ist auch den ganz kleinen Besitzern eine Stimme gegönnt, sobald sie so viel Grund und Boden besitzen, daß sie in der Steuerrolle mit einem Thaler Steuer erscheinen. Diejenigen die noch weniger besitzen haben keine Stimme sondern werden angesehen als solche die auf kleinem und unwehrigem Gute sitzen. Als wahre und volle Aktionärs der Gemeine werden alle die angesehen, welche so viel an unbeweglichem Eigenthume besitzen, daß sie in der Steuerrolle mit 10 Rthlr. erscheinen. Sie werden dann zu den Meistbeerbten der Gemeine gerechnet.

§. 144.

In der Grafschaft werden die zu den Meistbeerbten gerechnet, welche so viel an unbeweglichem Eigenthume in ihr besitzen, daß sie in der Steuerrolle der Grafschaft mit 50 Rthlr erscheinen. Dieser mögen in jeder Grafschaft etwa 100 sein.

Auf den Grafentagen haben alle Meistbeerbten der Grafschaft das Recht zu erscheinen.

Ebenfalls alle Schöffen der Gemeinen, mit ihren Vorstehern.

Da auf dem Lande die Wahlen sich immer gegen die angesehensten Männer wenden, und großer Grundbesitz dort immer großes Ansehen gibt, wo Grundeigenthum fast der einzige Reichthum ist, so sind von diesen 100 Meistbeerbten der Grafschaft die mehrsten zugleich Schöffen nnd Vorsteher in ihren Gemeinen, — und sie vereinigen also in einer Person, das Demokratische Element der Gemeine und das aristokratische der Grafschaft. — Viele der Meistbeerbten erscheinen nicht, wie dieses auf allen Erbentagen der Fall, weil sie durch Alter, Krankheit

Minorität oder andere Ursachen, am Erscheinen verhindert werden.

Auf den Grafentagen werden die Deputirten für den Landstag und der Deputirte für den Reichstag gewählt,

Diese Deputierten wählen sie unter der Meistbeerbten der Grafschaft.

Diese Wahlen werden eben so unabhängig als sie es in Frankreich geworden, seit man sie unmittelbar auf die Aristokratie der Steuerrolle gebaut, und jeden zum Stimmberechtigten Aktionär gemacht, der 300 Fr. Steuer bezahlt. Seine übrigen Eigenschaften kommen bei den Wahlen gar nicht in Betracht. Ob er ein moralischer oder unmoralischer Mensch, ob er gescheid, oder dumm, ob er sehr unterrichtet oder aber unwissend ist, — darnach wird nicht gefragt, blos die einzige Frage wird in Betracht gezogen: Ob er zu den großen Aktionärs gehört, auf denen das Stimmrecht haftet. Es hat große Vorzüge wenn man jedem Dinge sein unmittelbares Recht angedeihen läßt, was gemäß seiner Natur in ihm wohnt, und gemäß des Odems, so sich in seiner Nase bewegt.

Eine Wahl ist nur dann gut, wenn sie mit völliger Kenntniß der Person geschieht. Daher ist die Bestimmung sehr nützlich, daß jede Grafschaft nur einen aus ihren eigenen Meistbeerbten zu einem Deputirten wählen kann. In Frankreich kann ein Departement, jeden Meistbeerbten eines anderen Departements wählen, wenn er auch in jenem keinen Fußbreit Eigenthum besitzt. Solche Wahlen beruhen größtentheils auf Empfehlungen, und sind daher dem Partheygeist und der Intrigue viel mehr blos gestellt, als die, wo die Wähler den Mann kennen dem sie ihre Stimme geben.

§. 145.

Die Verwaltung, Rechtsfindung und Kriegseinrichtung, wird durch Beamte besorgt, die der König ernennt, welche aber nicht allein aus den Eingesessenen der Grafschaft genommen werden, sondern auch aus den Meistbeerbten damit sie auf den Grafentagen erscheinen können, und die Erben nicht allein den Königlichen Beamten in ihnen zu verehren haben, sondern auch ihren Genossen zu achten. — Denn

für Erben ist es immer beschwerlich mit einem Beamten zu verkehren, der von geringer Herkunft, und der als Erbe nicht ihres Gleichen ist.

Auf dem Grafentage werden die Gelder für gemeinschaftliche Zwecke der Grafschaft bewilligt, und die Rechnungen über ihre Verwendung abgelegt. Die von der Grafschaft gewählten Deputierte zu dem Landtage, sind jedesmal Mitglieder der Commission für das Rechnungswesen. Damit sie eine völlig genaue Kenntniß von den Angelegenheiten der Grafschaft mit nach dem Landtage nehmen.

§. 146.

Die Provinz wird durch den Statthalter regiert, so der König ernennt, und bei dessen Ernennung er durch kein Indigenat-Rechte gebunden ist, so wie solches auch der große Kurfürst in dem Recesse von 1661 erklärte.

Seine Räthe sind zugleich die Direktoren der verschiedenen Geschäftsabtheilungen, für Steuren, für Domänen, für die Kriegseinrichtung u. s. w. und tragen ihm täglich über das Eingelaufene vor. Der Geschäftsgang beruht wie bei dem Prefekturssysteme auf amtlichem Briefwechsel. Alles wird an den Statthalter gerichtet; und alles geht von ihm unterzeichnet wieder aus. Alle Papiere, Archive Kanzeleien u. s. w. findet sich in der Statthalterey vereinigt, und die Personen müssen sich zu den Dingen bemühen, wenn die Dinge sich einmal nicht mehr zu den Personen bemühen. *)

§. 147.

Mit den fünf Staatssystemen, der Familie, der Gemeine, der Grafschaft, der Provinz und des Reichs, ist also der ganze Organismus des Staates abgeschlossen.

Man hat vorgeschlagen, man solle noch einen sechsten Organismus errichten, und 3 oder 4 Gemeinen zu einem Amte ver-

*) So hatte Kaiser Joseph bei den Regierungen die Einrichtung getroffen, daß kein Papier aus dem Regierungsgebäude heraus durfte, so einmal in demselben — als blos die Reinschriften der abgehenden Verfügungen.

einigen, hierüber einen Amtmann mit 2 oder 300 Thlr. Gehalt ſetzen, wodurch man den Landräthen ihre Corrreſpondenz ſehr erleichtern würde, da ſie ſtatt daß ſie jetzt mit 25 Vorſtehern vor 26 Gemeinen zu correſpondiren haben, nur mit etwa 6 Amtleuten, ſo den 6 Aemtern oder Sammtgemeinen vorſtänden, zu correſpondiren hätten.

Dieſe Amtleute würde ſo eine Art von Jeromſchen Cantonmären, oder von Bürgermeiſtern von Sammtgemeinen, wie im ehemaligen Rhein und Moſeldepartement. — Wie hiedurch die Selbſtſtändigkeit der Gemeinen verlohren geht, die unmittelbar über ſich einen kleinen Beamten haben, der ein geringes Gehalt bezieht, und wie nun Niemand der Meiſtbeerbten mehr Schöffen und Vorſteher ſein mag, und ſeiner Gemeine umſonſt dienen, da er nicht unter einem nahen und kleinen Beamten ſtehen mag, der im Beamtentone mit ihm redet, — das haben wir eben im Rhein und Moſeldepartement geſehen, wo alle Freiheit zu Grunde gegangen war, und die Leute mit Corweys die Wege machen mußten, gerade wie unter Ludwig XV. Schöne Wege haben ſie jetzt freilich, — auch ſchöne Baumpflanzungen. Die welche auf eine ſchöne Landſtraße einen höhern Werth ſetzen, als auf die Freyheit des Volks, die haben freilich recht, wenn ſie Sammtgemeinen errichten wollen, und dieſe durch kleine Beamten regieren. *)

§. 148.

Daß jede Provinz von ihrem Stadthalter ohne die Zwiſchen Inſtanz der Bezirksregierungen können regiert werden, leidet keinen Zweifel, — ſie kann dieſes um ſo leichter wenn in Zukunft die Grafſchaften in eigener Selbſtſtändigkeit da ſtehen, und ihre Rechtsfindung und ihre herumreiſende Aſſiſen haben, ſo wie in England. Hiedurch wird den Geſchwornen ihr Amt erleichtert, die ſo wie die Zeugen nun nicht weit zu reiſen haben,

*) Müller in Elſey dachte anders. Als im Jahr 1788 der König ſeine Mark ſah: ſo ſagte er in der Schrift, ſo ich von ihm in dem Buche über Verfaſſung angeführt habe: „Frankreich erkaufte ſeine Heerſtraſſen mit dem Untergange ſeines Landvolks. Um dieſen Preis mögen „unſere Könige keinen Ruhm.“

und nicht so lange zu sitzen, da der Criminal Fälle in jeder Grafschaft nur wenige sind.

Sobald die Gemeinen und die Grafschaften in der Weise selbstständig sind, wie in England, so beschränkt sich das Regierungswesen der Provinz blos auf Angelegenheiten, die die ganze Provinz betreffen, und auf die Aufsicht auf der Regierung der Grafschaften, — denen die Provinz zwar in ihre Regierungsweise nicht hereinzureden hat, denen sie aber ihre Regierung nachsieht, um zu sehen wie sie es machen. Das Regieren der Provinz theilt sich also in zwey große Abtheilungen, 1, in die Regierung der Angelegenheiten so die ganze Provinz betreffen (Direction). 2, in die Aufsicht über die Regierung der Grafschaften (Inspection).

Die Aufsicht oder die Inspektion hat der Sendgraf, den der Statthalter in der Grafschaft sendet, und der die Grafschaften in derselben Weise bereist, wie der Landrath seine 25 Gemeinen. Bei großen Provinzen können dieser Sendgrafen mehrere sein, deren jeder eine Anzahl Grafschaften bereist, da bei ihnen die Einheit in der Weise nicht nothwendig ist, wie beim Statthalter.

Die jetzige Einrichtung mit den Oberpresidenten hat den Fehler, daß sie zu nahe über den Regierungen stehen — daß der Abstand von einer Stufe der Verwaltung bis zur andern nicht groß genug ist. Hiedurch entstehen immer Conflikte in den Geschäftskreisen, an denen die Menschen nicht Schuld sind, sondern die Stellung der Dinge.

Man wird in Zukunft die Gränzen zwischen den Geschäftskreis, und besonders zwischen Direktion und Inspektion sehr scharf ziehen, damit jeder weis was er zu thun und zu lassen habe, und wo seine Befugnisse und die der anderen sich scheiden. Denn sobald die verschiedenen Staatssysteme, aus denen der große Staat besteht, mit eigener Selbstständigkeit da stehen, und die breyartige Auflösung in denen sie sich jetzt befinden, einer bestimmten Gliederung Platz gemacht hat, so lassen sie sich nicht mehr so nach dem Augenmaaße regieren, sondern es geht wie in Holland, und die Bauern sagen jeden Augenblick: **tolgens de Wetten** oder **het es tegen de Wetten.**

§. 149.

Am meisten werden sich diejenigen Städte gegen diese Einrichtungen beschweren, welche bis jetzt, die Sitze der Kreis-Regierungen gewesen. Sie klagen jetzt schon, daß ihnen die Einrichtung mit den Landräthlichen Kreisen großen Abbruch gethan, besonders in Hinsicht der Conscription. Denn obgleich diese, seit keine Remplacants mehr konnten gestellt werden, auch nicht mehr so vortheilhaft sei, wie früher — da der ganze Menschenhandel so damals größtentheils in den Städten getrieben wurde, völlig aufgehört — so hätte sie doch denjenigen Städten immer noch viel Geld eingebracht, die der Mitteipunkt der Conscription, von einem ganzen Bezirke gewesen. Jetzt da jeder Landräthliche Kreis seine besondere Militaireinrichtung habe, falle dieses Verdienst fast völlig weg. Doch bringe die Regieruug immer noch viel ein, theils durch das starke Personal so bei ihr angestellt, und das leicht 100 bis 150 Personen betrage, theils durch die vielen Menschen, so aus dem Lande in die Stadt kommen müssen, weil sie bei der Regierung zu thun hätten. Nachdem die Conscription fortgefallen, so seyen die Assisen noch am vortheilhaftesten, und wenn diese auch noch wegfielen, und in jedem landräthlichen Kreise gehalten würden, so würden die Städte zu Grunde gehen. Sollte aber nun gar die Anzahl der Regierungen vermindert werden, so wären diejenigen Städte aufs innigste zu beklagen so bis jetzt eine gehabt, da sie nun ohne Rettung verarmen müßten.

Hierauf kann man antworten: daß es ein Irrthum von den Städten sei, wenn sie glauben, daß das flache Land ihrentwegen vorhanden sei. Im Gegentheil hätten die Landstädte der Kreise dieselben Ansprüche wie sie wenn überhaupt irgend von Ansprüchen könnte die Rede sein. — Das Personale vom Statthalter einer Provinz sei bei weitem so stark nicht, wie das einer Regierung. Man könne dieses doch unmöglich vermehren, um einer Stadt mehr Nahrung zuzuwenden, noch könne man mehrere Provinzen machen, um hiedurch mehrere Hauptstädte hervorzubringen. *)

*) Diese Klagen der Städte sind von jeher gewesen, so wie sich die Provinzen im Laufe der Zeit aus kleineren Landestheilen zu größeren verei-

§. 150.

Dieses wären also die vier Staatssysteme so in jeder Provinz vorhanden.

Die Familie. Die Gemeine. Die Grafschaft. Die Provinz.

Ich halte diese vier Systeme für die einzigen so der Natur der Gesellschaft gemäß sind, die sechs Systeme, so andere vorgeschlagen, nämlich:

Die Familie. Die Gemeine. Das Amt. Die Grafschaft. Der Regierungsbezirk. Die Provinz.

---

nigt. — So beschwerte sich Düsseldorf als das Bergische mit der Erbtochter zu Jülich kam, und die Residenz nach Jülich versetzt wurde. So beschwerten sich später Jülich als mit der Erbtochter das Land zu Cleve kam, und die Residenz nach Cleve verlegt wurde. Als im Jahr 1463 die einzelnen Grafschaften und Herrschaften zusammenkamen so nachher das Herzogthum Westfalen bildeten, so war es denen wahrscheinlich auch nicht genehm, daß jede kleine Residenz verschwand und Arensberg im Laufe der Zeit, die Residenz für alle wurde. So wie es Arensberg nicht genehm sein würde, wenn Münster die Residenz für die ganze Provinz Westfalen würde, welche die Fürsten aus dem Hause Zollern jetzt zu einem Ganzen vereinigt haben. Die Grafschaften werden sich aber drüber freuen wenn sie die Residenz weiter von sich haben, weil sie hiedurch an eigener Selbstständigkeit gewinnen. Uebrigens ist es vortheilhaft wenn jede Grafschaft ihre eigene kleine Residenz für sich hat, von der jede Gemeine nur 1 oder höchstens 2 Meilen entfernt ist, und wo sie ihre Verwaltung, ihre Rechtsfindung und ihre Kriegseinrichtung hat. — Das Volk übersieht nur einen kleinen Kreis, und jenseits dem Horizonte von 2 Meilen pflegt gewöhnlich für dasselbe alles abgeschnitten zu seyn. Was innerhalb desselben liegt das begreift es, und was es begreift daran nimmt es auch Antheil, dafür interessirt es sich. Die Größe der Grafschaften scheint mir sehr glücklich gewählt zu seyn, um wieder eigenes Leben im Staatsorganismus zu erzeugen. Die Größe eines Staats-Gliedes ist etwas beständiges, und eben deswegen wirkt sie wie alle beständige Kräfte, bildend und bestimmend.

Innerhalb 20 Jahren wird sich schon die große Wirkung zeigen, die die Grafschaften auf das innere Leben des Staates geübt haben. Das reiche Leben des Mittelalters ist überall von den kleinen Staaten und deren ihrem selbstständigen Leben ausgegangen. Die Menschen waren sich nahe, eben weil der Staat klein war.

sind viel verwickelter, und in beständigem Conflikte, da sie nicht durch die gehörigen Stufen von einander entfernt sind. Auch scheint diese sechsfache Eintheilung der Natur der Gesellschaft gar nicht angemessen zu sein.

Jede dieser vier Staatssysteme hätte dann seine eigene Gesetzgebung und seine eigene Verwaltung.

Die Familie, hat den Familienrath, den das Familienhaupt in wichtigen Familien Angelegenheiten zusammen ruft, und seine Meinung vernimmt. — Die Verwaltung der Familie hat das Familienhaupt. *)

Die Gemeine, hat ihren Schöffenrath, der von allen Hausvätern aus den Meistbeerbten der Gemeine gewählt wird. — Die Einrichtung der Gemeine ist Demokratisch. Der Vorsteher, in dessen Hand die Verwaltung liegt, wird von den Schöffen auf ein Jahr aus ihrer Mitte gewählt. Monatlich legt der Vorsteher, vor den Schöffen seine Rechnung ab. Auf dem Erbentage, auf dem alle Meistbeerbten der Gemeine so 10 Rthlr. Steuer bezahlen erscheinen, legt er seine Jahrrechnung ab.

Die Grafschaft hat ihre jährliche Grafentage, auf denen

*) Durch jede geschlossene Familieneinrichtung erhält sich das Familienleben kräftig und stark. Man sieht dieses in der Schweitz, wo alle angesehene Familien z. B. die Pestallozische in Zürch, solche geschlossene Familien-Einrichtungen haben, denen jedes Glied des kleinen Staates gehorchen muß. Hiezu gehört unter anderen ein Familienfond in welchen jeder bei seiner Heyrath eine Summe einlegen muß, und aus dem dürftig gewordene Glieder der Familie, unterstützt werden, damit sie der Gemeine nicht zur Last fallen. Das sind die besten Versorgungsanstalten die vom kleinsten Staate ausgehen, wo die Menschen sich am nächsten stehen, und sich am genauesten kennen. In diesen ist auch dem Verarmen einzelner Glieder durch frühe Unterstützung vorzubeugen, und durch die beständige Aufsicht so über sie geübt wird. — Von Seiten des Gemeinewesens ist dieses schon sehr schwer, wie man dieses an den Versorgungsanstalten von Hamburg und Elberfeld gesehen. Ueberall kömmt man bei der Verwaltung drauf zurück, daß man alles klein und nahe beisammen haben muß, aus dem nämlich wirklich etwas werden soll. Das meiste geht schon allein an der Entfernung zu Grunde, so wie jede Landwirthschaft die in entfernt und zerstreut liegenden Gebäuden getrieben wird.

alle Meistbeerbten so 50 Rthlr. Steuer bezahlen erscheinen, und alle Schöffen der Gemeinen mit ihren Vorstehern.

Auf diesem wählen sie ihre Deputirten für die Landstände und für die Reichsstände. Dann einen Ausschuß der die Rechnungen über die, für allgemeine Zwecke der Grafschaft verwilligte Gelder nachsieht, nnd der nachher auf dem Erbetage den versammelten Meistbeerbten, Rechenschaft ablegt, wie die Gelder erhoben, und wie sie verwendet worden.

Die Provinz hat ihre Landtage auf dem alle Meistbeerbten der Provinz so 300, 400 oder 500 Rthlr. Steuer bezahlen; dann alle Reichsherren, so im Oberhause sitzen und in der Provinz wohnhaft sind, endlich alle Deputirten der Gemeinen erscheinen.

Ein solcher Landtag muß zahlreich sein, es müssen Viele hinkommen können, — er muß eine eigentliche Gemeine bilden. Die Vorschläge werden auf offenem Landtage gemacht. Dann werden für jeden ein besonderer Ausschuß von 3 oder höchstens 4 Personen gewählt, die sie untersuchen, die die Rechnungen nachsehen, und die dann dem Landtage darüber Vortrag halten. Ein solcher Landtag macht keine Kosten, da Niemand Tagegelder bekommt. Denn da viele das Recht haben zu kommen, so können auch immerhin viele ausbleiben, ohne daß die Geschäfte drunter leiden, da die Arbeiten sich doch eigentlich in den Ausschüssen machen. *)

Alle Landtage sind Placita der Erben. Da ihrer so viele daß sie nicht alle erscheinen können, so erscheinen die kleinen durch Deputirte, dieses hindert aber nicht, daß die Meistbeerbten der Provinz, so 300 Rthlr. Steuer und drüber bezahlen, selber von ihren Alloden erscheinen, und ohne daß sie gewählt werden. — Und obgleich die Wahlen sich in den Grafschaften immer gegen großes Grundvermögen wenden, so ist es doch zweck-

*) In Oestreich haben sie eine eigene Art Landtage zu halten. Nach einer Nachricht aus Mähren war in diesem Jahre der dortige Landtag, des Morgens um 10 Uhr durch eine feyerliche Auffahrt eröffnet worden, und um 12 Uhr, nachdem die Stände die allerhöchste Proposition angehört, durch eine feyerliche Abfahrt wieder geschlossen worden. So kurz werden unsere Landtage wohl nicht.

mäßig, daß man die großen Staatsaktien ehrt — und bei ihnen das Recht auf den Placitis zu erscheinen an keine Wahl knüpft. — Die Aristokratie des Ackerbodens ist überall und immer eine starke Stütze für gemeine Freiheit. Man sieht dieses an den Wirkungen so das französische Wahlgesetz seit der Zeit übt, daß jeder berechtigt zu erscheinen der 300 Fr. Steuer gibt.

§. 151.

Jetzt nachdem wir überlegt, wie eine Provinzial-Verfassung wohl einzurichten sei, so ist die Frage noch übrig: Wie erreichen wir sie?

Da der König eine Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung in seinem Staatsrathe niedergesetzt hat, und da diese ernstlich mit der Ausarbeitung beschäftigt, so könnte es scheinen, daß man ruhig das ganze Verfassungswesen dem höheren Ermessen anheim stellen könnte, und dasjenige geduldig erwarten, was uns ohne unser Zuthun gebracht wird.

Ich glaube indeß, daß so bescheiden und wohlmeinend diese Ansicht auch sein mag, sie nichts destoweniger irrig ist, und daß sich die Sache allerdings eben durch die Gemeinen befördern läßt, so wie die Gemeinen sie auch schon sehr gefördert haben, wie wir solches, in den Denkschriften gesehen, so im zweiten Abschnitte sind abgedruckt worden.

Ich will mich hierüber klar, und ohne irgend eine Rücksicht erklären.

Bei der Verfassung kommt es offenbar auf dreyerley an. 1. Daß sie gut wird; 2. daß sie eingeführt wird; 3. daß sie wenn sie eingeführt ist, auch geht — daß sich nämlich mit ihr regieren läßt.

Toute constitution est bonne pourvû qu'elle marche, steht im Manuscripte von St. Helena, denn eben wenn sie nicht gut ist, so geht sie nicht, wenigstens nicht auf die Dauer; und dieses ist doch das was man wünscht.

Daß die Verfassung gut werde, ist besonders deswegen zu wünschen, weil man jeden Fehler der in ihr ist, nachher nicht mehr ändern darf. Denn das Schwankende was durch das

Aendern entsteht, indem, wenn die Verfassung einmal geändert worden, sie auch zum zweiten, dritten und viertenmal kann geändert werden. — Dieses ist ein größeres Uebel als der Fehler, den man verbessern will. Es ist deswegen sehr zu wünschen daß man von Anfang nichts mehr gebe als durchaus nothwendig ist, um zu einer öffentlichen Gesetzgebung zu gelangen, da die Gefahr in 100 Paragraphen einen Fehler zu begehen, unstreitig doppelt so groß ist als die daß man in 50 einen begeht.

Was nun die vom König niedergesetzte Kommission betrifft, so besteht diese zum größtentheile aus gekannten Namen, und zwar aus solchen, die unter den Constitutionellen guten Klang haben, — und denen es rein um die Sache zu thun ist Auch sind solche Talente in ihr, denen wohl zuzutrauen, daß sie eine gute Verfassung entwerfen können, und jeder der aufrichtig sein will, muß gestehen, daß der Staatskanzler diese Commission in völlig loyaler Weise zusammengesetzt, — und dabei als ein erfahrner Staatsmann, Menschen, Dinge und Verhältnisse in kluger Weise berücksichtiget hat.

Das Zweite; daß die Verfassung eingeführt werde, leidet eben so wenig Zweifel als das erste, daß sie gut wird. Es folgt aus der Lage der Dinge so wie sie sich seit 1813 gestellt, es folgt aus dem gegebenen Worte, es folgt aus dem Beispiele der benachbarten Staaten, es folgt endlich — wenn es erlaubt ist der Persönlichkeit des Königs zu gedenken — aus dem entschiedenen Willen des Königs gerecht zu regieren, und aus seiner religiösen Neigung, alle Pflichten eines Königs gewissenhaft zu erfüllen.

Der dritte Punkt ist also nur oder: ob es geht? Ob wir ohne Verwirrung miteinander überweg kommen, wenn das große Seegel aufs Staatsschiff gestellt worden, die öffentliche Gesetzgebung, und wenn in dieses nun nicht allein der Wind der öffentlichen Meinung bläßt, sondern auch die Windstöße der Leidenschaften und der Parteien.

Hierüber läßt sich nichts mit Sicherheit sagen, bis man die Erfahrung für sich hat. So wie man auch nie weis: ob man

eine Schlacht gewinnen wird, bis man sie eben gewonnen. Bei allen großen Dingen ist ein Wagniß.

Wenn die öffentliche Meinung sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft wohl verständigt hat, und sie wählt solche Deputirten in die Kammer der Gemeinen, die sich ebenfalls über die wahren Interessen der Gesellschaft verständigt, so liegt in diesem Regieren nichts bedenkliches, sobald das Ministerium sich ebenfalls loyal entschlossen in der Richtung der öffentlichen Meinung zu steuren.

Die öffentliche Meinung ist ihrer Natur nach immer gut- sie will auch immer das Gute; allein sie irrt sich wohl und greift — nicht aus Bosheit, sondern aus Irrthum, am Rechten vorbei. Wenn man nun weis, in wie fern die öffentliche Meinung über die wahre Interessen des Staates aufgeklärt ist, so kann man auch schon in voraus beurtheilen, wie es gehen wird. Weiß man, daß die Männer welche wahrscheinlich in jeden Grafschaften gewählt werden, die Ansicht genommen; daß das königliche Regiment seiner Natur nach ein väterliches ist, das in seinem Wesen auf dem Familigenregimente des Hausvaters beruht, und daß in ihm, die Hauptsache die Einigkeit ist (so wie dieses auch der große Kurfürst im Recesse von 1660 sagt,) und daß es wenn man diese hat, gar nicht drauf ankommt: ob der eine etwas mehr oder der andere etwas weniger hat, ob man das eine Jahr etwas mehr, und das andere Jahr etwas weniger bezahlt, — wenn man weiß, daß diese Ansicht die herrschende ist, so weiß man auch daß der Staat mit einer Gesetzgebung kann regiert werden, so öffentlich ist, und auf welche die Meinung ihre ganze Macht üben kann.

Weiß man ferner daß diese Männer die Ansicht gewonnen, daß die Rechte des Throns, so wie die Rechte des Volks erblich sind, daß beide von der einen Generation auf die andere fortgeerbt werden, und daß im Staate nichts von Dauer ist, daß nicht erblich und dem man nicht sein volles Recht gegönnt, daß man daher die Rechte der Krone nicht beschränken muß, wenn man will, daß die Krone nicht zu Grunde gehen soll, und daß ebenfalls dem Volke seine angeerbte Rechte nicht beschränkt

In der Spannung so dann von beiden Seiten eintritt, rükken die Dinge gar nicht von der Stelle, und der eine meint dann dieses und der andere meint jenes, — die meisten aber sind der Meinung, daß der Sache durch kleine Maaßregeln zu helfen sey, durch Berücksichtigung von Persönlichkeiten und durch Berücksichtigung von Verhältnissen.

Endlich nachdem die Sache lange gestockt und sich gestaut, werden die 10 oder 12 politischen Talente, so sich in der Kammer befinden klar, wie eigentlich die Lage der Dinge ist, und wie sie anzugreifen, damit sie dasjenige erreichen können, nach dem sie streben. Indem diese sich hierüber geeinigt, so tragen sie der Kammer, wenn die rechte Stunde erschienen, ihre Meinung vor, und wenn diese, so wie die Stunde, wirklich die rechte, so geht sie gleich mit einer großen Stimmenmehrheit durch; denn eine Kammer bewegt sich wie jede Volksversammlung, instinktmäßig, — wenn nämlich die Vertretung des ganzen Volks sich drin befindet, und nicht blos die einer einzelnen Partie, die ihre besondere Zwecke und Absichten befolgt.

Sobald die Dinge sich auf diese Weise gesetzt und abgeklärt, so wird die Flüssigkeit helle und das Constitutionelle Regieren nimmt seinen Anfang. — Da in dem Kampfe der Meinungen, die Talente nothwendig oben kommen, so kommt man mit diesem Regieren ziemlich geschwind in den Gang, und ins Gleiche, da die Sache an sich wirklich so schwierig nicht ist, eben weil sie einfach ist. Und sie ist einfach weil blos nach Sachen regiert wird, und nicht nach Personen. Die Personen sind daher immer die Diener der Dinge, und wer sich für klug genug hält, einem eigenen Vortheil zu dienen, der geht gleich zu Grunde. Wer aber für sich nichts will, so wie Pitt, von dem sagen die Dinge; das ist unser Mann! und diesen tragen sie in die Höhe.

Indem die Sache auf diese Weise in den Gang gekommen, so entsteht doch noch mancherlei Jammer und Noth, obgleich von einer geringeren Gattung.

Der erste und der meiste Verdruß kommt von der Preßfreiheit.

Sobald die Staatsbürger das Recht haben vernünftig zu sprechen, so kann man ihnen das andere, unvernünftig zu

sprechen, nicht wohl streitig machen. Und wenn sie dieses haben so pflegen sie auch keinen gar zu sparsamen Gebrauch davon zu machen. Nun haben aber die Menschen aus der alten Regierungsweise noch eine große Empfindlichkeit gegen alles Oeffentliche mit herübergebracht, und mit dieser Empfindlichkeit kommen sie nur in den Lärm der neuen Regierungsart. Sie werden nun hindurch immer aufs empfindlichste verletzt, und es geht eine Zeitlang drüber hin, bis sich bey allen Staatsbürgern die gesetzmäßige Dicke der Epidermis durch die Praxis entwickelt hat.

Am ersten haben diese die Minister. Denn diese werden, wie überall, am meisten gescholten, und bei einer freien Verfassung kann ein Minister kein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne einigen Tadel und einige Anzüglichkeiten auf sich zu finden. Cependant, la matiére ministerielle ne manque jamais, wie die Franzosen sagen, und da man für einen Minister der abgeht, immer wieder zwei neue haben kann, die es gerne sein möchten ungeachtet des Scheltens so die Minister jeden Tag bekommen, so gewöhnt man sich endlich dran, wie an den Lärm der großen Städte, der einen Anfangs zwar nicht schlafen läßt, den man aber später gar nicht mehr bemerkt.

Nachdem die Preßfreiheit einige Jahre bestanden, und mancherlei Anfechtungen erlitten, besonders von den fremden Gesandten, die aber immer an die Justiz und auf die Verfassung verwiesen worden, — so lernt man ihre Natur nach und nach einsehen. Man findet, daß es bei einer freien Verfassung durchaus nothwendig ist, daß die Bürger für und gegen Partei ergreifen, und daß sie sich durch ihre Persönlichkeit ins Oeffentliche verflechten lassen. Denn bei jedem Menschen ist die Neigung zu seinem Privatvortheile so stark, — eben weil er seiner Persönlichkeit der nächste — daß er diesem seine ganze Thätigkeit zuwende, und daß er gar nicht zum öffentlichen gelangt, wenn seine Persönlichkeit, seine Rechthaberey, und was sonst immer den Menschen bestimmt, nicht mit hereinverflochten wird. — Dieses frische, freie, fröhliche Streiten und Zanken ist in allen freien Verfassungen, und nirgend mehr als in den Nordamerikanischen Freystaaten, wie man dieses in den dortigen Zeitungen sieht, und in den Auszügen so ich aus ihnen im deutschen Beobachter, aus

der Periode gegeben, wo sie in Pensilvanien den neuen Gouverneur Findley wählten, den die Opposition den Appelbobby nannte, und dem sie nachsagten, daß er als Schatzmeister, Wucher mit Staatsgeldern getrieben.

Auch sieht man endlich ein, daß das Lärmen in den Zeitungen lange so gefährlich nicht ist, als es anfangs geschienen. Daß die große Menge Zeitungen daher rührt, daß viele Bürger es als eine ehrsame Brodwinnung ansehen, eine Zeitung herauszugeben, und daß die Zeitungsschreiberei, bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft, in die Reihe der bürgerlichen Gewerbe getreten. *) Auch daß von 50 Zeitungen kaum eine ist, die jenseits dem Weichbilde der Stadt wo sie erscheint, gelesen wird,

*) Daß sie dieses ist hat in folgendem seinen Grund. Bei dem ungemeinen raschen Getriebe der Gesellschaft findet ein äußerst schneller Austausch in ihr statt, und die Zeitungen dienen eben diesem Austausche. Der eine hat eine alte Preße zu verkaufen, der andere sucht einen Bedienten — der dritte einen Gesellschafter auf gemeinschaftliche Kosten nach Leipzig, — alle diese tauschen ihre Anfragen und Anzeigen in den Zeitungen gegeneinander aus, und es ist daher sehr bequem fürs Publikum daß diese jeden Tag erscheinen, damit dieser Austausch möglichst schnell von statten gehe, besonders wenn man Gegenstände tauschen will, die dem Verderben unterworfen, wie frische Austern und Schelfische. In kleinen Städten sind dieser Anzeigen aber nicht so viel, daß mit ihnen täglich ein halber Bogen zu füllen sey. Ein Bürger der sich um 400 Rthlr. eine Druckerei angelegt, legt noch einige Thaler weiter an und hält sich noch die Frankfurter und Berliner Zeitung aus der er einige politische Artikel nimmt, die er in seine Zeitung abdrucken läßt, — und da er nun alles selber besorgt, und gar geringe Kosten hat, so ist er mit einem Absatz von 300 Exrinplare schon völlig zufrieden. Die Einrückungsgebühren bezahlen die Druckkosten, und die Abonnenten das Papier, wobei noch so viel übrig bleibt, daß er sich mit seiner Familie ernähren kann. — Entspinnt sich nun ein Streit in seiner Zeitung z. B. über irgend eine Wahl, so ist ihm dieses sehr erwünscht, da er hiedurch seinen Absatz und seine Brodwinnung vermehrt. — Auch gewinnt das Publikum dabey, daß nun jeden Abend doch eine frische Zeitung bei seinem Glase Bier hat, und das nachdem es die bürgerlichen Anzeigen gelesen, nun zum politischen Artikel schreitet, und sich an diesem in allerhand Reden ergötzt, die vielleicht wenig bedeuten, die ihm aber Vergnügen machen, und die Niemand das Recht hat zu schmälern.

da alle blos Intelligenz-Blätter sind, mit einigen vorgedruckten pliotischen Artikeln, so aus andern Zeitungen ausgeschnitten wor-den. — Solcher Zeitungen die keine Intellienz-Blätter für den bürgerlichen Gebrauch sind, sondern die eine eigene politische Gesinnung haben, und von einem großen Kreise gelesen werden, dieser gibt es sehr wenige. Sobald Preßfreiheit vorhanden, so macht Kühnheit kein Verdienst mehr, denn die unbedeutenste Provinzial-Zeitung läßt sich dann das Recht nicht nehmen, zu Zeiten einmal gegen die Minister zu reden, und hiemit ihre Nachbaren und Gevatterleute zu erfreuen. Nur politische Talente vermögen es dann eine Zeitung zu schreiben, die sich einen großen Kreis erwirbt und mächtig in der Meinung wird — und politische Talente sind in jedem Staate selten, obgleich überall Murmuranten in ziemlicher Anzahl zu finden.

§. 153.

Nachdem man auf diese Weise mancherlei Freud und Leid erfahren, so findet man endlich, daß das Regieren mit einer öf-fentlichen Gesetzgebung eine ganz angenehme Art ist, sobald man einmal die Natur desselben eingesehen und begriffen. Zuerst hat man wenig dabei zu thun, indem nun eine Gemeine auf eigene Rechnung und Gefahr eine neue Brücke über den Mühlbach bauen oder ein neues Kreuz auf ihren Kirchthurm setzen muß, und ohne daß man genöthigt sein Avis drüber zu geben, oder ihr sonst mit Rath und That an die Hand zu gehen. — Der Minister des Innern kommt dann so weit wie sein College in England und reicht in seinen Büreaus mit 17 Personen aus. Dann findet man weiter, daß bei der öffentlichen Gesetzgebung das Volk selber die meisten Kosten zu tragen hat, indem es die Klügsten in jeder Grafschaft zu Deputirten sendet, und daß das Regieren überhaupt leicht sei, sobald man Gesetze habe, die sehr vollständig und genau abgefaßt, die, alle Fälle vorgesehen, und die von jedem Wiederspruche schon in den Kammern getroffen worden, ehe sie gegeben.

Von Anfang wird indes folgender Umstand viel zu schaffen machen. — Es ist vorauszusehen, daß sobald die kleinen Staats-

ſyſteme mit einer großen Selbſtſtändigkeit nebeneinander beſtehen, ſie jeden Augenblick über die Gränzen ihrer Befugniſſe miteinander zanken werden, und wechſelſeitig über ſtete Eingriffe klagen. Es geht dann ſo wie in Cleve im Jahr 1660 als der große Kurfürſt, die Regierung, die Kammer und das Hofgericht, ſelbſtſtändig nebeneinander geſtellt, und die ſich auch ſchon gleich im erſten Jahre wechſelſeitig völlig paralleliſiert hatten, wie wir oben im erſten Abſchnitte ſahen. — Der Kurfürſt hob aber den Streit nur nicht dadurch daß er alles wieder in Eins vereinigte, Verwaltung und Juſtiz und Rechnungsweſen, wie ſolches der Wunſch jedes eifrigen Adminiſtrators iſt, ſondern er ließ die Dinge eben nebeneiander fort beſtehen, und ſie mußten ſich nun ſo lange mit einander verſuchen, bis jedes ſeine Grenze gefunden, und ſich über dieſe Grenze wechſelſeitig eine Praxis gebildet. *)

*) Die große Beweglichkeit des Mittelalters und der friſche Streit der zwiſchen den verſchiedenen kleinen Staaten und Gemeineweſen immer ſtatt gefunden, ging eben aus ihrer Selbſtſtändigkeit hervor. Durch die verſchiedenen Landfrieden ſo in jeder Provinz geſchloſſen wurden, entſtanden größere Gemeineweſen, eine Art kleiner Bundesſtaaten, die ſich über ihre wechſelſeitige Rechte dahin geeinigt, daß ſie bei beſtimmten Richtern einander zu Recht ſtehen wollten. Dieſe Verbindungen wurden immer größer bis ſie ſich am Ende in eine Einzige fürs ganze Reich verwandelte. Dieſes war der allgemeine Landfrieden der 1493 unter Kaiſer Maximilian zu Stande kam. Hiedurch wurden zuerſt allgemeine Reichsgerichte eingeführt, und alle Fürſten und Städte hatten ſich verbunden vor dieſen ihr Recht zu nehmen, und dieſe als die Schiedsrichter ihres Streites anzuſehen. Der Bund des Landfriedens ſchrieb denſelben ihre Gerichtsordnung vor, wies ihnen die Exekutions Mittel an, und verpflichtete den Kaiſer als ihren Haupther-ren, daß er ſtets darauf zu ſehen, daß alles vorgeſchriebenermaaßen ausgerichtet und ins Werk geſetzt würde. Wenn in Zukunft eine Gemeine oder Grafſchaft über die Gränzen ihrer wechſelſeitigen Befugniß ſtreiten, ſo werden dieſe den Stadthalter der Provinz als Schiedsrichter ihres Streites begrüßen, der ihn dann mit ſeinen Räthen entſcheidet, und hierüber ein Weisthum gibt. Aus ſolchen Weisthümern bildet ſich eine Praxis, es entſtehen Gewohnheiten, (Coutumes) und bis dies vorhanden pflegt es gewöhnlich etwas holpericht zu gehen. So klagen die Franzoſen, daß ſie keine Coutumes mehr hätten, und daß ſie

§. 154.

Ich habe im vorigen Paragraph die Folgen dargestellt, die das Regieren mit einer öffentlichen Gesetzgebung mit sich bringt.

Andere sehen hierin ganz andere und viel bedenklichere, indem sie aufs Jahr 1789 und auf Frankreich zeigen, wo die Revolution gerade mit der Zusammenberufung der Stände begann, so in 175 Jahren nicht mehr beisammen gewesen.

Wenn wir so anfangen wie in Frankreich, dann endigen auch wir so. Wenn wir Stände versammeln die in 175 Jahren nicht mehr beisammen gewesen, so passen diese, da sie mit der Nation, nicht geschichtlich fortgelebt, gar nicht mehr auf die Gegenwart, und der Theil, der in der Gegenwart stark ist, der dritte Stand, wirft den anderen Theil, der in der Gegenwart schwach ist, den Adel, über Bord und bildet eine Nationsversammlung. Dieses war der Anfang in Frankreich. — Da in Frankreich keine Verfassungs-Urkunde vom Throne aus als ein großer Freiheitsbrief der Nation gegeben worden, so waren gar keine Gränzen gezogen und für die verschiedenen großen Corporationen so die Gesetzgebung bilden, keine Rechte und keine Ordnung festgesetzt, und indem nun der Adel, die Geistlichkeit und der drittte Stand, heftig drüber stritten: ob nach Köpfen oder nach Ständen sollte gestimmt werden, so verließ der dritte Stand den Saal, und nahm um seinen Willen durchzusetzen auf den Rath Sieyes, den Namen Nationalversammlung an. Er sprengte so den Adel und die Geistlichkeit, und viele von diesen als Mirabeau, Gregoire u. s. w. gingen zu ihm über. Dieses war eine Folge der Selbsthülfe, zu welcher das unvorsichtige Ministerium den dritten Stand gebracht. — Als dieser hierin seine Kraft gefühlt und den Beifall gehört, der ihm aus dem ganzen Reiche entgegen kam, so erklärte er, als das Ministerium nun dem Könige rieth, die

---

gleich im Ungewissen, sobald ihnen der Buchstabe des Gesetzes versagt, und daß selbst über die Auslegung dieses Buchstabens immer die Meinungen und Ansichten noch getheilt wären. Dieses würde auch nicht eher anders und besser, bis die gegenwärtige Ordnung lange genug bestanden und sich in ihr auch löbliche Gewohnheiten entwickelt hätten.

die Versammlung aufzulösen: daß er versammelt bleiben würde, bis die Verfassung würde vollendet sein. Mit dieser Erklärung war die Revolution gegeben. Denn wenn die Krone nicht mehr die Macht hat, das große Triebwerk der Gesetzgebung in seine Theile zu zerlegen, und es dadurch zum Stillstehen zu bringen, so ist ihr Fall nicht mehr abzuwenden.

Alles dieses ist bei Uns anders. Bei uns kommen keine alte und veraltete Stände zusammen, sondern solche, die ganz frisch aus der Gegenwart hervorgehen, und völlig auf alle Verhältnisse der Gesellschaft und des Zeitalters passen. — Dann werden diese nicht zusammenberufen um eine Verfassung zu machen, sondern sie finden eine in welcher ihnen gewisse Verrichtungen aufgetragen und zuerkannt sind. Wie sie abstimmen sollen, ob nach Ständen oder nach Köpfen, darüber haben sie sich nicht zu berathen, da solches schon in der Verfassung vorgeschrieben. Sie können sich also hierüber nicht entzweien, und die Kammer der Gemeinen kann die des Adels nicht sprengen. — Ich glaube zwar nicht daß es gut wäre, die Kammern früher aufzulösen, bis die Gegenstände so in einer Sitzung sollen verhandelt werden, auch ihre gesetzliche Erledigung gefunden; allein ich glaube immer, daß es keine Schwierigkeit machen würde, die Kammern, auch selbst mitten in den Berathungen aufzuheben. Denn so weit ist man doch auch in der Kenntniß des Verfassungs-Wesens fortgerückt, daß man weiß, daß das Auflösen der Kammern ganz nach dem Wohlgefallen der Krone die erste Bedingung einer öffentlichen Gesetzgebung ist, die auf die Dauer sein soll, und nicht blos für ein paar Jahre.

Dann macht das einen sehr großen Unterschied, daß in der Verfassungsurkunde bereits alle die Grundsätze für die allgemeine Gesetzgebung des Reichs, ausgesprochen sind, die die Nationalversammlung zuerst aussprach, und wodurch sie die feste Stütze in der Meinung erhielt: Bei uns kann eine Kammer der Gemeinen, sich keine Art von Popularität dadurch erwerben, daß sie von der Rednerbühne, die Gleichheit der Abgaben, die Allgemeinheit der Steuren, und die Menschen-

rechte verkündet, denn dieses ist schon alles in dem großen Freiheitsbriefe enthalten, den der König seinem Volke gegeben, ehe er die Stände zusammenberufen und zu dessen Abfassung sie nichts beigetragen haben.

Auch hat man die Gefahr der Residenzstädte hinlänglich kennen gelernt. Man hat gesehen, wie Paris der ganzen Revolution die Richtung gab, als sich die große Stadt zum Representanten von allen Provinzen von Frankreich aufwarf, und es ist zu vermuthen, daß man aus diesen Lehren einigen Nutzen gezogen.

Dann hat man gesehen wohin es führt wenn man nicht mehr die ganze Nation in der Vertretung hat, sondern blos eine einzelne Partie, eine einzelne Faktion, die sich unter Begünstigung eines fehlerhaften Wahlsystems hereingedrängt, und die nun ihr Glück machen will. Denn bekannt ist es, daß die Hälfte des Nationalconvents aus Gelehrten bestand, größtentheils aus Aerzten und Advokaten, und daß es eine Periode gab; wo man ebensowohl sagte se mettre dans la revolution, als se mettre dans le commerce. Wie groß die Anzahl der Advokaten gewesen, geht daraus hervor, daß als einmal an einem Tage 22 Conventglieder guillotinirt wurden, unter diesen sich allein 18 Advokaten befanden. Die Sache hätte sich schon ganz anders gestellt, wenn nicht jeder Wahl und stimmfähig gewesen, so 21 Jahr alt war und ein Mensch männlichen Geschlechts, sondern wenn der König bestimmt hätte, daß der Bürgerstand aus jeder Provinz die 100 reichsten Leute schicken sollte. Diese hätten wenigstens nicht von einem Déplacement des fortunes gesprochen, noch wie Tallien spöttisch gesagt: daß man auf dem Concordien-Platze münze.*)

---

*) Um zu verhindern daß kein Stand ausschließend in die Versammlung gewählt werde, z. B. der Stand der Advokaten so in den großen Städten bei den Gerichtshöfen wohnt, so gibt es kein besseres Mittel als daß jeder Kreis nur einen der Meistbeerbten wählen kann, so im Kreise angesessen und wirklich wohnhaft sind. Agar sagte einmal: Bei den Wahlen sei die Intrigue eben das gefährlichste und man müße alles anwenden um diese auszuschließen. Er habe deswegen in der Neapolitanischen Verfassung die Einrichtung getroffen, daß zu jeder Stelle 2 Deputierten gewählt worden, und über die dann das Loos entschieden.

Die Ackerbauende Classe macht überall drei Viertel der Nation, und wenn diese in dem Grade vertreten ist, in dem sie stark ist, so ist man sicher, daß man die Nation hat, und nicht einen einzelnen Stand, wie z. B. den Gelehrtenstand, oder den Beamtenstand. Der Landbauer macht aber gewiß Nie eine Revolution gegen eine Verfassung in der ihm alle seine Rechte gegönnt sind, und die ganz zu seinen Gunsten gemacht ist.

Endlich — und das ist vielleicht das Wesentlichste — hat man die Natur eines Constitutionellen Ministeriums näher kennen gelernt. Man weiß was geht und was nicht geht, und wie ein Ministerium sein muß, wenn man nicht mit ihm den Hals brechen will. Mit dem besten Pferde kann man zur Erde kommen, blos durch die Ungeschicklichkeit des Reuters, und mit einem Ministerio wie das von Ludwig XVI. das heute nichts geben wollte, und morgen aus Angst wieder mehr versprach als es halten konnte, mit einem solchen ist an keiner Revolution vorbeizukommen. Allein auch hierüber ist man jetzt so verständigt, daß eine Kammer sich mit einem solchen gar nicht einläßt, indem sie es gleich in die Minorität fallen läßt, und hiedurch die Ernennung eines neuen veranlaßt, das Talente und Muth besitzt und das von gleicher Farbe und gleichen Grundsätzen ist. Wenn eine Kammer ein zaghaftes Ministerium gegen sich über hat, so kann sie eben so wenig von der Stelle, als das Ministerium mit einer schlecht zusammengesetzten Kammer fertig werden kann.

So wie die Kammer sich von einem schlecht zusammengesetzten Ministerio befreien muß, so muß das Ministerium sich auch wieder von einer schlecht zusammengesetzten Kammer befreien. Es kann das indem dasselbe es macht wie Pitt mit dem Parlemente, — es löst sie auf und läßt die Städte und die Grafschaften eine neue wählen.

§. 155.

Man hat es an dem Buche über Verfassung getadelt, daß es in einem besondern Abschnitte von der Gefahr der Zeit geredet. — Man meinte: wenn man stets hievon rede, so entschlössen sich die Fürsten vollends zu nichts.

Allein ich glaube, daß jeder verpflichtet, seine wahre Meinung zu sagen, und ohne allen Rückhalt. Dann glaube ich im Gegentheil daß die Fürsten sich um so eher entschließen werden, wenn sie sehen daß das Volk, weder leicht noch leichtsinnig übers Verfaßungswesen denkt. — Endlich glaube ich nicht, daß es in irgend eines Menschen Macht ist, das Verfassungswesen länger aufzuhalten. Das Bedürfniß ist zu stark: der großen Bewegung der Zeit ein festes Verhältniß zum Staate zu geben, damit es nicht ins Chaotische herüber schwanke.

Ich bleibe daher bei der Meinung: daß wir wohl thun, uns nichts zu verschweigen, was vorhanden ist. Auch uns zu sagen: daß außer den Folgen die wir voraussehen, noch andere eintreten, die wir nicht voraussehen. Diese werden uns dann wenn sie kommen nicht bestürzt machen, eben, weil wir sie erwartet haben.

Sechster Abschnitt.

Mancherlei.

§. 156.

Ich werde in diesem Abschnitte dasjenige zusammenstellen, für das ich früher keine schickliche Stelle finden konnte, ohne den Zusammenhang zu sehr zu unterbrechen.

Zuerst allgemeine Bemerkungen über das Verfassungswesen. Dann die Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich, so wie ich im ersten Abschnitte die in der Grafschaft Berg gegeben. Darauf eine Darstellung der damaligen Kriegseinrichtung, des Lehnwesens, der Dienstmannschaft, und des Ritterthums. Endlich eine Darstellung des Flors und der Macht der Städte.

Nachdem auf diese Weise das damalige Leben der Grafschaft in seinen Hauptmomenten an uns vorübergegangen, so wird es uns klar werden, wie in einer veränderten Gegenwart, sich die neuen Institutionen gestalten können, so nun das gesellschaftliche Leben bedingen werden.

§. 157.

Alle Untersuchungen über das Verfassungswesen haben sichtlich eine andere Haltung bekommen, seit man mit ihnen auf historischen und statistischen Felde angelangt, und angefangen, alles was man sagt, mit genauen Zahlen zu belegen und zu beweisen.

Ueber diese konnte einmal keine Verschiedenheit der Meinungen stattfinden, da sich gegen Zahlen nicht anreden läßt, und indem die Meinungen hiedurch zwischen feste Punkte eingeschlossen wurden, zwischen denen sie sich zu bewegen genöthigt, so konnten sie nicht anders als sich auf einer gemeinschaftlichen ausgleichen, da sie jetzt einander treffen mußten, und nicht wie früher in großen leeren wenigsagenden erhabenen Reden an einander herumschweifen, und ohne sich zu treffen.

Man erinnert sich noch, welcher Lärm darüber entstand, daß ich in meinem Buche: über Verfassung von dem altgermanischen Grundsatze ausgegangen: daß nur diejenigen dichtes und unbewegliches Eigenthum besäßen, als wahre Aktionäre der Gesellschaft zu betrachten, und wie lebhaft Prof. Luden in Jena, in der Nemesis hiegegen schrieb. In derselben Weise redete Herr Reg.-Rath Koppe im Westf. Anzeiger, und tadelte es, daß das Verfassungsbuch zwei Drittel aller Staatsbürger zu Passivbürgern und Heloten mache, zugleich erklärend: daß er lieber in einer absoluten Monarchie ohne alle Verfassung wohnen wolle, als in einem Staate in dem die Aristokratie des Grundbesitzes die herrschende sei.

Mir schien es, daß sich solche und ähnliche Reden am besten durch Zahlen widerlegen ließen, und da sich aus den Steuerrollen des Katasters von Frankreich ergab: daß bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft nicht zwei Drittel der Nation zu den Heuerleuten gehörten, sondern nur ein Neuntheil, so waren alle diese Reden gleich in ihrer Wurzel durchschnitten. *)

*) Ich hatte in dem Buche über Verfassung gesagt: daß der Staat in seinem Wahlgesetze die Ehe und das Grundeigenthum ehren müsse, und daß die beste Art, um jede Ehe und jedes Grundeigenthum zu ehren,

Durch das Buch über Verfassung wurde die ganze Jakobinische Tendenz der Zeit aufgeregt, und an der Art wie dagegen geschrieben wurde, sah man 1) die geringe politische Kenntnisse des Zeitalters, und 2) wie äußerst wenig Menschen vorhanden waren, so Mösers Schriften gelesen. Fast niemand wußte, daß beim Verfassungswesen nicht der Mensch in Betracht komme, sondern der Aktionär, und daß der Staat keine Verbindung von Menschen sei, sondern von Aktionärs, die aber in dieser Verbindung jegliches Herrliche entfalten, so die Menschheit ziert, weil sie sich eben durch diese Verbindung in einem gesicherten und durch Gesetze geordneten Zustand befinden. — *)

In England war Burke der erste, der eine von der Jakobinischen ganz verschiedene Ansicht über die Natur des Staates und der Gesellschaft hatte, und der nach dieser Ansicht den Gang

---

die sei, die Schöffenwahlen in den Gemeinen so zu ordnen: daß jeder Hausvater eine Stimme habe, und daß jeder wählbar, der 10 Rthlr. Steuer bezahle. Daß nachher die Schöffen der Gemeinen die Wahlherren des Kreises wählten, und diese die Deputirten der Kammer. Ganz nach dieser Weise ist in der baierschen Verfassung das Wahlgesetz geordnet worden, wo die Deputirten durch eine dreifache Abstufung gewählt werden, und wo der Steuersatz für die Wahlmänner auf 3 Gulden im Simplo gesetzt ist, — also auf 24 bis 30 Gulden, wenn 8 oder 10 Simplo ausgeschrieben werden.

*) Auf der Wartburg wurde das Buch am 18. Oktbr. 1817 verbrannt. Ich würde auf diese simbolische Handlung einen größeren Werth setzen, wenn es dort durchaus in guter Gesellschaft gewesen, wie z. B. in Wangenheims. Daß das Buch der Jugend mißfiel, finde ich so natürlich, daß ich gerne eingestehe, daß es mir vor 20 Jahren, als ich noch Student war, ebenfalls mißfallen. Ein Jüngling der mit 20 Jahren keine erhabene Redensarten liebt, und nicht der Meinung ist: daß die Republik die beste von allen Regierungsformen, aus dem wird sicher nie etwas. Ein deutscher Prinz bedauerte, daß er nicht Student und mit auf der Wartburg gewesen. Dieser wird einst die Lust seines Volks.

Der junge Krummacher, der Sohn des Dichters, der ebenfalls mit auf der Wartburg war, und ein wackerer Jüngling, sagte: daß sie das Buch über Verfassung verbrannt, weil so viel vom Adel drin gestanden.

und die Folgen der Revolution in einem Zeitpunkte richtig beurtheilte, wo noch fast ganz Europa sich über sie täuschte. — Burke zeigte: daß die Gesellschaft nicht blos eine Gegenwart habe, sondern auch eine Vergangenheit und eine Zukunft, und daß das Meiste und Wichtigste in ihr auf Erbschaft beruhe — auf Uebertragung von Eltern auf Kinder, und von Generation auf Generationen, indem das, was jede Generation erwirbt, nur ein geringer Theil des ganzen Besitzes ist, und vielleicht kaum ein Zehntel von dem, was sie von den vorigen Generationen geerbt hat.

Alle Güter der Gesellschaft, alles was sie ihre nennt, alle ihre Besitzthümer, die beweglichen wie die unbeweglichen, die Häuser, die Ländereien, die Baumpflanzungen, die Wege, die Kanäle, die gesellschaftlichen Anstalten, die Posten, die Rechtsfindung, die Kenntnisse und sogar die Sprache gehen durch Erbschaften von einer Generation auf die andere, da dieses alles nur im Laufe der Jahre werden kann, und keine einzelne Generation im Stande, solches für sich allein hervorzubringen, einzurichten und zu ordnen. Indem nun mehrere auf einander folgende Geschlechter an diesem gesellschaftlichen Gebäude bauen, so wird es so groß, so vollendet, so bequem, und faßt eine große Anzahl Glieder der Gesellschaft. So ist die Peterskirche durch die Anstrengungen von vier auf einander folgenden Generationen zu Stande gekommen, die länger als ein Jahrhundert an ihn gebaut; und so sind unsere Dome, und unsere Münster in mehreren Jahrhunderten und unter mancherlei Unterbrechungen zu Stande gekommen, indem die aufgehenden Geschlechter den Bau so fortsetzten, wie ihn die weggegangenen begonnen, und nach demselben Plane.

„Und so, sagt Burke, finden wir, wenn wir unsere Geschichte durchgehen, daß es immer Maxime bei uns gewesen daß alle Freiheiten des Volks als erblich angesehen worden welche eine Generation immer an die folgende so übergibt, wie sie solche von der vorigen erhalten, nur weiter verbessert und ausgebildet. Man hat von der Magna Charta an bis auf die Bill of Right, unsere Freiheiten als ein großes Fideikommiß

angesehen, welches wir von unsern Voreltern geerbt, und welches wir an unsere Nachkommen wieder zu übergeben haben, und zwar als ein besonderes Eigenthum der Bürger dieses Landes, ohne irgend eine weitere Beziehung auf ein allgemeines oder früheres Recht. Wir haben eine erbliche Krone, einen erblichen Reichsadel, und das Unterhaus und das Volk hat erbliche Privilegien, Rechte und Freiheiten, die von einer langen Reihe von Vorfahren herstammen.“

Man sieht leicht ein, daß sobald man erkannt, daß das Erbliche das eigentliche Grundprinzip aller gesellschaftlichen Verhältnisse ist, man auf eine ganz andere Staatsklugheit kommt, als die, so 1789 in Frankreich herrschend wurde. Man sieht, daß die Rechte der gegenwärtigen Generation sehr beschränkt sind, und daß sie nicht so unbedingt befugt ist, alles das zu thun was sie will. So darf sie z. B. bei ihren Baumpflanzungen und Waldungen, bei ihren Kohlen- und Torfgruben keine Oeden machen oder auf Raub bauen, ohne alle Rücksicht auf die Nachkommen.

Auch sieht man, daß bei allen Reformen und Verbesserungen die ganze revolutionäre Eile wegfällt, sobald man vom Erblichen ausgeht. Was wir nicht vollenden das vollenden unsere Kinder, und die Bäume so wir pflanzen, davon genießt die folgende Generation die Früchte. Wenn unsere Väter keine gepflanzt, so hätten wir auch keine von denen wir Früchte zu genießen, und ein Geschlecht das blos an sich denkt, pflanzt nie eine Eiche. *)

*) Man hört oft, daß die Menschen sagen: Was hilft mir eine Verfassung wenn ich sie nicht erlebe! Eben wenn wir sie auch nicht erleben, so erleben sie unsere Kinder, wenn wir nur die gehörigen Vorarbeiten dazu machen. Unterlassen wir dieses, so erleben sie auch unsere Kinder nicht. Aehnliche Gründe werden gegen die Verfertigung eines Catasters gemacht. Wer erlebts daß es fertig wird? — Wenn wir es nicht erleben, erleben es dann nicht unsere Kinder? — Haben die Baumeister, so den Köllner Dom angefangen, auch gefragt: Wer erlebt seine Vollendung, wer sieht ihn fertig da stehen? Nach unseren neumodigen Begriffen ist die damalige Generation rein toll gewesen, daß sie etwas angefangen, von dem sie wußte, daß sie die Beendigung nicht erleben würde. Am Strasburger Münster haben sie 22 Jahre

Mit der revolutionären Eile fällt zugleich die revolutionäre Uebereilung weg, und man macht nicht jeden Tag etwas neues welches man den folgenden Tag wieder abzuändern genöthigt, weil es nicht geht, und wo man dann wieder etwas an die Stelle setzt, was wieder nicht geht, und was wieder geändert wird.

Die Zusammenberufung der Stände im Jahr 1789 geschah wegen des Deficits von 53 Millionen.

Wenn Frankreich bei dieser Zusammenkunft so viel erreichte, daß die Grundsteuer allgemein wurde, und daß die Güter der Ordensgeistlichkeit eingezogen und verkauft wurden, und die Summen so aus ihrem Erlöß kamen, theils zur Tilgung der Schulden theils zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen angewendet, so könnte sich die gegenwärtige Generation mit ihrem Tagewerke begnügen, und das weitere, die Erklärung der Menschenrechte, und was sie sonst noch für nützlich und gut hielten, der folgenden Generation überlassen, so nach 30 Jahren an ihre Stelle getreten. Denn aus diesen bei den Einrichtungen folgte ohne alles weitere Zuthun dasjenige, was die Grundlage jeder freien Verfassung macht — nämlich: eine große Menge freier und unabhängiger Ackerbauern. Eine allgemeine Besteuerung des Bodens, und ein allgemeines Catasier, so immer eine Folge von jener ist, bringen den Boden im Laufe der Zeit jedesmal in die Hände dessen, dem er am meisten trägt, und dem er am meisten werth ist. Und dieses ist der Bauer, der auf ihm wohnt.

Die folgenden Generationen, die nun eine große Anzahl freier Landbauern und eine gebildete Landgeistlichkeit fand, und keine Ordensgeistlichen und keine Klöster mehr gekannt, diese konnte nun ohne alle revolutionäre Maaßregeln fortfahren auf diese Grundlagen, das gesellschaftliche Gebäude, weiter auszuführen.

Allein im Jahr 1789 war eine ganz andere Ansicht der Dinge die herrschende. Rousseau hatte den Contract social

---

gebaut, ehe sie die Fundamente aus der Erde gehabt, und viele von denen so den Rest gelegt, auf dem sie stehen, haben es wohl nicht erlebt, daß sie die Fundamente aus der Erde haben kommen sehen.

geschrieben, und man glaubte daß dieser die Grundlage der Gesellschaft enthalte. An die Stelle der Religion war die Moral getreten, die den Menschen als Einzelnwesen nimmt, und nicht wie die Religion im Zusammenhange mit der Welt. Als eine Folge von dieser antireligiösen Richtung des Zeitalters, erschienen eine Menge Schriften gegen die Religion, und die Pücelle von Voltaire und der Sebaldus Nothanker von Nicolai galten für angenehme und nützliche Bücher. Eine Philosophie wie die von Moses Mendelsohn, genügte vollkommen, obgleich in ihr weder Scharfsinn noch Tiefsinn zu finden. Das Gemüth der Menschen war durchaus mit der Gegenwart beschäftigt, und ein luftiges und hohles Wesen zeigte sich überall und selbst in der Baukunst, welches einem jetzt noch zu San-Souci wie zu Ferney begegnet, wo alles plattirt ist, voll Schein und voll Schnörkel, und auf eine Art von Theater-Effekt berechnet; übrigens schlecht und unfleißig gearbeitet. *)

Ein solches Zeitalter, das weder eine Kirche noch ein fürstliches Schloß zu erbauen vermogte, bildete sich in seinem Unvermögen ein, alles neu machen zu wollen, und ein ganz neues gesellschaftliches Gebäude zu errichten. Es fing damit an alles bestehende niederzureißen, um Plaz für den neuen Bau zu gewinnen, den es aufzuführen gedachte. Es führte eine neue Zeitrechnung ein, damit die Gegenwart rein geschieden von der Vergangenheit blos auf sich selber beruhe — es führte neue Maaße, neue Gewichte, neue Münze und neue Gesetze ein. Daß sie die von ihren Vorfahren ererbte Sprache noch beibehielten, geschah wohl aus Noth, da eine neue nicht gleich erfunden. Doch behauptete Lichtenberg, daß sie allerdings gedächten, die verba irregularia abzuschaffen, die durch ihre gothischen Unregelmäßigkeiten, jedes Sprachstudium so sehr erschwerten, und die sichtlich in einer Zeit erfunden worden, wo die

*) So ist an San-Souci keine Dachlinie gerade, und die Säulen so Herr von Voltaire an seinem Schlosse zu Ferney hat anbringen lassen, sind ganz ärmlich von Stuck gemacht, und unrund. Am Dom in Köln hat sicher kein Lehrjunge gearbeitet der so wenig verstanden, und dem der Meister erlaubt so schlecht zu arbeiten.

Leute noch einigermaaßen dumm waren, und keine Akademien der Wissenschaften hatten.

Burke sagte es voraus, was es würde, wenn auf diese Weise eine Gegenwart sich einmal rein auf sich selber setzte; und das was er vorhergesagt, ist eingetroffen. —

Seyes schlug die Departementaleintheilung vor, wodurch alle Provinzen auseinander gerissen und in verschiedene Departements zerstreuet wurden. Hierdurch ging alles geschichtlich zu Grunde und außer dem Zwecke der Zerstörung aller Privilegien erreichte man auch noch den, die Zerstörung alles innern Lebens in den Provinzen.

Die Güter der Geistlichkeit und die der Ausgewanderten wurden verkauft. „Man muß sie verschenken, sagte Mirabeau wenn sich keine Käufer finden; denn jeder Besitzer eines Nationalgutes ist so wie seine ganze Familie ein Anhänger der Revolution.“

Man hat die Güter des Adels wirklich verkauft, und nun leben nachdem dieser zurückgekehrt auf denselben Boden zwei Geschlechter die sich hassen, und die sich immer hassen werden, wovon das eine die Güter verloren, und das andere sie besitzt, und wo der Anblick dieser Güter, den alten Haß immer nährt und aufregt. — Dieses ist das Schlimmste was einem Volke begegnen kann. *)

Endlich richtete man sogar den König und die Königin hin, nicht weil man sie für schuldig hielt, sondern weil man der Revolution jeden Rückweg abschneiden wollte, und sie zwingen sich für ihr eigenes Dasein zu schlagen.

Auch dieses gelang, und die große Kraftanstrengungen zu denen sie genöthigt, da hinter ihr alle Brücken abgebrochen waren, machte daß sie auf allen Punkten als siegreich erschien.

Daß auf diese Anstrengung, eine große Ermattung, und auf diese Verwirrung eine völlige Auflösung aller gesellschaftlichen

*) So sagt Johann von Müller bei der Geschichte des Zürcher Krieges: Daß Eidgenossen nie von anderen Eidgenossen Eroberungen machen müßten weil der Anblick des verlornen Eigenthums stets das Andenken des Vergangenen erneue, den alten Haß nähre und jede Aussöhnung unmöglich mache.

Ordnung erfolgen würde, und daß eben diese Ermattung und diese Verwirrung der fruchtbarste Boden der Despotie sei, dieses hatte Burke vorausgesagt, und seine Weissagung ging in Erfüllung als jener Korse kam der sich zum Universalerben der Revolution erklärte, und dem der Senat wegen seiner Verdienste um Frankreich, ganz Frankreich zum Geschenk machte. — Dieser sagte ganz unverholen: Der Fürst ist nur etwas, alles übrige ist Staub. Und dieses war dann das Ende der Bemühungen, die Gesellschaft aufs neue nach den Grundsätzen zu konstituiren, die Rousseau in seinem Contract social angegeben.

Hätten sie die Verbesserung ihrer Institutionen auf dem entgegengesetzten Wege versucht, auf dem historischen, die gegenwärtige Generation, wäre jetzt nach 30 Jahren wie sie jetzt sind. Denn was haben sie jetzt?

Ein königliches Geschlecht, das mit der ganzen Geschichte ihrer jetzigen Einrichtungen entzweiet ist. Wie kann die Tochter je vergessen wenn sie aus dem Schlosse der Tuillerien sieht, daß auf dem Platze hinter dem Garten ihr Vater und ihre Mutter, am lichten Morgen vor dem versammelten Volke sind hingerichtet worden? — Und hierdurch ist die Erbmonarchie gleich in ihrem innersten Wesen durchschnitten, da sie ihrer Natur nach väterlich sein soll und nicht mehr väterlich sein kann nachdem solche Thaten geschehen.

Ferner haben sie zweierlei Grundbesitzer, so in wechselseitigem Hasse gegen einander befangen sind, in einem Hasse der dauernd ist wie der Boden. Und obgleich der alte Adel im Verhältniß gegen die Nation schwach, so ist er doch stark durch Grundbesitz, durch große Verbindungen unter sich, und durch große Verbindungen in der Hauptstadt und am Hofe.

Bei diesem Hasse der Parteien und bei dieser Entzweiung so zwischen der Nation und dem regierenden Hause ist, läßt sich noch nicht bestimmen: ob die Revolution wirklich geendigt sei?

Burke hat nicht die Erfüllung seiner Weissagung erlebt. Er starb den 8. July 1797. Sein Werk über die französische Revolution erschien im Oktober 1790. Man hält dieses in Eng-

land für dasjenige Buch welches das Reich vor eine Revolution bewahrt, so der in Frankreich ähnlich. Denn auch in England machten die schönen Worte der Nationalversammlung einen grossen Eindruck. Als Burke gezeigt, wie alles stehe und was alles erfolgen würde, so erklärte sich Pitt, der bis dahin noch geschwiegen, gegen die Revolution, und beschloß: auf dem alten Wege fortzugehen.

Durch diesen Entschluß wurde England gerettet, und mit und durch England endlich Europa. Burkens Verdienst wurde für so groß erachtet, daß als er aus dem Unterhause trat, der König ihm den Adel des Reichs und eine Stelle im Oberhause antragen ließ. Er lehnte dieses ab, da er kurz vorher seinen einzigen Sohn verloren, und sein Geschlecht wieder mit ihm erloschen. *)

§. 158.

Die Erhaltung der Freiheit und des Eigenthums, das ist der oberste Grundsatz des Staates, und alles was hiezu führt, ist Recht, abgesehen von allem anderen.

---

*) Man hat häufig die französische Revolution mit der Reformation verglichen, welche ebenfalls zu einem Bundschuhe entflammte, und sich vom bestehenden schied, und vom geschichtlichen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Reformation sich nicht vom geschichtlichen schied, sondern eben darauf zurück ging, und alles so machte wie es in der ersten Kirche gewesen, als das Christenthum noch eine Volksreligion war und keine Priesterreligion geworden.

Die Reformation schied sich blos vom historischen des letzten Jahrtausend und kehrte zu dem zurück, wie es zu den Zeiten der Apostel gewesen. Dieses konnte nicht anders als in einem Bundschuhe geschehen, da das Priesterreich jenseits der Alpen sich selber vernichtet hätte, wenn es in irgend einem Punkte hätte nachgeben wollen und die Regierungsmaximen verlassen, so es seit einem Jahrtausend befolgt, und durch die es groß und mächtig geworden. Zwischen der Reformation und dem Pabstthum war keine andere Entscheidung zu finden als die mit dem Schwerdte.

Allein zwischen dem dritten Stande und dem Könige war im Jahr 1789 eine ganz andere Entscheidung zu finden, da beide wesentlich dasselbe Interesse hatten, Der dritte Stand wollte die Gleichheit der Steuern der Bezahlung der Staatsschul-

Man hat gefragt: ob die Sittenlehre, oder aber die Religion dem Staate am nächsten verwandt?

Man muß antworten: die Religion. Denn so wie der Staat historisch besteht, und ein Band um die untergegangenen wie um die aufgehenden Geschlechter schlingt, so besteht die Religion ebenfalls historisch, und verbindet die untergegangenen wie die aufgehenden Geschlechter; ebenso verbindet sie die Einzelnen der Gegenwart, wo hingegen die Sittenlehre stets nur mit Einzelnen zu thun, indem sie da, wo sie von der Verbindung mehreren Einzelnen redet, und von den Pflichten so diese gegeneinander haben, gleich in Naturrecht übergeht, welches nichts ist wie eine Klugheitslehre, in den die Punkte verzeichnet sind, über die unabhängige Wesen sich zu vergleichen haben, wenn sie mit einander in Gesellschaft leben wollen. *)

---

den, und eine wohl geordnete Gesetzgebung. Im Königthume so wie im Könige lag nichts was diesen Wünschen entgegen war, und die Erhaltung des Throns war den Grundbesitzern eine eben so wichtige Angelegenheit wie der regierenden Familie. Nachdem die Revolution sich selber ihr Recht verschafft, so hat sie nichts mehr erhalten, als sie im Jahre 1789 ohne alles Blutvergießen hätte erhalten können, und Ludwig der 18te und die Nation haben jetzt so wie damals nur ein und dasselbe Interesse. Die Reformation aber und der Pabst sind im Jahre 1819 noch eben so weit auseinander als im Jahre 1519, obgleich der Bundschuh ausgeflammt und ein Waffenstillstand eingetreten. Eine Aussöhnung und ein Friede ist zwischen ihnen nicht möglich, da die Reformation das Christenthum für eine Volksreligion, der Pabst aber für eine Priesterreligion hält, — und selbst wenn beide über alle Dogmen wieder einig wären so würde schon das demokratische Prinzip was in jener und das monarchische Prinzip, was in diesem ist, sie ewig auseinander halten. Die französische Revolution wäre in derselben Weise folgerecht gewesen, wie der Protestantismus es jetzt 300 Jahre hindurch gewesen, wenn sie mit der Republik geendigt hätte, so wie sie solches versprochen. Und der Protestantismus würde in derselben Weise unwahr geworden sein, wie die Revolution, wenn er sich mit dem Pabste wieder ausgesöhnt. Jetzt steht er schon 300 Jahre da, sein Recht mit seiner Geschichte beweisend.

*) Es sey mir vergönnt hier eine Sprachbemerkung einzuschalten. Ein System von Menschen oder Verhältnissen, so unter sich einen

§. 159.

Ueber ächtes Eigenthum.

Es hat von jeher viel Verwirrung gemacht wenn man die Wörter nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung genommen, sondern noch einen Nebenbegriff mit ihnen verbunden.

So hat es dem Worte Klugheit ergangen, mit dem die meisten einen schlechten Nebenbegriff verbinden, und Regeln der Klugheit geradezu für Regeln der Schlechtigkeit halten. Ich habe in dieser Schrift alle Worte in ihrer ursprünglichen Bedeutung genommen.

So klagt Möser in seiner Osnabrücker Geschichte, daß ihm das am meisten das Schreiben erschwert, daß die Worte nicht mehr in ihrer ursprünglichen deutschen Bedeutung genommen würden. So könne man jetzt schon Niemanden ohne eine Umschreibung begreiflich machen, was in der deutschen Sprache der Ausdruck, ächtes Eigenthum bedeute. (S. seine Abhandlung von dem ächten Eigenthume im 4. Bande der Phantasien.)

Und doch beruht gerade auf der genauen Uebereinstimmung der Worte mit den Begriffen, und der Begriffe mit der Natur und dem Wesen der Dinge, die Möglichkeit sich zu verstehen, wenn man, wie die Bergleute sagen, bis vor Ort fährt.

Besitzt der Bauer ächtes Eigenthum am Gute, der ein Pächter ist? — Nein.

---

bestimmten Zusammenhang hat, und für sich ein besonderes Ganze bildet, wird im Deutschen ein Thum genannt. So z. B. Mönchthum. Dieses bezeichnet den Zusammenhang und die Geschichte des Mönchwesens als eines für sich bestehenden Ganzen. Eben so Pabstthum. Eben so Christenthum. Eben so Königthum welches Luther so wie Priesterthum schon in seiner Bibelübersetzung gebraucht. Eben so Volksthum, so durch Jahn in die Sprache eingeführt worden.

Auf dieselbe Weise kann im Deutschen das Wort Religion, durch Gottthum gegeben werden, wo dann das Wort die Sache viel besser erläutert und erklärt, als viele Reden. — So wie auch der Spruch: Ich bin der Weinstock ihr seyd die Reben, die ganze Lehre des Christenthums enthält. und für sich allein schon ein kleiner Katechismus ist.

Oder der ein Erbpächter ist? — Nein.

Oder der bei der Auffolge aufs Gut Leibgewinn zu bezahlen hat? — Nein.

Oder der einen Zehntherren hat, für den er die zehnte Garbe bauen muß? — Nein.

Oder der einen Weideherren hat, der seine Aecker behüten kann, wenn die Frucht vom Felde? — Nein.

Oder der einen Jagdherren hat, der das Recht hat auf seinen Aeckern zu jagen? — Nein.

Oder der Steuern bezahlen muß die er nicht bewilligt? — Nein; denn das ist eben das Zeichen vom Mangel an ächtem Eigenthume, wenn es andere Steuern tragen muß als freiwillige. Daher wurden auf unseren alten Land- und Erbetagen die Steuern nicht anders als freiwillig gegeben, und sie hießen Beden, weil sie bittweise verlangt wurden, und im jedesmaligen Landtagsabschiede wurde es immer ausdrücklich gesagt, daß es ein subsidium charitativum wäre, und so bewahrte sich die Landschaft immer ihr ächtes Eigenthum am Grund und Boden, ohne welche Verwahrung alle Grundbesitzer zuletzt in die Klasse der Zinsleute herabgesunken wären, welche verpflichtet, der Landeshoheit einen jährlichen Zinsgroschen als Zeichen der Hörigkeit zu geben.

Nur der Adel besaß zuletzt bei uns noch ächtes Eigenthum denn auf seinen Ackerhöfen hatte Niemand den Weidegang und die Jagdgerechtigkeit, und er ging von diesen Ackerhöfen, so nun Rittersitze hießen, zu den Land- und Erbentagen. Auch gab er der Landeshoheit keinen Steuer- oder Zinsgroschen.

Wenn ein Kaufmann oder ein Bauer einen solchen Rittersitz kaufte, erwarb er dann ächtes Eigenthum? — Nein; denn er konnte die Jagd nicht üben, und nicht auf dem Erbetag erscheinen. Die Möglichkeit ächtes Eigenthum zu erwerben hing also mit von der Person ab, und nur der Adel konnte bei uns ächtes Eigenthum erwerben. *)

---

*) Strenge genommen nur der landsäßige Adel. Denn wenn auch ein Edelmann aus Pommern oder Schlesien gekommen, und einen Rittersitz im Lande gekauft, so konnte dieser nicht auf dem Landtage aufgehen, da Niemand vorhanden der seine Wappen kannte, die übrigens

Verdenken konnte man es ihm nicht, daß er sich nachher sehr beschwerte, als seine Steuerfreiheit aufgehoben wurde und zugleich die Landtage (Placita). Hiedurch wurde all sein Grundeigenthum in Zinsgut vom Landesherren verwandelt, und er verlor dadurch so gut sein ächtes Eigenthum als jeder Wachszinsige, so dem Bischofe oder dem St. Peter hörig. Mit dem ächten Eigenthume ging sein Adel zu Grunde. Denn aller Adel beruht auf adeliger Abstammung, adeligem Grundbesitze und adeligem Schwerdte, und aller Adel geht zu Grunde, sobald das Grundeigenthum von seinem natürlichen Adel entblößt wird. *)

---

ganz ächt sein konnten, und solche aufschwören. In dem oben angeführten cleviſchen Receſſe von 1661 sieht man, daß damals der Adel sich drüber beschwerte, daß die bürgerlichen von ihren angekauften Burghäusern die Jagdgerechtigkeit übten, da sie doch kein ächtes Eigenthum besäßen.

*) Möser sagt in der oben angeführten Abhandlung (Phantasien 4ter Band, S. 165) unter anderen folgendes: „Der einzige deutliche Charaktar des ächten Eigenthums den man jetzt noch angeben kann ist die Jagd. Ein anderer minder deutlicher Charakter desselben ist die Stimmbarkeit im Staate, welche man allmählig auch in Deutschland, wie wohl noch ziemlich obenhin, zu sehen anfängt durch die ganze Welt mit dem Eigenthume verknüpft ist. Diese erlangt kein Gutsherr der kein ächtes Eigenthum besitzt, von dem immer die Stimme in der Nationalversammlung unzertrennlich gewesen. Jetzt nennen wir diese Stimmbarkeit, Landtagsfähigkeit; vor dem hieß sie Echtwort. Ein Begriff der sich zur Zeit wie man noch Nationalversammlungen hatte in der Schöpfenbarkeit zeigte. Später aber da jene Versammlungen aufhörten, und der große Zwischenraum zwischen Nationalversammlung und Landtag einfiel, nur noch bei Mark und Waldversammlungen vorkam.

Die Lateiner des Mittelalters nannten das ächte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfenbarkeit verknüpft war: Advocationes. Am häufigsten findet man dieses Wort bei den Verkäufen im zwölften Jahrhundert, weniger im dreizehnten, am wenigsten im vierzehnten. Ein Zeichen wie wahres Eigenthum sich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr verminderte.

Jetzt ist der Begriff ganz aus der Sprache weggefallen. Eben so ging es den Römern. Zuerst mit dem Dominio quiritario, (der Staatsaktien) hernach mit dem Dominio, was blos eine civis

Die größte Maaßregel der Nationalversammlung war: die Adlung alles Bodens von Frankreich, indem sie alle Zehnten und Feudalrenten aufhob, die Steuern allgemein machte, die Verwilligung der Steuern den Deputirten der Provinz übertrug, und jedem Eigenthümer das Recht verlieh auf seinen Boden zu jagen. Hiedurch wurde jeder Grundbesitzer ein Edelmann, indem er ächtes Eigenthum erhielt, das er ganz und ungetheilt besaß, ohne irgend einen Herren über sich zu erkennen, und von dem er nach dem Landtage gehen konnte, oder, da der Eigenthümer zu viel, als daß sie alle erscheinen konnten, doch seinen Stellvertreter wählen. Auch war beim Heerbanne die bannitio wieder in mannitio verwandelt, indem die Grundeigenthümer durch ihre Deputirten bestimmten, der wievielste Mann vom Heerbanne ins Feld rücken sollte.

Romanus haben konnte; bis man zuletzt Dominium und Proprietatem für eins und dasselbe gebrauchte.

„Auch in dem städtischen Bannkreise gibt es ein besonderes Erbrecht, was Stadtschöpfenbarkeit gibt, und nun auch allmählig verschwindet. Auch hier hat der große Proprietarius wenn er nicht zugleich Bürger ist, kein wahres Eigenthum. Es stammt dieses Wort von E oder Ehe ab, welches bei den Sachsen so viel als Gesetz hieß, und ein gesetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber die Sprache und Philosophie werden, wo man diese wesentlich Unterschiede, nicht mehr auf eine bestimmte Art bezeichnet? Wie sehr muß der Staat gesunken sein, wo man sie entbehren kann? Und wie ehrenvoll die Nation, in welcher sich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet.“

So weit Möser. — Wie würde sich dieser deutsche Geschichtschreiber und Staatsmann gefreut haben, wenn seine Augen das gesehen, was wir gesehen! Wie nach einer dreitägigen Schlacht, ähnlich der Hermannschlacht, Deutschland von den Einfalle der Gallier befreit worden, als das Volk aufgestanden und der Volkskrieg sich entzündet. Wie hierdurch die ganze Nation gleichsam in Masse geadelt worden, und wie die Fürsten so das Volk geführt, auch nun hingegangen und die alte Nationalversammlung wieder hergestellt, und das ächte Eigenthum und die gemeine Ehre, so daß Deutschlands goldenes Zeitalter, wo nur freie Wehren auf den Ackerhöfen wohnten, — lauter Schöffenbare Leute mit Echtwort, — sich wieder zu nahen scheint.

Sobald bei uns alle Landsassen dadurch wieder ächtes Eigenthum werden erlangt haben, daß sie wieder berufen werden auf den Placitis zu erscheinen, und dort die Steuern zu des Landesnothdurft als ein subsidium charitativum zu verwilligen, und so aufgehört, zinshörige Leute zu sein, so wird die Jagdgerechtigkeit sehr zur Sprache kommen, welche zum vollen Besitze eines ächten Grundeigenthums nothwendig.

Ursprünglich hat jeder Eigenthümer das Recht gehabt auf seinem Grund und Boden zu jagen. Der welcher einen Herrn über sich erkannte, konnte dieses Recht nicht üben. Der kleine Besitzer übte es nicht, weil er nicht über die Gränze seines kleinen Besitzes herüber durfte. Und so übte der große Grundbesitzer der noch ächtes Eigenthum besaß, das Jagdrecht nicht allein auf seinen Gründen aus, sondern auch auf denen seiner Nachbaren, denen solches von einem geringen Nutzen. Sobald die Landsassen, welche zur Innung der Dienstmannschaft gehörten, die Ritter (der miles) es dahin gebracht, daß sie alle andere Landsassen, so nicht zu dieser Innung gehörten, ausgeschlossen, indem sie festsetzten, daß auf Landtagen wie auf Turnieren nur Dienstmannskinder erscheinen könnten, so setzte sie ebenfalls fest: „daß nur Dienstmannskinder ächtes Eigenthum besitzen nnd auf diesem jagen können, und wer nicht nachweisen könne, daß er Meisterskind, und daß seine Voreltern ebenfalls Meisterskinder gewesen, der könne zwar einen Rittersitz kaufen, allein kein volles Eigenthum an ihm erlangen, und das Recht, von diesem Rittersitze zum Landtage zu gehen, ruhe, und die Jagdgerechtigkeit ruhe ebenfalls, bis er wieder in solchen Händen die völliges und ächtes Eigenthum an ihm besitzen.“

Die Landsassen werden, sobald sie die Lands und Erbentage begehen, wahrscheinlich in folgender Weise reden: Wir besitzen jetzt ächtes Eigenthum, und zum Zeichen daß wir keine hörige und zinspflichtige Leute sind, verwilligen wir die Steuern. Sind wir keine Leute, sondern Männer die ächtes Eigenthum besitzen können, so können wir auch alle Rechte üben so mit ächtem Eigenthume verbunden sind. Hiezu gehört auch das Jagdrecht, und jeder Eigenthümer kann dieses in Zukunft auf seinen Grund und Boden üben, und ohne seine Bewilligung

darf Niemand weiter drauf jagen. Ob indeß, da solches Recht zu Gelde angeschlagen für jeden Einzelnen von geringem Werthe die Eigenthümer in jeder Gemeine sich nicht dahin einigen, daß sie die Jagd in der ganzen Gemeine, zum besten der Gemeine verpachten wollen, dieses ist etwas was dem Ermessen jeder Gemeine anheimgestellt wird. *)

*) In den Niederlanden wollten die adeligen Herren im vorigen Jahre ihre ehemaligen Seigneurial-Jagden wieder herstellen, und sie hatten auch den König vermocht, daß er seinen Minister befahl, einen Gesetzentwurf den Kammern vorzulegen. Dieser erregte in der Kammer der Gemeinen die lebhaftesten Debatten, und nachdem er lange und heftig bestritten, so kam er als es zum Abstimmen ging, in die Minorität. Die Kammer bat nun den König: den Vorschlag weiter in Ueberlegung zu nehmen. (Die bekannten durch die Constitution vorgeschriebene Ablehnungsformel.) Man glaubte daß die Minister es vorher gesehen, daß der Gesetzentwurf durchfallen würde, und daß sie dieses auch dem Könige gesagt, allein nichts destoweniger gerathen den Vorschlag in die Kammer zu bringen, damit die Adeligen auf Offiziellem Wege sehen, wie das Volk über diesen Gegenstand dächte. Und wirklich war auch die Anmaßung groß, daß einigen Wenigen zu lieb, die Mehrzahl der Ackerbesitzer, wieder in unächte Eigenthümer sollten neu verwandelt werden. In den Niederlanden haben die großen Herren jetzt die Jagd nach wie vor, allein sie müssen sie von den Eigenthümern des Bodens pachten.

Die Streitigkeiten in den Niederlanden über die Jagd, sind größtentheils durch die Verordnung des General-Gouverneurs Sack vom 18. Aug. 1814 (S. Nro. 32 des offiziellen Journal) entstanden, die in der Provinz Lüttich, so damals mit zum Generalgouvernement des Niederrheins gehörte, bis jetzt noch in Kraft waren. In dieser Jagdverordnung wurde allen Gutsbesitzern so keine 200 Morgen Gründe aneinander liegen hatten, das Jagdrecht genommen. Diejenigen die 200 Morgen hatten, konnten auf ihnen jagen, mußten es aber erlauben, daß diejenigen so die Jagd von der Gemeine gepachtet, ebenfalls drüber jagen konnten. Im §. 5 dieser Verordnung heißt es: „Die „unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems „jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß auf seinen Grundstücken ja„gen zu dürfen, soll noch vorläufig fortbestehen. Dieses heißt mit andern Worten: vorläufig sollen die Grundbesitzer an ihren Grundstücken noch ächtes Eigenthum behalten. — Solche Perioden, sind eine Folge davon wenn man Mösers Schriften nicht gelesen, und wenn man die französische Revolution und die Institutionen so aus ihr

§. 160.

Die Grundelemente des Staates.

Ich bleibe bei der Meinung so ich in dem Buche über Verfassung aufgestellt, daß der Staat das Grundeigenthum ehren müsse und die Ehe und daß er dieses bei allen seinen Institutionen zu berücksichtigen habe.

---

hervorgegangen blos aus der Spenerschen Zeitung kennt. So ging es auch dem Generalgouvernement von Düsseldorf, wo Justus Gruner die Geschwornen aufhob, und also dem Volke das Recht nahm, in allen Fällen, wo die Sache Ehre und Leben betraf, durch ein Genossen-Gericht gerichtet zu werden. Und dieses in einem Augenblicke wo man dem Volke die Freiheit verkündigt so man ihm gebracht. Dieses und ähnliches rührt von den fureur de l'administration her, wie die Franzosen es nennen, und von dem Nummernfleiß, wo die Chefs am Ende des Jahrs rühmend erzählen daß sie 36000 Nummern abgearbeitet. — Immer zerstreut, immer das Gemüth in ämsiger Thätigkeit dem Einzelnen zugewendet, verlieren sie jede Uebersicht über das Ganze. Le torrent des affaires les emport et leurs bureaux sont plus fort qu'eux mêmes, wie Villetz der Maire von Toulouse, in der Kammer der Deputirten sagte.

Liest man die Jagdverordnung vom 18. Aug. 1814 aufmerksam durch, so sieht man wie der General-Gouverneur von seinen Büreaus mit weggeschwemmt worden. Gleich im ersten Paragraph heißt es: „Die Administration und Oberaufsicht über sämmtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirektion gehören.“ Diese wenigen Worte erklären die ganze Verordnung. Die Forstadministration hat sie entworfen, und hat nun vor allem gesorgt, sich die Souverainität über das Jagdwesen wieder zuzuwenden. Als Grund führt sie an; daß die so sehr in Verfall gerathenen Jagden und Fischereien, solches erforderten, und sie hält es für nothwendig, zum Besten der Grundeigenthümer, die Grundeigenthümer um ihr ächtes Eigen zu bringen. — Billiger weise hätte nun der General-Gouverneur seine Forstadministration fragen sollen: Wie wichtig überhaupt die Jagden und die Fischereien wären? und wie viel die Quadratmeile im Durchschnitt einträge, 1. jetzt wo sie im Verfall wären und 2. wie viel in Zukunft, wenn sie aus dem Verfalle wieder aufgerichtet wären? durch solche und ähnliche Fragen, würde der administrative Eifer der Forstverwaltung sehr abgekühlt worden sein. — Diese Verordnung beleidigte zu gleich

Ueberall muß er ächtes Grundeigenthum hervorrufen, solches das sich ganz und ungetheilt in einer Hand befindet, nicht solches in dem der eine diesen Theil besitzt, und ein anderer wieder einen anderen; wo der eine eine Rente drin hat und der andere einen Zehnten, und der dritte den Heimfall. Er muß von dem Grundsatze ausgehen: daß der deutsche Ackerboden seiner Natur nach adelig ist, und daß diese Natur zwar verdunkelt werden konnte aber nie verloren gehen. Daß daher bei allem Boden so mehtherrig ist, derjenige so drauf wohnt als der Hauptherr angesehen wird, welcher alle anderen ablösen kann und jede Rente wieder einziehen und so das ächte Eigenthum des Bodens wieder in seiner Hand vereinigen.

Alle altdeutsche Ackerhöfe (Wehren. Mansi) waren ihrer Natur nach adelig. Sie waren ächtes Eigenthum, des Wehren, des Mannes so auf ihnen wohnte, und verliehen diesem Adel so wie sie umgekehrt wieder welchen von ihm, empfingen, eben weil er ein Mann war, und Echtwort hatte. Denn damals wurde das Wort Mann (vir-wair.) noch nicht von jeder Person männlichen Geschlechts gebraucht. Es bedeutete damals so viel wie jetzt Edelmann, und mehr als der nachgebohrne Sohn eines Edelmanns, der nichts besitzt als seinen Rittermantel, und der selber ohne Erbe blos nachweisen kann, daß er Meisterskind ist, und zur adelichen Knappschaft gehört. *)

---

cher Zeit die kleinen Eigenthümer, weil sie ihr ächtes Eigen an ihren Besitzungen verloren, und sie beleidigte die ehemaligen Adeligen, welche mehr als 200 Morgen besaßen, und deren Jagden nun in Kuppeljagden verwandelt wurden, und denen der Gemeinpächter bis unter die Fenster ihres Schlosses jagen konnte und das auf ihren Gründen niederschießen, was sie selber gehegt hatten. So schwankend wird alles wenn man die Grundsätze nicht kennt auf denen die Institutionen des Staates beruhen.

*) Hierauf deuten die Worte im Tell, wo Gertrud vom Landvoigt redet, als Stauffacher ihr sagt, wie dieser vorüber geritten und gefragt: Wes ist das Haus? Und er geantwortet: dies Haus, Herr Voigt, ist meines Herren des Kaisers, und Eures und mein Lehn, und wie der Voigt da geantwortet: Ich bin Regent im Land an Kaisers statt, und will nicht daß der Bauer Häuser baue auf seine eigene Hand, und

Wehre hieß damals die Waffe. Die Wehre hieß der Ackerhof. Der Wehre hieß der Bauer so auf dem Ackerhofe

---

also frei hinlebe als ob er Herr wäre, in dem Lande. Ich werde mich unterstehen euch das zu wehren.

Dies sagend ritt er trotziglich von dannen.
Ich aber blieb mit kummervoller Seele
Das Wort bedenkend, was der Böse sprach.

Drauf redet Gertrud in folgender Weise:

Mein lieber Herr und Ehewirth! Magst du
Ein redlich Wort von deinem Weib vernehmen?
Des edlen Ibergs Tochter rühm ich mich,
Des viel erfahrnen Mannes. Wir Schwestern saßen
Die Wolle spinnend in den langen Nächten,
Wenn bei dem Vater sich des Volkes Häupter
Versammelten, die Pergamente lasen,
Der alten Kaiser, und des Landes Wohl
Bedachten in vernünftigem Gespräch.
Aufmerkend hört ich da manch kluges Wort.
— — — — — — — — — —
Er ist dir neidisch weil du glücklich bist,
Ein freier Mann auf deinem eignen Erb.
Denn er hat keins. Vom Kaiser selbst und Reich
Trägst du dies Haus zu Lehn, du darfst es zeigen,
So gut der Reichsfürst seine Länder zeigt,
Denn über dir erkennst du keinen Herren,
Als nur den höchsten in der Christenheit.
Er ist ein jüngrer Sohn nur seines Hauses,
Nichts nennt er sein, als seinen Rittermantel.
— — — — — — — — — —

In der Schweiz wollten die Voigte die Bauren an der Erwerbung und an dem Besitz von ächtem Eigenthume hindern, weil hiedurch jeder Bauer seiner Natur nach ein Edelmann wird, und ein Volk so aus Edelleuten besteht, ist nicht zu unterjochen. Das hatten sie gut erkannt, daß Oestreichs wachsende Macht sich an diesen Bauren brechen würde, wie sie sich dann auch an den Tagen von Margarethen, und Laupen wirklich brach, — und sie suchten sie daher vor allem in zinspflichtige Leute zu verwandelen, die hörig waren, und kein ächtes Grundeigenthum mehr besaßen.

Damit fing die Gesetzgebung von 1810 im Preußischen an, daß sie von dem Grundsatze ausging: daß der Bauer seinen Acker so frei besitzen sollte wie der Bürger seinen Garten.

wohnte, und auf ihm mit voller priesterlicher und königlicher Gewalt herrschte. Wenn die Sprache die Dinge so einfach und so richtig bezeichnet, dann ist die Sprache selber eine magna carta der Volksfreiheiten.

Wer erinnert sich hier nicht an Mösers Wort aus der Vorrede zur Osnabrücker Geschichte? „Was ich am meisten beim Niederschreiben fühlte war dieses, daß unsere Sprache, eine Verrätherinn der edlen Freiheit geworden, und daß sie den Ausdruck verloren, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtschreiber von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing unsere Muttersprache zu gebrauchen so hatte die Lehnverfassung die gemeine Freiheit schon gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem anderen Verstande umgebildet, und theils unverständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen, auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhundert, einen anderen Sinn erhalten haben, auszuschweifen.“

§. 161.

Die christliche Ehe.

Das erste Element der Freiheit ist, daß dem Grundeigenthum seine gehörige Ehre werde. Das zweite Element der Freiheit besteht in der Ehre so die Ehe in den Institutionen des Staates genießt.

Das Christenthum hat dadurch so viel zur Gesittung der Welt beigetragen, daß es die Ehen so unauflöslich machte, daß keine Macht der Erde vorhanden war, welche eine einmal geschlossene und vollzogene Ehe wieder zu trennen vermogte.

Die Ehe gehörte zu den Sakramenten. Es war ein Sakrament was nicht der Priester vollzog, sondern was von den

---

Man hatte erkannt daß dieses der einzige Weg sei, um wieder zur Freiheit und Unabhängigkeit zu gelangen und daß die Stärke des Staates ganz und allein im dritten Stande zu suchen sey.

beiden Theilen so sich entschlossen in einer christlichen Ehe mits einander zu vereinigen, vollzogen wurde. Die Vollziehung geschah vor dem Priester, der als Zeuge dabei erschien, und als Zeichen des Zeugnisses seinen Segen gab. Er trug dann diese Ehe ins Kirchenbuch ein, damit sein Nachfolger wisse welche Ehen in seiner Gemeine vollzogen worden, und dieses Register diente nachher zur Beglaubigung, daß eine Ehe vollzogen und in dasselbe eingetragen worden. Alle diese Register sind neueren Ursprungs und nirgend reichen die Kirchenbücher selbst in den ältesten Pfarreien über 200 Jahren zurück, da erst auf dem Concilio zu Trident, die Führung dieser Bücher befohlen und zur Pflicht gemacht wurde. Früher hatte der Beweis, daß eine Ehe vollzogen worden blos auf dem Zeugnisse Schöffenbarer Leute beruhet, so als Anverwandte und Freunde beym Schließen der Ehen gegenwärtig waren. Man schrieb damals überhaupt noch nicht so viel und das meiste beruhte auf mündlichem Zeugnisse. Da erst später schriftliche gefordert wurden. *)

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die katholische Ansicht von einer christlichen Ehe die richtige ist. Es ist die Heiligung der Fortpflanzung, so wie das Abendmal die Heiligung der Ernährung ist. Es sind große Simbole, die sich auf den innern Bau der Welt gründen, und in denen die Wahrheit unter Bildern ver-

---

*) Der Triumph der Schreibkunst fällt in die Französische Revolution. Es war das Gesetz, daß über verschiedene Gegenstände keine andere als schriftliche Beweise durften beigebracht werden und keine Zeugenbeweise angenommen. Es war das commencement par ecrit, ohne daß der Proceß nicht beginnen konnte. So ist wegen eines Hofes so ehemalig zum Kloster Brüggen gehörte, zehn Jahre vor den französischen Tribunälen procedirt worden, ohne daß der Proceß eigentlich seinen Anfang nehmen konnte, weil es sich immer um die Vorfrage des commencement par ecrit handelte, ob durchaus geschriebene Beweise nothwendig oder ob Zeugenbeweis gültig sein sollte? — Uebrigens waren die Tribunäle an dieser langen Dauer des Processes unschuldig, da die Parteien ihn von Zeit zu Zeit still liegen ließen. Uebrigens ist wohl die Geringachtung des Zeugenbeweises dadurch entstanden, daß man angefangen, jeden ein Zeugniß ablegen zu laßen der ein Mensch war, und aufgehört die Fähigkeit zu zeugen so wie in alter Zeit, an Genossenschaft zu knüpfen.

borgen und durch Bilder angedeutet wird. — Arabien ist von jeher eine begeisterte gewesen, und das Licht ist uns aus dem Morgenlande gekommen.

Daß es Lehre der Kirche, daß die Ehe ein Sakrament sei, welches zwar vor dem Priester, aber nicht durch den Priester vollzogen werde, daß sieht man aus dem Briefe den Consalvi in Auftrag des Pabstes an Herrn von Wessenberg schrieb. In dem Briefe des Cardinal Staatssekretär vom 2. Sept. 1817 an Freiherrn von Wessenberg heißt es: Was nun die Censur der Lehre betrift, so wird sie begründet durch das von denselben als Generalvikar von Konstanz kund gemachte Dekret vom 10. December 1804, worin unter anderem folgendes zu lesen ist:

„Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, „nisi quae coram Parocho et duobus saltem Testibus „facta sunt: etiam impraegnatio, sub spe et promis- „sione matrimonii ineundi facta, nullam in posterum „producat obligationem nubendi: omnes, qui nubere „velint, sive sui juris sint, sive non, tenentur parentes „vel tutores de suo nubendi proposito certiores face- „re, ita, ut iis insciis non promissionem matrimonia- „lem inire valeant.“

Ein solches Dekret, fährt Consalvi fort, ist offenbar dem gemeinen Rechte entgegen, welches in diesem Stücke unversehrt und in voller Kraft von dem allgemeinen Kirchenrathe von Trident erhalten worden ist, und welches gemeine Kirchenrecht für die Gültigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen offenbar ausschließt, gleich wie es ebenfalls für ihre Wirkung die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern und Vormünder ausschließt: „Sufficiat eorum consen- „sus, de quorum conjunctionibus igitar.“ (cap. Sufficiat 2. caus. 27. quoest. 2.) Jenes Dekret, indem es die Familiensöhne zur Abschließung der Ehe unfähig und folglich die von ihnen ohne vorherigen Konsens der betreffenden Aeltern oder Vormünder eingegangene Ehen für nichtig erklärt, ist auch dem Tridentinum selbst zuwider, welches Sess. 24 de reformat. matr. cap I: „anathemate damnat qui falso affir- „mant, matrimonia a filiis familias sine consensu Pa-

„rentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel „irrita facere posse.“ Ein solches Dekret ist von Ihrer Kurie Niemals zurückgerufen worden, obgleich der heil. Stuhl es, sobald er davon unterrichtet ward, gemiß illiget hat. *)

Man sieht daß der Cardinal-Staatssekretär das keck und kühn ausspricht, was nach der Lehre der Kirche eine christliche Ehe ist, und daß er keine Lust hat, der weltlichen Obrigkeit zu lieb, das Dogma von der Ehe zu kränken. Wessenberg entschuldigte sich nachher damit, daß in dem Briefe des Generalvikariats nur von Verlobung, nur von Eheversprechungen (Sponsalia) die Rede sei, nicht aber von wirklich vollzogenen Ehen, denn nie hätte es ihm in den Sinn kommen können, den Grundsätzen des Conciliums von Trient widersprechen zu wollen. **)

---

*) In der katholischen Kirche herrscht in Hinsicht der Nothwendigkeit der Einsegnung des Priesters, eine Verschiedenheit der Meinungen. In einigen Gegenden ist der Grundsatz angenommen, die Gegenwart des Priesters wäre durchaus unnöthig, indem die beiden Abschließenden diejenigen wären, so das Sakrament zelebrierten. In andern glaubt man, daß die Einsegnung des Priesters nothwendig, weil sonst der Beweis nicht könne geführt werden, daß die Ehe abgeschlossen sey, wenn ein Theil sich aufs Leugnen lege. So viel ist sicher, daß die während der Revolution abgeschlossene bürgerlichen Ehen, vom römischen Hofe immer als christliche Ehen angesehen sind, die gültig und unauflöslich wären, und über deren Existenz der Civilakt den Beweis gebe, obgleich keine Priesterliche Einsegnung erfolgt sey. Auch schlug 1804 der Pabst als Auskunftmittel bey der Trauung Josephinens vor: daß diese conditionaliter geschehen könne, so wie man auch die Kinder conditionaliter taufe wenn man nicht wisse, ob sie schon die Taufe empfangen. Josephine wollte nemlich gerne kirchlich eingesegnet sein, und Bonaparte meinte: der Civilakt von 1796 sei hinlänglich. Nach dem Vorschlage des Pabstes traute sie der Fürst Primas in der Schloßkapelle zu Fontainebleau, und zwar conditonaliter.

**) Folgendes sind die Worte von Wessenberg in seiner Antwort vom 12. September:

„Die Beweggründe der bischöflichen Anordnung vom 10 Decbr. 1804 sind darin bestimmt ausgedrückt. Sie hatten keine andere Absicht, als den Uebereilungen, der List und Betrügerei, den Aergernissen und verwickelten Prozessen, welche nur zu oft die verderblichen Folgen der ohne Feierlichkeiten und ohne Zeugen gemach-

§. 162.

Die bürgerliche Ehe.

Möser bemerkt in seiner Abhandlung: Ueber den Unterschied zwischen christlichen und bürgerlichen Ehen, (Phantasien 4 Bd.) daß man sich wundern müsse, wenn man sähe, wie über eine so einfache Sache wie die Ehe, und die schon so lange bekannt sei, noch Prozesse und Streitigkeiten möglich. Man sollte vielmehr glauben, daß die Gesetzgeber längst alle Fälle vorgesehen, und durch Gesetze so klar geordnet, daß gar kein Streit darüber entstehen könne.

Die Ursache liege aber offenbar da, daß man zwischen einer christlichen und einer bürgerlichen Ehe nicht unterschieden. Hierdurch sei eine Sprachverwirrung eingetreten, die eine Verwirrung der Begriffe nach sich gezogen, indem man nun auch eine blos christliche Ehe, so keine bürgerliche sei, und also auch keine bürgerliche Wirkungen haben könne, eben so gut eine Ehe genannt habe, wie eine solche, die zu gleicher Zeit bürgerlich und christlich gewesen.

Daß man angefangen eine bürgerlich **vollständige** und eine bürgerlich **unvollständige** Ehe mit demselben Namen zu bezeichnen, das habe nothwendig zur Verwirrung führen müssen.

---

ten Eheversprechen waren, zu begegnen und zu beseitigen. Ich muß hier bemerken, daß in dem Dekret des Kirchenraths von Trient cap. I. de reform. matrim. Sess. XXIV. nicht von Eheversprechen die Rede ist, sondern von der Ehe selbst, daß hingegen die bischöfliche Anordnung nur die Eheversprechen betrifft, und nichts über die Ehe verfügt. Es ist bekannt, daß Ehen können eingesegnet werden, ohne daß Eheversprechen (Sponsalia de futuro) vorhergehen, und daß diese kein unauflösliches Band bilden (remanet facultas resiliendi). Der Unterzeichnete, indem er seinen Namen unter die bischöfliche Anordnung setzte, war ganz gewiß weit entfernt, Grundsätze aufstellen zu wollen, die den heil. Kirchensatzungen besonders denen des Kirchenraths von Trient entgegen wären. Auch ist hierüber niemals weder der bischöflichen Kurie, noch mir die mindeste Gegenvorstellung oder Bemerkung darüber von Seiten der Nunciatur zu Lucern und noch weniger vom heiligen Stuhle selbst zugekommen."

Wie alles in der Welt, so habe auch diese Verwirrung einen kleinen und ganz unschuldigen Anfang gehabt. Es sei daher entstanden, daß der Staat alle die Ehen, welche unter gewissen Vorschriften in der christlichen Kirche vollzogen worden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend für bürgerlich gültig erkannt, und der Kürze halber, dem dazu bestellten ordentlichen Pfarrer die Macht überlassen habe, zwei Personen nicht allein kirchlich und christlich, sondern auch mit bürgerlichen Wirkungen zu verbinden.

Hieraus sind aber, fährt er fort, verschiedene Verwirrungen entstanden, die wohl verdienen auseinandergesetzt zu werden. Die kirchliche Ehe ist immer noch von der bürgerlichen verschieden, und jene führt bei weitem nicht in allen den Fällen die Folgen mit sich, welche beide zusammen bewirken.

Wenn zwei Personen, wie es oft geschieht, sich als Vagabunden oder pro vagis kopuliren lassen, so sind sie unstreitig christlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein sie können nun nicht aus dem Stande der Vagabunden, den sie erwählt haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landeshoheit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geschieht dieses, so erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit. Geschieht es nicht, so bleiben sie Wildfänge, der überlebende Theil kann sich so wenig auf ein kaiserliches Recht als auf ein Landrecht beziehen, und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe ist folglich hier ohne alle bürgerliche Wirkung.

Eben so verhält es sich mit denen die sich zwar nicht als Vagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit gesetzten Pfarrer (oder mit dessen oder der Obrigkeit Erlaubniß von einem anderen) kopuliren lassen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben zween Eheleuten alle bürgerlichen Rechte mitzutheilen, und so kann dieser ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beiwohnung ist ohne Sünde und ihre Kinder sind kirchlich ächt, aber in Ansehung des Witthums und der Erbfolge, kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu statten, und wo sie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden, leben sie im Stande der Verbisterung. Die Obrigkeit unter der sie leben kann sie als Wildfänge beerben.

So leben die Eigenbehörige blos in der kirchlichen und nicht in der bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts und die Leibzucht der Frau ist keine bürgerliche Wirkung der Ehe, sondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt. Solche verbundene Leute hinterlassen keine Wittwen, sondern Relicten. Denn um Wittwe zu werden, mußte man bei den Römern und bei den Deutschen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommnen Ehe gelebt haben. — Daher nannte der Adel seine Hausfrauen: ächte Hausfrauen und seine Ehen christ adelige Ehen, weil es Hausfrauen und Ehen gab die blos kirchlich waren und ohne bürgerliche Wirkungen.

So finden wir in der Geschichte Roms, daß die Patricier den Plebejern nicht erlaubten, rechtgültige Ehen zu schließen (connubia patrum) und Geschlechter zu stiften (gentes), eben weil die Plebejer in Hörigkeit lebten. Erst als Cannulejus, den Plebejern das Recht erkämpft, gleich den Patriciern, rechtsgültige Ehen zu schließen, und Geschlechter mit vollgültiger Erbfolge zu stiften, wurden sie mächtig und ein Jahrhundert später finden wir schon Plebejische Namen in allen großen Aemtern des Staates.

Es ist äußerst wichtig den Unterschied zwischen einer bürgerlichen und einer christlichen Ehe scharf im Auge zu halten, denn nur hierdurch ist die Verwirrung zu vermeiden, die aus einer Verwechselung von beiden immer hervorgegangen.

Es ist zu verwundern, sagt Möser, daß man in den Lehrbüchern immer die christliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt da es doch klar vor Augen liegt, daß der Gesetzgeber sich jenes Unterschiedes nützlich bedienen kann, und dadurch den unerlaubten Kopulationen ein ewiges Ziel setzen. Denn die Kirche kann dann ihr Recht, daß dasjenige was sie einmal verbunden habe, auf ewig verbunden sey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen, nur die bürgerliche Wirkung der Ehen weigern, so müßen diese entweder das Land räumen, und sich anderwärts als Unterthanen aufnehmen lassen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehe zu erhalten, oder wo sie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbt werden, ihr vergehen büßen.

Unstreitig hat es auch, fährt Möser fort, in der Verfassung unserer Leibeigenschaft manchen Fehlschluß veranlaßt, daß wir die christlichen Ehen der Leibeigenen als vollkommne Ehen angesehen haben. Unter Leibeigenen Eltern und Kindern, ist zwar eine christliche Verwandtschaft aber keine bürgerliche. Eltern und Kinder, Schwester und Bruder beerbten sich nicht. Sie sind keine Genossen des Staates, und ihre Kinder sind Wildfänge, so bald sie freigelassen sind und keinen neuen Schutz nehmen.

Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat sie nicht als ächter Hausvater in seiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigene, Leibzüchter, eine freie Person heirathet, so hat diese was die bürgerliche Wirkung betrifft nicht mehr als eine Koncubine zu fordern, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind den übrigen von ihren Vater bürgerlich anverwandt. Gleichwohl wenden wir auf sie oft die Rechte an, welche für christbürgerliche Ehen eingeführt sind, und verwechseln aus Menschenliebe den Menschen mit dem Bürger, woraus dann nichts wie Ungewißheit der Rechte entsteht.

Legten wir aber bei einer neuen Gesetzgebung wegen der Ehen, jenen Unterschied zum Grunde, so glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen würden. Traurig ist es zu hören, daß es noch Eheprozesse in der Welt gibt. Man sollte denken diesen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philosophischen Gesetzgeber doch endlich so weit bringen müssen, daß gar kein zweifelhafter Fall darin mehr vorkommen konnte. Allein die Verlassung jenes Unterschieds, wodurch die Kirche unnöthiger Weise mit dem Staate in Kollision gebracht wird, und die wenige Hoffnung, welche die Weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrsten Staaten immer verhindert die Ehegesetze vollständig zu machen.

Läßt der Staat aber der Kirche was der Kirche ist, und geht blos auf die bürgerliche Wirkung der Ehe, so ist es allemal in seiner Macht durch eine Nichtduldung oder Landesverweisung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das Gemeinbeste fordert.“ So weit Möser.

§. 163.

Das Register des Personenstandes.

Die französische Revolution führten den Etat civil ein, und alle Ehen wurden bürgerlich geschlossen. Sie hatte alle Leibeigenschaft und alle Hörigkeit aufgehoben, und alle Bürger hatten das gleiche Recht zu bürgerlichen Ehen. Es gab keine Patricier mehr, die den Plebejern das Recht zu adeligen Ehen (connubia patrum) konnten streitig machen.

Die Einführung des Zivils-Etats und die Schließung der Ehen vor der Obrigkeit der Gemeinen, war in bürgerlicher Hinsicht eine eben so große Maaßregel, wie die Erklärung: daß jedem Eigenthümer auf seinem Boden das Jagdrecht zustehe. Dieses war ein Adeln der Nation, so wie jenes ein Adeln des Bodens war.

Diese bürgerliche Ehen sind vielfach mißverstanden worden, blos wegen Mangel an historischen Kenntnissen. Auch sind sie vielfach ihrer schnellen Auflösigkeit wegen getadelt worden.

Dieser Tadel war gerecht. Die große Auflößbarkeit dieser Ehen ging aus dem Gange der Revolution hervor, da diese das Christenthum abgeschafft, und sich mit allen Institutionen überworfen, die aus dem Christenthum stammten. Die Ehen wurden so schnell geschlossen und so schnell wieder aufgelößt wie die Militärehen der Engländer, die, wie Möser erzählt, im Feldlager vor der Trommel geschlossen werden, und nachher mit beiderseitigen Bewilligung auch wieder vor der Trommel aufgelößt, indem der Tambour durch einen Wirbel so er bei der Erklärung der beiden Kontrahenten schlägt, dieser Erklärung rechtgültige Kraft ertheilt.

Man fand aber daß diese Unsicherheit der Ehen, eine solche Auflösung in die erste Elemente des Staats, in die Familien bringe, daß man sie bald wieder durch die Gesetze beschränkte. Auch wurden später, als die Raserei gegen das Christenthum aufgehört, die bürgerlichen Ehen wieder eingesegnet, und so zu christlich-bürgerlichen erhoben. Endlich bestimmte die Kammer von 1815 durch ein Gesetz, daß die Ehen unauflöslich seien, und auch nicht mehr bürgerlich können geschieden werden, was

ırch dann dem ganzen Unweſen der Eheſcheidungen ein Ziel
ſetzt wurde.

In Frankreich wird zuerſt die Ehe bürgerlich geſchloſſen. Iſt
dieſes, ſo wird die Ehe vor dem Prieſter auch chriſtlich ge-
ſchloſſen, der Prieſter aber ſegnet keine Ehe ein, von der ihm
cht die Beſcheinigung gebracht wird, daß ſie von der Gemeine
chtsgültig abgeſchloſſen worden.

Nicht die Menge der Ehen hat für die Staatsgeſellſchaft
n Intereſſe, ſondern die Tüchtigkeit der abgeſchloſſenen Ehen.
enn da die Vermehrung der Bevölkerung von den Ehen ab-
ingig iſt, beide aber von der Menge der vorhandenen Lebens-
ittel, ſo können ohnehin nur etwa zwei Drittel
r Ehen in einem Staate zu Stande kommen,
elche darin zu Stande kommen würden, wenn dieſe natürliche
eſchränkung nicht ſtatt fände. — Eine ſchlechte Ehe, die zu
tande kommt, hindert jedesmal eine andere, der ſie in den Weg
t, und dieſe Ehe die hiedurch gehindert wird, kann eben ſo
hl eine gute als eine ſchlechte ſein. Der Staat hat daher
r keinen Zweck jede ſchlechte Ehe zu befördern, blos um nur
e mehr zu haben. Es iſt im Gegentheil gar keinen Verluſt in
inſicht ſeiner Bevölkerung, wenn durch eine ſcharfe Geſetzgebung
erdie Ehen, viele Ehen gehindert werden. Für zehn
en ſo durch die Geſetzgebung gehindert werden, kommen zehn
dere Ehen zu Stande, die nun Raum und Lebensmittel ge-
nnen, denn die Bevölkerung iſt immer auf dem Maximo ſo
den vorhandenen Lebensmitteln möglich.

Ich bin daher der Meinung daß alle Ehen ſo vom Staate
ihren rechtlichen Folgen wollen anerkannt werden, auch vor
Gemeine und vor der Familie geſchloſſen werden.

Die Einwilligung des Vaters zu den Ehen ſeiner Kinder
r anderen Familiengenoſſen, deren Haupt er iſt, iſt ein Aus-
ß der väterlichen Gewalt, und der Hausherrlichkeit, ſo er
r ſeine haushörige Leute übt, und die er ſo lange übt bis
ſie der Haushörigkeit entlaſſen hat.

Daß die Ehen bei den alten Germanen von der Familie
hloſſen wurden, das finden wir ſchon beim Tacitus. Das
ze häusliche Leben gründete ſich damals auf dieſe Haushörige

keit, die der Vater als Familienhaupt, über seine Kinder übte. Und wenn Er die Tochter verheirathete, und sie also der Hörigkeit entließ, so trat sie in der neuen Familie in die Hörigkeit ihres Mannes, der sie nun auch, als Hausherr bestrafte, wenn sie Ehebruch begangen, wobei ihr Vater sich ihrer nicht mehr annehmen konnte, eben weil sie aus seiner Hörigkeit entlassen war. — Aus diesen stark und und fest geordneten Familienwesen, ging dann das unverbrüchliche der Ehe, und alles das Herrliche hervor, was sich in einem gesunden Familienwesen entfaltet, und was der Römer an unsren Vorfahren so sehr bewunderte. *)

Diese altdeutschen Ehen, so vor der Familie, und vor dem Hausvater, als dem Haupte des kleinen Staates abgeschloßen wurden, haben sich am längsten bei den adeligen Landsassen erhalten, bei denen das Familienband stärker war, als bei den anderen. Man sieht dieses unter andern noch in dem im zweiten Theile abgedruckten Recesse von 1661 wovon den adeligen Töchtern die Rede, die sich ohne Einwilligung der Eltern heirathen, und sich also der Haushörigkeit ohne Genehmigung des

---

*) Folgendes ist die Stelle des Tacitus:

„Die Ehe wurde unter ihnen sehr strenge gehalten, und keine Seite ihres Charakters verdient ein größeres Lob. Morgengabe bot der Mann der Frau. Eltern und Verwandte waren dabei und prüften die Geschenke, Geschenke, nicht für weibliche Lüsternheit gewählt, noch die Braut zu verschönern. Gejochte Rinder, ein gezäumtes Pferd, ein Schild, eine Frame und ein Schwerdt. Gegen solche Geschenke bekam man die Frau. Gegenseitig brachte auch sie dem Manne etwas von Rüstung zu. Das war ihr anziehendes Band, das die Geheimnisse der Ehe, daß die Frau nicht außer dem Kreise der Tapferkeit, nicht außer den Scenen des Krieges sich dünke; so erinnerte sie dieser bedeutungsvolle Anfang der Ehe, daß sie als Gefährtin der Mühseligkeiten und der Gefahren zum Manne komme, um mit ihm gemeinschaftlich im Frieden und in Schlachten zu dulden und zu wagen. Dieses deuteten ihr die gejochten Rinder, das gezäumte Pferd, die überreichten Waffen. So müsse sie leben und sterben, das müsse sie unentweiht einst an ihre Söhne geben, und diese an ihre Enkel. — Dieses hieß Heergeräthe. Waren keine Söhne da, so erbten es die Verwandten des Mannes.

Hausherren entziehen. Diese werden als Deserteurs betrachtet, die sich vom Bande des kleinen Staates losgerissen, und keine rechtliche Ansprüche weiter an ihm machen können.

Die große Abhängigkeit der fürstlichen Ehen von dem Familienhaupte rührt blos davon her, daß der Fürst der erste Edelmann seines Landes ist, und in seiner Familie, mit aller Unumschränktheit eines Familienhauptes herrscht.

Die fürstlichen Familien haben sich in ihrer völligen Familiensouveränität erhalten, eben weil keine Gemeine, keine Grafschaft, keine Provinz und kein Staat über ihnen stand, der das Recht gehabt ihnen, in ihren Familien-Angelegenheiten, hereinzureden.

In der Urkunde von 1288 in welcher der Graf vom Berge dem Flecken Düsseldorf Stadtgerechtigkeit verleiht, und die im zweiten Theile abgedruckt worden, finden sich ebenfalls Nachrichten von diesen bürgerlichen Ehen, und daß es ein Vorzug der Bürger: solche Ehen abschließen zu können die bürgerliche Wirkungen haben.

Hierauf beziehen sich die Worte: „Daß der Graf den Bürgern von Düsseldorf gestattet, ihre Ehen von sogenannten Brautlaufleuten schließen zu können.“ Sie waren also keinerwegs hörig, und brauchten nicht wie hörige Leute sich damit zu begnügen daß sie eine blos christliche Ehe unter sich schlossen. Sie hatten so gut wie der Adel ächte Hausfrauen und ihre Wittwen und Waisen waren keine Relicten.

: So lebten sie nicht durch des Schauspiels Sinnenreitz, nicht durch schwelgende Gastereien verdorben, in eifersüchtiger Keuschheit. Geheime Briefe kannten sie nicht. Ehebruch war unter diesem so zahlreichen Volke äußerst selten; verzuglos seine Strafe, die der Mann vollzog. Sie wurde mit abgeschnittenen Haaren, nackt vor den Augen der Verwandten aus dem Hause gestoßen, und durch den ganzen Flecken gepeitscht. Nie erhielt die feile Dirne Verzeihung. Nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum konnten einen Mann ihr auffinden. Niemand scherzte mit dem Laster und Verführen, und verführt werden hieß nicht: Lauf der Welt. Sich bei Kinderzeugung auf Zahl einschränken, oder zugebrachte Kinder umbringen, wurde für Schandthat gehalten, und gute Sitten wirkten da mehr fürs Gute, als anderwärts Gesetze.“

Ich bin daher der Meinung, daß wir unsere Ehen wieder zu altgermanischen machen, und ihnen ihre ursprüngliche adelige Natur geben indem wir sie vor der Familie und der Gemeinen schließen lassen. Dann jeder Ehe die nicht vor der Familie und der Gemeine geschlossen ihre bürgerliche Wirkungen versagen. — Die Kinder erben dann nicht von ihren Eltern, als nur in so fern diese über ihr Vermögen zu Gunsten derselben in ihren Testamenten verfügen.

Dann bin ich ferner der Meinung, daß man jeder bürgerlichen Ehe die priesterliche Einsegnung dadurch möglich macht, daß man sich in den bürgerlichen Ehegesetzen, nach den Ehegesetzen der verschiedenen Bekenntnisse richtet, welches auch ohne irgend einen Nachtheil geschehen kann. Daß man z. B. bürgerlich keine Ehe anerkennt, die in Graden der Verwandtschaft ist, welche die verschiedenen Bekenntnisse nicht einsegnen. — Man vergesse es nie: daß an die Stelle einer Ehe, die auf diese Weise unterbleibt, jedesmal eine andere kommt, die sonst unterblieben, da jährlich nur eine bestimmte Anzahl Ehen kann geschlossen und nur eine bestimmte Anzahl neuer Staaten gestiftet werden. Ist diese Zahl voll, so müssen alle andere unterbleiben. Und indem man nun, wie Möser sich ausdrückt, einem blauäugigen Mädchen die Augen voll Wasser macht, die mit ihrem Liebhaber schon auf dem klaren, erfreut man ein anderes blauäugiges Mädchen, welches nun Raum für ein Hochzeitbette findet.

Ich bin daher für die Beibehaltung von Civiletats, nicht, um sich unabhängig von irgend einem Bekenntnisse zu machen, sondern um den Ehen ihre adelige Natur zu geben daß sie alle connubia patrum werden, und daß sie nicht blos christliche Ehen sind, wie solche auch zwischen hörigen Leuten möglich.

Auf dem linken Rheinufer ist der Civiletat. Auf dem rechten ist er im ersten Eifer als eine französische Erfindung abgeschaft worden, so wie auch die Geschwornen. In Holland ist

er immer gewesen. Die französische Revolution hatte ihn auch in Braband eingeführt, wo er früher nicht war. *)

§. 164.

Dadurch daß die Ehen von der Familie geschlossen werden, übt der Hausherr als Haupt der Familie eine große Macht über seine Haushörigen, die nun nicht sein Haus verlassen können, wenn es ihnen genehm, sondern die warten müssen bis er sie dieser Hörigkeit entläßt.

Nur dadurch, daß der kleine Staat, den wir eine Familie nennen, rein monarchisch regiert wird, bleibt er stark und gesund. Denn die Monarchie ist die einzige und wahre Regierungsform für eine Familie. Sie folgt ganz aus der Natur des kleinen Staates, und aus dem Recht, das überall an die Person des ersten Erwerbers geknüpft ist.

Der Mann stiftet einen kleinen Staat. Er ist der Gründer und der Erhalter desselben, da er für die Brodwinnung sorgt. Er sucht sich eine Frau. Er wählt eine Tochter aus einem benachbarten kleinen Staate, die dort im Familienbande der Haushörigkeit lebt. Er spricht mit ihr, er spricht mit ihrem Vater dem Familienhaupte. Dieser willigt ein und entläßt seine Tochter seiner Haushörigkeit, die nun, nach eigener Wahl in die Haushörigkeit ihres Mannes tritt. Es werden Kinder geboren. Klein, hülflos und schwach gehören sie dem der sie erzieht, der für sie sorgt, der sie ernährt. Sie erwachsen, sie werden groß, sie bleiben aber in der Haushörigkeit ihres Vaters, bis dieser stirbt oder sie derselben entläßt.

*) In dem Zwischenreich, so 1815 zwischen dem Wiener Kongresse und der niederländischen Verfassungsurkunde lag, schaffte der König der Niederlande die Geschwornen ab und auch den Civiletat. — Solche Beschlüsse, die von einer Kabinetsregierung genommen werden, sind vielfach mit einer so geringen Kenntniß des Gegenstandes abgefaßt, daß sie gar nicht ausführbar sind, und wirklich mußte der König auch seine Kabinetsordre in dreien Tagen wieder zurücknehmen. Die Aufhebung des Civilstandes-Register bei den Gemeinen, und die Wiederrufung dieser Aufhebung, steht in derselben Nummer der niederländischen Gesetzsammlung.

Dieses sind alles ganz einfache Verhältnisse, so aus der sich stets gleich bleibenden Natur der Familien fließen, und die der Gesetzgeber scharf ins Auge zu fassen hat.

Daß man dieses vernachlässigt hat, das hat die große Auflösungen in alle gesellschaftliche Verhältnisse gebracht, und man wird sich immer vergeblich bemühen durch eine allgemeine Konstitution die Ordnung des Staates herzustellen, so lange die kleinen Staaten aus denen er besteht, nicht ebenfalls eine feste Verfassung haben, nach der sich alles in ihnen bewegt. *)

Wie die Familien in ihren Elementen aufgelößt sind, das sieht man vorzüglich in großen Städten, wo es fast gar keine Familien mehr gibt, sondern wo 8 oder 10 Menagen in einem Hause beisammen liegen, wie in Paris. Auch sieht man dort alle die verderblichen Folgen, so aus dieser Auflösung nothwendig hervorgehen. Da die jungen Leute in gar keiner Haushörigkeit stehen, so folgen sie ihrer Freiheit und ihren Leidenschaften, und sind mit dem Leben schon fertig, wenn sie in die Jahre kommen wo der Jüngling sonst heirathete, und der väterlichen Haushörigkeit entlassen wurde. Folgendes ist eine Stelle aus einer Beschreibung des Palais-Royal:

On y remarque une foule de jeunes gens qui, en fredonnant le pavé, se précipitent dans les jeux, dans les caffés où l'arrogance qu'ils affectent ne peut dissi-

*) Agar, der so vieles gesehen, und der das was er gesehen, mit einem so ruhigen und klaren Blicke betrachtet, schrieb mir hierüber einmal folgendes:

„Aussi longtems qu'il n'y aura pas de l'ordre dans les familles, les communes et les provinces, il sera impossible qu'il y ait de l'ordre dans l'état. Si l'on me demandait, quelle serait la première loi que je solliciterais, pour réformer un empire? je repondirais la loi des familles. La seconde? la loi des communes. La troisième? la loi des provinces. Je ne doute pas qu'il ne faille attribuer principalement la corruption de nos siècles modernes à l'affaiblissement et on pourrait dire, pour plusieurs pays, à l'avilissement de la puissance paternelle.

muler leur profonde nullité. Ces jeunes gens ont des physionomies toutes particulières, ou se peignent des ames blasées, des coeurs froids, des passions sans plaisir et sans vigeur; la trafique des sens, le dépérissement des races, la sacrilège familiarité des enfans, qui ne régardent que leurs parens que comme d'avares économes, dont ils désirent confusément la mort, sans oser trop désavouer cet horrible désir; voilà les vices qui marchent tête lévée: on n'est plus que le vil et sot fabricateur de son fils, que la gouvernante imbécille et sur année de sa fille; et les moeurs sacrées sont abolies et même ridiculisées dans les entrétiens de ces déplorables adolescens, déjà formes pour les fausses idées d'une génération corrompue, et pire que celle qui l'a précédée.

§. 165.

Unſer Staat hat 1 Million 700,000 Hausväter, welche Grundeigenthum beſitzen. Jedes Geſetz ſo das Grundeigenthum ehrt, übt alſo eine Wirkung, die wenn ſie auch bei jedem einzelnen klein und faſt unſichtbar iſt, doch im ganzen Staatsleben eine große und ſehr fühlbare Wirkung übt.

Jede Größe, wenn ſie auch an ſich klein iſt, wird bedeutend, wenn man ſie mit einer Zahl wie 1 Million 700,000 multiplicirt.

Ebenfalls hat unſer Staat 2 Mill. Familienväter. Jedes Geſetz ſo die Bande der Familien verſtärkt, und die hausherrliche Gewalt des Hausvaters vermehrt, übt eine große Wirkung auf das geſellſchaftliche Leben des Staates, und wenn dieſes auch in der einzelnen Familie dem Auge wenig merkbar ſein ſollte, ſo wird es doch im Ganzen ſehr ſichtbare Folgen haben, eben weil ſich dieſes mit 2 Millionen multiplicirt.

§. 166.

Selbſtändigkeit der Gemeinen.

Daß die Verwaltungen der Gemeinen und der Provinzen wieder ihre alte Selbſtändigkeit erhalten müſſen, dieſes iſt ein

allgemein gefühltes Bedürfniß. Besonders fühlt man es in Frankreich, weil dort durch die Revolution eine völlige Auflösung in allem Oertlichen und Provinziellen entstanden ist. Das Centralisiren in der Hauptstadt hat dort alles verschlungen, und dadurch, daß sie die Fonds der Gemeinen und die der Departements zu den allgemeinen Staatsfonds des öffentlichen Schatzes gezogen, und nun alles von oben herunter, anordnen, einrichten und bezahlen wollten, ist alles in die größte Verwirrung gerathen. Herr von Villele, Maire von Toulouse, machte einmal folgende Beschreibung in der Kammer der Deputirten von 1815, in welcher er zeigte wie es den Gemeinen bei diesem regieren von oben herunter ergehe.

C'est ainsi que toutes les détails d'administration et de comptabilité ont été concentrés dans les mains des ministres, c'est ainsi que nos administrations municipales et départementales ont été dépouillées de toute influence et de toute attribution.

Mais quels sont les résultats de cette centralisation de fonds et de pouvoirs? Les affaires courantes absorbent tellement tout les tems des ministres qu'il n'ont pas celui de concevoir et combiner aucune amélioration; le torrent les emporte, *leurs bureaux sont plus puissants qu'eux mêmes*, et cette autorité, si malheureusement enlevée à nos conseils de ville, de commune, d'arrondissement, de département, nous avons la douleur de la voir exercée *par des commis subalternes*.

Et certes, messieurs, ce n'est pas le ministre qu'il faut accuser de tous ces abus, c'est le système que je combats, qui porte avec lui ces funestes et inévitables conséquence.

L'emploi de nos fonds n'est pas mieux dirigé. Le nombre de nos centimes additionels s'accroît chaque année, et chaque année s'accroît aussi la détérioration de nos routes et le délabrement de tous nos édifices.

Comment en-serait-il autrement lorsque nos plus petites dépenses ne peuvent être acquittées que sur

une ordonnance du ministre, laquelle est plus ou moins attendue, selon la situation du trésor, qui doit y satisfaire?

Pour les réparations les plus surgentes de nos bâtimens publics, il faut d'abord un état et un dévis dressées sur les lieux, puis corrigés à Paris, puis l'approbation du ministre, puis l'adjudication, puis enfin l'ordonnance pour avoir les fonds; l'édifice est souvent dégradés, avant que toutes ces formalités soient remplies, et qu'il nous soit permis d'employer notre argent à entrétenir ce que nous appartient. *)

---

*) Eben so lebhaft sprach in derselben Sitzung von 1815 der Marquis von St. Gery gegen das Centralisiren des Rechnungswesens bei Gelegenheit daß der Oberrechenhof in Paris eine neue Organisation erhalten sollte: En voyant, sagte der Volksdeputirte, sur le tableau annexé au rapport de vôtre commission, la somme des pièces dont les comptables doivent appuyer leurs comptes, j'ai été plus effrayé que jamais des suites funestes de ce système de centralisation générale qui pouvait remplir les vues d'un usurpation despote, mais inconciliables avec les principes d'une monarchie limitée et légitime: système qui tend évidemment à arracher au peuple toute espèce de surveillance sur ses magistrats et ses fonctionnaires, et a confier ses intérêts les plus chers entre les mains des quelques commis obscurs indifférens au mépris ou à l'estime publics qui ne peuvent les atteindre.

Pour vous prouver l'importance des fonctions et la nécessité de la cour des comptes, on vous parle de huit millions de pièces qu'elle doit verifier dans le cours d'une année, et c'est la nécessiaté d'avoir huit millions de pièces à verifier par un seul tribunal que je regarde comme un des grands vices de notre système d'administration. Et, par exemple, croit en gagner quelque chose à faireapurer les comptes d'un receveur d'une commune située à cent lieues de Paris, par un référendaire qui n'a et ne peut avoir aucun autre renseignement sur les dépenses et recettes de cette commune, que les pièces fournies par le comptable? qui

Dieses Centralisiren hat darin seinen Grund, das die höheren Behörden nicht die Einsicht besaßen, um die Folgen vorherzusehen, die diese Unterdrückung der kleinen Staaten, der Gemeinen und Provinzen nach sich ziehen mußte. Dann: daß keine öffentliche Gesetzgebung vorhanden war, in der sich der Verstand des Einzelnen am Gemeinverstande der Nation brechen mußte. Endlich: daß die kleinen Staaten nicht mehr das Recht hatten ihre Vertretung zu wählen. Hätten sie dieses, hätte ein Bürgermeister die Verwaltung der Gemeine, der von der Gemeine gewählt war, so saate dieser mit seinen Gemeinerathen, die nun nicht aus geringen Leuten bestanden, sondern aus den Meistbeerbten: sie thäten es nicht, und da jeder Herr über seinen Beutel wäre, so möchten sie den sehen, der ihnen hereinreden könne, wenn sie etwas gemeinschaftlich beschlossen hätten.

Will man die Gemeinen unterjochen, so muß man ihnen das Wahlrecht nehmen, und ihnen einen Bürgermeister ernennen, dem man Gehalt gibt, und einen solchen, der von seinem Gehalte abhängig ist. Dieser thut alles was man haben will.*)

---

re évera la moindre erreur de chiffres, la moindre discordance entre le matériel des comptes et les pièces qui l'appuvent, mais a qui il est impossible de rien découvrir de ce que je me permettrai d'appeler le moral du compte. Un compte sera renvoyé pour 50 ou 60 centimes d'erreurs de chiffres, tandis qu'on ne pourra découvrir que dix ou quinze mille francs ont eu une toute autre destination que celle indiquée par les pièces.

Der Markis erzählt nun wie die Präfekten es machten, und es leider machen müßten, um Fonds zu deturniren, damit sie Geld für dasjenige erhielten, was nothwendig sey, und wofür ein Commis im Ministerio in Paris, die Ausgabe im Budjet gestrichen. Alle Rechnungen die der Rechenhof bekommen, wären mehr oder weniger fingirt, doch waren die gehörigen Formalitäten erfüllt, und sie passirten daher auch immer, wenn nicht etwa ein Additionsfehler von einigen Centimen in ihnen sey.

*) Ueber die Selbstständigkeit der kleinen Staaten, so wie Gemeinen und Grafschaften nennen, und über die Wichtigkeit diese

§. 167.

Bundesstaaten.

Es ist nicht ganz leicht den verschiedenen Staatssystemen, aus denen der große Staat zusammengesetzt ist, den Provinzen, den Grafschaften und den Gemeinen ihr volles Recht zu gönnen, und zugleich die Gränze ihrer Befugnisse so abzumarken, daß sie friedlich nebeneinander bestehen.

---

vorher zu organisiren, ehe man mit allgemeinen Verfassungen anfange, schrieb mir Agar einmal folgendes, das um so merkwürdiger da es die Worte eines Ministers sind, die sonst fast alle dem centralisiren geneigt, und blos einen Staat anerkennen wollen, von dem sie der einzige Mittelpunkt sind:

L'état se compose de diverses masses qui forment des provinces. Les provinces des diverses masses qui forment des communes et les communes de plus petites masses qui sont de familles. Si chacune de ces différentes masses n'a pas une bonne organisation intérieure, comment ces élémens en desordre formeront-ils un tout régulier, un assemble en harmonie? Il faut donc commencer par l'organisation des familles, des communes et des provinces dont l'état se compose. — Je suis convaincu qu'un droit municipal bien conçu et bien établi est la sauvegarde la plus sûre de la liberté et de la tranquillité des peuples.

Je suis persuadé qu'on pourrait tirer les moyens les plus puissans de force et de prospérité, d'une legislation qui, en laissant aux provinces, leur intérêts loceaux et en favorisant de tels intérêts dans chacune d'elles suivant la nature de ses production et la direction de son industrie, les unirait toutes au corps de l'état, par ces intérêts communs de protection et de participation à la puissance publique; par ces passions généreuses d'honneur, de gloire et de patriotisme qui parlent à toutes les âmes et qui les agrandissent, lorsqu'il existe un gouvernement véritablement national.

Ces considérations font sentir, combien il est malheureux que, dans les divers pays de l'Europe, où des constitutions

Man sieht dieses in Nordamerika, wo die einzelnen Staaten als Provinzen dem Kongresse und dem Präsidenten unterworfen sind, und doch von der anderen Seite wieder mit eigener Selbständigkeit da stehen, da sie ihre eigene Provinzialverwaltung und Provinzialgesetzgebung haben. So oft ein Gesetz gemacht wird von dem einige Staaten mehr Vortheile haben als andere, so beschweren sich diese, und fühlen den Mangel völliger Souveränität, der sie nöthigt diesem Gesetze zu gehorchen.

Anfangs war dieses noch mehr fühlbar, als der Staaten nur noch 13 waren. Jetzt wird er schon weniger fühlbar da ihre Zahl schon bis auf 21 gestiegen, wo also das Ganze so viel größer und jeder einzelne Staat, gegen das ganze so viel kleiner. Mit 5 oder 6 Staaten hätte sich vielleicht keine Konföderation in dem Sinne zu Stande bringen lassen, daß alle sich einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und einer gemeinschaftlichen obern Staatsverwaltung unterworfen. *)

---

se sont établies, et ont couté tant de sang, les chefs des nations n'aient pas prévenu les réclamations des peuples ou des agitations des partis. Ils auraient pu, en profitant du progrès des lumières, ainsi que des exemples donnés chez d'autres peuples et en s'attachant à suivre la direction de l'opinion publique, avant qu'elle ne fut égarée, fonder des institutions qui auraient rendu leur gloire immortelle.

Si nous voyons, dans l'antiquité, des institutions politiques dont l'empire s'éléva, tout à coup, et dura longtems chez certains pleuples, c'est que ces peuples étaient renfermés dans un étroit territoire et que ces institutions ne se bornaient pas à établir, par des règles générales, l'exercice de la souveraineté et les attributions des gouvernemens, elles fixaient les devoirs de chaque citoyen, jusque dans sa famille et dans les détails de sa vie privée. La loi le saisis, soit pour ainsi dire, au sein maternel et l'accompagnait jusque dans ses funérailles. Tout étoit, par ce moyen, dans la plus parfaite harmonie; tout concourait à l'ordre général et à la conservation de la cité.

*) Als der Pariser Friede im Jahr 1783 die Selbstständigkeit der Nord-

In der Rede mit der der Präsident in diesem Jahre den Kongreß eröffnete, sieht man daß der Kampf zwischen den Pro-

amerikanischen Staaten gesichert hatte, so fand man daß der Kongreß, der bis dahin blos ein diplomatisches Korps gewesen, (grade wie jetzt der Bundestag in Frankfurth) nicht ausreiche, wenn Nordamerika als eine selbstständige Macht auftreten sollte. Man fand daß eine Central-Regierung nothwendig sei, daß die 13 Staaten eine gemeinschaftliche Gesetzgebung haben müßten, weil ohne dieses keine Einheit und keine Einigkeit unter ihnen möglich, und daß endlich die gesammte Kriegsmacht, sowohl zu Wasser als zu Lande, in der Hand eines Einzigen liegen müsse. Die Häupter der Revolution, Washington und Franklin waren hierüber einig, allein es fragte sich: wie die einzelnen Staaten dahin zu bringen, daß sie einen Theil ihrer Souverainität dem Ganzen zum Opfer brächten? — Durch das kluge und vorsichtige Verfahren dieser Männer, besonders aber durch die Belehrung des Volks in Zeitungen, Kalendern und Volksschriften, gelang es endlich, nach dem 4 Jahre vorgearbeitet worden, daß die Konstitution vom 17. Sept. 1787 zu Stande kam.

Diese besteht in folgenden Punkten.

1. Die Ausübende Gewalt liegt in der Hand des Präsidenten. Er wird von allen Staaten gewählt. Die Dauer seines Amtes ist 4 Jahre. Doch kann er wieder gewählt werden, und Washingthon der erste Präsident wurde dreimal nacheinander gewählt. Sein jährliches Gehalt ist 25000 Dollars. Er muß 35 Jahre alt sein und seit 14 Jahren in den Nordamerikanischen Staaten ansässig gewesen. Er ist Oberbefehlshaber der Armee und Flotte, eben so der Milizen der einzelnen Staaten, sobald sie zusammengezogen worden.

2. Die Gesetzgebung besteht aus dem Hause des Repräsentanten und aus dem Senate.

Die Repräsentanten werden alle 2 Jahre vom Volke neu gewählt. Jeder Staat sendet auf 50000 Seelen Einen. (Es ist ein Fehler daß das Wahlgesetz nicht auf das Familien-Element gegründet ist, — und der große Staat nicht auf die kleinen.) Jeder Repräsentant muß 25 Jahr alt sein und 7 Jahr Bürger der verein. Staaten gewesen.

Der Senat besteht aus 26 Senatoren (nämlich damals. Jetzt aus 42 da jeder Staat 2 Senatoren wählt.) Jeder Senator muß 36 Jahr alt sein und 9 Jahr Bürger gewesen. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlart ist in den verschiedenen Staaten verschieden. Jeder Staat (oder Provinz) wählt ihre Repräsentanten und Senatoren in derselben Weise, wie ihre Provinzial-Stände.

3. Alle Gesetzentwürfe gehen durch beide Häuser, und wenn sie

vinzen und dem Reiche, noch immer fort dauert, daß er aber auch immer kleiner wird, so wie das Reich größer wird,

---

durch beide durchgegangen, so werden sie durch die Unterzeichnung des Präsidenten zu Gesetzen erhoben. Er kann diese versagen und sie mit seinen Bemerkungen begleitet zurück schicken. Beide Häuser müßen dann diese Bemerkungen aufs neue prüfen, und aufs neue über den Gesetzentwurf stimmen. Sind dann in beiden Häusern zwei Drittel der Stimmen dafür, so kann der Präsident die Unterzeichnung nicht weiter versagen. Alle Bills wegen Abgaben, nehmen im Hause der Repräsentanten den Anfang.

4. Der Kongreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten, und Accise aufzulegen, aber alle müßen in den gesammten vereinigten Staaten gleichförmig sein. Er bestimmt die Münze, die Maaße und Gewichte, legt Postämter und Landstraßen an, ertheilt Privilegien und Patente, errichtet Tribunäle, kann den Krieg erklären, und Frieden schließen, ernennt die auswärtigen Gesandten, und unterhandelt Bündniße und Handelsverträge.

5. Die richterliche Gewalt in den vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und verschiedenen Niedergerichten übertragen. Sie erkennen in Streitigkeiten der Bürger der verschiedenen Staaten. Alle Art von Verbrechen und Vergehen werden durch Geschworne gerichtet.

6. Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate der Union eine republikanische Regierungsform. Sie schützen ihn auf Ansuchen seiner Legislatur (Provinzialstände) oder, wenn diese nicht versammelt, auf Ansuchen der ausübenden Gewalt gegen jede einheimische Gewaltthätigkeit.

7. Innerhalb den Gränzen eines Staates kann kein neuer entstehen, aber wohl in dem gemeinschaftlichen Gebieth, (der Mark). so noch zu keinem Staate gezogen. (Seit 1787 haben sich in diesem 8 neue Staate gebildet.)

Zu dieser Verfassung wurden den 4 März 1789 noch folgende Punkte hinzugefügt.

Der Kongreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden werde oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit geschmälert würde, oder das Recht des Volkes gekränkt, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Bittschriften wegen Abstellung der Misbräuche zu überreichen. — Das Recht Waffen zu tragen, bleibt dem Volke unverletzt. In Friedenszeiten soll nie ein Soldat ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden. — In Criminalfällen soll Niemand gezwungen werden gegen sich zu

und die Anzahl der Provinzen wächst. Der Präsident sagte: „Mit großem Vergnügen kündige ich den Beitrit eines neuen Staates, der Illinois, zu unserer Konföderation an, da ich durch die vorherigen Beitritte die Erfahrung gemacht, wie sehr dies die regelmäßige Vorschritte und die Erfüllung eines politischen Systems fördert, wovon die Geschichte kein anderes Beispiel aufstellt, und dessen Folgen man nicht groß genug anschlagen kann. So wie die Zahl unserer Staaten sich vermehrt, so zählt auch die besondere Regierung jedes Staates mit mehr Zutrauen auf seine eigene Sicherheit, und seine Eifersucht auf die Hauptregierung, nimmt in demselben Maaße ab.“

Auch über das Centralisiren der Verwaltung sprach der Präsident merkwürdige Worte. Man wird immer mehr einsehen lernen, daß diese große und immer wachsende Nation, kein Verwaltungscentrum haben kann; eine Wahrheit die nach und nach allgemein gefühlt werden wird. Unvermögend über die Localitäten, ausgenommen für allgemeine Zwecke, Oberherrschaft auszuüben, wird die National-Regierung nicht mehr furchtbar erscheinen. Aber auch in den Fällen örtlicher Maaßregeln und aller großen Unternehmungen, wofür sie eingesetzt worden, wird man ihre Oberherrschaft liebgewinnen. Jede besondere Regierung wird in ihrem eigenen Kreise neue Kraft und eine größere Freiheit ihrer Thätigkeit erlangen. *)

---

zeugen. Auch soll niemand sein Leben, seine Freiheit oder sein Eigenthum verlieren ohne rechtmäßig gerichtet zu sein. Bei Prozessen deren Werth mehr als 20 Dollars beträgt, bleibt das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden. Die Rechte welche die Konstitution der Regierung der vereinigten Staaten nicht überträgt bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

*) Wenn man die Verfassung des nordamerikanischen Bundes sorgfältig durchgeht, so sieht man daß der deutsche Bund sich nie in dieser Weise gestalten kann, und nie diese Einheit erlangen. Die einzelnen Bundesstaaten können nicht wie in Nordamerika einen Theil ihrer Souverainität an den Bund abtreten, ohne sich selber zu zerstören. Da alle Bundesstaaten Monarchien sind (bis auf die 4 freien Städte). Aber auch wenn es alle Republiken wären wie in Nordamerika, so würde wegen der ungleichen Größe der Staaten die Sache schon fast unüberwindliche Schwiertgkeiten haben, obgleich man dann der Theorie nach

§. 168.

Die alten Landstände.

Es ist ungemein viel fürs Verfassungswerk dadurch gewonnen worden, daß man überall zum historischen zurückgekehrt, und daß man statt die alten Einrichtungen zu tadeln, sich begnügt zu zeigen, wie sie entstanden, und wie sie sich gleichsam von selber aus dem damaligen Zustande der Gesellschaft gebildet.

Zu den sonderbarsten Einrichtungen so je gewesen, gehörte unstreitig die bei unsern alten Landständen, daß diejenigen welche die Steuren bezahlten, sie nicht bewilligten, und diejenigen so sie bewilligten sie nicht bezahlten. Und doch, wenn man in die Entstehungsgeschichte dieser Einrichtung zurückgeht, so begreift man recht gut, wie sich solches nach und nach gemacht hat, und ohne daß man sagen kann daß es von Anfang unrecht gewesen. Es ist es nur geworden im Laufe der Zeit, indem die Gesellschaft auf einzelnen Punkten stillstehend war, und auf andern sich fortbildete.

Der Zustand der Gesellschaft war damals ein ganz anderer

---

wohl eine Einrichtung angeben könnte, wie die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Bunde und den einzelnen Staaten zu vertheilen sei, so daß sie ohne Störung nebeneinander bestehen könnten. Wenn Nordamerika aus 39 Staaten bestände wo einer wie Oestreich 9 Millionen ein anderer wie Preußen 8 Mill., ein dritter wie Bayern 3 1/2 Mill. Einwohner hätte. Dann aber viere wie Hannover, Sachsen, Würtenberg und Baden von nur etwa 1 Mill. Einwohner endlich noch eine dreißig ganz kleine, die zusammen nicht so viel betragen wie ein großer, so wüßte ich nicht wie sie eine Konstitution wie die von 1787 in Gang hätten bringen wollen. — Der deutsche Bundestag wird immer nur ein diplomatischer Kongreß bleiben, so wie die Amerikanische von 1783 — 1787 war. Es liegt in seiner Natur und sein Hauptnutzen wird immer im Kriege sein, wo er gleich ein Band und eine Einheit bietet. Im Frieden wird er wenig thun können, selbst beim besten Willen, da sich bei ihm alles in diplomatischen Formen bewegen muß, um nirgend die Souveränität einzelner Staaten zu verletzen. Mehr Interesse wie die Gesetzgebung des Bundes, wird die Gesetzgebung einzelner Staaten, wie z. B Preußens, Bayerns .... erregen, da diese öffentlich sein kann, und sich in freien Formen bewegen.

wie jetzt: Der große Staat hatte die kleinen Staaten so innerhalb seinen Gränzen lazen, noch nicht so unterjocht, wie später, und diese bestanden noch mit eigener Selbstständigkeit. Gerade weil dieses anders geworden, so begreifen wir oft die ältern Einrichtungen nicht mehr, die sich alle auf Corporationswesen gründen und halten manches für sonderbar oder gar für Unrecht, welches Männer wie Möser, denen eine vollkommene Kenntniß jener alten Einrichtungen immer gegenwärtig war, gar nicht sonderbar finden.

Zu den kleinen Staaten, so sich innerhalb den geographischen Gränzen des großen befanden, gehörten nicht allein die Gemeinen und Grafschaften oder Herrschaften sondern auch die verschiedenen Korporationen, als Innungen, Zünfte, Knappschaften, Ritterschaften, Kapittel u. s. w. Dieses waren kleine für sich bestehende gesellschaftliche Verbindungen, so in eigener Selbstständigkeit innerhalb den geographischen Gränzen des Herzogthums oder Bisthums bestanden. Bei allen Geldverwilligungen bewilligte nun jede Korporation für sich, und alle zusammen bewilligten in der Form eines Bundes und berechneten sich auch so hierüber. Das Kapittel bewilligte in den geistlichen Staaten seine Quote fürs Kapittel und die Ritterschaft, so als Dienstmannschaft seine besondere Innung bildete, bewilligte ebenfalls ihre Quote so sie beitragen wollte. *)

Jede Körperschaft bewilligte aber blos für sich und konnte für Niemand anders verwilligen, da keiner dieser kleinen Staaten dem andern etwas zu befehlen hatte. So zeigt Möser daß wenn im Bisthum Osnabrück, in älteren Zeiten eine gemeine Ausgabe vorgefallen, welche der Bischof, das Kapittel, die Stiftsmannschaft (Die Dienstmannschaft später Ritterschaft genannt) und die Städte, gemeinschaftlich tragen wollten oder mußten, so bewilligten sie solche, lediglich aus ihrem Eigenthume, und es wurde kein anderer Stiftseinwohner, welcher den Mitgliedern

*) Ungefähr so als wenn jetzt die Garde eine Geldverwilligung in freiwilligen Beiträgen macht, z. B. zur Errichtung eines Denkmals für einen gefallenen General. Sie kann als Korporation blos für sich bewilligen und ihre Bewilligung verpflichtet weder die Linie noch die Landwehr.

jener Vereinigung mit Leib und Gut nicht angehörte, zum Beitrage verbunden. Damals war also noch kein Land, keine Landstände, keine Landeskassen und Landesunterthanen vorhanden, und die eigenen Leute so den Grafen von Lingen und Tecklenburg gehörten, aber innerhalb den grographischen Grenzen des Bisthums Osnabrück wohnten, waren nicht verpflichtet, etwas zu gemeiner Nothdurft beizutragen, eben weil sie nicht vertreten waren, da ihre Herren nicht zu der Osnabrükschen Dienstmannschaft oder Ritterschaft gehörten. Diese Periode geht in Osnabrück bis 1424.

In dem Eide des Bischofs Johann von Diepholz der in diesem Jahre gewählt wurde, finden sich schon Spuren, daß sich der Begriff eines Landes und eines Landstandes entwickelte, nämlich in der Art: daß sie für alle bewilligen die auf des Landesboden sitzen, und nicht mehr blos für sich und die Ihrigen. So lange war die Kasse des Kapitels der Stiftsmannschaft und der Stadt, eine Bundeskasse, woraus blos die Nothdurft der Verbündeten und ihrer angehörigen bestritten wurde, jetzt wurde es eine Landkasse, und alles was innerhalb der Landesgränze wohnte mußte zu dieser steuern, und wurde dadurch Landesunterthan. — Man sieht also wie es gekommen daß auch selbst solche steuren mußten, die nicht vertreten wurden und also nicht mit bewilligten und für welche die drei andern Korporationen, Kapitel, Ritterschaft und Städte als Landstände mit bewilligten.

Der Anfang dieser Verwandelung des Begrifs und Ausdrucks, sagt Möser, läßt sich nicht genau bestimmen, und sie ist vermuthlich in allmähligen unbemerkten Fortgange zu stande gekommen.

Dem Kaiset allein haftete zuerst der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterschied der Amtsabtheilungen; Dieses geht klar aus Karls des Großen Theilung unter seinen Söhnen hervor. Dem Bischofe hafteten sämmtliche Eingepfarrten zu seinen bischöflichen Gebühren, den Herzogen und Grafen die Herzogthums und Grafschafts Eingesessenen, zur Folge in der Reichs und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Bischof, Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fingen aber doch bald

an Leute zu besitzen, daß ist: sie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingesessene in ihre Privatdienste, zwangen sie, ihnen ihre Gründe unter mancherlei Bedingungen zu übergeben, und von ihnen zur Preccarei, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen. Und so wie jeder auf diese Art, alle seinem geistlichen oder weltlichen Reichsamte anvertrauten Reichsmänner, und ihre Grundstücke verschlungen hatten, verwandelten sich ihre Aemter in Landeshoheit, und ihre gemeine Untergebene in Landesunterthanen und die Vornehmen in Landstände.

Jedoch waren lange vorher Landschatzungen bekannt. Dieses waren aber Reichssteuern welche der Bischof, der Herzog und der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichsschlusses, oder von Amtswegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob, die aber doch immer den Charakter der Reichssteuern erhielten. Weil diese zu oft gefordert werden mochten, so konföderirten sich im Jahr 1441 das Osnabrücksche Domkapitel, die Ritterschaft, und die Stadt Osnabrück, und bestimmten in welchen Fällen eine Landschatzung Platz greifen sollte. Die Konföderation ermächtigte sich also zum erstenmal einer Landesrepräsentation, anstatt daß vorhin Domkapitel, Ritterschaft und Städte nur die Ihrigen repräsentirt hatten.

Die älteste und merkwürdigste Konföderation dieser Art ist die Lüneburgische von 1392. Und so haben sich alle unsere heutige Landschaften auf eine ähnliche Art im fünfzehnten Jahrhundert gebildet. Vorher war alles nur Particular-Konföderation, und die Konföderierten handelten und beschlossen nur für die ihrigen. Aber von dieser Zeit an erfolgten General-Konföderationen, welche für alle und jede Landeingesessene handelten und schlossen, und diese haben in der Folge den Namen von Landschaften erhalten. Die Entstehungsart dieser Konföderationen, war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu diesem konföderierten sich erst einige der mächtigsten Reichsstände, und die anderen traten nach und nach hinzu bis sie sich alle vereinigt hatten, wie man hievon ein Muster an dem Westfälischen Landfrieden von 1385 hat.

So weit Möser. *)

*) Das Bundes, und Konföderationswesen scheint überall in der deutschen Verfassung den Grund zu machen, auf dem sich alles andere begibt.

§. 169.

Sommer hat in seiner Schrift über die westfälische Verfassung gezeigt, daß die 66 Quadratmeilen, so wir unter dem Namen des Herzogthums Westfalen kennen, erst ums Jahr 1463 ein Land geworden; da sie früher blos zerstreut liegende Besitzungen waren, so der Erzbischof von Kölln im Hochgebirge Westfalens um den hohen Asten und an den Quellen der Lenne und der Ruhr liegen hatte.

Die Geschichte dieser Erwerbungen, so wie ihrer Verbindung zu einem Lande, ist kürzlich folgende:

Schon vor dem Falle Heinrich des Löwen, Herzogs in Sachsen und Baiern (1180) besaß der Kurfürst von Kölln in Westfalen verschiedene Güter und Rechte. So hatte er Werl, so ursprünglich die Grafschaft Westfalen war, von den Grafen von Werl erworben. So gab er 1040 der Stadt Attendorn und 1044 der Stadt Medebach die Rechte der Stadt Soest. Eben so erhielt Brilon 1184 seine Verfassung.

Als im Jahre 1180 der stolze Herzog gefallen, und der Kaiser Friederich I aus dem Hause Hohenstauffen die großen Lehen, so Heinrich der Löwe besessen, unter die Reichsfürsten theilte, so erhielt der Erzbischof von Kölln die Besitzungen in Westfalen, so neben den seinigen lagen, und zugleich die Herzogsrechte auf die übrigen Theile des Landes, welche darin bestanden, daß er die Dienstmannschaft anführte, wozu er einen besondern Marschall hielt. Man nannte nun diese Besitzungen des Erzbischofes: das Marschallamt Westfalen. Neben dem Erzbischof herrschten an der obern Ruhr noch die Grafen von Arensberg, welche, da sie schon viele Besitzungen zu einer Grafschaft vereinigt hatten, die größten der dortigen Dinasten

---

Wir finden es durch unsere ganze Geschichte; vom Markomannen Bunde an, so vor Christi Geburt zu Stande kam, bis zum neuesten deutschen Bunde, so 1815 in Wien gestiftet wurde.

In allen Bundesstaaten hat sich die Freiheit immer am längsten erhalten. So in den Griechischen und Schweizer Bundesstaaten, so in den Niederlanden. — In jedem Bunde, im Nordamerikanischen, wie im deutschen liegt etwas was Jeden zu einiger Mäßigung nöthigt — und die Erhaltung hat stets bei der Mäßigung gewohnt.

waren. Allein auch diese Grafschaft erwarb der Erzbischof im Jahre 1368 durch Kauf, nebst allen Städten und Dienstmannen so zu ihr gehörten.

Auch waren die Dinasten von Bilstein und Fredeburg erloschen. Cleve und Mark hatten diese Herrschaften geerbt. In dem Kriege von 1444, der wegen der Stadt Soest geführt wurde, verlor der Erzbischof diese, erwarb aber dagegen Bilstein und Fredeburg.

Dieses waren alles einzelne Besitzungen des Erzbischofs, die zwar neben einander lagen, die aber kein Land und keine Landschaft in dem Sinne bildeten, wie später.

Die Veranlassung, daß diese Besitzungen zu einem politischen Ganzen wurden, war folgende:

Kurfürst Diederich von Kölln legte seinen Unterthanen ums Jahr 1436 eigenmächtig eine Steuer auf, da traten die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen und die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Arensberg in einen Bund (1437) und erklärten: die Rechte des Kaisers, des Pabstes und des Kurfürsten achten zu wollen, allein sie wollten zugleich ihre Rechte schützen. Der Kurfürst gerieth hierüben in großen Zorn, indeß da das Recht und die Macht auf Seite des Bundes war, so mußte er mit ihnen unterhandeln, ihre Rechte und Freiheiten bestätigen, und nun lößte sich der Bund wieder auf.

Man hatte indeß das Wohlthätige einer näheren Vereinigung einmal gefühlt, und als Kurfürst Diederich gestorben, so veranlaßte das Domkapitel zu Kölln vor der Wahl eines neuen Bischofs die bekannte Vereinigung vom 26. März 1463 zwischen dem Domkapittel, Grafen, Edelmannen, Ritterschaft (Die Ritterschaft) und Städte, in welcher sie die Rechte des Erzbischofs und die ihrigen näher bestimmten, und sich verbanden: keinen Erzbischof anzunehmen der diese Vereinigung nicht bestätige.

Diesem Beispiele folgten die Besitzungen so der Erzbischöfliche Stuhl in Westfalen hatte, und die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen und der Grafschaft Arensberg wie auch der Herrschaften Fredeburg und Bielstein vereinigten sich mit dem Domkapitel und machten für Westfalen eben so eine

Erblandsvereinigung, welche dann der neugewählte Erzbischof Ruprecht eben so bestätigte wie die Köllnische.

Von nun an waren die 66 Quadratmeilen gesetzlich ein Ganzes, und waren dieses auf dem Wege eines Bundes geworden, und zwar auf dem Wege eines Bundes, den Korporationen geschlossen.

Nämlich: 1) die Korporationen des Domkapitels; 2) die der Grafen; 3) die der Edelmannen oder des Lehnadels; 4) die der Ritterschaft oder des Dienstadels, und 5) die Korporation der Städte.

Der erste Paragraph der Erblandsvereinigung redet von Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft, und im 7. Paragraph werden alle Rechte der gemeinen Landsassen bestätigt. Auch wurden bis 1584 noch die gemeinen wie die adelichen Landsassen zu Landtagen verschrieben. Allein die gemeinen Landsassen bildeten keine Korporation, und das Repräsentativsystem kannte man damals noch nicht. In diesem Korporationsbunde mußte daher nothwendig heute oder morgen die gemeine Landschaft den kürzeren ziehen. Da auf den Landtagen die gemeinen Landsassen nur wenig erschienen, eben weil sie zu keiner Korporation gehörten, so erlosch nach und nach ihr Recht, und im Jahre 1601 faßte die Ritterschaft den Beschluß: keinen Landsassen mehr zu gemeinen Landtagen zuzulassen, der nicht Ahnenprobe leisten könne und mit 8 Schilden beweisen, daß seine Urgroßväter und Urgroßmütter alle Meisterssöhne und Meisterstöchter gewesen. Im Jahre 1654 machte sich schon der Adel mit Hülfe der Städte steuerfrei. Er gewann diese dadurch, daß er sie in der Schatzung von 2200 Königsthlr. auf 1400 herabsetzte. Alles dieses war eine Folge davon, daß die gemeinen Landsassen nicht mehr auf den Landtagen erschienen waren; und dieses rührte wieder daher, daß sie keine Korporation bildeten wie die Ritterschaft und die Städte, und daß damals das Wahlsystem noch zu den gänzlich unbekannten Dingen gehörte.

Und so entstand dann auch in Westfalen seit 1654 der sonderbare Gebrauch: daß diejenigen die die Steuern bewilligten keine bezahlten, und daß die welche sie bezahlten keine bewilligten. *)

*) Zuletzt war beinahe die ganze Korporation der Ritterschaft erloschen.

§. 170.

In weltlichen Staaten wo eine dieser Korporationen fehlte, nämlich das Domkapitel, und wo die Erbfolge nicht an Wahl geknüpft war, hat die Standschaft zwar einen etwas andern Gang genommen, aber im Ganzen hat sich auch in diesen in denselben Zeiten dasselbe ereignet, und Ahnenprobe und Steuerfreiheit sind in demselben Jahrzehend in ihnen aufgekommen, in denen sie auch in jenen aufkamen; ein Zeichen daß beide mehr aus dem damaligen Zustande der Gesellschaft als aus der Willkühr der Einzelnen hervorgegangen sind. — *)

Redet man von der Ahnenprobe auf Ritterstuben und von der Steuerfreiheit des Adels, so muß man alles auf das Jahr 1555 zurückführen; denn dieses bildet ein merkwürdiges Normaljahr in der Geschichte aller deutschen Landtage. Durch den Reichsabschied von diesem Jahre wurden nämlich allgemeine Reichssteuern und allgemeine Kreissteuern eingeführt, und diese gaben die erste Veranlassung daß nun jährliche Landtage gehalten wurden, auf denen diese Reichs- und Kreissteuern von der Landschaft bewilligt wurden, so wie auch zugleich ein subsidium charitativum für die eigene Landeshoheit und deren ihre wachsende Kriegsbedürfnisse.

Früher hatte man nur von Zeit zu Zeit, vielleicht alle zehn oder zwanzig Jahre, einen allgemeinen Landtag gehalten, wenn gerade irgend eine Geldsumme an die Landeshoheit zu bewilligen

---

und das Land fast völlig ohne Vertretung. Von 130 adeligen Geschlechtern, so die Erblandsvereinigung unterzeichnet, waren im Jahre 1818 nur noch 15 bis 20 übrig. Die übrigen waren alle ausgestorben.

*) So werden jetzt überall die Geschwornengerichte und die Oeffentlichkeit in den Gerichtshöfen eingeleitet und eingeführt, und selbst in solchen Staaten, die gar keine nähere Verbindung mit einander haben. Der spätere Geschichtforscher wird nicht nach dem Namen der Einzelnen forschen die hiebei besonders thätig gewesen, sondern er wird dieses als eine Erscheinung ansehen, so aus dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft hervorgegangen: aus einem zahlreichen und gebildeten Bürgerstande und aus allgemeiner Verbreitung der Volksehre, so sich in den Freiheitskriegen entwickelt, in denen sich nicht die Dienstmannschaft sondern der Heerbann geschlagen.

war, oder wenn Eheberedungen wegen Erbtöchter mußten gemacht werden. — Da die Landtage damals selten und wenig lästig waren, so erschienen alle Landsassen auf ihnen.

Dieses aber änderte sich, als jährlich Landtage gehalten wurden, als sie niemanden mehr etwas neues waren, als man fühlte das sie kostspielig waren, und den gemeinen Landsassen, die nicht zur Innung der Dienstmannschaft gehörten, wenig Vergnügen gewährten. Denn gegen die Ritterschaft standen sie bei Hochfesten immer zurück, und ganz angenehm mochte es für diese nicht sein, sich überall durch den Glanz der Dienstmannschaft verdunkelt zu sehen.

Die gemeinen Landsassen blieben daher immer mehr und mehr weg, und aus diesem Wegbleiben entstand die natürliche Folge, daß die Ritter endlich ganz allein waren und zuletzt auch ganz allein sein wollten, und niemanden unter sich dulden der nicht zu ihrer Innung gehörte, und der solches nicht, so wie bei Turnieren und Domstiftern mit 8 Schilden nachweisen könne. — Dieses war nun eben die Ahnenprobe.

Mit der Ahnenprobe war die Steuerfreiheit des Adels gegeben. Denn wenn auch die Korporation der Städte anfangs widersprach, so mußte sich doch im Laufe eines halben Jahrhunderts einmal ein günstiger Augenblick zeigen, wo die Dinge eine dem Adel so günstige Stellung hatten, daß er seine Steuerfreiheit durchsetzen konnte.

Mit Ahnenprobe und Steuerfreiheit waren zugleich die Diäten gegeben, die sich der Adel selber aus der allgemeinen Landeskasse bewilligte.

Wenn man in den Landen Jülich, Berg, Cleve und Mark die Geschichte der Landstände durchgeht, so sieht man, daß sich die Dinge wirklich auf diese Weise zugetragen haben.

So finden wir in Berg, daß im Jahre 1363 bei einer Geldverwilligung an die Landeshoheit die ganze Landschaft gefragt wurde, und jedes Dorf und jedes Kirchspiel, wie wir solches im ersten Abschnitte gezeigt, und die Urkunde angeführt haben.

Da aber bei allgemeinen Berathungen die Landschaft zu zahlreich war, so wählte man einen Ausschuß, der für die an-

deren beschloß, unterzeichnete und siegelte; aber nicht vermöge eines Rechts, sondern blos vermöge eines Auftrags.

So finden wir es in der Jülich- und Bergischen Urkunde von 1451, so gegen den Verkauf des Landes an Kölln ausgestellt wurde. Die Veranlassung zu dieser Urkunde war folgende:

Der Erzbischof Diederich von Kölln, derselbe, der, wie wir oben sahen, in Westfalen willkührliche Steuern ausschrieb und hiedurch den Soester Krieg veranlaßte, war ein sehr unternehmender Fürst, der das Besitzthum seines Erzstiftes auf alle Weise zu vermehren strebte.

Dieser kaufte von dem Herzoge Gerhard von Jülich, der damals noch keine Kinder hatte, heimlicher Weise das Land. Die Landschaft so dieses erfuhr, wollte aber bei ihrem angestammten Fürstenhause bleiben, und nicht unter den köllnischen Krummstab, mit dem sie stets Kriege geführt. Sie errichtete nun ein Bündniß, in dem sich Ritterschaft und Städte vereinigten, als getreue Unterthanen bei dem Hause Jülich und Berg zu bleiben, und keinen andern für ihren Herrn anzuerkennen, als der zu diesem Hause gehöre.

Diese Urkunde ist von 24 Rittern und von 11 Städtern, als den gewählten Ausschusse, unterzeichnet und besiegelt worden. In der Urkunde steht: daß sie im Namen der Räthe, Ritterschaft und Städte des Landes Jülich, wie sie mit Namen und Zunamen genannt, und gelegen, ausgestellt worden, daß aber die 24 genannte Ritter und die 11 genannte Städte gebeten worden, die Siegel dran zu hängen, für sich und für uns andere, indem es zu viel wäre die Siegel alle dran zu hängen. *)

In der Grafschaft Mark findet man in dieser Periode dasselbe. Als sich zwischen dem Herzog Adolph von Cleve und seinem Bruder Gerhard mancherlei Streitigkeiten erhoben, und diese endlich im Jahre 1437 durch Vermittelung der Landschaft beigelegt worden, so sagen die Zeugen, so die darüber ausgestellte Urkunde mit unterzeichnet haben: „Wir unterzeichneten „Hofleute (Hofesbesitzer) und Ritter haben sie für uns und die „andern unterzeichnet so uns darum geheten.“

*) Die Städte sind: Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Berchem, Soest, Grevenbroich, Gladbach, Linnich, Randerath und Nydecken.

In der für die vier Lande so äußerst wichtigen Urkunde so unter dem Namen der Erblandsvereinigung und Eheberedung von 1496 bekannt ist, in welcher der Grund zur Vereinigung der vier Landen gelegt wurde, (indem der Herzog von Cleve seinen Sohn Johann mit Maria, der Erbtochter von Jülich und Berg, verlobte), erscheinen die Räthe, Ritterschaft, Städte und alle Unterthanen der Lande Jülich, Berg, Cleve, Mark und Ravensberg, welche in der Urkunde sagen: daß sie folgende strenge, ehrsame, feste und fromme Räthe, Ritterschaft und Städte gebeten, ihre Siegel für sich und uns an diesen Brief zu hangen.

Daß dieser damals ein bloßer Ausschuß gewesen sieht man daran, daß nicht gerade dieselben Städte vorkommen so die vorigen Urkunden unterzeichnet. Von den eilf Jülicher Städten die die Urkunde von 1451 unterzeichnet kommen blos Jülich, Düren, Münstereiffel und Euskirchen vor, die übrigen sieben aber nicht. Statt deren erscheinen aber zwei andere: Heinsberg und Dülken. Im Bergischen erscheinen, Düsseldorf, Ratingen, Lennep und Wipperfurth, so auch später die vier Hauptstädte des Landes waren, so den Landtag begingen.

In der Grafschaft Mark hingegen werden die Städte Lünen, Schwerdte und Iserlohn nicht genannt, so später den Landtag begingen, und Soest wird genannt so später den Landtag nicht mehr beging.

Man sieht aus den Hergang des Ganzen, daß die spätere Landschaft sich aus einem ständischen Ausschuße entwickelt hat, der es nach und nach vergessen: daß er nur vermöge eines Auftrags handele und nicht vermöge eines Rechtes.

Als seit 1555 jährliche Landtage eingeführt wurden, so wurde von den Städten nicht jedesmal ein neuer Ausschuß gewählt. Der einmal gewählte blieb, und so entstanden endlich die vier Hauptstädte, welche der Meinung waren: daß sie die gebornen Stellvertreter der andern Städten gewesen.

Was das flache Land betraf, so waren immer die angesehensten Landsassen gewählt worden, und diese gehörten sämmtlich zum Stande der Ritterschaft. Hierdurch kam dann die

Ritterschaft auch auf die Idee: daß sie die gebornen Stellvertreter aller Landsassen wären.

Als die jährlichen Landtage gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt wurden, so war die Ritterschaft schon so wenig zahlreich, daß sie alle in Person erscheinen konnten, und keines Ausschusses mehr bedurften; — ja es wurde sogar als ein Lob für einen Landtag angesehen, wenn die Ritterschaft sich zahlreich eingefunden und solches jedesmal ausdrücklich bemerkt.

Eine neue Wendung bekamen die Landtage als man anfing Diäten zu bewilligen, und die Landstände auf einem Landtage 20 bis 30.000 Rthlr verzehrten. *)

Bei allen Untersuchungen über die Geschichte der Landtage muß man besonders das Jahr auszumitteln suchen, in welchem sich die Landstände zuerst Diäten zuerkannt haben, und: ob dieses vor oder nach dem Jahre geschehen ist, wo sie die Ahnenprobe bei der Landschaft eingeführt?

Die Einführung der Ahnenprobe fällt bei uns überall ums Jahr 1600.

Für Cleve und Mark wurde die Ahnenprobe auf dem Landtage von 1598 beschlossen, der zu Dinslaken gehalten wurde. 1601 wurde zur Landtagsfähigkeit noch der Besitz eines Rittergutes hinzugefügt.

Im Herzogthum Westfalen wurde die Ahnenprobe 1601 eingeführt.

Das Jahr in dem in Berg und Jülich die erste Ahnenprobe eingeführt worden, kann ich nicht angeben. Es liegt aber sicher auch ums Jahr 1600. Auf den Jülichschen Landtage von 1659 zu Hambach, wurde die Aufschwörung mit 8 Ahnen schon näher bestimmt.

So wie die Ahnenprobe so fällt die Steuerfreiheit des Adels auch überall in dieselbe Periode, und für diese ist das Normaljahr, das Jahr 1660.

In Westfalen machte sich der Adel steuerfrei im Jahr 1651.

In Berg und Jülich machte er sich 1664 steuerfrei. Die

---

*) Wie solches der Markis d'Itter in seinem Berichte an den jungen Churfürsten Karl Theodor von den Jülichschen und Bergischen sagt.

Städte setzten sich dagegen, und fingen einen Prozeß beim Reichskammergericht an. Allein bei der Dauer und der Kostspieligkeit der dortigen Prozesse verglich man sich endlich mit dem Adel über bestimmte Güter und Rittersitze, welche fortan steuerfrei sein sollten.

Unter Rittersitz verstand man damals blos die Burg, das Haus, dasjenige was zwischen den Mauern und Graben lag, welches gleichsam zur öffentlichen Landesvertheidigung gehörte, als Burghäuser und Festungen so von der Dienstmannschaft bewohnt und vertheidigt wurden. So sind noch die Festungswerke keiner Steuer und keinem Cataster unterworfen. Diese Freiheit der Burghäuser fand auch im Herzogthum Geldern statt, wo sonst der Adel nie steuerfrei geworden. Allein das Haus (Castel) war nebst allen dem steuerfrei was zwischen den Graben lag. *)

Als der Adel im Jahre 1664 die Steuerfreiheit für seine Rittersitze glücklich durchgesetzt, so dehnte er sie auch auf alle

---

*) Daß man damals unter Rittersitz, blos das Haus oder die Burg verstand geht aus dem Jülischen Landtags-Abschiede von 1577 hervor wo der Landtag in Grevenbroich gehalten worden. Es war nemlich die Frage aufgeworfen: in wie fern die Kinder der Ritterbürtigen in die Güter des Vaters zu theilen hätten? und diese Frage dahin entschieden: daß der älteste Sohn, das Haus dem Rittersitz, das was zwischen Graben, Ederen und Zäunen lag voraus haben solle im übrigen aber mit seinen Geschwistern zu gleichen Theilen in die Grundstücke theilen. In Cleve und Mark, war durch das Privilegium von 1510 bestimmt, daß der Aelteste das Veste und Prinzipalhaus haben solle, das übrige was ausser den Gräben lag, aber zur allgemeinen Theilung kommen. Dasselbe wurde in der Jülich und Bergischen Landesordnung von 1554 im 93. Kapitel festgesetzt. Von einem Rittersitze konnten alle Ländereien verkauft sein, dieses that seinem Landstandsrecht keinen Eintrag, da dieses nicht auf den Ländereien sondern auf der Burg haften. Daher konnte ein Ritter (miles) der nachweisen konnte, daß er einen Rittersitz im Lande besitze, der vielleicht weiter nichts wie ein verfallenes Gemäuer war, und für wenige hundert Rthlr. gekauft worden, zu Düsseldorf auf den Landtag gehen, wenn er nemlich zugleich nachweisen konnte, daß seine Voreltern zur Jülich oder Bergischen adeligen Knappschaft gehört, und daß seine Urgrosväter und Urgrosmütter, Meisters Söhne und Meisters Töchter gewesen.

zu derselbigen gehörigen Ländereien aus, und war hierin so glücklich, daß innerhalb achtzig Jahren das halbe Land, so ihm und der Geistlichkeit gehörte, wirklich steuerfrei war. *)

*) Diese Thatsache geht aus einem Berichte des Markis d'Itter an den Churfürsten Karl Theodor hervor, der diesen in den ersten Jahren seiner Regierung (also gegen 1750) über die Lage der Herzogthümer Berg und Jülich abgestattet wurde. Der Markis d'Itter sagt in diesem: das Bergische bezahle 200,000 Rthlr Steuer und das Jülische 400,000 Rthlr. Diese Steuer bezahle aber blos das Baurengut, da der Adel und die Geistlichkeit, so das halbe Land besäßen steuerfrei wären. Das Bergische war 56 Quadratmeilen, das Jülische 74 gros. Beide zusammen 120. Wenn also die Hälfte, oder 60 Quadratmeilen die Steuern bezahlten, so bezahlte jede Quadratmeile 10,000 Rthlr. da alle zusammen 600,000 Rthlr. bezahlten. Nach dreißigjährigen Durchschnittspreisen kostete damals das Malter Korn 5 Rthlr. Die Quadratmeile bezahlte also im Jahr 1750 an Steuer 2000 Malter Korn.

Im Jahr 1818 bezahlte die Quadratmeile am Rheine an Grundsteuer 6400 Rthlr. Nach den Durchschnittspreisen der letzten 30 Jahre hat das Malter Korn 10 Rthlr. gekostet. Die Quadratm. hat also nur 640 Malter Korn an Steuern bezahlt, also nur ein Drittel von dem was sie zu den gepriesenen Zeiten Karl Theodors bezahlte.

Wenn man dieses denenjenigen sagt, so sich damit amüsiren, über die bestehende Steuern zu murmuriren, (etwas was die Menschen immer gethan haben), so antworten sie: es bestänben jetzt auch viele indirekte Abgaben, so damals nicht bestanden hätten. Dieses ist wahr, allein da drei Viertel der ganzen Bevölkerung auf dem Lande wohnt, so treffen auch die indirekten Abgaben vorzüglich den Landmann, und dieser hat ausserdem, daß er nur ein Drittel der Grundsteuer bezahlt, so er im Jahr 1750 unter Karl Theodor bezahlte, im Jülichschen noch eine große Erbschaft am Zehnten gethan, eine Erbschaft die das Doppelte von dem beträgt, was der Bauer jetzt an Grundsteuer bezahlt. So wurde z. B. in der Gemeine Elmpt bei Brüggen, der Zehnte für 11000 Franken jährlich verpachtet, mehr oder weniger, und alle Steuern so die Gemeine jetzt bezahlt, betragen nur 4500 Franken. Man sieht an diesem Beispiel wie viel die Landschaft durch die Aufhebung der Steuerfreiheit, (und auf den linken Rheinufer) durch die Aufhebung der Zehnten gewonnen hat. — Nichts destoweniger amüsiren sich die Leute damit, über hohe Steuern zu klagen. —

In Berg und Jülich hätte also das steuerfreie Gut sich noch mit dem steuerbaren über die Steuern zu berechnen, so dieses für jenes getragen. Und zwar in Jülich für die Periode von 1664 bis 1794; und in Berg von 1664 bis 1806, wo die Steuerfreiheit von Seiten der Landeshoheit aufgehoben wurde.

In diesen beiden Ländern hat demnach durch eine Periode von 130 Jahren die sonderbare Einrichtung bestanden: daß diejenigen so die Steuern bewilligten, sie nicht bezahlten, und diejenigen so sie nicht bewilligten, sie bezahlen mußten.

§. 171.

Entwickelung der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich.

Ursprünglich haftete, wie Möser sagt, der Reichsboden dem Kaiser, und das Bisthum und der Gau waren blos Abtheilungen im Innern des Reichs, die den Sprengel des Bischofs und des Grafen bestimmten; ersterem als Bedienten der Kirche, letzterem als Bedienten des Reichs.

Indem nun der Graf in seinem Gau eigene Güter erwarb, so lagen diese zerstreut, und es dauerte lange Jahre ehe er so viel erworben, daß diese eine zusammenhangende Fläche bildeten.

Worauf sich die Behauptung des Markis d'Itter; daß die Hälfte alles Bodens in Berg und Jülich steuerfrei sey, gründe, weiß ich nicht. Indeß unwahrscheinlich ist dieses nicht, da in dem benachbarten Erzstift Kölln, die Hälfte alles Ackerlandes dem Adel und der Geistlichkeit gehörte, so wie solches das Landkataster von 1669 gezeigt hat.

Nach diesem besaß im Erzstifte Kölln:

die Geistlichkeit .	98,329	Morgen.
der Adel	92,391	—
In allem . .	190,720	—
die Bauren hatten	131,119	—
die Bürger . .	21,122	—
die Churfürstliche Tafelgüter .	5,030	—
Im ganzen .	347,991	Morgen oder 21 Quadratmeilen Ackerlandes.

Man sieht dieses in jeder Grafschaft, wenn man in die erste Zeit ihrer Entstehung zurückgeht.

Im ersten Abschnitte habe ich dieses von der Grafschaft Berg gezeigt. In der Grafschaft Jülich findet man dasselbe, wenn man die Urkunden durchgeht so Kramer in seinen Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Geschichte gesammelt.

Der Name Jülichgau kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 941 vor, in einem Schenkungsbriefe vom Kaiser Otto I der sich in der Stiftskirche zu Aachen befindet. Damals war ein Gottfried Graf des Gaues. Drei Jahre nachher (944) kommt derselbe Gottfried als Graf des Jülichgaus in einer Urkunde vom Erzbischof Wichfried von Kölln vor, wo er das Frauenkloster zu den eilftausend Jungfrauen mit einer Kirche beschenkt, in pago Juliacense in comitatu Godefridi comitis, in castello quod cognominatur Julicha.

Im Jahre 1011 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in einer Urkunde der Abtei Deuz vor.

Im Jahre 1029 kommt in einer Urkunde vom Kaiser Konrad II ein Graf Gerhard als Graf des Jülichgaus vor.

Im Jahre 1081 kommt ein Graf Gerhard von Jülich als Zeuge in einem Schenkungsbriefe des Erzbischofs Siegwin von Kölln vor. Wahrscheinlich der Sohn oder der Enkel des vorigen.

Im Jahre 1101 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in einer Urkunde der Abtei Siegburg als Zeuge vor.

Derselbe erscheint im Jahre 1118 in einer andern Urkunde mit seinem Sohne, der ebenfalls Gerhard hieß, als Zeuge.

In einer Brauweiler Urkunde von 1141 erscheint wieder ein Graf Gerhard von Jülich, der noch sehr jung gewesen, da er als puer angeführt wird.

Man sieht an diesem wenigen, wie äußerst dürftig die Nachrichten werden, wenn man bis ins eilfte Jahrhundert zurückgeht, denn das angeführte ist doch nun alles, was wir aus dieser Periode wissen. Zugleich sieht man aber schon in diesen wenigen Nachrichten, die Ursachen von der sich entwickelnden Landeshoheit. Vom Jahre 1011 bis 1141, also durch einen Zeitraum von 130 Jahren heißen alle Grafen von Jülich, so

in den Urkunden erscheinen, Gerhard, ein Zeichen, daß sie alle zu derselben Familie gehörten, und daß die Grafenstellen schon anfingen erblich zu werden..

Der letzte Graf Gerhard von Jülich, so kinderlos gestorben, hatte einen Bruder Namens Wilhelm, der in der Grafschaft auffolgte, und von nun an heißen fast alle Grafen Wilhelm, so wie sie früher alle Gerhard geheißen. — Dieser Graf *Wilhelm* starb nach 1183. Seine Gemahlin war Alverad, Erbin der Grafschaft Molbach, durch deren Güter er seinen Besitzthum vermehrte. — *) Diese Grafschaft Molbach ist das comitatus et jus nimoris, oder die jetzige Wehrmeisterei, ein Landstrich an der Roer, oberhalb Düren.

Pfalzgraf Otto der Erlauchte übertrug dem Grafen Wilhelm IV von Jülich im Jahre 1233 folgende Stücke zu Lehn:

1. Die Vogtei oder das Amt Breisich; (advocatia in Brische)
2. die Vogtei über das Kloster Villich;
3. die Vogtei in Wesslingen, das bekannte Dorf zwischen Kölln und Bonn;
4. die Vogtei über Bergheim an der Erf. Zu dieser Vogtei gehörte der Wildbann zwischen Maas und Rhein, und das Geleitsrecht zwischen Kölln und Bergheim, und zwischen Bergheim und Aachen;
5. die Vogtei von Paffendorf, eine halbe Stunde von Bergheim. Diese machte mit dem Dorfe Glesch vormals eine Gerichtsbank aus;
6. die Vogtei in Holzweiler, zwei Meilen von Bergheim;

---

*) So bald damals ein Graf eine Menge Güter in einer Gegend vereinigt hatte, so ließ er solche vom Kaiser zu einer Grafschaft erheben, und sich über diese mit dem Grafenbanne belehnen. Heirathete nun ein anderer Graf die Erbtochter von diesem, so bekam der zu seiner Grafschaft noch eine zweite.

Die Eintheilung in Gaue hörte nun so wie die Benennung allmählig auf, und die Grafschaft dieses erste Element der Landeshoheit, trat an ihre Stelle. Nur waren die Grafschaften noch sehr zerstückelt, statt daß die Gaue, so wie jetzt ein landräthlicher Kreis, eine zusammenhangende Fläche gebildet, deren Boden blos Reichsboden war.

7. die Vogtei von Kornelis Münster, mit der die advocatia in Gresenich oder die Jülichsche Unterherrschaft Gresenich in in der Wehrmeisterei (unfern dem Kloster Schwarzenbruch) verknüpft war;
8. die Vogtei über das große Dorf Brozheim, eine halbe Meile von Düren und eine Meile von Heimbach in dem Amte Nidecken gelegen;
9. die Vogtei in Dornich, oder die Jülichsche Unterherrschaft Turnich, nahe bei Kerpen und 2 Meilen von Kölln;
10. Dann einige Güter zu Zülpich, und die Wehrmeisterei, comitatus et jus nemoris, so ein Pfälzisches Lehn war, aber schon früher durch Erbschaft an die Grafen von Jülich gekommen.

Dieses waren lauter alte Besitzungen, welche die Pfalzgrafen, so geborne Oberrichter des Reichs waren, im Ripuarischen Franken besaßen und mit denen sie nun die Grafen von Jülich belehnten. *) Man sieht an der Wichtigkeit und an der Menge

*) Diese Lehnübertragung ist die älteste Spur von Verbindung zwischen den Grafen von Jülich und den Pfalzgrafen bei Rhein. Später wurden diese Verbindungen zwischen beiden Dinastenhäusern häufiger, bis endlich als eine Erbtochter des Hauses Cleve ins Haus Pfalz heirathete diese alten Pfälzischen Lehne durch Erbfall dem Hause zurück kehrten. Die Pfalzgrafen am Rheine hatten schon im eilften Jahrhundert, die Pfalzgrafschaft und die damit verbundene Länder erblich erhalten, und sie gehörten zu den vornehmsten Reichsfürsten. Auch sie waren aus einer Reichsbedientenfamilie, zu einem erblichen Fürstengeschlechte herangewachsen. Sie waren die gebornen Oberrichter des Reichs. Sie waren ungefähr das was der Grosrichter von Frankreich ist, nur mit größeren und anderen Vollmachten. Pfalz, von Pallatium, (Pallast), nannte man die Schlösser der deutschen Kaiser, in denen sie sich abwechselend aufhielten, und in denen sie Recht sprachen. In ihrer Abwesenheit sprach der Pfalzgraf Recht, der der Haushofmeister der kaiserlichen Pfalz war. Hieraus entwickelte sich da diese Stellen bald erblich wurden, das Oberrichteramt des Pfalzgrafen.

Erschien der Kaiser in irgend einer Landschaft mit seinem Pfalzgrafen, so ruheten alle andere Gerichte. Die Pfalzgrafen konnten Doktoren, Lizentiaten, Magistri und Notarien kreiren, Poeten krönen, uneheliche Kinder legitimiren u. s. w. Nach und nach hatten

dieser Lehnstücke, schon die Macht und das Ansehen der Grafen von Jülich, die für keine geringe Güter die Lehnpflichten gegen einen Lehnherren übernahmen.

Auch sieht man wie die Grafschaft eine ganz andere Natur annahm und ganz andere Gränzen, wie die, so der Gau gehabt. Die wenigsten von diesen Erwerbungen lagen im Jülichergau, die meisten lagen in anderen Gauen, (oder nach unserer Art zu reden: in anderen landräthlichen Kreisen.) Breisich gehörte nach der alten Verfassung zum Archau. Vilich auf der bergischen Seite, eine Stunde von Bonn gelegen, gehörte zum deutschen Ripuarien. Wesselich, Bergheim, Paffendorf, Holzweiler und Turnich gehörten in den Köllner Gau. St. Kornelius-Münster, Gressenich, Brazheim und der Comitatus nemoris gehörten in den Zülpichgau.

Blos Floverich, im Amte Linnich, welches Graf Wilhelm zum Pfande seines neuen Lehns setzte, gehörte ursprünglich zum Jülichergau. Doch wird dabei bemerkt, daß Floverich kein Lehngut gewesen, sondern ein Allodium, also ein Gut was der Familie von Jülich mit völligem Eigenthume zugehörte, und von

---

die Pfalzgrafen sich große Besitzungen erworben, so wie alle andere Reichsbediente, über welche sie mit dem Grafenbann belehnt wurden, (mit dem Rechte den Heerbann aufzubiethen), und dieses führte dann wie überall zur Landeshoheit. Die Pfalz am Rheine bestand aus dem Fürstenthum Simmern, dem Fürstenthum Zweibrücken, der Grafschaft Sponheim, den Fürstenthümern Veldenz und Lautern, und der eigentlichen Pfalz. Doch waren alle diese Fürstenthümer klein und sie betrugen zusammen nicht mehr wie 75 Quadratmeilen und 300,000 Einwohner. Also bei weitem nicht so groß und bevölkert wie die beiden Herzogthümer Jülich und Berg. — Die Oberpfalz so bis 1620 mit der Unterpfalz vereinigt war, aber nach der Schlacht von Prag, an Baiern kam, als Churfürst Friedrich der Fünfte, die Krone von Böhmen angenommen und verloren, betrug 130 Quadratmeilen mit 200,000 Einwohnern. Dadurch daß der Pfalzgraf und Herzog Philipp von Neuburg die clevische Erbtochter heirathete, und mit diesen die Herzogthümer Jülich u. Berg mit 120 Quadratmeilen an sein Haus brachte, verdoppelte er den damaligen Besitz desselben. Später wurde das Haus groß, durch die Erbschaft so ihm im Jahr 1777 in Baiern zufiel als dort der Churfürst Maximilean Joseph kinderlos starb.

dem sie keinen Lehnherrn über sich erkannte. Wahrscheinlich ein Gut so sie schon besessen als sie noch blos eine adeliche Bauernfamilie war, also früher, ehe sie eine Reichsbedientenfamilie geworden, oder nach unserer Art zu reden: ein Gut so sie schon hatte, ehe sie eine landräthliche Familie war.

Auch die Stadt Düren erwarb Graf Wilhelm IV. Die Art der Erwerbung aber war folgende: Der Graf hielt es mit dem Kaiser Friederich II gegen den Pabst, und selbst als Gregor IX den Kaiser am Palmsonntage 1239 in den Bann that, so blieb der Graf doch seinem Kaiser getreu. Dieser schenkte ihm 1241 tausend Mark Silber, und da die kaiserliche Schatzkammer solche nicht auszuzahlen vermochte, so verpfändete er dem Grafen dafür die Stadt Düren.

In demselben Jahre schloß Graf Wilhelm ein Bündniß mit der Stadt Aachen, in welchem er versprach: mit seiner ganzen Macht dem Kaiser Friederich und seinem Sohne, dem römischen König Konrad beizustehen, und auch die Stadt zu schützen, wenn sie es begehren würde. Er erhielt hiefür 500 Mark kölnischer Pfenninge, die er zur Mehrung seines Reichslehns verwendete.

Man sieht wie die Macht immer den Besitz vermehrte, und wie der Besitz auch wieder die Macht vermehrte.

Der Erzbischof Konrad von Kölln, ein gebornet Graf von Hochstaden, hielt es mit dem Pabste gegen den Kaiser, und suchte die Hohenstaufen von der Krone zu verdrängen. Der Graf von Jülich und der Erzbischof von Kölln waren zu nahe Nachbarn, als daß sie bei solcher Verschiedenheit der Grundsätze friedlich nebeneinander hätten leben können.

Im Jahre 1242 überzogen sie einander mit Fehde. Der Erzbischof verlor das Treffen und wurde selber gefangen.

Das Gefangennehmen vornehmer Herren gehörte damals mit zu den Erwerbungsarten, und der Erzbischof mußte sich, nachdem er 9 Monate auf dem Schlosse Nidek bei Jülich, der Residenz des Grafen, gesessen, seine Freiheit auf folgende Bedingungen erkaufen:

1) Versprach er sich wegen seiner Gefangenschaft nicht zu rächen.

2. Nahm er den Bann zurück, so er beim Ausbruche des Krieges gegen den Grafen und dessen seine Besitzungen ausgesprochen.
3. Weder er noch seine Bundesgenossen wollten zum Schaden und Beschwerniß der Jülicher Grafen neue Festungen anlegen, noch die zerstörten wieder aufbauen.
4. Ueber alle Rechte, Freiheiten, Renten, Güter, welche des Grafen Vorfahren in dem Erzstifte Kölln besessen, sollten neue Briefe unter des Erzbischofs und des Kapitels Insiegel ausgefertigt werden.
5. Für den eingehaltenen Nutzen der im Erzstifte Kölln gelegenen Jülichschen Renten, werden dem Grafen 400 Mark auf köllnische Städte angewiesen.

Im Jahre 1246 wurde Landgraf Heinrich von Thüringen von den Erzbischöfen zum Gegenkaiser gewählt, nachdem Innocenz IV den Kaiser Friedrich zu Lion verurtheilt. Graf Wilhelm von Jülich blieb wieder dem Hause Hohenstaufen getreu, und als Kaiser Friedrich im Dezember nach Aachen kam, so versprach Graf Wilhelm die königliche Erblande gegen alle feindliche Anfälle zu schützen. Der Kaiser versprach ihm aufs neue 3000 Mark, und wiederholte die Pfandschaft auf die Stadt Düren. *)

Das Glück der Hohenstaufen sank immer mehr und mehr. Im Jahre 1246 lieferte König Konrad dem Gegenkaiser Heinrich bei Frankfurt ein Treffen, in dem er geschlagen wurde. — 1250 starb sein Vater Kaiser Friedrich in Italien. 1251 lieferte Konrad dem Gegenkaiser Wilhelm von Holland bei Oppenheim ein Treffen, in welchem er wieder geschlagen wurde. 1254 starb Konrad in seinem Lager bei Lovello auf seinem Rückwege nach Deutschland. Er hinterließ einen einzigen Sohn,

---

*) Die Gemahlin des Grafen Wilhelm, war eine Gräfin von Geldern. Sein Bruder Walram war vermählt mit Mechtild von Müllenark, — ein Zeichen daß damals die Grafen noch ritterbürtige Dinosten, als ihres Gleichen heiratheten. Konrad von Müllenark hatte sie im Jahre 1243 zu einem Vasallen des Grafen von Jülich gemacht, und ihm in seinen Burghäusern das Oeffnungsrecht übertragen, so daß der Graf solche in seinen Fehden als seine eigene Vestungen gebrauchen konnte.

Konradin, die letzte Hoffnung des Hohenstaufischen Hauses, dieser fiel, als er Neapel wieder erobern wollte, und den Usurpator Karl von Anjou geschlagen, am 23. August 1268, da er die fliehenden zu hitzig verfolgte, in feindliche Gefangenschaft. Karl ließ ihn mit seinen Begleitern den 29. Oktbr. 1268 zu Neapel öffentlich hinrichten, und so erlosch das erlauchte Geschlecht der Hohenstaufen.

§. 172.

Graf Wilhelm von Jülich erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1253, wo König Wilhelm zu Neuß einen Hoftag gehalten. Die Urkunde enthält einen Vergleich des Grafen Diedrich von Cleve, mit Herrn Konrad von Müllenark, über das Lehn der Burggrafenstelle des Schlosses Tomberg. Sie ist vom Könige Wilhelm, von dem Erzbischofe von Kölln, vom Bischofe von Lüttich, vom Herzoge Heinrich von Braband, vom Herzoge Walram von Limburg, vom Grafen Otto von Geldern, vom Grafen Adolph von Berg und vom Grafen Wilhelm von Jülich besiegelt worden. Dieses waren die mächtigsten, der damals am Niederrheine herrschenden, Dinasten.

Zwischen der Stadt Kölln und dem Erzbischofe waren beständige Streitigkeiten, in denen der Graf von Jülich, als Vogt von der Stadt, immer auf der Seite der Köllner war.

Im Jahre 1262 stürmten die Köllner Bürger den Erzbischöflichen Pallast, und nahmen den Erzbischof Engelbrecht, einen gebornen Grafen von Falkenberg, gefangen. Hierüber that der Pabst den Magistrat und die Bürgerschaft in den Bann, und belegte die Stadt mit dem Interdikt.

Beide Theile wurden geneigt sich auszusöhnen, und Graf Wilhelm von Jülich und Herr Gerhard von Landskron wurden als Schiedsrichter erwählt, welche dann auch den 23. März 1264 den Frieden zu Stande brachten. Die Bedingung der Aussöhnung war: daß der ganze Magistrat und die Bürgerschaft mit bloßen Füßen und Häuptern dem Erzbischofe bis an den Judenbüchel entgegen gehen, wo dann 37 der vornehmsten Rädelsführer aus den anderen hervortreten sollten, sich vor dem Erzbischofe niederwerfen, und um Gnade bitten. 18 von diesen

mußten 3 Sonntage hintereinander zu Lüttich, Maſtricht, Utrecht und Aachen, und die übrigen 19 zu Bonn, Münſtereifel, Kerpen und Neuß, bei beſonders hiezu angeſtellten öffentlichen Prozeſſionen, mit bloßen Füßen und Häuptern, und eine Ruthe auf den Rücken voranziehen, und ſo öffentlich um Verzeihung des Geſchehenen bitten.

Die Geiſtlichkeit hatte auf dieſe Weiſe einen vollſtändigen Sieg mit Hülfe ihrer geiſtlichen Waffen über die Kölner Bürger davon getragen. Das Unrecht bei der Sache lag für die Kölner da, daß ſie in einem Aufruhr den Pallaſt des Biſchofs geſtürmt, und ihn gefangen genommen, ohne in offener und ehrlicher Fehde mit ihm zu ſein.

Dieſe Ausſöhnung dauerte indeß nicht lange, und ſie waren bald wieder mit einander in offener Fehde. Diesmal ließ man aber die Entſcheidung auf die Kriegswaffen ankommen, und in einem Gefechte, ſo auf St. Lukastag 1267 zwiſchen Lechenich und Zülpich zwiſchen beiden Theilen ſtatt fand, wurde der Erzbiſchof geſchlagen und gefangen nach Kölln gebracht. Der Graf von Jülich führte ihn von Kölln auf ſein feſtes Schloß Nideck an der Roer bei Jülich, wo er ihn, ſo wie einſt ſeinen Vorgänger, den Erzbiſchof Konrad, 4 Jahre gefangen hielt. — Der Päbſtliche Nuntius gab ſich alle Mühe den Erzbiſchof wieder zu befreien, und da alle Vorſtellungen nichts halfen, ſo griff er wieder zu den geiſtlichen Waffen und that den Grafen von Jülich und die Stadt Kölln aufs neue in den Bann. Dieſes war 1268. Als auch dieſes nichts fruchtete, ſo ließ er 1270 den Bann wirklich verkünden, bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken. Das Jülichſche und die Stadt Kölln wurden wieder mit dem Inderdikte belegt. Aller Gottesdienſt hörte auf, die Kirchen wurden verſchloſſen, keine Glocken durften mehr geläutet werden, keine Sakramente verwaltet, keine Todten mehr mit kirchlichen Feierlichkeiten beerdigt werden.

Jetzt kam ein Vergleich zu Stande. Der Erzbiſchof mußte neue Verſchreibungen ausſtellen, und das Erzbisthum ſolche verſichern. In dieſen Verſicherungsbriefen machten ſich die Städte des Erzſtiftes, ſo wie ſeine Dienſtleute (die ſpätere Ritterſchaft) verbindlich, dem Erzbiſchofe nicht zu helfen, wenn er die zwi-

schen ihm und dem Grafen von Jülich getroffene Verabredung nicht halten würde. Unter diesen Verschreibungen des Erzbischofs waren auch 400 Mark, so auf die Köllner Güter zu Seindorf angewiesen wurden. Jetzt bekam der Erzbischof seine Freiheit wieder.

§. 173.

König Richard war den 2. April 1273 im fünfzehnten Jahre seiner deutschen Regierung, auf seinem Schlosse zu Berkamsteade in England gestorben.

Den 30. September 1273 wurde, durch den Ausspruch des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz, dessen Entscheidung die übrigen Churfürsten die Wahl des neuen Kaisers anheim gegeben, — Graf Rudolph von Habsburg zum Kaiser erwählt, und vom Erzbischofe in Kölln den 31. des Weinmonats zu Aachen auf das feierlichste gekrönt.

Als Kaiser Rudolph durch Kölln kam, so belehnte er den 24. November den Grafen Wilhelm von Jülich, mit den Schlössern Lidberg (3 Stunden von Neuß) Castel und Warringen, deren Eigenthum er ihnen vorher mit 3000 Mark kölnisch von Reichswegen, abgekauft hatte. — Pabst Gregor hatte den köllnischen Erzbischof von seinen Verbindlichkeiten losgezählt, so er in seiner Gefangenschaft zu Nideck gegen den Grafen von Jülich eingegangen und es scheint, daß dieser seine Schlösser gerne als Reichslehne besitzen wollte, eben des Erzbischofs wegen, so wie er dann auch im Jahr 1276 ein grosses Schutzbündniß gegen ihn zu Deutz errichtete, da er in das Worthalten des Erzbischofs ein geringes Vertrauen setzte.

Zu diesem Bündniß hatte er folgende Herren vereinigt.

Den Bischof von Paderborn, als Vormünder der Herrschaft Lippe. Den Landgrafen Heinrich von Hessen. Den Grafen Adolph von Berg, und seinen Bruder den Grafen Gottfried von Sain. Den Grafen Otto von Nassau. Den Grafen Engelbrecht von der Mark und sein Sohn Gottfried. Den Grafen Ludwig von Arensberg und seinen Sohn Ludwig. Den Herrn Heinrich von Windeck. Den Grafen Diedrich von Cleve. Die Grafen Heinrich und Johann von Sponheim.

Die Herren Heinrich von Windeck, Heinrich von Keſſel, Wilhelm von Salm, Dieterich von Limburg, Dieterich von Heinsberg, Heinrich von Iſenburg, u. ſ. w.

Der Erzbiſchof entging indes dieſer Gefahr, da Graf Wilhelm einem tragiſchen Ende entgegen ging.

Der Graf von Jülich war nemlich kaiſerlicher Voigt der Stadt Aachen. Die Stadt und er entzweiten ſich über ſeine Rechte als Voigt, von denen die Aachener behaupteten, daß er ſie über die Gebühr auszudehnen geſonnen. Den 16. März 1277 rückte er des Abends unverſehends mit 472 Reitern in die Stadt. Es entſtand ein Auflauf, die Bürger ſetzten ſich zur Wehre, und wie in engen Straßen die Reuterei gegen das Fußvolk immer den kürzeren zieht, ſo auch hier. Die Bürger wurden Sieger. Mit dem Siege entflammte ſich ihr Muth und ihre Wuth; ſie erſchlugen alles was ſich von der Jülicher Dienſtmannſchaft in der Stadt befand. Der Graf als er ſah, daß alles verloren, zog ſich gegen das Kloſter der weißen Frauen zurück. Er wurde hier von einem Schmiede erſchlagen. — Mit ihm fiel ſein erſtgeborner Sohn Wilhelm, und zwei ſeiner natürlichen Söhne.

Der Erzbiſchof von Kölln hatte als er die Nachricht bekam, eine ſolche Freude, daß endlich einmal der Stolz des Grafen von Jülich gebrochen worden, daß er acht Tage nachher ein Dankfeſt anſtellte, bei dem er die Meſſe: Nunc scio vere quia misit Dominus angelum suum et liberavit me de ore leonis, in eigener Perſon abgeſungen.

§. 174.

Man ſieht wie die Landeshoheit ſich gebildet, wie ſie immer mehr erworben, und wie dieſes Erwerben immer an eine regierende Familie geknüpft war, an deren ihre Schickſale, ihre Thaten, ihre Heirathen, ihre Erbſchaften, ihre Verbindungen, und daß daher die Grafſchaft eine ganz andere Natur angenommen, wie der Gau ſo aus der Karolingiſchen Einrichtung des Reichs hervorgegangen.

Jede Provinzial-Geſchichte, muß man deswegen aus dem Geſichtspunkte ſchreiben; wie die Landeshoheit ſich in ihr ent-

wickelt hat, wie immer neue Theile zu den bereits vorhandenen gekommen, und wie aus diesen nach und nach ein Land geworden.

Wie die Grafen von Jülich immer mehr Besitzungen erworben, das geht aus dem vorigen klar hervor. Und so fuhren sie fort so daß sie im Jahr 1425, als das Geschlecht erlosch, und Herzog Adolph VIII von Berg das Jülichsche erbte, folgendes besaßen: die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, und die Aemter Hombach, Wilhelmstein, Hengbach, Nideken, Caster, Grevenbroich, Randerath, Lingen, Bergheim und Gladbach. An diesem Besitze hatten sie ungefähr vier Jahrhunderte gesammelt, und das Ganze war etwa der vierte Theil von dem Herzogthum Jülich so wie es 1794 war, und das damals 74 Quadratmeilen betrug, und bis auf etliche vierzig Aemter angewachsen war, statt daß es im Jahre 1425 erst aus 10 Aemtern bestand. *)

Die wichtigste Erwerbung machten die Herzoge von Jülich und Berg im Jahre 1463, als sie die Besitzungen der Herren von Heinsberg erbten, an denen diese ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert gesammelt.

Diese stammten ursprünglich von den Grafen von Sponheim, die, als sie die Herrschaft Heinsberg erworben, den Namen der Herren von Heinsberg angenommen.

Diese hatten nach und nach die Aemter und Städte Geilenkirchen, Wassenberg, Millen, Gangelt, Loewenberg, Braukenberg und Bucht, so theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinseite zerstreut lagen, in ihrem Hause vereinigt. Sie waren mit dem Grafen von Jülich befreundet und verwandt, da diese Familien öfter mit einander sich durch Heirathen verbunden, so wie auch mit dem Grafen von Cleve.

Johann IV, Herr von Heinsberg, hatte seine Besitzungen dadurch vermehrt, daß er die reiche Erbin Johanna von Diest heirathete. Aus dieser Ehe kam nur eine einzige Erbtochter, die ebenfalls Johanna hieß, und die den Grafen von Nassau-Sarbrück heirathete. Aus dieser Ehe kamen wieder keine Söhne.

*) Graf Wilhelm der Sechste, wurde 1336 vom Kaiser zum Markgrafen erhoben und 1357 zum Herzoge.

Die älteste Tochter Elisabeth heirathete Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und so kamen alle diese Besitzungen zu Jülich. *)

Folgendes ist das vollständige Verzeichniß aller der Städte und Aemter, so das Grafen und nachherige Herzogengeschlecht von Jülich im Laufe von sieben Jahrhunderten vereinigt, und aus denen es das Herzogthum Jülich gebildet. Das Verzeichniß stellt den Besitzthum vom Jahr 1794 dar, so wie die Landmatrikel, was damals jede Stadt und jedes Amt in 100 tausend Rthlr. beitrug. Die gewöhnlichen Steuern beliefen sich auf 400,000 Rthlr. Die Größe des Landes auf etwa 74 Quadratmeilen.

*) Vor etwa fünfzig Jahren machte ein Buch viel Aufsehen, das den Titel hatte: Der Jülichsche Bettelmantel. Es sollte eine Anspielung darauf sein, wie die Grafen und Herzoge von Jülich, nach und nach alles zusammen erworben, und daß das Herzogthum aus lauter solchen Flicken und Stücken sey zusammengesetzt worden, wie ein Bettlermantel. Auch sey manches von diesen Flicken und Stücken nicht auf die beste Weise erworben. Diese Schrift schien die Regierung in Düsseldorf unangenehm anzuregen, und es wurden von den Beamten Nachforschungen angestellt, wo das Buch eigentlich zu finden und zu haben sey. Allein man hat nie ein Exemplar davon auffinden können, auch fand sich Niemand der sagen konnte, daß er eines gesehen. Alle kannten es nur von Hörensagen. Der Prälat der Abtei von Gladbach, soll hundert Laubthaler für ein Exemplar versprochen haben, ohne daß er eins dafür erhalten.

Wahrscheinlich hat das Buch nie existirt. Man hat vielleicht davon gesprochen, wie das Herzogthum Jülich nach und nach zusammengekommen, und so hat sich der Witz von dem Bettelmantel gebildet, bis endlich ein aufgeweckter Kopf erzählt, das ein solches Buch existiere. Vermuthlich haben die Geistlichen, zur Verbreitung dieses Witzes mit beigetragen, da sie der Landeshoheit nicht sehr gewogen waren, indem diese in der Eigenschaft eines Voigts, die Abteien vielfach gedrückt haben. Schon ums Jahr 1100 kommen in Urkunden Klagen über den Grafen von Jülich vor, der Vogt (Advocatus) des Klosters von Villich war, und der die Schöffen von Villich gezwungen seine Neuerungen für ein Recht zu erkennen. Auch war der Graf von Jülich Voigt von der Abtei zu Gladbach, von der er ebenfalls manches erworben. Der Prälat mochte deswegen auch neugierig sein, den sogenannten Bettelmantel einmal in der Nähe zu sehen. Uebrigens würde ein solches Buch, wenn es gut geschrieben wäre, sehr lesenswerth sein, weil es die ganze Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit enthalten müßte, und eine große historische Belesenheit und eine große Kenntniß der Urkunden voraussetzen würde.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrikel vom Obergnartier.

Städte.	Rthlr.	Alb.
Düren	1316	— 18.
Münstereifel	319	— 35.
Enskirchen	704	— 38.
Bergheim	161	— 35.
Caster	218	— 53.
Aemter.		
Münstereifel	1780	— 64.
Ober-Amt Nideggen	2302	— 25.
Unter-Amt Nideggen	2777	— 36.
Nörvenich	4453	— 28.
Vier Gerichte	2598	— 49.
Wehrmeisterei	421	— 45.
Bergheim	4780	— 10.
Fischenich	221	— 15.
Caster	6023	— 2.
Jücher	1666	— 27.
Passendorf und Glesch	598	— 43.
Harff	29	— 36.
Montjoie	2587	— 40.
Heimbach	379	— 77.
Hausen	45	— 60.
Loenberg	1511	— 10.
Neuenahe	1602	— 65.
Verpfändete Dörfer	767	— „
Geltstorf	265	— „
Sinzig und Remagen	1453	— 47.
Vernich	366	— 70.
Summa	39351	— 48.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrikel vom Unterquartier.

Städte.	Rthlr.	Alb.
Jülich	807 —	2.
Grevenbroich	124 —	36.
Linnich	661 —	5.
Randerath	268 —	35.
Aemter.		
Schönforst	377 —	»
Grevenbroich	2998 —	63.
Gye und Gubrath	129 —	78.
Gladbach	3224 —	62.
Dunck	47 —	20.
Boslar	1525 —	64.
Wilhelmstein	2227 —	70.
Wehe	254 —	78.
Eschweiler	1097 —	1.
Aldenhoven	4407 —	68.
Jülich	3733 —	76.
Coslar und Barmen	511 —	64.
Pyr und Merken	1313 —	40.
Brüggen	9703 —	64.
Dahlen	2169 —	25.
Randerath	1088 —	22.
Geilenkirchen	2583 —	6.
Heinsberg	6203 —	24.
Willen, Sittard und Born	9658 —	21.
Wassenberg und Neueburg	5530 —	78.
Summa	60648 —	32.
Summa des Oberquartiers	39351 —	48.
Im Ganzen	100000 —	»

Außer diesen 48 Aemtern waren noch 40 Unterherrschaften vorhanden, die zum Jülichschen gehörten. Dieses waren kleine Staaten, ungefähr von der Größe einer Gemeine, die größtentheils an der südlichen oder Limburger Seite des Herzogthums lagen. Es scheint als wenn gerade dieser Umstand am meisten zu ihrer Erhaltung beigetragen, denn da sie dem Herzoge von Limburg eben so gelegen lagen wie dem Herzoge von Jülich, so hatten sie die Wahl: wen sie zu ihrem Schutzherrn erkennen wollten. Und sie haben wohl denjenigen erwählt, der ihnen die meiste Selbständigkeit gönnte und die besten Bedingungen machte. Um das Jahr 1400 ist das Land voll solcher kleinen Herrschaften gewesen. Indes die anderen verschwunden sind, so haben diese sich erhalten. Die Größe von allen 40 beträgt etwa so viel, wie die Größe zweier Aemter von mittler Größe. Es sind kleine Staaten, in denen väterliche und ererbte Gerichtsbarkeit war, und die aus einer Zeit stammen, wo die gemeinen Gerichte, so die Landeshoheit überall im Lande angeordnet, noch nicht alle besondere Gerichte verdrängt hatten.

Folgendes ist das Namenverzeichniß dieser Unterherrschaften:

Dreyborn, Hemmersbach, Heyden und Merode. Diese vier heißen die großen Unterherrschaften.

Die kleinen waren: Bachum, Bettenfeld, Binsfeld, Bollheim, Büllesheim, Etzweiler, Euenheim, Eyks, Foechen, Frenz, Gladbach, Grüzenich, Kettenheim, Kinsweiler, Laurensberg, Limbricht, Maubach, Merzenich, Neurath, Pesch, Rheide, Rützheim und Billig, Schweinheim, Setterich, Stallberg, Spezenich, Tetz, Thumb, Türnich, Tuschenborch, Vogtshell, Wachendorf, Warden, Weisweiler, Wildenburg, Winterburg, Zievel. *)

*) Unter diesen ist Stadt und Herrschaft Erkelenz noch nicht genannt. Dieses ist die jüngste Erwerbung und schreibt sich erst von 1715 her. Früher gehörte Erkelenz den Herzogen von Geldern, und kam mit Geldern an Spanien. Sie lag rund um im Jülichschen, und Kurpfalz tauschte sie gegen eine Herrschaft so es im Neapolitanischen hatte. Sie ist aber immer für sich geblieben, ohne daß sie mit dem Jülichschen verbunden worden. Sie bezahlte jährlich 4000 Rthlr. an

Außer diesen 40 Unterherrschaften waren noch 283 Rittersitze im Jülichschen, welche sich das Recht erhalten auf den Landtagen zu erscheinen, wenn sie mit einem Erben besetzt waren der volles Eigenthum an ihnen hatte.

Ich habe das Verzeichniß davon in dem zweiten Bande abdrucken lassen, der die Urkunden enthält.

Seit die Gewohnheit eingerissen, daß auf den Erbetagen nur Dienstleute erschienen, und daß solche endlich durch die Ahnenprobe ausgeschlossen wurden, welche nicht beweisen konnten, daß sie, ihre Eltern und Großeltern schon Dienstmannskinder gewesen, so mußten die Erbetage immer weniger besucht werden. Denn da die Familien der Dienstleute immer mehr ausstarben, und ihrer also immer weniger wurden, so waren zuletzt nur noch wenige Eigenthümer vorhanden, welche Landaktien mit vollem Eigenthume besaßen, und von den 283 Jülichschen Rittersitzen mochten zuletzt vielleicht kaum ein Sechstel noch in solchen Händen sein, so völliges Eigenthum an ihnen hatten, und auf den Landtagen erscheinen konnten.

Im Herzogthum Cleve sind jetzt nur noch zwei von den alten Familien übrig, so auf den dortigen Landtagen aufgeschwo-

---

Pfalz, und hatte übrigens ihre eigene Verwaltung. Erst ums Jahr 1745 ist Pfalz in den Genuß getreten; da es sie 1715 an seinen Gesandten in Regensburg für ein gewisses Kapital versetzt, so es diesem schuldig war. Die Kurfürstin Elisabeth schoß damals das Geld her, und nun ging die Pfandschaft auf sie über. Sie und nicht der Kurfürst zog auch die 4000 Rthlr. Steuern. Das Domkapitel in Aachen war Grundherr von Erkelenz, und machte auch Ansprüche auf die Landeshoheit, da ihm die Herrschaft Erkelenz vom Kaiser Otto dem Großen geschenkt worden. Nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit habe es einen Schirmvogt (Advocatus) in der Person des Grafen von Geldern erwählt, und diesem als solchen eine Rente von 100 Malter Haber in der Herrschaft angewiesen. Dem Grafen von Geldern stände daher blos die Vogtei zu, aueln nicht die Landeshoheit. Der Graf von Geldern behauptete das Gegentheil, und da er das Schwerdt, so hatte er auch den Beweis. Bei jeder Huldigung schickte das Kapitel einen Kommissarius und ließ protestiren. Ueber die Protestation wurde Bescheinigung von Seiten des Gelderschen Kommissarius gegeben, und dann aßen beide freundschaftlich zusammen.

ren sind, und die ganze Landstandschaft beruhet blos auf den Freiherrn von Wyllich und den Freiherrn von Loo. *)

§. 175.

Alle Länder so die Grafen von Jülich, von Berg und von Cleve erworben, vereinigten sich zuletzt in der Hand der Grafen von der Mark, so als Herzoge in Cleve herrschten, und die ursprünglich aus dem ersten bergischen Grafengeschlechte stammten, das im bergischen im Jahre 1219 im Mannsstamme erlosch, als Graf Adolph III vor Damiette fiel, das aber in der Mark in dem Geschlechte der Grafen von Altena-Mark fortgeblüht.

Graf Adolph V von der Mark hatte sich mit Margaretha von Cleve vermählt, und als Graf Johann von Cleve, ihr Onkel, 1368 starb, so erbte Graf Adolph die Grafschaft. Seinen Sohn erhob Kaiser Sigismund 1417 zum Herzoge, und Cleve wurde vom Kaiser zum Herzogthume gemacht.

Als 1425 das Geschlecht der Herzoge von Jülich erlosch, so erbten die Herzoge von Berg das Herzogthum, und Herzog Adolph VIII war der erste Herzog von Berg und Jülich.

Er starb arm und kinderlos 1437.

Ihm folgte sein Vetter Gerhard. Diesem sein Sohn Herzog Wilhelm, der bloß eine Erbtochter hinterließ, die Prinzessin Maria. Diese heirathete Herzog Johann III von Cleve, und so waren alle diese Besitzungen in einem Fürstenhause.

Aber es fehlte viel daß diese zusammengehangen. Auf die mannichfachste Weise wurden sie von den Köllner Landen, von den Gelderschen und von andern Besitzungen durchschnitten, und der Boden der Landeshoheit bildete noch keine so zusammenhängende Fläche, wie der ehemalige Reichsboden.

Mit der Revolution began für die Fläche des Bodens eine neue Periode. Die geistlichen Staaten verschwanden, und die Landschaft bildete ein zusammenhängendes Ganze. Der Boden näherte sich sowohl in Hinsicht seiner Fläche, als auch in Hin-

*) Ich habe das Verzeichniß der, auf der clevischen Ritterstube seit 1653 aufgeschwornen Familien ebenfalls in den Beilagen abdrucken lassen. Es enthält zugleich die Namen der Ritterstze, auf die sie aufgeschworen

sicht seiner Eintheilung wieder dem Reichsboden der Karolingischen Zeit.

Acht Jahrhunderte hat jetzt der Boden gebraucht, um auf dem Wege der Landeshoheit sich wieder zu einer Fläche und zu Provinzen zu bilden. Wenn er auf dem Wege fortgeht den er seit 800 Jahren gegangen — und es ist keine Ursache anzugeben, warum er es nicht thun sollte — so kann sich in hundert oder zweihundert Jahren der Boden wieder in eine einzige Fläche verwandelt haben, so wie der Reichsboden zu Karls des Großen Zeit, oder wie der Boden von Frankreich sich unter den Capetingern zu einer Fläche gestaltet.

§. 176.

Die Kriegseinrichtung in der Grafschaft Jülich.

In jeder Provinzialgeschichte ist das wichtigste die Darstellung der Ausbildung der Landeshoheit; denn in dieser ist zugleich ein großer Theil des damaligen gesellschaftlichen Lebens mitgegeben.

Das Zweite, in Hinsicht der Wichtigkeit der Provinzialgeschichte, ist die Darstellung der Kriegseinrichtung, weil diese in jedem Zeitalter aus dem Zustande der Gesellschaft hervorgeht, und umgekehrt wieder diesen Zustand der Gesellschaft bestimmt und bedingt.

In der Periode, die wir aus der Entwickelungsgeschichte der Jülichschen Landeshoheit dargestellt haben, beruhte die ganze Kriegseinrichtung auf dem Lehnwesen, und bei weitem die meisten Urkunden, so uns von unseren alten Grafen und Herzogen noch übrig, betreffen die Kriegseinrichtung des Lehnwesens, daher wir über keinen Theil des damaligen gesellschaftlichen Lebens so gut unterrichtet sind, als eben über diesen.

Ich will nachher die Lehnerwerbungen anführen, so Graf Gerhard von Jülich vom Jahre 1300 bis 1328 machte, und über welche noch die Lehnbriefe vorhanden sind. Man sieht in diesem Verzeichnisse den damaligen Zustand der Gesellschaft,

und die mancherlei Weise wie Lehne erworben wurden, viel deutlicher als aus jeder Beschreibung.

Graf Gerhard war der dritte Sohn des in Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm IV.

Der Erzbischof von Kölln fiel, sobald er die Nachricht von dem Untergange der Jülichschen Grafen erhalten, in ihre Lande, belagerte und eroberte Jülich und zerstörte das Schloß, nahm das Land in Besitz, setzte neue Beamten an, und verfuhr wie in seinem Eigenthume. Blos die Schlösser Nideken und Hambach hielten sich.

Allein die mächtige Freundschaft der Grafen von Jülich verband sich, ihrer Familie die Grafschaft zu erhalten. Der Herzog von Braband, der Graf von Flandern, (der Schwiegervater des erschlagenen Grafen Wilhelm dem Sohne) der Graf von Loos u. s. w. verbanden sich mit dem jungen Graf von Jülich, Walram und Gerhard, und die Dienstleute des Erzbischofs wurden geschlagen und wieder aus der Grafschaft vertrieben.

Der Erzbischof war nun geneigt Frieden zu machen, der dann auch den 12. Oktbr. 1279 zu Pinsheim bei Lechenich auf das Betreiben des päbstlichen Nuntius zu Stande kam. Denn Pabst Martin IV hatte schon längst einen Kreuzzug nach dem heiligen Grabe vor, und hatte zu diesem den zehnten Pfenning von allen geistlichen Gütern bewilligt. Der Erzbischof hatte sich diesem unter dem Vorwande eigenen Bedürfnisses widersetzt, da er stets des Erzbisthums wegen im Kriege verwickelt sei. Der Pabst befahl daher: daß er den Kindern des erschlagenen Grafen ihr väterliches Erbe zurückgeben sollte, und Friede mit ihnen machen, damit jener Kreuzzug, wegen innrer Unruhen in Deutschland, nicht länger verschoben werde.

In diesem Frieden traten die Grafen von Jülich das Schloß Lidberg an den Erzbischof von Kölln ab, und dieses ist auch von dieser Zeit an ein Köllner Burghaus geblieben, bis es im Jahre 1800 als eine Nationaldomäne verkauft wurde und in bürgerliche Hände kam. Es liegt 3 Stunden von Neuß auf einem Berge, in dem Sandsteine gebrochen werden, und der der einzige in der weiten und unabsehbaren Rheinebene.

Auch Aachen welches damals von der Freundschaft des Gra-

sen belagert, wurde, auf folgende Bedingungen in den Frieden aufgenommen.

1) Zum Seelenheil der Erschlagenen mußte die Stadt vier Altäre zu Ehren der Jungfrau Maria stiften. Den einem in dem Kloster der weißen Frauen zu Aachen, vor dem der Graf erschlagen worden. Den anderen in den Kloster zu Burtscheid, den dritten und vierten, in der Kirche zu Nidecken dem Schlosse des Grafen.

2) Mußten sie 15000 Mark Brabanter Englisch an die Bundesgenossen bezahlen, so die Stadt belagerten. Wenn sie diese bezahlt, so sollten die Aachener Bürger auch wieder in den Ländern aller dieser Herren frei Geleit haben, und einer der einem Aachener alsdann Leid zufügte, sollte als ein Uebertreter des Landfriedens angesehen werden.

Man sieht daß damals die persönliche Sicherheit des Reisenden darauf beruhte, daß er zu einem Staate gehörte, der mit dem, in dem er reiste im Frieden lebte, und wo beide Staaten übereingekommen, wechselseitig ihre Bürger zu schützen. Der Kriegszustand ist überall der erste. Dieses ist der Naturzustand. Der Friedenszustand ist der zweite, und dieser beruht auf Verträgen und Uebereinkunft. Diese auf wechselseitigen Vortheilen.

§. 177.

Um diese Zeit entzündete sich ein neuer Krieg durch die Limburgische Erbschaft.

Herzog Walram vom Limburg, war 1282 gestorben, mit Hinterlassung einer einzigen Erbtochter Irmengard, so Rainald Grafen von Geldern geheirathet. Aus dieser Ehe waren keine Kinder. Dem Grafen war durch Kaiser Rudolph die Leibzucht, für seine Lebenszeit am Limburger Land versichert, wenn seine Gemahlin vor ihm sterben sollte. Dieser Fall trat 1282 ein, da Irmengard in demselben Jahre starb in dem ihr Vater gestorben.

Ihr nächster Anverwandter war Graf Adolph VIII von Berg dessen Vater ein Bruder des letztverstorbenen Herzogs von Limburg gewesen. Graf Adolph verkaufte seine Ansprüche an das

Herzogthum Limburg an Herzog Johann von Braband. Dieser wollte das Herzogthum in Besitz nehmen, und da der Graf von Geldern nicht weichen wollte, so entstand hieraus ein Krieg, an dem der ganze Adel des Niederrheins Theil nahm, und in dem der Erzbischof Siegfried von Kölln auf die Seite des Grafen von Geldern, die Grafen von Jülich aber auf die des Grafen von Berg und des Herzogs von Braband traten. Dieser Krieg dauerte bis 1288, wo er durch die Schlacht bei Worringen (3 Stunden von Kölln) ist entschieden worden. Der Graf von Geldern und der Erzbischof wurden geschlagen, und geriethen beide in Gefangenschaft. Der Erzbischof fiel in die Hände des Grafen von Berg und der Graf von Geldern in die des Herzogs von Braband. — Beide mußten sich lösen. Der Erzbischof mit einem Lösegelde, wofür er dem Grafen von Berg die Städte und Schlösser, Waldenberg, Rodenberg, Wenden, Aspel und Wied, verschrieben. Der Graf von Geldern aber mit einem gänzlichen Verzicht, auf das Herzogthum Limburg und auf die Schlösser, Limburg, Herve, Sprimont, Wassenberg und Düsembrok. — Philipp der Schöne, König von Frankreich, auf den beide Theile sich berufen, that diesen Ausspruch als Obmann des Streites.

Die Jülicher Grafen bekamen 1800 Mark so ihnen der Graf von Geldern schuldig war, und über Zülpich, wo sie bis jetzt nur einige Besitzungen hatten, bekamen sie die völlige Landeshoheit — ihre alte Vogteirechte.

Auch bekamen sie ihren Theil an den Gefangenen. Unter diesen war Herr Salatin von Isenburg und Herr Johann von Löwenberg. Jener machte um seine Freiheit zu erhalten, zehn Mark von seinen eigenen Gütern zu Heimbach bei Rommersdorf und dieser seine Burg Reitersdorf mit 50 Mark Einkünften, zu Jülichschen Lehnen. Auch Heinrich, genannt Koch, und Theodorich, genannt Flek, trugen dem Jülischen Grafen Walram ihre Güter zu Lehn auf, und sagen in dem Lehnbriefe; daß es deswegen geschehen, um aus ihrer Gefangenschaft zu kommen, in die sie in der Schlacht von Worringen gerathen.

Man sieht daß damals Geld auf liegende Gründe zu Lehn geben ungefähr dasselbe war, als jetzt Geld auf liegende Gründe

zu Hypothek geben. Der Lehnbrief bewies damals so viel wie jetzt die Obligation, statt der Zinsen wurden Kriegsdienste geleistet, und wenn der Lehnmann diese nicht leistete, wenn er hierzu aufgefordert wurde, so war dieses ein Zeichen, daß er das Lehn nicht anerkennen wollte. Es war dasselbe als wenn jetzt einer eine hypothekarische Schuld leugnet. — Es wurde dann ein Lehngericht gehalten, der Lehnherr besetzte solches als Lehnrichter, mit Genossen, d. h. mit Lehnträgern so dem Beklagten ebenbürtig, und der Lehnbrief wurde als Beweis eben so vorgelegt, wie man jetzt an den Gerichten die Obligation verlegt. Das Lehngericht sprach dann, gemäß dem Lehnrechte auf den Verlust des Lehns. Das Urtheil so diese Lehnschöffen gewiesen, wurde vollzogen, und das Lehn einem andern gegeben.

Mit unserm jetzigen Obligationenwesen hatte das Lehnwesen unstreitig die meiste Aehnlichkeit, nur mit dem Unterschiede daß die Zinsen nicht in Geld oder in Früchten bezahlt wurden, sondern in Diensten, und zwar in Kriegsdiensten; also in einer edlen Währung, da nur Edle und Freie Lehnleute und Dienstleute werden konnten, denn keine Dienstmannschaft duldete unfreie und geringe Leute unter sich, und später nahm sie sogar nur Dienstmannskinder auf. Es war dieses die Periode wo sich aus der Dienstmannschaft die Ritterschaft entwickelte.

Folgendes ist aber das oben angeführte Verzeichniß der Lehnerwerbungen so Graf Gerhard von Jülich 1300 bis 1328 gemacht hat. Graf Gerhard war ein guter Haushalter, und Ordnung im Geldhaushalt ist zu allen Zeiten die Grundlage einer vollkommenen Kriegseinrichtung gewesen, und diese wieder die Quelle von Größe und Macht, wie solches die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern gezeigt.

Verzeichniß der Lehnerwerbungen so Graf Gerhard von Jülich von 1300 — 1328 gemacht.

1300 Arnold, ein Sohn des Jülichschen Erbschenken Gottfried von Pomerio. Er machte sein Haus Zur Heiden zu einem Jülichschen offenen Hause, dergestalt, daß dem Grafen Gerhard und dessen Erben daraus kein Schaden geschehen, vielmehr er

befugt sein solle, es zur Beschützung des Landes selbst besetzen zu dürfen. Im Jahre 1306 machte er auch seinen Hof genannt Maneim bei Hären zu einem Jülichschen Lehen. Sein Vater Gottfried von Pomerio hingegen bekannte 1301, daß er und seine Erben, ihren Hof Bungarden mit 15 Morgen Ackerland zwischen Tankenbuch und dem Walde Birkda in der Gemarkung von Wilwiler künftig als ein Jülichsches Lehen besitzen wollten.

Im nämlichen Jahre nahm Johann Vogt von Studernheim von ihm 100 Pf. Heller, und erkannte dafür seine Güter in dem Dorfe Buhs, seinen Weinberg im Distelberg, in der Gemarkung zu Studernheim, und eine Wiese in dem Dorfe Helylie als ein Jülichsches Lehen.

1301 Gerhard von Alftern und Roda, und seine Ehefrau übertrugen ihm ihre Wohnung in der Pfarrei Kirspenich, so wie sie zwischen den Burggraben eingeschlossen gewesen ist. Den Lehnrevers besiegelte zugleich Herr Richard von Dun.

Ferner Johann der Bruder des Grafen von Nuenar seine Wohnung zu Hygendorf mit 90 Morgen Aecker und fünf Marken Geldeinkünften, wofür ihm hundert Mark bezahlt worden sind.

1302 Herburd von Hyldene wegen seinem Hofe in Windhausen bei Soest in Westfalen mit seinen Zugehörungen, und der Burggraf Ludwig von Hammerstein wegen seinem Dorfe Hunßwinkel, zwischen Kempenich und Arweiler, womit er und seine Gemahlin Katharina gebeten haben, ihren Sohn Arnold und seine Erben zugleich zu belehnen.

1304 Der Hofmeister des römischen Königes, Jakob Vogt von Frauenvele, seinen Hof zu Hertene bei Frauenvele und was dazu gehört. Eben derselbige machte im Jahre 1306 auch seinen Hof zu Hertershofen zu Lehen.

Heinrich, genannt Rumlyen, seine Güter bei Stratheim über der Straße mit 30 Morgen Ackerland. Dietrich von Wischele der Schenk von Linne besiegelte den Lehnrevers. *)

Das Lehnwesen hat wie man aus diesem und ähnlichen Lehn-

*) Das vollständige Lehnverzeichniß folgt in den Beilagen.

verzeichnißen sieht den Zustand der Gesellschaft und die Verhältnisse des Ackerbodens ganz durchdrungen. Doch würde man sich irren, wenn man glauben wollte, daß damals aller Boden sich in Lehn verwandelt, und daß gar keine altgermanische Baurenfamilien übrig geblieben. Im Gegentheil unsere ältesten adeligen Familien wie z. B. die der Grafen und Fürsten von Solms rechnen sich nicht zum Lehnadel, oder zum Adel der Krieger Kaste, sondern zum altgermanischen Baurenadel und ihre Besitzungen nicht zu Lehnbesitzungen sondern zu altdeutschen Baurengut. *)

Zu diesem Baurenadel gehörte auch jener Freiherr von Krenchingen, der vor dem Kaiser Friederich nicht den Hut zog, als solcher vorüberritt. **)

---

*) Diese Familie besitzt noch eine Urkunde von 1022 die von zwei Gebrüdern Comtes de Salmes ausgestellt worden. Solche Familien haben allerdings auch einzelne Besitzungen die Lehne sind, allein diese sind feuda oblata, oder aufgetragene Lehn, wodurch in kriegerischen Zeiten sich der Schwächere den Schutz des Mächtigeren erkaufte.

Man kann daher nicht schlechthin behaupten, daß der Adel, seit die persönliche Heerfolge aufgehört, in unrechtmäßigem Besitze der Lehne sei, so er für diese erhalten. Alles was Allodium ist, alles was aufgetragenes Lehn ist, gehört nicht in die Klasse der Güter die gegen persönliche Heerfolge verliehen wurden, und die der Staat nun einzuziehen berechtigt, da die Dienste nicht mehr von ihnen geleistet werden.

**) Die Chroniken erzählen aber diese Geschichte in folgender Weise: als Kaiser Friederich der Rothbart einst mit einem Gefolge (gegen 1180) durch die Stadt Kunger im Bisthum Konstanz ritt, und alle Einwohner ihm entgegen gingen, blieb ein Freiherr von Krenchingen vor der Hausthür sitzen, und lüpfte nur den Hut. Der Kaiser sprach: Wer seid Ihr, daß ihr meine Majestät verachtet und nicht aufsteht, wie Dienstmannen zu thun schuldig sind? Der Ritter antwortete: mein Name ist Krenchingen; mein Geschlecht ist alt; an Gütern, Leib und Sachen bin ich so frei, daß ich weder vom Kaiser noch einem andern Herrn etwas zu Lehn habe. Der Kaiser ist das frei erwählte Oberhaupt des deutschen Volks, und auch Meines. Für meiner Güter Herren aber erkenne ich ihn nicht. Dieser Antwort wurde der Kaiser froh und sagte: „Ihr habt die rechten Gedanken von der Freiheit und den Pflichten eines Freien Mannes.

§. 178.

Das Lehnwesen.

Das Lehnwesen hatte seinen ersten Ursprung in den altgermanischen Gefolgen (comitatus)

„Viele junge Edele, sagt Tacitus, gingen, wenn die Völkerschaft aus der sie stammten, im langen Frieden thatenlos erschlaffte, zu anderen Völkerschaften die eben Kriege hatten, weil dem Deutschen Ruhe lästig, und in Gefahren es leichter war, berühmt zu werden, auch großes Gefolge nur durch Kampf und durch Beute unterhalten werden konnte. Denn sie erwarteten von der Freigebigkeit des Herzogs jenes streitbare Roß, jene Blut und Sieg gewohnte Frame. Und freie Tafel; prachtlos zwar aber richtig war ihr Sold. Das Land pflegen und der Erndte harren, war minder Beruf für sie, als den Feind herauszufordern um Wunden zu erringen. Ja es dünkte ihnen Schlaffheit durch Fleiß zu erwerben, was durch Blut zu erhalten war.“

„Streifende Raubpartheien außer Landes schicken, war nicht der Ehre zuwieder. Sie hielten es für ein Mittel, den Jüngling zu üben, der Unthätigkeit zu steuren.“

„Gab ein Vornehmer sich in einer Versammlung zum Anführer an, und sagte: diejenigen möchten sich melden die mitzugehen Lust hätten. Dann standen die auf, denen die Sache und denen der Mann anstand und versicherten ihn ihres Beistandes. Nun äußerte die ganze Versammlung ihren Beifall, und wer nicht Wort hielt, wurde als ein Ausreißer betrachtet, und bei keiner Gelegenheit seinem Worte mehr geglaubt.“

Auf daß ihr aber dem Reiche größere Dienste leisten möget, so empfahet wenn ihr wollt ein Lehn; und das Recht für Euch und Eure Nachkommen, Münzen mit des Kaisers Bildniß zu schlagen. Denn ich halte euren adeligen Sinn in Ehren.“ Also gab es unter Friederich noch zahlreiche Reste des alten freien deutschen Volkes, und in den Städten gestaltete sich ein neues Leben der Freiheit. Aber das Herz des Kaisers und seines Geschlechts gehörte wie das der salischen Kaiser dem Waffengeübten Lehnadel an. (Menzel Geschichte der Deutschen 3 Band. S. 152.)

§. 179.

In diesen Gefolgen waltete, auch jenseits den deutschen Gränzen, das altgermanische Wesen fort, und so wie bei der Aufbietung des Heerbanns, der Herzog für den Sieg kämpfte, und das Gefolge für den Herzog, so auch bei diesen jungen Schwärmen, die auszogen, und sich auf fremder Erde Sitze mit dem Schwerdte zu erwerben. Da einmal alle germanische Ackerhöfe besetzt waren, und das Vaterland keine größere Bevölkerung mehr ernähren konnte.

„In der Schlacht wars Schande, sagt Tacitus, vom Herzoge an Tapferkeit übertroffen zu werden. Schande dem Gefolge, dem Herzoge an Tapferkeit nachzustehen. Aber ewige Ehrlosigkeit und Schmach war es, ohne seinen Herzog aus dem Gefechte zurückzukehren. Ihn vertheidigen, schützen, sogar seine eigene Heldenthaten ihm beilegen, war die heiligste Pflicht.“ *)

Außer Waffen, Rossen und Lebensmitteln erhielten diese Gefährten (Gesellen daraus wahrscheinlich Gasallus und endlich Vasallus gebildet worden) keinen Sold, dafür aber ihren Antheil an der gemachten Beute, nachdem der Anführer seinen Theil vorabgenommen. (Daher die Vornehmen, diejenigen so vorhernehmen) Bei diesen Zügen gegen benachbarte Völker und in den römischen Provinzen bestand diese Beute nur in Pferden, Waffen, Kleidern, Kostbarkeiten und Sclaven.

---

*) Gerade weil der Herzog für den Sieg kämpfte, und das Gefolge für den Herzog, so ging mit der Schlacht auch gewöhnlich der Herzog verloren, da dieser immer an der Spitze des Gefechts. So fiel Conradin der letzte der Hohenstaufen in die Gefangenschaft von Karl von Anjou, obgleich er die Schlacht gewonnen, da er zu eifrig in der Verfolgung, und sich zu weit von den Seinen entfernt hatte. So fielen der Graf von Geldern und der Erzbischof von Kölln in der verlornen Schlacht von Worringen, — ebenfalls in feindliche Gefangenschaft. — Jetzt gehen aber die Schlachten verloren ohne daß deswegen der General verloren geht, welches allerdings ein bedeutender Fortschritt in der Kriegskunst. Doch war es 1815 auf den Höhen von Liguy nahe dabei daß mit der Schlacht auch der Herzog wäre verloren gegangen. Da kämpfte auch der Herzog für den Sieg und das Gefolge für den Herzog.

Als aber später die Kriegszüge der Gefolge begünstigt durch die Schwäche des römischen Reichs immer mehr Dauer und Umfang und Zusammenhang erhielten, so benutzten diese Kriegshaufen ihre Siege um auch fremden Boden zu gewinnen, da der Boden der Heimath schon besetzt war.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts ist so groß, daß es sich alle 20 Jahre verdoppelt wenn es nicht durch den Mangel an Lebensmitteln hieran gehindert wird, wie wir dieses jetzt noch in Nordamerika sehen.

Nordamerika hat jetzt 10 Millionen Einwohner. Von diesen könnte es 5 Millionen zu einem Zuge in ein fremdes Land abgeben, und behalten noch andere 5 Millionen, so es schon 1799 besaß. Eben so hätte es, statt diese 5 Millionen auf einmal abzugeben, jedes dieser 20 Jahre hindurch 250000 abgeben können, so ausgezogen, und es würde doch die Bevölkerung erhalten haben so es 1799 hatte.

Dieser Umstand erklärt hinlänglich die jährlich wiederkehrenden Züge aus dem Norden, den man damals die Scheide der Völker nannte. Eben weil die Bevölkerung sich nach außen immer Luft machte, so konnte sie sich im Innern immer ungestört vermehren.

§. 180.

Auf dem eroberten Boden siedelten sich diese Gefolge nun an, indem der Herzog ihn unter seine Gesellen vertheilte. Anfangs war dieser Besitz nicht einmal auf Lebenszeit, denn wenn das Gefolge aufs neue von der Reiselust überfallen wurde, indem es neue Nachrichten von den schönen Sitzen im milden Süden erhielt, so brach es auf und zog weiter, sich mit dem Schwerdte wieder neues Eigenthum erwerbend. Oft wurde es auch hiezu durch ein anderes Gefolge genöthigt, so ebenfalls neue Sitze suchend aus dem Norden herabkam, — wo es dann lieber ein verweichlichtes Volk im Süden aus seinen Sitzen verdrängen wollte, als mit einem so aus dem Norden herangezogen kam, um die Seinigen kämpfen.

Bei den germanischen Völkern ging so wie bei den altitalischen, alles Grundeigenthum vom Staate aus, und mit dem

Staate ging der Besitz verloren. Daher wenn im Kriegsspiele die beiden kämpfenden Völker, Leben und Eigenthum, gegen Leben und Eigenthum setzen, so verlor, nachdem die Schlacht den Sieger gezeigt, das unterliegende Volk jedesmal Eigenthum und Leben. — Vortheilhafter fand man aber bald den Ueberwundenen das Leben zu schenken und sie zu Sclaven zu machen, als sie zu tödten, und selbst einen Theil des eroberten Bodens gab man ihnen wieder, gegen Zins, da das Land wenn es von Menschen entblößt, auch für den Sieger werthlos geworden.

Den andern Boden nahm der Kriegsstaat in eigene Benutzung, und da alles auf seine Kriegs-Einrichtung berechnet war, so verlieh der Herzog ihn an seine Gesellen auf die Bedingung: daß sobald wie Krieg entstehe, sie verpflichtet von diesen Lehnen ihm wieder gewappnet zu Hülfe zu ziehen, und dieses, bei Verlust des geliehenen.

Der Sohn des Lehnmannes (Vasallen) der die Beschäftigung des Vaters wählte, erhielt leicht das Lehn auf dieselbe Bedingung, auf die es sein Vater besessen, nämlich: auf die Verpflichtung dem Lehnherrn, so oft er es verlange, gewappnet zu Hülfe zu kommen.

Diese Einrichtung so sich zuerst in den eroberten Ländern entwickelte, wie z. B. in Gallien dessen Eroberung die Franken unter den Merovingern vollendet, pflanzte sich nach und nach auch bis in die heimischen Sitze fort, wie z. B. im ripuarischen Franken, zu dem der Jülichgau gehörte. Die Ursache lag in der veränderten Kriegseinrichtung. Eigentliche Volkskriege wurden nach dem Erlöschen der Karolinger fast gar keine mehr geführt. Die meisten Kriege betrafen blos die Landeshoheit, und diese führte sie für eigene Rechnung und Gefahr, wie wir solches eben in den Kriegen der Grafen von Jülich und des Erzbischofs von Kölln gesehen. Für diese ihre Privatkriege konnte sie keinen Heerbann aufbieten, aber wohl ihre Lehnleute, und diese suchte sie daher auf alle Weise zu verstärken und zu vermehren. Mußte nun in einem Reichskriege der dritte oder fünfte Mann des Heerbanns von Reichswegen aufgeboten werden, und jede Grafschaft ihre Anzahl stellen, so übernahm der Graf die

ganze Stellung der aufgebothenen Mannschaft, indem er sich von den Heerbannspflichtigen ihre Dienstpflicht abkaufen und sie zu Hause ließ, wo er dann ihren Mann für sie stellte.

Die Kaiser und Könige kümmerten sich wenig drum, woher die Herzoge und Grafen ihr Kontingent nahmen, so sie ihnen zuführten, wenn es nur der Zahl nach die aufgebotene Mannschaft enthielt. Ja, die Lehn-Miliz war ihnen lieber, weil sie geübter war, wie der Heerbann, und zu unbedingter Folge verpflichtet, wo hingegen dieser blos die Gränzen des Reichs zu vertheidigen hatte.

Der Missus oder Heerbannskommissarius der unter Karl dem Großen allein die Urlaubspässe zu ertheilen hatten, verlor sein Amt, da die Institution des Sendgrafen, unter Karls schwachen Nachfolgern einging. Der Graf, welcher den Heerbann zu befehlen hatte, gab nun auch die Urlaubspässe für die welche zu Haus bleiben konnten, und Kontrolle, Kommissariat und Kommando, kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer, und der ersten Reichs-Matrikel in eine Hand.

Dieses mußte dieselbige nachtheilige Folge haben, die es jetzt haben würde, wenn der Major in einem Landräthlichen Kreise bei einem Kriege die Landwehren aufbieten könnte, und die Urlaubspässe ertheilen. Dieser nähme zuerst die Reichsten, und nachdem diese sich mit ihm abgefunden, so würde er die ärmeren gehen heißen, und derjenige der etwas hiegegen einwenden wollte, würde er als einem Räsonneur erst auf die Latten setzen und dann gegen den Feind maschiren lassen.

Nur durchs Theilen der Gewalt, ist die Freiheit zu erhalten.

§. 181.

Kaiser Konrad II. machte die Lehne (beneficia feuda) im Jahr 1026 erblich, so daß der Lehnherr sie nicht wieder einziehen konnte, wenn der nächste Verwandte des Verstorbenen Lehnmannes sie gegen die auf dem Lehne haftenden Verpflichtungen antreten wollte. Und so war dann eine neue Art von Grundeigenthümern entstanden, welche kein ächtes Eigenthum am

Gute besaßen, und die nicht blos Gott und den Kaiser über sich erkannten, sondern einen Lehnherrn dem sie zu folgen verpflichtet.

Heinrich der Vogler suchte zwar den Heerbann wieder herzustellen, allein Otto der Große der 962 Kaiser wurde, schlug einen ganz anderen Weg ein, und gab das gemeine Gut denen, so ihm zu seinen auswärtigen Kriege einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und die keine andere Dienstpflicht, als die Landesvertheidigung kannten.

Seine Größe, das damalige Ansehen des Reichs, und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, zu glauben, daß das deutsche Reich seines Heerbanns Niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt, so daß er nicht viel mehr war als jetzt ein Landsturm.

§. 182.

Die Kreuzzüge.

Die Kreuzzüge so im 11ten und 12ten Jahrhundert das Abendland bewegten, waren blos Kriege so die Gefolge unternahmen, denn so groß auch die Neigung zu diesen Zügen nach dem Morgenlande war, so konnte man doch nicht den Heerbann aufbiethen, um Jerusalem zu erobern.

Die Geschichte der Kreuzzüge muß man aus dem Gesichtspunkte schreiben, daß es nicht Kriege der Nation waren, sondern Kriege der Gefolge. Sie bleiben aber immer für die Nation äußerst wichtig durch die Rückwirkung, welche diese Gefolgekriege, auf dem Ackerboden und auf die Kriegseinrichtung des Stammvolks gehabt, so in seinen heimischen Sitzen geblieben.

Das heilige Grab lag hinter befreundeten Ländern. Dieser Umstand hatte auf den Karakter des Krieges die entschiedenste Wirkung.

Der altgermanische Grundsatz: Der Krieg muß den Krieg ernähren, den alle Gefolge hatten, sie mochten nach Gallien, oder nach Brittänien oder nach Hispanien oder nach dem äußersten Ende Italiens ziehen, — dieser mußte gerade

der befreundeten Länder wegen aufgegeben werden, durch die man zu ziehen hatte, und deswegen verwandelte sich das, was eigentlich eine Landexpedition durch Kleinasien hätte sein sollen in eine Seeexpedition, zu der man sich vorbereiten und ausrüsten mußte. Der Tausch mit Lebensmitteln und Vieh, der zwischen Nachbarn so leicht ist, ist bei entferntern unmöglich, und man bedurfte, da man diese Güter nicht mitbringen konnte, eines sie vertretenden Zeichens. Des Geldes.

Da des Geldes wenig war, so hatte es einen sehr hohen Werth. Dieses änderte nun zwar wenig den Werth des Grundeigenthums, denn wenn wir jetzt nur ein Fünftel von der Summe Geld hätten, so jetzt im Umlaufe, so hätte dieses Fünftel einen fünffachen Werth, und eine Unze Gold leistete beim Austausche so viel als jetzt fünfe. Allein der Umstand, daß nicht so viel Repräsentations Zeichen vorhanden waren als gesucht wurden, da so viele sich ausrüsten wollten, und Geld bedurften, und dann der zweite: daß diese Zeichen, nicht den schnellen Verkehr hatten wie jetzt, da noch keine Posten, keine Wechsel und keine Wechsler vorhanden, dieser hatte einen großen Einfluß auf die Herabwürdigung des Grundeigenthums. Dadurch entstand dasjenige, was wir jetzt den nachtheiligen Kurs eines Landes nennen. Ein deutscher Ritter so nach Jerusalem zog, mußte in Deutschland vielleicht für 10 Tage Lebensmittel weggeben, um so viel Geld zu erhalten, daß er sich in Marsille wieder für einen Tag Lebensmittel kaufen konnte.

Hiezu kamen noch große Mißgriffe von Seiten der Päbste. Um die Kreuzzüge zu befördern nahmen sie die Kreuzfahrer eben wie die Geistlichkeit, unter ihren unmittelbaren Schutz. Sie wurden unter die geistliche Gerichtsbarkeit gestellt, und konnten während des Zuges nicht in gerichtliche Ansprüche genommen werden. Dabei wurde jedermann verboten von ihnen Zinsen zu nehmen. Hiedurch machten die Päbste sie in der besten Absicht kreditlos, und noch jetzt könnte man einen Fabrikort in kurzer Zeit zerstören, wenn allen Christen verboten würde, von den dortigen Fabrikherren Zinsen zu nehmen.

Die Güter konnten nun nicht mit Kapitalien beschwert werden, sondern sie wurden verkauft, und gingen so nun gleich für

den Besitzer verloren. Um diesem auszuweichen, so wurden die Versatzkäufe mit 29 Jahre erfunden. So erfand man auch Geldanweisungen auf andere Orte, wo dann die Zinsen als Provision mit hereingerechnet wurden, weil Provision zu nehmen, nach dem kanonischen Rechte, nicht verboten war.

Die Geistlichkeit benutzte diese Zeit klüglich, um immer mehr Grundeigenthum zu erwerben, und die Päbste sahen nicht ungerne, wie die Kirche ein immer größerer Grundbesitzer wurde, und wie sie dem großen Plane näher rückte: daß sie für sich allein bestehen könnte, und daß in der ganzen Christenheit alle weltliche Macht von der Geistlichen zu Lehn gehe. Denn glücklich hatten sie es durchgeführt, daß alle Fürsten und alle Gewaltige in ihrem Priesterreiche unbeweibt bleiben mußten, und daß der Fürst der Kirche nie ein ehelig Gemahl haben konnte. Denn hiedurch verhinderten sie es, daß nie der Kaiser die dreifache Krone zur Kaiserkrone setzen, und in der römischen Kirche auf dieselbe Weise herrschen, wie im römischen Reiche. *)

§. 183.

Karl der Große hatte durch das Anlegen der Städte die Menschen an Besitz und an die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewöhnen gesucht, um so die Völker endlich aus den wüsten Treiben der Völkerwanderung herauszubringen, das ein halbes Jahrtausend gedauert, und bei dem alle Gesittung und alle Kultur zu Grunde gegangen.

Die Städte wurden nun die Mittelpunkte für diesen neuen Geldhaushalt, da in ihnen ihrer Natur nach alles auf Austausch beruht, und wenig auf eigener Verfertigung.

Mit der neuen Religion hatte sich auch seit dem 12. Jahr-

*) Doch war es einmal nahe dran, daß ein Kaiser Pabst geworden. Dieses war ums Jahr 1500, wo Kaiser Maximilian Wittwer war, und als solcher der Priesterweihen fähig, wie man dann jetzt noch öfter Priester findet, so aus früheren Ehen eheliche Kinder besitzen. Man hat noch den Brief von Kaiser Maximilian an seine Tochter, in dem er ihr schreibt, daß er sich zum Pabste wolle wählen lassen. Nachher unterblieb es.

hundert nach und nach römisches Recht über Deutschland verbreitet. Dieses wurde von den Städten freudig aufgenommen, da es, von städtischen Verhältnissen ausgehend, auch ganz auf städtische Verhältnisse paßte. Alles dieses trug dazu bei, daß der Geldreichthum sich neben dem Landreichthum mächtig erhob. Hiezu kam noch religiöse Schwärmerei, die das Zeitliche gering schätzte, und der damals sehr verbreitete Glaube, daß das Ende der Welt nahe sei.

§. 184.

Das, was den Charakter der Kreuzzüge zunächst bestimmte, war: daß es christliche Gefolge waren, so diese Eroberungen im Lande der Heiden machten. Mit der höheren Befugniß hatte der Krieg auch eine höhere Weihe bekommen. Schon im 8. Jahrhundert war es eine Zeitidee: daß alle weltliche Macht von der Geistlichen ausgehe, und daß alles was die Christen von Heiden eroberten, den Christen gehöre. *)

*) Als der heilige Bonifacius im 8. Jahrhundert die Bisthümer Eichstädt, Würzburg und Regensburg gestiftet, so fragte er beim Pabste an: ob man auch von denen, im Lande der Christen ansäßigen Slaven Abgaben fordern könne? Und der Pabst antwortete: allerdings könne man von den Slaven, die die Besitzungen der Christen bewohnten, Schoß und Schatzung nehmen, und um so mehr, da sie, wenn man sie ohne Abgaben ließ, sich leicht für Eigenthümer dieser Besitzungen halten könnten. So pflanzte Colomb, als er Amerika entdeckte, gleich auf der Küste ein Kreuz, als Zeichen, daß dieses Land einem christlichen Staate gehöre, der es mit vollem Rechte besitze. Kein anderer christlicher Staat konnte es nun einnehmen, da er an dem Kreuze sah, daß hier nicht mehr die Usurpation des Heidenthums herrsche. Als später die Portugiesen ebenfalls Entdeckungen und Eroberungen in Amerika machten, so entschied der Pabst durch eine Linie, wie weit der Besitzthum der beiden christlichen Mannien von Spanien und Portugall in den Eroberungen gehen sollten, so sie über das Heidenthum gemacht, und als Christen rechtsgültig besaßen.

Die Idee, daß einer ein Christ sein müsse um Eigenthum zu erlangen, und daß alles den Christen gehöre was sie erreichen könnten, da die Heiden nur vermöge der Usurpation etwas in dem Lande der Christen besitzen konnten, dieses kehrte die alte Verfassung der Länder völlig um, in denen das Christenthum mit Gewalt der Waffen einge-

Man hat die Kreuzzüge bis jetzt blos in ihrer Richtung nach dem Oriente betrachtet. Dieses ist die Hauptrichtung aber nicht die Einzige. Nach allen Richtungen wandten sich die christlichen Gefolge gegen die Usurpation des Heidenthums. — So die Züge der deutschen Ritter gegen die vierzehn heidnischen Völkerschaften so in Preußen wohnten, deren Sitze sie in einem 53jährigen Kriege eroberten.

Das Ritterwesen in seiner Ausbildung ist die eigentliche Blüthe und Frucht der Kreuzzüge. Der Adel hingegen ist in seinem Wesen altgermanisch und eigentlich Bauernadel. Er beruhte auf adeliger Abstammung, auf Besitz von adeligen Boden (von Staatsaktien) und auf adeliger Beschäftigung.

In den Kreuzzügen erschien zuerst die bis dahin unerhörte Erscheinung eines besitz- und bodenlosen Adels. — Wären die Kreuzzüge gelungen, hätte der Adel sich durch sein Schwert neue Besitze im Morgenlande erobert, so würde er sich dort wieder in germanischer Weise angesiedelt haben, so wie sechs Jahrhunderte früher in Gallien und Brittanien, und würde dort seinen Adel wieder auf Grund und Boden und auf eine adelige Heimath gefestigt haben.

§. 185.

Die irrenden Ritter, die ohne feste Heimath nach Abentheuern und ritterlichen Werken zogen, die den adeligen Boden verlassen auf dem sie gewurzelt, und allen Adel von diesem in

---

führt wurde. Daß die Sachsen Karl den Großen in 33 jährigen Kriegen gezwungen, einzusehen, daß er ihr Land nicht als ein Domän des Christenthums besitzen könne, sondern nur durch einen Vertrag, zu dem sie nach diesen langen Kriegen sehr geneigt, das hielt noch vieles von dem deutschen Wesen zwischen der Ruhr und der Weser aufrecht. — Nur Christen konnten damals rechtsgültige Testamente machen, und daher der Gebrauch, daß als Einleitung vor jedes Testament, das: Ich glaube in Gott Vater gesetzt wurde, als Zeichen, daß es von einem Christen herrühre.

Später verwandelte sich dieses in die Formel: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, zum Zeichen, daß der, so urkunde, ein Christ sei, und also berechtigt über christliches Eigenthum zu verfügen.

ihre Person übertragen, diese kann man als die Vollendung des Ritterthums ansehen, und als seine völlige Trennung vom Grundbesitz.

Cervantes der mit unendlich viel Geist und Feinheit dieses in seinem Don Quixote dargestellt und lächerlich gemacht, hat über das Ritterwesen einen Flor geworfen, der es ganz Europa verdeckt hat, und der nicht wenig dazu beigetragen, daß sein eigentliches Wesen verkannt und der Geist jener Zeiten verdunkelt worden; wie solches Otto, der treffliche Verfasser der Schrift: über die Metamorphose des Adels, auf eine scharfsinnige Weise gezeigt. Hiedurch ist es gekommen, daß wir so lange eine flache und verworrene Idee von dem Zustande der Gesellschaft im Mittelalter hatten, und so wenig die großen Erscheinungen zu erklären vermochten, die sich dem aufmerksamen Auge in dieser Periode darbieten. *)

*) Ich war im Jahr 1816 in Karlsbade, und sah dort im böhmischen Saale eine Reihe von sehr schönen Zeichnungen aus den Don Quixote. Zuerst wo ihn die Dirne im Wirthshause betrogen als er nachdem er lange unter ihrem Fenster Wache gehalten, endlich aufs Pferd gestiegen, um ihr die Hand zu reichen; — wo sie diese dann festbindet und er als das Pferd unter ihm weggeht, schwebend in der Luft hängt. Dann wie er auf einem hölzernen Pferde sitzt und tournirt. Dann wieder wie er vorüberreitende Bäuerinnen für Prinzessinnen hält, und endlich wie er von einem dicken Wirthe den Ritterschlag erhält, indes ein Paar Dirnen von zweideutigem Rufe, so er für Fräulein hält, ihm die Sporen und den Degen umschnallen.

Ich kann nicht leugnen daß diese Zeichnungen einen unangenehmen Eindruck auf mich machten, denn der Mann der lächerlich gemacht wird, ist doch immer noch besser als das Gesindel, das ihn lächerlich macht, und das, dem gemeinen Triebe folgend, sich an den Schwächen anderer ergötzt; — so wie für den Pöbel ein Betrunkener oder ein Wahnsinniger auf den Straßen der Stadt stets eine lustige Person ist.

Im Ritterwesen lag etwas Edles, das es selbst in seinen Abirrungen nicht verlor, und dieses durchs Lächerliche zu bekriegen, scheint mir für ein Volk eben so gewagt, als es für Frankreich war, die Macht des Priesterthums dadurch zu bekriegen, daß man es lächerlich zu machen suchte. Die Religion wurde nun ebenfalls lächer-

Die Natur des Adels mußte sich ändern, je mehr sie zum Ritterthume überging, je öfter die Adelwürde auf Waffen und Schild übertragen wurde, und der Besitzer in die Fremde zog, statt auf seiner Allode zu bleiben, und mit dieser fortdauernd die adelige Würde gegenseitig zu theilen und zu verleihen.

Das was sich in unseren Tagen regte, als das Kreuz gegen die Franzosen gepredigt wurde, das hatte wieder große Aehnlichkeit mit dem Geiste jenes Ritterthums das von adeligen Boden getrennt ist, und viele Erscheinungen haben sich wiederholt, die damals die Welt bewegten oder mit ihrem Glanze erfreueten. Zwar hatten wir noch keine Ritter vom Spital, allein edle Frauen vom Spital haben wir mehrere gesehen.

Es würden sich noch mehrere dieser Erscheinungen entwickelt haben, wenn der Krieg länger gedauert, und wenn die Territorialhoheit, so vor diesem ritterlichen Wesen einige Scheu hatte, ihm nicht auf mannichfache Weise entgegengearbeitet. Selbst in dem was Koppe und Luden gegen das Buch über Verfassung redeten war eine dunkle Spur davon. Denn im Grunde der Gedanken bewegte sich das dunkle Gefühl: daß die neuere Zeit und der Freiheitskrieg einen Adel hervorgebracht der unabhängig von adeligem Besitz, blos aus adeligem Schwerdte und adeliger Beschäftigung

---

lich, und man scheute sich nicht solche Schriften zu drucken, wie la guerre de dieux.

Würdiger, edler, weiser, war der Weg den Deutschland ging, so in der Verbesserung seines Religionswesens, so in den seines Staatswesens. Mit klarem Verstande sprach und predigte es gegen die Irrthümer und zeigte historisch wie sie entstanden. Wie zwar von Anfang an, das was jetzt fehlerhaft erschien, nicht fehlerhaft gewesen, sondern im Laufe der Zeit fehlerhaft geworden, so wie alles menschliche diesem unterworfen und man müße deswegen ernstlich auf eine Verbesserung denken.

Die ernste und rechtliche Gesinnung des Deutschen erträgt es nicht, das man das lächerlich mache was ehrwürdigen Ursprungs, auch wenn es im Laufe der Zeit ausgeartet und verdorben. Deswegen erträgt er auch das Lächerlichmachen des Adels nicht, obschon dieser in mancher Beziehung auch der Zeit unterlegen.

hervorgegangen; und daß dieser Adel, den die Friese und die Körner sich erobert, rein persönlich sey. Der Irrthum war nur der: daß dieser Adel, eben weil er keine sichtbare Wehrung hatte, bei den Einrichtungen der Gesellschaft nicht konnte zum Grunde gelegt werden, und Koppe würde gewiß manchen, der in hasenfüßiger Weise die Zeichen der neuen Zeit nachahmend angenommen, nicht für seinen Genossen erkennen wollen. Hingegen finden Aktionäre nie Schwierigkeit, den für ihren Genossen zu erkennen, der sich in gehöriger Weise ausweiset, daß er ebenfalls Besitzer einer Staatsaktie sei.

§. 186.

Die Ritterorden.

Die Ritterorden, als der des heiligen Johannes von Jerusalem, waren ganz von dem Boden getrennt, auf dem der frühere Adel gewurzelt. Blos freie oder edle Geburt und eigene Waffen wurden gefordert, aber keine adelige Allode. Statt dessen aber Keuschheit, Gehorsam und Krankenpflege; wie bei den Rittern vom Spital. Dieses war die Blüthe des Christenthums, als es das adelige germanische Wesen durchdrungen und in sich aufgenommen. Hiedurch schied es sich rein von der früheren heidnischen Zeit. Denn der unumwundenste Egoismus war der allgemeinen Denkart in der alten Welt innerster Geist, und nur wenige Ahndungen einer andern Lebensansicht blicken durch ihn hindurch. — Die Alten fanden es natürlich, daß jeder herrschen wollte der es konnte, so wie, daß keiner gehorchen wollte, der nicht mußte. Eine sittliche Pflicht des Gehorchens, ein anderes als ein gezwungenes Verhältniß zu einem Herrn, war ihnen ein Unding. Die Idee: eines freiwilligen Gehorsams entwickelte sich zuerst bei den Deutschen. Sie ging aus dem Christenthume hervor, aus der Kenntniß vom Zusammenhange der Welt, aus der Pflicht die das Einzelne habe, dem Ganzen zu gehorchen, aus der Lehre und dem Beispiele des Meisters, der dem Ganzen sich geopfert und hingegeben, und der Gehorsam gewesen bis zum Tode.

War der einzelne Ritter nicht auf eine adelige Allode gese-

stigt, so war es doch der Orden. Dieser hatte es erkannt, daß jedes Ritterthum zu Grunde gehe ohne adeligen Grundbesitz, und daß dieser sein heimathlicher Boden sei. Die großen Güter, so der Orden durch Eroberung und durch Schenkung gewonnen, gehörten dem gesammten Adel, eben so wie die Bisthümer und Domstifter. Und eben weil sie ein Domän des Adels waren, so war es natürlich, daß jeder der in diesen wollte zugelassen werden, den Beweis führen mußte, daß er adeliger Abstammung, und daß er solchen Beweis mit 4 Schilden zu führen, nämlich mit den Schilden seiner Eltern und Großeltern. Es war natürlich und recht, daß derjenige der Antheil an dem Domän des Adels haben wollte, und in diesem sich adeligen Beschäftigungen widmen, beweisen mußte, daß er zu der Knappschaft des Adels gehöre. Aus diesen Beweisen entwickelten sich im 13ten und 14ten Jahrhundert, die Ahnenproben, welche bei der Aufnahme in hohe Ritterorden und Thumstiftern angeordnet wurden, wie wir solches oben im vierten Abschnitte gesehen. Daß sich hieraus drei Jahrhunderte später, nämlich im 17., die Ahnenproben auf Landtagen entwickelten, wodurch die gemeinen Landeigenthümer, so nicht zur Knappschaft der Ritterschaft gehörten, von den Landtagen (Placitis) ausgeschlossen wurden; dieses war ein Mißbrauch. Denn die Landaktien gehörten zwar zum Theil, allein doch nur zum kleinsten Theile, jener Knappschaft. *) Indes rührte dieser Mißbrauch zum größtentheile von den Landsassen selber her, daß sie von den Placitis weg blieben, und ihre Rechte nicht wahrnahmen.

§. 187.

Eine im einzelnen zersplitterte, im allgemeinen sehr konzentrirte, aus dem Ordenswesen entsprungene Unternehmung, waren die Kreuzzüge nach Preußen, die im Geiste der christlich adeligen Ritterschaft unternommen wurden.

*) Nimmt man um das Verhältniß dieses Besitzes zu bestimmen, ein einzelnes Land, z. B. das Erzstift Kölln, und rechnet alles was, dem Erzbischofe, dem Domkapitel und dem Adel gehörte, für Domän jener Knappschaft, und das was den Bauern, den Städten den Klöstern und Abteien gehörte, für Domän der nicht adeligen

Diese Kriege dauerten 53 Jahre gegen die eingebornen, unglücklichen Preußen, ausrottend und verwüstend. Das Recht zu diesen Kriegen folgte aus dem kirchlichen Begriffe: daß aller Boden so von Heiden bewohnt werde, nur widerrechtlich besessen werde. Denn die Erde gehöre der großen Mannie der Christenheit, und was diese besitze sei allein rechtmäßiger Besitz, und für diesen leiste die Kirche Gewähr.

Das Land war durch diese Kriege so verödet, daß im Jahre 1242 der Bischof von Culm, den Wittwen der Erschlagenen befahl, daß sie ohne ihres Standes zu achten, sich sogar mit ihren Knechten verheirathen sollten, wofür er ihnen Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit versprach. Die Schlacht von Tannenberg (1410) bereitete den Untergang des Ordens.

In Preußen bildete sich ein ähnlicher Christenstaat wie in Palästina. Verehrte Namen aus dem Christenthume wurden nach Preußen verpflanzt. Heilsberg, Bethlehem . . . . . und Marienburg wurde die Hauptstadt des Ordens genannt.

Der Glanz der auf dem Osten lag, verbreitete sich über die so dort gefochten, und bei ihrer Rückkunft nahmen sie Benennungen von den Orten an, wo sie gestritten. Man hatte damals Grafen von Athen, Grafen von Theben, Grafen von Epirus und Grafen von Korinth, so wie solches sich in neuerer Zeit, in einem neueren Kriegsstaate wiederholt hat. Auch nahm

---

Landsassen, so findet man nach dem Cataster vom Jahr 1669 folgende Zahlen:

Churfürstliche Tafelgüter . . .	5030	Morgen.
Des Domkapitels Ländereien .	7570	„
Die Höfe der Edelleute	59875	„
Die gräflichen und adeligen Sitze	32516	„
In allem	104991	„
Die Hausmänner u. Bauern .	131119	Morgen.
Die Städte und ihre Bürger .	21122	„
Die Geistlichkeit	90758	„
In allem	242999	„

Die adelige Knappschaft hatte also noch nicht die Hälfte von allen Ländereien.

der Adel damals zu seinem Wappen das Wappen seines Herzogs mit welchem er im heiligen Lande gewesen, und an dem dort die Genossen sich erkannt. So nahmen die bergischen Ritter, wenn sie aus dem Oriente zurückkamen, die bergischen Löwen in ihr Wappen auf, den ihr Graf in dem Seinigen führte. *)

§. 188.

Gleichwie die Normänner, losgerissen und todtgetheilt von ihrer Heimath, aber ausgerüstet mit adeligen Ansprüchen, Italien und Sicilien eroberten; so kam nun, weil eben der kriegerische Adel kein Eigenthum mehr hatte, vielfach ein reiner Krieg zum Vorschein.

Der Krieg wurde nun gleichsam ein abgelößtes, bewegliches, grundloses, adeliges Besitzthum. Es entstanden hiedurch scheinbar den Adel begünstigende, doch in der Folge sein eigenes Wesen vernichtende, vom Kriege lebende, zum Kriege überall bereite, und zuletzt um die Kriegsursache unbekümmerte, sogenannte große Kompagnien, Heerführer und Gefolge, welche Armeen stifteten, die für jeden und für jede Sache kämpften für die sie gewonnen wurden.

Sie gingen weniger auf Eroberung als auf Beute aus, eben darum, weil sie den eigenthümlichen Charakter des deutschen Adels verloren, und je ärmer sie zu Zeiten waren oder wurden, desto mehr strebten sie adeligen Anstand zu behaupten.

Sie fingen an sich Schätze zu sammeln, so wie sie vorher nach Grundeigenthum gestrebt hatten, und sie befriedigten ihre

*) Die Zeichen auf die Schilden und die Wappen, kamen erst in den Kreuzzügen auf. Auf den Siegeln (so gemeinlich einen Reuter mit Schwerdt und Schild darstellen, der geharnischt zum Streite auszieht) ist vor dem eilften Jahrhundert, der Schild immer leer, und es wird für eine Merkwürdigkeit gehalten, daß Vredrius in seiner Geschichte der Grafen von Flandern ein Siegel vom Graf Robert von Flandern von 1072 hat, worauf schon ein Löwe im Schilde des Grafen zu sehen.

Graf Engelbert von Berg hat in seinen Siegel von 1189 noch einen leeren Schild. Sein Sohn Graf Adolph von Berg führt in einem Siegel von 1210, schon den bergischen gezähnten Querbalken oder eigentlich die gezähnten Dachzinnen einer adeligen Burg.

Raubsucht, weil sie an keine Heimath gebunden, heute hier und morgen dort waren. Ihnen war Geldreichthum alles, der Landreichthum nichts; und so änderte das Ritterwesen die ganze Natur des Adels. In dem Heerhaufen von Roger de Flor (sein deutscher Name war Blum) waren 2000 Weiber und Kinder und 6000 streitbare Männer, als er im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in Sicilien wo er unthätig war, in Sold des griechischen Kaisers trat, der ihn gegen die Türken gebrauchte. In einem zwanzigjährigen Kriege war ihnen ein Schiff oder ein Lager ein Vaterland geworden, Waffen war ihr einziges Geräthe, und Tapferkeit die einzige ihnen bekannte Tugend, und selbst das weibliche Geschlecht hatte den furchtlosen Charakter ihrer Männer und Liebhaber angenommen. Allerhand Volk, so unter den Fahnen von Arragonien oder Anjou gefochten, war durch Aehnlichkeit der Sitten und des Gewerbes in eine Nation zusammengeschmolzen, und als sie hörten, daß die griechischen Provinzen Asiens von den Türken angegriffen wurden, so beschlossen sie hinzugehen, um die Beute mit den andern zu theilen.

Friedrich, König von Sicilien, beförderte höchst freigebig ihre Abreise, da sie anfingen ihm, nach erkämpften Siege, lästig zu werden. Zum Arbeiten zu faul, zum Betteln zu stolz, gewohnt von der Beute zu leben, suchte jeder Regent, dem ihr Dienst nutzlos und ihre Gegenwart beschwerlich war, den Strom irgend einem andern Lande wieder zuzuleiten. *)

Um die Kompagnien (Gefolge. Comitatus) die ein glücklicher Heerführer beisammengebracht, zusammenzuhalten, so bedurfte es auch im Frieden ein fortgehendes Beuteleben, wozu das reiche und milde Italien einen günstigen Schauplatz darbot, da es in viele kleine Staaten getheilt war, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt erkannten.

Hier setzten sich diese Kompagnieführer öfter auf ihre eigene

*) So suchten ein Jahrhundert später die Franzosen die krieggewohnten Armagnaken, in einem Kriege mit den Schweizern wieder los zu werden, und an dem ewig denkwürdigen Tage zu St. Jakob an der Birsch (1444) bestand ein großer Theil des Heeres so der Dauphin anführte aus solchen krieggewohnten Schaaren.

Hand, und der ziehende Kriegsstaat erklärte denen in festen Sitzen wohnenden Staaten den Krieg, der im Grunde nur ein Beutekrieg war, und keine Eroberung bezweckte. Unrichtig nennt man solche Kompagnien Räuberbanden, so wie man die Algierer ebenfalls unrichtig Raubstaaten nennt. Denn diese sind auch ein aus allerhand Volk zusammengesetzter Heerhaufen, denen ein Schiff ihr Vaterland ist, und Algier ihr Hafen, und die durch lange Gewohnheit und durch gleiche Sitten und Gebräuche zu einem Volke verschmolzen sind.

Die Erscheinung, daß ein Kriegsstaat sich ohne ein festes Vaterland gebildet, ist schon öfter in der Geschichte da gewesen. So der merkwürdige Kriegsstaat der Flibustier, und jetzt der Kriegsstaat der Ladroner, der die Chinesen so geängstigt. In diesen kleinen Kriegsstaaten sind Wunder der Tapferkeit, des Muthes und der Ausdauer geschehen, von denen unsere stehende Heere wenig ähnliches aufzuweisen haben. Der Krieg, den diese ziehenden und schiffenden Kriegsstaaten führen, hat dieselbe Natur, wie der, den die Staaten miteinander führen, die in festen Sitzen wohnen. Wenn sie andere Staaten anfallen und bekriegen, so fallen diese ihrerseits sie ebenfalls an und bekriegen sie wieder, und wenn die weichlichen Chinesen, mit ihrer Bevölkerung von 153 Millionen, den kleinen Kriegsstaat der Ladronen, der vielleicht kaum aus 25000 Köpfen besteht, nicht überwältigen können, und wenn Italien mit einer Bevölkerung von 8 Millionen, den kleinen Kriegsstaat der Algierer nicht bezwingen kann, so liegt dieses Unglück — das allerdings eins ist — weniger an der Schlechtigkeit der Ladronen und der Algierer, als an der der Chinesen und Italiäner. Solche kleine ziehende Kriegsstaaten, die man nicht wohl schicklicher Weise Raubstaaten nennen kann, weil man sonst den deutschen Orden, als er Preußen bekriegte, verödete und eroberte, ebenfalls genöthigt einen ziehenden Raubstaat zu nennen, entstehen nur da, wo die Gesellschaft weichlich, schlecht, verwirrt und voll Eigennutz ist. Dort wo die anderen Staaten wohl geordnet sind, und unter weisen Gesetzen leben, kommen sie nie auf, weil sie gegen die Natur des Menschen sind, der überall Grundeigenthum und häusliche Verhältnisse liebt.

Die Kompagnie-Anführer, so im vierzehnten Jahrhundert in Italien den Krieg als ein Handwerk trieben, und ihn führten für jeden der sie durch die höchste Bezahlung gewann, sahen es gerne wenn Schlachten ohne Blutvergießen geliefert wurden. Machiavelli erzählt, daß die Kriege damals gar nicht blutig gewesen, und die Schlachten in einer Art von künstlichen Tourniren bestanden. So habe das Gefecht von Anguiari 4 Stunden gedauert, und es sey blos ein Mann Tod geblieben, der vom Pferde gestürzt.

Bernhard von Weimar, Mannsfeld und selbst Wallenstein, waren solche Kompagnie Anführer im Großen, die den Krieg als Krieg liebten und führten, und die den Adel auf Kriegsglück und Kriegsbeute gründeten, als auf ein fortdauerndes aber unstätes Domän. *)

§. 189.

Dieses war der Zustand des Kriegswesens im Mittelalter. In diesem Zustande hat sich die Landeshoheit, mit Hülfe des Lehnwesens und der Dienstleute, in die Höhe gearbeitet, wie wir solches in der Geschichte unserer jülichschen Grafen oben gesehen.

Dieses ist die dritte Periode der deutschen Geschichte, von der Möser, in der Vorrede seiner Osnabrücker Geschichte, in folgenden Worten redet:

„In der dritten Periode ist fast alle gemeine Ehre verschwunden.“

„Sehr wenige ehrenhafte Gemeine haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario.“

„Fast der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn, Pacht, Zins und Bauerngut, so wie es dem Reichsoberhaupte

*) Unsere stehende Heere waren etwas ähnliches. Sie waren gleichsam ein gemeinschaftliches und unveräusserliches Domän des unbegüterten Adels. Die Offizierstellen bildeten einen eisernen Bestand, auf den z. B. in Preußen vor dem Jahre 1806 eine Rente von monatlich 400000 Rthlr. angewiesen, so der arme Adel (die Nachkömmlinge der ehemalige Dienstmannschaft), der in der Armee dienste zu genießen hatte.

und seinen großen Dienstleuten (den Grafen und Bischöfen), gefällt, und man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums."

„Alle Ehre ist im Dienste, und der schwäbische Friedrich, aus dem Hause der Hohenstaufen, bemüht sich vergeblich der kaiserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeine Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben."

„Mehr als einmal erforderte es in dieser allgemeinen Noth, alles Lehn- Pacht- Zins- und Bauernwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, und von jedem Ackerhofe den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzumahnen, und so den alten Heerbann wieder herzustellen. — Denn nachdem die Lehn erblich geworden, fielen solche immer mehr zusammen. Der Kriegsleute wurden also weniger. Sie waren zum Theil erschöpft, und wie die auswärtigen Monarchien sich durch die gemeine Hülfe erhoben, indem die Krone den dritten Stand begünstigte, so waren die Lehnleute nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine sogar große Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes gewesen."

„Man mußte also auf einem fehlerhaften Plane fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen durch dem man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen."

Dieses war alles eine Folge vom Untergange des Heerbannes, wodurch die Vertheidigung des Reichs aufgehört hatte eine Nationalangelegenheit zu sein. Sie war jetzt blos eine Angelegenheit der Landesherren und ihrer Dienst- und Lehnleuten geworden.

§. 190.

Allein die Landeshoheit fühlte sich sehr durch ihre Lehns- und Dienstleute beschränkt, denn mit diesen konnte sie auch noch wenig nach eigener Einsicht verfahren, weil ein Lehnsmann, der auf seinem Lehngute gefestigt ist, immer noch eine gewisse Unabhängigkeit genießt.

Zugleich war in dem Lehnsysteme dadurch eine gewisse Unabhängigkeit entstanden, daß die meisten Lehnleute nicht unmittelbar dem Kaiser, sondern ihrem Lehnherrn unterworfen waren, über die der Kaiser als Oberlehnherr zu gebieten. Es war so als wenn jetzt der König blos die Obersten der Regimenter ernannte; diese aber die Hauptleute und alle Offiziere und ihren Zahlmeister, so daß jedes Regiment einen unabhängigen Kriegsstaat für sich bildete. Da die Regimenter dann blos von ihren Obersten abhingen, so würden diese nur in einer schwachen Abhängigkeit vom Könige sein. Die Kaiser waren wirklich eben durch die Lehneinrichtung fast um alle Macht und um alles Ansehen gekommen, welche sich in der Hand der Grafen (der Landesherren) die die Anführer dieser Regimenter waren, vereinigt hatte, und von ihren guten Willen es vielfach abhing ob sie mit ihren Dienstleuten kommen wollten oder nicht, so wie Kaiser Friedrich I. solches in Italien mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen erfuhr der gegen den Befehl und selbst gegen die Bitten des Kaisers, mit seinen Lehn- und Dienstleuten den Kaiser verließ und nach Deutschland zurückkehrte.

Als die Landeshoheit immer größer wurde, so erging es dieser mit ihren Untervienstmannschaften in ähnlicher Weise, wie es den Kaisern ergangen, und es lag in der Natur des Lehnwesens daß die obere Macht immer in die Abhängigkeit von der mittlern kommen mußte, und der Feldherr in die von seinen Kriegsobersten.

Die Erfindung des Schießpulvers änderte die ganze Kriegseinrichtung und obgleich es ungewiß ist, wenn diese gemacht worden, so kann man doch annehmen, daß erst im 15. und 16. Jahrhundert diese Erfindung anfing, die Kriegskunst umzuändern, indem jetzt erst die Einführung des Pulvers und der Geschütze allgemeiner wurde. *)

*) Wahrscheinlich haben die Chinesen schon bald nach Christi Geburth das Schießpulver gekannt. Diese Kenntniß kam durch die Sarazenen nach Europa, wo Callinicus sie im siebenten Jahrhundert nach Bizanz brachte. Schon 1073 beschoß der ungarische König Salomon Belgrad mit Donnerbüchsen, und im dreizehnten Jahrhundert wurde schon beim Harzerbergbau, Schießpulver gebraucht.

Durch die Erfindung des Schießpulvers wurde das Ritterwesen in seiner Wurzel durchschnitten, und man konnte nun die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leute nach Belieben vermehren.

So kam man dann zu den stehenden Heeren und zu dem miles perpetuus. Und so wie früher die Lehnmiliz den Heerbann verdrängt und verdunkelt, so traf nun diese wieder die Reihe von den stehenden Heeren verdunkelt und verdrängt zu werden. — Als im Jahr 1756 Freiherr von Dalwig als Lehn- und Dienstmann des Herzogs von Berg, Churfürsten von der Pfalz, an der Pampelforterkapelle erschien, und Einfolge leistete, so ist wohl kein pfälzischer Offizier von der Besatzung von Düsseldorf gewesen, der nicht voll Gefühl von Dienstehre und Dienststolz, auf dise letzten Reste der Lehnmiliz herabgesehen.

Die große Macht, so der Landeshoheit aus dem stehenden Heere und dem miles perpetuus erwuchs, rührte daher, daß in diesen Heeren alles ohne Zwischenstufe von ihr abhängig war, und daß das Heer in zwei Bestandtheile geschieden: in das Korps der Offiziere, und in das Korps der Gemeinen.

Jede Anstellung vom Lieutenant bis zum Feldherrn geht unmittelbar von der Landeshoheit aus, und deswegen kann sich in den Obersten der Regimenter keine Eigenmacht entwickeln, wie es im Lehnwesen möglich, eben weil ihnen die Landeshoheit jeden Hauptmann und jeden Lieutenant sendet, so in ihrem Regimente fechten soll, und diese nach Belieben auch wieder zu andern Regimentern versetzt, so daß sie hierüber gar keine Verfügung haben, ja ihnen nicht einmal Urlaub ertheilen können, so länger als acht Tage dauert. Hierzu kommt, daß alle auf dieselbe Weise von demselben Zahlmeister bezahlt werden, daß keiner auf ein Lehn befestigt, sondern blos auf das bewegliche Geld, und daß ihr Heil und ihr Fortrücken unmittelbar von der Landeshoheit abhängt, wodurch dann, wie in jeder Hierarchie, eine große Ergebenheit nach Oben entsteht. Und selbst der Feldherr übt nur eine geringe Macht auf die Bildung des Heeres, da es völlig gebildet seinem Befehle übergeben wird, und er nicht vermögend einen Lieutenant anzustellen oder zu versetzen.

Anfangs reichten die Domänen zur Bezahlung dieser neuen

Art von Dienstmannschaft hin; als aber die Landeshoheit überall erkannt, daß der stehende Soldat das Mittel sei ihren Besitz und ihr Ansehen auszudehnen, so suchte sie diese Soldleute auf alle Weise zu vermehren. Die Werbeplätze lieferten genug von diesem wenig Werth habenden Gesindel. (Wodurch der Stand des Krieges bei der Nation verächtlich wurde.) Allein die Schwierigkeit lag da, es zu erhalten und zu bezahlen. Denn obgleich der Sold geringe, das Brod schlecht und der Waffenrock grob war, so dem Soldmanne gereicht wurde, so machte doch die große Anzahl, daß er ungemessene Summen verschlang.

Als die Domänen nicht mehr zureichten, so wurde die Landschaft um einen Beitrag angesprochen. Diese bewilligte ihn zwar, verbriefte sich aber darüber, daß dieser Beitrag freiwillig sein, ein bloßes subsidium charitativum und ohne daß hieraus ein Recht oder Verpflichtung für die Zukunft erwachse.

Diese Steuern so in Summen bewilligt und dann auf alle vertheilt wurden, waren ungemein abhängig von der Landschaft, obgleich man im Laufe der Zeit das sinnreiche Mittel gefunden, daß diejenigen sie bewilligten welche sie nicht bezahlten.

Man hatte aber andere Steuern, so nicht in Summen bewilligt wurden, als Zölle, Licenten u. d. gl., welche weniger abhängig von der Landschaft waren, da man ihren Betrag nicht kannte, und ihr Empfang, so täglich und stündlich geschah, an keine Rollen und an keine Verwilligung gebunden war. In Frankreich sah die Landeshoheit am früheſten ein, daß diese sogenannten indirekten Abgaben es wären, die man zu kultiviren habe, da sie am besten geeignet, die gewünschte Unabhängigkeit von den Bewilligungen der Landschaft herbei zu führen.

In Deutschland folgte man dem Beispiele Frankreichs, und man darf vielleicht sagen, daß die indirekten Abgaben eben so sehr zu der Entwickelung und Unabhängigkeit der Landeshoheit beigetragen, als die Erfindung des Schießpulvers, weil es hiedurch möglich wurde, eine große Anzahl Soldmänner immer unter den Waffen zu halten, und sich endlich über jede Bewilligung der Landsaſſen hinweg zu setzen, indem der gesammte

Ackerboden in Zinsgut verwandelt wurde, von dem die Besitzer, gleich hörigen Leuten, an die Landeshoheit zu steuern hatten, ohne daß sie von dieser weiter darum begrüßt wurden.

Der Staat arbeitet jetzt einem neuen Zustande entgegen, und es unterliegt keinem Zweifel daß er diesen erreichen wird. *)

§. 191.

Der Städteflor des Mittelalters.

Nachdem wir die Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit und die Geschichte des Kriegswesens an uns haben vorüber gehen lassen, so wollen wir noch einen Blick auf die Städte und deren ihre Gewerbe werfen, und wir werden dann eine ziemlich vollständige Ansicht von dem früheren gesellschaftlichen Zustande in unserm Vaterlande haben.

---

*) Ein Zustand wie der Gegenwärtige kann nicht anders als vorübergehend sein.

Denn nennen wir die Dinge bei ihrem rechten Namen, so müssen wir doch gestehen, daß Niemand von uns mehr ächtes Eigenthum besitzt, der Edelmann so wenig wie der Bauer, und daß wir alle der Landeshoheit ihre Zinshörige Leute sind.

Ebenfalls müssen wir gestehen, daß wir durch die allgemeine Verpflichtung zum Kreigsdienst, lauter Lehnleute der Landeshoheit geworden, und das selbst die Luft bei uns Lehneigen macht, indem auch diejenigen zuzuziehen verpflichtet sind, die keine Art von unbeweglichem Eigenthum besitzen, sondern blos durch den Genuß des Wassers, der Luft und des Lichts Lehneigene Leute der Landeshoheit geworden.

Die Dauer dieses Zustandes, rührt blos daher, daß jedermann weiß daß er nur vorübergehend ist, nur ein Provisorium. Und daß hierüber die Nation mit dem Könige einverstanden. Dieses ist die Ursache daß man ihn ohne Widerwillen erträgt. Auch ist er schon durch den 13. Artikel der Bundesakte und durch die Erklärung des Königs vom 22. Mai 1815 in seinem Wesen vernichtet und aufgehoben. Die Nation sieht daß man überall ernstlich mit dem Baue des neuen Gebäudes beschäftigt ist, in welches sie im nächsten Jahr einziehen soll, und deswegen erträgt sie die Unvollkommenheiten des alten so leicht, obgleich sie diese Unvollkommenheiten sehr wohl kennt.

Karl der Große hatte das Anlegen der Städte begünstigt, und obgleich das Wohnen in Städten gegen die ursprüngliche Neigung der germanischen Völker war, so zogen doch als der Besitz auf dem Lande so unsicher wurde, und aller Boden sich in Lehn, Zins und abhängiges Bauerngut verwandelte, die Menschen gerne zu gemeinschaftlichem Schutze in Städte zusammen, welche sie dann, um sich gegen alles Eindringen von außen zu sichern, mit Graben und Erdwällen und Pfahlwerken und später mit Mauren umgaben.

Auch zogen damals viele Herren vom Adel so sich keinem Hauptherrn ergeben wollten, in die Städte und bildeten hier die Familie der Patrizier.

Der Landhandel blühte damals in Deutschland da die Magnetnadel noch nicht erfunden und der Seeweg nach Ostindien, ums Kap der guten Hoffnung, noch nicht entdeckt war. Die Städte wurden durch den Handel wohlhabend, und durch Gesetze stark. Denn nicht allein daß sie ihren innern Haushalt durch ein gemeines Stadtrecht ordneten, sondern sie verstärkten sich auch gegen aussen, durch Verbindungen so sie unter sich schlossen und achtzig der Vornehmsten waren im Bunde der Hansa.

Als aller Ackerboden sich in Lehn, Zins und Baurengut verwandelt, und der Stand der freien und selbstständige Bauern untergegangen war, so gaben die Städte der Nation eine neue Hoffnung zur Entstehung eines neuen Standes selbständiger und freier Bürger.

Denn auch in den Städten entstand ein neuer Adel der sich ebenfalls auf freie und unbefleckte Geburt gründete; — auf Wehr und Waffe und auf unabhängigen Besitz eines freien Gewerbes. Hieraus entwickelte sich der Zunftadel, und das ganze Innungswesen des Mittelalters.

Es gab damals eine Würde der Handwerker, die sich über ihre Person und über das erstreckte, was sie verfertigten. Beides mußte makellos sein. Unfreie wurden nicht zu der Ehre des Handwerks zugelassen, ebenfalls uneheliche nicht, und es bildete sich bald ein Handwerksadel, in welchem nur Meisterssöhne zu Lehrjungen aufgenommen wurden. — Die Rügegerichte wachten über die Reinheit des Handwerks, so in Personen wie im

Sachen. Nur ebenbürtige Meister konnten in ihnen sitzen, so wie in allen germanischen Schöffengerichten. Von ihren Willkühren von ihren Absprachen fand keine Apell statt, und selbst der Kaiser vermogte nicht ihren Spruch zu brechen.

Eigene, strenge auf Ehre und Ehrlichkeit gegründete Schauämter, erhielten die Ehre der Handwerker, und des Handwerks, und den Glauben der Fremden an die ungeprüfte und mit Zuversicht geglaubte Tadellosigkeit der Waaren.

Von den ernsten, ehrlichen und ehrenvollen Sitten der damaligen Handwerker, finden wir noch viele Spuren in den ehemaligen freien Reichsstädten, so wie in den Kunstvollen Arbeiten so damals mit Sinn und Eifer vollendet worden. Auch zeugen hiervon noch die wenigen Nachrichten so wir über das damalige Familienleben der Handwerker besitzen. *)

Und so war dann die Ehre der Person an die des Handwerks, und die Ehre des Handwerks an die der Stadt geknüpft, — und hatte so einen festen Sitz und eine Heimath. Dieses führte zu jenem Handwerksadel, der bei den Deutschen so schöne Arbeiten erzeugt, wie bei keinem anderen Volke. Denn wo waren die Steinmetzen so kunstreich wie in Kölln und Straßburg? — Wie war ihre Hütte durch weise Absprachen wohl begründet, wie gehorsam waren die Lehrlinge, — wie fleißig die Gesellen, wie genau die Meister in ihren Arbeiten! — Wo war eine Stadt wo die Bildhauer kunstreicher als in Nürnberg? Wo eine die so in Elfenbein und Metall arbeiteten, es zu dieser Feinheit und Vollendung gebracht als hier und in Augsburg.

Weil die Ehre jedes Standes irgendwo zu Hause sein muß und irgendwo eine Heimath haben, so mußte jeder zu einer Gilde gehören oder auf eine eingeschrieben sein. Denn damals reichte es nicht hin, daß man ein Mensch war, um irgendwo zu wohnen,

*) Wie z. B. der kunstreichen Familie Vischer, eines Gelbgießers in Nürnberg, der das Grabmahl des heiligen Sebaldus in der dortigen Sebalduskirche gar trefflich ausgearbeitet. An diesem arbeitete er und seine vier Söhne, so er ebenfalls zu Meistern angelernt, mehrere Jahre. Und obschon diese verheirathet waren so wohnten sie doch alle zusammen nebst ihren Frauen und Kindern im väterlichen Hause, welches in der Straße lag die im Graben heißt.

— man mußte zu irgend einem kleinen Staatsvereine gehören, dessen Schutz, man als Genosse des kleinen Vereins theilhaftig wurden.

Die Handwerker waren bewaffnet und jeden Schimpf mußten sie rächen, so wie jetzt die Offiziere, wenn sie nicht aus der Gilde wollten ausgestoßen werden, welche keinen Beschimpften unter sich duldete. Dieses rührte aus dem Rechte der gesetzlichen Selbsthülfe her, mit dem jeder Deutschen geboren ist. Einen Schimpf nicht selber zu rächen war verächtlich. *)

Aus einer Familie zu sein, in der seit Menschengedenken die Meisterschaft von Geschlecht zu Geschlecht gegangen, und in der es öfter Altmeister und Oberälteste gegeben, war ehrenvoll. Dieser Handwerksadel der Bürger machte die Leute genüglich, und sie strebten nicht nach eitelen und hohen Dingen wie Emporkömmlinge zu thun pflegen.

So wie der Landadel sich aus dem deutschen Gemüthe und dem Landbesitze entwickelte, so entwickelte sich der Städteadel aus dem deutschen Gemüthe und den Gewerben. Beide waren verschieden aber nicht feindselig, und man liest noch mit Wohlgefallen, wie das deutsche Wesen damals herrlich und fröhlich geblüht, und wie der Rittersmann mit den Kaufherren in den Städten und mit den Meistern der Gewerbe ist befreundet gewesen. Die Ehre hatte einen festen Boden, sei es der fruchttragende des Ackers oder der goldene des Handwerks, und sie glich nicht der Taube Noah, die, als sie nichts fand wo ihr Fuß ruhen konnte, ohne Heimath wieder zur Arche irrte. Jes

*) Seit das Menschliche das Bürgerliche überwachsen, und seit alle kleine Staaten aufgelöst und vernichtet sind, haben die Gerichte solche Rache übernommen, wodurch allerdings eine große Friedfertigkeit über die Menschen gekommen.

Bei der jetzigen Auflösung in allem Gemeinen und Gildenwesen kann keine andere Einrichtung als diese getroffen werden. Die Friedfertigkeit muß den Leuten so wie die Ehrlichkeit bei Zuchthausstrafe geboten werden. Doch meint Möser daß unsere Voreltern ganz andere Mittel gehabt und gekannt, um die Menschen zum Guten zu leiten als wir, und ohne daß sie mit einem freien Manne eben so gesprochen wie mit einem Knechte, wie solches der Ton und Geschäftsstyl unserer jetzigen Regierungsverordnungen so mit sich bringe.

dem Stande war das alte väterliche Besitzthum, das alte Ansehen, die alte Art zu handeln, zu arbeiten, zu leben, die alte Sitte, die alte Gesinnung, das alte Wandern und das stete Zurückkehren in die Heimath eigen. Vogelfrei konnte kein Deutscher sein. Wollte er frei sein, so mußte er Besitzthum haben, und als Glied irgend einer würdigen Menge angehören.

Die Gesellschaft bestand damals aus Familien, die zusammenhangend unter sich Geschlechter bildeten. Unehelige Geburt wurde dadurch eine unehrliche, daß sie den einzelnen Menschen der einsam da stand, und ohne Vergangenheit, beschämend blos auf sich selber verwies. Jetzt besteht die Gesellschaft aus vereinzelten Menschen, die nicht mit der Vergangenheit ihrer Voreltern zusammenhangen noch mit der Zukunft ihrer Kinder, und uneheliche Geburt ist wenig schändend. *)

§. 192.

Sobald die Städte kleine für sich bestehende Staaten bildeten, so suchten auch solche das Bürgerrecht in ihnen zu gewinnen, die nicht in ihnen wohnten. Diese nannte man Pfahlbürger. Wahrscheinlich deswegen weil die Städte damals durch eine Bepfahlung befestigt waren, und diese Bürger in den Vorstädten bei den Pfählen wohnten. Sie genossen den Schutz der

*) Die Gilden sind verschwunden. Die Patente und Gewerbscheine haben sie völlig aufgelöst. Sie hatten sich überlebt, theils durch die fortgeschrittene Entwickelung der Gewerbe und durch die Erfindung und Einführung der Maschinen, wodurch ganz große Meister entstunden, so Fabrikherren hießen, und deren Einer so viel Waare fertigt als sonst hundert Meister gemacht — theils durch den Untergang jedes selbstständigen Gemeinwesens, der durch die sich bildende Beamtenwelt und durch den miles perpetuus herbeigeführt wurde. Sobald die Kunst des Regierens zünftig wurde, und alles regieren im Staate von einer besonderen Zunft besorgt wurde, so war es natürlich daß diese Zunft keine andere Art des Regierens neben sich duldete und daß sie sobald sie hörte, daß irgend eine Gemeine sich unterfangen, eine Brücke über ihren Mühlenbach zu bauen, gleich hinging um zu sehen, wie solche geworden, und um anzuzeigen: daß solche Eigenmacht in Zukunft nicht weiter könnte geduldet werden.

Städte ohne aber die Rechte der Bürger zu haben, so wie noch jetzt die Bewohner der Vorstadt St. Georg bei Hamburg, welche ursprünglich die Pfahlbürger von Hamburg waren, und deren Pfahlburg (fauxbourg) später durch eine neue Verpfählung ebenfalls befestigt wurden.

Allein nicht allein diese, sondern auch entfernter wohnende suchten Pfahlbürger zu werden, und zwar ohne deswegen nach der Stadt zu ziehen, um so einer sie schützenden Gemeine anzugehören. Manche suchten auf diese Weise aus dem Schutze des Grafen oder des Bischofs wegzukommen, und in den der Stadt. Die Kaiser gaben daher ein Gesetz über das andere gegen diese Pfahlbürgerschaft, welche die Städte endlich, so wie die Grafen, zu Landesherren der umliegenden Gegend würden gemacht haben.

Auf diese Lage der Dinge beziehen sich folgende Worte von Möser, in der Vorrede zu seiner Osnabrücker Geschichte:

„Alle Ehre ist im Dienst, und der schwäbische Friedrich bemüht sich vergeblich der kaiserlichen Krone, in der ehemals jeder gemeine Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanze wieder zu geben.

Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthume; allein die Hände des Kaisers sind zu schwach und zu schlüpfrig und anstatt diese Bundesgenossen mit einer magna Charta zu begnadigen, und sich aus allen Bürgern und Städten ein Unterhaus zu verschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigenthümer wieder ersetzt haben würde, müßten sie gegen solche Verbindung und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andere machen. Rudolph von Habsburg sieht diesen großen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht ihn zu verbessern. Allein Karl IV. arbeitet nach einem den vorigen ganz entgegengesetzten Plane, indem er die mittlere Gewalt im Staate (die der Grafen und Bischöfe) wieder begünstigt. Wenzels große Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht, oft durch gehäßige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht die Dienstleute durch

Dienstleute zu bezähmen. Und während der Zeit in Dänemark das Landeigenthum sich wieder unter die Krone fügt, — in Spanien der neue Heerbann (die Hermandad) der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabella das Gleichgewicht abgewinnt, und in der Schweiz drei gemeine Bauren, gemeine Ehre und Eigenthum wieder herstellen, wurde in Deutschland die Absicht des Bundschuhes und anderer nicht undeutlich bezeichneten Bewegungen der Nation von den Kaisern kaum empfunden."

§. 193.

Möser meint: damals wäre in Deutschland eine Verfassung möglich gewesen wie die englische, — so sich ellenfalls im 13ten Jahrhundert gebildet, — und in der das Haus der Gemeinen, der Aristokratie der Großen und reichen Familien das Gegengewicht hält, und so immer eine natürliche Stütze für die Unabhängigkeit der Krone bildet.

Folgendes sind Mösers Worte:

„In dieser dritten Periode unserer Geschichte (vom 11ten bis 15ten Jahrhundert) verschwanden alle noch übrigen Gesetze aus der goldenen Zeit, wo jeder deutsche Reichshof mit einem Eigenthümer besetzt war, so volles und ächtes Eigenthum an ihm hatte. Hiezu trugen die Städte, diese anomalische Körper, so die Sachsen so lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig bei, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die deutsche Gesetzgebung ehedem gegründet hatte, verwirrten und verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich ihren äußern Werth, sobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog, und wie die Handlung der Städte unsichtbare Reichthümer einführte, so konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. *)

*) Das Wehrgeld war die Brüchtenstrafe welche auf jedem Vergehen stand und, worüber die Sächsische Gemeine übereingekommen. Dieses Wehrgeld richtete sich nicht allein nach dem Vergehen, sondern auch nach dem Stande desjenigen gegen den das Vergehen begangen wurde, und war um so höher je höher der Stand des Beleidigten. Für den Herzog war es höher als für den Edeling, für diesen höher als für den Freien. Als Karl der Große die Sachsen in den Frankenbund aufnahm, so

Es mußten also Leib und Lebensstrafen eingeführt und der obrigkeitlichen Willkühr verschiedene Fälle zu ahnden überlassen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältnisse keine neue finden ließen."

„Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfassung entgegen, worin allmählich jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenossen aufgenommen, und seine Verbindlichkeit und Pflicht, auf der bloßen Eigenschaft von Unterthan gegründet werden sollte. Eine Verfassung wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönlichen Fleiße und baaren Vermögen, im bestimmten Verhältnisse gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen Städte, das Nationalinteresse auf den Reichstagen, mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuren bewilligt, und die Zerreißung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würde."

So weit Möser.

Um das zu begreifen was Möser hier sagt: daß Deutschland seine Größe auf den Handel hätte gründen können, muß man sich an den großen Umfang erinnern den der Landhandel damals erreicht, und an den Städtereichthum der daraus hervorgegangen.

Man sieht die Spuren dieses großen Landhandels theils noch in dem großen Umfange der Städte die damals entstanden, und die zwischen ihren noch stehenden Ringmauren ganz ausgebaut waren, die jetzt aber nachdem dieser Landhandel aufgehört, zu

---

verlieh er ihnen einerlei Wehrgeld mit den Franken, zum Zeichen daß sie diesen in ihren Rechten sollten völlig gleichgestellt werden. Diese Aristokratie der Stände, worauf die altdeutsche Gesetzgebung die Freiheit gegründet, mußte durch die Städte, nothwendig in Verwirrung gerathen, eben weil sie unsichtbare Besitzthümer unter den Menschen einführten.

großen Dörfern herabgesunken sind, so wie Dortmund und Soest, die beide zum Bunde der Hansa gehörten, und damals vielleicht eine Bevölkerung von 50000 Seelen hatten, statt daß sie jetzt vielleicht nur noch ein paar tausend haben. Theils sieht man dieses noch in den Nachrichten, so von dem großen Städtebunde auf uns gekommen. *)

---

*) Von folgenden 85 weis man noch den Namen.

1. Anklam in Pommern. 2. Andernach am Rheine. 3. Aschersleben bei Halberstadt. 4. Berlin. 5. Bergen in Norwegen. 6. Bielefeld in Westfalen. 7. Balsward in Friesland. 8. Brandenburg. 9. Braunsberg in Preußen. 10. Braunschweig. 11. Bremen. 12. Buxtehuda im Stifte Bremen. 13. Campen in Oberyssel. 14. Colberg an der Ostsee. 15. Cölln am Rhein. 16. Coesfeld in Münster. 17. Cracau in Polen. 18. Culm in Preußen. 19. Danzig. 20. Demmien im Pommern. 21. Deventer in Oberyssel. 22. Derpt in Liefland. 23. Dortmund in Westfalen. 24. Duisburg in Cleve. 25. Einbeck am Harze. 26. Elbing in Preußen. 27. Elburg in Geldern. 28. Emmerich in Cleve. 29. Frankfurt an der Oder. 30. Golnow in Pommern. 31. Goslar am Harze. 32. Göttingen. 33. Gröningen. 34. Greifswalde. 35. Halle in Sachsen. 36. Halberstadt. 37. Hamburg. 38. Hameln. 39. Hamm in der Grafschaft Mark. 40. Haderwick in Geldern. 41. Hannover. 42. Helmstädt. 43. Herford in Westfalen. 44. Hildesheim. 45. Kiel in Holstein. 46. Königsberg in Preußen. 47. Lemgo in Westfalen. 48. Lix. 49. Lübeck. 50. Lüneburg. 51. Magdeburg. 52. Münden im Hannöverischen. 53. Münster. 54. Nimwegen in Gelderen. 55. Nordheim in Nieder-Sachsen. 56. Osnabrück. 57. Osterburg in der Altmark. 58. Paderborn. 59. Quedlinburg am Harze. 60. Reval. 61. Riga. 62. Rostock. 63. Rügenwalde in Pommern. 64. Rüremonde an der Maaß. 65. Salzwedel. 66. Seehausen in Brandenburg. 67. Stendal. 68. Stade an der Elbe. 69. Stargard in Pommern. 70. Stavern in Friesland. 71. Stettin. 72. Stolpe. 73. Stralsund. 74. Soest in Westfalen. 75. Thorn in Preußen. 76. Venlo an der Maaß. 77. Uelzen im Lüneburgischen. 78. Unna in Westfalen. 79. Warberg in Schweden. 80. Werben in der Altmark. 81. Wesel am Rheine. 82. Wisby auf Gothland. 83. Wismar in Mecklenburg. 84. Zütphen. 85. Zwollin Geldern.

Diese Städte wurden in vier Klassen getheilt, von denen jede eine Haupt oder Quartierstadt hatte.

Zu der ersten Klasse gehörten die Wendischen und über Wendischen Städte, deren Quartierstadt Lübeck war.

Vier große Comptoire oder Niederlagen errichtete er im Auslande. In London im Jahr 1250. Zu Brügge 1252. Zu Nowogorod 1272, und zu Bergen 1278.

Im Jahr 1364 wurde die Bundesakte zu Kölln abgefaßt. Es war damals gerade hundert Jahre, daß der erste Bundestag zu Lübeck (1260) war gehalten worden, welche Stadt das Haupt des Bundes.

Damals hatte sich von Italien, so im Besitz des levantischen und indischen Handels war, eine große Handelsstraße, über Deutschland nach Hamburg und nach der Ostsee gebildet.

Die Landstraßen waren unsicher, und die Kaufleute klagten unaufhörlich über Räubereien.

Denn damals genoß jeder nur in so fern Schutz, in wie fern er einem kleinen Staatsvereine angehörte, und in wie fern dieser mit den andern kleinen Staatsvereinen im Frieden lebte. Da nun damals wie jetzt jeder kleine Staat, diesen Friedenszustand aufheben konnte, sobald ihm solches genehm, und in den Naturzustand des Krieges zurück kehren, so mußten die kaufmännischen Verhältnisse hiedurch vielfach leiden, da diese wesentlich auf Sicherheit des Besitzers beruhen, und auf Verkehr zwischen entfernten Orten.

Da man nicht mit jedem der hundert oder tausend kleinen Staatsvereine im Friedenszustande leben und mit jedem einen besondern Landfrieden abschließen konnte, so zog man es vor einen handelnden Kriegsstaat zu bilden, in dem man nicht angreifend zu Werke ging, allein mit gewaffneter Macht jeden Angriff abtrieb und jede Beleidigung rächte. Auf diese Weise entstanden die bewaffneten Gefolge welche die Waaren auf den Handelsstraßen begleiteten.

Die Landeshoheit so sich damals entwickelte, sah diese fremde bewafnete Gefolge ungern durch ihr Land ziehen, und da Vor-

---

Zu der zweiten Klasse gehörten die Rheinischen, Geldrischen und Westfälischen Städte, deren Quartierstadt Kölln war.

Zu der dritten Klasse die sächsischen und Mark Brandenburgische Städte, deren Quartierstadt Braunschweig war.

Zu der vierten Klasse gehörten die Preußischen und Liefländischen Städte, mit der Quartierstadt Danzig.

theil mit dem Geleite verknüpft war, so bildete sich hieraus ein besonderes Recht, und sie sagte: Sie wollte die Kaufleute und ihre Waaren durch ihr Land begleiten, und dagegen das Geleit-Geld ziehen. So haben wir oben in der Jülichschen Geschichte gesehen, daß die Reichsvogtei von Bergheim, welche der Pfalzgraf an sich gebracht, und mit der er den Grafen Wilhelm von Jülich im Jahr 1233 belehnte, den Wildbann zwischen Maas und Rhein hatte und das Geleitrecht, von Kölln nach Bergheim und von Bergheim nach Aachen.

Das Geleitrecht ging ursprünglich vom Kaiser und Reich aus. Die kaiserlichen Vögte waren damals beauftragt. Als aber die Grafen mehrere Reichsvogteien in einer Hand vereinigten, (so wie dann Graf Wilhelm in dem angeführten Lehnbriefe acht Reichsvogteien überkam) und als sich aus dem Besitz dieser Reichsvogteien die Landeshoheit entwickelte, so kam das Geleitsrecht ausschließend in die Hände der Grafen und Herzoge, so nun Landesherren geworden.

Die Landesherren nahmen nun die Geleitsgelder, ohne aber Bewaffnete mitzugeben, und da der Kaiser entfernt, und sonst keine Hülfe zu haben war, so beschlossen die Städte sich selber zu helfen, und dieses war der Grund und die Entstehung von dem handelnden Kriegsstaate, der Hansa.

Es waren damals auf den europäischen Küsten, viele kleine Kriegsstaaten, die auf dem Meerschiffe lebten, und die bald hier bald dort waren, und die größtentheils Normännischen Ursprungs. Diese landeten bald hier bald dort auf den Küsten, nicht um zu erobern, sondern um Beute zu machen. *)

Gegen diese kleinen Kriegsstaaten, so häufig in der Elbe erschienen, und die auf eine unschickliche Weise Seeräuber genannt werden, verbanden sich die Städte Hamburg, Lübeck und Bre-

*) Einer von diesen normännischen Kriegsstaaten, eroberte im Jahr 1066 England. An seiner Spitze stand der Normannische König Wilhelm, der den Namen Wilhelm der Eroberer erhielt, und der, um seine Eroberung in England zu befestigen, das Land in 60125 Lehne theilte, welche er theils unter seine Gesellen (Vasallen) vertheilte, theils unter die unterworfenen Eingebornen und so seinen Staat wieder auf Grundbesitz gründete.

men, so schon seit den Zeiten der Ottonen, im großen Ansehen gestanden, um ihren Handel auf der Elbe zu schützen. *)

*) Es ist immer sehr gut wenn man die Dinge bei ihrem wahren Namen nennt, und wenn man gegen kleine wie gegen große auf dieselbe Weise gerecht ist. Man kann diese kleinen Kriegsstaaten freilich Raubstaaten nennen, nur muß man dann die Großen wenn sie dasselbe thun auch mit demselben Namen belegen Es ist bekannt, daß beim letzten Kriege so England mit Spanien führte, das englische Ministerium an die Commandanten der Stationen von Amerika schrieb: daß an einem gewissen Tage der Krieg würde erklärt werden, und daß sie dann auf alle spanische Schiffe Jagd machen sollten. Auch daß damals vier spanische Fregatten genommen wurden, welche in der Meinung daß noch Friede sei, ruhig dahin segelten. Dieses war auch ein Beute-Krieg. Eben so ist es bekannt wie Lord Anson bei seiner Weltumseglung die spanischen Galeeren nahm, und eine spanische Stadt auf der Westküste von Amerika verbrannte, nachdem er sie vorher ausgeraubt. Wie er darauf erzählt: daß der Anblick der brennenden Stadt in einer stockfinstern Nacht, von der Seeseite einen so prächtigen Anblick dargeboten, daß er befohlen, daß man eine Abzeichnung darnach verfertige, — wie dann auch die Nacht so stille gewesen, daß man das Wehklagen der Einwohner, so sich aus der brennenden Stadt auf die umliegenden Felder zerstreut, auf den Schiffen habe hören können. Ein Kupferstich so die brennende Stadt darstellt, findet sich in seiner Reise.

Die Größe oder Kleinheit eines Staates ändert seine Souverainität nicht, und der Kriegsstand ist der natürliche Zustand der Völker, und der erste. Aus diesem treten sie ihres Vortheils wegen in den Friedensstand, den sie aber ebenfalls wieder verlassen sobald sie es ihrem Vortheile angemessen finden. Der Handel macht seiner Natur nach die Völker friedfertig, weil er eine große Sicherheit des Eigenthums und weit breiterer Verhältnisse erfordert, ohne welche er nicht bestehen kann, und weil er eine große Summe von Gütern jeglicher Art erzeugt, die zu ihrem Dasein wieder eine große Sicherheit erfordern. Auch fühlt jedes Volk, daß es im Frieden viel reicher wird und seine Besitzthümer mehr vermehrt als es selbst beim glücklichsten Beutekriege möglich. Der Ackerbau hat zum ersten die Welt gezähmt, indem er dem Menschen feste Wohnsitze gegeben, und das Eigenthum hat lieben gelehrt. Die Gewerbe, das Geld und der Handel haben dieses später noch in einem weit höheren Grade gethan, da sie ein großes Tauschsystem eingeführt von dessen Bestand das Wohlbefinden eines jeden abhängig ist, und an dessen Erhaltung also jedem gelegen.

Im Jahre 1239 wurde der erste Vertrag zwischen den Hamburgern, den damals freien Ditmarsen und den Bewohnern des Landes Hadelen geschlossen. Dann 1241 ein Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck. Diesem trat 1247 auch Braunschweig bei, welches damals die Niederlage von Hamburg und Lübeck für den italiänischen Handel war, der auf der Handelsstraße geführt wurde, die durch die Oberpfalz und Franken, über Augsburg, Nürnberg und Nordhausen, ostwärts am Harze weg nach der Elbe hinführte.

Der Bund zählte bald so viele Städte, daß schon 1260 der erste Bundestag in Lübeck konnte gehalten werden, welche Stadt das Haupt des Bundes war und in der sich auch das Archiv des Bundes befand. Im Jahr 1248 war dieser handelnde Kriegsstaat schon zu einer solchen Macht gestiegen, daß er eine Flotte von 248 Schiffen mit 12000 Mann bemannen konnte, welche von dem Bürgermeister von Lübeck geführt, von Travemünde auslief, und vor Copenhagen ging und die Stadt eroberte und verbrannte. Denn mit dem Könige von Dänemark war dieser handelnde Kriegsstaatt damals im Kriege.

In diesem Städtebunde entwickelte sich die erste Idee von einer Handelspolitik, von der damals noch kein Fürst und kein Minister in Europa irgend einen Begriff hatte.

Seine Organisation war genau auf seine Zwecke berechnet. Er war ein handelnder Kriegsstaat, der keine Beutekriege führen will, um sich zu bereichern, sondern der durch seine Flotten und Reisige blos seinen Handel schützen, und jede zugefügte Beleidigung rächen will. Den Handel immer mehr auszudehnen, wo möglich allen auswärtigen Handel ausschließend an sich zu bringen, die Rechtsordnung in den einzelnen Bundesstädten zu handhaben, dem Unrechte durch Tagsatzungen, Bundestage und Schiedsrichteramt zu steuren, die erlangten fürstlichen Privilegia zu erhalten und zu vermehren, — dieses waren seine Zwecke, nach denen er seine innre Einrichtung geordnet. Hierhin gehörte eine Bundesmatrikel, nach welcher bestimmt war, was jeder Staat an Mannschaft und Schiffen und Geld beizubringen. Dann der Pfundzoll von den durchgehenden Waaren; dann die Geldbußen, so die Bundesgerichte auflegten. Er bediente sich

bei seinen Rechtsmitteln des altgermanischen Ausschließungsrecht. Dieses war sein größerer oder kleinerer Bann. Eine größere Willkühr maßte er sich nicht über seine Genossen an. *) Auf den Komptoiren der Hansa herrschte eine fast klösterliche Disciplin, die selbst bis zur Ehelosigkeit der Faktore, Kaufgildermeister und Gesellen stieg. Durch ein folgerechtes Festhalten und Verfolgen ihrer Zwecke, stieg die Hansa zu immer größerer Macht und immer größeren Ansehen, obgleich sie als ein besonderer Handelsstaat von Kaiser und Reich nicht anerkannt war, welches auch nicht nothwendig da damals jeder so ziemlich that was ihm recht däuchte, und was er sich durchzuführen getraute.

Die Hansa genoß in England freie Ausfuhr, und in Dänemark, Schweden und Rußland freie Einfuhr. Der große Zwischenhandel so sie über Europa führte, häufte große Reichthümer in ihr an; denn es liegt in der Natur des Handels und der Gewerbe, daß beide durch großen Austausch schnell ihre Besitzthümer vermehren. Es gab kein Handelspunkt in Europa, den die Hansa nicht in ihren Wirkungskreis gezogen, und so wurde sie mit Hülfe ihrer Schiffe und ihrer Schätze, Herrscherinn auf den Meeren. Um sich diese Herrschaft zu erhalten, hatte sie das Gesetz, daß auf ihren Schiffswerften kein Schiff für fremde Kaufleute durfte gebaut werden, und auch daß kein Schiff diesen durfte verkauft werden, das nicht drei Jahre für Rechnung der Hansa gefahren. Gegen die Könige Erich und Hakon von Norwegen, so ebenfalls an der Spitze kleiner seefahrenden Kriegsstaaten standen, war sie siegreich. Eben so gegen Waldemar den dritten König von Dänemark. Wie sie 1428 Copenhagen eroberte und verbrannt, ist oben schon angeführt worden. Sie bekriegte König Magnus von Schweden, setzte ihn ab, und verlieh die Krone an Albrecht, Herzog von Meklenburg. England, Dänemark und Flandern schlossen Verträge mit ihr, zum bessern Gedeihen des Seehandels. Sie übernahm die Polizei auf der Nord und Ostsee, und die Ausrottung der kleinen Kriegs-

*) Eine Stadt oder ein Schiff oder ein Kaufherr so mit dem Banne belegt wurde, wurde als verhanset angesehen und auch so genannt.

staaten, so unter dem Namen der Viktualien-Brüder bekannt sind. Sie beschränkte das Strandrecht, führte gleiche Maaße und Gewichte in dem Gebiethe ihrer Wirksamkeit ein und legte zur Beförderung des Handels Kanäle und Wasserstraßen an.

An alles dieses muß man sich erinnern um Mösers Worte zu verstehen, wenn er sagt: „Wenn der Kaiser die verbundenen Städte mit einer magna Charta begnadigt, und aus ihnen sich ein Unterhaus gebildet, so hätte Deutschland groß werden können, weil dann diese die Nationalinteressen auf den Reichstagen entschieden hätten, und Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und so würde die Zerreißung in so viele kleine Territorien deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl sein verhindert worden.“

§. 194.

In unserer Gegend gehörten damals Kölln, Roermonde, Venlo, Dortmund, Wesel, Soest, Paderborn, Münster, Andernach u. s. w. mit zur Hansa, und wie mächtig damals diese Städte waren, wie zahlreich die Bürgerschaft und wie wohlgeübt in den Waffen, das sieht man an den Kriegen so sie mit den damaligen Landesherren geführt; z. B. an den langen Soestischen Kriege so die Stadt mit dem Kurfürsten von Kölln führte, dann an dem Kriege so Dortmund mit dem Bischofe von Münster, den Grafen von der Mark, dem Erzbischof von Kölln, und noch einer großen Anzahl anderer Grafen und Herren führte, so sich gegen die Stadt verbündet. Nachdem sie sie mehrere Monate lang vergeblich belagert, mußten sie wieder abziehen, und die Bürger behaupteten das Feld.

§. 195.

Jeder Handelsflor, jeder Gewerbeflor, ist vorübergehend, da beide auf einem Systeme von Verhältnissen beruhen, das weit ausgedehnte Wurzeln hat, und mit diesen seinen Nahrungssaft aus weit entlegenem Boden saugt. Und eben weil dieser weit entlegen so ist er einer Menge Zufälle unterworfen, die sich weder vorsehen noch ändern lassen.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wurde die Magnetnadel erfunden. Wer der Erfinder? Dieses ist ungewiß, wie

fast bei allen den Erfindungen so einen großen Einfluß auf die Kultur des Menschengeschlechts geübt; wie z. B. Buchstabenschrift und Indischen Zahlzeichen. Da die Magnetnadel sich immer nach Norden stellt, so konnte man mit ihr an jedem Orte und zu jeder Zeit wissen, wohinaus Norden sei. Früher mußten die Schiffer immer an den Küsten wegfahren um nur den Weg zu finden, sie durften nie hohe See halten weil wenn sich der Himmel belegte und sie weder Sonne noch Gestirn sahen sie gar nicht wußten in welche Richtung sie fahren, woher es dann vielfach geschah, daß sie in einer Richtung fuhren, die grade von dem Orte wegführte, wo sie hin wollten. So wie die Magnetnadel erfunden war, verwandelte sich die gefährliche Küstenfahrt in hohe Seefahrt, die weit schneller und weniger gefährlich, weil da wo kein Strand ist, die Schiffe auch keine Gefahr haben zu stranden. Zu gleicher Zeit wurde der Jakobsstaab erfunden, ein hölzernes Instrument, mit dem die Schiffer ihre Polhöhe, zwar nicht genau aber doch beiläufig finden konnten, und wenn hierbei auch ein Irrthum von 10 oder 20 Stunden Weges, so machte dieses auf hoher See wenig aus, da ein Schiff bei günstigem Winde oft hundert Stunden in einem Tage fährt.

1493 entdeckte Diaz das Cap der guten Hoffnung, und hiemit war der Seeweg für den ostindischen Handel gefunden.

1492 bis 1503 entdeckte Columbus Amerika, und gab dadurch dem ganzen Welthandel eine andere Richtung. Beide Entdeckungen waren eine Folge von der Erfindung der Magnetnadel, ohne welche weder Diaz noch Colomb sich der unabsehbaren Wasserwüste der hohen See hätten anvertrauen dürfen.

Bei der großen Ausdehnung die nun der Seehandel erhielt, mußte der Landhandel fallen. Denn jeder Handel besteht in Austausch, und dieser macht sich jedesmal da, wo er am leichtesten und am wohlfeilsten geschehen kann. Die Richtigkeit des Austausches zur See ist aber wegen der Wohlfeilheit der Wasserfrachten und wegen der Schnelligkeit der Seefahrt viel größer als die jedes Austausches zu Lande; denn 500 Meilen Seefracht, 25 Meilen Stromfracht (zu Berg) und 6

Meilen Landfracht auf Steinstraßen, pflegen gewöhnlich pari zu stehen.

Indem der Landhandel fiel, so mußte der deutsche Städteflor fallen, und mit ihm die Hansa. Im Jahre 1630 wurde der letzte Hansatag zu Lübeck gehalten, an welchem sich die einzelnen Städte vom Bunde lossagten. Und so löste sich dieser Städtebund wieder auf, nachdem er 390 Jahre bestanden. Doch verbanden sich die drei Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wieder aufs neue.

§. 196.

Allein ausser den großen Weltbegebenheiten, so auf die Richtung des Handels und auf das Geschick der Hansa einen so bedeutenden Einfluß übten, waren auch noch andere im Innern Deutschlands vorhanden, so die Auflösung der Hansa beförderten.

Zuerst die Uneinigkeit in der Hansa selber. Die Landstädte sahen, daß das Interesse der Seestädte vielfach von dem ihrigen verschieden war, und so wie es schwer ist, die Meinungen von Kaufherren und Fabrikherren auf einer gemeinschaftlichen zu vereinen, eben weil ihr Interesse ein verschiedenes ist; eben so schwer ist es, See und Landstädte in einem gemeinschaftlichen Bunde zu vereinigen, eben weil sie vielfach ein ganz verschiedenes Interesse haben; so wie man dieses noch in der letzten Kammer von Frankreich gesehen, wo diese Interessen sich auch gegenseitig bekämpften. Deswegen muß man die Größe eines Landes nie auf Handel und Gewerbe gründen, theils, weil ihr Flor immer ein vorübergehender ist, theils, weil unter ihnen weit schwerer Einigkeit zu erhalten als unter den Ackerbauern, die alle dasselbe Interesse haben, weil alle dasselbe Gewerbe betreiben, und die, wie man solches immer findet, die allgemeinen Interessen der Gesellschaft immer am richtigsten beurtheilen und mit dem wenigsten Eigennutze, oder — und dieses ist vielleicht der richtigere Ausdruck — mit einem Eigennutze, der zugleich der Nutzen des Ganzen ist.

Dann waren zweitens die Fürsten neidisch über den Flor des Hansebundes, und jeder suchte den Vortheil des Handels

seinem eigenen Lande zuzuwenden. Besonders suchte Kaiser Karl V die Handlung seiner Niederlande zu heben und zu begünstigen. Hiezu kam, daß alle Seestaaten ihren eigenen Frachthandel auszudehnen suchten, und also die Schiffer der Hansa, so damals die Frachtfuhrleute der ganzen Welt waren, ungerne sahen.

Endlich drittens verlor dieser handelnde Kriegsstaat als Kriegsstaat seine Bestimmung, da im Jahre 1495 Kaiser Maximilian den allgemeinen Landfrieden zu Stande gebracht. Hiedurch hatten alle großen und kleinen Staaten Deutschlands auf jede Selbsthülfe Verzicht gethan, und sich geeinigt: ihr Recht vor einem allgemeinen Reichsgerichte zu nehmen. Da nun die Sicherheit der Heerstraßen gesetzlich war, und auch die kleinen Kriegsstaaten verschwunden, so früher die Küsten und Ströme beunruhigten, so war die Hansa als handelnder Kriegsstaat überflüssig geworden, und dieses veränderte Bedürfniß mußte schon alle ihre Verhältnisse ändern und auflösen, da jetzt jeder Kaufmann auf eigene Rechnung handeln konnte und ohne zu einem ihm und seine Waaren schützenden Bunde zu gehören.

§. 197.

Gehen wir jetzt durch die alten Hansestädte, als Roermonde, Kölln, Andernach, Dortmund, Soest . . . . . ., und sehen wie innerhalb der großen Ringmauer Gärten und Wiesen und Felder angelegt worden, und wie die Häusermasse bis auf einen kleinen Kern in der Mitte weggeschwunden, so wissen wir, daß solches zur Zeit des Städteflors anders gewesen, und daß damals in Deutschland eine Blüthe des Handels und der Gewerbe statt gefunden, wovon wir jetzt nur noch eine schwache Vorstellung haben. Aber nicht allein der Fall der Hansa hat diese Blüthe zerstört, sondern auch die Kriege die aus den Religionsunruhen entsprangen, und besonders der dreißigjährige, der alle Kultur und allen Wohlstand zertrümmerte wie keiner vor ihm. Denn die Dinge konnten in ihm gar nicht mehr ihr Ziel und ihr Ende finden, nachdem in der Schlacht von Lützen der protestantische Feldherr sein Leben verloren und der katholische die Schlacht.

§. 198.

Die Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit, die Kriegseinrichtung der damaligen Zeit, und die Blüthe und die Macht der Städte, bedingen in dieser Periode, das gesammte gesellschaftliche Leben bei uns, wenn wir hiezu noch die Religion nehmen, welche sich in Bisthümern, Pfarreien, Klöstern und Stiftern, als eine besondere Macht offenbarte, so auf die Gestaltung jedes Staates ebenfalls einen großen Einfluß übte.

Das Christenthum war in die Welt getreten, als eine strafende und bildende Kraft, in einem Zeitpunkt, wo die alten Religionen gefallen und aufgelößt waren, wo man in Athen und Rom eben so frei dachte als in Paris und Berlin — wo die Kaiser eben so aufgeklärt waren, als Joseph und Friedrich — wo Herr von Voltaire und Helvetius für angenehme und geistreiche Schriftsteller würden gegolten haben, und wo selbst die Priester der alten Mysterien spotteten, als aus einer Zeit stammend wo die Menschen noch mit einiger Dummheit wären behaftet gewesen. — Auch herrschte damals dieselbe Verfeinerung, derselbe Luxus und dieselbe Verdorbenheit. — Denn Rom zählte dreimal so viel Einwohner als Paris und nahe doppelt so viel als London.

So fand das Christenthum die Welt.

Der unumwundeste Egoismus, war von jeher der alten Heidenwelt innerster Kern gewesen, und nur wenigen Ahnungen eines höhern und bessern Lebensansicht, gehen durch sie hindurch. Früher hatten strenge Sitten und Vaterlandsliebe groß bürgerliche Tugenden erzeugt, allein auch diese waren in der allgemeinen Weichlichkeit und Ueppigkeit zu Grunde gegangen.

Das Christenthum lehrte: daß diese Lebensansicht dem Thier gezieme, das sein Haupt gegen die Erde wende, aber nicht dem Menschen der gen Himmel schaue, und der göttlichen Geschlechts sei. Es lehrte einen verborgenen Zusammenhang der Welt, — eine Verbindung aller geistigen Wesen — ein freiwilliges Opfern des Einzelnen fürs Ganze — eine geistige Pflicht des Gehorchens — eine Gemeinschaft der Gläubigen und ein ewiges Leben? —

„Paule du raſeſt, ſagte Feſtus, — die große Kunſt macht dir raſen — ein andermal will ich dich ryfen laſſen.“

Doch wendeten viele, die keine Befriedigung in der irdiſchen Speiſe gefunden, ihr Angeſicht gen Himmel, und ſchon im erſten Jahrhunderte waren viele chriſtliche Gemeinen in Kleinaſien und Italien geſtiftet, die in der Gemeinſchaft der Gläubigen lebten.

Viele, denen die Welt wenig und das Ewige alles war, lebten in der Einſamkeit an abgelegenen Orten, um hier, entfernt von allen Zerſtreuungen der Welt, eine nähere Verbindung mit dem großen Geiſte zu genießen, der die Welt durchdringt, und der ihre Quelle und ihr Meer, ihr Anfang und ihr Ende.

Beſonders waren in Egypten, dieſem alten Boden der Weltweisheit und der Religionen, viele fromme Männer die ein einſames Leben führten, und unter dieſen beſonders der heilige Antonius berühmt. Mehrere Einſiedler, ſo in den Wüſten Oberegyptens wohnten, vereinigten ſich zu gemeinſchaftlichem Gebete und gemeinſchaftlichen geiſtlichen Uebungen, und bauten ihre Hütten nahe aneinander. Dieſes war als man ſchrieb 305 nach der Geburt unſers Herrn. — Pachomius, ein Schüler des heiligen Antonius, bauete ums Jahr 320 auf Tabenna, einer Inſel im Nil, mehrere ſolcher kleinen Wohnungen für Einſiedler, (Monachi) in denen 3 oder 4 unter einem Prior zuſammen wohnten. Mehrere dieſer Priorate machten zuſammen ein Cönobium oder Monaſterium aus. Die Neigung zu einem einſamen und von der Welt geſchiedenen Leben war damals ſo groß, daß, als Pachomius im Jahre 348 ſtarb, ſchon an 50,000 Einſiedler (Monachi) in dieſen Monaſterien auf der Inſel Tabenna ſollen gewohnt haben. — Die Wüſten und Wälder in Egypten, Paläſtina und Italien bevölkerten ſich nun überall mit ſolchen Monaſterien, deren Bewohner ihren Unterhalt durch Arbeit, Viehzucht und Ackerbau fanden.

Doch waren damals noch keine beſtimmte Kloſterregeln und das Ganze beruhte blos auf einer allgemeinen Verpflichtung zur Enthaltſamkeit und zum Gehorſam. Als der heilige Benedikt im Jahr 529 auf dem Berge Monte Cassino bei Neapel ein ſolches Cönobium für Einſiedlee baute, ſo gab er dieſem eine

feste und strenge Ordensregel, welche die erste war und die nachher in allen Klöstern des Abendlandes angenommen worden.

Auch bei uns wurden solche Cönobien für Einsiedler gebaut, wovon eins der ältesten das auf dem Berge zu Gladbach ums Jahr 795 von Balderich einem fränkischen Grafen und Hitta seiner Gemahlinn erbaut wurde. *) Leo III weihte es dem heiligen Vieth, 954 wurde es von den streifenden Hunnen zerstört. Im Jahr 972 aber durch den Erzbischof von Kölln, einen gebohrnen Grafen von der Lausitz, wieder aufgebaut, und so hat dieses alte Benediktiner Cönobium, unter dem Namen der Abtei von Gladbach ein Jahrhausend hindurch auf jenem Berge gestanden, — und steht, da sein Gemäuer stark ist, vielleicht noch ein Jahrtausend da, als Denkmal einer vergangenen Zeit. **)

Eben so wurde die Benediktiner Abtei Siegburg an der Sieg und die Abtei Werden an der Ruhr gebaut.

Dieser arbeitenden Mönchstaaten entstanden nach und nach an 2000 in Europa, und sie erwarben sich in einer rohen Zeit große Verdienste um die Cultur der Gegenden, um die Befestigung des Christenthums und um die Erhaltung der Kenntnisse. Alle folgten der Regel des heiligen Benedikts, und erst im 11. und 12ten kamen mehrere Mönchsorden auf, so andere Regeln befolgten und andere Kleidungen trugen.

Als die Klöster nach und nach großen Grundbesitz erworben hatten, so wurden sie üppig und weltlich gesinnt. Die Fürsten sahen sie als Pfründen an, als geistliche Domänen, und ernannten weltliche Grafen und Ritter zu Aebten. (Laienäbte. Kommendaturäbte.) Die klösterliche Ordnung gerieth hiedurch ganz

---

*) Nach alten Urkunden lag die Abtei Gladbach in finibus molensium; — in der Gegend der Mahlmühlen so sich von Mülforth bis Nersen erstreckt. Man glaubt gewöhnlich daß vor den Kreuzzügen keine Wassermühlen in Deutschland seien bekannt gewesen. Dieser Ausdruck in finibus molensium scheint das Gegentheil zu beweisen.

**) Die Grafen von Kessel waren Voigte der Abtei von 1243 bes 1312, wo die Voigtei an Walram Grafen von Jülich kam. Seit der Zeit blieb die Voigtei bei Jülich. Außer dem Schirmvoigte hatte die Abtei noch einen Villicus Schultheiß der ihr Rechtsbeistand war. Von 1170 bis 1794 hatte sie 30 Schultheise.

in Verfall und Völlerei und Verschwendung trat an die Stelle der früheren Mäßigkeit und Arbeitsamkeit. So hatte einst die alte Abtei von Prüm einen Grafen von Wanderscheid zum Abte, der nie da wohnte, sondern auf seinen Schlössern ein heidnisches Leben führte, beinah das ganze Gut der Abtei verschuldete und verpraßte, und endlich am Aussatz verfaulte.

Um das Jahr 910 fing die Benediktiner Abtei zu Klugni in Burgund an sich zu reformiren und die alte und ernste Regel Benedikts wieder herzustellen. Die andern Abteien folgten ihrem Beispiele. Mit der Ordnung wurde auch der Wohlstand wieder hergestellt, der, besonders in den Zeiten der Kreuzzüge, sehr zunahm, da die Mönche fast alles was die Kreutzfahrer verkauften, zum Besitzthum ihres Cönobiums brachten. — Aus diesem Reichthume ging aber später ebenfalls wieder Ueppigkeit und Verdorbenheit hervor, und es scheint, daß es kein anderes Mittel gibt um die Menschen mäßig in dem Gebrauche der irdischen Güter zu erhalten, als eben die Armuth des Mittelstandes, welche die Natur auf einem einfachen Wege, durch das stete Theilen des Besitzthums und durch die Fruchtbarkeit früh geschlossener Ehen erhält.

Als die Städte entstanden so siedelten sich auch in diesen, sonderbar genug, Einsiedler an. Die Abgeschiedenheit von der Welt, wurde hier auf eine künstliche Weise durch hohe Mauren und stets verschlossene Pforten erhalten, woher dann die Cönobien auch Claustra oder verschlossene Orte genannt wurden, aus welchem Worte sich später der Namen Kloster gebildet hat.

Dirser kleinen geistlichen Staaten mochten zur Zeit der Reformation, etwa 2000 blos in Deutschland sein. — Denn außer den eigentlichen Benediktinern waren noch eine Menge anderer Orden gestiftet worden, die alle mehr oder weniger der Regel des heiligen Benedikts folgten, sich aber von den eigentlichen Benediktinern in Kleidung und Namen unterschieden. So z. B. die durch den H. Bernhard ums Jahr 1100 gestifteten Cistercienser, (oder Bernhardiner) die hundert Jahre nach ihrer Stiftung schon 1800 Abteien zählten. So die Augustiner, zu deren Orden Luther gehörte, welche ums Jahr 1256 dadurch entstanden waren, daß die nach der Regel Augustins zerstreut

lebenden Einsiedler sich in Cönobien vereinigten. Blos von diesem Orden zählte man zur Zeit der Reformation, in ganz Europa 2000 Klöster mit 30,000 Mönchen. Außerdem noch 300 weibliche Klöster des Ordens, welche die zweite Abtheilung desselben bildeten.

§. 199.

Das Mönchswesen übte besonders dadurch einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Welt, daß es die Veranlassung zur Ehelosigkeit der Priester gab, und hiedurch viel dazu beitrug, daß das Christenthum so ursprünglich eine Volksreligion war, eine Priesterreligion wurde, so wie die alten Religionen Egiptens.

Bis zum 7ten Jahrhundert wurden die Einsiedler (monachi) noch zu den Laien gezählt, und erst im 9ten fing man an Leute die so geistlich lebten auch zu den Geistlichen zu zählen. Doch dauerte es noch bis ins 10te Jahrhundert, ehe sie Tonsur und Salbung erhielten, und auf diese Weise förmlich unter die Geistlichen aufgenommen wurden. Durch die großen Vorrechte und Begünstigungen so die Päbste den Mönchsorden ertheilten, — galten sie aber später in den Augen des Volks fast noch mehr als die andern Geistlichen.

Schon in den ersten Zeiten des Christenthums herrschte bei vielen Christen der Glaube, daß Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit Gott vorzüglich wohlgefällig sei, und hiedurch kam es, daß man schon in den drei ersten Jahrhunderten viele Lehrer und Bischöfe findet, die sich der Ehe enthielten. Doch war dieses nicht allgemein, und es gab auch noch sehr viele verheirathete Bischöfe und Lehrer. So wie die Cönobien im vierten Jahrhundert entstanden, und auf der Nilinsel Tabenna allein an 50000 unverheirathete Christen lebten, so wurde die Ehelosigkeit auch unter Bischöfen und Geistlichen allgemeiner, und der Begriff, daß geistliches Leben nothwendig mit Ehelosigkeit verknüpft sei, wurde immer herrschender.

Indes war die Ehelosigkeit nicht gebothen, und erst im eilften Jahrhundert machte Gregor VII allen Geistlichen den Cölibat zur Pflicht, nachdem er den Plan entworfen: daß alle

weltliche Macht von der geistlichen sollte zu Lehn gehen.

Die Weltklugen Römischen Priester hatten es früh erkannt, daß die Macht der Kaiser an der Erblichkeit der Reichsbedienten und an der Erblichkeit der Lehne würde zu Grunde gehen, indem sie hiedurch eine Mittelmacht im Staate bilden würden, die dem Kaiser nur in so fern gehorchen würde, in so fern als ihr solches genehm sei, wie sich dann dieses auch später in der Landeshoheit wirklich gezeigt, so aus den Reichsbedienten erwachsen ist.

Damit nun nicht dem Bischofe von Rom, dem Kaiser jenes Priesterreichs, in seinem geistlichen Staate ähnliches begegne, indem sich in den Bischöfen und Erzbischöfen eine ähnliche Mittelmacht bilde, so ebenfalls dem Pabste nur in so fern gehorche, als ihr solches genehm, so durchschnitt der Pabst jede Erblichkeit, durch das Verbot der Ehe, gleich in ihrer Wurzel.

Dann darf er noch eine zweite große Anstalt, wodurch er sich und sein Reich sicherte, und des Gehorsams seiner geistlichen Lehnleute gewiß blieb.

Er stellte die Klostergeistlichkeit der Weltgeistlichkeit gegenüber — die Mönche den Priestern und die Ordensgenerale den Bischöfen und Erzbischöfen. Dadurch daß die Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen es im 12ten Jahrhundert versäumt, aus den mächtigen Städten ein Unterhaus zu bilden, und dieses ihrem mächtigen Lehnadel gegenüber zu stellen — dadurch ging das Kaiserthum zu Grunde. — Rom war klüger, es erkannte wie schwer es ist eine entfernte Mittelmacht, die mit tausend Wurzeln auf dem heimatlichen Boden liegt, in einem unbedingten Gehorsam zu erhalten, und daß dieses nur dadurch möglich, daß man eine andere Macht in ihrer Nähe, ihr gegenüberstellt.

Die älteren Mönchsorden waren ohne Zuthun des Pabstes entstanden. Sie entwickelten sich aus der Lage der Gesellschaft und aus dem Geiste der Zeiten. Die Verfassung der Klöster war republikanisch. Alle Mönche wählten unter sich einen Abt, und die verschiedenen Klöster standen unter sich nur in einer schwachen Verbindung. — Die Benediktiner Abteien waren lange voneinander völlig unabhängig, und die Cistercienser (Bern-

hardiner) gehorchten einem hehen Rathe, der aus den fünf Aebten der fünf ältesten und angesehensten Abteien bestand.

Mit einer Macht in der so wenig Einheit und Zusammenhang war, ließ sich wenig ausrichten. Auch war sie zu sehr auf Grund und Boden gefestigt, um in ihr und mit ihr eine frische und starke Despotie zu üben.

Anders war es mit den Bettelorden. Diese ohne Habe und ohne Güter, fanden wie der Soldat, überall wo sie hinkamen ihren Unterhalt bei dem gläubigen Bauer, der für sie pflügte und erndtete — dem sie Segen und Ablaß gaben, und dessen Frau und Kinder sie mit bundbemalten heiligen Bildern beschenkten.

Gab man diesen eine Verfassung wie die eines stehenden Heeres, brachte man alle Klöster miteinander in eine hierarchische Verbindung, — gab man jeder Provinz einen Provinzial unter dem alle Klöster standen so in der Provinz lagen, setzte man über alle Provinzialen einen General des Ordens so in Rom seinen Sitz hatte, so konnte man über so ein Mönchsheer wie über jedes andere verfügen, — denn der gemeine Mönch wurde wie der gemeine Soldat in Unterwürfigkeit gehalten, durch die Furcht vor der Strafe. Gehorsam war wie in jeder Armee das Erste und Letzte und wer hierin fehlte, dem wurde zur Strafe allerhand erniedrigende Bußübungen aufgelegt, an denen sich die andern Mönche zu gleicher Zeit spiegelten und weideten, weil ein Mönch stets ohne Gesinnung und voll giftigen Neides. *)

Auch wurde strenge Disziplin dadurch erhalten, daß gerade wie bei den Regimentern der Armee, der General jeden Mönch in ein anderes Kloster des Ordens senden konnte, — wo dann wenn ein deutscher Mönch in ein Kloster nach Italien pro poena gesendet wurde, in diesem ohne Wiederrede jede Strafe an ihm vollzogen wurde, so der strenge General befohlen.

Was nun die Offiziere in dieser Mönchsarmee betraf die

*) So war es in den Franziskaner Klöstern eine Strafe, im Refektorio einen Kreidestrich so der Prior über den Boden gezogen, und oft absichtlich durch beschmutzte Stellen mit der Zunge, in Gegenwart aller Mönche wieder aufzulecken.

Provinziale, Guardiane, Prioren und Subprioren, so wurden von den Obern hiezu überall die Klügsten, die Ehrgeitzigsten und die Ergebensten gewählt; diese wurden mit Feinheit und Nachsicht behandelt, und indem sie zu den höhern Stellen des Ordens befördert wurden, ihrem Ehrgeitze immer neue Nahrung gegeben.

Die Provinzialen wählten, unter dem Einfluß des Pabstes, den General, der immer in Rom residirte, und Niemand verantwortlich war, wie dem Pabste. — Der General gehörte schon mit zu den Kirchenfürsten Roms und vielfach wurden Kardinäle und Bischöfe aus den Ordensgenerälen genommen, und ihr Interesse und das Interesse des großen Hauptquartiers der Christenheit war stets eins und dasselbe. — Endlich erhielt der Pabst seine Unabhängigkeit von den mächtigen Ordensgeneralen wieder dadurch, daß sie sich untereinander haßten und anfeindeten, so wie die verschiedenen Waffen und Regimenter in der Armee. Die Garde die Linie, die Kavallerie die Infanterie, beide die Artillerie ..... die Dominikaner, die Franziskaner, beide die Jesuiten.

Der Orden der Dominikaner oder Predigermönche, so im 13. Jahrhundert gestiftet wurde, leistete dem Pabste große Dienste. Die Anzahl seiner Klöster stieg auf 1000, die in 45 Provinzen und 12 Kongregationen vertheilt waren. Aus ihm gingen viele Grosinquisitoren und Beichtväter der Fürsten hervor, und indem sie, nicht ohne Gelehrsamkeit, die Dogmen der Kirche näher zu bestimmen suchten, wurden sie die natürlichen Glaubensrichter der Fürsten und Völker. — Zu stolz und zu reich enthielten sie sich seit dem 14. Jahrhundert des Bettelns.

Die Franziskaner bildeten noch im 18. Jahrhundert in Europa ein stehendes Heer von 115,000 Köpfen, so in 7000 Klöstern kaserniert waren. Ausserdem gehörten noch 28000 Nonnen zu diesem Orden, so in 900 Klöstern lebten.

Außer diesem stehenden Heere hatte sich noch eine Art von geistlichem Landsturm gebildet, der eben durch die Verzweigung, in der er mit dem Volke war, der Hauptarmee große Dienste leistete. Dieses waren die Laien, die einem Orden affiliirt waren.

Im 12. Jahrhunderte bildeten sich nämlich überall Laienbrü-

der und Laienschwestern in den Klöstern, welche die gewöhnlichen Arbeiten und den Verkehr mit der Welt besorgten.

Denn seit die Mönche die Tonsur und die Weihen bekommen hatten, und völlige Geistliche geworden, hielt man es für unschicklich, daß sie sich außer dem Gottesdienste und den Andachtsübungen noch mit weltlichen Dingen beschäftigten.

Diese Laienbrüder waren halb geistlich und halb weltlich, und standen höher als bloße Weltmenschen. Sie hatten sich dem Kloster geschenkt, und hießen deswegen Donaten (auch hießen sie Oblaten, als solche, die sich dem Kloster oder dem Orden zu Lehn dargebracht.)

Viele wohnten im Kloster — andere wohnten außer demselben — und es wurde im Mittelalter Sitte, sich einem Orden anzuschließen, ohne förmlich ein Glied desselben zu werden. Selbst Eheleute und ganze Familien traten auf diese Weise in ein abhängiges Verhältniß zum Orden, unterstützten seine Zwecke, beherbergten reisende Ordensleute, und hofften dadurch, daß sie die Angelegenheiten des Ordens als ihre eigene ansahen, eine höhere Stufe im Himmel zu erreichen. Dieser affiliirten wurden so viele, daß der heilige Franz von Assisi ihnen eine besondere für sich bestehende Organisation gab, die ihre eigenen Kongregationen hatten, und ihren General wählten. Doch stand dieser General unter dem Hauptgeneral des Franziskaner Ordens, welches auch billig: da ein General des Landsturms doch immer dem General der Armee muß untergeordnet sein.

Jeder Orden hatte nun drei Abtheilungen. Die erste und angesehenste waren die Mönche; die zweite waren die Nonnen, und die dritte waren die Weltleute oder Affiliirten des Ordens. Diese hießen Tertiarier.

Die meisten derselben bleiben als Laien in ihren bürgerlichen Verhältnissen, und verpflichten sich nur zu einem frömmern Leben, so daß sie täglich einige Pater Noster und Ave Maria mehr beten als gewöhnlich, dann zu bestimmten Zeiten fasten, öfter beichten und kommuniziren . . . . . Sie besuchen, wo möglich, die Kirchen ihres Ordens, beschenken diese, und können, wenn sie wollen, die Kleidung ihres Ordens tragen. Doch tragen sie gewöhnlich nur das Scapulier oder den Gürtel unter ihrer bür-

gerlichen Kleidung. — Dieser dritte weltliche Zweig des Ordens heißt, wie schon angeführt, die Tertianer oder Tertiarier, und sämmtliche Bettelorden: die Dominikaner, die Franziskaner, die Karmeliten, die Augustiner, die Cistercienser, die Serviten . . . . . haben sich alle eine solche weltliche Dienstmannschaft zugezogen. Auch sind sie öfter über die Gränzen ihrer Werbedistrikte in Streitigkeiten verwickelt gewesen, bis solche durch Verträge ausgeglichen.

Die Klöster der Bettelmönche standen nicht unter Aufsicht des Bischofs, in dessen Bisthum sie lagen, sondern unmittelbar unter dem General und dem Pabste. Daher konnte der Bischof auch nie über diese geistliche Lehnmannschaft gebieten, und die Weltgeistlichkeit hat sie daher immer gehaßt. Sie konnten Predigen, Beichthören, Absolviren wie und wo es ihnen beliebte, ohne sich an die Gränzen des Pfarrsprengels und des Bisthums zu binden, und so bildeten sie eine, von der Landsgeistlichkeit völlig unabhängige, Lehnmiliz des römischen Hofes. Der Krieg muß den Krieg ernähren und der Bauer den Bettelmönch. — Auf diesem einfachen Prinzip beruhte die ganze Institution.

Indes hatte am Ende dann doch der dritte Stand mit seiner Aufklärung, seiner Bildung und seiner Wohlhabenheit die Hierarchie eben so überwachsen, wie jetzt die Landeshoheit, und ohne daß die Hierarchie solches selber bemerkt hatte.

In dem klugen Regierungssysteme der Päbste war alles geniale ausgeschlossen gewesen, eben weil der Genius wie eine Naturkraft sich frei bewegt, und zu keinen irdischen Zwecken zu nützen ist.

Als daher die Reformation einbrach, so waren sie in Rom ganz verduzt und wußten gar nicht wie die Zeichen der Zeit zu deuten seien. Sie hielten aber dafür daß durch Klugheit die Sache noch wohl zu wenden sey — und wollten den Volkskrieg der Reformation mit einer neuen Lehnmiliz zähmen. Dieses waren die Jesuiten, die das Genie- und Ingenieurkorps unter den Mönchsorden bildeten.

Priesterherrschaft sollte ferner walten und das Christenthum eine Priesterreligion bleiben. Ein scharf geschliffener, klarer

und kalter Verstand sollte regieren, gleich fern vom groben Gemeinen, wie von jeder genialen Begeisterung. Damit dieses möglich, so mußte man sich der besten Köpfe versichern, und um dieses zu können, so mußte man sie von frühe her kennen und bilden. Deswegen mußte die Erziehung in die Hände des Ordens gelegt werden, um so jegliches Talent zu finden und dem Orden geneigt zu machen. — Ausser ihren Ordensobern und dem Pabste waren sie keinem Menschen auf der Erde unterworfen, und priesterliche Handlungen konnten sie überall verrichten, bei allen Menschen, in allen Gemeinen und Bisthümern, und selbst während eines Interdikts. Sie konnten von allen Sünden und Kirchenstrafen entbinden, Gelübde der Laien in andere Kirchenstrafen verwandeln, und sich selbst sogar vom Gebrauch des Breviers und vom Fasten befreien; auch überall Ordenshäuser und Lehrstühle errichten, Güter annehmen . . . . . und dieses alles ohne den Pabst zu fragen. — Mit so großen Vorzügen ausgestattet zählte der Orden schon im Jahre 1618 über 13000 Mitglieder in 32 Provinzen, und im Jahre 1759 22589 Mitglieder aller Grade in 24 Profeßhäusern, 669 Kollegien, 176 Seminarien und 61 Novizenhäusern.

Nie duldete der Orden, so wie die anderen, einen weiblichen Zweig, (Jesuitinnen) doch hatte er Affiliirte unter den Laien so wie die übrigen. Zu diesen Affiliirten gehörte unter andern Ludwig XIV, der eine große Furcht vor dem Tode hatte und vor der andern Welt.

Der Orden bestand rein für sich, und war nicht wie die andern Orden unmittelbar durch Kirchenämter mit der Kirche verbunden, denn kein Jesuit wurde Pabst, Kardinal oder Bischof.

Alles Geniale war ihnen verhaßt, als nicht übereinstimmend mit einer feinen Klugheitslehre. Daher ihr Kampf mit den genialen Mystikern, mit **Pascal** und mit den Einsiedlern von **Port Royal**. Diese verfolgten sie noch schlimmer wie die Protestanten und ruhten nicht bis das Kloster von **Port Royal** der Erde gleich gemacht war. Denn **Pascal** hatte in seinen **Lettres provincales** das Wurmstichige ihrer Moral, und das Gefährliche ihres Ordens aller Welt vor Augen gelegt.

Auch war das Pabstthum immer dem Mystizismus abgeneigt,

und nicht ohne Grund verdammte es Fenelons mystische Lehrsätze; denn der Mystiker, der unmittelbar mit Gott in Verbindung stand und ohne die Mittelmacht der Kirche, der mußte dieser Mittelmacht als ein Rebell erscheinen.

Auch ist jenes Priesterreich eben durch den Mistizismus gefallen. Denn als Luther im Jahre 1510 wegen Angelegenheiten seines Ordens in Rom war, und schon mancherlei Anstoß daran genommen, daß sich die Wahrheit der Religion so wenig in einem heiligen Leben der Kirchenfürsten offenbaren wolle, ging er eines Tages hin, um mit mehrern Geistlichen das Abendmahl in der Kirche zum Lateran zu empfahen. Während er die hohen Stufen hinanstieg, so kamen ihm wie ein Blitz die Worte des Propheten ins Gemüth: Und der Gerechte wird seines Glaubens leben. Er wandte nun seinen Fuß und verließ die Kirche.

In dieser Stunde fiel Rom.

Nachdem das Priesterreich gefallen ist das Christenthum wieder eine Volksreligion geworden.

Die Ehelosigkeit der Priester, die sich historisch gebildet, wird sich, nachdem das Mönchthum verschwunden, auch historisch wieder auflösen. *) Ehelosigkeit gibt jetzt keinen besondern Geruch der Heiligkeit mehr, und es ist natürlich, daß der Weltpriester eine Freundin, Gattin und Gefährtin habe, so wie die Lehrer der evangelischen Kirche, so wie die Lehrer der orthodoxen Kirche und wie die Lehrer der ersten Kirche.

Roms Herrschaft über die andere katholischen Kirchen ist gebrochen, seit seine Lehnmiliz mit den Mönchen verschwunden ist. — Am Ende siegt das Vaterland und die nächste Beziehungen über jede Weltgeistlichkeit, und nimmt diese in sich auf. In den ersten 20 Jahren wird dieser Sieg aber noch nicht kommen

*) In Rußland ist die Weltgeistlichkeit der griechischen oder orthodoxen Kirche verheirathet. Die Mönche aber nicht. Ebenfalls sind die Bischöfe nicht verheirathet, so aus den Mönchen genommen werden. Auch können die katholischen, so in Rußland wohnen und verheirathet sind, Priester werden, woher es dann dort noch viele verheirathete katholische Priester gibt. Der Pabst hatte keine Ursache dort die Ehelosigkeit der Priester mit aller Strenge durchzusetzen.

denn aus Sparsamkeit hat man alle Mönche zu Weltgeistlichen und Pfarrern gemacht — und ein Mönch ist grade wie ein Kasernensoldat ohne Gesinnung. Dieses ist die Regel, das Gegentheil ist eine seltene Ausnahme.

Zwei Dinge sind es, die jetzt die katholische Religion noch als Priesterreligion erhalten. Das eine ist die Abendmahlslehre, das Sakrament des Altars, das den Priester über den Laien stellt. Das zweite ist die hierarchische Ernennung der Priester von oben herunter, ohne Zuthun der Gemeinen. Beide werden verschwinden. Denn viele katholische Geistliche entfernen sich jetzt schon von den Glauben der Brodverwandlung, der, wie die Kirchengeschichte lehrt, erst im neunten Jahrhundert entstanden ist.

Die richtigere Vorstellungsweise dringt immer im Laufe der Zeit durch, und sogar der Pabst glaubt jetzt an die Umdrehung der Erde, die er früher als ketzerisch verwarf. Eben so haben die lutherischen Theologen die Ansicht Luthers verlassen, und sind zu Calvins seiner übergegangen.

Was die Wahlen betrifft so kommen diese von selber in die Hände der Gemeinen sobald die Gemeinen in bürgerlicher Hinsicht völlige Selbständigkeit erreicht haben und zugleich ihre Lehrer selber besolden. Es ist dann natürlich daß sie sie auch wählen wollen. — Jetzt ernennt der Generalvikar die Pastöre, der nach Bonapartes Konkordat allgemeiner Patronatherr des ganzen Landes geworden. Früher hatten diejenigen die Wahl, so dem Pastor sein Gehalt gaben, — entweder die Gemeinen oder der Patronatsherr.

Was nun die Wahlen der Bischöfe betrifft, so ist es schicklicher, daß diese von den Gemeinen geschehe, als von der Landeshoheit. Die Bischöfe besitzen keine weltliche Macht mehr, keine Reichslehne deren Besetzung und Ernennung dem Kaiser zustand. — Ein Bisthum ist jetzt eine bloße Pfarrei, und das Amt eines Bischofs blos ein Geistliches.

Leicht mag die Kirche friedlich und in eigener Selbstständigkeit im Staate bestehen. Gönnt man ihr ihren Frieden, so ist keine Macht in ihr, so sich dem Staate, feindlich gegenüber stellen könnte. Das aber scheint nicht nothwendig zu sein, daß

jeder Priester in allen Stücken derselben Meinung sein soll, wie ein königliches Konsistorium.

§. 200.

Nach dem wir auf diese Weise auch die Kirche als Institution haben vorübergehen lassen, und die Wirkung gesehen, so sie auf die Gesellschaft geübt, so möge es vergönnt sein, mit Mösers Worten noch einmal die Geschichte der Landeshoheit und die Geschichte des Reichs in großen Massen darzustellen.

„Der erste Grund der Landeshoheit lag in der Reichsvogtei, welche sich nach dem Maaße erhob, und ausdehnte, als die karolingische Grafschaft (der Gau), wovon uns keine einzige ist übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterstützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteien, waren edle Herrlichkeiten erwachsen. (Wie wir solches oben an den 8 Vogteien gesehen, so im Jahre 1233 der Pfalzgraf an den Grafen von Jülich zu Lehn übertrug.) Wo ein edler Herr dieser mehr zusammengebracht und vereinigt, war es ihm leicht diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft zu vereinigen, und sich damit die Obergerichte in seinen Vogteien zu erwerben. (So erwarben im Jahr 1300 Graf Wilhelm von dem Berge, die Befreiung von den kaiserlichen Gerichten, in seiner neu gesammelten Grafschaft Berg, wie wie solches oben Seite 8 angeführt und er übte nun selber die Obergerichtsbarkeit aus.)“

„Die Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andere kaiserliche Repräsentanten in den Provinzen, hatten die in ihren Sprengeln gelegene Vogteien an sich gebracht, und sich darüber mit dem Grafenbann (der Banniter, dem Aufgebot zur Heerfolge) auch wohl um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freiherzogthum und der Freigrafschaft belehnen lassen.“

„Der Adel, die Klöster und die Städte, welche nicht unter der Reichsvogtei standen, hatten sich zum Theil gutwillig, der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und der Kaiser hatte zu einer Zeit, wo noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, die mit vielen Beschwerden und mit wenig Vortheil verbundene Ausübung der Regalien, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes gerne überlassen.“

Hierzu war die Reformation gekommen. und hatte alle Landesherren öftere Gelegenheit gegeben, diejenigen Rechte welche sich aus obigen leicht folgern ließen, in ihrer vollen Stärke auszuüben; und zugleich die Schranken so ihnen ihrer Länder eigene Verfassung entgegen gesetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu, theils von der Noth entlehnten, theils von dem Hasse der streitenden Parteien, gutwillig erhielten.

„Und so war es dann kein Wunder, wenn beim westfälischen Frieden, nach dem alles lange genug in Verwirrung gewesen, und man dann doch dem alles verheerenden innern Kriege, der schon 30 Jahre gedauert, und alle Reichsstände gegen einander aufgebracht, endlich ein Ziel setzen wollte. Denjenigen Reichsständen, welche nach und nach die Reichsvogtei, den Grafenbann, und die ganze Vollmacht des Sendgrafen (missi) nebst dem Freiherzogthum an sich gebracht, die Bestätigung einer völligen Landeshoheit erhielten. Die anderen hingegen, welche nun die Reichsvogtei gehabt, jedoch sich der höheren Reichsbeamte erwehrt hatten, die Unmittelbarkeit erhielten, und in Religionssachen eine völlige Unabhängigkeit."

§. 201.

Wenn man auf die erste Anlage der deutschen Verfassung unter Karl dem Großen zurückgeht, so zeigen sich vier Hauptwendungen so sie hätte nehmen können.

Entweder wäre die erste Kontrolle des Reichsbeamte durch die Sendgrafen (missi) geblieben, und dieses würde uns reissende und plündernde Bassen zugezogen haben, oder alle Kaiser hätten das Genie und die Thätigkeit von Karl dem Großen haben müßen.

Oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Kontrolleur und Oberaufseher aller Reichsbeamten erhalten, und dann würden wir, wie die Franzosen das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichsgeneralpächtern geworden sein.

Oder ein neues Reichs-Unterhaus aus den Städten bestehend, hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen, aber

dann hätten die verbundenen Handelsstädte, zugleich die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie sie hatten immer behaupten müssen, und das ganze Reichs, Kriegs und Steuerwesen zu ihrer Bewilligung haben.

Oder aber die vierte Wendung so die Einrichtung des Reichs nehmen konnte, fand statt, und diese war die Landeshoheit, die ihren Grund in der Erblichkeit des Besitzes und in der Erblichkeit der Familien hat. Und dieses ist gewiß von allen die beste gewesen. Denn jeder Landesfürst betrachtete die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen. Viele suchten ihr Glück in dem ihrigen und verzehrten wenigstens ihrem Hause zu gefallen, nicht alles auf einmal, woran sie auch gewöhnlich durch Familiengesetze gehindert wurden. Auch fand jeder allenfalls an dem allerhöchsten Reichsoberhaupte noch einigen Wiederstand.

Alles Worte von Möser, geschrieben in der Vorrede zu seiner Osnabrücker Geschichte im Jahre 1768.

§. 202.

Seit Möser dieses geschrieben, hat nun die fünfte Periode der deutschen Reichsgeschichte begonnen, welche mit der völligen Auflösung des ehemaligen Reiches anfing, und in der die Landeshoheit des deutschen Kaisers völlig ledig wurde, welcher 1806 seine Würde niederlegte, und so die lange Reihe der deutschen Kaiser schloß, die seit Karl dem Großen durch ein ganzes Jahrtausend aufeinander gefolgt waren.

Es wurde nun der Rheinbund gebildet, an dessen Spitze der Sohn eines Advokaten aus Ajaccio als Protektor stand. Unter dem Titel der Souveränität war überall eine frische Despotie im Rheinbunde zu Hause, und die Landeshoheit, so gar keine Macht gegen sich über hatte, die sie in irgend einer Weise beschränkt hätte weder den Kaiser nach oben, noch die Stände nach unten, verwandelte den gesammten Boden in Zinsgut und alle Insassen in zinshörige Leute.

Oestreich und Preußen haben nie zum Rheinbunde gehört.

Wie dieser Rheinbund nur sieben Jahre bestanden, wie nachdem großes Unglück über die Gallier eingebrochen, der Volkskrieg sich entflammt hat, und wie zweimal die Deutschen, ver-

bündet mit den übrigen Völkern des Nordens nach Gallien gezogen und die Thore der Hauptstadt gebrochen, dieses ist alles im zweiten Abschnitte erzählt worden, der die Geschichte der neuern Zeit enthält.

§. 203.

Die Gemeinen, die durch Zahl, durch Besitz, durch Kenntnisse, durch Bildung mächtig geworden, verlangen in dieser Periode an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Sie verlangen die Herstellung der Bürgerehre, und die des ächten Besitzes. Sie wollen keine zinshörige Leute mehr sein, sondern ächtes Eigenthum besitzen, und als ächte Eigenthümer die Placiten begehen, auf denen Geld und Steuern zu des Landes Nothdurft bewilligt werden.

In der vorigen Periode verlor sich der alte Begriff des Eigenthums völlig. Man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenosse sein müßte um ein ächtes Eigenthum zu haben.

Eben so ging es der hohen oder gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freiherrlichkeit, und von der letzteren, der gemeinen oder Bürgerehre, honore quiritario, hatte man noch kaum Vermuthungen, ungeachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollte.

In dieser Periode wird der Begriff des Eigenthums und der der gemeinen Ehre wieder hergestellt, wozu die großen Besitznehmungen des dritten Standes, und der Volkskrieg, der eine neue Waffenehre herbeigeführt, und die Nation gleichsam in Masse geadelt, eine feste und sichere Grundlage bildeten.

Auch ist man in dieser Periode zu der Einsicht gelangt, daß die Freiheit, sowohl die Innre wie die Aeußere, sich nur auf dieselbe Weise erhalten lasse wie im alten Germanien, nämlich durch eine große Zahl freier Ackerbesitzer so an ihren Ackerhöfen ächtes Eigenthum haben, und die, Adel gebend und Adel nehmend, von diesen Ackerhöfen die Placiten begehen.

Auch hat man eingesehen daß der Staat eine Gesellschaft von Aktionärs ist, und das alle seine Einrichtungen aus diesem Gesichtspunkt zu ordnen sind. Früher hatte man dieses weni-

ger erkannt und in humaner Weise geglaubt, daß jeder Mensch ohne weiters auch ein Staatsbürger sey. *)

Dann ist man mit dem Reichssteuerwesen in einer besseren Verfassung als früher. Man hat eingesehen, daß der ganze Reichsboden, ohne irgend eine Ausnahme, zu den allgemeinen Reichslasten beitragen muß, und daß ein Ackerhof wie der andere im Reichslandcataster stehen soll.

„Schon früher wollte man wie Möser sagt, das Reichseigenthum wieder aufsuchen, und zu gemeiner Hülfe heranziehen, wobei der Kaiser die Fürsten unterstützte. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums, und bemühten sich solches auf die eine oder die andere Art wieder zum Reichslandcataster zu bringen. Aber der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit die Grundsätze wieder einzuführen, nach welchen wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mogte. Das Steuerwesen ging also durch unendliche Krümmungen und innere Prozesse in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte verloren vieles von demjenigen, was sie in der mittlern Zeit und bei andern Vertheidigungsanstalten, wohl erworben und verdient hatten.“

Anderes behielten sie und selbst in Mösers Vaterlande brachten es die Edelleute und Geistliche dahin, daß auf der allgemeinen Landeskarte ihre Güter und Höfe nicht durften gezeichnet werden, damit sie nie zum allgemeinen Landescataster könnten herangezogen werden.

---

*) Da wo Möser von der vierten Periode der deutschen Geschichte redet, in welcher die Begriffe von ächtem Eigenthume völlig verloren gingen, sagt er folgendes: Religion und Wissenschaft hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser, als diejenigen, so nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten. Und die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend gleich der Bürgerliebe, dergestalt, daß es wenig fehlte, und die Reichsgesetze hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig gemacht.

Was aber in dieser Periode am meisten zur Herstellung der altgermanischen Einrichtungen beiträgt das ist die allgemeine Waffenehre, so aus dem letzten Freiheitskriege hervorgegangen, die Herstellung des alten Heerbanns. So wie früher die adelige Dienstmannsschaft den Heerbann verdrängt und verdunkelt hatte, so war sie nach der Erfindung des Schießpulvers, ihrer Seits wieder vom miles Pepetuus verdrängt und verdunkelt worden, bis auch nun an diesen die Reihe gekommen, vom Aufstande in Masse verdrängt zu werden, nachdem er sich in den letzten Kriegen nicht sonderlich gehalten. Aus diesem Aufstand in Masse hat sich nun die allgemeine Heerpflichtigkeit wieder entwickelt.

Endlich kann man die neue Territorialeinrichtung, unter den Dingen erwähnen, so der alten Einrichtung günstig sind, da sie eine große Aehnlichkeit mit der karolingischen Einrichtung des Reichs hat. Unsere Landräthliche Kreise-Eintheilung ist gerade wie die karolingische Gaueintheilung, und bildet eine eben so zusammenhangende Fläche wie jene, statt daß die Grafschaft die auf dem Wege des Canglomerirens entstand lange eine große Zerstückelung in ihren Gränzen und eine große Durchlöcherung in ihrem Innern zeigte.

§. 204.

Und so können wir dann diese Blätter voll Hoffnung für die Zukunft schließen.

Alles vereinigt sich, um in alter Weise gemeine Freiheit herzustellen und zu sichern: eine Freiheit die nicht blos auf einer großen Milde der Sitten beruht, und auf allgemeiner Gutmüthigkeit, sondern auf festem Rechte und auf bestimmten Gesetzen.

Durch die Verwirrung in welche alle Verhältnisse der Gesellschaft gerathen sind, ist es leider dahin gekommen, daß an die Stelle der rechtlichen Nothwendigkeit, eine schwächliche nach dem Ruhme der Menschlichkeit und des Anstandes strebende Nachgiebigkeit getreten ist.

Aber der Zustand der Gesellschaft kann immer ein gefährlicher genannt werden, wo unter einer feinen und gutmüthigen Oberfläche eine Verwirrung der Institutionen und Rechte ver-

borgen liegt, die Niemand seinen Besitz sichert, als eben nur durch die allgemeine Gutmüthigkeit.

So sagte einmal ein geistreicher Mann in Oestreich: „Unser „Kaiser ist der rechtlichste und redlichste Mann in der ganzen „Monarchie, allein wenn er mir und einem jeden Herrn vom „Adel den Kopf vor die Füße legen läßt, und die Hälfte seines „Vermögens wegnimmt, so ist keine einzige Staatsinstitution „da, die ihn hieran hindern würde.“

Wenn auf diese Weise das ganze Recht eines Volks auf die Person des Fürsten übertragen ist, so ist dieses nicht allein für den Einzelnen gefährlich, sondern auch für die Ruhe und den Bestand des Ganzen. Denn die Milde der Sitten kommt früh oder spät in einen schneidenden Widerspruch mit dem Rechte, und hieraus entwickelt sich dann der Fall des Staates. Es war ein Unglück, daß Ludwig XVI das Recht hatte eben solche Verhaftsbefehle (lettres des cachets) geben zu können, wie der Sultan in Constantinopel. Als er sie auf den Rath seiner Minister gab, und das Parlament verbannte, da dieses die neue Taxen nicht einregistriren wollte, so vernichtete er hiedurch den ganzen Zauber der Milde und Gutmüthigkeit, so sich um seine Person gesammelt, da auf einmal die gesetzliche Tirannei sichtbar wurde, die in eben diesem freundlichen und gutmüthigen Manne wohnte. Jeder Erbfürst muß fallen, sobald er zu irgend einer despotischen Handlung verleitet wird, die ihn mit seinem vergangenen Leben in einen schneidenden Widerspruch setzt, und nur Emporkömmlingen, wie Cromwell und Bonaparte, schadet die Despotie nicht, weil sie einmal auf diese wie auf ihr Domän angewiesen sind, und die öffentliche Meinung auch solches anerkannt.

Deswegen hat man in der Erbmonarchie vor allem zu sorgen, daß die Milde der Sitten eine feste Haltung finde, in den Rechten und Gewohnheiten des Volks. Ein König von England kann sich dieser Milde ganz unbesorgt hingeben, eben weil sie mit den Rechten und den Freiheiten der Bürger jenes Landes nicht im Widerspruche ist, da er keinem seiner Unterthanen den Kopf abschlagen kann oder ihn einsperren oder ihm sein Vermögen entziehen.

In einem solchen Lande wo eine feste Verfassung alle Rechte sichert, hat auch die Popularität des Königs einen andern Karakter, als sie in den Ländern annimmt wodurch keine Art von Verfassung die persönliche Freiheit des Bürgers sicher gestellt ist.*) Alle Institutionen so dahin zielen, die Erbmonarchie zu erhalten, müssen darauf berechnet sein: daß die große Macht der Gesetze in dem Gesetze selber wohnt, aber nicht in der Person des Fürsten. Wenn man, wie in früherer Zeit in Frankreich, diese große Macht gesetzlich in die Person des Königs koncentriert hatte, so war daß nicht geschehen um dem Könige behülflich zu sein, daß er in gesetzlicher Weise ein Despot sein könnte, denn so unbegreiflich dumm sind die Menschen nie gewesen, daß sie solche Einrichtungen getroffen, sondern es geschah weil man es nothwendig für die Macht und die Einheit des Staates hielt: daß alle Macht der Gesetze in der Person des Fürsten vereinigt wäre. Jetzt ist die Berechnung des ganzen Staatsmechanism anders, und Ludwig XVIII kann keine lettres des cachets mehr schreiben, wie sein Bruder Ludwig XVI es noch konnte. Dieselbe Macht der Gesetze ist noch vorhanden, die früher da war, allein sie ist anders vertheilt. Die Verbrecher werden von den Gesetzen ereilt so wie früher, aber wer kein Verbrecher ist, kann auch nicht von ihnen ereilt werden. Diese Staatseinrichtung

---

*) Die Engländer nannten früher den jetzigen König, den Pachter Georg. Dieser Name hat sich auf folgende Weise gebildet: Der König liebte schöne Schaafe, und hatte auf einem kleinen Landgute, wo er sich viel aufhielt eine schöne Heerde. Auf einem seiner Spaziergänge trift er einen Bauer, der schöne Schaafe vor sich hertreibt, und fragt ihn: ob diese zu verkaufen? der Bauer der den König nicht kannte, sagte Nein sie seien schon verkauft. Der König fragte an Wen? — Der Bauer antwortete: An den Pachter Georg der nicht weit von hier wohne. Der König der keinen Pachter dieses Namens in der Nachbarschaft kannte; erkundigte sich näher, und am Ende entwickelte es sich, daß sie für seine Heerde bestimmt waren. — Dieser Sinn fürs einfache und prunklose ist nur da angenehm, wo alle Rechte sicher gestellt sind, und wo dieser einfache Mann in seinem einfachen Kleide, der heute so freundlich mit einem redet, nicht die Macht hat einen morgen ungehört auf die Festung zu schicken.

ist aber nicht allein besser sondern auch sicherer, und man darf vielleicht sagen, daß wenn sie zu Ludwig XVI Zeiten schon gewesen, daß dann das Haupt dieses unglücklichen Königs wohl nicht unter der Hand des Henkers gefallen wäre.

Bei den Lettres de cachets erschien der König als Kläger, als Richter und als Gesetzgeber indem es in seiner Macht war, für den gegebenen Fall ein eigenes Gesetz zu machen.

Das hat die neuere Zeit aber wohl erkannt, daß die Freiheit eben in der Trennung der Gewalt wohne, und daß man jede Gegenwart, schon zu einer großen Mäßigkeit nöthige, wenn man sie zwinge, nach vorherbestimmten Gesetzen zu entscheiden, die nicht für den einzelnen Fall gegeben sind, sondern vorsehend, auf eine Menge von Fällen berechnet, so nach ihnen ihre Entscheidung nehmen müßen.

* * *

Gehen wir bis in den innersten Kern der altgermanischen Einrichtungen, so finden wir daß damals die Freiheit darauf beruhte: daß der Landbauer ächtes Eigenthum besaß.

Sobald wir diese altdeutsche Einrichtung hergestellt haben, so folgt alles andere von selber. Denn der Bauer so volles und ächtes Eigenthum an seinem Ackerhofe hat, ist Aktionär und erscheint auf der Dietine. Da diese Bauren Aristokratie zu zahlreich ist, als daß alle erscheinen könnten, so erscheinen sie durch Deputierte und hieraus entwickelt sich das Repräsentationssystem von selber. Aus diesem entwickelt sich nothwendig eine starke und freie Gesetzgebung, weil in jeder Vertretung die Kraft der Menge wohnt ohne die Unbehülflichkeit der Menge und weil durch den natürlichen Mechanismus der Wahlen die reichsten und die einsichtsvollsten Aktionäre immer in ihr zu finden, als die natürlichen Geschäftsführer der Menge.

Mit dem ächten Eigenthume stehen auch die alten Willkühren wieder auf, so in jeder Genossenschaft von Männern zu finden, so ächtes Eigenthum besitzen, und also Echtwort haben.

Zu Karls des Großen Zeit hatte jeder Wehre, so ächtes Eigenthum besaß, seine Willkühr und selbst die Keime des Civilrechts, so in den Kapitularen des großen Kaisers liegen, sind

nur in so fern in ihren enthalten, in wie fern sie sich auf die eigenen Domänen des Kaisers (seine Höfe, Villa) erstrecken, nämlich grade so weit als seine Willkühr als Gesetzgeber sich erstreckte. Die Ursache, daß die Kapitularen die seine Güter betrafen, von den andern freien Gutsbesitzern nachgeahmt wurden, lag mehr in dem Ansehen, so sein Geist und seine Einsichten ihm gaben, als in seiner Macht als Kaiser. — Seine Güter lagen überall zerstreut und über die große Ländermasse verbreitet, deren christlicher und kriegerischer Heerführer, Eroberer und Beherrscher er war. Die einsichtsvolle Verwaltung derselben diente zur empfehlenden Belehrung, und erweckte Nacheiferung und Annahme dessen, was er für seine eigene Güter verordnet. Diese freiwillige Annahme führte in der Folge zu einer gebotenen, als die freien Erben, so ächtes Eigenthum an den Gütern hatten, von den Ackerhöfen verschwanden, und diese mit geringen und hörigen Leuten besetzt wurden; da wurde aus der Regel ein Gesetz und es entstand ein Landrecht.

Diese altdeutsche Willkühren erhielten sich in den Ständen des Reichstags, da diese freie Männer waren, und Echtwort hatten und keinen über sich erkannten als Gott und den Kaiser. Dieser ihre Beschlüsse waren Willkühren, die blos die Verpflichteten, denen sie genehm, die aber keineswegs die andern banden so nicht mit einstimmten. Als 1529 die zuvor zweifelhafte Erbfolge der Geschwisterkinder, gleich den Geschwistern, durch den Reichsabschied bestimmt wurde, nahm Sachsen dieses nicht an, und schloß Geschwisterkinder von der Erbfolge der Großeltern aus. Dieselbe altdeutsche Willkühr herrscht wieder am Bundestage, wie wir noch neulich in der Eröffnungsrede des Präsidialgesandten hörten, wo er sagte: „daß es zwar wünschenswerth „gewesen, daß die Mehrheit gegen die Minorität entschieden, „da solches aber Schwierigkeiten gefunden, so hoffe er daß die „Minorität sich zum Wohl des Ganzen bei den Beschlüssen der „Majorität beruhige, um die so gewünschte Einigkeit immer zu „erhalten.“

Auch sind diese deutschen Willkühren mit den Sachsen nach England gegangen, und finden sich im dortigen Parlamente

wieder. Jedes Haus bildet eine für sich bestehende Willkühr, und da die Gesetzgebung unter drei Willkühren vertheilt ist, unter die Willkühr des Königs, die der Pairs und die der Gemeinen, so kann erst ein rechtsgültiger Beschluß entstehen, wenn alle drei einig sind, und zwei können den dritten nicht überstimmen, eben weil sein Wille eine reine Willkühr ist.

Nachahmend ist diese Einrichtung in die Verfassung von Nordamerika aufgenommen, doch mit der Beschränkung, daß, wenn beim zweiten Abstimmen in beiden Häusern zwei Drittel für einen Beschluß sind, der Präsident der vereinigten Staaten keine Willkühr mehr bei der Annahme hat.

In der französischen Verfassungsurkunde ist die altfränkische Willkühr wieder hergestellt, und zwei Willkühren vermögen nichts über die Willkühr des Dritten. Dasselbe ist in der Verfassung von Baiern, wo ein Beschluß bei den Kammern nichts über die Willkühr des Königs vermag, so wie auch die Willkühr des Königs, verbunden mit der Willkühr einer Kammer, nichts über die Willkühr der andern entscheidet, da die Willkühr von allen dreien zu einem rechtsgültigen Beschlusse nothwendig.

Sobald die altdeutschen Willkühren hergestellt, so ist auch die altdeutsche Freiheit wieder da. Beide aber beruhen auf ächtem Grundbesitz. Sobald dieser hergestellt, so ist mit diesem zugleich alles andere gegeben.

Gott erhalte den König
und sein hohes Haus!

Druckverbesserungen.

Seite	258.	Zeile	8 v. u.	fällt in vor Staat weg.
—	278.	—	8 v. o.	ließ herbeigeführt,
—	381.	—	16 v. o.	— Oligarchie.
—	282.	—	7 v. o.	— Wahlen.
—	„	—	9 v. o.	— den Städten.
—	284.	—	6 v. o.	— da jeder.
—	288.	—	11 v. o.	— der Wunsch.
—	„	—	9 v. u.	— Noerdepartement.
—	290	—	6 v. o.	— so vor.
—	291	—	20 v. o.	— verhältnißmäßigen.
—	293	Tab. Nro. 1. Rubr. Kapitalisten, fällt 1. weg,		
		das. Nro. 2. — — —		setz 1. hin.
		das. Nro. 7. Grundbesitz l. 333.		
—	297	—	16 v. u.	— 281.
—	299	—	5 u. 6. v. u.	l. wird königlichen.
—	300	—	4 v. u.	— daß jeder Artikel.
—	303	—	5 v. o.	— 46.
—	304	—	4 v. o.	— 715000 Einw.
—	„	—	8 v. u.	— 6, 7, 8 bis 2c.
—	305	—	6 v. c.	— auf jeder der 27000 Kasernen.
—	„	—	3 v. u.	— wo die 10000 Wähler.
—	307	—	2 v. u.	— bei 2/5 der Volksmenge.
—	315	—	13 v. o.	— Ackerbau in der Werkstätte,
—	317	—	11 v. o.	— Mechanismus.
—	318	Tab. unt. Münster, Rubr. Bevölkerung l. 353,283.		
—	319	unter Einw. Berlin l. 188485.		
—	325	—	17 v. u.	— besteht gewöhnlich.
—	326	—	4 v. u.	— so 50 Morgen.
—	327	—	17 v. o.	— vollkommen vertreten, und der Anzelne Morgen so u. s. w.
—	329	—	10 v. o.	— auch noch jährlich.
—	330	—	11 bis 13 v. o.	l. und sich bei seinem Ausspruche in erster und letzter Instanz beruhigen.
—	331	—	9 v. o.	l. In der Gemeine.
—	332	—	7 v. o.	l. weder in der Linie.
—	385	—	7 v. u.	l. Advocatio st. Advocatione.

Einige mit dieser in Berührung stehende Schriften so ihres hohen Zeitinteresse wegen einer besondern Berücksichtigung verdienen.

Benzenberg, über Verfassung. 8. 2 Rt. 6 Gr.

— — 2 Sendschreiben üb. Verfassung an Koppe. 4. 8 Gr.

Koppe, Bemerkungen üb. Verfassung. 4. 4 Gr.

Zeitgegenstände. Kleine Beiträge zur Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. 2 Hefte. 8. 1 Rt. 3 Gr.

Sommer's Recht, Richtsteig, Rechtsgelehrte und Adel der preuß. Rheinlande, in der Gegenwart und Zukunft. Nebst Andeutungen und Wünsche für das übrige Preußen. 12 Abhandlungen. 8. 12 Gr.

Berken, Beitrag zur Geschichte des westfäl. Adels. 8. 14 Gr.

Klagelieder und Briefe unberühmter Personen üb. Gegenstände der Zeit, von ††† Satyricus. 8. 12 Gr.

Möller's 2 Abhandlungen üb. das Entstehen der westfäl. Leibeigenschaft, und üb. eine in der Mark sehr gewöhnliche Art der Bauerngüter, den Pachthof, dessen Verhältnisse gegen den Staat den Hofherrn und den Bauer. 8. 9 Gr.

Kindlinger's Fragmente über der Bauernhof, die Hofesverfassung nnd das Bauernrecht 6 Gr.

Der Pfarrer von Elsey. Aus dem Nachlasse Möllers. 2 Bde. 8. 1 Rt. 16 Gr.
(Eine Schrift im Geiste von Mösers Patriot. Phantasien.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HEINRICH
uchbinderei
d by Google

Digitized by Google

HEINR
uchbind
d by Google